Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1902.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 15. Januar 1902.

69

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Urlaub der Staatsbeamten betreffend. — 3) Bekanntmachung, Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für den Neubau der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend.

Bekanntmachung,

die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Vom 8. Januar 1902.

Nachdem zwischen den deutschen Rheinuferstaaten zur Ausführung der Bestimmungen in dem Schlußprotokolle zur Revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Ziffer 4 B über die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf deutschen Rheinschiffen eine Vereinbarung getroffen worden ist, bringen wir die vereinbarte Verordnung (Anlage A) nebst der dazu gehörigen Vollzugsanweisung über das behördliche Verfahren bei Ausstellung und Visirung der Dienstbücher (Anlage B) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. April 1902 in Kraft treten. Vom gleichen Tage ab ist die Verordnung vom 23. März 1847, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betreffend, mit Ausnahme der in § 7 enthaltenen Strafandrohung, aufgehoben.

Unter Polizeibehörde im Sinne des § 1 Satz 2 und des § 2 der anliegenden Verordnung ist das Kreisamt, unter Polizeibehörde im Sinne des § 8 der Verordnung das Kreisamt oder die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Darmstadt, den 8. Januar 1902.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Mueller.

An-

Anlage A.

Verordnung,

betreffend die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen.

Nach dem Schlußprotokoll zur Revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Ziffer 4 B gelten für die Bemannung deutscher Rheinschiffe folgende Bestimmungen:

a) Wer auf einem Rheinschiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehülfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die besondere Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

b) Dem Bewerber um ein Schifferpatent soll dasselbe nicht eher ertheilt werden, als bis er das unter a erwähnte Dienstbuch vorgelegt hat.

c) Das Dienstbuch wird von der betreffenden Lokalbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes in der für andere dienende Personen üblichen Form ausgefertigt.

d) Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinen Dienst tretenden Dienstmannes ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

e) Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden nach den bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

f) Wer durch Fahrlässigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführt, oder in demselben, ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe, deren Bemessung jeder Regierung überlassen bleibt.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Dienstmann, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine solche verletzt; desgleichen

jeden Schiffer, welcher eine der unter a erwähnten Personen, ohne daß sie mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen ist, in seinen Dienst nimmt.

Wer, in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt oder in gleicher Absicht dasselbe unvollständig macht, oder bei dergleichen Handlungen hülfreiche Hand leistet, wird deshalb in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Strafgesetzen beurtheilt. Ist er nach diesen wegen Betruges oder Fälschung mit Strafe belegt, so wird ihm das Dienstbuch abgenommen und nach Umständen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder ertheilt.

g) Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird nach Vereinbarung zwischen den deutschen Rheinuferstaaten Folgendes verordnet:

§ 1. Wer hiernach zur Führung eines Dienstbuches verpflichtet ist, hat vor dem Dienstantritt bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes, und in Ermangelung eines solchen derjenigen seines letzten längeren Aufenthalts, um Ausstellung eines Dienstbuches nachzusuchen. Die Dienstbücher werden durch die zuständige Polizeibehörde stempel- und kostenfrei ausgefertigt. Im Falle des Unbrauchbarwerdens oder des Verlustes eines Dienstbuches hat der Schiffsmann sich alsbald ein neues Dienstbuch zu verschaffen.

Auch der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen fortdauernd mit einem Dienstbuch versehen sind.

§ 2. Für solche Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und auf deutschen Rheinschiffen in Dienst treten wollen, erfolgt die Ausfertigung der Dienstbücher

1. in Preußen bei der Polizeibehörde zu Köln,
2. in Hessen bei der Polizeibehörde zu Mainz,
3. in Baden bei der Polizeibehörde zu Mannheim,
4. in Bayern beim Bürgermeisteramt Ludwigshafen,
5. in Elsaß-Lothringen beim Bezirkspräsidenten des Unterelsaß in Straßburg.

§ 3. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt.

§ 4. Der Schiffsführer hat sofort beim Dienstantritt in das vorschriftsmäßig ausgefertigte und ihm zu übergebende Dienstbuch die Zeit des Eintritts, die voraussichtliche Dauer und die Art der Beschäftigung zu vermerken, ebenso, wenn die Beschäftigung Aenderung erfahren hat, die Art der neuen Beschäftigung.

§ 5. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das ihm übergebene Dienstbuch ordnungsmäßig aufzubewahreu und bei jeder längeren Unterbrechung der Fahrten sofort die bis dahin durchfahrenen Stromstrecken und die auf die einzelnen Strecken verwendete Fahrzeit summarisch einzutragen.

§ 6. Beim Dienstaustritt ist sofort im Dienstbuch die Zeit des Austritts einzutragen, sowie ferner auf Verlangen des Schiffsmannes auch ein Dienstabschiedszeugniß auszustellen und in letzterem der Grund des Austritts aus dem Dienste anzugeben. Das Dienstabschiedszeugniß muß mit Datum und der Unterschrift des Schiffsführers versehen sein. Beim Dienstaustritt des Schiffsmannes ist das Dienstbuch an diesen zurückzugeben. Verläßt der Schiffsmann den Dienst mit Zurücklassung des Dienstbuches, so hat der Schiffsführer letzteres an diejenige Polizeibehörde zurückzugeben, die das Buch ausgefertigt hat.

§ 7. Alle Eintragungen sind vollständig und an den hierfür bestimmten Stellen des Dienstbuches in Tinte zu bewirken.

§ 8. Das Dienstbuch ist auf Verlangen den Hafen- und Schiffahrtspolizeibeamten vorzuzeigen und ist mindestens einmal jährlich der Polizeibehörde des Heimaths- oder Liegehafens zur Visirung vorzulegen. Auch kann der Schiffsmann alsbald nach dem Dienstaustritt die Visirung bei der nächsten Polizeibehörde verlangen.

§ 9. Zuwiderhandlungen der Schiffsführer oder der Schiffsmannschaften gegen diese Vorschriften werden gemäß § 7 der Verordnung vom 23. März 1847, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betreffend (Regierungsblatt Nr. 13 von 1847) bezw. gemäß § 363 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Darmstadt, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Erste Seite.

Dienstbuch

für den nachstehend signalisirten

Schiff .....

.....

von .....

Ausgefertigt zu .....

den ten 19__

unter Nr. ..... des Verzeichnisses.

Siegel.

Großherzogliches Kreisamt .....

Zweite Seite.

Signalement.

1. Namen (Vor- und Zunamen) .....
2. Geboren in ..... im .....
3. Geburtsjahr, Monat und Tag .....
4. Größe: 1 m ..... cm
5. Farbe der Haare .....
6. Form der Stirn .....
7. Farbe der Augenbrauen .....
8. Farbe der Augen .....
9. Form der Nase .....
10. Form des Mundes .....
11. Bart .....
12. Kinn .....
13. Gesicht .....
14. Gesichtsfarbe .....
15. Statur .....
16. Besondere Kennzeichen .....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Unterzeichnet in Gegenwart und bescheinigt von dem Beamten.

.....

№ 1.

Zu Anlage A.

Dritte Seite.

Bemerkungen.

Verordnung,

betreffend die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen.

—▬—

Nach dem Schlußprotokoll ꝛc. (folgt Abdruck der ganzen Anlage A.)

Siebente Seite.

Vollzugsanweisung

über das behördliche Verfahren bei Ausstellung und Visirung der Dienstbücher gemäß Verordnung vom 8. Januar 1902.

(Folgt: Abdruck der Anlage B.)

Achte Seite.

Name des Schiffers, des von ihm geführten Schiffes, Angabe unter welchem Datum, von welcher Behörde und für welche Stromstrecke der Schiffer das Patent erhalten hat.	Der Inhaber ist angenommen			Tag des Dienstaustritts.
	Tag des Diensteintritts.	auf welche Zeit.	in welcher Eigenschaft (hier ist auch die Aenderung der Eigenschaft einzutragen).	

Neunte Seite.

Bezeichnung der Fahrstrecken und der Fahrzeit im Einzelnen (beim Dienstaustritt sowie bei jeder längeren Unterbrechung der Fahrten einzutragen).	Visum und Bemerkungen der Polizei- oder Hafenbehörden (Datum und Unterschrift des visirenden Beamten beizusetzen).	Dienstabschiedszeugniß und Grund des Austritts aus dem Dienst mit Datum und Unterschrift des Schiffers (nur auf Verlangen des Schiffsmanns auszufüllen).

№ 1.

Zehnte Seite und folgende.

(Bemerkung: Das Dienstbuch erhält im Ganzen 65 Seiten.)

Anlage B.

Vollzugs-Anweisung

über das behördliche Verfahren bei Ausstellung und Visirung der Dienstbücher gemäß Verordnung vom 8. Januar 1902.

1. Ueber die zur Ausfertigung gelangenden Dienstbücher ist ein amtliches Verzeichniß zu führen, in welchem die laufende Nummer, das Datum der Ausfertigung des Dienstbuches, sowie Name, Alter und Geburtsort des Schiffsmannes nachzuweisen sind.
2. Sucht eine Person unter der Behauptung, daß sie zum ersten Male in den Dienst als Schiffsmann auf einem deutschen Rheinschiff eintrete und bisher kein Dienstbuch besessen habe, die Ausstellung eines Dienstbuches nach, so hat sie die vorbezeichnete Thatsache glaubhaft zu machen.
3. Eine zweite Ausfertigung des Dienstbuches darf nur erfolgen:
   a) als Fortsetzung des früher ausgestellten, durch Eintragungen völlig ausgefüllten oder unbrauchbar gewordenen Dienstbuches,
   b) als Ersatz für ein verloren gegangenes Dienstbuch.

   Die zweite Ausfertigung ist als solche auf der Vorderseite zu bezeichnen und dabei das Datum der ersten Ausfertigung und der festgestellte oder angegebene Grund der Ausstellung einer weiteren Ausfertigung mitanzugeben.
4. Im Falle 3a ist zunächst die Vorlage des früheren Dienstbuches zu verlangen und dieses durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Im Falle 3b ist der Schiffsmann zu befragen, wo und bei wem er im letzten Monat seiner Schiffsdienstzeit im Dienste gewesen sei, und es sind diese Angaben in der zweiten Ausfertigung des Dienstbuches einzutragen.
5. Zur Ausstellung einer zweiten Ausfertigung ist nur diejenige Behörde zuständig, welche das erste Dienstbuch ausgestellt hat.

   Das Gesuch um Ausstellung einer zweiten Ausfertigung ist stets unmittelbar bei dieser Behörde einzureichen, welche ihrerseits das Erforderliche, soweit nöthig, im Benehmen mit der zuständigen Behörde des derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsortes des Gesuchstellers veranlassen wird.

6. Die Visirung der Dienstbücher hat nach § 8 der Verordnung mittelst Stempelabdruck unter Beisetzung von Datum und Unterschrift des visirenden Beamten zu erfolgen. Seitens der Hafen- oder Schiffahrts-Polizeibehörden ist in öfteren periodischen Revisionen die Vorzeigung der Dienstbücher zu verlangen.
7. Vor der Visirung sind die Eintragungen im Dienstbuche auf ihre formelle Richtigkeit und ihre materielle Glaubwürdigkeit zu prüfen. Hierbei sind Anstände, welche nicht durch mündliches Benehmen mit dem Schiffsführer zur Erledigung gelangen, im Dienstbuche an der hierfür bestimmten Stelle zu vermerken.

Darmstadt, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Bekanntmachung,

den Urlaub der Staatsbeamten betreffend.

Vom 8. Januar 1902.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bestimmt:

1) Ueber Gesuche von Staatsbeamten um Ertheilung von Urlaub hat das vorgesetzte Ministerium zu entscheiden.

   Das Ministerium kann die ihm unterstehenden Behörden oder Beamten allgemein oder für bestimmte Fälle zur Ertheilung von Urlaub ermächtigen, sofern dieser Urlaub für sich allein oder in Zusammenrechnung mit Urlaub, der dem Beamten innerhalb desselben Kalenderjahres bereits bewilligt worden ist, die Dauer eines Monats nicht übersteigt.
2) Die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1820 (Reg.-Bl. S. 355) und vom 21. März 1872 (Reg.-Bl. S. 101), den Urlaub der Civildiener betreffend, werden aufgehoben.

Darmstadt, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Weber.

Bekanntmachung,

Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für den Neubau der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend.

Vom 6. Januar 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Großherzogliche Baubehörde für den Neubau der Technischen Hochschule Abtheilung I und II zu Darmstadt aufgehoben werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Frank.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 18. Januar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 10. Januar 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 28. Juni 1900 (Regierungsblatt Nr. 50 von 1900), betreffend die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtbetrage von Einer Million Mark von Seiten der Stadt Babenhausen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der genannten Stadt in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 durch Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten weiteren vierprozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden ist:

150	Stück	à	1000	Mark	Lit.	A.	Nr. 601—750
200	„	„	500	„	„	B.	„ 721—920
250	„	„	200	„	„	C.	„ 201—450

zusammen 600 Stück im Gesammtbetrage von 300 000 Mark.

Darmstadt, den 10. Januar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 21. Januar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend.

Bekanntmachung,

den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend.

Vom 16. Januar 1902.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte aus folgenden Personen besteht:

1) dem Großherzoglichen Bürgermeister Höhn von Heppenheim i. d. B.,
2) „ „ „ Alles von Nieder-Florstadt,
3) „ „ „ Best von Wendelsheim,

ein jeder von dem betreffenden Provinzialtag der Provinz aus der Zahl der Ortsvorstandsmitglieder der mit Waldbesitz betheiligten Gemeinden gewählt,

4) dem Gutsbesitzer Johannes Schwöbel II. zu Hüttenthal, von Großherzoglichem Ministerium des Innern aus der Zahl der Privatwaldbesitzer zweiter Klasse ernannt,
5) dem Großherzoglichen Ministerialsekretär, Oberförster Ramspeck, von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen berufen.

Stellvertreter sind in der angegebenen Reihenfolge, von denselben Stellen, wie die Vorstandsmitglieder bestellt:

1) Großherzoglicher Beigeordneter, Baurath Jäger in Darmstadt,
2) „ Bürgermeister Jochim von Laubach (Kreis Schotten),
3) „ „ Unkelhäuser in Budenheim,
4) Rechner Heinrich Glock in Schotten,
5) Großherzoglicher Forstassessor Delp in Darmstadt.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes ist von demselben aus seiner Mitte der Großherzogliche Ministerialsekretär, Oberförster Ramspeck, welcher seither schon Regierungskommissär gewesen ist (siehe Bekanntmachung vom 1. April 1901 im Regierungsblatt Beilagen S. 29), und zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Bürgermeister Höhn gewählt worden.

(Vergleiche Gesetz vom 17. Januar 1901, Regierungsblatt S. 201, insbesondere Artikel 11, sowie Regulativ vom 1. April 1901, Regierungsblatt S. 325.)

Darmstadt, den 16. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 28. Januar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 22. Januar 1902.

Der Stadt Darmstadt ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Einführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden:

Lit. L. Ser. I.	Nr. 1—1080;	1080	Stück	à 2000	Mark	= 2160000 Mark,
Lit. L. Ser. II.	„ 1—2400;	2400	„	à 1000	„	= 2400000 „
Lit. L. Ser. III.	„ 1—2400;	2400	„	à 500	„	= 1200000 „
Lit. L. Ser. IV.	„ 1—1200;	1200	„	à 200	„	= 240000 „

zusammen 7080 Stück im Gesammtnennwerth von 6000000 Mark.

Darmstadt, den 22. Januar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 7. Februar 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Landgestüt, insbesondere das Sprunggeld betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend.

Verordnung,

die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Vom 25. Januar 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die Gebühren der Rechtsanwälte insoweit, als sie nicht durch Reichsgesetz bestimmt sind, anderweitig zu regeln, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Uebt der Rechtsanwalt eine Thätigkeit aus, welche zu den eigentlichen Berufsgeschäften des Rechtsanwalts nicht gerechnet wird und daher auch anderen Personen übertragen zu werden pflegt, wie die Thätigkeit als Zustellungsvertreter, als Vertreter

eines im Vertheilungsverfahren nicht ermittelten Berechtigten, als Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Vormund, Pfleger, Testamentsvollstrecker, so finden nicht die Vorschriften dieser Verordnung, sondern die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 3.

Volle Gebühr im Sinne der §§ 5 bis 9, 12 bis 19, 26, 27 dieser Verordnung ist die im § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10 000 Mark bis 20 000 Mark die Werthsklassen um je 2500 Mark und die Gebühren um je 4 Mark und von 20 000 Mark an die Gebühren um je 5 Mark und die Werthsklassen bis 100 000 Mark um je 5000 Mark, bis 300 000 Mark um je 10 000 Mark, bis 1 Million Mark um je 25 000 Mark und darüber hinaus um je 50 000 Mark steigen.

B. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 4.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörenden Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung, sei es auch nur ergänzend oder mit Beschränkungen, Anwendung findet;
2. in Forst- und Feldrügesachen.

§ 5.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens;
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der

Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruche bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und anderer Nebenleistungen, mit Ausnahme der miteinzuziehenden Zinsen, bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Betheiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens oder des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Als Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung ist der Betrag der Schätzungssumme anzusehen (Art. 8 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899). Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so sind für die Gebührenberechnung die für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge zusammenzurechnen.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an die Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

§ 6.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt für jedes angefangene Jahr zwei Zehntheile der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr nach dem Werthe des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsverwaltung geringer ist, nach diesem; ist ein Gläubiger der Antragsteller, so tritt an die Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsverwaltung beantragt ist; die neben einem Hauptanspruche bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und anderer Nebenleistungen, mit Ausnahme der miteinzuziehenden Zinsen, bleiben unberücksichtigt. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangsverwaltung finden die Bestimmungen im § 5 Abs. 4 Satz 3, 4 Anwendung.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält der Rechtsanwalt nur die im Abs. 2 bestimmte Gebühr.

Vertritt der Rechtsanwalt einen anderen Betheiligten als den Gläubiger, Schuldner oder Konkursverwalter, so finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Betrag der Einkünfte eines Jahres, abzüglich der Ausgaben der Verwaltung, maßgebend.

§ 7.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt, sofern er im Uebrigen nicht mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragt ist, zwei Zehntheile der vollen Gebühr.

Dieselbe Gebühr erhält der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Anfertigung eines bei dem Vollstreckungsgericht einzureichenden Schriftsatzes oder auf die Ertheilung eines Rathes beschränkt.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 4, 5 und des § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 9.

In den Fällen der §§ 5 bis 8 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 bis 12, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51, 76 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und im § 6 Abs. 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

§ 10.

Die Gebühren des Rechtsanwalts für die Mitwirkung bei einem landesgesetzlich geordneten Aufgebotsverfahren bestimmen sich nach den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, insbesondere nach den Vorschriften des § 40.

C. Disziplinarstraf- und ehrengerichtliches Verfahren.

§ 11.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. im Disziplinarstrafverfahren;
2. in einem gesetzlich geordneten ehrengerichtlichen Verfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde oder dem Ehrengerichte steht im Sinne des § 63 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 12.

Für Anträge, Gesuche, Erklärungen und Beschwerden, die an Behörden oder Beamte gerichtet werden, erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der vollen Gebühr. Diese Gebühr kann, falls der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen und hierfür die im § 17 bestimmte Gebühr bezogen hat, nur dann erhoben werden, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

Für kurze Anzeigen und einfache Benachrichtigungen, welche keine rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, für Beschleunigungsgesuche, Gesuche um Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften sowie überhaupt für Schreiben, welche lediglich den äußeren Betrieb einer Sache betreffen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig. Diese Gebühr kann jedoch nur erhoben werden, wenn nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

§ 13.

Für Schreiben an Privatpersonen, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der vollen Gebühr. Diese Bestimmung findet auf Schreiben an den Auftraggeber keine Anwendung.

Für andere als die im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Schreiben an Privatpersonen sowie für Schreiben an den Auftraggeber erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1 bis 5 Mark. Diese Gebühr kann jedoch nur erhoben werden, wenn nicht dem

Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Für die der Einleitung eines Rechtsstreits vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr ganz oder theilweise zusteht.

§ 14.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehntheile der vollen Gebühr.

Der Gesammtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§ 15.

Zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für einen schriftlichen oder mündlichen Rath oder eine Besprechung, wenn nicht die Rathsertheilung oder Besprechung zur Vornahme eines Geschäfts führt, für das dem Rechtsanwalt eine Gebühr nach dem § 12 Abs. 1, dem § 13 Abs. 1 oder den §§ 14, 17 zusteht.

§ 16.

Der Gesammtbetrag der in einer Angelegenheit nach den §§ 12, 13, 15 anzusetzenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Die Gebühren der §§ 12 bis 15 bleiben in allen Instanzen gleich hoch.

Die Gebühren der §§ 12 bis 15 enthalten zugleich die Vergütung für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information.

§ 17.

Auf die Anfertigung des Entwurfs einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, auf die Bewirkung einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses oder einer Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnißgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesammtguts stattfindet, sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Werth-

papieren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare vom 29. November 1899 entsprechende Anwendung.

Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfs kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach § 43 der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare zulässig ist.

Die Vorschriften der §§ 4, 5, 36 bis 42 der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

§ 18.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der gegenwärtigen Verordnung zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

§ 19.

In den Fällen der §§ 12 bis 18 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8, 10 bis 12, 76 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

E. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten.

§ 20.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in dem Verfahren in streitigen Sachen vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
2. in dem Rechtsmittelverfahren, betreffend die Veranlagung von Staats- oder Gemeindesteuern;
3. im Verwaltungsstrafverfahren.

Die Vertheidigung im Verwaltungsstrafverfahren steht bezüglich der Gebühren der Vertheidigung im Vorverfahren (§ 67 der Deutschen Gebührenordnung) gleich.

§ 21.

Der Werth des Streitgegenstandes wird auf Antrag eines Betheiligten von der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsgerichte gebührenfrei festgesetzt. Gegen

den Festsetzungsbeschluß steht den Betheiligten sowie dem Rechtsanwalte die Beschwerde an die der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Behörden oder an die dem Verwaltungsgericht im Instanzenzuge vorgeordneten Verwaltungsgerichte zu. Der § 568 Abs. 1, 2 und die §§ 569 bis 575 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Soweit eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht in der Sache selbst endgültig entscheidet, findet auch gegen deren Festsetzungsbeschluß kein Rechtsmittel statt. An eine Reichsbehörde kann die Beschwerde nicht gerichtet werden.

Die Gebühr des Rechtsanwalts für die Vertretung des Unternehmers, des Eigenthümers oder eines anderen Betheiligten im Enteignungsverfahren bemißt sich, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes rechtfertigen, nach dem Betrage der durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich festgestellten Entschädigung.

§ 22.

In den Fällen des § 20 ist der Höchstbetrag des einfachen Gebührensatzes (§ 9 der Deutschen Gebührenordnung) 100 Mark. Die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht kann auf Antrag in besonders schwierigen Fällen die Ueberschreitung dieses Satzes, jedoch nicht über den aus § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sich ergebenden Betrag hinaus, gestatten.

Die Beweisgebühr kommt in den Fällen des § 20 auch dann in Ansatz, wenn ein Beweisaufnahmeverfahren ohne besonderen Beweisbeschluß, sei es im ersten oder in einem folgenden Verhandlungstermine, stattfindet. Dagegen hat der Rechtsanwalt, falls die Beweisaufnahme schon in dem ersten Verhandlungstermin erfolgt, auf die Erhöhung der Verhandlungsgebühr für weitere Verhandlung (§ 17 der Deutschen Gebührenordnung) nur dann Anspruch, wenn die weitere Verhandlung in einem der Beweisaufnahme nachfolgenden besonderen Termine stattfindet.

§ 23.

In Enteignungsangelegenheiten gelten das Verfahren vor der Lokalkommission und das Verfahren vor dem Provinzialausschusse für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als eine Instanz. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf das Verfahren vor der Lokalkommission, so kann er nur die Prozeßgebühr und, wenn hier ein Vergleich abgeschlossen wird, daneben die Vergleichsgebühr beanspruchen.

Werden mehrere Betheiligte (Eigenthümer, Nebenberechtigte u. s. w.) in einem Enteignungsverfahren durch denselben Rechtsanwalt vertreten, so gelten dieselben für die Gebührenberechnung als Streitgenossen im Sinne des § 51 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 24.

In den Fällen des § 20 bleiben die Gebühren in allen Instanzen gleich hoch.

§ 25.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamte finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche nach der Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte, vom 22. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 50) in Ansehung der Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren vor einem Schiedsgerichte gelten.

§ 26.

Auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in nichtstreitigen Verwaltungssachen finden die §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

F. Sonstige Angelegenheiten.

§ 27.

Auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in anderen als den in den Abschnitten B bis E aufgeführten Angelegenheiten finden die §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

G. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 27. August 1883 außer Kraft.

§ 29.

Für die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung ertheilten Aufträge bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Soweit sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf Angelegenheiten erstreckt, die nach den Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen noch nach den früheren Vorschriften zu erledigen sind, kommen die bisherigen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte zur Anwendung.

Findet wegen eines Anspruchs eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in Grundstücke statt, für die theils das Grundbuch angelegt, theils noch nicht angelegt ist, so kann der Rechtsanwalt für seine Thätigkeit nicht mehr beanspruchen, als er zu beanspruchen hätte, wenn das Verfahren entweder ganz nach dem neuen oder ganz nach dem alten Rechte erfolgt wäre.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Januar 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Bekanntmachung,
das Landgestüt, insbesondere das Sprunggeld betreffend.

Vom 28. Januar 1902.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von Beginn der Deckperiode 1902 ab, das Sprunggeld für Stuten hessischer Besitzer auf 10 Mark und für Stuten nichthessischer Besitzer auf 15 Mark erhöht wird.

Darmstadt, den 28. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,
die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 29. Januar 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 (Reg.-Bl. Nr. 72) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

37) Altenburg im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 20. Februar 1902,

38) Assenheim im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 1. Dezember 1901,

39) Dautenheim im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 20. Januar 1902,
40) Falken-Gesäß im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 20. Januar 1902,
41) Georgenhausen im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 20. Februar 1902,
42) Grein im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn mit dem 20. Februar 1902,
43) Groß-Steinheim im Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit dem 20. Januar 1902,
44) Neustadt im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. März 1902,
45) Ober-Sensbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 1. Februar 1902,
46) Reisen-Schimbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. Februar 1902,
47) Rhein-Dürkheim im Amtsgerichtsbezirk Osthofen mit dem 1. März 1902,
48) Richen im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 20. Januar 1902,
49) Röthges im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 1. Januar 1902,
50) Rülfenrod im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 10. Januar 1902,
51) Selters im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 20. Februar 1902,
52) Sörgenloch im Amtsgerichtsbezirk Nieder-Olm mit dem 1. Januar 1902.

Darmstadt, den 29. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend.

Vom 25. Januar 1902.

Nachdem auch in der Provinz Rheinhessen durch den Artikel 1 der Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 die Ortsgerichte eingeführt und denselben durch den Artikel 4 des Gesetzes, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900 alle sich auf die alten Grundbücher und die dazu gehörigen Karten beziehenden Dienstverrichtungen übertragen worden sind, wird hiermit im Anschluß an die Bekanntmachung, die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend, vom 8. Dezember 1853 (Regierungsblatt von 1853 S. 796) mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmt, daß auch in der Provinz Rheinhessen an die Stelle der Bürger-

meister und der Feldgeschworenen in Ansehung der sich für dieselben aus den §§ 4, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung, die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend, vom 8. Dezember 1852 ergebenden Dienstverrichtungen die Vorsteher und die Mitglieder der Ortsgerichte zu treten haben.

Darmstadt, den 25. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 13. Februar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Offenbach a. M. betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Offenbach a. M. betreffend.

Vom 7. Februar 1902.

Der Stadt Offenbach a. M. ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden:

Lit. L. Nr.	1—1400	=	1400	Stück	zu je	2000	Mark	= 2 800 000 Mark,
Lit. L. „	1401—3400	=	2000	„	„ „	1000	„	= 2 000 000 „
Lit. L. „	3401—5200	=	1800	„	„ „	500	„	= 900 000 „
Lit. L. „	5201—6700	=	1500	„	„ „	200	„	= 300 000 „

zusammen 6700 Stück im Gesammtbetrage von 6 Millionen Mark.

Darmstadt, den 7. Februar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 24. Februar 1902.

Inhalt: Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, vom 7. August 1901 (Regierungsblatt von 1901 Seite 437).

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, vom 7. August 1901
(Regierungsblatt von 1901 Seite 437).

Vom 30. Januar 1902.

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 16 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes wird zur Ausführung desselben Folgendes bestimmt:

Zu Artikel 1.

§ 1.

Für Bemessung der Zahl der nach Vorschrift in den nachstehenden §§ 2 bis 4 zu haltenden Faselthiere ist der gelegentlich der letzten allgemeinen Viehzählung ermittelte Bestand an zuchtfähigen weiblichen Thieren insolange maßgebend, als nicht durch eine auf Veranlassung des Kreisamts oder des Gemeindevorstands vorgenommene außerordentliche Zählung dargethan wird, daß dieser Bestand den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

An sich genügt für die Verpflichtung einer Gemeinde zur Haltung von Faselthieren die Thatsache des Vorhandenseins zuchtfähiger weiblicher Thiere.

Unter welchen Voraussetzungen allein eine Gemeinde von der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit befreit werden kann, bestimmen Abs. 2—3 des Art. 1.

Sollen auf Grund dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden, so ist zu Art. 1 Abs. 2a namentlich zu berücksichtigen, daß nach der Begründung zum Gesetzentwurf (Verhandlungen der 2. Kammer des 31. Landtags, Drucksache Nr. 71 Seite 11) als ein Fall genügender Vorsorge durch „freiwillige Leistungen Dritter" der Abschluß eines bezüglichen Vertrags mit einem Viehbesitzer nicht angesehen werden kann. Zu Artikel 1 Absatz 2b ist namentlich der darin enthaltene Hinweis auf Artikel 2 (Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Faselhaltung) zu beachten.

Die in solchen Fällen erforderliche und mit entsprechender Begründung zu versehende Entscheidung des Kreisausschusses ist, wenn derselbe nicht auf dem nachstehend in § 5 bezeichneten Wege mit der Sache befaßt wird, auf Antrag der Gemeinde durch Vermittlung des Kreisamts einzuholen.

§ 2.

Auf einen Bullen sollen in der Regel nicht mehr als 80 zuchtfähige weibliche Thiere (Kühe und Rinder) entfallen. Wenn die Zahl dieser Thiere mindestens 400 oder bei Haltung der Bullen in eigener Verwaltung der Gemeinde 240 beträgt, so können einem Bullen bis zu 100 weibliche Thiere zugetheilt werden.

§ 3.

Auf einen Eber sollen in der Regel nicht mehr als 40 zuchtfähige weibliche Thiere entfallen. Wenn die Zahl dieser Thiere 80 übersteigt, so können einem Eber bis zu 50 weibliche Thiere zugetheilt werden.

§ 4.

Auf einen Ziegenbock sollen in der Regel nicht mehr als 80 zuchtfähige weibliche Thiere entfallen. Wenn die Zahl dieser Thiere 160 übersteigt, so können einem Bock bis zu 100 weibliche Thiere zugetheilt werden.

§ 5.

Die im letzten Absatz des Artikels 1 vorgesehene verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Kreisausschusses ist gemäß Artikel 48 II 2 der Kreis- und Provinzialordnung im Wege des Ansinnens an den betreffenden Gemeindevorstand herbeizuführen.

§ 6.

Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Faselthiere können nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 5 Ziffer 1 des Gesetzes, die Gemeindeausgaben betreffend,

vom 22. November 1872 (Regierungsbl. S. 413) ganz oder theilweise entweder auf die betheiligten Viehbesitzer ausgeschlagen oder auf die Gemeindekasse übernommen werden.

§ 7.

Für Berechnung und Erhebung des Ausschlags sind die Gesammtzahl der in einer Gemeinde vorhandenen zuchtfähigen weiblichen Thiere der betreffenden Gattung, sowie die auf die betheiligten Viehbesitzer entfallenden Einzelzahlen an zuchtfähigen Mutterthieren maßgebend.

Viehbesitzer und Mitglieder vom landwirthschaftlichen Provinzialverein anerkannter Zuchtvereine, welche für ihren Viehstand eigene Faselthiere halten, können auf ihren Antrag durch Beschluß des Gemeindevorstands von der Heranziehung zu dem besonderen Ausschlag dann befreit werden, wenn sich dies durch besondere Umstände, z. B. großer Viehbestand, züchterische Rücksichten und dgl., rechtfertigen läßt und wenn eine Gefährdung der Faselthierhaltung durch die Gemeinde in Folge derartiger Ausnahmen nicht zu befürchten steht.

§ 8.

Die völlige oder theilweise Uebernahme der durch Anschaffung und Unterhaltung der Faselthiere entstehenden Kosten (§ 6) auf die Gemeindekasse kann stets erfolgen. Sie wird jedoch insbesondere dann zweckmäßig erscheinen, wenn:

1. in dieser Richtung sich bereits ein Herkommen gebildet hat;
2. der besondere Ausschlag eine so geringfügige Summe darstellt, daß deren Erhebung nicht im Verhältnisse zu der damit verbundenen Mühe und den dadurch verursachten Kosten steht;
3. der Kreis derjenigen Personen, welche aus der Faselthierhaltung durch die Gemeinde Vortheile ziehen, ein so ausgedehnter ist, daß sich ein besonderer Ausschlag auf die Viehbesitzer nach den Verhältnissen des betreffenden Orts nicht lohnt.

Die Uebernahme der Kosten auf die Gemeindekasse erfolgt auf Grund eines bezüglichen Gemeinderathsbeschlusses durch Einstellung des erforderlichen Betrags in den Voranschlag der Gemeinde.

§ 9.

Beschwerden wegen Zuziehung zu den in § 7 erwähnten Ausschlägen, sowie solche gegen die nach § 8 erfolgte Kostenübernahme sind gemäß Artikel 48 II 5 der Kreis- und Provinzialordnung zur Entscheidung zu bringen.

Zu Artikel 2.

§ 10.

Durch die Vorschriften in Artikel 2 ist auch die Vereinigung von Gemeinden, welche verschiedenen Kreisen angehören, zu gemeinsamer Erwerbung und Haltung der für dieselben erforderlichen Faselthiere als zulässig zu erachten. Wird in derartigen Fällen eine Thätigkeit der Verwaltungsgerichte erforderlich, so tritt nach Artikel 49 der Kreis- und Provinzialordnung der Provinzialausschuß an Stelle der betheiligten Kreisausschüsse. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren in Fällen des Artikels 2 nach den Vorschriften in Artikel 48 II 3 der Kreis- und Provinzialordnung.

Zu Artikel 3.

§ 11.

Die Anhörung der Viehbesitzer (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes) kann entweder im Wege der 14 tägigen Offenlegung eines vorläufigen, die Ansicht des Gemeinderaths über die Wahl der Zuchtrichtung zum Ausdruck bringenden Beschlusses des letzteren, oder in einer von der Bürgermeisterei zu gedachtem Zwecke einberufenen Versammlung der Viehbesitzer erfolgen. Je nach Wahl des einen oder anderen Weges ist seitens der Bürgermeisterei entweder die erfolgende Offenlegung des vorläufigen Beschlusses mit der Aufforderung zur Einsichtnahme und Vorbringung etwaiger Bedenken gegen den Inhalt desselben innerhalb der Offenlegungsfrist, oder die ergehende Einladung an die Viehbesitzer zum Erscheinen in der Versammlung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Interessenten zu bringen. Ueber das Ergebniß der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12.

Der Ortsvorstand hat unter Würdigung der seitens der Viehbesitzer zum Ausdruck gebrachten, ihm von der Bürgermeisterei mitzutheilenden Ansichten (§ 11), sowie unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten Gesichtspunkte über die zu wählende Zuchtrichtung Beschluß zu fassen. Der letztere ist seitens der Bürgermeisterei alsbald auf ortsübliche Weise und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten zu bringen, daß etwaige Anfechtungen des Beschlusses, entsprechend den Vorschriften in Artikel 95 der Landgemeindeordnung (Artikel 120 der Städteordnung), innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der ortsüblichen Bekanntgabe an gerechnet, bei dem zuständigen Kreisamt entweder schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll zu erfolgen haben.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in Artikel 48 III 3 und 4 der Kreis- und Provinzialordnung.

§ 13.

Ein gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes gefaßter Beschluß des Ortsvorstands ist von der zuständigen Bürgermeisterei dem Kreisamt zur Herbeiführung der vorgeschriebenen Beschlußfassung des Kreisausschusses vorzulegen. Für das hierbei und weiter zu beobachtende Verfahren sind die Bestimmungen in Artikel 48 III 3 der Kreis- und Provinzialordnung maßgebend.

Zu Artikel 4.

§ 14.

Die Vorschrift des Artikels 4, wonach ein Wechsel in der Zuchtrichtung auch aus wirthschaftlichen Gründen stattfinden kann, ist nur so zu verstehen, daß lediglich Gründe in Betracht kommen, wie sie sich aus der Entwickelung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde, wie beispielsweise Aenderung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, Uebergang zum Milchverkauf 2c., nicht aber aus den Verhältnissen einzelner Privatwirthschaften, den Neigungen einzelner Viehbesitzer u. s. w. ergeben.

§ 15.

Wenn das Kreisamt Anstand nimmt, die in Artikel 4 des Gesetzes vorgesehene Genehmigung zum Wechsel in der Zuchtrichtung zu ertheilen, so ist entsprechend der Vorschrift in Artikel 48 III 3 der Kreis- und Provinzialordnung zu verfahren.

Zu Artikel 5 Absatz 1.

§ 16.

Die Vorschrift in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes, wonach die Faselthiere von den nach Artikel 1 dortselbst verpflichteten Gemeinden entweder in eigner Verwaltung gehalten oder an Faselhalter zur Unterhaltung überlassen werden können, findet ihre Ergänzung in dem bei der landständischen Berathung des Gesetzes nachträglich zu Artikel 1 Absatz 1 gemachten und die Gemeinden verpflichtenden Zusatz „die Faselthiere möglichst auch in eigener Wartung zu halten". Demgemäß hat die Vergebung der Faselthiere an Faselhalter als Ausnahme, die Haltung in eigner Verwaltung der Gemeinde als Regel zu gelten. Von dieser Regel wird nur in solchen Fällen abzugehen sein, in welchen Jungviehaufzucht nicht oder in so geringem Umfange betrieben wird, daß die Haltung der Faselthiere in eigener Verwaltung eine unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinde bedeuten würde und der vermehrte Aufwand hiernach aus züchterischen Gründen nicht geboten erscheint.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Gemeinde Faselthiere in eigener Verwaltung zu halten hat oder nicht, sind auf dem in Artikel 48 II 2 der Kreis- und Provinzialordnung angegebenen Wege zur Entscheidung zu bringen. Für diese Entscheidung kann namentlich auch die Frage in Betracht kommen, ob dem Interesse der Viehbesitzer nicht auch hier auf dem in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Wege gedient werden kann.

Das sogenannte Reihumhalten der Faselthiere ist unstatthaft.

Zu Artikel 5 Absatz 2.

§ 17.

Den Kreisämtern wird im Allgemeinen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die vertragsmäßige Ueberlassung der Haltung von Faselthieren an Halter auf einen längeren Zeitraum als 3 Jahre erfolgt, damit der Halter in der Lage ist, den erforderlichen Aufwand für gute Erfüllung seiner Verpflichtungen zu machen.

Im Interesse der Gemeinde als Eigenthümerin der Faselthiere wird bei der Auswahl des Halters auf unbedingte Zuverlässigkeit desselben, sowie darauf zu sehen sein, daß von ihm die tadellose Besorgung der Viehhaltung bestimmt erwartet werden kann. Garantieen der vorbezeichneten Art werden um so weniger verlangt werden können, je mehr bei Vergebung der Faselhaltung an der Berücksichtigung des Wenigstfordernden festgehalten wird. Die Kreisämter werden deshalb darauf hinzuwirken haben, daß, soweit nicht die Gemeindevertretung die freihändige Vergebung der Faselthierhaltung beschließt, bei öffentlicher Versteigerung der letzteren, der Vorschrift in Artikel 80 der Landgemeindeordnung (Artikel 92 der Städteordnung) entsprechend, der Gemeindevertretung die Auswahl unter den drei Wenigstfordernden vorbehalten bleibt.

Der Vorlage des mit dem Faselhalter abzuschließenden Vertrags an das Kreisamt ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderaths (Stadtverordnetenversammlung) beizufügen, aus welchem sich das Nähere über die Art der Vergebung sowie über die persönlichen Eigenschaften und pekuniären Verhältnisse der als Halter in Vorschlag gebrachten Persönlichkeit ergeben.

Die in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Muster in Anlage A.

Anlage A.

Im Falle der Beanstandung des Vertrags durch das Kreisamt haben die Vorschriften in Artikel 48 III 3 der Kreis- und Provinzialordnung in Anwendung zu kommen.

Zu Artikel 7.

§ 18.

Sollen Faselthiere entsprechend der Vorschrift in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes in einer Gemeinde Verwendung finden und handelt es sich hierbei um innerhalb des Landes seitens einer hierfür zuständigen Kreiskörkommission gekörte oder um solche Thiere, welche in eines der in Artikel 7 Absatz 3 erwähnten Herdbücher eingetragen sind, so ist dem Antrag auf Ertheilung der kreisamtlichen Erlaubniß der Körschein (§ 27) oder bei Herdbuchthieren ein Auszug aus dem Herdbuche (§ 28) beizulegen. Die Ertheilung der vorerwähnten Erlaubniß erfolgt durch Genehmigung des Körscheins oder des Auszugs aus dem Herdbuche. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob die in Vorschlag gebrachten Faselthiere für die Zuchtrichtung der Gemeinde passen und schon oder noch zuchttauglich sind, kann das Kreisamt vor Ertheilung der Erlaubniß eine nochmalige Besichtigung des in Frage stehenden Thieres durch ein Mitglied der Körkommission anordnen.

§ 19.

Außerhalb des Landes gekörte oder in ein Herdbuch eines auswärtigen Zuchtvereins eingetragene Thiere, welche in einer Gemeinde Verwendung finden sollen, sind vor Ertheilung der Erlaubniß einer Begutachtung durch die gesammte Körkommission zu unterwerfen.

§ 20.

Das Kreisamt hat die von ihm genehmigten Körscheine und Auszüge aus dem Herdbuch in ein Register nach dem Muster in Anlage B einzutragen und die genannten Urkunden alsdann der zuständigen Bürgermeisterei zur Aufbewahrung in deren Akten zuzusenden. Anlage B.

Die Bürgermeisterei hat der Körkommission die Körscheine bei den Körterminen vorzulegen, damit die nöthigen Einträge alsbald stattfinden können.

Zu Artikel 8.

§ 21.

Der Kreisveterinärarzt hat kraft Gesetzes den für einen Kreis oder für bestimmte Bezirke desselben errichteten Körkommissionen, also auch solchen als Mitglied anzugehören, welche lediglich zur sachverständigen Begutachtung von Ebern oder Ziegenböcken gebildet werden sollten.

Die alle 3 Jahre stattfindenden Wahlen der übrigen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter sind nach Anhörung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins gelegentlich der regelmäßigen Jahressitzung des Kreistages vorzunehmen (vgl. Artikel 33 Absatz 5 der Kreis- und Provinzialordnung). Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und zur Uebernahme des damit verbundenen Amts behält es bei den Vorschriften in Artikel 7 der Kreis- und Provinzialordnung sein Bewenden.

§ 22.

Der Vorsitzende der Körkommission wird durch das Kreisamt ernannt. Derselbe leitet den Geschäftsgang und besorgt die schriftlichen Arbeiten, sowie den Verkehr mit anderen Behörden und mit Privaten; die Einladungen zu den Geschäften der Kommission gehen von ihm aus, eine etwaige Verhinderung der Mitglieder ist ihm alsbald anzuzeigen.

§ 23.

Die gewählten Mitglieder der Körkommission werden von dem Kreisamte durch Handgelübde an Eidesstatt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

§ 24.

Die Körkommission ist, mit Ausnahme des in Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehenen Falles (Sonderkörungen — vgl. § 26 Abs. 2 nachstehend —), nur bei Anwesenheit des Kreisveterinärarztes und zweier Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Solche Beschlüsse über Körungen sind in ein nach dem Muster in Anlage C zu führendes Verzeichniß einzutragen; der Eintrag ist durch das Handzeichen der Mitglieder in Spalte 11 zu bestätigen. Andere Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden zu protokolliren und von den Mitgliedern zu unterzeichnen.

Anlage C.

Zu Artikel 9.

§ 25.

Die ungefähre Zeit der Hauptkörungen wird alljährlich durch das Kreisamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission bestimmt und bekannt gemacht. Die Viehbesitzer, welche Faselthiere zur Körung zu bringen beabsichtigen, haben innerhalb einer Woche nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ihr Vorhaben dem Vorsitzenden der Körkommission anzuzeigen. Der Vorsitzende bestimmt darauf im Einvernehmen mit dem Kreisamt die Zeit der Vornahme der Körung in

den einzelnen Gemeinden, die vom Kreisamt durch das Kreisblatt wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen ist.

Die Ergebnisse der Hauptkörungen sind vom Kreisamt in dem für die amtlichen Bekanntmachungen dieser Behörde bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

§ 26.

Anträge auf Einzel- und Sonderkörungen (letztere unter Angabe der besonderen Gründe) sind rechtzeitig bei dem Vorsitzenden der Körkommission zu stellen. Liegen mehrere derartige Anträge aus derselben Gemeinde oder aus mehreren benachbarten Gemeinden gleichzeitig vor, so hat die Begutachtung soweit thunlich an dem nämlichen Tage zu erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach der Zahl der besichtigten Faselthiere auf die einzelnen Besitzer derselben zu vertheilen.

Wird Anträgen auf Vornahme von Sonderkörungen durch nur ein Mitglied einer Körkommission entsprochen, so ist vom Vorsitzenden der Kommission ein dem Standort der zu besichtigenden Thiere zunächst wohnendes Kommissionsmitglied oder der Stellvertreter eines solchen mit Vornahme der Sonderkörung zu beauftragen. Das über letztere aufzunehmende Protokoll ist der Körkommission bei der nächsten Hauptkörung zur Nachprüfung vorzulegen.

Zu Artikel 11.

§ 27.

Die Körscheine sind nach dem Muster in Anlage D auszustellen und bei Hauptkörungen von sämmtlichen Mitgliedern, bei Sonderkörungen dagegen nur von dem beauftragten Mitgliede der Körkommission zu unterschreiben. Die gekörten Thiere sind mit einer am rechten Ohr anzubringenden Ohrmarke zu kennzeichnen. Anlage D.

Das Datum der Ungültigkeitserklärung von Körscheinen ist vom Kreisamt in Spalte 10 des nach vorstehendem § 20 zu führenden Verzeichnisses der gekörten Faselthiere (Anlage B) einzutragen.

Zu Artikel 13.

§ 28.

Bezüglich der in das Landesherdbuch oder in eines der Herdbücher der landwirthschaftlichen Provinzialvereine eingetragenen Thiere, welche zur Paarung mit Nichtherdbuchthieren verwendet werden sollen, wird auf die Bestimmungen in § 18 gegenwärtiger Anweisung Bezug genommen.

Anlage E. Die Anfertigung der Auszüge aus den Herdbüchern hat nach dem Muster in Anlage E zu erfolgen.

Zu Artikel 15.

§ 29.

Anlage F. Die Führung der Sprungregister, sowie die Anfertigung der Auszüge aus denselben (Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) hat nach dem Muster in Anlage F zu erfolgen.

Darmstadt, den 30. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Anlage A

(zu § 17 der Ausf.-Anw.).

Geschehen ..... den ..... 1 .....

Protokoll

über

Vergebung der Faselviehhaltung in der Gemeinde

.....

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung wurde heute zur anderweiten Vergebung der Unterhaltung der Fasel hiesiger Gemeinde im Wege der öffentlichen Versteigerung (freien Uebereinkunft) unter folgenden Bedingungen geschritten.

1) Die Anschaffung de *) geschieht auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, der Uebernehmer hat nur die Unterhaltung zu besorgen.

2) Nur solche Faselthiere dürfen zum Sprunge zugelassen werden, welche von der Körkommission besichtigt, in jeder Hinsicht sprungtüchtig befunden, und für welche auf Antrag der Körkommission die kreisamtliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Die hierbei vom Großherzoglichen Kreisamt gestellten Bedingungen sind streng zu beobachten. Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 1901, das Faselwesen betr., mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

3) Die Verbringung neu angekaufter Faselthiere nach dem Ankaufsorte (dem Faselstalle) ist nicht eher gestattet, als bis hierzu die Genehmigung des Großherzoglichen Kreisamts vorliegt.

4) Das einmal angeschaffte und für tauglich erkannte Faselthier darf während der Bestandzeit nur nach vorher eingeholter Genehmigung Großherzoglichen Kreisamts wieder abgeschafft werden.

Das Faselthier ist alsbald abzuschaffen und darf nicht mehr zum Sprunge zugelassen werden, wenn es von der Körkommission für untauglich erklärt (abgekört) wurde.

5) Das Faselthier, dessen Abschaffung vom Gemeinderath genehmigt ist, hat in dem Stalle des Faselhalters und im Dienst zu verbleiben, bis der Ersatz für dasselbe angeschafft und kreisamtlich genehmigt ist.

6) Bei der Vergebung der Faselviehhaltung können nur solche Personen zugelassen werden, welche als gute Viehhalter bekannt sind, geräumige und gesunde Stallung, gute Strohstreu und hinreichendes Futter, sowie außerdem einen geschlossenen, möglichst eben gelegenen, zum Sprungplatz geeigneten Hofraum besitzen oder einen solchen einzurichten in der Lage sind.

*) Angabe der Viehgattung (Bullen, Eber, Ziegenböcke).

7) Zur Fütterung sind per Tag und Stück wenigstens zu verwenden:*)

Auch ist die entsprechende Menge reinen frischen Wassers zu verabreichen. Außerdem ist den Faselthieren noch genügende Strohstreu zu geben und gründliche Hautreinigung, sowie überhaupt sorgsame Pflege und angemessene Behandlung angedeihen zu lassen.

8) Der Faselhalter verpflichtet sich, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes kein ortsfremdes Vieh zum Faselvieh zuzulassen, auf Verlangen des Großherzoglichen Kreisamts oder des Ortsvorstandes die Fütterung unter Kontrolle vorzunehmen und über die dem Faselvieh zugeführten Mutterthiere ein Verzeichniß (Sprungregister) nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen, sowie bei Bullen, welche in das Herdbuch des landwirthschaftlichen Provinzialvereins oder in das Landesherdbuch eingetragen sind, die erforderlichen Sprungscheine auszustellen und zu verabfolgen.

9) Das Austreiben der Faselthiere mit der Heerde ist untersagt.

10) Der Faselhalter ist verpflichtet, Morgens, Mittags und Abends je 1 Stunde anwesend zu sein, um das Faselthier auf Verlangen zum Sprunge herauszuführen. Diese Zeit wird durch Großherzogliche Bürgermeisterei festgesetzt und bekannt gemacht. Jedes Thier soll nur einmal, nicht mehrere Mal hinter einander, besprungen werden. Sind mehrere Faselthiere vorhanden, so soll mit denselben regelmäßig im Sprung abgewechselt werden.

Dem Faselthier soll nach jeder Dienstleistung eine Ruhe von wenigstens 4 Stunden gegönnt sein, auch sollen demselben täglich nicht mehr als drei Stück Muttervieh zugeführt werden.

11) Sofern ein Faselthier erkrankt, so hat der Halter bei eigener Verantwortlichkeit ohne Verzug der Großherzoglichen Bürgermeisterei Anzeige zu machen, damit solche den Großherzoglichen Kreisveterinärarzt zuzieht, dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten ist. Die Kosten für Arzt und Apotheker trägt die Gemeinde, alle übrigen Kosten dagegen der Halter. Namentlich hat er für Wartung des kranken Faselthieres nichts zu beanspruchen.

12) Der Faselhalter ist verpflichtet, das Faselthier auf Anordnung Großherzoglichen Kreisamts der Körkommission an bezeichnet werdender Stelle vorzuführen, ohne hierfür Vergütung ansprechen zu können, sowie dieser Körkommission, einzelnen Mitgliedern derselben, sowie eventuell einer von Großherzoglichem Kreisamt bestellten Kommission (vergl. § 13) die Besichtigung seiner Stallungen zu gewähren.

13) Sofern der Faselhalter den vorstehenden Verbindlichkeiten nicht vollkommen nachkommt, so ist der Ortsvorstand berechtigt, den Vertrag sofort aufzuheben und die Faselhaltung anderweit zu vergeben. Der Faselhalter verliert in solchem Fall jeden Anspruch auf Fortentrichtung der Leistungen der Gemeinde für die noch laufende Bestandszeit von der Aufhebung des Vertrags ab und hat außerdem die durch abermalige Versteigerung entstehenden Kosten, sowie den etwaigen Mehrbetrag der Unterhaltungskosten zu bezahlen, deren Beitreibung nöthigenfalls zwangsweise im Administrativweg geschieht.

14) Dem Faselhalter, welcher der Aufhebung des Vertrags durch den Ortsvorstand widerspricht, steht binnen dreitägiger Frist nach Eröffnung des Beschlusses das Recht des Rekurses an Großherzogliches Kreisamt zu. Großherzogliches Kreisamt entscheidet nach Anhörung Großherzoglichen Kreisveterinäramtes und nach Erhebung eines Gutachtens von drei unbetheiligten Viehbesitzern benachbarter Gemeinden endgültig. Dasselbe entscheidet zugleich wegen aller durch dieses Verfahren und die Besichtigung 2c. entstehenden Kosten.

Von den drei Viehbesitzern ist einer durch den Faselhalter, einer durch die Gemeinde und einer von Großherzoglichem Kreisamt zu benennen. Die Entscheidung über die Zulassung der benannten Sachverständigen steht Großherzoglichem Kreisamt zu.

---

*) Es ist eine Fütterungsvorschrift zu geben.

Die richterliche Entscheidung bleibt bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten gänzlich ausgeschlossen.

15) Das Großherzogliche Kreisamt kann, sofern es die Verfehlung des Faselhalters für nicht so schwer erachtet, um sofort eine Aufhebung des Vertrags eintreten zu lassen, auf eine Konventionalstrafe bis zu dreißig Mark erkennen, welche sammt den erwachsenden Kosten des Verfahrens, der Besichtigung 2c. an der Baarleistung der Gemeinde in Abzug gebracht wird.

16) Dem Ortsvorstand bleibt die Auswahl unter den als Akkordanten aufgetretenen Personen während einer Woche vorbehalten.

17) Die Bestandzeit dauert ..... Jahre, nämlich vom ..... 1..... bis ..... 1.....

Nach deutlicher Vorlesung vorstehender Bedingungen forderten:*)

1) .....

2) .....

3) .....

Das Protokoll wurde hierauf geschlossen, nochmals vorgelesen und von den genannten Personen zum Zeichen der Anerkennung unterzeichnet.

Zur Beglaubigung:

Großherzogliche Bürgermeisterei .....

Fortgesetzt, den .....

In der heutigen Sitzung des Gemeinderathes, zu welcher sämmtliche Mitglieder desselben ordnungsmäßig eingeladen und die unterzeichneten Mitglieder erschienen waren, legte der Großherzogliche Bürgermeister das vorstehende Protokoll vor. Der Gemeinderath beschloß:

dem .....

die Unterhaltung de Fasel auf die in Bedingung 17 angegebene Bestandzeit für die Gemeinde zu übertragen, und zwar aus folgenden Gründen:**)

*) Es sind in dem Protokoll die drei Mindestfordernden aufzuführen.

**) Vergl. Bedingung 6.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Vorstehende Verhandlung wird dem Großherzoglichen Kreisamte ..... mit dem Antrag vorgelegt:

.....

.....

.....

.....

..... ten ..... 1 .....

Großherzogliche Bürgermeisterei .....

Anlage B.
(§ 20 der Ausf.-Anw.)

Verzeichniß

der in den Gemeinden des Kreises .....

zugelassenen Faselthiere.

Viehgattung: .....

Begonnen am .....

Enthält ..... Seiten.

Gemeinde: .....

Anzahl der Mutterthiere 19.....

..... 19.....

..... 19.....

..... 19.....

..... 19.....

Beschlossene Rasse:

Ord.-Nr.	Körungs- (oder Herdbuch-) Zeichen. Bezeichnung auswärtiger Körung	Name und Wohnort des		Kurze Bezeichnung des Faselthieres				Datum	
		Eigenthümers	Halters des Faselthieres	Name	Alter	Rasse	Farbe und Abzeichen	der Zulassung	und Grund der Zurücknahme
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Anlage C.
(§ 24 der Ausf.-Anw.)

Verzeichniß

der von der Körkommission des Kreises .....

vorgenommenen Körungen.

Viehgattung: .....

Begonnen am .....

Enthält ..... Seiten.

Ord.-Nr.	Körungs- (oder Herd-buch-) Zeichen	Ort und Tag der Körung	Name und Wohnort des Besitzers	Der gekörten Fasel-			
				Name	Alter	Rasse	Farbe und Abzeichen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

thiere Besondere Merkmale.	Urtheil über Zuchttauglichkeit mit Rücksicht auf Körperbeschaffenheit, Gesundheits- und Nährzustand.	Handzeichen der Kommissionsmitglieder.	Datum und Grund der Abkörung	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.

Anlage D.
(§ 27 der Ausf.-Anw.)

Körschein.

Nr. des Protokolls: _____

Auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1901, das Faselwesen betreffend, ist heute das nachstehend bezeichnete Faselthier, gehörig d..... , gegenwärtig in Pflege bei .....
früher im Besitze von .....
durch*) d unterzeichnete Körkommission untersucht und mit Rücksicht auf Körperbeschaffenheit, Alter, Gesundheits- und Nährzustand zur Verwendung als Zuchtthier geeignet, sowie nach Rasse und Abstammung für die Zuchtrichtung .....
passend befunden worden.

Beschreibung des Faselthieres:

a. Thiergattung: .....
b. Körungszeichen: .....
c. Name: .....
d. Alter: .....
e. Rasse: .....
f. Farbe und Abzeichen: .....
g. Körperbeschaffenheit: .....
h. Gesundheits- und Nährzustand: .....
i. Bemerkungen: .....

Dieser Körschein gilt nur bis zum Termin der nächsten Hauptkörung (Artikel 11, Abs. 1 des Gesetzes).

....., den ..... 19.....

D**) Körkommission .....

*) Hier ist einzutragen:
a. bei Hauptkörungen: „die unterzeichnete";
b. bei Sonderkörungen: „das unterzeichnete Mitglied der"
**) Eintrag:
a. bei Hauptkörungen: „Die Körkommission N . . . ."
und Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Körkommission;
b. bei Sonderkörungen: „Das Mitglied der Körkommission N . . . .".

Kreisamtliche Genehmigung.

Die Verwendung des vorbezeichneten Thieres zu Zuchtzwecken für die Gemeinde ..... wird in Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 7. August 1901 bis zur Zurücknahme dieses Scheins andurch gestattet.

....., den ..... 19.....

Eingetragen
unter Nr. .....
des Kreisamtsregisters
am ..... 19.....

Großherzogliches Kreisamt .....

Auf Grund einer heute vorgenommenen wiederholten Begutachtung wird vorstehender Körschein bestätigt.

....., den ..... 19.....

Die Körkommission.

Auf Grund einer heute vorgenommenen wiederholten Begutachtung wird vorstehender Körschein bestätigt.

....., den ..... 19.....

Die Körkommission.

Auszug aus dem Gesetz vom 7. August 1901, betreffend das Faselwesen.

Artikel 7.

Die Gemeinden, wie die gemäß Artikel 1 Absatz 2a ausnahmsweise an deren Stelle tretenden Zuchtvereine und Personen, dürfen zur Bedeckung fremden Mutterviehs nur solche Faselthiere zulassen, für welche hierzu die kreisamtliche Erlaubniß ertheilt ist.

Gleiches gilt für diejenigen im Privatbesitze befindlichen Faselthiere, welche ausschließlich oder theilweise zur Bedeckung fremden Mutterviehs gehalten werden.

Die kreisamtliche Erlaubniß erfolgt auf Antrag der Körkommission durch Genehmigung des Körscheines (Artikel 11) und bezüglich der in das Landesherdbuch oder in eines der Herdbücher der landwirthschaftlichen Provinzialvereine eingetragenen Faselthiere auf Antrag des Eigenthümers durch Genehmigung eines Auszuges aus dem Herdbuch.

Artikel 11.

Die seitens der Körkommission für tauglich befundene Faselthiere erstmalig auszustellenden oder bei wiederholter Begutachtung zu bestätigenden Körscheine gelten für das ganze Landesgebiet und bis zur nächsten Hauptkörung.

Eine frühere Ungültigkeitserklärung der Scheine kann nur bei festgestellter Untauglichkeit oder weiterer Unverwendbarkeit der in denselben bezeichneten Faselthiere zur Zucht erfolgen.

Wird seitens der Körkommission die Ausstellung eines Körscheines verweigert oder ein ausgestellter Körschein für ungültig erklärt, so sind dem Besitzer auf Verlangen die Gründe anzugeben, aus welchen das betreffende Faselthier nicht oder nicht mehr als zur Zucht geeignet erachtet wird.

Für ungültig erklärte oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Körscheine sind auf desfallsige Benachrichtigung seitens der Körkommission durch das zuständige Kreisamt zurückzunehmen.

Artikel 12.

Gegen den die Genehmigung des Körscheins oder des Auszugs aus dem Herdbuch (Artikel 7 Absatz 3) versagenden oder zurücknehmenden Bescheid des Kreisamts ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Provinzialausschuß zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig. Auf das Verfahren vor demselben finden die Vorschriften der Artikel 108, 109 und 113 der Kreis- und Provinzialordnung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß im Falle der Aufhebung des kreisamtlichen Bescheids der Staatskasse die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu setzen sind.

Der Provinzialausschuß ist gehalten, vor seiner Entscheidung Sachverständige zu hören, die ihm entweder vom landwirthschaftlichen Provinzialverein auf Ansuchen bezeichnet werden, oder die er sich aus der Zahl der Mitglieder der Kreiskörkommissionen der Provinz entnehmen kann, die bei der Berufung nicht betheiligt sind.

Anlage E.
(§ 28 der Ausf.-Anw.)

Herdbuch für .....

(Herdbuchzeichen .....)

Herdbuch-Körschein.

(Auszug aus dem Herdbuch.)

Name..... Herdbuch Nr.....

Besitzer:	.....
a. Geschlecht und Alter des Thieres:	..... geboren:.....

b. Abstammung:

Vater	.....	Herdb.-Nr.	.....	V.	.....	Herdb.-Nr. .....
				M	.....	„ .....
Mutter	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
1. Gr.-M.	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
2. „ „	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
3. „ „	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
4. „ „	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
5. „ „	.....	„	.....	v.	.....	„ .....
6. „ „	.....	„	.....	v.	.....	„ .....

c. Farbe und Abzeichen:	.....
d. Züchter:	.....
e. Bemerkungen (ob verkauft ꝛc.)	.....

Vorstehend näher bezeichnetes Thier ist in der Körung zu .....
..... am ten ..... 1..... in das Herdbuch des landwirthschaftlichen ..... für ..... für Simmenthaler unter Namen und Nummer, wie oben angegeben, eingetragen.

....., den ..... 19.....

Landw. ..... **für** .....

.....

Kreisamtliche Genehmigung.

Die Verwendung des vorbezeichneten Thieres zu Zuchtzwecken für die Gemeinde .....
wird in Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 7. August 1901 bis zur Zurücknahme dieses Scheines andurch gestattet.

....., den ..... 19.....

Eingetragen
unter Nr. .....
des Kreisamtsregisters
am ..... 19.....

Großherzogliches Kreisamt .....

Bemerkung
für den Thierbesitzer.

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, erfolgt die Genehmigung des Körscheines bezüglich der in das Herdbuch des landwirthschaftlichen Provinzialvereins eingetragenen Faselthiere auf Antrag des Eigenthümers durch Genehmigung eines Auszugs aus dem Herdbuche.

Anlage F.
(§ 29 der Ausf.-Anw.)

Kreis: ..... Gemeinde: .....

Name des Wärters ..... / Halters .....

(Auszug aus dem)

Sprungregister

für

(Viehgattung) .....

№ 7.

Laufende Nr.	Name des männlichen Thieres	Herdbuch-Nr.	Name des weiblichen Thieres	Herdbuch-Nr.	Besitzer des weiblichen Thieres		Gedeckt am	Erster Nachsprung	Zweiter Nachsprung
					Name	Wohnort			

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 25. Februar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betreffend.

Bekanntmachung,

die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betreffend.

Vom 17. Februar 1902.

I. Die Beaufsichtigung aller bestehenden, sowie aller zum Geschäftsbetrieb neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Großherzogthums Hessen beschränkt ist, ist durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Februar 1902 (Reichsgesetzblatt Nr. 7 Seite 43) auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung übertragen worden.

Die den Großherzoglichen Kreisämtern nach unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1901, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend, übertragenen Obliegenheiten sind damit aufgehoben.

II. Bezüglich der Sterbekasse für die Beamten und ständigen Arbeiter in den Bezirken der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz mit

dem Sitze in Frankfurt a. M. hat der Reichskanzler auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 bestimmt, daß die Beaufsichtigung bis auf Weiteres durch die zuständige Königlich Preußische Landesbehörde stattzufinden hat.

Darmstadt, den 17. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 28. Februar 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betreffend.

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betreffend.

Vom 18. Februar 1902.

Der § 7 der zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1898, die Einrichtung des Staatsschuldbuchs betreffend, unterm 31. August 1898 (Reg.-Bl. S. 535) erlassenen Bekanntmachung — abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. Januar 1901 (Reg.-Bl. S. 195) — erhält folgende Fassung:

§ 7.

(Zu Artikel 17 und 18 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a. durch die Großherzogliche Staatsschuldenkasse in Darmstadt mittels Baarzahlung,
   b. durch eine öffentliche, an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtige Kasse,
   c. durch die Reichsbank-Hauptkasse, die sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen mittels Baarzahlung,

d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs,

e. wenn dem zum Empfang der Zinsen Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto durch Vermittlung der Staatsschuldenkasse in Darmstadt.

2. Die Staatsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine der unter 1 a—c genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird der Zinsbetrag bei der von der Staatsschuldenverwaltung bestimmten Zahlstelle innerhalb der in Artikel Nr. 18 des Gesetzes vorgesehenen Fristen nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrag bei der Staatsschuldenkasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann nur bei dieser Kasse erfolgen. In diesem Falle ist der Antrag auf Auszahlung von dem Berechtigten unmittelbar an die Staatsschuldenkasse zu richten.

Darmstadt, den 18. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 12. März 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Bad-Nauheim betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Bad-Nauheim betreffend.

Vom 6. März 1902.

Der Stadt Bad-Nauheim ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden:

Lit. E.	600	Stück	zu je	1000	Mark	(Nr. 1—600) =	600 000 Mark,
„ F.	720	„	„ „	500	„	(Nr. 1—720) =	360 000 „
„ G.	200	„	„ „	200	„	(Nr. 1—200) =	40 000 „
zusammen	1520	Stück					im Gesammtwerthe von Einer Million Mark.

Darmstadt, den 6. März 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 14. März 1902.

Inhalt: Anweisung, die Sterbquartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend.

Anweisung,

die Sterbquartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend.

Vom 28. Februar 1902.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1874, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, des Artikels 9 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, und des Gesetzes vom 30. Dezember 1876, die Sterbquartale der Volksschullehrer betreffend, wird unter Aufhebung der Instruktion, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, vom 20. Januar 1875 (Reg.-Bl. von 1875 S. 53) und der Bekanntmachung, die Sterbquartale der Volksschullehrer betreffend, vom 12. Januar 1877 (Reg.-Bl. von 1877 S. 20), den Großherzoglichen Behörden folgende Anweisung ertheilt.

I. Wenn ein Staatsbeamter, der sich im Bezug eines Gehaltes oder Ruhegehaltes befand, oder ein definitiv angestellter Volksschullehrer, oder ein Schulverwalter, welcher nach Maßgabe des Artikels 65 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, in Bezug auf Pensionsberechtigung die Rechte eines

definitiv angestellten Volksschullehrers hat, oder ein in den Ruhestand versetzter Volksschullehrer stirbt, so hat das zuständige Ortsgericht bei Einsendung der nach §§ 127 ff. der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte vom 24. November 1899 dem Amtsgericht zu erstattenden Sterbfallsanzeige in besonderem Begleitbericht noch darüber besonders zu berichten:

1) ob der Verstorbene eine Wittwe oder solche eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, hinterlassen hat, oder, wenn dies nicht der Fall,

2) ob der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, welche nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen hat, oder ob, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Nachlaß des Verstorbenen etwa zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausreicht.

Von den hiernach in Betracht kommenden Hinterlassenen sind Namen und Wohnort und bei solchen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, zugleich Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers anzugeben.

II. Die Amtsgerichte haben, wenn eine Sterbfallsanzeige gemäß der Bestimmung unter I bei ihnen einläuft, alsbald die etwa noch erforderlichen Ermittelungen anzustellen und alsdann eine beglaubigte Abschrift der Sterbfallsanzeige und des besonderen ortsgerichtlichen Berichts, unter Beischluß der durch etwaige Ermittelungen entstandenen weiteren Akten, bei dem Ableben eines aktiven Staatsbeamten der unmittelbar vorgesetzten Behörde, bei dem Ableben eines Pensionärs dem zuständigen Ministerium, bei dem Ableben von an Volksschulen angestellt gewesenen Schullehrern oder von an solchen verwendet gewesenen, nach Artikel 65 des Volksschulgesetzes pensionsberechtigten Schulverwaltern der zuständigen Kreisschulkommission, und bei dem Ableben von Volksschullehrern, welche an einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Realschule, Schullehrerseminar, höhere Mädchenschule oder höhere Bürgerschule) angestellt gewesen sind, der Direktion der betreffenden Anstalt mitzutheilen.

Bei dieser Mittheilung haben die Amtsgerichte zugleich ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob und an wen das Sterbquartal auszuzahlen ist. Diejenigen für die Beurtheilung der eben gedachten Frage belangreichen, dem Amtsgerichte bekannten Thatumstände, welche in der Sterbfallsanzeige und dem Berichte des Ortsgerichts etwa keine Erwähnung gefunden haben, sind in der Mittheilung mit aufzunehmen.

III. Insofern nach den Bestimmungen unter II die Mittheilungen der Amtsgerichte nicht direkt an das zuständige Ministerium, sondern zunächst an die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder an die Kreisschulkommission gehen, haben diese Behörden an das betreffende Ministerium alsbald die geeigneten berichtlichen Anträge gelangen zu lassen.

IV. Wenn ein Pensionär, welcher außerhalb des Großherzogthums seinen Wohnsitz hat, verstirbt, so hat die Großherzogliche Hauptstaatskasse, sobald sie von dem Sterbfall Kenntniß erhält, dem zuständigen Ministerium Vorlage zu machen, welches in diesem Falle, ebenso wie in dem Falle, daß ein Großherzoglicher Beamter, welcher außerhalb des Großherzogthums seinen dienstlichen Wohnsitz hat, verstirbt, diejenige Behörde bezeichnet, welche die für die Beurtheilung der Frage, ob und an wen das Sterbquartal auszuzahlen ist, nöthigen Unterlagen zu beschaffen hat.

V. Hat der Verstorbene eine Wittwe oder solche eheliche Nachkommen hinterlassen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so beschränken sich die bei dem zuständigen Ministerium zu stellenden Anträge lediglich auf den einen Punkt, an wen die Zahlung des durch das Gesetz bewilligten Sterbquartals zu erfolgen hat.

VI. Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so haben die Großherzoglichen Behörden die auf diese Verhältnisse bezüglichen, in den ihnen mitgetheilten Sterbeberichten bereits enthaltenen Angaben sorgfältig zu prüfen, diese Angaben aus eigenem Wissen und einzuziehenden Erkundigungen möglichst zu vervollständigen und sodann wohlerwogenen Antrag, sei es auf theilweise oder volle Auszahlung des Sterbquartals oder aber auf dessen Versagung, zu stellen.

Geht der Antrag auf Verwilligung, so ist zugleich die Person des Empfängers namhaft zu machen.

VII. Liegt einer der unter V und VI erwähnten Fälle vor, so wird die ergehende Ministerialentschließung der betreffenden Kassestelle zu ihrem Bemessen hinsichtlich der Auszahlung des Sterbquartals und der Aufrechnung des etwa zuviel gezahlten Betrags des Gehalts oder der Pension auf dasselbe mitgetheilt.

VIII. In jedem Falle, in welchem die Auszahlung des Sterbquartals an die Wittwe oder die Waisen eines verstorbenen aktiven oder pensionirten Staatsbeamten verfügt wird, werden die Ministerien der Abtheilung für Finanzwirthschaft

und Eisenbahnwesen im Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, welche über die etwaige Auszahlung eines Wittwen- oder Waisengehalts zu befinden hat, Nachricht geben.

Ein Wittwen- und Waisengehalt wird erst von dem Zeitpunkte an ausgezahlt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder Ruhegehalts aufhört.

Darmstadt, den 28. Februar 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 17. März 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend.

Bekanntmachung,

den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betreffend.

Vom 11. März 1902.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 16. Januar l. Js. (Regierungsblatt Seite 15) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Großherzoglichen Beigeordneten Baurauth Jäger in Darmstadt, der auf sein Nachsuchen von dem Amte eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte enthoben wurde, von dem Provinzialtage der Provinz Starkenburg der Großherzogliche Bürgermeister Müller in Roßdorf gewählt worden ist.

Darmstadt, den 11. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Vallbracht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 21. März 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main betreffend.

Bekanntmachung,

die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main betreffend.

Vom 15. März 1902.

Die nachstehenden, zwischen den Mainuferstaaten vereinbarten Ergänzungen der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main (Regierungsblatt Nr. 4 von 1899) werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. Mai 1902 in Wirksamkeit treten.

In den §§ 5, 6 und hinter § 42 der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main von 1899 werden als § 5 Ziffer 3, § 6 Ziffer 6, § 42a und § 42b folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 5 Ziffer 3.

3. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffs-dampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimathort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermangelung solcher Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des Schiffsdampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 6 Ziffer 6.

6. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver thunlichst zu erleichtern. Dies hat namentlich zu geschehen, wenn seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch 5 Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche aus dreieckigen schwarz-weiß-rothen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rothem Licht hin- und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

§ 42a.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen verwiesen.

§ 42b.

Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie bezüglich der Beförderung ätzender und giftiger Stoffe finden die für den Rhein jeweils geltenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Darmstadt, den 15. März 1902.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 26. März 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken betreffend.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken betreffend.

Vom 15. März 1902.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Centralblatt Seite 12) durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Ausland abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülfen zuzulassen."

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Januar 1883 (Regierungsblatt Seite 5) wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Inhalt: Gesetz, die Regentschaft betreffend.

Gesetz,

die Regentschaft betreffend.

Vom 26. März 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regentschaft statt.

Eine Regentschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Artikel 2.

Zur Führung der Regentschaft ist derjenige regierungsfähige (Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämmtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentschaft aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormals reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentschaft freiwillig niederlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen.

Artikel 3.

Bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände (Artikel 1 Absatz 3) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentschaft anerkennenden Entscheidung, bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden.

Von der Beschlußfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbstständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentschaft auch im Falle des Artikels 1 Absatz 1.

Artikel 4.

Die Uebernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 5.

Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Artikel 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im Voraus durch Gesetz über die Nothwendigkeit einer Regentschaft (Artikel 1 Absatz 2 und 3) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist (Artikel 2 Absatz 2), über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.

Artikel 6.

Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverletzlich.

Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 7.

Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Civilliste zu bestreiten.

Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Civilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

Artikel 8.

Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist mit der Regentschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Artikel 17 des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergiebt.

Artikel 9.

Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren findet Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

Artikel 10.

Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte ertheilen.

Artikel 11.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde.

Der Artikel 5 Absatz 4 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung:

„Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet."

Der Artikel 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 29. März 1902.

Inhalt: Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/1903.

Finanzgesetz
für das Etatsjahr 1902/1903.

Vom 26. März 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben im Etatsjahre 1902/03 nöthigen Summen aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

An Einkommensteuer kommen die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36^4/_{11}$ Prozent erhoben, und somit der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pf. erhöht.

II. Indirekte Auflagen.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen,

nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur theilweisen Deckung der im zweiten Theil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Etatsjahr 1902/03 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 6 249 905 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarkts bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird.

Die Tilgung dieser Anleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Theil derselben, auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 Millionen Mark hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit sich nicht über den 1. Oktober 1903 erstrecken darf, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

IV. Ausgaben.

Artikel 5.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 26. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG. Gnauth.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Hauptvoranschlag für das Etatsjahr 1902/03 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	I. Theil. Für die Verwaltung.		
1	**I. Hauptabtheilung. Reste aus früheren Jahren.** . . .	—	—
	II. Hauptabtheilung. Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
2	Kameral- und Forst-Domänen	4 759 303	43
3	Weinbaudomänen	65 500	—
4	Badeanstalt Bad-Salzhausen	56 400	—
5	Holzmagazin Darmstadt	15 620	—
6	Kapitalzinsen und Sonstiges	—	—
	Summe II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	4 896 823	43
	III. Hauptabtheilung. Staats-Domänen.		
7	Kameral- und Forst-Domänen	133 566	—
7a	Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung	70 455	—
8	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	677 000	—
9	Wasserwerk und Eisfabrik Bad-Nauheim	37 736	—
10	Staatseisenbahnen	265 000	—
	Summe III. Staats-Domänen	1 183 757	—
11	**IV. Hauptabtheilung. Lotterie**	13 962 100	—
12	**V. Hauptabtheilung. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	1 515 651	—
13	**VI. Hauptabtheilung. Landstände**	117 310	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	VII. Hauptabtheilung. Staatsministerium.		
14	Ministerium	79 570	—
15	Auswärtige und Bundesverhältnisse	36 000	—
16	Kabinets-Direktion	12 500	—
17	Ober-Rechnungskammer	232 570	—
18	Verwaltungsgerichtshof	5 820	—
19	Haus- und Staatsarchiv	13 800	—
20	Rheinschifffahrt	3 000	—
21	Sterbquartale	1 500	—
22	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	4 000	—
	Summe VII. Staatsministerium	388 760	—
	VIII. Hauptabtheilung. Ministerium des Innern.		
	1. Abschnitt. Centralverwaltung.		
23	Ministerium	239 990	—
24	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	103 200	—
25	Regierungs- und Reichsgesetzblatt, Deutsches Fahndungsblatt	11 416	—
26	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	90 000	—
27	Hausverwaltung	16 530	—
28	Centralbauwesen	167 791	50
29	Nichtstaatliche Bausachen	2 000	—
	2. Abschnitt. Lokal- und Polizeiverwaltung.		
30	Provinzialdirektionen und Kreisämter	676 300	—
31	Gendarmerie	470 500	—
32	Polizei	40 200	—
33	Polizeikassen	134 410	—
34	Arbeitshaus Dieburg	72 440	—
	3. Abschnitt. Kirchen- und Religionsgemeinschaften.		
35	Kirchen	483 472	—
	4. Abschnitt. Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft.		
36	Landesuniversität	1 141 985	—
37	Technische Hochschule	581 047	—
	zu übertragen	4 231 281	50

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Uebertrag	4 231 281	50
38	Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real- und Realschulen	1 970 479	—
39	Höhere Bürgerschulen	60 000	—
40	Seminarien und Präparandenanstalten	295 043	—
41	Volksschulen	1 973 600	—
42	Turn- und Zeichenunterricht	11 400	—
43	Landeswaisenanstalt	227 620	—
44	Taubstummen- und Blindenanstalten	92 710	—
45	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	6 000	—
46	Hofbibliothek	66 220	—
47	Landesmuseum	56 930	—
48	Denkmalpflege	16 000	—
49	Römisch-Germanisches Centralmuseum	8 400	—
50	Historischer Verein	1 000	—
51	Centralstelle für die Landesstatistik	40 060	—
52	Geologische Landesanstalt	31 665	—
	5. Abschnitt. Oeffentliche Gesundheitspflege und Veterinärwesen.		
53	Aerztlicher Dienst	193 730	—
54	Impfwesen	6 200	—
55	Entbindungsanstalt zu Mainz	28 242	—
56	Landeshospital Hofheim	769 545	—
57	Landesirrenanstalt	380 300	—
58	Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt	94 630	—
59	Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder-Ramstadt	—	—
59a	Viktoria-Melita-Verein, hess. Centralverein zur Errichtung billiger Wohnungen	6 000	—
60	Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	31 800	—
	6. Abschnitt. Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, Unterstützungs- und Versicherungswesen.		
61	Sterbquartale	8 000	—
62	Invalidenversorgung	29 150	—
63	Armenpflege	73 984	—
64	Staatsunterstützungskasse	34 200	—
65	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—	—
66	Bankbesoldungsfonds	5 000	—
	zu übertragen	10 749 189	50

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Uebertrag	10 749 189	50
67	Organe für Unfall- und Invalidenversicherung	7 675	—
68	Arbeiterkolonie und Arbeitsnachweis	6 000	—
69	Landesfeuerlöschkasse	—	—
	7. Abschnitt. Landeskultur und Landwirthschaft.		
70	Landeskreditkasse	1 470 758	—
71	Landwirthschaftlicher Dispositionsfonds	3 000	—
72	Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	220 570	—
73	Landwirthschaftliches Vereins-Genossenschafts- und Ausstellungswesen	42 000	—
74	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	275 410	—
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft	378 700	—
	8. Abschnitt. Bergbau, Verkehr, Handel und Gewerbe.		
76	Bergbau	20 195	—
77	Kunststraßenwesen	1 210 150	—
78	Handelskammern	18 810	—
79	Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	12 000	—
80	Handwerkskammer	5 600	—
80a	Handwerkergenossenschaften	5 000	—
81	Gewerbeaufsicht	53 525	—
82	Dampfkesselprüfung	42 820	—
83	Aichwesen	18 800	—
84	Centralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein	146 810	—
85	Chemische Prüfungs- und Auskunftsstation in Darmstadt	13 050	—
86	Gewerbliche Unterrichtsanstalten, sowie sonstige Förderung von Handwerk und Kunstgewerbe	196 670	—
87	Für kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	5 500	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	14 902 232	50
	IX. Hauptabtheilung. Ministerium der Justiz.		
88	Ministerium	51 570	—
89	Gerichte	2 416 400	—
90	Zellenstrafanstalt Butzbach	340 221	—
91	Landeszuchthaus Marienschloß	156 690	—
92	Gefängnisse	214 055	—
93	Kriminalkassen	588 285	—
	zu übertragen	3 767 221	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Uebertrag	3 767 221	—
94	Centralbauwesen	87 685	—
95	Sterbquartale	3 400	—
96	Allgemeiner Fonds für Stellvertretungs- und Aushülfekosten, sowie sonstige Kosten verschiedener Art	110 000	—
97	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	104 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	4 072 306	—
	X. Hauptabtheilung. Ministerium der Finanzen.		
98	Ministerium	476 250	—
99	Hausverwaltung	20 390	—
100	Hauptstaatskasse	89 135	—
101	Forstverwaltung im Allgemeinen	38 500	—
102	Kataster	178 475	—
103	Bauwesen	571 450	—
104	Brücken und Ueberfahrten	91 737	15
105	Meteorologische Beobachtungen	3 600	—
106	Internationale Erdmessung	1 800	—
107	Betriebskrankenkasse	17 200	—
108	Privateisenbahnen	800	—
109	Münzwesen	700	—
110	Staatsrenten	270 166	70
111	Sterbquartale	5 000	—
112	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	40 000	—
113	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	80 700	—
	Summe X. Ministerium der Finanzen	1 885 903	85
114	**XI. Hauptabtheilung. Ausleihungen und Staatsschuld**	11 454 399	37
115	**XII. Hauptabtheilung. Pensionen**	3 515 600	—
116	**XIII. Hauptabtheilung. Verhältniß zum Reich**	11 957 660	—
117	**XIV. Hauptabtheilung. Indisponible und reservirte Fonds**	236 495	51

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Wiederholung.		
	I. Reste aus früheren Jahren	—	—
	II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	4 896 823	43
	III. Staatsdomänen	1 183 757	—
	IV. Lotterie	13 962 100	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	1 515 651	—
	VI. Landstände	117 310	—
	VII. Staatsministerium	388 760	—
	VIII. Ministerium des Innern	14 902 232	50
	IX. Ministerium der Justiz	4 072 306	—
	X. Ministerium der Finanzen	1 885 903	85
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	11 454 399	37
	XII. Pensionen	3 515 600	—
	XIII. Verhältniß zum Reich	11 957 660	—
	XIV. Indisponible und reservirte Fonds	236 495	51
	Summe I. Theil. Für die Verwaltung	70 088 998	66
	II. Theil. Für das Vermögen.		
118	**I. Hauptabtheilung. Reste aus früheren Jahren**	671 028	24
	II. Hauptabtheilung. Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
119	Kameral- und Forst-Domänen	204 100	—
	III. Hauptabtheilung. Staats-Domänen.		
120	Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung	940 000	—
121	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	131 200	—
122	Staatseisenbahnen	2 685 720	—
123	An- und Verkauf von Staats-Domänen	10 000	—
	Summe III. Staats-Domänen	3 766 920	—
	IV. Hauptabtheilung. Lotterie	—	—
	V. Hauptabtheilung. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	VI. Hauptabtheilung. Landstände	—	—
	VII. Hauptabtheilung. Staatsministerium	—	—
	VIII. Hauptabtheilung. Ministerium des Innern.		
124	Centralbauwesen	1 007 895	—
125	Gutenbergmuseum	5 000	—
126	Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder-Ramstadt	12 000	—
127	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	58 230	—
128	Kunststraßenwesen	205 000	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	1 288 125	—
	IX. Hauptabtheilung. Ministerium der Justiz.		
129	Centralbauwesen	683 150	—
130	Anlegung neuer Grundbücher	250 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	933 150	—
	X. Hauptabtheilung. Ministerium der Finanzen.		
131	Bauwesen	297 830	—
132	**XI. Hauptabtheilung. Ausleihungen und Staatsschuld**	165 897	39
	XII. Hauptabtheilung. Pensionen	—	—
	XIII. Hauptabtheilung. Verhältniß zum Reich	—	—
133	**XIV. Hauptabtheilung. Indisponible und reservirte Fonds**	12 455 834	95

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabtheilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Wiederholung.		
I.	Reste aus früheren Jahren	671 028	24
II.	Domänen des Großherzoglichen Hauses	204 100	—
III.	Staatsdomänen	3 766 920	—
IV.	Lotterie	—	—
V.	Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—
VI.	Landstände	—	—
VII.	Staatsministerium	—	—
VIII.	Ministerium des Innern	1 288 125	—
IX.	Ministerium der Justiz	933 150	—
X.	Ministerium der Finanzen	297 830	—
XI.	Ausleihungen und Staatsschuld	165 897	39
XII.	Pensionen	—	—
XIII.	Verhältniß zum Reich	—	—
XIV.	Indisponible und reservirte Fonds	12 455 834	95
	Summe II. Theil. Für das Vermögen	19 782 885	58
	Haupt-Zusammenstellung.		
I. Theil.	Für die Verwaltung	70 088 998	66
II. Theil.	Für das Vermögen	19 782 885	58
	Hauptsumme	89 871 884	24

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 1. April 1902.

Inhalt: 1) Gesetz, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend. — 2) Verordnung, die Dampfkessel betreffend. — 3) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1902/03 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassewesens betreffend.

Gesetz,

die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend.

Vom 26. März 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen, die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung und Heizung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemeinen oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, oder welche von der zuständigen Behörde für unsicher erklärt worden sind, nicht in Betrieb gehalten werden.

Artikel 2.

Dampfkessel, an welchen eine wesentliche Ausbesserung vorgenommen worden ist, dürfen, ehe sie vorschriftsmäßig untersucht und für sicher erklärt worden sind, nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Artikel 3.

Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur amtlichen Prüfung und Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte, Instrumente und Vorrichtungen unentgeltlich bereit zu stellen, sowie die Kosten der Revision zu tragen.

Im Uebrigen bleibt der Erlaß näherer, die Anlegung, den Betrieb, die Beaufsichtigung und die Wartung der Dampfkessel betreffenden Vorschriften dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Artikel 4.

Dem Ministerium des Innern wird die Ermächtigung ertheilt, erforderlichen Falles allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb einzelner zur Zeit nach § 22 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) an sich nicht genehmigungspflichtiger Dampfgefäße zu erlassen.

Artikel 5.

Sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen

1) gegen die Bestimmungen in den Artikeln 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten,
2) gegen die gemäß Artikel 3 Absatz 2 erlassenen Vorschriften, sofern deren Strafbarkeit nicht schon nach Ziffer 1 vorstehend oder gemäß § 147 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft,
3) gegen die gemäß Artikel 4 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft

bestraft.

Artikel 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage ab werden die Artikel 287 und 288 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1871 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1871) aufgehoben.

Die Festsetzung des Zeitpunktes der Außerkraftsetzung des Artikels 289 des vorgenannten Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Bedienung von Dampfkesseln bezieht, bleibt dem Ministerium des Innern gelegentlich des Erlasses der in Artikel 3 Absatz 2 vorstehend erwähnten Vorschriften überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung,
die Dampfkessel betreffend.

Vom 26. März 1902.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 und unter Bezugnahme auf Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, vom 26. März 1902 (Reg.-Bl. S. 93), sowie in Ausführung der Vorschriften in den §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163) wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

1. Voraussetzung der Genehmigungspflicht.

§ 1.

Fälle der Genehmigungspflicht.

Einer behördlichen Genehmigung gemäß Vorschrift in § 29 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom $\frac{\text{22. September 1900}}{\text{26. März 1902}}$ (Reg.-Bl. S. $\frac{845)}{138)}$ bedarf, wer im Großherzogthum:

1) einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel, d. h. einen Kessel, welcher mit einem Schiffe, einem Bagger oder dgl. Schiffsgefäße dauernd verbunden ist, zum Zweck des Betriebs anlegen,

2) einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vgl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 [Anlage 1]), anlegen und in Betrieb nehmen,
3) einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach wesentlicher Veränderung in der Bauart, oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen,
4) einen feststehenden Dampfkessel oder Dampfschiffskessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte wieder in Betrieb nehmen,
5) einen alt angekauften, bereits anderweit in Betrieb gewesenen Kessel, worunter auch solche Kessel fallen, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn ein Dampfkessel nicht zum Maschinenbetrieb und nicht gewerbsmäßig verwendet werden, oder wenn an Stelle eines alten Dampfkessels ein neuer Kessel treten soll, einerlei, ob der letztere von gleicher oder anderer Bauart ist, wie der erstere.

§ 2.

Dampfüberhitzer. Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß Vorschrift in § 1, wenn sie nachträglich in eine bereits genehmigte Dampfkesselanlage eingebaut werden.

§ 3.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. Anzeigepflicht. Eine behördliche Genehmigung im Sinne des § 1 ist nicht erforderlich:

1) für die in § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (Anlage 1) aufgeführten Kessel. Ihre Anlage ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulässig. Es hat jedoch Derjenige, welcher einen der vorstehend bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, dem zuständigen Kreisamt innerhalb einer Woche nach erfolgter Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeigneten Falles eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 22 der obengenannten polizeilichen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen durch die Kesselbehörde (§§ 84, 87) herbeigeführt werden kann.

2) für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom gleichen Tage unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden. Dieselben sind vor ihrer Inbetriebnahme seitens der hierfür zuständigen Beamten der betreffenden Eisenbahnverwaltung einer Prüfung nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu unterwerfen (vgl. § 88 nachstehend).

2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

a. Feststehende Dampfkessel.

§ 4.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Genehmigungsantrags, hinsichtlich der Prüfung und Begutachtung desselben, sowie hinsichtlich der Entschließung über die beantragte Genehmigung haben die allgemeinen Vorschriften in den §§ 30 bis 36 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom $\frac{\text{22. September 1900}}{\text{26. März 1902}}$ (Reg.-Bl. S. $\frac{845)}{138)}$ in Anwendung zu kommen.

Anträgen auf Genehmigung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 aufgeführten Kessel sind weiter die auf dieselben bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, sowie Angaben darüber beizufügen, ob und welchen Hauptreparaturen die betreffenden Kessel bereits unterworfen worden sind, und an welchen Orten und Betriebsstätten sie schon in Benutzung standen. Gesuchen um Genehmigung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 5 erwähnten Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Die in § 34 der in Absatz 1 genannten Verordnung vorgeschriebene Begutachtung durch die Dampfkesselinspektion hat sich darauf zu erstrecken:

1) ob die vorgelegten Pläne den unterm 5. August 1890 erlassenen polizeilichen Bestimmungen (Anlage 1), sowie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen,
2) ob und welche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft durch die projektirte Anlage, namentlich mit Rücksicht auf die mit derselben verknüpften Feuerungen, etwa zu befürchten sind, und welche Veränderungen der Konstruktion in Bezug darauf im öffentlichen oder Privatinteresse wünschenswerth oder geboten erscheinen,

3) ob das Projekt den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entspricht,

4) welche Bedingungen hiernach in polizeilicher und technischer Beziehung bei der Genehmigung der Anlage zu stellen sein möchten. Wird in einzelnen Fällen oder mit Rücksicht auf die Größe oder Konstruktion eines Kessels eine Wiederholung der Druckprobe (§ 13) nach erfolgter Aufstellung desselben auf den Fundamenten vor der gänzlichen Einmauerung für nothwendig erachtet, so ist dies im Gutachten besonders zu bemerken, damit das Erforderliche bei Feststellung der Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu der Anlage ertheilt wird, gewahrt werden kann.

§ 5.

Als feststehende Dampfkessel im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten auch bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen), welche zu dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Benutzung an einem Betriebsort aufgestellt werden sollen.

b. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 6.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von beweglichen, d. h. von solchen Dampfkesseln, welche nicht zu dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Benutzung an einer bestimmten Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, kann sowohl von dem Unternehmer bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk der Kessel zunächst in Betrieb genommen werden soll, wie auch vom Kesselverfertiger bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

Hinsichtlich der Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags haben die Vorschriften in § 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 4, § 31 Absatz 2, 4, 5 und 6, sowie diejenigen in den §§ 33, 34 und 36 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom $\frac{\text{22. September 1900}}{\text{26. März 1902}}$ (Reg.-Bl. S. $\frac{845)}{138)}$ mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß von einer Bekanntmachung des Unternehmens überhaupt abzusehen und lediglich das Gutachten der Großherzoglichen Dampfkesselinspektion einzuholen ist. Weiter kommen hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 vorstehend erwähnten Kessel die Vorschriften in § 4 Absatz 2 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

§ 7.

Gemeinsame Genehmigung für mehrere Dampfkessel.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam und im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden. Für jeden auf Grund einer derartigen Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung kann durch die Kesselbehörde (§ 87), welche die in § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) vorgesehene Untersuchung zu veranlassen hat, geschehen.

§ 8.

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in anderen deutschen Bundesstaaten erwirkten Genehmigung.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen), deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) genehmigt worden ist, können im Großherzogthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§ 70 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist, vorbehaltlich übrigens der über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kessel geltenden polizeilichen Vorschriften (vgl. §§ 38 bis 40, 43, 48 bis 56, 62 bis 67 nachstehend).

§ 9.

Genehmigungspflicht für Lokomotivkessel.

Für Lokomotivkessel, auf welche die Bestimmungen der in § 3 Ziffer 2 oben erwähnten bahnpolizeilichen Vorschriften keine Anwendung finden, gelten bezüglich deren Genehmigung die vorstehenden, für Lokomobilkessel getroffenen Bestimmungen.

c. Dampfschiffskessel.

§ 10.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

Die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels ist von dem Schiffsbesitzer bei demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Dampfschiffes oder, in Ermangelung eines solchen, der Wohnsitz des Schiffsbesitzers sich befindet, zu beantragen.

Hinsichtlich der Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags, welcher den vollständigen Namen, den Stand und Wohnort des Schiffsbesitzers und des Kesselfertigers zu enthalten hat, gilt das in § 6 Absatz 2 vorstehend Gesagte. Die maßstäbliche Zeichnung des Kessels hat sich auch auf den Schiffstheil zu erstrecken, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt werden soll.

§ 11.

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in anderen deutschen Bundesstaaten erwirkten Genehmigung.

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Großherzogthums ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§ 70 ff.) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

d. Dampfkessel der Eisenbahnen, der militärfiskalischen Anstalten ꝛc.

§ 12.

Die in den §§ 4 bis 11 vorstehend enthaltenen Vorschriften finden auf die Genehmigung sämmtlicher feststehenden Dampfkessel, Dampfschiffskessel, Lokomobilen der Eisenbahnen und der militärfiskalischen Anlagen, der Lokomotiven für Materialtransportbahnen und sonstige dem öffentlichen Verkehr nicht dienende Bahnen, sowie der als Lokomobilen verwendeten Lokomotiven Anwendung.

Privatbahnverwaltungen, bei welchen Regierungskommissäre bestellt sind, haben die Genehmigungsgesuche durch Vermittelung derselben bei dem zuständigen Kreisamt einzureichen.

3. Ertheilung der Betriebserlaubniß nach erfolgter Genehmigung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Wasserdruckprobe und Nietstempelung.

Vor Inbetriebnahme eines neu angelegten oder wesentlich veränderten Dampfkessels ist derselbe einer Druckprobe nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) zu unterwerfen. Nach der letzten Zusammensetzung eines Kessels, jedoch vor dessen Einmauerung oder Ummantelung, ist der Kesselbehörde (§ 87) zum Zwecke der Vornahme der vorerwähnten Prüfung Anzeige zu erstatten; auf den von letzterer hierfür festgesetzten Tag ist der

noch nicht mit Anstrich versehene Kessel, in allen seinen Theilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt, bereit zu halten; auch hat der Kesselbesitzer bezw. dessen Stellvertreter die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Geräthschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der zuständige Beamte der Kesselbehörde (§ 88) — vorausgesetzt, daß die Prüfung zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat — die Kupfernieten, mit welchen das Fabrikschild an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Letzterer ist im Prüfungszeugnisse abzudrucken.

§ 14.

In anderen deutschen Bundesstaaten vorgenommene Druckproben.

Dampfkessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate von einem hiermit beauftragten Beamten oder hierzu staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der vorerwähnten Bestimmungen geprüft und, den Vorschriften des § 11 Abs. 4 derselben entsprechend, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Inbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

§ 15.

Druckprobe an ausländischen Kesseln.

Dampfkessel aus dem Auslande sind einer Druckprobe nach den Vorschriften in § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) auch dann zu unterwerfen, wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat. Hierbei ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§ 16.

Abnahmeprüfung.

Ist der Kesselbehörde (§ 87) seitens des Besitzers einer genehmigten Dampfkesselanlage oder seitens dessen Stellvertreters Anzeige von deren Vollendung gemacht worden, so hat erstere festzustellen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, oder welche Abänderungen etwa anzubringen und, je nach Befund, in welchen Fristen dieselben zu bewirken sind. Zugleich ist zu bestimmen, ob der sofortigen Inbetriebnahme der Anlage ein Bedenken entgegensteht oder nicht, und ersteren Falls, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

§ 17.

Betriebserlaubnißschein.

Ergiebt sich aus den vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen oder aus den im Falle erfolgter Beanstandungen vorgenommenen weiteren Untersuchungen und Prüfungen, daß die Ausführung der Anlage der ertheilten Genehmigung entspricht oder daß der Inbetriebnahme der Anlage Bedenken nicht entgegenstehen, so hat die Kesselbehörde (§ 87) die in § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bescheinigung (Betriebserlaubnißschein) auszufertigen, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ein Revisionsbuch (§ 85) zuzustellen und das Kreisamt, bei welchem die Genehmigungsurkunde ausgefertigt worden ist, von der erfolgten Aushändigung des Betriebserlaubnißscheins in Kenntniß zu setzen. Der Betriebserlaubnißschein ist der Genehmigungsurkunde beizufügen.

Ehe die Betriebserlaubniß ertheilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf eine Kesselanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Wiederinbetriebnahme von Dampfkesseln, welche einer Hauptausbesserung unterworfen worden sind, darf erst nach Durchführung der in § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) vorgeschriebenen Prüfung erfolgen.

b. Besondere Bestimmungen für feststehende Dampfkessel.

§ 18.

Bauliche Anlagen.

Die gemäß § 17 ertheilte Erlaubniß bezieht sich nicht auf die Ingebrauchnahme genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen. Bezüglich dieser hat eine vorherige baupolizeiliche Revision stattzufinden, zu welchem Ende Anzeige bei der Lokalpolizeibehörde zu machen ist.

c. Besondere Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 19.

In anderen deutschen Bundesstaaten ertheilte Betriebserlaubniß.

Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen deutschen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen gelten den von der zuständigen inländischen Kesselbehörde (§ 87) ausgestellten Bescheinigungen gleich.

d. Besondere Bestimmungen für Dampfschiffskessel.

§ 20.

Ort der Prüfung.

Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort im Großherzogthum gelegen und ist die Genehmigung zur Anlegung des Kessels in einem anderen deutschen Bundesstaate ertheilt worden (vgl. § 11 vorstehend), so ist bei der technischen Untersuchung festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen entsprochen worden ist, welche in Gemäßheit der in dem betreffenden Bundesstaate geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben worden sind.

§ 21.

In anderen deutschen Bundesstaaten ertheilte Betriebserlaubniß.

Bezüglich auswärts ausgestellter Bescheinigungen gilt das in § 19 vorstehend Gesagte.

II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

1. Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 22.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den in den §§ 1 bis 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) gegebenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 23.

Kesselwandungen.

Die Kesselwandungen und sonstigen Konstruktionstheile müssen der beantragten Dampfspannung entsprechend bemessen werden. Die Wandungen neuer Dampfkessel sind so zu bemessen, daß die Zugspannung des Bleches an der schwächsten Stelle nicht mehr als $^1/_5$ der Zugfestigkeit des Materials beträgt. Bei Anwendung doppelt gelaschter Nähte darf eine Zugspannung bis zu $^1/_{4,5}$ der Zugfestigkeit des Materials gestattet werden.

§ 24.

Feuerzüge und Kesselinneres.

Die Feuerzüge und das Kesselinnere müssen, sofern es die Bauart des Kessels zuläßt, eine zum Befahren und zur gründlichen Reinigung genügende Weite erhalten.

Einflammrohrkessel sind als hinreichend befahrbar dann anzusehen, wenn zwischen Flammrohr und Außenkessel an der weitesten Stelle ein Abstand von mindestens 60 cm vorhanden ist.

§ 25.

Abwendungen von Nachtheilen für Nachbarn und den öffentlichen Verkehr.

Die Feuerungen und Schornsteine müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. nicht erfahren. Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder in anderer Weise verpflichtet und hat die Aenderung innerhalb der nach dem Gutachten der Kesselbehörde (§ 87) zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

§ 26.

Funkenfänger und Aschenkasten.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) müssen mit mindestens einem gut konstruirten Funkenfänger (Funkenlöscher), dessen Wirksamkeit durch den Heizer während des Betriebes nicht vermindert werden kann, sowie mit einem dichtschließenden Aschenkasten versehen sein.

§ 27.

Sicherheitsventile.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Das Belastungsgewicht eines Ventils soll 60 kg nicht überschreiten.

Erfolgt die Belastung durch eine Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

Der Hub des Sicherheitsventils muß begrenzt sein.

Die Sitzfläche ist möglichst schmal auszuführen und der Angriffspunkt des Druckstiftes unter die Ebene der Sitzfläche des Ventils zu legen. Die Größe des Sicherheitsventils ist der Größe des Dampfkessels entsprechend zu wählen.

§ 28.

Kontrolflansche.

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie des zu demselben gehörigen Wassersacks hat das betreffende Rohrstück in einer Kontrolflansche zu endigen.

2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

a. Die Aufstellung feststehender Dampfkessel.

§ 29.

Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Dampfkessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Benutzung aufgestellten beweglichen Kessel (Lokomobilen) gehören, sind neben den in den §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) gegebenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 30.

Kesselhäuser.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, sowie solche Kessel, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1) Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.
2) Das Kesselhaus ist mit ausgiebigen Lüftungseinrichtungen zu versehen, die vom Fußboden aus durch Ketten, Seilzug oder dergleichen leicht und sicher geöffnet, festgestellt und geschlossen werden können.
3) Die Thüren des Kesselhauses müssen nach Außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich durch einen leichten Druck von Innen öffnen lassen.

   Wenn nur eine Thür vorhanden ist, so muß sie in unmittelbarer Nähe des Heizerstandes liegen. Ein zweiter, jederzeit freier Rückzugsweg ist vorzusehen.
4) Jeder mit dem Kesselhause in Verbindung stehende Nachbarraum muß einen leicht zu öffnenden Nothausgang haben, durch welchen sich der Heizer bei etwa eintretender Gefahr retten kann.
5) Das Kesselhaus ist von allen Gegenständen, welche durch ihre Lage oder die Art ihrer Aufstellung oder Anbringung die Wirkung einer Explosion erhöhen können, wie Reservoirs, Wasserleitungen, Transmissionswellen, Vorwärmern, Trägern und dergleichen freizuhalten. Der lichte Raum über dem Kessel muß bei liegenden Kesseln 1,8 m, bei stehenden Kesseln 1 m betragen und darf durch Theile des Dachstuhls, Rauchschieberzüge und dergleichen in keiner Weise beengt werden.

6) Rohrleitungen sind über der Kesseldecke derart zu verlegen, daß die Bedienung der sämmtlichen dortselbst befindlichen Apparate von einer Seite aus unbehindert geschehen kann.

7) Alles Holzwerk muß von eisernen Schornsteinen mindestens 50 cm entfernt bleiben.

§ 31.

Aufstellung unter bewohnten Räumen.

Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, aufgestellt werden dürfen (§ 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890; Anlage 1), muß der Raum, in welchem sich der Kessel befindet, eine so große Grundfläche und Höhe besitzen und so erleuchtet sein, daß die Vorschriften über die Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung gebracht werden können.

Sollen mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raum aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche in Quadratmetern und Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck gebildeten Produkte die Zahl dreißig nicht übersteigen.

§ 32.

Heizerstand.

Der Heizerstand ist durch Zuführung frischer Luft thunlichst kühl zu halten und muß so geräumig sein, daß der Heizer seine Arbeit bequem verrichten kann. Bei Kesseln über 20 qm Heizfläche soll derselbe eine Mindestlänge von 3 m besitzen. Bei Kesseln, die einen kurzen Rost haben (z. B. bei stehenden Kesseln), kann ausnahmsweise eine geringere Länge wie 3 m dann zugelassen werden, wenn sonst genügend Licht- und Luftraum im Kesselhaus vorhanden ist. Der Heizerstand darf durch Lagern von Brennmaterial oder sonstiger Gegenstände nicht beengt sein.

§ 33.

Umkleidung freistehender Kessel.

Freistehende Dampfkessel ohne Mauerwerk sind zum Schutz gegen die strahlende Wärme wirksam zu umkleiden. Die Dampfrohre sind mit Wärmeschutz zu umgeben. Der Wärmeschutz ist spätestens gleich nach der amtlichen Abnahme (§ 17) auszuführen.

§ 34.

Umkleidung von in Arbeitsräumen aufgestellter Kessel.

Dampfkessel, welche in Arbeitsräumen aufgestellt werden, sind derart zu umkleiden bezw. abzuschließen, daß sie von unberufener Seite nicht erreicht werden können und die Arbeiter durch strahlende Wärme nicht behelligen.

§ 35.

Im Interesse der Betriebssicherheit ist den nachstehenden Anforderungen zu entsprechen: Unfallverhütung.

1) Die Decke des Kessels muß behufs Handhabung der Sicherheitsapparate durch feststehende eiserne Treppen oder eiserne Leitern bequem zugänglich gemacht werden. Soweit erforderlich, sind die Treppen mit Handleisten, die Leitern mit das Kesselmauerwerk um 1 m überragenden Holmen zu versehen.
2) Sicherheits- und Absperrventile müssen vom Heizerstande aus leicht und schnell zu erreichen sein; die Handhabung des Rauchschiebers muß vom Heizerstande aus erfolgen können. Rauchschiebergegengewichte sind in bis zum Fußboden reichenden oder unten dauerhaft verschlossenen Schutzkasten so sicher zu führen, daß ein etwa herabfallendes Gewicht dem Schutzkasten nicht entweichen kann.
3) Eine der beiden Speisevorrichtungen des Kessels ist in möglichster Nähe des Heizerstandes anzubringen. Das selbstthätige Speiseventil ist unmittelbar am Kessel anzubringen. Die Zwischenschaltung eines kurzen Rohrstutzens oder eines Absperrventils zwischen Kessel und Rückschlagventil ist zulässig.
4) Längere, vor den Kesseln befindliche Aschenkanäle müssen einen Nothausgang haben.

§ 36.

Den Kesselheizern ist im Kesselhause eine Wascheinrichtung, ein dichtschließender Kleiderbehälter, sowie Tisch und Bank zur Verfügung zu stellen. Ein Abort muß in der Nähe und bequem erreichbar sein. Fürsorge für Kesselheizer.

§ 37.

Im Uebrigen sind hinsichtlich Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernungen die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung, der Ausführungsverordnung zu derselben, sowie der erlassenen oder noch zu erlassenden Ortsbaustatuten und Baupolizeiordnungen maßgebend. Sonstige baupolizeiliche Vorschriften.

b. Die Aufstellung beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 38.

Der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter, welcher einen beweglichen Dampfkessel (Lokomobile) zum Zwecke des Betriebs in einer Gemeinde oder Gemarkung Anzeige der erfolgten Aufstellung oder eines Besitzwechsels.

aufstellt, hat hiervon noch vor Beginn des Betriebs der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei die Stelle, an welcher, und die voraussichtliche Dauer, für welche der Betrieb stattfinden soll, das Datum der Genehmigungsurkunde und der letzten äußeren und inneren Revision (§§ 70 ff.), sowie die Fabriknummer des Kessels anzugeben.

Von jedem Besitzwechsel eines beweglichen Kessels ist seitens des Vorbesitzers sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die letztere alsbald dem zuständigen Kreisamt zwecks Benachrichtigung der Kesselbehörde (§ 87) zu übermitteln hat (vgl. § 90, Absatz 3).

§ 39.

Unfallverhütung. Die Schwungräder, Antriebsriemen und nöthigenfalls auch das Getriebe der zum Zwecke des Betriebs zur Aufstellung gelangenden beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) müssen unfallsicher umwehrt sein.

§ 40.

Fürsorge für Kesselheizer. Für den Schutz der Kesselheizer gegen Witterungseinflüsse, sowie für Waschgelegenheit und Gelegenheit zur Unterbringung der Kleider ist entsprechend Sorge zu tragen.

§ 41.

Polizeiliche Ueberwachung. Alle Polizeiorgane sind verpflichtet, zu untersuchen, ob bei der Benutzung von beweglichen Kesseln (Lokomobilen) den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften Genüge geleistet ist. Zu gedachten Zwecken haben sie Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuches zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen, sowie insbesondere auch dann, wenn seit der letzten Revision mehr als ein Jahr verstrichen sein sollte, ist sofort dem Kreisamt zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten und unter Umständen die vorläufige Einstellung des Betriebs zu verfügen.

c. Die Aufstellung von Dampfschiffskesseln.

§ 42.

Maschinenraum. Der Maschinenraum muß so geräumig sein, daß man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann. Derselbe ist von Passagierräumen durch Blechwände zu trennen. Für ausreichende Lüftung des Maschinenraums ist Sorge zu tragen. Den Kesselheizern ist Gelegenheit zum Sitzen, Waschen und zur Unterbringung der Kleider zu geben.

III. Der Betrieb der Dampfkessel.

1. Kesselheizer.

§ 43.

Zur Bedienung von Dampfkesseln dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich über ihre Tauglichkeit zur Besorgung dieser Funktionen durch ein Zeugniß desjenigen Kreisamts auszuweisen im Stande sind, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Ablegung der nach § 44 zu bestehenden Prüfung ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben. Befähigungsnachweis.

§ 44.

Anträge auf Vornahme der Prüfung sind entweder bei dem nach § 43 vorstehend zuständigen Kreisamt oder bei der für Abnahme der Prüfung zuständigen Kesselbehörde (Dampfkesselinspektion; § 87) zu stellen. Die Befähigung ist durch eine mündliche und praktische Prüfung nachzuweisen. Wird die Prüfung bestanden, so ist die seitens der Kesselbehörde hierüber auszustellende Bescheinigung dem zuständigen Kreisamt zu übersenden, welches, sofern etwa in der Person des Gesuchstellers vorliegende sonstige Gründe nicht ein gegentheiliges Verfahren rechtfertigen, ein Befähigungszeugniß hinsichtlich Anerkennung des Gesuchstellers als geprüfter Kesselheizer auszustellen hat. Für Vornahme der Prüfung, sowie für Ausstellung der Bescheinigung über das Ergebniß derselben ist seitens des Prüflings der Betrag von 2 Mk. an den mit der Prüfung betrauten Beamten der Kesselbehörde zu entrichten. Prüfung, sowie Ausstellung des Befähigungszeugnisses.

§ 45.

Die Zurücknahme eines ertheilten Befähigungszeugnisses kann erfolgen, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen sich die Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit des Heizers zur Ausübung der ihm obliegenden Thätigkeit ergiebt. Zur Zurücknahme ist sowohl das Kreisamt, welches das Zeugniß ausgestellt hat, wie auch dasjenige Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk sich der betreffende Heizer aufhält. Wird die Zurücknahme von dem Kreisamt des Aufenthaltsortes verfügt, so ist demjenigen Kreisamt, welches das Zeugniß ausgestellt hat, von der erfolgten Zurücknahme Kenntniß zu geben. Zurücknahme des Befähigungszeugnisses.

§ 46.

In Fällen, in welchen die Verwendung eines Heizers ohne Nachtheil für den betreffenden Kesselbesitzer sich nicht bis zur Vornahme der in § 44 bemerkten Prüfung verschieben läßt, können ausnahmsweise auch solche Aspiranten, welche sich über ihre Auswärts geprüfte Heizer.

Befähigung hierzu durch anderweite Atteste ausweisen, für den Dienst eines Heizers provisorisch durch das zuständige Kreisamt unter der ausdrücklichen Bedingung zugelassen werden, daß sie sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen und auf Grund derselben ein Befähigungszeugniß beibringen.

§ 47.

Heizer der Eisenbahnverwaltungen.

Die Staatseisenbahnverwaltungen sind berechtigt, die als Heizer zu beschäftigenden Personen selbst zu prüfen und nach bestandener Prüfung in ihren Betrieben als Heizer zu verwenden. Sonstigen Eisenbahnverwaltungen steht ein gleiches Recht nur bezüglich der als Lokomotivheizer zu verwendenden Personen zu.

Der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses durch das Kreisamt bedürfen die nach Vorstehendem geprüften Heizer erst dann, wenn sie in Privatdienste übertreten.

2. Verpflichtungen des Kesselbesitzers oder dessen Stellvertreters, sowie des Bedienungspersonals hinsichtlich des Kesselbetriebs.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 48.

Ventilbelastung.

Eine Erhöhung der amtlich vorgenommenen, in der Abnahmebescheinigung vermerkten Belastung der Sicherheitsventile darf seitens des Kesselbesitzers, dessen Stellvertreters oder des Kesselheizers nicht selbständig ausgeführt werden. Eine Richtigstellung solcher Ventile, die infolge schadhafter Dichtungsfläche oder Nachlassens der Federbelastung zu früh abblasen, darf nur durch die hierfür zuständigen Beamten (§§ 87 und 88) oder mit deren Einverständniß erfolgen.

§ 49.

Beaufsichtigung.

Jeder Dampfkessel muß, während er unter Feuer ist, unausgesetzt beaufsichtigt werden. Der Kesselheizer darf sich während dieser Zeit nicht aus der Nähe des Kessels entfernen und nicht mit Nebenarbeiten betraut werden, die ihn von einer sorgfältigen Wartung desselben abziehen können.

Wenn der Kesselbetrieb des Nachts ruht, ist bei feststehenden und beweglichen Kesseln das Feuer zu beseitigen. Bei Dampfschiffskesseln ist das Decken des Feuers zulässig, sofern das Schiff während der Nacht nicht ohne Aufsicht bleibt.

§ 50.

Reinigung.

Jeder Dampfkessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden (vgl. Anlage 2 Ziffer 2).

§ 51.

Reparaturen.

Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und deren Ausrüstungsgegenständen müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden.

§ 52.

Instruirung der Kesselheizer.

Die mit der Bedienung von Dampfkesseln betrauten Personen sind seitens der Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter mit den Verhaltungsmaßregeln für Dampfkesselheizer (Anlage 2) oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Instruktionen bekannt zu machen. Für den Befolg der genannten, einen Bestandtheil dieser Verordnung bildenden Vorschriften durch das Bedienungspersonal sind die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter in gleicher Weise wie das Bedienungspersonal selbst verantwortlich.

§ 53.

Kesselpapiere.

Die Genehmigungsurkunde und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch (§ 85) sind stets zum Vorzeigen bereit zu halten.

§ 54.

Gestattung der Kontrole und Unterstützung derselben.

Den Kesselrevisoren (§ 88) ist jederzeit, auch ohne vorherige Anmeldung und auch dann, wenn der Kessel nicht in Betrieb ist, Zutritt zu demselben und zu dem Kesselhause zu gestatten. Den Revisoren ist von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Betriebstüchtigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von in der Zwischenzeit vorgekommenen kleinen Reparaturen Kenntniß zu geben.

§ 55.

Anordnungen der Aufsichtsorgane.

Alle bei Begutachtungen oder Revisionen von den zuständigen Behörden oder Beamten vorgeschriebenen Abänderungen sind, mögen sie durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter in anderer Weise bekannt gegeben sein, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.

§ 56.

Anzeige bei Außerbetriebsetzung.

Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Außerbetriebsetzung eines Kessels auf längere Zeit, oder die gänzliche Einstellung des Betriebs der Dampfkesselinspektion alsbald anzuzeigen (vgl. § 90 Absatz 3).

§ 57.

Explosionen. Wenn eine Kesselexplosion erfolgt, so ist sofort sowohl das zuständige Kreisamt, als auch die Kesselbehörde (§ 87) auf die rascheste Weise hiervon in Kenntniß zu setzen; zugleich ist dafür zu sorgen, daß der Zustand des explodirten Kessels und der etwa beschädigten Gebäulichkeiten bis zur Aufnahme eines Augenscheines durch die Kesselbehörde möglichst unverändert belassen wird. Die letztere hat über das Ergebniß des Augenscheins ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift desselben dem zuständigen Kreisamt mit den eventuell erforderlichen weiteren Anträgen einzureichen. Für amtliche Untersuchungen explodirter Kessel sind Gebühren (§ 89) nicht zu entrichen.

b. Besondere Bestimmungen für feststehende Dampfkessel.

§ 58.

Ordnungsmäßige Benutzung des Kesselhauses. Das Kesselhaus darf zu anderen Zwecken als den in der Genehmigung angegebenen nicht benutzt werden.

§ 59.

Aushänge im Kesselhause. Im Kesselhause müssen die Verhaltungsmaßregeln für Dampfkesselheizer (Anlage 2) zum Aushang gebracht sein. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

§ 60.

Beleuchtung des Kesselhauses und Heizerstandes Das Kesselhaus und namentlich der Heizerstand sind sowohl bei Tage, wie bei Dunkelheit gut zu beleuchten, insbesondere müssen die Wasserstände und das Manometer jederzeit mit Sicherheit beobachtet werden können.

§ 61.

Ueberwachung des Kesselhauses. Unbefugten ist das Betreten des Kesselhauses und der Aufenthalt in demselben durch Anschlag zu verbieten.

c. Besondere Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 62.

Feuersichere Aufstellung. Zwecks Verhütung von Feuersgefahr sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Lokomobilkessel sind, wenn sie in Betrieb gesetzt werden, namentlich wenn sie zum Betrieb von Dreschmaschinen dienen, von Gebäuden, Waldungen und dergleichen thunlichst entfernt aufzustellen und zwar mindestens 1.5 m von jenen Gegenständen, wenn die Heizung mit Koks oder Steinkohlen geschieht,

und mindestens 3 m, wenn die Heizung mit Holz, Braunkohlen, Torf und dergleichen erfolgt. Stroh und leicht feuerfangende Gegenstände müssen im ersteren Falle mindestens 3 m, im letzteren Falle mindestens 6 m vom Schornstein entfernt bleiben.

2) Neben dem Kessel muß während des Betriebes desselben zum Löschen der Schlacken, außer einigen Eimern, ein stets mit Wasser gefülltes, mindestens 100 Liter haltendes Gefäß aufgestellt sein, aus welchem der Kessel auch sein Speisewasser entnehmen kann.

3) Der Boden in der Nähe der Feuerung muß auf eine Entfernung von mindestens 2 m feucht gehalten werden.

§ 63.

Sonstige Sicherheitsvorschriften.

Beide Speisevorrichtungen des Kessels müssen an den Speisewasserbehälter angeschlossen werden können.

§ 64.

Nach Beendigung des Gebrauchs des Kessels darf das Feuer nicht herausgezogen werden, sondern ist entweder in den Aschenkasten fallen zu lassen und daselbst mit Wasser abzulöschen, oder es ist durch vollständigen Schluß der Heizthür, der Zugthür des Aschenkastens und einer am Schornstein anzubringenden und denselben dicht schließenden Klappe zu löschen. Der Heizer darf den Kessel nicht eher verlassen, als bis das Feuer erloschen ist.

§ 65.

Vor Ablauf von 24 Stunden nach Einstellung des Betriebes darf der Kessel in Scheuern, Ställe oder an andere, zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände dienende Orte nicht gebracht werden.

§ 66.

Die mit der Bedienung des Kessels betrauten Personen müssen stets im Besitze eines Abdrucks der Verhaltungsmaßregeln für Dampfkesselheizer (Anlage 2) sein.

§ 67.

Verantwortlichkeit bei gewerbsmäßiger Ueberlassung an Dritte.

Wenn bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt, an Andere überlassen werden, so ist außer dem Verleiher oder Demjenigen, welcher an dessen Stelle den Kessel zu beaufsichtigen hat, auch der Benutzer des letzteren für genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit verantwortlich.

§ 68.

Polizeiliche Ueberwachung.

Die Vorschriften in § 41 finden Anwendung.

d. Besondere Bestimmungen für Dampfschiffskessel.

§ 69.

Instruirung der Kesselheizer.

Im Kesselraume müssen die Dienstvorschriften für Kesselheizer (Anlage 2) zum Aushang gebracht sein. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

IV. Die Kesselrevisionen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 70.

Umfang und Zweck der Revision.

Jeder zum Betrieb aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Kesselrevisor (§ 88) einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Einer Untersuchung unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 49 der Gew.-O.) oder durch ausdrücklichen der Kesselbehörde (§ 87) gegenüber erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in den in § 71 nachstehend bezeichneten Fällen. Die Untersuchungen, welche sowohl äußere wie innere sind, bezwecken eine dahingehende Prüfung und Feststellung, ob die Kessel den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1), den Vorschriften dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entsprechen, sowie ob und welche Mängel in vorgenannten Beziehungen, sowie überhaupt vom Standpunkt der Sicherheits- und der sonstigen polizeilich zu wahrenden Interessen bei den Kesseln und deren Betrieb hervorgetreten sind.

§ 71.

Revision vorübergehend außer Gebrauch gewesener Kessel.

Ist ein Kessel vorübergehend, aber auf längere Dauer als ein Jahr, vollständig außer Betrieb gesetzt, so ist eine Revision nicht vorzunehmen; der Kessel darf aber nicht eher wieder in Betrieb genommen werden, als bis auf Grund einer durch den zuständigen Kesselrevisor (§ 88) vorgenommenen Untersuchung der betriebssichere Zustand des Kessels festgestellt ist.

§ 72.

Rechtzeitige Benachrichtigung der Kesselbehörde von dem Fälligwerden der Revision.

Die Besitzer von beweglichen Kesseln und Dampfschiffskesseln, welche zum Zwecke des Betriebes aufgestellt sind, haben spätestens nach Ablauf von 10 Monaten seit Vornahme der letzten Revision der Kesselbehörde (§ 87) Anzeige zu machen, an welchem Ort oder in welcher Räumlichkeit der Dampfkessel zum Zweck der Vornahme der Revision bereit liegt; bei häufigem Wechsel des Aufstellungsorts ist derjenige Ort zu bezeichnen, an welchem der Kessel für die nächste Zeit voraussichtlich während längerer Dauer sich befinden wird.

§ 73.

Pflichten der Kesselbesitzer und Folgen deren Nichterfüllung.

Der Kesselbesitzer bezw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet:

1) auf Anfordern der Kesselbehörde (§ 87) den Kessel zum Zweck der Revision bereit zu halten, insbesondere denselben kalt zu legen, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, welche sich nur im kalten Zustand erkennen lassen;
2) die zur Ausführung der Revision erforderlichen Geräthschaften und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 74.

Falls ein Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter der Anforderung der Kesselbehörde (§ 87), den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist — abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung — ohne Weiteres ein neuer Termin für die Vornahme der Untersuchung anzusetzen, dessen Kosten die Säumigen auch dann zu tragen haben, wenn in diesem Termine die Untersuchung wegen unterlassener Bereitstellung des Kessels nicht vorgenommen werden konnte. In letzterem Falle ist von der Kesselbehörde bei dem zuständigen Kreisamt darauf anzutragen, daß der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still gelegt werde.

§ 75.

Beschädigung durch die Revision.

Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei den nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) oder bei den nach gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Wasserdruckproben sich zeigen, oder Verluste, welche in Folge der Kaltlegung, der Außerbetriebsetzung oder sonst durch die Ausführung der Revisionen entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigung den Aufsichtsbehörden gegenüber.

2. Die äußere Revision.

§ 76.

Unterſuchungsfriſten.

Jeder feſtſtehende Dampfkeſſel iſt mindeſtens alle zwei Jahre, jeder bewegliche Dampfkeſſel, ſowie jeder Dampfſchiffskeſſel iſt mindeſtens alljährlich einer äußeren Reviſion zu unterwerfen.

Die äußere Reviſion kommt bei feſtſtehenden und beweglichen Dampfkeſſeln (Lokomobilen) in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine innere Reviſion oder Waſſerdruckprobe vorgenommen wird.

§ 77.

Ausführung.

Die äußere Reviſion beſteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweiſe des Keſſels; ſie iſt ohne vorherige Benachrichtigung des Keſſelbeſitzers bezw. deſſen Stellvertreters vorzunehmen; eine Unterbrechung des Betriebs und die Kaltlegung des Keſſels darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeigen gefahrbringender Mängel, deren Daſein und Umfang anders nicht feſtgeſtellt werden kann, ſich ergeben haben.

Die äußere Reviſion iſt vornehmlich zu richten auf die Ausführung und den Zuſtand der Speiſevorrichtungen, der Waſſerſtandsvorrichtungen, wobei zu bemerken iſt, daß Probirhähne während des Betriebs in gerader Richtung durchſtoßbar ſein müſſen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Abſperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichſt ſchnellen Beſeitigung des Feuers, auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Keſſeltheile, namentlich die Feuerplatten, ſoweit ſie zur Beſichtigung freiliegen, auf die Anordnung und den Zuſtand der Abblaſevorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Keſſelinnern oder des Speiſewaſſers und der Feuerzüge, ſowie auf alle etwa noch zum Betrieb des Keſſels gehörigen Einrichtungen. Die Betriebseinrichtungen ſind in der Regel durch Ingangſetzen zu prüfen. Ebenſo iſt bei der äußeren Reviſion zu prüfen, ob der Keſſelheizer die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen kennt, dieſelben anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen verſteht, und ob er mit der ſachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut iſt.

§ 78.

Mehrfache Reviſionen.

Eine mehrfache Reviſion innerhalb der in § 76 bezeichneten Friſten kann von der Keſſelbehörde (§ 87) angeordnet werden, wenn dies nach dem pflichtgemäßen Ermeſſen

derselben in Folge der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und den über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen angezeigt erscheint.

3. Die innere Revision.

a. Zeitpunkt der inneren Revision.

§ 79.

Untersuchungsfristen.

Jeder feststehende Dampfkessel ist alle vier Jahre, jeder bewegliche Dampfkessel ist alle drei Jahre, jeder Dampfschiffskessel ist alle zwei Jahre einer inneren Revision zu unterwerfen, es sei denn, daß sich aus den in § 78 angeführten Gründen oder aus dem Alter des Kessels für die Kesselbehörde (§ 87) die Nothwendigkeit einer öfteren Revision ergiebt.

§ 80.

Vorbereitung.

Von der bevorstehenden inneren Revision ist der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels so frühzeitig eingestellt werden, daß der letztere und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind.

Ueber die Wahl des Zeitpunktes für die Revision soll die Kesselbehörde (§ 87) sich mit dem Besitzer bezw. dessen Stellvertreter verständigen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen (Blindflanschen) zu trennen.

Durch die Revision der Dampfschiffskessel dürfen — unbeschadet der in § 97 nachstehend erwähnten Bestimmungen — die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Revision von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Den Kesselbesitzern wird empfohlen, der Kesselbehörde in demjenigen Kalenderjahre, in welchem die innere Revision fällig ist, möglichst bald diejenigen Tage zu bezeichnen, an welchen der betreffende Kessel außer Betrieb sein wird.

b. Verfahren bei der inneren Revision.

§ 81.

Ausführung. Die innere Revision erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt, sie umfaßt weiter die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kesselinnern.

Die Revision ist vornehmlich zu richten auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Inneren des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und wobei die nach Art der Lokomotiv-Heizröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasser-Zuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen, oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

Bei Dampfschiffskesseln sind die nach Art der Lokomotiv-Heizröhren eingesetzten Röhren alle vier Jahre zu entfernen, sofern nicht nach dem Ermessen des zuständigen Kesselrevisors (§ 88) hiervon Abstand genommen werden kann.

§ 82.

Wasserdruckprobe. Bei Kesseln, deren innere Revision nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist, ist an Stelle der ersteren eine Wasserdruckprobe vorzunehmen; auch ist die innere Revision in allen Fällen, in welchen es im Interesse einer gründlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Kesselrevisors (§ 88) angezeigt erscheint, durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen.

Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem 1½fachen Betrag des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist, soweit dies von dem Kesselrevisor verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

4. Sonstige Bestimmungen.

§ 83.

Ersatz der Revisionen durch die in anderen Bundesstaaten vorgenommenen Untersuchungen.

Wird durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch den Eintrag im Revisionsbuch (§ 85) nachgewiesen, daß ein beweglicher Dampfkessel oder Dampfschiffskessel in demjenigen Jahre, in welchen nach den vorstehenden Vorschriften eine äußere oder innere Revision oder eine Wasserdruckprobe stattzufinden hat, bereits in einem anderen deutschen Bundesstaate einer solchen Untersuchung durch einen hierfür zuständigen Beamten oder Sachverständigen mit befriedigendem Ergebniß unterworfen worden ist, so ist die für den betreffenden Kessel im Großherzogthum fällige Revision oder Druckprobe zu unterlassen, es sei denn, daß zu deren Vornahme besondere Gründe vorliegen, z. B. weil der Kessel durch den Transport oder durch andere Veranlassungen Beschädigungen erlitten hat oder sonst Gründe zur Annahme des Vorhandenseins gefahrdrohender Mängel gegeben sind.

§ 84.

Von der Revision ausgenommene Kessel.

Die in § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) bezeichneten Kessel unterliegen den periodischen Revisionen nicht.

Der zuständige Kesselrevisor (§ 88) hat dieselben jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen von Amtswegen oder auf Ersuchen der Polizeibehörde aus besonderen Anlässen einer technischen Prüfung zu unterwerfen; ein Anlaß hierzu ist insbesondere dann gegeben, wenn während des Kesselbetriebs gefahrdrohende Mängel hervorgetreten sind, oder wenn sich nach Erstattung der Anzeige über die Anlage eines derartigen Kessels (§ 3 Ziffer 1) eine Kontrole darüber als wünschenswerth erweist, ob der Kessel den in § 22 Ziffer 1 bis 3 der Eingangs genannten Bestimmungen bezeichneten Bedingungen entspricht, namentlich ob die in Ziffer 3 daselbst erwähnten Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind. Wegen der Kosten derartiger Prüfungen wird auf die Bestimmung in § 89 E 1 verwiesen.

§ 85.

Revisionsbuch.

Für jeden der Kontrole seitens der Kesselbehörde (§ 87) unterliegenden Dampfkessel, ausgenommen die in § 84 vorstehend bezeichneten, hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu halten, welches ihm von der Kesselbehörde gegen Ersatz der Kosten verabfolgt wird.

In dem Revisionsbuch sind durch die Kesselbehörde bezw. den zuständigen Kesselrevisor Einträge, und zwar auf der Titelseite solche über die auf dem Fabrikschild enthaltenen Angaben und über den Stempel, welcher auf den das Fabrikschild befestigenden Nieten eingeschlagen ist, ferner über die Genehmigung, Prüfung und Abnahmeuntersuchung, auf den folgenden Seiten sind in fortlaufender Reihenfolge Einträge über das Ergebniß der stattgehabten Revisionen und Druckproben, insbesondere auch über die dabei wahrgenommenen Mängel und die daraufhin gemachten Auflagen zu machen.

§ 86.

Anordnungen in Folge der Revision.

Werden bei einer Revision Mängel an der Kesselanlage oder Unregelmäßigkeiten in dem Betrieb wahrgenommen, so hat die Kesselbehörde (§ 87) den Besitzer der Anlage oder dessen Stellvertreter zu deren Beseitigung binnen bestimmter Frist aufzufordern.

Nach Ablauf dieser Frist ist nach dem Ermessen der Kesselbehörde die äußere Untersuchung zwecks Kontrole des Befolgs der ergangenen Aufforderung zu wiederholen.

Sind die vorgefundenen Mängel der Art, daß dadurch eine Gefahr herbeigeführt werden kann, so ist der Besitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Herstellung der Anlage in ordnungsmäßigen Zustand aufzufordern. Die Kesselbehörde hat sich in diesem Falle nach Ablauf der von ihr zu bestimmenden Frist von der Befolgung ihrer Anordnungen zu überzeugen und wenn denselben nicht entsprochen worden ist, dem zuständigen Kreisamt von den vorgefundenen Mängeln Anzeige zu machen, damit von diesem wegen deren Beseitigung das Geeignete veranlaßt werde.

Befindet sich ein Kessel bei der Untersuchung in einem solchen Zustand, daß eine dringende Gefahr vorhanden ist, so hat die Kesselbehörde den Besitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Einstellung des Betriebs aufzufordern und gleichzeitig dem zuständigen Kreisamt Nachricht hiervon zu geben, damit dasselbe das weiter Erforderliche anordnen kann. In Fällen der vorgenannten Art ist vor der Wiederaufnahme des Betriebs die ganze Revision zu wiederholen.

V. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung.

1. Die technischen Organe für die Kesseluntersuchung.

§ 87.

Die Dampfkesselinspektion.

Die technische Prüfung, Untersuchung und Ueberwachung sämmtlicher im Großherzogthum sich befindlicher feststehender, beweglicher und Dampfschiffskessel, die Ertheilung der erforderlichen Betriebserlaubniß hinsichtlich der vorgenannten Kessel,

sowie die etwaige Prüfung der in § 3 Ziffer 1 (§ 84) erwähnten Kessel liegt, soweit nicht in Nachstehendem anders bestimmt ist, der Großherzoglichen Dampfkesselinspektion als Kesselbehörde bezw. den Beamten dieser Inspektion als Kesselrevisoren ob.

Die Dampfkesselinspektion hat ihren Sitz in Darmstadt. Sie besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von Assistenten. Sie untersteht unmittelbar der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, welcher insbesondere die Regelung des Geschäftsganges bei der Inspektion, sowie die Genehmigung der seitens des Vorstandes derselben aufzustellenden Geschäftseintheilung vorbehalten bleibt.

§ 88.

Es sind zuständig:

Die Kesselrevisoren und deren Zuständigkeit.

1) Zur Vornahme der Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen und zur Ertheilung der erforderlichen Betriebserlaubniß:
   a. in Fällen des § 3 Ziffer 2 die zuständigen Beamten der betreffenden Eisenbahnverwaltung nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;
   b. in Fällen der §§ 9 und 12, sowie in allen übrigen Fällen die Dampfkesselinspektion bezw. deren hierfür zugelassene Beamte.
2) Zur Vornahme der Revisionen, der mit letzteren in Verbindung stehenden Druckproben, sowie der sonstigen technischen Prüfungen:
   a. in Fällen des § 3 Ziffer 2 die unter 1 a vorstehend bezeichneten Beamten;
   b. in Fällen der §§ 9 und 12 die Dampfkesselinspektion bezw. deren hierfür zugelassene Beamten, sofern nicht bestimmte Beamte der hier in Betracht kommenden Verwaltungen seitens des Ministeriums des Innern — soweit es sich um Eisenbahnen der nicht unter § 3 Ziffer 2 handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen — zur Vornahme der oben genannten Verrichtungen ausdrücklich ermächtigt sind;
   c. in allen übrigen Fällen die Dampfkesselinspektion bezw. deren hierfür zugelassene Beamten.

Die Namen der als Kesselrevisoren zugelassenen Beamten der Dampfkesselinspektion, deren Dienstsitz und eventuell deren Zuständigkeitsbezirk sind in der Darmstädter Zeitung und, soweit erforderlich, in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Kreisämter bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu geben.

Jeder als Kesselrevisor zugelassene Beamte der Dampfkesselinspektion ist mit einem entsprechenden Ausweis hierüber (Legitimationskarte) zu versehen, welcher bei Ausübung amtlicher Funktionen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Die Kosten der Kesseluntersuchung.

§ 89.

Gebühren. Für die Gutachten, Prüfungen und Revisionen der Dampfkesselinspektion bezw. deren Beamten werden von den Kesselbesitzern Gebühren durch die Hauptstaatskasse nach folgendem Tarif erhoben:

A. Für Abgabe von Gutachten:

1) für die Begutachtung über die Aufstellung eines neuen oder veränderten Dampfkessels von 10 qm und mehr Heizfläche . . . . . 10 Mk.;
2) für die Begutachtung eines solchen von unter 10 qm Heizfläche . 5 Mk.

B. Für die Vornahme von Wasserdruckproben an neuen oder reparirten Dampfkesseln:

1) für die Wasserdruckprobe eines neuen oder reparirten Dampfkessels von 10 qm und mehr Heizfläche . . . . . 15 Mk.;
2) für die Wasserdruckprobe eines neuen oder reparirten Dampfkessels von unter 10 qm Heizfläche . . . . . 10 Mk.

Finden in einer Kesselschmiede oder in einer anderen gewerblichen Anlage in demselben Termin mehrere Wasserdruckproben statt, so ist nur für die Druckprobe des einen Kessels der volle Betrag von 15 Mk. bezw. 10 Mk., für die jedes weiteren Kessels aber die Hälfte mit 7 Mk. 50 Pf. bezw. 5 Mk. zu entrichten.

C. Für Abnahmeprüfungen:

1) für eine Abnahmeprüfung (Schlußuntersuchung) eines Dampfkessels . . . . . 15 Mk.

Finden in einer gewerblichen Anlage in demselben Termin mehrere Abnahmeprüfungen statt, so ist nur für die Schlußuntersuchung des zuerst geprüften Kessels der volle Betrag von 15 Mk., für die jedes weiteren Kessels aber die Hälfte mit 7 Mk. 50 Pf. zu entrichten.

D. Für periodische Revisionen:

1) für die äußere Revision eines Dampfkessels von 10 qm und mehr Heizfläche . . . . . 15 Mk.;
2) für die äußere Revision eines Dampfkessels von unter 10 qm Heizfläche . . . . . 10 Mk.

Finden in einer gewerblichen Anlage in demselben Termin mehrere äußere Revisionen statt, so ist nur für die Revision des einen Kessels der Betrag von 15 Mk. bezw. 10 Mk., für die jedes weiteren aber die Hälfte mit 7 Mk. 50 Pf. bezw. 5 Mk. zu entrichten.

3) Für die innere Revision eines eingemauerten Dampfkessels von 10 qm und mehr Heizfläche oder eines nicht eingemauerten Dampfkessels von 20 qm und mehr Heizfläche . . . . . 20 Mk.;
4) für die innere Revision eines eingemauerten Dampfkessels von unter 10 qm Heizfläche oder eines nicht eingemauerten Dampfkessels von unter 20 qm Heizfläche . . . . . 15 Mk.

Finden in einer gewerblichen Anlage in demselben Termine mehrere innere Revisionen statt, so ist nur für die Revision des einen Kessels der Betrag von 20 Mk. bezw. 15 Mk., für die jedes weiteren aber die Hälfte mit 10 Mk. bezw. 7 Mk. 50 Pf. zu entrichten.

5) für eine im Anschluß an die innere Revision vorzunehmende Wasserdruckprobe, und zwar:
   a. wenn sie in einem Termin mit der inneren Revision erledigt werden kann . . . . . 5 Mk.;
   b. wenn sie nicht in demselben Termin mit der inneren Revision vorgenommen werden kann . . . . . 10 Mk.

E. Für sonstige Prüfungen:

1) Für Prüfungen der in § 3 Ziffer 1 (§ 84) bezeichneten Art . 10 Mk.

§ 90.

Sonstige Kosten.

Wenn in Folge ungenügender Vorbereitungen von Seiten des Kesselbesitzers die Vornahme der unter B, C und D des § 89 vorgesehenen Prüfung oder Revision eines Dampfkessels in dem angesetzten Termin nicht erledigt werden kann, so fallen die durch die Anberaumung eines weiteren Termins entstehenden Kosten dem Kessel-

besitzer zur Last. Dasselbe tritt ein, wenn ein gefahrdrohender Zustand des Kessels eine wiederholte Prüfung vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nothwendig macht.

Bei Wasserdruckproben, Abnahmeprüfungen und sonstigen Prüfungen (vergl. B, C und E in § 89) ist der Kesselbesitzer verpflichtet, die Reisekosten des Kesselrevisors (§ 88) zu ersetzen.

Die tarifmäßigen Gebühren (§ 89 D) werden auch dann erhoben, wenn in Folge Unterlassens der in den § 38 und 56 vorgeschriebenen Anzeigen die Kesselbehörde (§ 87) über die thatsächlich vorliegenden Verhältnisse nicht unterrichtet ist und in Folge dessen deren Beamte zur Vornahme periodischer Revisionen an Ort und Stelle zwecklos erscheinen.

§ 91.

Zahlung und Erhebung der Gebühren und Kosten.

Die Kesselbehörde (§ 87) hat nach Beendigung der von ihr bezw. ihren Beamten vorgenommenen, die Kessel desselben Besitzers betreffenden Geschäfte eine Berechnung der von diesem zu tragenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 89 und 90 in zwei Exemplaren aufzustellen und das eine Exemplar dem Kesselbesitzer sofort mit dem Anfügen zu behändigen, daß der hierin bemerkte Betrag durch die Hauptstaatskasse von ihm werde eingezogen werden.

Das zweite Exemplar der Berechnung ist einer Zusammenstellung beizufügen, welche von der Kesselbehörde nach Ablauf eines jeden Monats über die im vorhergehenden Monate von ihr vorgenommenen amtlichen Geschäfte und die hierfür von den betreffenden Kesselbesitzern zu erhebenden Gebühren und Kosten bei dem Ministerium des Innern einzureichen ist. Das letztere wird alsdann die zu erhebenden Beträge, nach vorgängiger Prüfung der Berechnungen, der Hauptstaatskasse zur Vereinnahmung überweisen.

In keinem Falle dürfen die Kesselbehörde oder deren Beamte die von den Kesselbesitzern zu zahlenden Beträge für Gebühren und Reisekosten selbst erheben.

§ 92.

Beitreibung der Gebühren und Kosten.

Im Falle der Weigerung der Kesselbesitzer zur Zahlung der ihrerseits geschuldeten Gebühren und Kosten hat deren Beitreibung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1893, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend (Reg.-Blatt S. 265), zu erfolgen.

§ 93.

Tagegelder und Reisekosten der Kesselrevisoren.

Behufs Zahlungsanweisung der den Beamten der Kesselbehörde (§ 87) zukommenden Tagegelder und Reisekosten hat letztere monatlich den bestehenden Vor-

schriften entsprechende Verzeichnisse bei dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, zwecks weiterer Veranlassung durch letztgenannte Abtheilung einzureichen.

VI. Die fortlaufende Ueberwachung der Dampfkessel.

§ 94.

Verzeichniß der Kesselbehörde.

Zum Zwecke der fortlaufenden Ueberwachung der ihrer Beaufsichtigung unterworfenen Dampfkessel hat die Kesselbehörde (§ 87) auf Grund der ihr nach § 36 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom $\frac{\text{22. September 1900}}{\text{26. März 1902}}$ (Reg.-Bl. S. $\frac{845)}{138)}$ sowie nach den §§ 38, Absatz 2 und 56 der gegenwärtigen Verordnung zugehenden Benachrichtigungen ein Verzeichniß zu führen, worin sämmtliche Kessel nach Provinzen, Kreisen und Gemeinden beziehungsweise Gemarkungen geordnet einzutragen sind. Das Muster des zu benutzenden Verzeichnisses ist von dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, festzustellen.

§ 95.

Jahresberichte der Kesselbehörde.

Zu Beginn eines jeden Jahres hat die Kesselbehörde (§ 87) dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, einen Jahresbericht über ihre gesammte, das abgelaufene Jahr umfassende Thätigkeit, unter Aufzählung der in letzterem von ihr untersuchten Dampfkessel mit summarischer Angabe der bei denselben vorgefundenen wesentlichen Mängel, einzureichen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 96.

Gestattung von Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Anlage 1) und von den Vorschriften in den Abschnitten II bis IV dieser Verordnung können von dem unterzeichneten Ministerium zugelassen werden.

§ 97.

Fahrtrevisionen hinsichtlich der Dampfschiffskessel auf dem Rhein und Main.

Durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden die Vorschriften der Bekanntmachung, die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Dampfschiffskessel auf dem Rhein betreffend, vom 20. August 1901 (Reg.-Bl. S. 450), sowie derjenigen, die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main betreffend, vom 15. März 1902 (Reg.-Bl. S. 73) nicht berührt.

§ 98.

Inkrafttreten, Aufhebung älterer Bestimmungen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage sind aufgehoben:

1) Der Artikel 289 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1871, soweit sich derselbe auf die Bedienung von Dampfkesseln bezieht, und zwar auf Grund der Bestimmung in Artikel 6, Absatz 3 des Gesetzes, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, vom 26. März 1902 (Reg.-Bl. S. 93).
2) Die Instruktion für den mit der amtlichen Prüfung und Revision der Dampfkessel beauftragten Prüfungstechniker vom 12. Januar 1877 (Reg.-Bl. S. 33).
3) Die Verordnung, die Anlegung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 30. Dezember 1891 (Reg.-Bl. S. 1 v. 1892). Die durch § 46 der letzterwähnten Verordnung bereits außer Kraft gesetzten Verordnungen und Bekanntmachungen bleiben aufgehoben.

Darmstadt, den 26. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Inhalts-Uebersicht.

I. Die Genehmigung der Dampfkessel: Seite

1) Voraussetzungen der Genehmigungspflicht 95
2) Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung 97
a. Feststehende Dampfkessel 97
b. Bewegliche Dampfkessel 98
c. Dampfschiffskessel 99
d. Dampfkessel der Eisenbahnen, der militärfiskalischen Anlagen ꝛc. 100
3) Ertheilung der Betriebserlaubniß nach erfolgter Genehmigung 100
a. Allgemeine Bestimmungen 100
b. Besondere Bestimmungen für feststehende Dampfkessel 102
c. Besondere Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel 102
d. Besondere Bestimmungen für Dampfschiffskessel 103

II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel:

1) Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel 103
2) Die Aufstellung der Dampfkessel 105
a. Die Aufstellung feststehender Dampfkessel 105
b. Die Aufstellung beweglicher Dampfkessel 107
c. Die Aufstellung von Dampfschiffskesseln 108

III. Der Betrieb der Dampfkessel:

1) Kesselheizer 109
2) Verpflichtungen hinsichtlich des Kesselbetriebes 110
a. Allgemeine Bestimmungen 110
b. Besondere Bestimmungen für feststehende Dampfkessel 112
c. Besondere Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel 112
d. Besondere Bestimmungen für Dampfschiffskessel 114

IV. Die Kesselrevisionen:

1) Allgemeine Bestimmungen 114
2) Die äußere Revision 116
3) Die innere Revision 117
a. Zeitpunkt der inneren Revision 117
b. Verfahren bei der inneren Revision 118
4) Sonstige Bestimmungen 119

V. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung:

1) Die technischen Organe für die Kesseluntersuchung 120
2) Die Kosten der Kesseluntersuchung 122

VI. Die fortlaufende Ueberwachung der Dampfkessel 125

VII. Schlußbestimmungen 125

Au=

Anlage 1.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1.

Kesselwandungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeißen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2.

Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3.

Speisung.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5.

Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7.

Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen.

Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8.

Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9.

Manometer.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein. Fabrikschild.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. Druckprobe.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kessel die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckfilbermanometer oder durch das von prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden. Prüfungsmanometer.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14.

Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15.

Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2) Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist; durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und die vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) von Bötticher.

Anlage 2.

Verhaltungsmaßregeln für Dampfkesselheizer.

Die Dampfkesselheizer haben den folgenden Vorschriften nachzukommen, welche einen Bestandtheil der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 26. März 1902 bilden:

1. Undichtigkeiten an Kesselwandungen.

Die Ursachen von Undichtigkeiten, welche oft gefährliche Risse und Verrostungen anzeigen, sind ohne jeden Verzug gründlich zu untersuchen, selbst wenn hierzu der Kessel außer Betrieb gesetzt werden muß.

2. Reinigung des Kessels.

Die je nach der Beschaffenheit des Speisewassers zwei- bis viermal im Jahr vorzunehmende Reinigung des Kessels von Schlamm und Stein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche wird unter Mitwirkung des Heizers vorgenommen. Die zum Abklopfen des Kesselsteins benützten Hämmer dürfen nicht zu scharf sein.

Der Heizer hat bei der Reinigung des Kessels die Wandungen desselben innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder blätterige Stellen eingestellt haben oder Rostgruben und Beulen im Kesselblech vorhanden sind. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer seinem Vorgesetzten oder dem Kesselbesitzer, nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur, genau mitzutheilen. Steht der Kessel mit einem in Betrieb befindlichen Kessel in Verbindung, so muß dieselbe durch Einschaltung von Blindflanschen in die Rohrleitungen unterbrochen werden.

Das Anstreichen des Kesselinnern mit leicht entzündlichen Stoffen, wie Petroleum und dgl., unter Benutzung eines Lichtes mit offen brennender Flamme ist untersagt.

3. Undichtigkeiten an der Armatur.

Lecke Stellen an Röhren, Hähnen und Ventilen sind sofort zu beseitigen. Es ist streng darauf zu achten, daß Feuchtigkeit vom Kessel und seinem Mauerwerk fern gehalten wird.

4. Speisevorrichtung.

Die beiden Speisevorrichtungen müssen jederzeit in brauchbarem Zustande sein. Das Speiseventil darf Kesselwasser in die Speiseleitung nicht zurücktreten lassen. Die Reservespeisepumpe ist täglich mindestens einmal in Gang zu setzen. Das Speisen des Dampfkessels ist in kürzeren Zeiträumen und besonders vor langen Stillstandspausen vorzunehmen.

Kommen die Speisevorrichtungen während des Kesselbetriebs dergestalt in Unordnung, daß die erforderliche Speisung nicht mehr bewirkt werden kann, und sinkt das Wasser trotz aller Bemühungen des Heizers unter den zulässig tiefsten Stand, so ist die Heizung des Kessels zu unterbrechen und das Feuer vom Roste zu entfernen.

5. Wasserstandszeiger, Probirhähne und Wasserstandsmarke.

Der Wasserstandszeiger ist täglich öfters auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen. Derselbe ist in Ordnung, wenn nach wiederholtem Ausblasen das Wasser im Wasserstandsglas rasch die frühere Höhe wieder einnimmt. Es ist darauf zu achten, daß die Gummidichtung nicht in die Glasrohre gepreßt

wird. Die Wasserstandszeiger und Probirhähne sollen stets drehbar erhalten und die Bohrungen in den Lilien derart nachgefeilt werden, daß jederzeit mit einem Draht von mindestens 5 Millimeter Stärke hindurchgestoßen werden kann. Unregelmäßigkeiten, insbesondere Verstopfungen, sind sofort und gründlich zu beseitigen. Ist das Wasser unter den erlaubten niedrigsten Stand gesunken, welcher durch die Wasserstandsmarke und den in gleicher Höhe angebrachten unteren Probirhahn bezeichnet wird, so ist das Brennmaterial sofort vom Rost zn entfernen. Es darf dann unter keinen Umständen gespeist werden.

6. Kesselwasser.

Das Kesselwasser soll einmal jeden Monat vollständig abgelassen werden. Das Abblasen darf bei eingemauerten Kesseln nur unter geringem Druck und erst dann erfolgen, wenn das Mauerwerk hinreichend abgekühlt ist. Das Einführen kalten Wassers in einen abgeblasenen noch heißen Kessel ist zu vermeiden.

7. Sicherheitsventile.

Die Sicherheitsventile sind täglich mindestens einmal langsam zu lüften; dabei ist zu beachten, ob die Ventile leicht beweglich sind und die Hebel in den Bolzen und Führungen sich nicht klemmen. Schließt das Ventil nicht vollständig ab, so wird dasselbe gewöhnlich schon durch einfaches Drehen auf dem Sitze zum Schweigen gebracht werden können. Die Belastung der Sicherheitsventile darf unter keinen Umständen vermehrt werden.

8. Dampfventile und Dampfhähne.

Dampfventile und Dampfhähne dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden.

9. Zugänglichkeit der Sicherheitsvorrichtungen.

An die Sicherheitsvorrichtungen und die Ventile oberhalb des Kessels muß man jederzeit leicht und bequem gelangen können.

10. Manometer.

Das Manometer ist oft auf seinen Gang hin zu untersuchen, um zu sehen, ob der Zeiger schnell auf Null zurückgeht und gleich nach dem Abstellen des Druckes dieselbe Stelle wieder einnimmt. Die Manometerrohrleitung ist, nach vorheriger Entfernung des Manometers, je nach Beschaffenheit des Speisewassers monatlich mindestens einmal durchzublasen. Ein Erhitzen des Manometers ist zu vermeiden, da es sonst unrichtig zeigt und bald unbrauchbar wird. Die Bohrungen der in die Manometerrohrleitungen eingeschalteten Hähne sind jedesmal nach dem Einschleifen der Lilien so weit nachzufeilen, daß mit einem 5 Millimeter starken Draht hindurchgestoßen werden kann. Sämmtliche Dichtungen sind möglichst weit auszuschneiden, damit dieselben nicht in die Oeffnung gepreßt werden. Gummi darf hierbei als Dichtungsmaterial nicht verwendet werden.

11. Zulässige Dampfspannung.

Der Dampfkessel darf mit keiner höheren Dampfspannung betrieben werden, als der auf dem Kesselschild und durch die Marke am Manometer bezeichneten. Bei diesem Drucke müssen die Sicherheitsventile kräftig abblasen. Steigt der Druck in unerwünschtem Maße, so ist der Kessel zu speisen und gleichzeitig der Zug zu vermindern. Insofern dies zur Verhinderung der weiteren Drucksteigerung nicht genügt, muß die Heizung des Kessels unterbrochen werden.

12. Kesselhaus.

Das Kesselhaus muß stets hinreichend beleuchtet sein; es darf anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltsort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten; insbesondere dürfen auf der Kesseldecke keinerlei Gegenstände aufbewahrt werden.

13. Feuerung.

Das Aufgeben des Brennmaterials und das Reinigen des Rostes von Schlacken soll schnell und nur bei nahezu geschlossenem Rauchschieber geschehen. Der ganze Rost ist möglichst gleichmäßig mit einer 10 bis 15 Centimeter hohen Schicht bedeckt zu halten. Das Rauchen des Schornsteins kann vermindert werden, wenn das bereits angebrannte Brennmaterial nach der Feuerbrücke zu verschoben und das frische auf den der Feuerthür zunächst befindlichen Theil des Rostes geschüttet wird.

14. Anheizen.

Vor dem Anheizen ist gewissenhaft zu untersuchen (am sichersten mittelst der Probirhähne), ob der Kessel bis zur vorgeschriebenen Höhe mit Wasser gefüllt ist. Sollte das Wasser unter der Wasserstandsmarke, beziehungsweise unter dem unteren Probirhahn stehen, so ist zunächst für richtigen Wasserstand zu sorgen und dann erst Feuer zu machen. Ist aber der Wasserstand über Nacht auffallend tief gesunken, so ist unverzüglich auf das Sorgfältigste nach der Ursache zu forschen. Ganz besonders ist alsdann die Aufmerksamkeit auf das Speiserohr, das Speiseventil, das Ablaßrohr und den Ablaßhahn zu richten.

15. Verhalten während des Anheizens.

Während des Anheizens sind die Wasserstandsvorrichtungen und das Manometer zu beobachten und die Sicherheitsventile mindestens einmal zu lüften.

16. Aufsicht während des Betriebes.

So lange ein Kessel noch Dampf erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es dem Heizer nicht gestattet, sich während der Arbeitspausen von dem ohne Aufsicht befindlichen Kessel zu entfernen oder seine Obliegenheiten anderen Arbeitern ohne Genehmigung seines Vorgesetzten zu übertragen. Er darf sich nicht mit Nebenarbeiten beschäftigen, welche ihn von einer sorgfältigen Wartung des Kessels abziehen können.

17. Arbeitspausen.

Nach Feierabend ist bei feststehenden und beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen) das Feuer vollständig zu löschen und der Rauchschieber zu schließen. Bei Dampfschiffskesseln ist das Decken des Feuers während der Nachtzeit nur dann gestattet, wenn das Schiff während dieser Zeit nicht ohne Aufsicht bleibt.

18. Werkzeug.

Das nöthige Werkzeug, insbesondere passende Schraubenschlüssel, sowie einen Draht von 5 Millimeter Stärke und hinreichender Länge zur Beseitigung etwaiger Verstopfungen in den Wasserstands- und Probirhähnen soll der Heizer immer zur Hand haben.

19. Verantwortlichkeit des Heizers.

Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und welche durch Beachtung der vorstehenden Verhaltungsmaßregeln hätten vermieden werden können.

Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 321 ff.) **betreffend.**

Vom 26. März 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich die Abänderung einzelner Bestimmungen Unserer unterm 22. September 1900 (Reg.=Bl. S. 845) erlassenen Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 321 ff.) betreffend, als zweckmäßig und nothwendig erwiesen hat, verordnen wir hiermit, wie folgt:

I.

Die vorgenannte Verordnung hat für die Zukunft die amtliche Benennung „Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung" zu führen.

II.

Die §§ 33, 34 und 37 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 33.

Das Kreisamt, bei welchem Anträge der in den §§ 31 und 32 bezeichneten Art eingegangen sind, hat zunächst die Vollständigkeit der Vorlagen und bei gleichzeitig erfolgter Einreichung von Konzessions= und Baugesuch (§ 30) die eingereichten Baupläne auf deren Uebereinstimmung zu prüfen. Ergeben sich Mängel, so ist der Unternehmer auf dem kürzesten Wege zur Ergänzung oder Beseitigung derselben zu veranlassen.

Eine nachfolgende öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung, entsprechend den in § 14 vorstehend gegebenen Vorschriften, kann insoweit angeordnet werden, als das Kreisamt eine solche nach Lage des einzelnen Falles für nothwendig oder zweckdienlich erachtet. Die Bekanntmachung

hat alsdann nur einmal, und zwar in dem den amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts dienenden Blatte zu erfolgen; ein Exemplar des betreffenden Blattes ist zu den Akten zu nehmen.

§. 34.

Ist gegen die Vollständigkeit der gemachten Vorlagen nichts oder nichts mehr zu erinnern, oder ist im Falle einer angeordneten öffentlichen Bekanntmachung des Antrags (§ 33 Abs. 2) die für Vorbringung von Einwendungen gesetzte Frist abgelaufen, so sind die das gewerbepolizeiliche Genehmigungsgesuch betreffenden Akten mit den etwa eingekommenen Einwendungen der Ortspolizeibehörde, innerhalb deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist bezüglich etwaiger gegen die Anlage bestehender Bedenken und sodann nach Anhörung des Kreisbauinspektors der Dampfkesselinspektion und von dieser mit dem von ihr erstatteten Gutachten dem zuständigen Kreisgesundheitsamt mitzutheilen, welches die Aktenstücke mit etwaigen Bemerkungen über die Zulässigkeit der Anlage in gesundheitspolizeilicher Hinsicht dem Kreisamt zurückzugeben hat. Letzteres hat in Fällen, in welchen dies nothwendig oder zweckmäßig erscheint, noch die zuständige Gewerbeinspektion um gutächtliche Aeußerung anzugehen.

§ 37.

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 26. März 1902 (Reg.-Bl. S. 95) verwiesen.

III.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung, die Dampfkessel betreffend, vom 26. März 1902 (Reg.-Bl. S. 95) in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

№ 17.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1902/03 betreffend.

Vom 27. März 1902.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März 1902 sollen für das Etatsjahr 1902/03 an Einkommensteuer die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge, dagegen an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36^4/_{11}$ Prozent und somit für je 1000 Mk. Vermögen 75 Pfennige erhoben werden.

Hiernach ist an direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der von dem Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mk. für das Etatsjahr 1902/03 insgesammt der Betrag von 11511224 Mk. 25 Pfg. veranlagt worden, der sich auf die beiden Steuerarten und die einzelnen Steuerkommissariatsbezirke wie in der nachstehenden Zusammenstellung angegeben vertheilt.

Ord.-Nr.	Steuer-kommissariate.	Vermögenssteuer.		Einkommensteuer.		Summe.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Alsfeld	50 197	50	87 789	—	137 986	50
2	Alzey	80 103	75	142 159	50	222 263	25
3	Beerfelden	32 292	—	63 920	—	96 212	—
4	Bingen	126 143	25	250 048	50	376 191	75
5	Büdingen	58 896	—	88 430	—	147 326	—
6	Butzbach	53 226	75	82 284	—	135 510	75
7	Darmstadt I	372 195	—	1 313 125	—	1 685 320	—
8	Darmstadt II	56 520	—	120 411	50	176 931	50
9	Dieburg	53 748	—	95 818	50	149 566	50
10	Friedberg	168 856	50	359 972	—	528 828	50
11	Fürth	40 789	50	65 278	—	106 067	50
12	Gießen	135 678	—	436 453	—	572 131	—
13	Groß-Gerau	77 436	—	208 424	50	285 860	50
	zu übertragen	1 306 082	25	3 314 113	50	4 620 195	75

Ord.-Nr.	Steuer-kommissariate.	Vermögenssteuer. ℳ	₰	Einkommensteuer. ℳ	₰	Summe. ℳ	₰
	Uebertrag	1 306 082	25	3 314 113	50	4 620 195	75
14	Grünberg	41 801	25	61 020	—	102 821	25
15	Heppenheim	52 029	—	148 070	—	200 099	—
16	Höchst	37 560	75	49 605	50	87 166	25
17	Homberg	29 529	75	30 147	50	59 677	25
18	Hungen	75 459	75	80 904	50	156 364	25
19	Langen	37 080	75	107 371	—	144 451	75
20	Lauterbach	60 287	25	83 977	—	144 264	25
21	Mainz I	358 322	25	1 738 260	—	2 096 582	25
22	Mainz II	61 005	—	121 483	50	182 488	50
23	Michelstadt	53 079	75	75 532	50	128 612	25
24	Nidda	55 677	—	94 064	50	149 741	50
25	Ober-Ingelheim	77 634	75	174 882	—	252 516	75
26	Offenbach	198 439	50	994 444	—	1 192 883	50
27	Oppenheim	89 381	25	143 873	—	233 254	25
28	Osthofen	78 792	—	132 088	50	210 880	50
29	Schotten	23 073	75	33 910	—	56 983	75
30	Seligenstadt	44 079	75	120 607	—	164 686	75
31	Wörrstadt	70 360	50	96 848	—	167 208	50
32	Worms	210 141	—	662 686	—	872 827	—
33	Zwingenberg	90 391	50	197 127	50	287 519	—
	Summe	3 050 208	75	8 461 015	50	11 511 224	25

§ 2.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Bezirkskassen und Untererhebstellen sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 3.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer erster Abtheilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden in den im § 2 erwähnten Steuerzetteln auf die ihnen gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern gesetzlich zustehenden Rechtsmittel hingewiesen.

Dieselben sind (insofern nicht die Fälle des Artikels 26 des Einkommensteuergesetzes und der Artikel 35 und 36 des Vermögenssteuergesetzes vorliegen) berechtigt,

innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres auf dem Wege des Einspruchs gegen ihre Veranlagung eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission herbeizuführen, oder innerhalb dieser Zeit bezw. weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichende schriftliche Berufung an die Landeskommission einzulegen (Artikel 27 des Einkommen- und Artikel 40 des Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, bezüglich der Vermögenssteuer jedoch nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60000 Mk. beträgt.

Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen und kann nur darauf gestützt werden,

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Artikel 32 bezw. Artikel 44 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Die Einkommensteuerpflichtigen der zweiten Abtheilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer zweiter Abtheilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden ebenfalls durch einen entsprechenden Vermerk auf den Steuerzetteln darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Recht haben, gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres Berufung bei dem Steuerkommissariat einzulegen (insoweit nicht die in Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten beschränkten Bestimmungen bezw. diejenigen des Artikels 49, letzter Absatz des Einkommensteuergesetzes, zur Anwendung zu kommen haben).

Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Recht der weiteren Berufung an die Landeskommission zu (Artikel 50 bezw. Artikel 41 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen der zweiten Abtheilung die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, jedoch nur bezüglich der Vermögenssteuer und nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60000 Mk. beträgt.

§ 4.

Berufungen von Einkommensteuer- und Vermögenssteuerpflichtigen, die auf Grund des Artikels 9 bezw. Artikels 39 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes (Verlust von Einkommen oder Vermögen im Laufe des Jahres) erhoben werden, sind binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem Steuerkommissariat einzureichen, welches Prüfung und Entscheidung der Berufung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen die für das ordentliche Veranlagungsverfahren gegebenen Rechtsmittel zustehen, je nachdem der Steuerpflichtige von der Veranlagungskommission erster oder zweiter Abtheilung zu den Staatssteuern veranlagt wurde (Artikel 46 bezw. Artikel 45 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Einwendungen, die sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, sind bei dem Steuerkommissariat vorzubringen, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, zulässig ist.

§ 5.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommission sind bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen (Artikel 30 bezw. 43 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Ueber die Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Artikel 35 bezw. Artikel 53 des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes).

§ 6.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Einsprüche, Berufungen, weiteren Berufungen und Beschwerden ertheilen.

Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Einsprüche, Berufungen, weitere Berufungen und Beschwerden können keine Berücksichtigung mehr finden.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Ueberle.

Bekanntmachung,

die Neugestaltung des Kassewesens betreffend.

Vom 27. März 1902.

Die seit 1. November v. Js. eingetretenen Aenderungen in der Territorial-Organisation der Lokalkassestellen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. V.:

Wilbrand.

Dr. Becker.

Aenderungen

in der Territorial-Organisation der Lokalkassestellen.

1) Errichtet wurde eine Untererhebstelle in Worfelden für die Gemeinde Worfelden und diese der Bezirkskasse Groß-Gerau zugetheilt.

2) Aufgehoben wurden:
   a. die Untererhebstelle Würzberg, Bezirkskasse Michelstadt, und
   b. „ „ „ Allmenrod, „ Lauterbach.

3) Zugetheilt wurden:
   a. dem Kontrolbezirk Darmstadt II: die Bezirkskassen Reinheim und Wald-Michelbach (seither zum Kontrolbezirk Darmstadt I gehörig) mit sämmtlichen zugehörigen Untererhebstellen,
   b. der Bezirkskasse Darmstadt I: die Untererhebstelle Wolfskehlen, seither zur Bezirkskasse Groß-Gerau gehörig,
   c. der Bezirkskasse Darmstadt II: die Untererhebstelle Nieder-Ramstadt mit den Gemeinden: Nieder-Ramstadt, Waschenbach und Traisa, seither zur Bezirkskasse Darmstadt I gehörig,

d. der Bezirkskasse Michelstadt zur direkten Erhebung: die Gemeinden bezw. Gemarkungen Würzberg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, Eulbach und Eulbacher Forst, Revier Eulbach,

e. der Bezirkskasse Lauterbach zur direkten Erhebung: die Gemeinden Allmenrod und Sickendorf,

f. der Untererhebstelle Nieder-Beerbach, Bezirkskasse Zwingenberg: die Gemeinde Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Stettbach mit Steigerts, früher zur Untererhebstelle Jugenheim gehörig.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 2. April 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verlegung der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung von Friedberg nach Bad-Nauheim betreffend.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung von Friedberg nach Bad-Nauheim betreffend.

Vom 26. März 1902.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1901 (Reg.-Bl. Nr. 48 von 1901), die Verlegung der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung von Bad-Nauheim nach Friedberg betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung vom 1. April d. Js. ab von Friedberg nach Bad-Nauheim zurückverlegt worden ist.

Darmstadt, den 26. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Blitz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 7. April 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend. — 2) Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Friedberg betreffend. — 4) Bekanntmachung, Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Errichtung eines Amtsgerichts in Bensheim betreffend. — 6) Bekanntmachung, das Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel betreffend. — 7) Bekanntmachung, den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, insbesondere die Befugnisse der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach betreffend.

Verordnung,

die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend.

Vom 13. März 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns im Hinblick auf die §§ 570 und 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewogen gefunden zu verordnen und verordnen, wie folgt:

Der § 19 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, erhält die nachstehende Fassung:

§ 19.

Hat der versetzte Beamte für die Zeit, für welche er am Ort des Auszugs Miethzins zahlen muß, auch am Ort des Abzugs Miethzins weiter zu zahlen, so kann ihm der Miethzins, welchen er am Ort des Abzugs entrichtet hat, auf Nachweis

für den Zeitraum der Fortentrichtung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, zurückvergütet werden, sofern nicht durch Untermiethe Schadloshaltung erlangt worden ist. Diese Vergütung kann auch dann gewährt werden, wenn Familienmitglieder des versetzten Beamten während des genannten Zeitraums die seitherige Wohnung noch weiter benutzt haben.

Hat der Beamte in eigenem Hause gewohnt, so kann ihm bei dem Vorhandensein der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Der versetzte Beamte hat, falls nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, seine Wohnung für den ersten Termin, für welchen die Kündigung zulässig ist, zu kündigen, sobald ihm die amtliche Mittheilung von seiner Versetzung unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts ihrer Wirksamkeit zugegangen ist. Unterbleibt die Kündigung, so beschränkt sich die in Absatz 1 bestimmte Vergütung auf denjenigen Betrag des Miethzinses, den der Beamte zu entrichten gehabt hätte, wenn die Kündigung rechtzeitig erfolgt wäre.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung,

die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten betreffend.

Vom 5. April 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend, vom 14. Mai 1879 keine Bestimmungen darüber ent-

hält, wie die Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten zu bilden sind, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend, vom 14. Mai 1879 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Alsbald nach der Errichtung des Amtsgerichts hat der zuständige Kreisausschuß die ihm nach Artikel 16 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 obliegende Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen. Von dem Ergebnisse der Wahl ist das Amtsgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.

Der Amtsrichter hat binnen vierzehn Tagen nach der Wahl der Vertrauensmänner den Ausschuß gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu versammeln.

Der Ausschuß wählt aus den in eine Liste zusammengestellten berichtigten letztjährigen Urlisten sämmtlicher zu dem neugebildeten Amtsgerichtsbezirke gehörenden Gemeinden die für das laufende Geschäftsjahr erforderliche Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Urlisten von den Amtsgerichten, welche sie in Verwahr haben, unverzüglich nach der Errichtung des neuen Amtsgerichts an dieses einzusenden.

§ 4.

Bei der von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahl ist auf bereits bekannte Ablehnungsgründe geeignete Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind solche Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben, nur dann zu wählen, wenn von ihnen bekannt ist, daß sie aus diesem Grunde die Berufung zu dem Amte eines Schöffen nicht ablehnen werden. Damit der Ausschuß Kenntniß von denjenigen Personen, bei welchen der vorerwähnte Ablehnungsgrund besteht, erlangt, hat das Amtsgericht, dem die Gemeinden des neuen Amtsgerichtsbezirks vorher angehört haben, dem neu errichteten Amtsgericht

1) ein von ihm aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Personen, welche im letzten Geschäftsjahr an fünf Sitzungstagen als Schöffen thätig waren,

2) die ihm nach § 18 der Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend, vom 14. Mai 1879 von den Vorsitzenden der Schwurgerichte zugesandten Verzeichnisse der im letzten Geschäftsjahr als Geschworene thätig gewesenen Personen

zum Zwecke der Vorlegung an den Ausschuß mitzutheilen.

§ 5.

Die in die Jahreslisten der Haupt- und Hülfsgeschworenen für das laufende Geschäftsjahr aufgenommenen Personen sollen als Hauptschöffen oder Hülfsschöffen nicht gewählt werden. Das Gleiche gilt von den Personen, welche im laufenden Geschäftsjahr an dem früheren Gerichtssitz an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben. Damit der Ausschuß Kenntniß von den hier in Betracht kommenden Personen erlangt, ist dem neu errichteten Amtsgerichte zum Zwecke der Vorlegung an den Ausschuß mitzutheilen:

1) von dem Präsidenten des Landgerichts eine beglaubigte Abschrift der Jahreslisten der Haupt- und Hülfsgeschworenen für das laufende Geschäftsjahr,
2) von dem Amtsgerichte, dem die Gemeinden des neuen Amtsgerichtsbezirks vorher angehört haben, ein von ihm aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Personen, welche im laufenden Geschäftsjahr an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.

§ 6.

Die Zahl der für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen bestimmt das Ministerium der Justiz.

§ 7.

Unmittelbar nach beendigter Wahl hat der Amtsrichter gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und Hülfsschöffen (§ 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufstellen zu lassen und sodann die durch § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebene Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen.

Die im § 14 Abs. 2 der Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend, vom 14. Mai 1879 bestimmte Frist kann im Falle der Dringlichkeit auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Das Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. April 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Friedberg betreffend.

Vom 25. März 1902.

Der Stadt Friedberg ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden:

Lit. N. Nr. 1—150,	150	Stück zu je	1000	Mark	= 150 000	Mark,
„ O. Nr. 1—320,	320	„ „ „	500	„	= 160 000	„
„ P. Nr. 1—250,	250	„ „ „	200	„	= 50 000	„
zusammen	720	Stück im Gesammtbetrage von			360 000	Mark.

Darmstadt, den 25. März 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Bekanntmachung,

Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend.

Vom 24. März 1902.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 47 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt vom 12. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1351 ff.) mit Wirkung vom 1. April 1902 ab die nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 47.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Handwerkskammer haben in dem „Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen" zu erfolgen.

Darmstadt, den 24. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Bensheim betreffend.

Vom 26. März 1902.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Bensheim ein Amtsgericht errichtet und der Bezirk dieses Gerichts aus folgenden Orten gebildet wird:

Bensheim, Elmshausen, Gadernheim, Gronau, Lautern, Ober-Hambach, Raidelbach, Reichenbach, Unter-Hambach, Schönberg, Wilmshausen und Zell nebst den zu den Gemarkungen dieser Orte gehörenden Mühlen, Höfen und einzelnen Häusern.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir auf Grund der uns ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung den Zeitpunkt, mit dem das Amtsgericht Bensheim seine Thätigkeit zu beginnen hat, auf den 1. Mai d. Js. fest.

Darmstadt, den 26. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

das Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel betreffend.

Vom 24. März 1902.

Das nachstehende Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel, welches Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden ist, wird hiermit auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen urkunden hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem die Großherzoglich Badische, Königlich Bayerische und Großherzoglich Hessische Staatsregierung auf die fernere Ausübung der in den §§ 1 bis 4 des Statutes für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel (Anhang zu dem Fürstlichen Hausgesetze vom 23. Oktober 1897) vorgesehenen Staats-Oberaufsicht und Kontrolle förmlich verzichtet haben, verordnen Wir hiermit unter Beitritt der Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses, daß die §§ 1 bis 4 des genannten Statutes hinfort folgende veränderte Fassung erhalten sollen.

§ 1.

Die Verwaltung des Fürstlich Leiningischen Stammschuldenwesens und die Ueberwachung des Grundstocksvermögens bleibt wie seither von der Fürstlichen Revenüenverwaltung getrennt und der Aufsicht und Leitung einer besonderen Fürstlichen Stammgutskuratel unterstellt.

§ 2.

Diese Kuratel setzt sich zusammen:

a. aus dem jeweiligen Vorstande der Fürstlichen Generalverwaltung, welcher als Vertreter des jeweiligen Fürsten auch in der Kuratel den Vorsitz führt,

b. aus einem von dem jeweiligen Erbprinzen zu bestellenden Bevollmächtigten,

c. aus einem von den übrigen Agnaten des Fürstlichen Hauses zu ernennenden Sachwalter.

Die Führung der jährlichen Stammgutsrechnungen ist einem der unter b und c genannten Mitglieder durch den Vorsitzenden zu übertragen.

§ 3.

Von den drei Kuratelmitgliedern dürfen höchstens zwei gleichzeitig der Fürstlichen Generalverwaltung als Mitglieder angehören.

§ 4.

Die Bestellung der Kuratelmitglieder ist von Seiten ihrer Auftraggeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Ersteren für die Zeit ihrer Geschäftsführung. Erledigte Stellen sind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu besetzen. Im Unterlassungsfalle steht dem jeweiligen Fürsten die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

So geschehen Amorbach, den 21. Januar 1900.

(L. S.) (gez.) **Ernst, Fürst zu Leiningen.**

Wir Emich Erbprinz zu Leiningen für Uns und die unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich Ernst und Karl zu Leiningen, Wir Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Vormund des ebengenannten minderjährigen Prinzen

Emich Ernst und Wir Eduard Prinz zu Leiningen erklären hiermit zu vorstehender Verordnung Unsere Zustimmung.

Amorbach, den 21. Januar 1900.

(L. S.) (gez.) **Emich Erbprinz zu Leiningen.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.**

(L. S.) (gez.) **Prinz Eduard Leiningen.**

Bekanntmachung,

den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, insbesondere die Befugnisse der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach betreffend.

Vom 12. März 1902.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1841 (Reg.-Bl. Nr. 39) und vom 12. Dezember 1873 (Reg.-Bl. Nr. 49) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach die Befugniß ertheilt worden ist, unter Wagenverschluß mit der Eisenbahn eingehende Uebergangsscheinsendungen zum Eingang abzufertigen.

Darmstadt, den 12. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Ueberle.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 10. April 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Kasseverwaltung der Provinzialschulfonds für Oberhessen und Rheinhessen betreffend.

Bekanntmachung,

die Kasseverwaltung der Provinzialschulfonds für Oberhessen und Rheinhessen betreffend.

Vom 3. April 1902.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kasseverwaltung der beiden Provinzialschulfonds für Oberhessen und Rheinhessen von Gießen und bezw. Mainz nach Darmstadt verlegt und dem Großherzoglichen Rechnungsrath J. Weitzel übertragen worden ist.

Darmstadt, den 3. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Weisel.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 19. April 1902.

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. — 2) Verordnung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus als Drittschuldner in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffend.

Verordnung

zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Vom 12. April 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Reichsgesetzblatt von 1900 Seite 335), verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Für das Verwaltungsstreitverfahren wegen der in § 26 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und in § 11 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes

erwähnten Streitigkeiten ist der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zuständig, letzterer jedoch nur insofern, als behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien, oder daß die Zuständigkeit des Kreis- oder Provinzialausschusses zur Entscheidung der von ihnen entschiedenen Fragen nicht begründet sei.

§ 2.

Die nach § 11 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes der Aufsichtsbehörde zugewiesene Entscheidung ist von dem Kreisamt zu erlassen.

Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung innerhalb eines Monats im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung zuständig, letzterer jedoch nur mit der in § 1 bezeichneten Maßgabe.

§ 3.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Regierungsblatt von 1888 Seite 1), wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. April 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Verordnung,

die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus als Drittschuldners in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffend.

Vom 16. April 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im Anschluß an Unsere Verordnung, die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betreffend, vom 6. August 1898 haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die Vertretung Unseres Fiskus als Drittschuldners in einem Verfahren, welches eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande hat, erfolgt gemeinschaftlich durch die Hauptstaatskasse und diejenige Bezirkskasse, in deren Bezirk der Wohnort des Schuldners gelegen ist. Liegt der Wohnort des Schuldners außerhalb des Großherzogthums, so ist die Hauptstaatskasse allein zur Vertretung Unseres Fiskus als Drittschuldners zuständig. Bei staatlichen Fonds, deren Kasse und Rechnung nicht durch die Hauptstaatskasse, sondern durch besondere Rechner geführt werden, tritt an die Stelle der Hauptstaatskasse der Rechner des Fonds.

Bei Gemeinden, Korporationen sowie denjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereinen und denjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, gilt der Sitz derselben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Civilprozeßordnung), bei Gewerkschaften der Ort, wo das Bergwerk liegt, bei Behörden, welche als solche verklagt werden können, der Amtssitz als Wohnort im Sinne des Abs. 1.

§ 2.

Bei der Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Herausgabe eines bei einer staatlichen Behörde hinterlegten Gegenstandes wird Unser Fiskus durch den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher derjenigen Behörde vertreten, bei welcher der Gegenstand hinterlegt ist. Ist der Gegenstand bei einem Kollegialgerichte hinterlegt, so ist der Präsident dieses Gerichts, ist er bei einem Amtsgerichte hinterlegt, der dienstaufsichtführende Richter bei dem Amtsgerichte zur Vertretung Unseres Fiskus berufen.

Auf hinterlegtes Geld findet die Bestimmung des Abs. 1 insoweit Anwendung, als nicht nach Maßgabe der Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositen bei der Hauptstaatskasse betreffend, vom 30. September 1882 die Einzahlung des Geldes bei der Hauptstaatskasse erfolgt ist.

§ 3.

Dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftskreis die Angelegenheit gehört, in welcher die den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildende Forderung entstanden ist, kann an Stelle der nach den §§ 1, 2 zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörden die Erklärungen, welche der Gläubiger auf Grund des § 840 der Civilprozeßordnung oder des § 67 der Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 7. März 1894 verlangt, selbst abgeben oder mit deren Abgabe eine andere Behörde beauftragen. Die gleiche Befugniß steht der Abtheilung eines Ministeriums zu, in deren Geschäftskreis die betreffende Angelegenheit gehört. Wird eine andere Behörde mit der Abgabe der Erklärungen beauftragt, so hat das Ministerium oder die Abtheilung des Ministeriums den Gläubiger hiervon zu benachrichtigen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und Ansprüche an den Fiskus, welche aus Rechtsangelegenheiten hervorgegangen sind, die zum Geschäftskreise der Eisenbahnverwaltung gehören.

§ 5.

Der § 9 der Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, vom 11. September 1879 wird aufgehoben.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Unsere Ministerien werden mit der Ausführung der Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. April 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 21. April 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 14. April 1902.

Der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittels Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt worden:

Lit. A.	400	Stück	à	1000	Mark =	400 000 Mark,
„ B.	540	„	à	500	„ =	270 000 „
„ C.	400	„	à	200	„ =	80 000 „

zusammen 1340 Stück im Gesammtnennwerthe von 750 000 Mark.

Darmstadt, den 14. April 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 25. April 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main betreffend.

Bekanntmachung,

die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main betreffend.

Vom 21. April 1902.

Zum Vollzuge der Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. März 1902, betreffend die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main (Regierungsblatt Nr. 13 von 1902), sowie zur Ausführung der am Schlusse gegenwärtiger Bekanntmachung folgenden, zwischen den Mainuferstaaten vereinbarten „Bestimmungen über die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main" wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Ueberwachung des Betriebs der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main sind Fahrtrevisionen vorzunehmen, welche sich auf alle Dampfschiffe ohne Unterschied der Nationalität zu erstrecken haben. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Schleppdampfer während der Bergfahrt zu richten.

§ 2.

Zur Vornahme solcher Fahrtrevisionen sind die nachgenannten Beamten entweder gemeinsam oder allein zuständig:

1) der Vorstand und der zweite Beamte des Großherzoglichen Wasserbauamtes Mainz, sowie der Dammmeister des Strombezirks,
2) die Beamten der Großherzoglichen Dampfkesselinspektion.

Die unter 1 und 2 genannten Beamten erhalten durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde Legitimationsscheine, welche sie bei der Vornahme von Fahrtrevisionen mit sich zu führen haben.

§ 3.

Zur Vornahme der Fahrtrevisionen dienen die Dampfboote des Wasserbauamts. Bei alleiniger Vornahme der Revisionen durch Beamte der Großherzoglichen Dampfkesselinspektion sind den letzteren die Boote auf Ersuchen und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Wasserbauamt zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Den Fahrtrevisionen sind nur Dampfschiffe zu unterziehen, welche innerhalb des Hessischen Hoheitsgebiets in Fahrt begriffen sind.

§ 5.

Die Fahrtrevisionen sind möglichst unvermuthet auszuführen und im Wesentlichen, nach Einsichtnahme der Kesselpapiere, auf die Verhütung von Ventilüberlastungen und auf die Kontrole der Sicherheitsventile, der Höhe der Dampfspannung am Manometer und des Wasserstandes im Kessel, sowie auf das Funktioniren der Ventile und Speisevorrichtungen zu beschränken.

Es ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß in Folge der Fahrtrevisionen keine Störungen des Verkehrs oder Verzögerungen der Fahrt eintreten.

§ 6.

Ueber jede Fahrtrevision hat der dieselbe ausführende Beamte Anzeige an das Wasserbauamt zu erstatten. Werden bei einer Fahrtrevision Mängel oder Zuwiderhandlungen wahrgenommen, so ist zugleich über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

Das Wasserbauamt hat von den festgestellten Mängeln und Zuwiderhandlungen der Kesselüberwachungsbehörde des Heimathsortes (Wohnsitz bezw. Geschäftssitz des Schiffseigenthümers), sowie in Fällen der von Beamten des Wasserbauamts vor-

genommenen Revisionen auch der Großherzoglichen Dampfkesselinspektion und ferner von Zuwiderhandlungen behufs Herbeiführung der Strafverfolgung dem zuständigen Kreisamt Nachricht zu geben. Das Wasserbauamt hat ferner dafür zu sorgen, daß von erfolgten Bestrafungen die Großherzogliche Dampfkesselinspektion, sowie die Kesselüberwachungsbehörde des Heimathsortes in Kenntniß gesetzt wird.

§ 7.

Werden bei einer Fahrtrevision Mängel vorgefunden, deren augenblickliche Beseitigung zur Sicherung von Personen nach pflichthaftem Ermessen des Revisionsbeamten unbedingt erforderlich ist, so ist der Letztere ermächtigt, die Fortsetzung des Kesselbetriebs und der Fahrt vorläufig zu untersagen, und verpflichtet, dem zuständigen Kreisamt auf kürzestem Wege zur weiteren Anordnung Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Das Wasserbauamt führt über die ihm von den Fahrtrevisionsbeamten erstatteten Anzeigen ein Verzeichniß, welches am Ende des Jahres abzuschließen und bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen ist. Das Wasserbauamt hat hierbei zugleich über die von ihm bezüglich des Betriebs der Schiffsdampfkessel gemachten sonstigen Wahrnehmungen oder in Erfahrung gebrachten Vorkommnisse zu berichten.

§ 9.

Die Tagegelder und Reisekosten der Baubeamten, sowie der Kesselrevisionsbeamten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 10.

Die vorstehenden Ausführungsvorschriften treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Darmstadt, den 21. April 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.

Dr. Weber.

Bestimmungen

über die

Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main.

Von den Mainuferstaaten vereinbart.

1) Die Fahrtrevisionen sollen sich auf alle Dampfschiffe ohne Unterschied der Nationalität erstrecken; ein besonderes Augenmerk ist auf die Schleppdampfer während der Bergfahrt zu richten.

2) Mit der Fahrtrevision werden in der Regel Schiffahrtspolizeibeamte, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, betraut. Den Landesregierungen ist anheimgegeben, auch die Organe der Dampfkesselüberwachung dazu zu verwenden, denen alsdann Fahrzeuge der Schiffahrts- und Hafenaufsichtsbehörden für die Fahrtrevision zur Verfügung zu stellen sind.

3) Die Fahrtrevision erfolgt durch die Beamten des Staats, in dessen Stromgebiet das Dampfschiff in Fahrt ist, vorbehaltlich der besonderen Vereinbarungen, wonach in Grenzstromstrecken solche Aufsichtshandlungen auch in dem zum Gebiete des gegenüberliegenden Staates gehörigen Theile des Stroms vorgenommen werden dürfen.

4) Die Fahrtrevisionen sollen möglichst unvermuthet erfolgen und sich im Wesentlichen auf die Verhütung von Ventilüberlastungen und auf die Kontrole derjenigen Punkte beschränken, welche ohne den Besitz eingehender technischer Fachkenntnisse und ohne Unterbrechung der Fahrt geprüft werden können. Es ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß in Folge der Fahrtrevision keine Störungen des Verkehrs oder Verzögerungen der Fahrt eintreten.

5) Zuwiderhandlungen, welche bei der Fahrtrevision wahrgenommen werden, sind sofort den mit der Strafverfolgung betrauten Beamten des Gebietsstaates anzuzeigen. Auch ist dafür zu sorgen, daß von erfolgten Bestrafungen die Kesselüberwachungsbehörde des Heimathsorts in Kenntniß gesetzt werde.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 1. Mai 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 23. April 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js. (Reg.-Bl. Nr. 5) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

53) Dudenrod im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 15. März 1902,
54) Frettenheim im Amtsgerichtsbezirk Osthofen mit dem 20. April 1902,
55) Harreshausen im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt mit dem 30. April 1902,
56) Heubach im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 20. Mai 1902,
57) Hochheim im Amtsgerichtsbezirk Worms mit dem 20. Mai 1902,
58) Hochstädten im Amtsgerichtsbezirk Zwingenberg mit dem 1. Juni 1902,
59) Höingen im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 10. März 1902,
60) Hopfgarten im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 15. Mai 1902,
61) Klein-Gerau im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau mit dem 1. April 1902,
62) Kloppenheim im Amtsgerichtsbezirk Bilbel mit dem 1. April 1902,
63) Lauerbach im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 15. Juni 1902,
64) Lützel-Wiebelsbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Mai 1902,
65) Pferdsbach im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. März 1902,

66) Pfordt im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 1. Juni 1902,
67) Schadges im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 24. Mai 1902,
68) Schönnen im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 15. Mai 1902,
69) Unter-Seibertenrod im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 10. März 1902,
70) Villingen im Amtsgerichtsbezirk Laubach (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 1262, Fl. II Nr. 740, Fl. III Nr. 563 und Fl. VIII Nr. 452) mit dem 1. Mai 1902.

Darmstadt, den 23. April 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 9. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 30. April 1902.

Der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen ist durch Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Ausgabe der nachbezeichneten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bezw. des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 ertheilt worden:

160	Stück	à	2000	Mark	Lit.	A.	Nr.	1—160	= 320 000 Mark.
160	„	à	1000	„	„	B.	„	1—160	= 160 000 „
160	„	à	500	„	„	C.	„	1—160	= 80 000 „
160	„	à	200	„	„	D.	„	1—160	= 32 000 „
80	„	à	100	„	„	E.	„	1—80	= 8 000 „

zusammen 720 Stück im Gesammtnennwerthe von 600 000 Mark.

Darmstadt, den 30. April 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Vom 29. April 1902.

Nachdem sich die Abänderung einzelner Bestimmungen unserer unterm 10. Dezember 1900 (Reg.-Bl. Nr. 1 von 1901) erlassenen Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich als zweckmäßig und nothwendig erwiesen hat, bestimmen Wir hiermit wie folgt:

I.

Die vorgenannte Anweisung hat für die Zukunft die amtliche Benennung „Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung" zu führen.

II.

Die §§ 66, 67, 69, 72, 73, 74 und 75 der Ausführungsanweisung erhalten folgende Fassung:

§ 66.

Nach Ziffer 1, 3, 4 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung, vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117), haben die Kreisämter für die in § 65 vorstehend unter a, b, d bis n aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfniß für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war. Durch die in § 65 getroffenen Bestimmungen soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und

die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den in § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105c Abs. 3 der Gewerbeordnung zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; anderenfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

§ 67.

Nach Ziffer 2 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung braucht die Ausnahmeregelung für ein bestimmtes Gewerbe nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Theile des Kreises oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

Auch kann unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten, Wallfahrten oder während der Karnevalszeit, das Kreisamt zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen, als die in § 65 unter a, b, d bis n oben vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmebestimmung dieser Art ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§ 69.

Arbeiter, welche in einem Betriebe der in § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen nach Ziffer 6 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während

der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von dem Kreisamt zugelassen werden. Von jeder Ausnahmebestimmung dieser Art ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§ 72.

Nach Ziffer 7 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung ist ein Betrieb als vorwiegend mit Wind- oder Wasserkraft arbeitend dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betrieb des Werks erforderlichen Kraft liefert.

§ 73.

Nach Ziffer 8 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung ist eine Wasserkraft als unregelmäßig dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, haben sonach alle jene Störungen des Wasserlaufs in Betracht zu kommen, welche, wenn auch nicht alle Jahre in gleichem Maße, doch regelmäßig wiederkehren und den Betrieb entweder ganz unterbrechen oder doch erheblich beeinträchtigen.

§ 74.

Die Ausnahmen haben nach Ziffer 9 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder theilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. Ein derartiger Ausgleich kann naturgemäß nur durch das Gehenlassen des Triebwerks erzielt werden. Eine Vorschrift, wonach letzteres an Sonn- und Festtagen untersagt wäre, ist — abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der Artikel 225 ff. Pol.-Straf-Ges., welche durch die Zu-

lassung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in Mühlen 2c. nicht berührt werden — in der Gewerbeordnung ebensowenig begründet, wie dem Arbeitgeber selbst das Thätigwerden im Betriebe für seine Person untersagt ist.

Im Uebrigen wird der Regel nach das Bedürfniß zu einem Ausgleich der vorerwähnten Art dann nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wie viel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ersatz des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nöthig ist.

§ 75.

Ausnahmen werden nach Ziffer 10 der in § 66 erwähnten Bekanntmachung nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange und ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten ermöglicht.

III.

Satz 5 in Absatz 1 des § 180 erhält folgende Fassung:

> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38).

IV.

Hinter § 196 wird folgender § 196a eingeschaltet:

§ 196a.

Bestimmungen auf Grund des § 105e Abs. 2.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117).

V.

Dem § 197 werden die nachstehenden Ziffern IV, V und VI beigefügt:

IV.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften. Vom 23. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 33 und Berichtigung auf Seite 40).

V.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren. Vom 1. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 59).

VI.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 78).

1) Die auf Grund des Amtsblatts Nr. 2 vom 12. Januar 1898 zu Nr. M. d. J. 27694 von 1897 erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand-, Kies- und Mergelgruben, werden durch die vorstehende Bekanntmachung nicht berührt.

2) „Untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 9 Abs. 3 ist die Bürgermeisterei oder besonders bestellte staatliche Polizeiverwaltung.

3) Auf das bei Zulassung von Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 einzuhaltende Verfahren finden die bezüglichen Vorschriften in den §§ 146 ff. vorstehend sinngemäße Anwendung, wobei unter „Nothfällen" diejenigen des § 105c Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung zu verstehen sind.

4) die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ist der zuständigen Gewerbeinspektion mitzutheilen

VI.

Dem § 199 wird die nachstehende Ziffer VIII beigefügt:

VIII.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 65).

VII.

Der § 200 erhält folgende Fassung:

I.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 219).

Ia.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Hechelräumen. Vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 604).

II.

Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. S. 264).

IIa.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom $\frac{\text{29. April 1892}}{\text{1. Februar 1895}}$ (R.-G.-Bl. S. $\frac{602)}{8)}$.

III.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 17. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 420).

IV.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 35).

„Untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Ziffer II ist das Kreisamt.

V.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 31. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 42).

VI.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 72).

VII.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 73).

VIII.

Hinter § 201 wird folgender § 201a eingeschaltet:

§ 201a.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38).

Zu § 2 Abs. 1.

Unter „Gemeindebehörde" ist die Bürgermeisterei zu verstehen.

Darmstadt, den 29. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 12. Mai 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Vom 5. Mai 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 1. l. Mts. geruht haben, die der Stadt Darmstadt unterm 31. März 1897 verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung auf den Bau und Betrieb von elektrischen Straßenbahnen

a. vom Ernst-Ludwigs-Platz durch die Ernst-Ludwigsstraße, Elisabethenstraße und Saalbaustraße bis zur Heinrichsstraße,
b. von der Hermannsstraße im Anschluß an die bestehende Linie durch die Bessungerstraße und Ludwigshöhstraße bis zur Landskronstraße,
c. von der Taunusstraße im Anschluß an die bestehende Linie durch die Dieburgerstraße bis zu dem Darmstädter Forsthaus

zu erstrecken, wird dies unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Bormet.

Ab-

Abdruck.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Entschließung vom 31. März 1897 Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung verliehen haben, wollen Wir hierdurch auf Ansuchen der Stadt diese Konzession auf den Bau und Betrieb von elektrischen Straßenbahnen

a. vom Ernst-Ludwigs-Platz durch die Ernst-Ludwigsstraße, Elisabethenstraße und Saalbaustraße bis zur Heinrichsstraße,
b. von der Hermannsstraße im Anschluß an die bestehende Linie durch die Bessungerstraße und Ludwigshöhstraße bis zur Landskronstraße,
c. von der Taunusstraße im Anschluß an die bestehende Linie durch die Dieburgerstraße bis zu dem Darmstädter Forsthaus

mit der Maßgabe erstrecken, daß die beiden letzten Sätze des § 13 der Konzessionsurkunde keine Geltung haben, und daß im Verhältniß zur Telegraphenverwaltung das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 und der Vertrag zwischen der Stadt Darmstadt und der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Darmstadt vom 5. August 1899 maßgebend sind, im Uebrigen aber Unserer Regierung die Festsetzung der im Einzelnen zu treffenden Vorschriften vorbehalten bleibt. Die Konzession erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1947.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Turin, den 1. Mai 1902.

(L. S.) (gez.) Ernst Ludwig.

(geg.) Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 14. Mai 1902.

Inhalt: Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Gesetz,

die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Vom 10. Mai 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 4. April 1888 (Reg.-Bl. Nr. 12) ist aufgehoben. An seine Stelle tritt das nachstehende Gesetz:

Umfang und Gegenstand der Unfallversicherung.

(§§ 1 und 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900.)

Artikel 1.

Die Unfallversicherung wird auf alle Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist, ausgedehnt.

Artikel 2.

Der Unternehmer eines unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft fallenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Familienangehörigen, welche einen Unfall im Betriebe erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ bezeichneten Krankenunterstützungen zu gewähren.

Bildung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

(§§ 38 und 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 3.

Die Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitze im Großherzogthum belegen sind (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft), einschließlich der auf Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bilden eine Berufsgenossenschaft unter dem Namen: „Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen." Der Sitz derselben ist Darmstadt.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, des gegenwärtigen Gesetzes und des Genossenschaftsstatuts durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 5.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus

a. je zwei von jedem Kreistag gewählten und
b. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die zu entsenden das Ministerium der Finanzen berechtigt ist.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

Wählbar durch die Kreistage sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 65 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, die Genossenschaftsmitglieder aus dem Kreise des wählenden Kreistags und die Leiter ihrer Betriebe. Nachträglich eintretender Verlust der Wählbarkeit hat den Verlust der Stimmberechtigung zur Folge.

Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und deren Ersatzmänner dauert 6 Jahre.

Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmann vor Ablauf dieser Periode aus, so kann für den Rest derselben eine Neuwahl durch das Landesversicherungsamt veranlaßt werden.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Artikel 6.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettelabgabe. Wird beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Abstimmenden erzielt, so kommen die zwei Höchstbestimmten zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Genossenschaftsvorstand.

(§§ 42 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 7.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung von dem Ministerium des Innern ernannt.

Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes und ein Stellvertreter des Vorsitzenden mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten angestellt werden. Die darnach für Gehälter und Pensionen erforderlichen Beträge werden von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt und von der Berufsgenossenschaft aufgebracht.

Zu Mitgliedern des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Unternehmer vier Mitglieder, sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein fünftes Mitglied wird von dem Ministerium der Finanzen auf die gleiche Zeitdauer bestellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie das von dem Ministerium der Finanzen bestellte Mitglied brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Vertrauensmänner.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 8.

Die für kleinere Bezirke eingesetzten Vertrauensmänner bleiben als örtliche Genossenschaftsorgane bestehen, vorbehaltlich derjenigen abändernden Bestimmungen, welche der Genossenschaftsvorstand über die Eintheilung ihrer Dienstbezirke und ihre Zuständigkeit erlassen wird. Auf die Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft Anwendung.

Verwaltungskosten.

(§§ 44, 46 und 50 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 9.

Der Genossenschaftsvorstand kann das nöthige Hilfspersonal auf Kosten der Genossenschaft annehmen.

Für die nicht angestellten Beamten der Genossenschaft werden die aus der Genossenschaftskasse zu zahlenden jährlichen Vergütungen von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt.

Das Amt eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Genossenschaftsversammlung und die Vertrauensmänner erhalten Ersatz ihrer baaren Auslagen aus der Genossenschaftskasse. Ueber die Höhe derselben beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Entscheidung von Einsprüchen.

(§§ 55 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 10.

Der nach § 55 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft zulässige Einspruch gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Betriebe in die Verzeichnisse ist bei dem Genossenschaftsvorstand zu erheben. Gegen die Entscheidung des letzteren steht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Gleiche Beschwerde findet statt gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über den in Gemäßheit des § 111 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft bei ihm anzubringenden Einspruch.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebs (§ 67 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) hat die Bürgermeisterei dem Genossenschaftsvorstand Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 55 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit von dem Genossenschaftsvorstande abgelehnt, so hat er dem Betriebsunternehmer hiervon eine mit Gründen versehene schriftliche Eröffnung zugehen zu lassen, welchem hiergegen Beschwerde innerhalb zwei Wochen an das Landesversicherungsamt zusteht.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 38 Abs. 2 Ziff. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) findet nicht statt.

Ausschlag und Erhebung der Beiträge.

(§§ 57 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 11.

Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Beiträge werden, insolange durch Statut nichts anderes bestimmt wird, nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Maßstabe der fixirten Reinerträge vom Grundbesitz (Grundsteuerkapitalien) umgelegt und als Ausschläge auf dieselben von Denjenigen erhoben, denen die fixirten Reinerträge nach gesetzlicher Vorschrift bei der Veranlagung zu den Gemeindeumlagen in Ansatz zu bringen sind.

Der Genossenschaftsvorstand beschließt, welche Ausschläge auf die Grundsteuerkapitalien alljährlich als Beitrag zu erheben sind.

Die Genossenschaftsversammlung kann, sofern durch die Erfahrung ein Bedürfniß hierfür sich ergiebt, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen beschließen und zu diesem Behufe einen Gefahrentarif aufstellen.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen.

Die Einschätzung der nicht unter das Gewerbe- oder das Bauunfallversicherungsgesetz fallenden land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe erfolgt nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts durch den Genossenschaftsvorstand.

Artikel 12.

Der Beitrag wird nicht erhoben:

1) von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe in keiner Weise erstrecken;
2) von Gebäuden nebst zugehörigen Hofräumen, sowie von Haus- und Ziergärten, wenn mit letzteren ein landwirthschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist;
3) von demjenigen im Großherzogthum gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogthums gelegen ist.

Artikel 13.

Der Jahresbeitrag gelangt in der Regel in demjenigen Erhebungsbezirke zur Erhebung, in welchem der Grundbesitz gelegen ist.

Liegt ein Theil des zu einem versicherten Betriebe gehörigen Grundbesitzes außerhalb Hessens, so ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, hiervon unter Angabe des Flächeninhaltes und der Steuerbelastung dieses Besitzes derjenigen Bürgermeisterei, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes sich befindet, Anzeige zu erstatten. Die vorstehende Bestimmung, abgesehen von der Verpflichtung zur Angabe der Steuerbelastung, findet auch auf die Besitzer solcher Grundstücke Anwendung, für welche ein Grundsteuerkapital nicht in Ansatz steht, obwohl ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb hierauf stattfindet.

Wer diesen Verpflichtungen innerhalb der alljährlich von den Bürgermeistereien bekannt zu machenden Frist nicht nachkommt, unterliegt der Strafbestimmung des § 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.

Für solche Grundstücke sind durch den Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung ihres Flächeninhaltes und durchschnittlichen Ertrages die für die Berechnung des Beitrages maßgebenden fixirten Reinerträge von Grundbesitz (Grundsteuerkapitalien) schätzungsweise festzustellen.

Untersuchung der Unfälle.

(§§ 72 und 73 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 14.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Abschrift der Unfallanzeige ungesäumt an den Genossenschaftsvorstand mit einer Aeußerung darüber einzusenden, ob sie eine alsbaldige Untersuchung des Unfalls für angezeigt erachtet und, eintretenden Falls, wann sie stattfinden soll.

Ueber die Vertretung der Berufsgenossenschaft bei den Untersuchungsverhandlungen trifft das Statut Bestimmung. Auf die hiermit beauftragten Personen finden die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft Anwendung.

Das über die Untersuchung aufgenommene Protokoll, sowie die sonstigen Untersuchungsverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde kostenfrei sofort an den Genossenschaftsvorstand abzugeben, welcher den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht des Protokolls und der Verhandlungen zu gestatten und unentgeltlich Abschrift zu ertheilen hat.

Anmeldung des Entschädigungsanspruchs und Feststellung der Entschädigung.

(§§ 75, 78 u. 81 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 15.

Die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs hat, wenn die Feststellung der Entschädigung nicht von Amtswegen erfolgt, bei dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu geschehen. Dieser hat auch die Entschädigung festzustellen.

Vermögensverwaltung.

(§§ 116—118 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 16.

Auf die Anlegung der Bestände der Berufsgenossenschaft finden die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Artikel 124 bis 126 des Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Reg.-Bl. Nr. 24, Seite 167), Anwendung.

Krankenversicherung.

(§§ 133 ff. des Reichsges. vom 5. Mai 1886, §§ 27, 29 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 17.

Auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ mit den aus den §§ 134—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 hervorgehenden Aenderungen Anwendung.

Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten.

(§ 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft.)

Artikel 18.

Die nach § 29 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft der Aufsichtsbehörde zugewiesene Entscheidung ist von dem Kreisamt zu erlassen.

Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung innerhalb eines Monats im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig, letzterer jedoch nur insofern, als behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien, oder daß die Zuständigkeit des Provinzialausschusses zur Entscheidung im gegebenen Fall nicht begründet sei.

Für das Verwaltungsstreitverfahren wegen der in den §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft erwähnten Streitigkeiten ist der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zur Entscheidung zuständig, letzterer jedoch nur mit der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßgabe.

In den Fällen des gegenwärtigen Artikels bemessen sich die Fristen und das Verfahren im Verwaltungsstreitverfahren nach den Vorschriften der Artikel 67 ff., 104 ff. und 111 ff. des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, sowie der Art. 5 ff. des Gesetzes vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend.

Artikel 19.

Gegen den Bescheid der Gemeindebehörde, durch welchen nach § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 eine Ueberweisung stattfindet, oder die Zurücknahme derselben abgelehnt wird, ist Beschwerde an den Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung an den Provinzialausschuß, jedesmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung, zulässig.

Artikel 20.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Mai 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 17. Mai 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Bekanntmachung,

die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Vom 5. Mai 1902.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei einer nach dem Gesetze vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend, beschlossenen und in Ausführung begriffenen Feldbereinigung in der Gemarkung Ringelshausen, Kreises Gießen, die Gemarkungsgrenze, welche zugleich Kreisgrenze ist, zwischen dieser Gemarkung und der Gemarkung Harbwald, Kreises Büdingen, regulirt worden ist und daß daher gesetzlicher Bestimmung entsprechend die Grenze zwischen den Kreisen Gießen und Büdingen eine Aenderung erlitten hat.

Darmstadt, den 5. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 21. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten in der Stadt Mainz betreffend. — 2) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten in der Stadt Mainz betreffend.

Vom 14. Mai 1902.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend, vom 28. Dezember 1898 (Regierungsblatt Seite 597) wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 26 Seite 335 ff.) und der §§ 42 und 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt von 1900 Seite 460 ff.) in Verbindung mit den §§ 130 bis 133 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt von 1900 Seite 347 ff.) Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Ausführungsbehörde für die städtische Bau-Unfallversicherung zu Mainz ist die Großherzogliche Bürgermeisterei Mainz.

§ 2.

Von der im § 1 bezeichneten Ausführungsbehörde werden alle Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung wahrgenommen. Insbesondere hat die Ausführungsbehörde die Entschädigungen fest-

zustellen, den Entschädigungsberechtigten schriftlichen Bescheid über die Feststellung der Entschädigung zu ertheilen, sowie die zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Post anzuweisen.

§ 3.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Ausführungsbehörde ist das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in der Provinz Rheinhessen zu Mainz zuständig, gegen dessen Entscheidung Rekurs an Großherzogliches Landesversicherungsamt zu Darmstadt verfolgt werden kann.

Für die Fristen, innerhalb welcher Bescheide und Entscheidungen angefochten werden können, gelten die §§ 76 und 80 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 4.

Die Unfallanzeige (§ 63 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) ist von den Betriebsvorständen zu erstatten und der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 5.

Vorstehende Vorschriften treten an Stelle der Ausführungsvorschriften vom 29. Dezember 1898 (Regierungsblatt Seite 598 ff.), welche nebst dem zugehörigen Wahlregulativ vom gleichen Tage hiermit aufgehoben werden.

Darmstadt, den 14. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Berichtigung.

In Nr. 63 des Großherzoglichen Regierungsblatts von **1900** muß es auf Seite 492 in Zeile 4 und 5 von unten statt „der Doktor der Theologie den Grad eines Licentiaten" heißen: „der **Professor** der Theologie **mindestens** den Grad eines Licentiaten".

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 27. Mai 1902.

Inhalt: Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betreffend.

Verordnung,

die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 21. Mai 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben der nachstehend abgedruckten Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen vom 26. November 1879 (Regierungsblatt Seite 716) mit der Bestimmung Unsere Genehmigung ertheilt, daß dieselbe alsbald in Kraft zu treten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Mai 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Ab-

Abänderung des Statuts

über die Organisation der Landesuniversität Gießen.

Zwischen den Absatz 4 und den Absatz 5 des § 33 in der Fassung der Verordnung vom 22. August 1900 (Regierungsblatt Seite 491) wird nachstehende Bestimmung eingeschoben:

„Das theologische Dekanat wechselt nur zwischen denjenigen Mitgliedern der Fakultät, welche den theologischen Doktorgrad besitzen."

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 30. Mai 1902.

Inhalt: Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betreffend.

Verordnung,

die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 24. Mai 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben der nachstehend abgedruckten Abänderung des Abschnitts IX des Statuts über die Organisation Unserer Landesuniversität Gießen d. d. 26. November 1879 (Regierungsblatt Seite 716) mit der Bestimmung Unsere Genehmigung ertheilt, daß dieselbe alsbald in Kraft zu treten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Mai 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Ab-

Abänderung des Statuts
über die Organisation der Landesuniversität Gießen.

Der Abschnitt IX erhält die nachstehende Fassung:

IX. Von der Habilitation.

§ 46.

Wer sich bei einer Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat an die Fakultät ein Gesuch zu richten, in welchem das Fach oder die Fächer bezeichnet sind, über die er zu lesen gedenkt. Dem Gesuch müssen beiliegen:

1) das Zeugniß der Reife für die Universität;
2) die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen;
3) das Licentiaten- oder Doktordiplom der entsprechenden Fakultät einer staatlichen Universität mit deutscher Amtssprache;
4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf;
5) eine druckwürdige Habilitationsschrift;
6) drei Vorschläge für das Thema einer Probevorlesung.

Die Vorlegung einer Habilitationsschrift kann von der Fakultät erlassen werden, falls der Bewerber bereits eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen veröffentlicht hat.

Hat der Bewerber die venia legendi für das Fach, für das er sich meldet, bereits früher besessen, so kann die Fakultät Habilitationsschrift und Probevorlesung erlassen.

§ 47.

Die Fakultät beauftragt ein oder mehrere Mitglieder mit der Erstattung eines Vortrags über das Gesuch. Nach Anhörung des Vortrags beschließt die Fakultät über die Zulassung des Bewerbers und bestimmt im Falle der Zulassung, über welches von den drei vorgeschlagenen Themen eine Probevorlesung gehalten werden soll.

Die Probevorlesung wird vor versammelter Fakultät gehalten; alle Dozenten der Universität sind dazu von dem Dekan einzuladen. Die Fakultät kann auch die Zulassung voller Oeffentlichkeit beschließen.

§ 48.

Falls die Fakultät es nicht für unnöthig erklärt, wird mit dem Bewerber ein Kolloquium veranstaltet. Die Reihenfolge, in der Kolloquium und Probevorlesung stattfinden sollen, bestimmt die Fakultät.

Geht das Kolloquium der Probevorlesung voraus, so ist der Bewerber zur letzteren nur zuzulassen, wenn die Fakultät das Ergebniß der ersteren für genügend erachtet. Ist dies nicht der Fall, so ist die Bewerbung abzulehnen.

§ 49.

Erklärt die Fakultät die Leistungen des Bewerbers für ausreichend, so beantragt sie bei dem Gesammtsenat die Ertheilung der venia legendi. Ist der Gesammtsenat mit dem Antrag einverstanden, so ertheilt der Rektor im Namen der Universität die venia legendi und macht davon dem vorgesetzten Ministerium unter Beifügung einer Abschrift des Lebenslaufs Anzeige.

§ 50.

Die venia legendi wird erst ertheilt, wenn der Bewerber Abdrücke der Habilitationsschrift in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abgeliefert hat. Auf dem Titel der Abdrücke ist die Schrift als eine der Universität Gießen vorgelegte Habilitationsschrift zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke werden von den Fakultäten getroffen.

§ 51.

Der Privatdozent soll seinen ausschließlichen Wohnsitz in Gießen haben. Ausnahmsweise kann der Gesammtsenat einen bestimmten anderen Wohnsitz dauernd oder auf Zeit gestatten, wenn der Dozent darum nachsucht und die Fakultät es befürwortet.

§ 52.

Wenn ein Privatdozent ohne eine von der Fakultät für ausreichend erachtete Entschuldigung in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Vorlesung aus dem ihm zustehenden Lehrgebiet anzeigt, so hat die Fakultät darüber Beschluß zu fassen, ob die Entziehung der venia legendi bei dem Gesammtsenat zu beantragen sei.

§ 53.

Die Privatdozenten unterstehen der Disziplin der Landesuniversität, die vom Engeren Senat gehandhabt wird. Disziplinarmittel sind: Verwarnung, Verweis, Entziehung der venia legendi. Die Entziehung der venia legendi kann vom Engeren Senat nur nach Anhörung der Fakultät beantragt und nur vom Gesammtsenat beschlossen werden.

Besitzt der Privatdozent einen vom Ministerium ertheilten Lehrauftrag, so bedarf die Entziehung der venia legendi der Bestätigung durch das Ministerium.

§ 54.

Von dem Ausscheiden eines Privatdozenten ist dem Ministerium Anzeige zu machen.

§ 55.

Aus ihrer Stellung geschiedene ordentliche und außerordentliche Professoren der Landesuniversität sind berechtigt, auf dem von ihnen früher vertretenen oder einem damit verwandten Gebiet eine Lehrthätigkeit an der Landesuniversität auszuüben, sofern die zuständige Fakultät und der Gesammtsenat sich dafür erklären und das Ministerium die Genehmigung ertheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 2. Juni 1902.

Inhalt: Verordnung, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Verordnung,

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Vom 31. Mai 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 sowie des hierzu erlassenen Gesetzes vom 10. Mai d. Js. haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

A. Zum Reichsgesetz.

§ 1.

Soweit die Bestimmungen der vorerwähnten Reichsgesetze im Großherzogthum Anwendung finden, sind die in demselben bestimmten Zuständigkeiten: Zuständigkeit.

a. der „höheren Verwaltungsbehörden", in den Fällen der §§ 36 Abs. 2, 44 Abs. 3 und 58 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft von dem Landesversicherungsamt, in den Fällen des § 10

durchweg von den Kreisämtern, im Uebrigen von den Kreisämtern und in den Städten über 20000 Einwohnern von den Bürgermeistereien dieser Städte,

b. der „unteren Verwaltungsbehörden" in den Fällen des § 10 von den Bürgermeistereien allgemein, im Uebrigen von den Kreisämtern und in den Städten über 20000 Einwohnern von den Bürgermeistereien dieser Städte,

c. der Beschwerdeinstanz in den Fällen des § 159 von dem Landesversicherungsamt,

d. der „Ortspolizeibehörden" von den Bürgermeistereien, beziehungsweise den staatlich bestellten Lokalpolizeibeamten

wahrzunehmen.

§ 2.

Bekanntmachungen. Die nach Maßgabe des § 41 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft zu erlassenden Bekanntmachungen haben durch die „Darmstädter Zeitung" zu geschehen.

§ 3.

Geldstrafen. Die in den §§ 45 Abs. 3 und 126 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft erwähnten Geldstrafen fließen in die Staatskasse, die in § 130 Abs. 2 bezeichneten Geldstrafen in die Genossenschaftskasse.

§ 4.

Rechnungsjahr. Rechnungsjahr für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ist nach § 119 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft das Kalenderjahr.

B. Zum Ausführungsgesetz.

§ 5.

Umlagekataster — Begriff. Als Grundlage für die Umlegung der Beiträge dient das von der zuständigen Behörde nach besonderem Formular (§ 6) gemarkungsweise aufzustellende Verzeichniß (Umlagekataster) aller Grundsteuerpflichtigen der betreffenden Gemarkung, soweit sie beitragspflichtig sind (Abs. 3), mit Angabe der denselben in den Gütergeschossen zur Last stehenden Grundsteuerkapitalien. Die Aufführung hat in alphabetischer Ordnung zu erfolgen.

Außerdem sind in das Umlagekataster diejenigen Grundstücke mit bezüglichen Steuerkapitalien aufzunehmen, welche zur Besoldung der Pfarreien und Schulen gehören.

Nicht aufzunehmen sind diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die nur Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen, Haus- oder Ziergärten besitzen.

Gemarkungsselbständige Grundbesitzungen, einerlei ob für dieselben ein eigenes Grundbuch aufgestellt ist oder nicht, sind im Anschluß an das Verzeichniß derjenigen Gemeindegemarkung aufzuführen, welcher jene in polizeilicher Beziehung zugetheilt sind.

§ 6.

Aufstellung des Umlagekatasters. [Anlage.]

Die Aufstellung des Umlagekatasters erfolgt unter Benutzung des Formulars — Anlage — insoweit ein Gefahrentarif aufgestellt ist, unter Benutzung des vom Landesversicherungsamt zu bestimmenden Formulars — durch die zuständige Behörde gegen eine von der Genossenschaft zu entrichtende Gebühr.

Für jeden Grundsteuerpflichtigen, welchem zur Berufsgenossenschaft gehörige Grundstücke zugeschrieben sind, ist Zwecks längerer Benutzbarkeit des Umlagekatasters mindestens die Hälfte einer Doppelseite offen zu halten.

Soweit die im Gebrauch befindlichen Kataster Raum zur Fortführung bieten, sind dieselben beizubehalten mit der Abänderung, daß eine neue Spalte 5 zwischen den jetzigen Spalten 4 und 5 mit der Ueberschrift: „Reststeuerkapital" einzufügen ist und daß die zweite Halbseite zu den Einträgen der Zuschläge für die Nebenbetriebe, die Betriebsbeamten, die Facharbeiter und für außer Landes gelegene inländischen Betrieben angehörige Grundstücke zu verwenden ist.

Das Formular für das Umlagekataster wird der zuständigen Behörde, welche die Spalten 1 bis 5 auszufüllen hat, auf Kosten der Genossenschaft geliefert.

§ 7.

Spalte 3 des Umlagekatasters.

Die Hauptsumme des Grundsteuerkapitals eines Steuerpflichtigen in der Gemarkung (Sp. 3 des Formulars) ist aus dem für denselben maßgebenden Gütergeschoß, beziehungsweise aus der Hauptsteuerliste des Jahrs, für welches die Umlegung erfolgt (vergl. § 106 R.-G.), zu entnehmen.

Bei den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern sind die Normalsteuerkapitalien derselben einzutragen.

§ 8.

Spalte 4 des Umlagekatasters.

In die Spalte 4 des Umlagekatasters sind die Steuerkapitalien derjenigen in den Grundsteuerkatastern, beziehungsweise Gütergeschossen eingetragenen Objekte aufzunehmen, von welchen ein Beitrag zur Berufsgenossenschaft nicht zu erheben ist (Art. 12 Ausf.-Ges.).

Dies sind:

a. Grundstücke, welche zu einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe überhaupt nicht gehören;
b. alle Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen;
c. Grundstücke von Betrieben, deren Sitz außerhalb des Landes gelegen ist;
d. steuerpflichtige Grundstücke, deren land- und forstwirthschaftliche Benutzung dauernd eingestellt ist, sei es, daß jede Nutzung aufgehört hat, sei es, daß an Stelle der land- oder forstwirthschaftlichen eine gewerbliche Benutzung getreten ist (z. B. Verwandlung eines Ackers in einen Steinbruch, Bebauung eines Grundstücks);
e. die mit einem gewerblichen Betrieb verbundenen Grundstücke, wenn die Versicherung gemäß § 28 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zufolge Statuts bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen hat.

Die unter Lit. a bis d fallenden Grundstücke mit ihren Steuerkapitalien sind bei Aufstellung des Umlagekatasters soweit möglich von Amtswegen zu ermitteln.

Soweit sich das die Befreiung rechtfertigende Verhältniß der amtlichen Kenntniß entzieht, bleibt es den Beitragspflichtigen überlassen, die Befreiung bei der Bürgermeisterei derjenigen Gemarkung, in welcher das Grundstück gelegen ist, längstens bis 1. Juni bei Meidung der Nichtberücksichtigung, zu beantragen, zu welchem Zweck Seitens der Kreisämter alljährlich vor Aufstellung des Umlagekatasters öffentliche Aufforderung zur Anmeldung eingetretener Befreiungsgründe von der Beitragspflicht zur Genossenschaft zu erlassen ist. Die hierauf eingehenden Anträge, insoweit sie von den Bürgermeistereien als richtig bescheinigt sind, sind von diesen alsbald an den Genossenschaftsvorstand einzusenden, welcher die eingegangenen Anträge nach Prüfung an die zuständige Behörde zur Wahrung im Umlagekataster abzugeben hat.

§ 9.

2. Seite des Umlagekatasters. (Nebenbetriebe u. s. w.)

Behufs Einschätzung der Nebenbetriebe, der Betriebsbeamten und technisch gebildeten Arbeiter, sowie der außerhalb des Großherzogthums gelegenen zu einem inländischen Betrieb gehörigen Grundstücke durch den Genossenschaftsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts haben die Bürgermeistereien die erforderliche Auskunft, zu deren Ertheilung die Unternehmer bei Geldstrafe bis zu 100 Mark durch öffentliche Aufforderungen angehalten werden können (§ 57 Abs. 2 Unf.-Vers.-Ges. für L. u. F.), längstens bis 1. Juni jeden Jahres dem Genossenschaftsvorstand zu geben. Letzterer hat das Ergebniß auf der zweiten Seite des Umlagekatasters einzutragen.

§ 10.

Fortführung und Richtigstellung der Umlagekataster.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft hat alljährlich vor dem 1. Juli jeden Jahres das Umlagekataster an die zuständige Behörde zu senden, welche, unter Berücksichtigung der gemäß § 8 eingegangenen Anträge, die inzwischen eingetretenen Aenderungen gegen eine von der Genossenschaft zu entrichtende Gebühr zu vollziehen hat.

Die abgeänderten Umlagekataster sind längstens bis Ende September, unter Beifügung der vorerwähnten Anträge, an den Vorstand der Berufsgenossenschaft zurückzusenden.

§ 11.

Offenlegung des Umlagekatasters.

Das Umlagekataster ist nach vollzogenem Abschluß von dem Genossenschaftsvorstand an die zuständige Bürgermeisterei zur Offenlegung während zwei Wochen zu senden. Der Offenlegung hat öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorauszugehen.

Auf Antrag Betheiligter ist denselben von der Bürgermeisterei ein Auszug aus dem Umlagekataster gegen eine von Unserem Ministerium des Innern hierfür festzusetzende Gebühr zuzustellen.

§ 12.

Einspruch und Beschwerde gegen das Umlagekataster.

Einspruch gegen den Inhalt dieses Katasters kann von jedem Betheiligten innerhalb 1 Monat nach der Offenlegung bei dem Genossenschaftsvorstand vorgebracht werden (Art. 10 Abs. 1 Ausf.-Ges.).

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheids bei dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen und zu rechtfertigen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Umlegung der Beiträge.

Die von der Centralpostverwaltung in Gemäßheit des § 114 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstand gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds auf die beitragspflichtigen Steuerkapitalien (Art. 11 Ausf.-Ges.), unter Berücksichtigung der aufgestellten Gefahrenklassen und der in Betracht kommenden Zuschläge, umzulegen.

Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes bezüglich der nach Abs. 1 umzulegenden und von der Mark Steuerkapital zu erhebenden Beiträge ist durch das Regierungsblatt und das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 14.

Heberolle.

Das vom Genossenschaftsvorstand zum Zweck der Erhebung der Beiträge aufzustellende Erhebungsverzeichniß (Heberolle — §§ 110 und 111 Abs. 1 R.-G.) ist der Bürgermeisterei derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen oder der sie nach § 5 Abs 4 zugehören, spätestens 4 Wochen nach Empfang der von der Centralpostbehörde mitgetheilten Liquidationen unter der Aufforderung zuzustellen, diese Beiträge durch den Gemeindeeinnehmer einziehen und in ganzer Summe binnen 4 Wochen an den Genossenschaftsvorstand einsenden zu lassen.

Die von der Gemeinde vorschußweise eingesendeten Beiträge, bei welchen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nachweist, sind ihr nachträglich zurückzuerstatten (§ 110 R.-G.).

§ 15.

Einspruch und Beschwerde gegen die Heberolle.

Zugleich mit der Zahlungsanforderung ist die Heberolle während 14 Tagen in der Gemeinde offen zu legen, worüber öffentliche Bekanntmachung von der Bürgermeisterei zu erlassen ist.

Innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist kann der in der Heberolle als beitragspflichtig in Anspruch Genommene, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch können jedoch die nach § 12 erfolgten Feststellungen in Bezug auf den Inhalt des Umlagekatasters nicht angefochten werden (§ 111 R.-G. und Art. 10 Abs. 2 Ausf.-Ges.)

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in § 12 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 16.

Hebgebühren.

Für die Erhebung der Beiträge hat der Gemeindeeinnehmer eine Hebgebühr von zwei Prozent der eingezogenen Beiträge zu beziehen, welche bei Einsendung der Beiträge an den Genossenschaftsvorstand in Abzug zu bringen ist.

§ 17.

Rückersatz der Beiträge durch den Betriebsunternehmer.

Wenn der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebsunternehmer (§ 58 Abs. 2 R.-G.) ist, so hat die zuständige Behörde auf Verlangen des in dem

Grundsteuerkataster eingetragenen Besitzers eine Berechnung der auf die Pächter entfallenden Beiträge gegen eine von den zuständigen Ministerien festzusetzende Gebühr (§ 20) aufzustellen.

§ 18.

Einsendung und Prüfung der Jahresrechnung.

Die nach den Anordnungen des Landesversicherungsamts von dem Genossenschaftsvorstand aufzustellende Jahresrechnung ist zu der von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Zeit an dasselbe einzusenden. Revision und Abschluß der Rechnung wird von der Oberrechnungskammer gegen eine von Unserem Ministerium des Innern näher festzusetzende, der Genossenschaft zur Last fallende Gebühr vorgenommen.

C. Gemeinsames.

§ 19.

Beitreibung rückständiger Beiträge und Strafen, — Sicherstellung von Beiträgen.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der im Fall von Betriebseinstellungen etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 38 Ziffer 8 R.-G.), der in § 45 Abs. 3, § 56 Abs. 2 und § 120 Abs. 1 Z. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafzuschläge, der nach § 130 a. a. O. den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten, sowie der nach §§ 156—158 R.-G. verhängten Ordnungsstrafen (vergl. § 163 R.-G.) erfolgt nach den jeweils in Kraft befindlichen Bestimmungen über das Beitreibungsverfahren der Gemeindeabgaben (§ 83 R.-G.)

§ 20.

Gebührenfestsetzung.

Die Gebühren für die Fortführung und Richtigstellung des Umlagekatasters, welche die Berufsgenossenschaft zu tragen hat (§ 10), sowie für die auf Ansuchen von Grundeigenthümern vorzunehmenden Berechnungen (§ 17) werden von Unserem Ministerium des Innern im Einverständniß mit Unserem Ministerium der Finanzen festgesetzt.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

§ 21.

Frankirung der Sendungen.

Alle Sendungen in Angelegenheiten der Genossenschaft sind von dem Absender zu frankiren.

§ 22.

Zuständigkeit.

Die Obliegenheiten der zuständigen Behörde im Sinne der §§ 5, 6, 8, 10 und 17 haben bis auf Weiteres die Steuerkommissariate wahrzunehmen.

D. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Abänderung in der Erhebung der Beiträge.

Sollte in der Folge eine Aenderung in der Art der in den §§ 13—16 angeordneten Erhebung der Beiträge und der hierfür zu entrichtenden Gebühren angemessen erscheinen, so ist Unser Ministerium des Innern im Einverständniß mit Unserem Ministerium der Finanzen ermächtigt, die in dieser Beziehung nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

§ 24.

Inkrafttreten der Verordnung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Wirksamkeit, mit demselben Tag erlischt die Verordnung vom 11. Juli 1888, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Mai 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Anlage
zu der Verordnung vom 31. Mai 1902.

Umlagekataster

(ohne Gefahrenklassen).

Steuerkommissariat: .....

Gemarkung: .....

1.	2.	3.		4.			5.	
Fortlaufende Nummer.	Name und Wohnort des Grundsteuerpflichtigen.	Hauptsumme des Güter-geschosses.		Von der Umlage sind befreit: Gegenstand.	Steuer-kapital.		Restsumme des Steuer-kapitals.	
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	X. Y. in B.	1000	—	Hofraithe in B.	100	—	790	—
				Wiesen an U. B. im Großherzogthum Baden verpachtet	100	—		
				Durch Ueberfluthung unfruchtbar	10	—		

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 12. Juni 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Anlage einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Ehringshausen betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlage einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Ehringshausen betreffend.

Vom 31. Mai 1902.

Wir haben dem Steinbruchbesitzer Karl Dauster zu Ehringshausen die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt, von seinem in der Gemarkung Ehringshausen gelegenen Steinbruche bis zur Haltestelle Ehringshausen eine schmalspurige, für die Beförderung von Steinen bestimmte Bahn anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 31. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 23. Juni 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die für Bohrungen der geologischen Landesanstalt von Gemeinden ꝛc. zu zahlenden Gebühren betreffend.

Bekanntmachung,

die für Bohrungen der geologischen Landesanstalt von Gemeinden ꝛc. zu zahlenden Gebühren betreffend.

Vom 10. Juni 1902.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Interessenten, daß für die von der geologischen Landesanstalt vorzunehmenden Bohrungen für nichtstaatliche Institute, Städte, Gemeinden und Private für jeden Tag eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten ist.

Für Ueberlassung des Bohrzeugs bis zum Ausbau eines Brunnens beträgt die Abnutzungsgebühr pro Tag 2 Mark.

Darmstadt, den 10. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 24. Juni 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer betreffend.

Vom 18. Juni 1902.

Unter Bezugnahme auf die im Abdruck nachstehende, vom Bundesrath des Deutschen Reichs zur Ausführung des § 31 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt Nr. 24) erlassene Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Hebestellen im Sinne dieser Bestimmungen die Hauptsteuerämter, die Salzsteuerämter, die Steuerämter und die Ortseinnehmereien in Betracht zu kommen haben, und daß hinsichtlich der Beitreibung der rückständigen Nachsteuerbeträge die Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 7. März 1894 in Anwendung zu bringen ist.

Darmstadt, den 18. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Kuhn.

Ab-

Abdruck.

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesammtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
c) Schaumwein, der unter Steuerkontrole ausgeführt wird.

§ 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Absatz 2 unter a beansprucht, so ist von den Betheiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des § 1 Absatz 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Vorrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Absatz 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrole zu stellen. Für die Ausfuhr findet der § 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

§ 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraumes anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im § 2 Absatz 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach § 1 Absatz 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§ 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteueranmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden. *Muster a.*

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen. *Muster b.*

§ 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§ 5.

Nach Empfang der Nachsteueranmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§ 6.

Die Beamten haben das Ergebniß der Revision in die Nachsteueranmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§ 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

§ 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb 8 Tagen einzuzahlen.

Muster c. Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster c zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beendigen.

§ 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrole genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrole, jedoch spätestens am 30. September 1902, zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§ 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatze unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

§ 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§ 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbescheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaates verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

Muster a.
(N. O. § 3.)

Steuerhebebezirk .....

Nr. ..... des Nachsteuer-Anmeldungsbuchs. Abgegeben am ..... Juli 1902.

Anmeldung

von

Schaumwein zur Nachsteuer.

Ich (Wir) melde ..... umstehend verzeichneten Schaumwein zur Nachsteuer an und versicher..... daß sich anderer oder mehr Schaumwein, als umstehend verzeichnet ist, am 1. Juli 1902 nicht in meinem (unserem) Besitz oder Gewahrsam befunden hat.

....., den .....Juli 1902.

(Unterschrift.) .....

(Straße, Hausnummer.) .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Angaben des Anmelders.					
Laufende Nr.	Aufbewahrungsort. Gemeinde, Straße, Hausnummer.	Bezeichnung des Raumes, in dem der Schaumwein lagert.	Der Flaschen Schaumwein. Zahl.	Bezeichnung (ganze, halbe, viertel Flaschen u. s. w.).	Revisionsbefund und Bescheinigung über Anlegung des Steuerzeichens.

Abtheilung I. Schaumwein aus Fruchtwein.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Angaben des Anmelders.					Revisionsbefund und Bescheinigung über Anlegung des Zoll- beziehungsweise Steuerzeichens.
Laufende Nr.	Aufbewahrungsort. Gemeinde, Straße, Hausnummer.	Aufbewahrungsort. Bezeichnung des Raumes, in dem der Schaumwein lagert.	Der Flaschen Schaumwein. Zahl.	Der Flaschen Schaumwein. Bezeichnung (ganze, halbe, viertel Flaschen u. s. w.).	

Abtheilung II. Anderer Schaumwein.

Abtheilung III. Verzollter Schaumwein (.....Zollquittungen liegen an).

Muster b.
(N. O. § 3.)

Steuerhebebezirk .....

Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ....ten .....1902.

.....

.....

.....

.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämmtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 3 einzutragen, auch wenn der Schaumwein nicht versteuert, sondern unter Steuerkontrole ausgeführt werden soll.
2. Der weitere Nachweis über den zur Ausfuhr unter Steuerkontrole angemeldeten Schaumwein ist in der Spalte 7 zu liefern.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
	Des Anmelders		Die Nachsteuer				
Laufende Nr.	Name.	Wohnort.	ist festgesetzt am	beträgt Mark.	Pfg.	ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen.

Muster c.
(N. O. § 7.)

Steuerhebebezirk .....

Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den .....ten .....1902.

.....

.....

.....

.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
					Betrag der Nachsteuer					
Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Des Nachsteuer-Anmeldungsbuchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		für Schaumwein aus Fruchtwein		für anderen Schaumwein		Zusammen	
			Name.	Wohnort.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 2. Juli 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 23. Juni 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April d. Js. (Reg.-Bl. Nr. 24) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

71) Badenheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 1. Juni 1902,
72) Breitenbrunn im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Juli 1902,
73) Eberstadt im Amtsgerichtsbezirk Lich mit dem 1. August 1902,
74) Heblos im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 19. Juli 1902,
75) Hohenstadt im Amtsgerichtsbezirk Wimpfen mit dem 15. Juni 1902,
76) Kirch-Göns im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 15. Juli 1902,
77) Kirschhausen im Amtsgerichtsbezirk Lorsch mit dem 1. Juni 1902.
78) Klein-Steinheim im Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit dem 15. Juli 1902,
79) Lindenfels im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. Juli 1902,
80) Nieder-Erlenbach im Amtsgerichtsbezirk Bilbel mit dem 15. Juni 1902,
81) Reinhardshain im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 2. Juni 1902,
82) Rödgen im Amtsgerichtsbezirk Gießen (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. $168^{5}/_{10}$, Fl. I Nr. 405, Fl. I Nr. 466 und Fl. I Nr. 467) mit dem 10. Juli 1902,

83) Sonderbach im Amtsgerichtsbezirk Lorsch mit dem 1. Juli 1902,
84) Steinfurt im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 15. Juni 1902,
85) Steinheim im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 16. Juni 1902,
86) Stockhausen im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 10. Juni 1902,
87) Wald-Erlenbach im Amtsgerichtsbezirk Lorsch (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. III Nr. 36, Fl. III Nr. 40 und Fl. III Nr. 41) mit dem 1. Juni 1902,
88) Wallernhausen im Amtsgerichtsbezirk Nidda (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 1525, Fl. II. Nr. 694, Fl. II Nr. 695, Fl. II Nr. 696, Fl. III Nr. 406, Fl. IV Nr. 831, Fl. IV Nr. 832, Fl. V Nr. 694, Fl. V Nr. 695, Fl. VI Nr. 242, Fl. VII Nr. 3, Fl. VIII Nr. 2, Fl. IX Nr. 133, Fl. X Nr. 111, Fl. XII Nr. 24, Fl. XIV Nr. 2, Fl. XV Nr. 29, Fl. XVI Nr. 413, Fl. XVII Nr. 190, Fl. XVIII Nr. 133, Fl. XIX Nr. 771, Fl. XX Nr. 146 und Fl. XXI Nr. 651) mit dem 1. Juli 1902,
89) Zeilhard im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 1. Juli 1902.

Darmstadt, den 23. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Staatsvertrag über die Vereinigung der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betreffend, vom 15. März 1902. — 2) Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Besteuerung des Schaumweins betreffend.

Bekanntmachung,

den Staatsvertrag über die Vereinigung der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betreffend, vom 15. März 1902.

Vom 21. Juni 1902.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits, dem Großherzogthum Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe andererseits durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 15. März 1902 zu Erfurt abgeschlossene Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie wird, nachdem die Zustimmung der Landstände hierzu, soweit erforderlich, ertheilt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, nebst Schlußprotokoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Juni 1902.

Großherzogliches Staatsministerium

Rothe. Mueller.

Zum Zwecke der Abschließung eines Staatsvertrages über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Oberfinanzrath Dr. Ferdinand Rohde,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Götz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Johannes Hunnius,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Slevogt.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Rudolf Ziller.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath von Helldorf.

Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg, als Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha:
Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath Hentig,
Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Ernst Schmidt.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Ernst Laue.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Theodor Bauer.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Otto Körbitz.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ä. L.:
Allerhöchstihren Regierungsrath Alfred Cammann.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Allerhöchstihren Staatsminister Freiherrn von Feilitzsch.

Seine Erlaucht der Graf-Regent des Fürstenthums Lippe:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Eduard Pustkuchen.

Die vorbenannten Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachfolgenden Staatsvertrag vereinbart:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Landeslotterie und die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1902 unter dem Namen

„Hessisch-Thüringische Staatslotterie"

zu einem Unternehmen vereinigt.

Verwaltung der Lotterie.

Artikel 2.

1) Die Hessisch-Thüringische Staatslotterie wird für Rechnung der im Eingange bezeichneten Vertragsstaaten in Selbstverwaltung unter Aufsicht der Großherzoglich Hessischen Regierung als geschäftsführender Regierung durch eine den Vertragsstaaten gemeinschaftliche Behörde betrieben, welche die dienstliche Benennung „Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie" führt und in Darmstadt ihren Sitz hat.

2) Für die Dienstführung der Direktion sind die im Großherzogthum Hessen geltenden Vorschriften maßgebend.

3) Die Beamten der Direktion unterstehen als Hessische Beamte der Hessischen Regierung; sie werden von ihr angestellt, in Ruhestand versetzt und entlassen. Für das Dienstverhältniß, insbesondere auch die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten, gelten die Hessischen Vorschriften, insoweit in den Anstellungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4) Der Lotteriedirektor wird in Zukunft im Einvernehmen mit dem Ausschusse (Artikel 4) angestellt.

Artikel 3.

Der Direktion und den Kollektören gegenüber, sowie im Verkehr mit Regierungen und anderen Behörden werden die Vertragsstaaten durch die Großherzoglich Hessische Regierung als geschäftsführende Regierung vertreten.

Artikel 4.

1) Für die nachfolgenden Gegenstände ist die Genehmigung des aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehenden Ausschusses erforderlich und ausreichend:

a. die Feststellung des Spielplans,

b. die Aufstellung des jährlichen Voranschlags einschließlich des Personaletats der Beamten,

c. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Beamten,

d. die Abänderung der Geschäftsordnung für die Kollektöre.

2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Schriftstücke und Bücher der Lotteriedirektion in Darmstadt zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, auch von der Direktion über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder über einzelne Gegenstände Auskunft zu verlangen.

3) Die Direktion wird dem Ausschusse von Anordnungen allgemeiner Art durch Uebersenden der betreffenden Drucksachen oder Schriftstücke Kenntniß geben.

4) In den Ausschuß werden von den Regierungen der bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten zusammen vier, von der Großherzoglich Hessischen Regierung drei Mitglieder berufen. Eine Uebertragung der den Staaten hiernach zustehenden Stimmen auf eine Person ist zulässig.

5) Die Entscheidung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vertragsänderung.

Artikel 5.

1) Der Entscheidung der Vertragsregierungen unterliegen:

a. die Aufnahme anderer Staaten in die Lotteriegemeinschaft,

b. die Uebernahme von Leistungen an andere Staaten als Entgelt für die Zulassung der Staatslotterieloose,

c. die Zulassung der Loose anderer Staatslotterien auf Grund der Gegenseitigkeit.

2) Die Regierungen stimmen schriftlich oder in Konferenzen ab, deren Einberufung durch die geschäftsführende Regierung erfolgt. Die Abstimmungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen. Hierbei stehen Hessen 28, Sachsen-Weimar 9, Anhalt 8, Sachsen-Meiningen 6, Sachsen-Coburg-Gotha 6, Sachsen-Altenburg 5, Lippe 3, Schwarzburg-Sondershausen 2, Schwarzburg-Rudolstadt 2, Reuß ä. L. 2 Stimmen und Schaumburg-Lippe 1 Stimme zu.

Die Vorschrift des Artikels 4 Absatz 4 letzter Satz findet Anwendung.

3) Das Stimmenverhältniß der Vertragsstaaten wird alle fünf Jahre auf Grund der zuletzt vorausgegangenen allgemeinen Volkszählung geprüft und nöthigenfalls berichtigt.

Vertheilung des Reinertrags.

Artikel 6.

1) Es werden jährlich zwei Lotterien ausgespielt.

2) Als Reineinnahme gilt die Summe der aus der Lotterie erzielten Einnahmen, vermindert um den Betrag aller zu deren Erlangung gemachten Aufwendungen.

3) Der Reinertrag einer jeden Lotterie wird bis zum Betrage von 1 000 000 Mk. zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten andererseits je zur Hälfte getheilt.

4) Soweit der Reinertrag 1 000 000 Mk. übersteigt, fällt er den Vertragsstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zu.

Die bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten vertheilen ihren Gesammtreinertrag nach Maßgabe der Bevölkerungszahl.

5) Ausgaben, welche durch den Lotterieertrag nicht gedeckt werden sollten, werden zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten andererseits je zur Hälfte getheilt. Die letzteren haben für den auf sie fallenden Betrag nach der Bevölkerungszahl aufzukommen.

6) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Vertrages gilt diejenige Zahl, welche bei der zunächst vorausgegangenen allgemeinen Volkszählung festgestellt worden ist.

Abrechnung.

Artikel 7.

1) Die Lotteriedirektion hat binnen fünf Wochen, nachdem die Ziehung der letzten Klasse jeder Lotterie beendet ist, eine Abschlagszahlung von mindestens 80 % des muthmaßlichen Antheils am Reinertrage an die Vertragsstaaten zu leisten.

2) Die endgültige Abrechnung zwischen der Lotteriedirektion und den Vertragsstaaten wird vorbehaltlich der Revisionsbemerkungen der Großherzoglich Hessischen Oberrechnungskammer nach Abschluß der Betriebsrechnung stattfinden.

3) Die Betriebsrechnung wird dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen und demnächst der Großherzoglich Hessischen Oberrechnungskammer zur Prüfung vorgelegt. Ein Auszug wird jeder Regierung zugestellt.

Gemeinsame Gesetzgebung.

Artikel 8.

Besonderer Vereinbarung der Vertragsstaaten bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Vertriebs und Verkaufs der Loose, sowie des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien gesetzliche Bestimmungen nach einheitlichen Grundsätzen zu erlassen.

Verbot anderer Landeslotterien.

Artikel 9.

Die Vertragsstaaten machen sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrags weder eine eigene Landeslotterie zu errichten noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu betheiligen.

Lotterien und Ausspielungen.

Artikel 10.

1) In dem Gebiete der Vertragsstaaten dürfen Geldlotterien oder Lotterien, bei welchen an Stelle des Sachgewinns ein Geldbetrag gefordert werden kann, von der Landesregierung nur genehmigt werden, sofern

a. der Gesammtpreis der Loose jährlich Eine Mark fünfzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates nicht übersteigt,

b. der Verkaufspreis der Loose nicht mehr als zwei Mark, einschließlich des Reichsstempels, beträgt,

c. die Ziehungstermine nicht in den Zeitraum von vier Wochen vor Ziehung der ersten Klasse bis zwei Monate nach beendeter Ziehung dieser Klasse der Staatslotterie fallen,

d. die Loose nicht vor dem Beginne der zweiten Klasse der laufenden Staatslotterie angekündigt, ausgegeben oder vertrieben werden.

2) Lotterien der vorbezeichneten Art, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie alle auswärtigen Lotterien einschließlich der Sach- und aller Klassenlotterien dürfen von der Landesregierung nur dann genehmigt werden, wenn der Loosvertrieb nach dem Gutachten der geschäftsführenden Regierung als nachtheilig für die Hessisch-Thüringische Staatslotterie nicht zu erachten ist.

3) Ueber die Zulassung von Lotterien, die zwar eine Benachtheiligung der Staatslotterie befürchten lassen, indessen ein Interesse des Deutschen Reichs zu fördern bestimmt sind, ist auf Antrag der geschäftsführenden Regierung eine Entscheidung des Ausschusses (Artikel 4) herbeizuführen.

4) Jeder Regierung soll freistehen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Kunstzwecken, sowie bei Volksfesten die Ausspielung von Kunst- und Industrieerzeugnissen, Waaren oder anderen beweglichen Gegenständen, außer baarem Gelde, zu gestatten, wenn der Gesammtpreis der Loose jährlich fünfzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung und für die einzelne Lotterie den Betrag von 100 000 Mk. nicht übersteigt, auch der Preis des einzelnen Looses nicht mehr als zwei Mark, einschließlich des Reichsstempels, beträgt.

Auf Lotterien solcher Art, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, findet Artikel 10 Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.

Rechtsverhältnisse der Kollektöre.

Artikel 11.

1) Zum Vertriebe der Loose Kollektöre in den Vertragsstaaten anzustellen und Berechtigungen zum Loosehandel zu ertheilen, ist nur die Lotteriedirektion befugt.

2) Die Lotteriedirektion wird bei gleicher Garantie für guten Looseabsatz und solides Geschäftsgebahren, sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Bewerbern, die in dem betreffenden Staate wohnen, den Vorzug geben. Wünsche der Regierungen zu Gunsten von Bewerbern, die in ihren Gebieten staatsangehörig sind, sollen thunlichst berücksichtigt werden.

3) Die Ernennung der Kollektöre, sowie die Zulassung gewerbsmäßiger Loosverkäufer bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesregierung, sofern die Landesgesetzgebung dies vorschreibt.

Ernennung und Zulassung sollen nur versagt werden, wenn erhebliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen. Die Zurücknahme erfolgt nach § 35 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung. Vor der Entscheidung ist die Lotteriedirektion zu hören.

4) Die bisherigen Einnehmer der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie sollen, unbeschadet des geschäftsordnungsmäßigen Rechts zur Wiederaufhebung der Anstellung, entsprechende Kollekturen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie erhalten.

5) Alle mit Genehmigung der zuständigen Landesregierung von der Lotteriedirektion angestellten Kollektöre und die zugelassenen Loosverkäufer sind berechtigt, im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten die Loose der Staatslotterie feilzubieten.

6) Die Kollektöre, welche in den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten wohnen, dürfen an ihrem Geschäftslokale ein Schild führen, welches das Landeswappen des betreffenden Staates trägt und mit der Inschrift „Kollektör" oder „Hauptkollektör der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie" versehen ist.

Artikel 12.

1) Die in den Vertragsstaaten angestellten Kollektöre, sowie die daselbst wohnhaften Loosverkäufer sind den Bestimmungen des Spielplans, der Hessischen Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Lotteriedirektion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und dem Rechte des betreffenden Staates nicht in Widerspruch stehen.

2) Sollte sich ein Kollektör oder Loosverkäufer durch eine Verfügung der Lotteriedirektion beschwert fühlen, so steht ihm die Beschwerde an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen offen.

3) Die von der Lotteriedirektion den Kollektören etwa auferlegten Ordnungsstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotteriedirektion von der zuständigen Landesbehörde einzutreiben, soweit dies nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist. Der Betrag ist kostenfrei an die Lotteriedirektion einzusenden.

Artikel 13.

Den Kollektören und Loosverkäufern darf wegen des Vertriebs von Loosen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe von den Vertragsstaaten nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuergesetzen des betreffenden Landes.

Besteuerung der Lotterie und der Lotteriebeamten.

Artikel 14.

1) Die Hessisch-Thüringische Staatslotterie darf in den Vertragsstaaten weder zu Staats-, noch zu Kommunalsteuern herangezogen werden.

2) Die von den Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen der Beamten der Lotteriedirektion erhobenen Staatssteuerbeträge fließen in die gemeinschaftliche Kasse.

Rechtshülfe.

Artikel 15.

Die Regierungen der Vertragsstaaten werden die Behörden anweisen, zulässigen Anträgen der Lotteriedirektion ungesäumt zu entsprechen und von deren Erfolge der Lotteriedirektion Kenntniß zu geben, ihr auch in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten, soweit dies die Landesgesetzgebung gestattet, zur Einsicht so zeitig mitzutheilen, daß etwa zulässige Rechtsmittel noch eingelegt werden können. Insbesondere wird den Verwaltungs- und Justizbehörden die Geschäftsordnung für die Kollektöre mitgetheilt werden.

Dauer des Vertrags.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünfzehn Jahren abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einer der Regierungen gekündigt wird. Tritt eine solche Kündigung ein, so darf die betreffende Regierung sich weder an einem anderen Lotterieunternehmen betheiligen, noch eine andere Staatslotterie zulassen.

Schiedsgericht.

Artikel 17.

1) Alle aus diesem Vertrage zwischen den Vertragsstaaten etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterbreiten. Das Schiedsgericht wird in jedem Einzelfalle dadurch gebildet, daß die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu Darmstadt und Jena je ein Mitglied und diese beiden Mitglieder ein drittes wählen.

2) Das Verfahren wird vom Schiedsgerichte nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig.

Schlußbestimmung.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird der landesherrlichen Genehmigung in den einzelnen Staaten ohne Verzug unterbreitet werden. Nach deren Eingange wird alsbald die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfinden.

So geschehen, Erfurt, den fünfzehnten März Eintausend neunhundert und zwei.

(gez.) Dr. Rohde. (gez.) Dr. Götz. (gez.) Dr. J. Hunnius. (gez.) Dr. C. Slevogt. (gez.) Rudolf Ziller. (gez.) von Helldorff. (gez.) Hentig. (gez.) Schmidt. (gez.) Ernst Laue. (gez.) Theodor Bauer. (gez.) Dr. Körbitz. (gez.) Alfred Cammann. (gez.) Freiherr von Feilitzsch. (gez.) Pustkuchen.

Schlußprotokoll.

Bei der Vereinbarung über den heute vollzogenen Staatsvertrag zwischen Hessen Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie sind zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten mit Genehmigung ihrer Regierungen noch folgende Verabredungen getroffen worden, welche, ohne daß es ihrer besonderen Ratifikation bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

I. Zu Artikel 1 und 2.

a. Ansprüche und Verpflichtungen der hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie gehen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Schlußprotokoll andere Bestimmungen enthält, nicht auf das gemeinschaftliche Unternehmen über.

b. Die Großherzoglich Hessische Regierung wird thunlichst auf Verwendung der Beamten der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie Bedacht nehmen.

Die Ansprüche des gegenwärtigen Lotteriedirektors der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie auf Wartegeld oder Pension werden von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie übernommen. Das Gleiche gilt von den Beamten der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie-Direktion und ihren Dienstansprüchen.

c. Die jährliche Verzinsungs- und Tilgungsrente des Kapitals von 5027 Mk. 43 Pf., welches zur Bestreitung der Kosten für Reparatur und Umbau der von der Lotteriedirektion gemietheten Räume seitens der Gothaischen Staatsregierung aufgewendet worden ist, geht auf die Hessisch-Thüringische Staatslotterie über. Letzterer ist es unbenommen, die Rentenzahlung durch Entrichtung des oben genannten Kapitals abzulösen.

d. Alle auf die erste gemeinschaftliche Lotterie bezüglichen Unkosten ebenso wie diejenigen, welche von diesem Vertragsschlusse ab durch die Einrichtung der gemeinschaftlichen Lotterie dem Großherzogthum Hessen erwachsen, sind von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu übernehmen.

II. Zu Artikel 6.

a. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Gehalte und Gewinnantheile, Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisen-Pensionen der Beamten der Direktion, ferner der nach dem Vertrage zwischen Hessen und Oldenburg für die ausschließliche Zulassung des Loosvertriebs an das Großherzogthum Oldenburg zu zahlende Betrag, sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für die Direktion einschließlich des Ziehungssaales. Die Festsetzung dieser Kosten bleibt als zum Voranschlag gehörig dem Ausschuß vorbehalten.

b. Das Mobiliar und Inventar der Lotteriedirektion in Darmstadt wird von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu den Anschaffungskosten übernommen.

c. Das Gleiche gilt, mit Abzug der Transportkosten nach Darmstadt, von den Ziehungsrequisiten der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie, soweit diese von der neuen Direktion verwendet werden können.

III. Zu Artikel 10.

a. Unter den in Artikel 10 Ziffer 1 und 4 erwähnten Lotterien und Ausspielungen sind nur solche zu verstehen, die für das Gebiet eines Vertragsstaates veranstaltet werden.

b. Geldlotterien und Ausspielungen unterliegen den Beschränkungen des Artikels 10 nicht, wenn der Gesammtpreis der Loose 1000 Mk. nicht übersteigt.

c. Hinsichtlich der Auslegung des Artikels 10 Ziffer 1d besteht Uebereinstimmung dahin, daß die Ankündigung, Ausgabe oder der Vertrieb von Loosen, sobald sie begonnen haben, ununterbrochen ohne Rücksicht auf die hier geordneten Sperrfristen fortgesetzt werden können.

d. Genehmigung und Zulassung von Lotterien für die Zeit nach dem 1. Oktober 1902 sind nur nach Maßgabe dieses Vertrages zulässig.

e. Die Spielpläne aller Lotterien und Ausspielungen, deren Genehmigung der Zuständigkeit der Regierungen unterliegt, sind mit Ausnahme der unter b genannten alsbald nach der Genehmigung der geschäftsführenden Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

f. Die Darmstädter Schloßfreiheitslotterie und die Lotterie des Rennvereins für Mitteldeutschland zu Gotha sind, letztere, soweit sie in dem bisherigen Umfange abgespielt wird, der Beschränkung des Artikels 10 Ziffer 2 nicht unterworfen.

g. Die Prämiirung von Spareinlagen bei staatlichen Anstalten fällt nicht unter die Beschränkungen des Artikels 10.

IV. Zu Artikel 11 Ziffer 3 Satz 1.

Die gewerbsmäßigen Loosverkäufer im Gebiet der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie werden seitens der Lotterie-Direktion, zunächst auf die Dauer von drei Jahren, verpflichtet werden, die von ihnen abzusetzenden Loose ausschließlich von Kollektören desjenigen Staates zu beziehen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

V. Zu Artikel 12.

Die Lotterie-Direktion wird von den Nummern 1 bis 42500 den bisherigen Einnehmern der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie thunlichst einen Theil der gehabten Nummern wieder verschaffen.

VI. Zu Artikel 13.

Besondere Gebühren für die Genehmigung zum Vertrieb von Staatslotterieloosen sollen nicht eingeführt und, soweit sie eingeführt sind, für Loosverkäufer mit voraussichtlich kleinem Loosabsatz thunlichst ermäßigt werden.

VII. Zusatz zu Artikel 16.

Für den Fall, daß nach Ablauf von 15 Jahren in dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl Hessens zu derjenigen der bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten eine wesentliche Aenderung eintreten sollte, bleibt eine anderweite Regelung der Vertheilung des Reinertrags vorbehalten.

VIII. Zu Artikel 18.

Die Genehmigung der Landesvertretungen bleibt, soweit sie nach den Landesgesetzen erforderlich ist, vorbehalten.

Die an der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betheiligten Staaten sind an den unter dem heutigen Tage geschlossenen Staatsvertrag, wie an den Inhalt des gegenwärtigen Schlußprotokolls nur gebunden, sofern bis zum 30. April 1902 die Zustimmung sämmtlicher Landtage, wie sie in Absatz 1 vorbehalten, erfolgt ist.

So geschehen, Erfurt, den fünfzehnten März Eintausend neunhundert und zwei.

(gez.) Ferdinand Rohde. (gez.) Dr. Paul Götz. (gez.) Dr. J. Hunnius. (gez.) Dr. C. Slevogt. (gez.) Ziller. (gez.) von Helldorf. (gez.) Hentig. (gez.) Schmidt. (gez.) Ernst Laue. (gez.) Theodor Bauer. (gez.) Dr. Körbitz. (gez.) Alfred Cammann. (gez.) Frhr. von Feilitzsch. (gez.) Pustkuchen.

Bekanntmachung,

den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Vom 21. Juni 1902.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 7. November 1901 zu Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossene Staatsvertrag wird, nachdem die Zustimmung der Stände hierzu, soweit erforderlich, ertheilt und der Aus-

tausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, nebst Anlage und Schlußprotokoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen hat der Staatsvertrag in Folge des Staatsvertrags über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902 die nachstehenden Modifikationen erlitten:

1) In der Ueberschrift, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2, Artikel 6 Absatz 1, 4, 8 und 10, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „Großherzoglich Hessischen Landeslotterie" oder des sonst gebrauchten Ausdrucks „Hessisch-Thüringischen Staatslotterie" zu sagen.

2) In Artikel 6 Absatz 1 und 2 und Artikel 7 Absatz 1, 4 und 5 ist das Wort „Hessische" bezw. „Hessischen" zu streichen.

3) In Artikel 2 sind die Ziffern 6, 7, 8 und 9 durch die Ziffern 1, 2, 3 und 4, und in Artikel 11 Absatz 2 die Ziffern 6, 7, 10, 14, 18, 24 durch die Ziffern 1, 2, 5, 9, 13, 19 zu ersetzen.

In Artikel 3 ist anstatt „8. Lotterie" „3. Lotterie" und anstatt „9. Lotterie" „4. Lotterie" zu sagen.

4) In Artikel 6 Absatz 8 werden die Worte „mit einem Löwen" durch die Worte „mit dem Landeswappen" ersetzt.

Darmstadt, den 21. Juni 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Zwischen dem Geheimen Finanzrath Dr. Götz als Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Finanzrath Wöbs als Vertreter der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist vorbehältlich beiderseitiger Regierungsgenehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Loose seiner Landeslotterie im Bereiche des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu betheiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogthums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im Wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessischen Landeslotterie, und zwar

nach der	6. Lotterie	30 000 Mk.
„ „	7. „	40 000 „
„ „	8. „	45 000 „
„ „	9., sowie nach jeder folgenden Lotterie	51 000 „

wovon als Beitrag zu Tantièmen und Gratifikationen 1¾ % zu kürzen ist.

Artikel 3.

Die Hessische Regierung ist berechtigt, spätestens am 21. Tage nach der Ziehung 2. Klasse der 8. Lotterie der Oldenburgischen Regierung anzuzeigen, daß der Hessische Staat von diesem Vertrage zurücktrete.

In diesem Falle hat die Hessische Regierung für die 8. Lotterie nur 40 000 Mk. zu bezahlen.

Es kann aber innerhalb sechs Wochen nach Eingang dieser Anzeige die Oldenburgische Regierung der Hessischen Regierung erklären, daß sie die Fortsetzung dieses Vertrages für die 9. Lotterie verlange. Diesem Verlangen ist die Hessische Regierung verpflichtet nachzukommen, sie hat aber dann für die 9. Lotterie nur noch 30 000 Mk. an die Oldenburgische Regierung zu bezahlen.

Gibt die Hessische Regierung die vorgedachte Kündigungserklärung bis zu dem dafür festgesetzten Termine in der 8. Lotterie nicht ab, so soll dieser Vertrag für

beide Theile unkündbar außer für die 8. für noch weitere 20 Lotterien Gültigkeit haben und jedesmal für weitere 6 Lotterien als verlängert gelten, wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er gültig ist, von einem der vertragschließenden Theile gekündigt wird.

Artikel 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogthums Oldenburg oder einzelne Theile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogthum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu ertheilende Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher, innerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesammtpreis der Loose 50 000 Mk. übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher, außerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden thunlichst eingeschränkt werden.

Ausspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrags an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungesäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotterie-Direktion Kenntniß zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten zur Einsicht mitzutheilen.

Artikel 6.

Zum Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg Kollektöre anzustellen und Berechtigungen zum Loosehandel zu ertheilen, ist nur die Hessische Lotterie-Direktion befugt.

Die Hessische Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Loosabsatz und solides Geschäftsgebahren, sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Oeffentliche Beamte aller Art, einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektör und von der Zulassung als Loosehändler ausgeschlossen.

Die Kollektöre und sonstigen gewerbsmäßigen Verkäufer von Loosen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektören der Hessischen Landeslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bezw. zugelassenen Kollektören und Loosehändlern ist nicht gestattet:

a. an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
b. an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
c. an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte

Loose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Loosverkauf zu bedienen,

d. Loose durch Anbieten oder Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Vertheilung von Bestellscheinen oder Bestelllisten in Wirthshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollektöre und Loosehändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektöre der Hessischen Landeslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollektöre eingeführte, mit einem Löwen und der Inschrift:

„Kollektur" oder „Hauptkollektur
der Hessischen Landeslotterie",

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehene Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbesondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie begonnen werden, und wird den Gesuchen der Lotterie-Direktion um Genehmigung von Kollektören und Loosehändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollektöre der Hessischen Landeslotterie, sowie die dortigen Händler mit Hessischen Landeslotterie-Loosen sind den Bestimmungen des Plans, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Hessischen Lotterie-Direktion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogthum Oldenburg bestehenden Recht nicht in Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollektör oder Loosehändler durch eine Verfügung der Lotterie-Direktion beschwert fühlen, so steht demselben Beschwerde an das Hessische Finanzministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Aenderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotterieplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotterie-Direktion der Oldenburgischen Regierung durch Uebersenden der betreffenden Drucksachen oder Schriftstücke Mittheilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Hessischen Lotterie-Direktion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollektöre mittheilen.

Die von der Lotterie-Direktion den Kollektören etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von den zuständigen Behörden des Großherzogthums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Hessische Lotterie-Direktion zu übersenden.

Artikel 8.

Den Kollektören und Loosehändlern darf wegen des Vertriebs von Loosen der Hessischen Landeslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogthum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebs nur den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogthums.

Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In Bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrags sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterien durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich betheiligt ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität nothwendig geworden ist.

Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewogen finden, während der Dauer des Vertrags die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 und 3 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessischen Landeslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzutheilen, wieviel Loose der zuletzt abgespielten Hessischen Landeslotterie abgesetzt sind

1) von Kollektören und Loosehändlern, die im Großherzogthum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
   a. im Oldenburgischen Staatsgebiet,
   b. außerhalb desselben;
2) von nicht im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektören und Loosehändlern, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern: innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mittheilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 7., 10., 14., 18., 24. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedesmaligem Ablauf der letzten Ziehung der zweiten Lotterie der neuen Vertragsperiode.

Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Theil eine weitere Einwendung zulässig.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden, und nach deren Eingange wird mit thunlichster Beschleunigung die Auswechselung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

Oldenburg, den 7. November 1901.

(gez.) Dr. Paul Götz.

(L. S.) (gez.) Wöbs.

Anlage

zu dem Vertrage zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg betreffend, vom 7. November 1901.

Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§ 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1) für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2) für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen Anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1) für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2) für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden, und es ist die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6. bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen Anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den in Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. bestraft.

Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Vertreter der Großherzoglich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung waren heute zusammen gekommen, um den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend, zu vollziehen.

Bei dieser Veranlassung wurde das beiderseitige Einverständniß dahin festgestellt, daß die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 7 des Vertrags in Wegfall komme, wenn in Folge gerichtlicher Entscheidung die in derselben vorgesehene Beitreibung der von der Hessischen Lotterie-Direktion gegen ihre Kollektöre festgesetzten Geldstrafen und Kosten demnächst für nicht zulässig erkannt werden sollte.

Der mitunterzeichnete Geheime Finanzrath Dr. Götz erklärte, seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung müsse die Zustimmung der Hessischen Landstände zu dem Vertrage vorbehalten werden, und waren die beiden Unterzeichneten einverstanden, daß der Vertrag hinfällig werde, wenn diese Zustimmung nicht bis zum

10. Februar 1902 erfolge und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt werde.

Hierauf wurden zwei gleichlautende Ausfertigungen des Vertrags von den Unterzeichneten unterschrieben, und nahm Jeder derselben eine der Ausfertigungen entgegen.

Dieses Schlußprotokoll ward ebenfalls in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder der Unterzeichneten eine an sich nahm.

So geschehen zu Oldenburg, den 7. November 1901.

(gez.) Dr. Götz.
(gez.) Wöbs.

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Schaumweins betreffend.

Vom 28. Juni 1902.

Unter Bezugnahme auf das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 155) und die vom Bundesrath des Deutschen Reichs hierzu unterm 12. Juni 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 127) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Steuerbehörden oder Hebestellen im Sinne dieser Bestimmungen lediglich die Großherzoglichen Hauptsteuerämter anzusehen sind, welchen insbesondere auch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Schaumwein-Begleitscheinen beigelegt worden ist.

Darmstadt, den 28. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Kuhn.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, den 14. Juli 1902.

Inhalt: Gesetz, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend.

Gesetz,
die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend.

Vom 12. Juli 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung wird ermächtigt, zur Förderung des Realkredits im Großherzogthum eine Hypothekenbank in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Kommunalverbänden des Landes oder mit denjenigen Sparkassen des Landes zu errichten, die im Sinne des Artikels 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 125 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899 als öffentliche zu betrachten sind.

Artikel 2.

Unserer Regierung wird zu diesem Zwecke ein durch Begebung von Schuldverschreibungen zu beschaffender Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Diese Schuldverschreibungen sind nach Bedarf auszugeben und nach Lage des Geldmarkts zu verzinsen. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die Schuld-

verschreibungen oder einen Theil derselben zurückzukaufen oder zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Die Hessische Hypothekenbank ist in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten, auf welche die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 Anwendung zu finden haben.

Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in das Statut der Gesellschaft eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach kein Aktionär mehr als die Hälfte aller Stimmen haben kann.

Zur Erhöhung der staatlichen Betheiligung, zur Erwerbung oder Auflösung der Bank ist Zustimmung der Landstände erforderlich.

Artikel 4.

Die Beamten der Bank haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Besoldungen, Pensionen, Wittwen- und Waisengelder und sonstigen Bezüge sind jedoch aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Pensions-, Wittwen- und Waisenversorgung der Beamten und deren Hinterbliebenen.

Artikel 5.

Die Hypothekenbank ist von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit.

Artikel 6.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleich gestellte Anschläge gründen.

Artikel 7.

Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bestimmten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Artikel 8.

Sämmtliche Staats- und Gemeinde-Behörden und -Beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft zu ertheilen über Beschaffenheit, Werth und Belastung der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse, ausgenommen die persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es sich um das Eigenthum, die Belastung des Eigenthums oder sonstige Rechte an Grundstücken handelt.

Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Inwieweit eine derartige Auskunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Artikel 9.

Die Aufsicht über die Bank steht Unserer Regierung zu und wird von Unserem Ministerium der Finanzen ausgeübt.

Artikel 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt, den 15. Juli 1902.

Inhalt: Landtags-Abschied.

Landtags-Abschied.

Vom 11. Juli 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund der Vorträge, welche Uns über das Ergebniß der Verhandlungen des durch Unser Edikt vom 9. Dezember 1899 einberufenen Landtags erstattet worden sind, ertheilen Wir Unsere Landesherrlichen Entschließungen auf die von beiden Kammern der Stände gefaßten Beschlüsse, wie folgt:

A.

Beschlüsse der Kammern über die denselben zugegangenen Regierungsvorlagen.

§ 1.

Gesetzentwürfe, betreffend:

1) die Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
2) die Verlängerung des Finanzgesetzes;
3) die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden;
4) die Abänderung der Artikel 64 und 67 der Verfassungsurkunde;
5) die Legitimation durch nachfolgende Ehe;

6) die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher;
7) die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer;
8) die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1876, die Besteuerung des Weins betreffend;
9) die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1896, die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend;
10) die Erweiterung und Ergänzung des Staatseisenbahnnetzes und seiner Anlagen;
11) die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen;
12) die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 12. August 1899;
13) die Abänderung des Gesetzes, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 30. August 1884;
14) die Gehalte der Volksschullehrer;
15) die Dienstbezüge der staatlich bestätigten Forstwarte;
16) die Gemeindeumlagen;
17) die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften;
18) die höheren Bürgerschulen;
19) die Herstellung weiterer Nebenbahnen;
20) die Abänderung des Artikels 22 des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum;
21) die Anwendung der Artikel 41 bis 51 des Gesetzes über die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten vom 21. April 1880 auf die Untererheber staatlicher Gefälle und Ortseinnehmer;
22) das Faselwesen;
23) das Verfahren auf Grund der Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung;
24) die Ergänzung der Bestimmungen über die Pensionirung der Volksschullehrer;
25) den fünften Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend;
26) die Abänderung des Gesetzes vom 25. November 1871, die Versicherung von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betreffend;
27) die Regentschaft;
28) die Dampfkessel und Dampfgefäße;
29) die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Die Verkündigung dieser Gesetzentwürfe in der Fassung, in welcher dieselben aus den ständischen Berathungen hervorgegangen sind, hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge stattgefunden.

§ 2.

Gesetzentwürfe, betreffend:

1) die Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902;
2) die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum;
3) die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend;
4) die Aenderung des Gesetzes über die Landes-Feuerlöschordnung vom 29. März 1890;
5) die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902;
6) das Eigenthum an Kirchen, Pfarrhäusern 2c.;
7) die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten;
8) die Disciplinarverhältnisse der Gendarmen;
9) die öffentlichen Sparkassen;
10) die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank;
11) die Landeskreditkasse;
12) die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte;
13) die Handelskammern;
14) den Denkmalschutz;
15) die Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879;
16) die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der badischen Bahn;
17) die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckar-Bahn;
18) die Nebenbahnen Bingen—Büdesheim und Hetzbach—Beerfelden.

Es hat Uns zur besonderen Befriedigung gereicht, daß bezüglich der genannten Gesetzentwürfe übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind, auf Grund welcher der demnächstige Erlaß der betreffenden Gesetze in Aussicht genommen werden kann.

§ 3.

Betreffend:

1) Nachtragsforderungen zu dem auf das Jahr 1900/01 erstreckten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben in den Jahren 1897/98 bis 1899/1900;
2) Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben im Etatsjahre 1901/02;
3) Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben im Etatsjahre 1902/03.

Die gedachten Nachtragsforderungen und Hauptvoranschläge haben in der Fassung, in welcher dieselben aus den ständischen Berathungen hervorgegangen sind, nebst den nachträglich erfolgten Bewilligungen einzelner Posten Unsere Genehmigung gefunden. Zugleich haben Wir die zugehörigen Finanzgesetze in der Gestalt, welche dieselben in den ständischen Verhandlungen erhalten haben, vollzogen und verkünden lassen.

§ 4.

Betreffend: Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben an Domanial- und Staatsvermögen und über die Verwendung staatlicher Gelder in der Finanzperiode 1894/97, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Ergänzung des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses in der Finanzperiode 1894/97, sowie die summarische Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskreditkasse in der Finanzperiode 1894/97.

Es war Uns angenehm, daß die gedachten Nachweisungen und Verwaltungsergebnisse von Unseren getreuen Ständen als gerechtfertigt anerkannt worden sind.

§ 5.

Vorlagen, betreffend:

1) Beitrag für das in Mainz zu errichtende Gutenberg-Museum;
2) die dienstliche Stellung der Räthe bei den Provinzialdirektionen;
3) die Pensionen der hessischen Friedens-Invaliden;
4) die staatliche Anstellung von Kreisgeometern;
5) die Anstellung eines fünften Arztes bei der Frauenabtheilung des Landeshospitals Hofheim;
6) die Anstellung eines zweiten Veterinärarztes zu Mainz;

7) die Verwilligung einer Pension an die Wittwe des Hofraths Becker in Darmstadt;
8) die Verwendung von Ueberschüssen an Eintrittsgeldern und allgemeinen Studiengeldern bei der Technischen Hochschule aus den Etatsjahren 1898/99, 1899/1900 und 1900/01;
9) die Professur für Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule;
10) Schaffung einer Hausbeschließerstelle für den Museumsneubau;
11) die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Landwirthschaftslehrer;
12) die anderweite Verwendung des Staatsbeitrags zur Künstlerkolonie;
13) die Lehramtsassessoren an höheren Bürgerschulen;
14) die Theilung des Gymnasiums in Mainz;
15) die Position B, b, 7 (Realschuldirektoren) der Besoldungsordnung vom 9. Juni 1898;
16) die Einreihung des Zeichenlehrers Getrost unter B, b, 10 der Besoldungsordnung vom 9. Juni 1898;
17) die Einreihung des technischen Lehrers Dr. August Scheuermann unter B, b, 10 der Besoldungsordnung vom 9. Juni 1898;
18) eine provisorische Lehrerstelle am Realgymnasium zu Darmstadt;
19) die Einstellung weiterer Lehrkräfte am Herbstgymnasium in Mainz;
20) Kreditübertragungen in das Rechnungswesen der Jahre 1900/01 und 1901/02;
21) Verkauf der zum Landeseigenthum gehörigen Parzelle Flur V Nr. 113 8/10 in der Gemarkung Friedberg;
22) die Aversionirung des Portos;
23) die Gehaltsverhältnisse der Oberlandesgerichtsräthe, Landgerichtsdirektoren, Gerichtsschreiber und Hülfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten;
24) Uebertragung der für 1894/97 unter Kapitel 101, Titel 2, Ziffer 5 des Hauptvoranschlags bewilligten 28 300 Mk. in das Rechnungswesen des Etatsjahres 1901/02;
25) die Organisation der Ministerialbuchhaltung des Ministeriums der Finanzen;
26) die Neugestaltung des Kassewesens;
27) die Landeslotterie;
28) den mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die ausschließliche Zulassung der Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg;

29) den mit den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe abgeschlossenen Staatsvertrag über die Vereinigung der Hessischen Landeslotterie mit der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie;

30) den mit der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn;

31) den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vilbel nach Stockheim;

32) den mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über den Bau einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim;

33) die etatsmäßigen Stellen bei der Main-Neckar-Bahn und der Nebenbahn Weinheim—Fürth;

34) die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen bei der Main-Neckar-Bahn;

35) den Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1899, die Herstellung mehrerer Nebenbahnen betreffend;

36) die Vermehrung der Betriebsmittel der Staatseisenbahnen für das Jahr 1900/01;

37) die Errichtung weiterer zehn neuen Oberförstereien;

38) den Erwerb der Fürstlich Isenburgischen Besitzungen im Kreise Offenbach;

39) die Veräußerung von fiskalischen Grundstücken;

40) Abtretung von fiskalischem Gelände zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Bad-Nauheim;

41) Veräußerung bezw. Umtausch der zum Landeseigenthum gehörigen Parzelle Flur III Nr. 61 der Gemarkung Kornsand;

42) Verkauf von Gelände des Oppenheimer Hafens;

43) die Schaffung einer Weinbaudomänen-Verwaltung;

44) die pensionsfähige Dienstzeit des Rentamtmanns i. P. Regierungsrath Roßmann in Friedberg.

Es war Uns angenehm, daß diese Vorlagen die Zustimmung Unserer getreuen Stände gefunden haben.

§. 6.

Vorlagen, betreffend:

1) den Ankauf des Gärtner'schen Hauses auf der Burg zu Friedberg;
2) die Erbauung eines kleinen Wohnhauses für den Gärtner der psychiatrischen Klinik in Gießen;
3) den Ankauf von Baugelände in Erbach für den Staat;
4) den Bau des neuen Museums;
5) die innere Einrichtung des neuen Museums;
6) die Errichtung von Irrenanstalten;
7) das Justizgebäude in Mainz;
8) Erbauung eines Justizgebäudes, Provinzialarresthauses und Gymnasiums in Mainz;
9) die Wiederherstellung der Stiftskirche in Wimpfen;
10) die Erbauung einer Holztransportbahn in den Domanialwaldungen zwischen Frankfurt a. M. und Darmstadt;
11) Bewilligung von 90 000 Mk. für weitere Tiefbohrungen in Bad-Nauheim;
12) den Ankauf des Gruner'schen Wasserwerks in Bad-Nauheim;
13) weitere Tiefbohrungen auf Thermalwasser in Bad-Nauheim;
14) Neufassung der Quellen und Neubau von Thermalbehältern und Rohrkanälen in Bad-Nauheim;
15) die Anlage einer Süßwasserversorgung von Bad-Salzhausen;
16) Versuchsbohrungen und Hebung der Soole in Bad-Salzhausen;
17) Erweiterung des Betriebes der Braunkohlengrube Ludwigshoffnung;
18) die Ausbeutung des Kohlenfeldes der Braunkohlengrube Ludwigshoffnung;
19) Erweiterung und Neueinrichtung des Betriebes der Grube Ludwigshoffnung;
20) Erwerb eines Dienstgebäudes für die Bezirkskasse Wöllstein.

Wegen Verwendung der von Unseren getreuen Ständen für gedachte Zwecke bewilligten Mittel wird, soweit dies nicht bereits geschehen, das Erforderliche angeordnet werden.

B.

Anträge und Wünsche der Kammer.

§ 7.

Die Aenderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf vollzogen und im Regierungsblatt veröffentlichen lassen.

§ 8.

Die Erleichterung der Einquartierungslast für die um Mainz liegenden Ortschaften durch Erbauung von Baracken und die Vergütung der zur Verpflegung der Mannschaften erforderlichen Zuschüsse aus der Reichskasse betreffend.

Die gewünschten Verhandlungen mit der Reichsregierung werden fortgesetzt werden.

§ 9.

Ermittelungen über die Ausführbarkeit einer obligatorischen, staatlichen Mobiliarversicherung betreffend.

Zufolge des gestellten Ersuchens werden Erhebungen veranlaßt werden, nach deren Abschluß Wir das Geeignete werden verfügen lassen.

§ 10.

Die Ausbildung und Anstellung der israelitischen Religionslehrer betreffend.

Die Regelung dieser Materie werden Wir in Erwägung ziehen lassen.

§ 11.

Die Errichtung eines Amtsgerichts mit dem Sitze in Lampertheim betreffend.

Das von Unseren getreuen Ständen hierüber gestellte Ersuchen werden Wir bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets in Erwägung ziehen lassen.

§ 12.

Die Vergütung der Steuerkommissariatsgehülfen betreffend.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände ist bereits Rechnung getragen worden.

§ 13.

Die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wormser Schiffbrücke zur Beschaffung von Trajektverbindungen in Gernsheim und Oppenheim betreffend.

Der Erlös ist unter den Asservaten der Hauptstaatskasse in Einnahme gestellt. Wir werden die von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünsche in Erwägung ziehen lassen.

§ 14.

Die Aufhebung des Brückengeldes im Großherzogthum betreffend.

Zufolge des gestellten Ersuchens sind mit den Betheiligten die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet worden, die jedoch zu Unserem Bedauern an der ablehnenden Stellungnahme der Betheiligten gescheitert sind.

§ 15.

Die Arbeiterverhältnisse in den Staatsbetrieben betreffend.

Zufolge des gestellten Ersuchens sind Erhebungen veranlaßt worden, nach deren Abschluß Wir das Geeignete verfügen lassen werden.

C.

In Betreff derjenigen Gegenstände, hinsichtlich welcher Wir Unsere Entschließungen auf die im verfassungsmäßigen Wege Uns vorgelegten oder noch an Uns gelangenden Beschlüsse der beiden Kammern in dem gegenwärtigen Landtagsabschied noch nicht verkünden können, bemerken Wir im Allgemeinen, daß Wir gedachte Beschlüsse in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen werden.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Ständeversammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, mit Landesfürstlicher Huld und Gnade stets wohlgewogen.

Gegeben Darmstadt, den 11. Juli 1902.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt, den 16. Juli 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Betheuerungsformel betreffend. — 2) Gesetz, die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Uebertragung der Geschäfte der Hauptstempelverwaltung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse betreffend. — 4) Bekanntmachung, die amtliche Benennung der Oberförsterei Rimbach betreffend.

Verordnung,

die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Betheuerungsformel betreffend.

Vom 12. Juli 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Verschiedenheiten, welche bei den Behörden Unseres Landes zur Zeit bestehen, wenn Mennoniten an Stelle des Eides eine Erklärung unter der Betheuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft abgeben, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Soweit den Mennoniten gestattet ist, an Stelle des Eides eine Erklärung unter der Betheuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft abzugeben, soll diese Betheuerungsformel darin bestehen, daß an die Stelle der Eidesformel die Worte: „Ich gelobe unter Handschlag“ treten.

Während des Sprechens der Betheuerungsformel soll der Erklärende dem Beamten, welcher die Erklärung entgegennimmt, die Hand geben.

Bei Stummen, welche die Erklärung mittelst Abschreibens und Unterschreibens oder mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen abgeben, erfolgt der Handschlag unmittelbar nach der Erklärung.

§ 2.

Mennoniten, welche von der im § 1 erwähnten Befugniß Gebrauch machen wollen, haben ihre Zugehörigkeit zur mennonitischen Religionsgesellschaft glaubhaft zu machen, sofern dieselbe dem Beamten, welcher die Erklärung entgegenzunehmen hat, nicht bekannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Gesetz,

die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend.

Vom 12. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 30 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, werden zwischen den Worten „insofern“ und „abgesehen“ folgende Worte eingeschoben:

„öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, und insbesondere,“. —

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Uebertragung der Geschäfte der Hauptstempelverwaltung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse betreffend.

Vom 9. Juli 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Hauptstempelverwaltung aufgehoben wird, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. November 1901, den Vertrieb der hessischen Stempelmarken betreffend, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Kuhn.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Oberförsterei Rimbach betreffend.

Vom 9. Juli 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu bestimmen geruht haben, daß die seitherige Oberförsterei Rimbach wegen Verlegung des Wohnsitzes derselben nach Birkenau für die Folge „Oberförsterei Birkenau" amtlich zu benennen ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Guntrum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt, den 18. Juli 1902.

Inhalt: Gesetz, den Denkmalschutz betreffend.

Gesetz,

den Denkmalschutz betreffend.

Vom 16. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Artikel 1.

Begriff des Baudenkmals. Genehmigungspflicht.

Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Verfügung über ein Bauwerk zu, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (Baudenkmal), so darf dasselbe nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise beseitigt werden. Das Gleiche gilt von der Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmals.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, daß nur solche Bauwerke, welche vor einem bestimmten Zeitpunkte entstanden sind, als Baudenkmäler gelten.

Artikel 2.

Umgebung des Baudenkmals. Genehmigungspflicht.

Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Verfügung über die Umgebung eines Baudenkmals zu, so dürfen bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals, welche dieses in mißständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

Artikel 3.

Bewegliche Denkmäler.

Die Vorschrift des Artikels 1 findet entsprechende Anwendung auf bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden.

Die Ausstattung eines Baudenkmals mit beweglichen Gegenständen als Zubehör darf seitens einer Gemeinde, Kirche, Religionsgemeinde oder öffentlichen Stiftung nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung erfolgen.

Artikel 4.

Versagung der Genehmigung.

Eine nach Artikel 1, 2, 3 beantragte Genehmigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Eine Genehmigung, welche nach Absatz 1 zu versagen wäre, kann bedingungsweise erfolgen, falls die entgegenstehenden Bedenken durch geeignete Vorschriften beseitigt werden.

Die Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der Arbeiten, auf welche sich die Genehmigung bezieht, nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigenden Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Innern genehmen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

Artikel 5.

Instanzenzug.

Für die Ertheilung der nach Artikel 1, 2, 3 erforderlichen Genehmigung ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Denkmal befindet.

Nimmt das Kreisamt Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, so entscheidet darüber der Kreisausschuß. Das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu ertheilen.

Artikel 6.

Erleichterung der Genehmigungspflicht.

Das Kreisamt hat auf Antrag allgemein im Voraus sowohl diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, welche in keinem Fall der Genehmigungspflicht unterliegen, als auch für diejenigen Arbeiten, welche es in keinem Falle zu beanstanden findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Die Entschließung des Kreisamts kann, solange nicht die nach Absatz 1 von dem Kreisamt zugelassenen Arbeiten begonnen oder zur Ausführung vergeben worden sind, widerrufen werden.

Artikel 7.

Handlungen der Staatsverwaltung.

Handlungen Unserer Staatsverwaltung unterliegen nicht der in Artikel 1, 2 vorgeschriebenen Genehmigungspflicht; das Ministerium des Innern kann jedoch anordnen, daß eine Handlung der in Artikel 1, 2 bezeichneten Art erst vorgenommen werden darf, nachdem es erklärt hat, daß der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten keine Bedenken entgegenstehen.

Artikel 8.

Verzeichniß der Denkmäler.

Jedes Kreisamt führt ein Verzeichniß, in welches alle in seinem Bezirk vorhandenen, im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Bau-

denkmäler und unter die Vorschrift des Artikels 3 fallenden beweglichen Denkmäler einzutragen sind.

Die Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, bei der Aufstellung des Verzeichnisses mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt.

Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen.

Artikel 9.

Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnittes.

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit einer Privatperson (natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts) die Verfügung über ein Baudenkmal oder die Umgebung eines solchen zusteht.

Artikel 10.

Voraussetzung des Schutzes der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler. Denkmalliste.

Ein Denkmalschutz nach Maßgabe dieses Abschnittes findet in Ansehung eines Baudenkmals oder der Umgebung eines solchen nur statt, wenn das Baudenkmal seitens des Denkmalraths in die amtliche Liste der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler (Denkmalliste) eingetragen worden ist, beziehungsweise wenn der Denkmalrath erklärt hat, daß der Denkmalschutz sich auf die Umgebung erstreckt.

Der Denkmalrath (Artikel 32) hat vor seiner Entschließung das Kreisamt und den Denkmalpfleger zu hören.

Von der gemäß Absatz 1 erfolgten Eintragung oder Erklärung ist der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen die Eintragung oder Erklärung, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Ist gegen die gemäß Absatz 1 erfolgte Eintragung oder Erklärung nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder ist sie durch ministerielle Entscheidung bestätigt worden, so wird der Eintrag beziehungsweise die Erklärung auch den Rechtsnachfolgern des Verfügungsberechtigten gegenüber wirksam.

Die Löschung eines auf Grund des Absatzes 1 vollzogenen Eintrags in der Denkmalliste, sowie die Zurücknahme einer auf Grund des Absatzes 1 abgegebenen Erklärung erfolgen durch den Denkmalrath nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 11.

Genehmigungspflicht.

Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1, sowie der Artikel 2, 4, 5 finden, unbeschadet des Artikels 12, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Verfügungsberechtigte an Stelle der Genehmigung des Kreisamts diejenige des Denkmalpflegers einholen kann. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kann er gegen die Entscheidung des Denkmalpflegers binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Artikel 12.

Feststellung bezüglich der staatlichen Mittel.

Trägt das Kreisamt oder der Denkmalpfleger Bedenken, einem nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag ohne Weiteres zu entsprechen, so ist von ihm zunächst festzustellen, ob dem Staat die Mittel zur Verfügung stehen, welche bei Versagung der Genehmigung oder nur bedingungsweiser Ertheilung einer solchen zur Befriedigung eines etwa nach Artikel 14 Absatz 1, 2 zu erhebenden Anspruchs erforderlich sein würden.

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so hat das Kreisamt beziehungsweise der Denkmalpfleger die Genehmigung zu ertheilen.

Artikel 13.

Vorkehrung gegen Verschleppung.

Wird auf einen nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag binnen sechs Wochen weder die Genehmigung ertheilt, noch dem Antragsteller von der Beanstandung der Genehmigung Kenntniß gegeben, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

Die in Absatz 1 bestimmte Frist kann seitens des Ministeriums des Innern sowohl bis zu drei Monaten verlängert, als auch auf Nachsuchen des Antragstellers abgekürzt werden.

Artikel 14.

Entschädigungsanspruch bei Versagung der Genehmigung.

Wird eine nach Artikel 11 beantragte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, so kann der Antragsteller binnen sechs Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an bei dem Ministerium des Innern Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch nur bedingungsweise Genehmigung zugefügten Schadens seitens des Staates verlangen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, wahlweise an Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Schadensersatzes verlangen, daß der Staat ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem Baudenkmal oder dem in dessen Umgebung gelegenen Grundstück Entschädigung leistet.

Für die Bemessung der nach Absatz 1, 2 dem Staat obliegenden Leistungen sind die für die Entschädigung im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätze maßgebend.

Kommt in den Fällen der Absätze 1, 2 eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so steht dem Geschädigten der Rechtsweg offen.

Artikel 15.

Anzeigepflicht.

Von jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmals hat der Verfügungsberechtigte dem Denkmalpfleger Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige kann nach Wahl des Verfügungsberechtigten bei dem Denkmalpfleger unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreisamts erfolgen.

Der Anzeige sind die zur Beurtheilung erforderlichen Pläne und sonstigen Entwurfsstücke beizufügen.

Artikel 16.

Erleichterung der Anzeigepflicht.

Der Denkmalpfleger hat auf Antrag allgemein im Voraus diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, für welche eine Anzeige aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten in keinem Falle erforderlich erscheint.

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Folgen der Anzeigepflicht.

Die nach Artikel 15 anzuzeigende Handlung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen von Erstattung der Anzeige ab vorgenommen oder in einer den Anzeigepflichtigen bindenden Weise vorbereitet werden, insofern nicht diesem bereits vorher die Mittheilung, daß der Vornahme der Handlung nichts im Wege stehe, zugegangen ist.

Die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Während der Frist soll der Denkmalpfleger, falls der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Baudenkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, den Anzeigepflichtigen zu einer entsprechenden anderweiten Entschließung zu veranlassen suchen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Fälle.

Artikel 18.

Entschädigungsanspruch der Kirchen ꝛc. in einem besonderen Fall.

Hat eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung die behördliche Genehmigung nachgesucht, bauliche Anlagen oder Veränderungen der in Artikel 2 bezeichneten Art in der Umgebung eines Baudenkmals, welches ihrer Verfügung nicht untersteht, vorzunehmen, und trägt das Kreisamt Bedenken, diesem Genehmigungsantrag ohne Weiteres stattzugeben, so finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung. Falls die nachgesuchte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt wird, finden die Bestimmungen des Artikels 14 entsprechende Anwendnng.

Artikel 19.

Enteignungsrecht im Interesse von Baudenkmälern.

Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist

1) zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Theile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,

2) zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Freilegung eines Baudenkmals, sofern nicht derselben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigenthums tritt.

Der Staat kann durch Entschließung des Ministeriums des Innern das ihm nach Absatz 1 zustehende Enteignungsrecht auf die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz, in deren Bezirk das Baudenkmal sich befindet, übertragen.

Artikel 20.

Aufnahme von Baudenkmälern.

Der Staat kann jederzeit auf seine Kosten den Zustand eines Baudenkmals durch Aufnahmen feststellen lassen.

Die gleiche Befugniß steht vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern den Gemeinden, Kreisen und Provinzen in Ansehung der in ihrem Bezirk befindlichen Baudenkmäler zu.

Den mit der Feststellung beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten freier Zutritt zu allen Oertlichkeiten, deren Betretung zum Zweck der Feststellung erforderlich ist, zu gestatten.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der Maßnahmen dieses Artikels Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Im Falle des Absatzes 2 trifft die Schadensersatzpflicht die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz.

Artikel 21.

Ansinnen an die Gemeinden.

Steht einer Gemeinde die Verfügung über ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal zu, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, der Gemeinde ansinnen, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung, sowie für eine aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotene Freilegung des Baudenkmals Sorge zu tragen.

Wenn der Gemeindevorstand der Ausgabe widerspricht, entscheidet der Kreisausschuß unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde darüber, ob die Ausgabe und in welcher Größe sie gemacht werden soll.

Das Ministerium des Innern kann in den ihm geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalraths einholen, auf Verlangen eines Betheiligten muß dies geschehen.

Auf Verlangen eines Betheiligten ist der Denkmalrath durch zwei Sachverständige zu verstärken, von welchen der eine durch den Antragsteller, der andere durch das Ministerium des Innern ernannt wird.

Ausnahmsweise kann neben dem für das Großherzogthum bestehenden Denkmalrath auch die Berufung eines besonderen, lediglich mit der Erstattung von Gutachten zu betrauenden Denkmalraths im Einzelfalle seitens des Ministeriums des Innern beschlossen werden.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgt in sämmtlichen nach diesem Gesetz vorkommenden Streitsachen in kollegialischer Berathung und Beschlußfassung.

Sechster Abschnitt.

Naturdenkmäler.

Artikel 33.

Begriff des Naturdenkmals. Voraussetzungen des gesetzlichen Schutzes.

Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung seitens des Kreisamts einem besonderen Schutz unterstellt werden.

Dieser Schutz kann auch auf die Umgebung eines Naturdenkmals ausgedehnt werden.

Der Verfügungsberechtigte ist von den nach Absatz 1, 2 getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen diese Anordnungen unbeschadet der vorläufigen Wirkung der kreisamtlichen Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Einspruch erheben.

Nimmt das Kreisamt Anstand, dem Einspruch stattzugeben, so entscheidet darüber der Kreisausschuß; das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu ertheilen.

Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 34.

Folgen des gesetzlichen Schutzes. Genehmigungspflicht.

Arbeiten, welche den Fortbestand eines nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmals zu gefährden oder dieses oder dessen amtlich geschützte Umgebung zu verunstalten geeignet sind, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts ausgeführt werden.

Eine nach Absatz 1 beantragte Genehmigung ist unbeschadet der Vorschrift des Artikels 12 zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Naturdenkmals oder sonst aus den in Artikel 33 Absatz 1 angeführten Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2, 3, Artikel 5, 6, 7, 12, 13, 14 finden auf die nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmäler und deren amtlich geschützte Umgebung entsprechende Anwendung, wobei es gleichgültig ist, ob eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Rechts die Verfügungsberechtigung besitzt.

Artikel 35.

Verbot von Aufschriften, Reklameschildern und dergleichen.

An einem nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmal oder in dessen amtlich geschützter Umgebung dürfen keine Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände, wie Reklameschilder, angebracht oder aufgestellt werden, insofern sie für jenes mißständig erscheinen.

Auf kreisamtliche Verfügung sind Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände dieser Art, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind, zu entfernen. Der Besitzer kann von dem Staat den Ersatz der ihm durch die Entfernug der Gegenstände erwachsenen Unkosten verlangen.

Durch Lokalpolizeiverordnung kann die Anbringung oder Aufstellung von Aufschriften und dergleichen oder Gegenständen, welche in landschaftlich hervorragenden Gegenden für das landschaftliche Bild mißständig erscheinen, verboten, sowie die Entfernung solcher bereits vorhandenen Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände vorgeschrieben werden.

Artikel 36.

Organe des gesetzlichen Schutzes und deren Mitwirkung hierbei.

Die Bestimmung in Artikel 31 Absatz 1 findet auf die in Artikel 33 Absatz 1, 2 bezeichneten Gegenstände mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Baubeamten die örtlich zuständigen oberen Forstverwaltungsbeamten und an Stelle des Denkmalspflegers und der Ministerialabtheilung für Bauwesen die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung zu treten haben.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten ist in dem Verfahren bei dem Kreisausschuß, Provinzialausschuß und Ministerium des Innern das Gutachten eines von dem Antragsteller zu bezeichnenden Sachverständigen einzuholen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Strafbestimmungen.

Wer den Vorschriften der Artikel 1, 2, 3, 11, 15, 17 Absatz 1, 2, des Artikels 20 Absatz 3, der Artikel 25, 26, 29, 34 Absatz 1, des Artikels 35 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Artikel 38.

Verhältniß zu anderweiten gesetzlichen Vorschriften.

Diejenigen Vorschriften, welche der Staatsaufsicht in Ansehung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitergehende Befugnisse einräumen, als sie sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, bleiben unberührt.

Artikel 39.

Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Das Verfahren bei dem Kreisausschuß und das weitere Verfahren richtet sich nach den in Gemeindeverwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen der Gemeindevorstand einer der Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse angesonnenen Ausgabe widerspricht.

Auch wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 ein Ansinnen an die Gemeinde erfolgt ist, bedarf die Art der Ausführung der Arbeiten in jedem Falle der behördlichen Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5.

Artikel 22.

Ansinnen an die Kirchen ꝛc.

Geräth ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal, über das eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung zu verfügen berechtigt ist, durch Vernachlässigung in gänzlichen oder theilweisen Verfall, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, dem Verfügungsberechtigten ansinnen, für die Verhinderung des Verfalls und ordnungsmäßige Unterhaltung Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Baupolizeiliche Bestimmungen.

Die Festsetzung einer Fluchtlinie (Straßen- oder Baufluchtlinie), welche ein Baudenkmal gefährdet oder sonst für dasselbe von Bedeutung ist, bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zu einer Dispensation im Sinne des Artikels 72 des Gesetzes vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend, ist, soweit sie im Interesse eines Baudenkmals erfolgen soll, die Zustimmung des Kreisausschusses oder des Gemeinderaths in keinem Falle erforderlich; an Stelle der Zustimmung genügt vielmehr stets die Anhörung.

Im Interesse der Freihaltung eines Baudenkmals kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß Gebäude nur in einer bestimmten Entfernung von dem Baudenkmal errichtet werden und die in dessen Nähe befindlichen Gebäude eine bestimmte Höhe künftig nicht überschreiten dürfen.

Artikel 24.

Baudenkmäler im Privatbesitz.

Auf ein Baudenkmal in der Verfügungsgewalt einer Privatperson finden die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 23 nur Anwendung, wenn es nach Artikel 10 Absatz 4, 5 endgültig in die Denkmalliste eingetragen ist.

Vierter Abschnitt.

Ausgrabungen und Funde.

Artikel 25.

Ausgrabungen.

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Kreisamt oder einer anderen seitens des Ministeriums des Innern zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu erstatten und den seitens der zuständigen Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und sonstigen Sicherung, sowie der Behandlung etwa aufzufindender Gegenstände nachzukommen.

Das Gleiche gilt, wenn die beabsichtigte Grabung zwar nicht auf die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art gerichtet, dem Grabenden aber bekannt ist, daß gelegentlich der Grabung wahrscheinlich die Entdeckung solcher Gegenstände stattfinden wird.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Absatz 1, 2 zu erlassenden Anordnungen getroffen worden sind.

Artikel 26.

Funde.

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen nach solchen oder gelegentlich aufgefunden, so hat der Eigenthümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von diesem Fund spätestens am folgenden Tage der Bürgermeisterei oder dem Kreisamt des Fundorts Anzeige zu erstatten und den Anordnungen Folge zu leisten, welche entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 1 getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige seitens eines von mehreren Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, bezüglich deren behördliche Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 oder des Artikels 25 Absatz 2 noch nicht ergangen sind, so darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei

Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen. Der Anzeigepflichtige darf jedoch die begonnenen Arbeiten weiter führen, sofern ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet und sofern ihm die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnißmäßigem Nachtheil möglich ist.

Artikel 27.

Befreiungsbefugniß des Ministeriums.

Das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise die Erfüllung der in Artikel 25, 26 festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

Artikel 28.

Schadensersatzpflicht des Staates.

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher einem Betheiligten durch Befolgung der auf Grund der Artikel 25, 26 getroffenen Anordnung verursacht worden ist.

Artikel 29.

Besichtigung von Fundstätten.

Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

Artikel 20 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 30.

Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen.

Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermuthlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet sind oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Organisation des Denkmalschutzes.

Artikel 31.

Mitwirkung des Denkmalpflegers, der Ministerialabtheilung für Bauwesen und der Alterthums- ꝛc. Vereine.

Das Kreisamt, der Kreisausschuß und der Provinzialausschuß haben in allen Fällen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entschließung oder Entscheidung unterliegen, unbeschadet der Mitwirkung der zuständigen Baubeamten, das Gutachten des Denkmalpflegers und in wichtigeren Fällen, insofern es sich um Baudenkmäler handelt, zugleich das Gutachten der Ministerialabtheilung für Bauwesen einzuholen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn das Ministerium des Innern durch allgemeine Anordnung oder in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen hat.

Ist das Gutachten der Ministerialabtheilung für Bauwesen einzuholen, so hat der Denkmalpfleger sein Gutachten in der Regel gemeinsam mit dieser zu erstatten.

Seitens des Kreisamtes, Kreisausschusses oder Provinzialausschusses kann nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden näheren Bestimmungen auf Antrag eines Alterthums-, Geschichts- oder Kunst-Vereins des Bezirks ein von dem Verein zu bezeichnender Vertreter schriftlich gehört oder zur mündlichen Verhandlung zugezogen werden.

Dem Denkmalpfleger kann seitens des Ministeriums des Innern die Befugniß beigelegt werden, in Fällen dringender Gefahr vorläufig die Einstellung gesetzwidrig begonnener Arbeiten zu verfügen oder sonst die zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Artikel 32.

Denkmalrath. Ministerium.

Zur Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes wird für das Großherzogthum ein Denkmalrath gebildet. Diesem sollen jedenfalls je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, mindestens zwei Mitglieder von hessischen Alterthums-, Geschichts- oder Kunstvereinen, zwei in Hessen wohnhafte Baudenkmalbesitzer angehören. Die kein Staatsamt bekleidenden Mitglieder sind auf je sechs Jahre zu berufen. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalraths durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt, den 19. Juli 1902.

Inhalt: 1) Gesetz zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902. — 2) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Gesetz

zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902.

Vom 12. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Da der zur Zeit Unserem Throne am nächsten stehende Agnat des Gesammthauses Hessen dauernd verhindert ist, die Regierung des Großherzogthums persönlich zu führen, so findet, im Falle dieselbe auf ihn übergehen sollte, eine Regentschaft statt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 15. Juli 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js. (Reg.-Bl. Nr. 36) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

90) Angenrod im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 397, Fl. II Nr. 104 und Fl. II Nr. 105) mit dem 15. August 1902,
91) Eichelsachsen im Amtsgerichtsbezirk Schotten mit dem 10. August 1902,
92) Ellenbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. August 1902,
93) Eulsbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. August 1902,
94) Hainbrunn im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn mit dem 1. August 1902,
95) Konradsdorf im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 20. Juli 1902,
96) Rendel im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 10. August 1902,
97) Renzendorf im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 30. Juli 1902,
98) Rimlos im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 1. August 1902,
99) Usenborn im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 10. August 1902,
100) Wünschen-Moos im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 1. August 1902.

Darmstadt, den 15. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt, den 22. Juli 1902.

Inhalt: Gesetz, die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend.

Gesetz,

die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend.

Vom 12. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur weiteren Förderung der Anlage und des Betriebes von Nebenbahnen haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, den Bau und Betrieb je einer vollspurigen Nebenbahn von Bingen nach Büdesheim und von Hetzbach nach Beerfelden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend, vom 29. Mai 1884 an Eisenbahnunternehmer zu übertragen und ihnen zu den Kosten des Baues dieser Bahn und der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln einen einmaligen Beitrag aus Staatsmitteln bis zu dem in Artikel 7 des angeführten Gesetzes bestimmten Höchstbetrage zu gewähren.

Artikel 2.

In Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes, die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend, vom 22. Juni 1901 ist in Zeile 1 hinter den Ziffern 1, 2, 3 die Ziffer 4 zuzufügen, und in Zeile 2 die Ziffer 4 zu streichen.

Artikel 3.

Die zur Deckung der nach Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zwecke sind in dem Nennbetrage, der zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, Staatsschuldverschreibungen zu einem Zinsfuße auszugeben, wie er der jeweiligen Lage des Geldmarktes entspricht. — Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staate soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt, den 24. Juli 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung des Instituts der Kreisgeometer und die Territorialorganisation der Kreisvermessungsämter betreffend.

Bekanntmachung,

die Einführung des Instituts der Kreisgeometer und die Territorialorganisation der Kreisvermessungsämter betreffend.

Vom 19. Juli 1902.

Nachdem beide Kammern der Landstände ihre Zustimmung zur Einführung des Instituts der Kreisgeometer gegeben und die hierfür erforderlichen Mittel bewilligt haben, werden mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Wirkung vom 1. August 1902 an 30 Kreisvermessungsämter errichtet, welche der Katasterbehörde unterstellt, den Kreisämtern aber beigegeben werden. Diese mit einem Geometer 1. Klasse unter der Amtsbezeichnung „Kreisgeometer" zu besetzenden Aemter sollen ihren Sitz an folgenden Orten haben:

Darmstadt (I u. II), Bensheim, Dieburg, Reinheim, Erbach, Beerfelden, Höchst, Groß-Gerau, Heppenheim, Fürth, Offenbach, Gießen, Grünberg, Alsfeld, Homberg, Büdingen, Nidda, Friedberg, Butzbach, Lauterbach, Grebenhain, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim, Wörrstadt, Worms und Osthofen.

Diesen 30 Bezirken treten vorläufig und bis zu weiterer Anordnung noch die 5 Unterbezirke Zwingenberg, Seligenstadt, Hungen, Schotten und Wöllstein hinzu.

Zu den Funktionen der Kreisvermessungsämter gehören:

1) Revision der Aussteinung der Dreieckspunkte, Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzpunkte, sowie deren Wiederherstellung,
2) Meßbriefprüfung in formeller und materieller Hinsicht vor Anwendung der Meßbriefe beziehungsweise vor deren Wahrung im Kataster und Grundbuch,
3) Regelmäßige Fortführung der Immobiliarkataster, sowie der seitherigen Grundbücher und der Orts-Grundbücher, nebst zugehörigen Karten, mit Ausnahme der Güter-(Haupt-)Geschosse und der Gebäudeabschätzungsregister,
4) Ausführung aller im Interesse der Kreise und Gemeinden vorzunehmenden Arbeiten,
5) Ausfertigung der Katasterauszüge behufs Herstellung des Sachregisters für die Anlegung neuer Grundbücher,
6) Beaufsichtigung der Thätigkeit der Feldgeschworenen,
7) Ausfertigung von Berichtigungsmeßbriefen, für welche den Betheiligten Kosten nicht angefordert werden können,
8) Ueberwachung der Beibringung von Kultur- und Bauveränderungsmeßbriefen.

Das Nähere wird durch Dienstanweisung geregelt.

Die Amtsbezirke der Kreisvermessungsämter, welche in die Kreisamtsbezirke eingefügt sind, werden wie folgt gebildet:

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
1	Darmstadt I	**I. Kreis Darmstadt.**
	a. Stadtbezirk	Darmstadt (Bessungen).
	b. Landbezirk	1. Eich (Bgm. Hahn), 2. Eschollbrücken, 3. Hahn, 4. Malchen, 5. Nieder-Beerbach, 6. Nieder-Ramstadt, 7. Ober-Ramstadt mit 1/3 Dilshofen, 8. Pfungstadt, 9. Traisa, 10. Waschenbach (Bgm. Nieder-Ramstadt).
2	Darmstadt II.	1. Arheilgen, 2. Braunshardt, 3. Eberstadt, 4. Erzhausen, 5. Gräfenhausen, 6. Griesheim, 7. Messel, 8. Roßdorf, 9. Schneppenhausen, 10. Weiterstadt, 11. Wixhausen mit 12. Sensfelder Hof.

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		II. Kreis Bensheim.
		a. Hauptbezirk.
3	Bensheim	1. Bensheim, 2. Biblis, 3. Bobstadt, 4. Bürstadt mit Boxheimer Hof, 5. Elmshausen, 6. Gadernheim, 7. Glattbach (Bgm. Kolmbach), 8. Gronau, 9. Groß-Hausen, 10. Groß-Rohrheim mit 11. Hammer-Aue (Feldgemarkung), 12. Hofheim, 13. Klein-Hausen, 14. Knoden mit Breitenwiesen (Bgm. Schannenbach), 15. Kolmbach, 16. Lampertheim einschl. Hüttenfeld und Neuschloß mit 17. Biedensand (Feldgemarkung), 18. Seehof (Feldgemarkung) und 19. Wildbahn (Waldgemarkung), 20. Laudenau, 21. Lautern, 22. Lindenfels, 23. Lorsch mit 24. Lorscher Wald, 25. Nordheim mit 26. Maulbeer-Aue (Feldgemarkung), 27. Raidelbach (Bgm. Gadernheim), 28. Reichenbach mit 29. Hohenstein (Hof), 30. Schannenbach, 31. Schlierbach, 32. Schönberg, 33. Seidenbach (Bgm. Schlierbach), 34. Seidenbuch (Bgm. Kolmbach), 35. Wattenheim, 36. Wilmshausen (Bgm. Elmshausen), 37. Winkel (Bgm. Schlierbach), 38. Winterkasten, 39. Zell.
		b. Unterbezirk (Zwingenberg).
		1. Alsbach, 2. Auerbach, 3. Balkhausen mit Quattelbach, 4. Beedenkirchen mit Wurzelbach, 5. Bickenbach mit Hartenau, 6. Fehlheim, 7. Hähnlein, 8. Hochstädten, 9. Jugenheim, 10. Langwaden, 11. Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, 12. Rodau, 13. Schwanheim, 14. Seeheim, 15. Staffel (Bgm. Beedenkirchen), 16. Zwingenberg.
		III. Kreis Dieburg.
4	Dieburg	1. Altheim mit 2. Altheimer Wald, 3. Babenhausen, 4. Dieburg, 5. Dorndiel, 6. Eppertshausen mit 7. Eichen (Waldgemarkung), 8. Groß-Umstadt, 9. Groß-Zimmern, 10. Gundernhausen, 11. Habitzheim, 12. Harpertshausen, 13. Harreshausen,

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: III. Kreis Dieburg.
Fr.: 4	Fr.: Dieburg	14. Hergershausen, 15. Heubach, 16. Kleestadt, 17. Klein-Umstadt, 18. Klein-Zimmern mit 19. Zeilharder Waldgemarkung, 20. Langstadt, 21. Messenhausen (Bgm. Ober-Roden), 22. Mosbach, 23. Münster, 24. Nieder-Roden, 25. Ober-Roden, 26. Radheim, 27. Raibach, 28. Richen, 29. Schaafheim mit 30. Schaafheimer Wiesen, 31. Schlierbach, 32. Semd, 33. Sickenhofen, 34. Urberach.
5	Reinheim	1. Allertshofen (Bgm. Brandau), 2. Asbach, 3. Billings, 4. Brandau, 5. Brensbach, 6. Ernsthofen, 7. Frankenhausen, 8. Fränkisch-Crumbach mit 1/3 Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, 9. Frau-Nauses (Bgm. Wiebelsbach), 10. Georgenhausen, 11. Groß-Bieberau mit Hippelsbach, 12. Herchenrode (Bgm. Ernsthofen), 13. Hering, 14. Hoxhohl (Bgm. Brandau), 15. Klein-Bieberau, 16. Lengfeld mit Zipfen, 17. Lichtenberg mit Obernhausen, 18. Lützelbach (Bgm. Neunkirchen), 19. Meßbach (Bgm. Billings), 20. Neunkirchen, 21. Neutsch (Bgm. Ober-Modau), 22. Nieder-Klingen, 23. Nieder-Modau, 24. Niedernhausen, 25. Nonrod (Bgm. Billings), 26. Ober-Klingen, 27. Ober-Modau, 28. Ober-Nauses (Bgm. Wiebelsbach), 29. Reinheim mit Illbach, 30. Rodau mit Hottenbacher Hof, 31. Rohrbach, 32. Schloß-Nauses (Bgm. Wiebelsbach), 33. Spachbrücken mit 34. Spachbrücker Waldgemarkung, 35. Steinau (Bgm. Neunkirchen), 36. Ueberau, 37. Webern (Bgm. Klein-Bieberau), 38. Wembach einschl. Hahn mit 39. Koloniewald, 40. Wersau mit 2/3 Bierbach, 41. Wiebelsbach, 42. Zeilhard mit 2/3 Dilshofen.
		IV. Kreis Erbach.
6	Erbach (Michelstadt)	1. Affelbrunn (Bgm. Steinbach), 2. Bockenrod (Bgm. Kirch-Beerfurth), 3. Bullau mit Bullauer Entergrund), 4. Dorf-Erbach,

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: IV. Kreis Erbach.
Fr.: 6	Fr.: Erbach (Michelstadt)	5. Eberbach (Bgm. Reichelsheim), 6. Ebersberg, 7. Elsbach (Bgm. Günterfürst), 8. Erbach, 9. Erbuch (Bgm. Dorf-Erbach), 10. Erlenbach (Bgm. Dorf-Erbach), 11. Ernsbach (Bgm. Dorf-Erbach), 12. Erzbach, 13. Eulbach, 14. Frohnhofen (Bgm. Reichelsheim), 15. Groß-Gumpen (Bgm. Gumpen), 16. Günterfürst, 17. Haisterbach (Bgm. Günterfürst), 18. Kirch-Beerfurth, 19. Klein-Gumpen (Bgm. Gumpen), 20. Langen-Brombach (Breuberger Seits), 21. Langen-Brombach (Fürstenauer Seits), 22. Lauerbach (Bgm. Ebersberg), 23. Michelstadt mit 24. Stockheim, 25. Momart, 26. Nieder-Kainsbach, 27. Ober-Gersprenz (Bgm. Kirch-Beerfurth), 28. Ober-Kainsbach, 29. Ober-Klein-Gumpen (Bgm. Gumpen), 30. Ober-Mossau, 31. Ober-Ostern, 32. Pfaffen-Beerfurth, 33. Rehbach, 34. Reichelsheim im Odenwald, 35. Rohrbach mit 36. Reichenberg (Forst), 37. Roßbach (Bgm. Erbach), 38. Schönnen (Bgm. Ebersberg), 39. Steinbach, 40. Steinbuch mit Neudorf, 41. Unter-Gersprenz (Bgm. Kirch-Beerfurth), 42. Unter-Mossau, 43. Unter-Ostern, 44. Weiten-Gesäß, 45. Würzberg einschl. Mangelsbach und Würzberger Eutergrund mit 46. Eulbacher Forst, Revier Eulbach, 47. Zell mit 48. Eulbacher Forst, Revier Zell.
7	Beerfelden	1. Airlenbach, 2. Beerfelden, 3. Etzean (Bgm. Hetzbach), 4. Falken-Gesäß, 5. Gammelsbach, 6. Güttersbach, 7. Hebstahl, 8. Hesselbach mit 9. Eduardsthal, 10. Hetzbach mit 11. Bullauer Forst (mit Gebhardshütte, Krähenberg und Reisenkreuz), 12. Hüttenthal, 13. Kailbach jenseits (Bgm. Hesselbach), 14. Ober-Finkenbach, 15. Ober-Hiltersklingen (Bgm. Hiltersklingen), 16. Ober-Sensbach, 17. Olfen, 18. Raubach mit Hinterbach und Falken-Gesäßer Forst (Bgm. Ober-Finkenbach), 19. Rothenberg einschl. Kortelshütte mit 20. Ober-Hainbrunn, 21. Schöllenbach mit Kailbach diesseits, 22. Unter-Finkenbach (Bgm. Rothenberg), 23. Unter-Hiltersklingen (Bgm. Hiltersklingen), 24. Unter-Sensbach.

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: IV. Kreis Erbach.
8	Höchst	1. Affhöllerbach mit 2. Kilsbach und 3. Stierbach, 4. Annelsbach (Bgm. Hummetroth), 5. Birkert, 6. Böllstein, 7. Breitenbrunn, 8. Dusenbach (Bgm. Höchst), 9. Etzen-Gesäß, 10. Forstel (Bgm. Hummetroth), 11. Fürstengrund, 12. Gumpersberg (Bgm. Ober-Kinzig), 13. Haingrund, 14. Hainstadt mit Rosenbach, 15. Hassenroth, 16. Hembach (Bgm. Böllstein), 17. Hetschbach, 18. Höchst, 19. Höllerbach, 20. Hummetroth, 21. Kimbach, 22. Kirch-Brombach einschl. Balsbach mit 23. Eichels (Waldgemarkung), 24. König, 25. Lützel-Wiebelsbach, 26. Mittel-Kinzig, 27. Mühlhausen (Bgm. Rai-Breitenbach), 28. Mümling-Grumbach, 29. Neustadt, 30. Nieder-Kinzig, 31. Ober-Kinzig, 32. Pfirschbach (Bgm. Hummetroth), 33. Rai-Breitenbach mit 34. Heubusch (Waldgemarkung), 35. Rimhorn mit 36. Höchster Centwald und 37. Gräben (Waldgemarkung), 38. Sandbach mit 39. Geisrain (Waldgemarkung) und 40. Scheuerberg (Waldgemarkung), 41. Seckmauern mit 42. Hardsteinshecken (Waldgemarkung), 43. Vielbrunn einschl. Bremhof mit 44. Brunnthal (Hof) und 45. Hainhaus (Waldgemarkung), 46. Wald-Amorbach, 47. Wallbach.
		V. Kreis Groß-Gerau.
9	Groß-Gerau	1. Astheim, 2. Bauschheim, 3. Berkach, 4. Biebesheim, 5. Bischofsheim mit 6. Bischofsheimer Wald, 7. Büttelborn, 8. Crumstadt, 9. Dornberg, 10. Dornheim, 11. Erfelden, 12. Geinsheim mit 13. Kornsand (Güterkomplex), 14. Gernsheim, 15. Ginsheim mit 16. Ginsheimer Rhein-Auen, 17. Goddelau mit Hofheim, 18. Groß-Gerau mit 19. Gerauer Domanialwald, 20. Haßloch, 21. Kelsterbach mit 22. Mönch-Hof und Claraberg (Waldgemarkung), 23. Klein-Gerau, 24. Klein-Rohrheim (Bgm. Gernsheim), 25. Königstädten mit 26. Königstädter Domanialwald, 27. Lecheim, 28. Mörfelden mit 29. Nauheimer Oberwald, 30. Treburer Oberwald, 31. Wiesenthal

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: V. Kreis Groß-Gerau.
Fr.: 9	Fr.: Groß-Gerau	(Waldgemarkung) und 32. Gänswiese, 33. Nauheim, 34. Raunheim mit 35. Flörsheimer Wald, 36. Rüsselsheim einschl. Hof-Schönau mit 37. Rüsselsheimer Mark, 38. Stockstadt, 39. Trebur mit 40. Treburer Auen und 41. Treburer Unterwald, 42. Walldorf mit 43. Gundhof einschl. Gundwald und Schlichtern (Wald), 44. Wallerstädten, 45. Wolfskehlen, 46. Worfelden.
		VI. Kreis Heppenheim.
10	Heppenheim	1. Darsberg, 2. Erbach (Bgm. Kirschhausen), 3. Grein (Bgm. Darsberg), 4. Heppenheim, 5. Hirschhorn, 6. Kirschhausen, 7. Kürnbach, 8. Langenthal, 9. Neckar-Hausen (Bgm. Neckar-Steinach), 10. Neckar-Steinach, 11. Ober-Hambach (Bgm. Hambach), 12. Ober-Laudenbach, 13. Sonderbach (Bgm. Kirschhausen), 14. Unter-Hambach (Bgm. Hambach), 15. Unter-Schönmattenwag mit Corsica, Ludwigsdorf und Schönbrunn, 16. Viernheim, 17. Wald-Erlenbach (Bgm. Kirschhausen), 18. Wimpfen am Berg mit 19. Wimpfen im Thal, 20. Hohenstadt, 21. Helmhof mit Forstbezirk, 22. Finken-Hof und 23. Zimmerhöfer-Feld.
11	Fürth	1. Affolterbach, 2. Albersbach mit Kreiswald (Bgm. Bonsweiher), 3. Aschbach, 4. Birkenau, 5. Bonsweiher, 6. Brombach (Bgm. Krumbach), 7. Dürr-Ellenbach (Bgm. Aschbach), 8. Ellenbach, 9. Erlenbach, 10. Eulsbach (Bgm. Ellenbach), 11. Fahrenbach (Bgm. Lörzenbach), 12. Fürth einschl. Alt-Lechtern mit 13. Fürther-Centwald, 14. Gadern, 15. Gorxheim mit Kunzenbach, 16. Gras-Ellenbach, 17. Hammelbach, 18. Hartenrod (Bgm. Gadern), 19. Hornbach (Bgm. Reisen), 20. Igelsbach (Bgm. Mittershausen), 21. Kallstadt (Bgm. Birkenau), 22. Kocherbach (Bgm. Gadern), 23. Kreidach (Bgm. Siedelsbrunn), 24. Kröckelbach (Bgm. Krumbach), 25. Krumbach, 26. Lauten-Weschnitz (Bgm. Erlenbach), 27. Linnen-

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: VI. Kreis Heppenheim.
Fr.: 11	Fr.: Fürth	bach, 28. Löhrbach mit Buch-Klingen, 29. Lörzenbach, 30. Lützelbach (Bgm. Hammelbach), 31. Mackenheim mit Schnorrenbach (Bgm. Ober-Abtsteinach), 32. Mit-Lechtern (Bgm. Mittershausen), 33. Mittershausen mit Scheuerberg, 34. Mörlenbach mit Bettenbach, Groß-Breitenbach, Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, 35. Nieder-Liebersbach, 36. Ober-Abtsteinach, 37. Ober-Liebersbach (Bgm. Mörlenbach), 38. Ober-Mumbach mit Geisenbach (Bgm. Reisen), 39. Ober-Scharbach (Bgm. Unter-Scharbach), 40. Ober-Schönmattenwag, 41. Reisen mit Schimbach, 42. Rimbach mit Lützel-Rimbach und Münschbach, 43. Rohrbach (Bgm. Birkenau), 44. Siedelsbrunn, 45. Steinbach (Bgm. Fürth), 46. Trösel, 47. Unter-Abtsteinach, 48. Unter-Flockenbach mit Eichelberg (Bgm. Gorxheim), 49. Unter-Scharbach, 50. Böckelsbach (Bgm. Reisen), 51. Wahlen, 52. Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach, 53. Weiher, 54. Weschnitz (Bgm. Krumbach), 55. Zotzenbach mit Unter-Mengelbach.
		VII. Kreis Offenbach.
12	Offenbach a. Stadtbezirk	**a. Hauptbezirk.** Offenbach.
	b. Landbezirk	1. Bieber, 2. Bürgel, 3. Dietesheim, 4. Dietzenbach, 5. Dreieichenhain, 6. Egelsbach mit Baierseich, 7. Götzenhain mit 8. Forst Dreieich, Forstrevier Götzenhain und 9. Neu-Hof, 10. Hausen, 11. Heusenstamm mit 12. Grafenbruch (Hof) und 13. Petershausen (Hof), 14. Lämmerspiel, 15. Langen mit 16. Hanauer Koberstadt (Waldgemarkung), 17. Wolfsgarten (Jagdschloß und Waldgemarkung) und 18. Mitteldick (Waldgemarkung), 19. Mühlheim, 20. Neu-Isenburg, 21. Obertshausen, 22. Forst-Offenbach (Bgm. Offenbach), 23. Offenbacher Hintermark (Bgm. Offenbach), 24. Wild-Hof (Bgm. Offenbach), 25. Offenthal mit 26. Forst Dreieich, Forstrevier Offenthal und 27. Philippseich,

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: VII. Kreis Offenbach.
Fr.: 12	Fr.: Offenbach	Ferner: a. Hauptbezirk.
	b. Landbezirk	28. Rumpenheim, 29. Sprendlingen mit 30. Forst Dreieich, Forstrevier Sprendlingen und 31. Gehspitz (Hof), 32. Steinbach mit 33. Steinbacher Haidewald.
		b. Unterbezirk (Seligenstadt).
		1. Dudenhofen, 2. Froschhausen, 3. Groß-Steinheim, 4. Hainhausen, 5. Hainstadt, 6. Jügesheim, 7. Klein-Auheim, 8. Klein-Krotzenburg, 9. Klein-Steinheim, 10. Klein-Welzheim, 11. Mainflingen, 12. Rembrücken, 13. Seligenstadt, 14. Weiskirchen, 15. Zellhausen.
		VIII. Kreis Gießen.
13	Gießen	**a. Hauptbezirk.**
	a. Stadtbezirk	Gießen.
	b. Landbezirk	1. Albach, 2. Allendorf a. d. Lahn, 3. Alten-Buseck, 4. Annerod, 5. Burkhardsfelden, 6. Daubringen mit 7. Heibertshausen (Hof), 8. Garbenteich, 9. Schiffenberg (Hof) mit Herrnwald (Bgm. Gießen), 10. Großen-Linden, 11. Hausen, 12. Heuchelheim, 13. Klein-Linden, 14. Lang-Göns, 15. Leihgestern, 16. Lollar, 17. Mainzlar, 18. Oppenrod, 19. Rödgen, 20. Ruttershausen mit Kirchberg, 21. Staufenberg mit 22. Friedelhausen (Hof), 23. Steinbach, 24. Treis a. d. Lumda, 25. Trohe, 26. Watzenborn mit Steinberg, 27. Wieseck.
		b. Unterbezirk (Hungen).
		1. Arnsburg, 2. Bellersheim, 3. Bettenhausen, 4. Birklar, 5. Dorf-Güll, 6. Eberstadt, 7. Ettingshausen, 8. Grüningen, 9. Hattenrod, 10. Holzheim mit 11. Bergheim (Feldgemarkung), 12. Hungen, 13. Inheiden, 14. Langd, 15. Langsdorf, 16. Lich mit 17. Albacher Hof, 18. Kolnhausen (Hof) und 19. Meilbach (Wald-

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: VIII. Kreis Gießen.
		Ferner: b. Unterbezirk (Hungen).
Fr.: 13	Fr.: Gießen	gemarkung), 20. Mühlsachsen (Hof), 21. Münster, 22. Muschenheim mit 23. Hof-Güll (Hof), 24. Nieder-Bessingen, 25. Nonnenroth, 26. Obbornhofen, 27. Ober-Bessingen, 28. Ober-Hörgern, 29. Rabertshausen I mit 30. Rabertshausen II und 31. Ringelshausen (Hof), 32. Rodheim a. d. Horloff mit 33. Graß (Hof), 34. Röthges, 35. Steinheim, 36. Trais-Horloff, 37. Utphe mit 38. Feldheim (Feldgemarkung), 39. Villingen.
14	Grünberg	1. Allendorf a. d. Lumda, 2. Allertshausen, 3. Beltershain, 4. Bersrod, 5. Beuern, 6. Climbach, 7. Geilshausen, 8. Göbelnrod, 9. Großen-Buseck, 10. Grünberg, 11. Harbach, 12. Kesselbach, 13. Lauter, 14. Lindenstruth, 15. Londorf, 16. Lumda (Groß- und Klein-Lumda), 17. Odenhausen mit 18. Appenborn (Hof), 19. Queckborn, 20. Reinhardshain, 21. Reiskirchen, 22. Rüddingshausen, 23. Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirrberg, 24. Stangenrod, 25. Stockhausen, 26. Weickartshain, 27. Weitershain, 28. Winnerod (Bgm. Bersrod).
		IX. Kreis Alsfeld.
15	Alsfeld	1. Alsfeld, 2. Altenburg, 3. Angenrod, 4. Bieben, 5. Billertshausen mit Gethürms, 6. Brauerschwend, 7. Eisa, 8. Elbenrod, 9. Eudorf mit Dötzelrod, 10. Eulersdorf, 11. Fischbach, 12. Grebenau, 13. Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellnhausen, 14. Heidelbach, 15. Hergersdorf, 16. Hopfgarten, 17. Kestrich, 18. Leusel, 19. Liederbach mit Oberod, 20. Münch-Leusel (Bgm. Schwabenrod), 21. Nieder-Breidenbach, 22. Ober-Breidenbach, 23. Ober-Sorg, 24. Ohmes, 25. Rainrod, 26. Reibertenrod, 27. Reimenrod, 28. Renzendorf, 29. Romrod, 30. Ruhlkirchen, 31. Schwabenrod,

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: IX. Kreis Alsfeld.
Fr.: 15	Fr.: Alsfeld	32. Schwarz, 33. Seibelsdorf, 34. Storndorf, 35. Strebendorf, 36. Udenhausen, 37. Unter-Sorg, 38. Vadenrod, 39. Vockenrod, 40. Wallersdorf, 41. Windhausen, 42. Zeilbach, 43. Zell.
16	Homberg	1. Appenrod, 2. Arnshain, 3. Atzenhain, 4. Bernsfeld, 5. Bernsburg, 6. Bleidenrod, 7. Büßfeld, 8. Burg-Gemünden, 9. Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, 10. Deckenbach, 11. Ehringshausen mit Oberndorf, 12. Elpenrod, 13. Erbenhausen, 14. Ermenrod, 15. Flensungen, 16. Gleimenhain, 17. Gontershausen, 18. Haarhausen, 19. Hainbach, 20. Heimertshausen, 21. Höingen (Bgm. Deckenbach), 22. Homberg mit 23. Wäldershausen (Hof), 24. Ilsdorf, 25. Kirschgarten (Bgm. Merlau), 26. Kirtorf, 27. Lehnheim, 28. Lehrbach mit Schmitt-Hof, 29. Maulbach, 30. Merlau, 31. Nieder-Gemünden, 32. Nieder-Ofleiden, 33. Nieder-Ohmen, 34. Ober-Gleen, 35. Ober-Ofleiden, 36. Ober-Ohmen, 37. Otterbach, 38. Rülfenrod, 39. Ruppertenrod, 40. Schadenbach, 41. Wahlen, 42. Wettsaasen.
		X. Kreis Büdingen.
17	Büdingen	1. Altenstadt mit 2. Altenstädter Markwald, 3. Engelthal (Hof) und 4. Erbstädter Domanialwald, 5. Alt-Wiedermus mit 6. Beunde-Hof, 7. Aulen-Diebach mit 8. Betten (Waldgemarkung), 9. Bindsachsen, 10. Böß-Gesäß, 11. Büches, 12. Büdingen einschl. Saline und Großendorf mit 13. Büdinger Markwald und 14. Büdinger Wald mit Thiergarten, 15. Burg-Bracht, 16. Calbach mit 17. Hardeck (Waldgemarkung), 18. Diebach am Haag mit 19. Unter-Diebach (Feldgemarkung) und 20. Ronneburg (Hof), 21. Dudenrod einschl. Christinenhof mit 22. Pferdsbach, 23. Düdelsheim, 24. Eckartshausen mit 25. Eckartshäuser Oberwald, 26. Eckartshäuser Unterwald und 27. Marienborn, 28. Glauberg, 29. Hainchen, 30. Hain-Gründau, 31. Heegheim,

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: X. Kreis Büdingen.
Fr.: 17	Fr.: Büdingen	32. Himbach, 33. Hitzkirchen mit Hof Allenrod, 34. Höchst a. d. Nidder mit 35. Höchster Wald, 36. Illnhausen, 37. Kefenrod, 38. Langen-Bergheim, 39. Lindheim mit Enzheim, 40. Lorbach mit Herrnhaag, 41. Michelau, 42. Mittel-Gründau mit 43. Mittel-Gründau (Ortsbezirk), 44. Nieder-Mockstadt, 45. Oberau, 46. Orleshausen, 47. Rinderbügen, 48. Rodenbach, 49. Rohrbach mit 50. Rohrbach (Wald), 51. Rommelhausen, 52. Vonhausen mit 53. Ronneburg (Waldgemarkung), 54. Wolf.
18	Nidda	1. Bad-Salzhausen, 2. Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, 3. Bergheim, 4. Berstadt, 5. Bingenheim, 6. Bisses mit 7. Berstädter Markwald, 8. Bleichenbach, 9. Blofeld mit 10. Reichelsheimer Antheil an der Bingenheimer Mark, 11. Bobenhausen I, 12. Borsdorf mit Hof Glaubzahl, 13. Dauernheim mit 14. Dauernheimer Hof und 15. Schleifeld (Hof), 16. Echzell mit 17. Echzeller Markwald, 18. Eckartsborn, 19. Effolderbach, 20. Fauerbach bei Nidda, 21. Geiß-Nidda, 22. Gelnhaar (Domanial), 23. Gelnhaar (Isenburg), 24. Gettenau, 25. Heuchelheim, 26. Hirzenhain, 27. Kohden mit 28. Harbwald, 29. Leidhecken, 30. Lißberg mit Hof Breitenhaide, 31. Merkenfritz, 32. Michelnau, 33. Nidda, 34. Ober-Mockstadt, 35. Ober-Widdersheim, 36. Ortenberg, 37. Ranstadt, 38. Schwickartshausen, 39. Selters mit 40. Konradsdorf (Hof), 41. Stockheim mit 42. Leustadt (Hof), 43. Unter-Schmitten, 44. Unter-Widdersheim mit 45. Grund-Schwalheim (Höfe), 46. Usenborn mit Hof Louisenlust und Stolberger Wald, 47. Wallernhausen mit Hof Finkenloch, 48. Wenings mit 49. Wernings (Hof), 50. Wippenbach.
		XI. Kreis Friedberg.
19	Friedberg	1. Assenheim, 2. Bad-Nauheim, 3. Bauernheim, 4. Bönstadt, 5. Bruchenbrücken, 6. Büdesheim, 7. Burg-Gräfenrode, 8. Dor-

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: XI. Kreis Friedberg.
Fr.: 19	Fr.: Friedberg	heim, 9. Dorn-Assenheim, 10. Dortelweil, 11. Fauerbach bei Friedberg, 12. Friedberg mit 13. Friedberger Burgwald, 14. Groß-Karben und Klein-Karben, 15. Harheim, 16. Heldenbergen, 17. Holzhausen, 18. Ilbenstadt, 19. Kaichen, 20. Kloppenheim, 21. Massenheim, 22. Nieder-Erlenbach, 23. Nieder-Eschbach mit 24. Nieder-Eschbacher Hohenmarkwald, 25. Nieder-Florstadt, 26. Nieder-Wöllstadt, 27. Ober-Erlenbach mit 28. Ober-Erlenbacher Wald, 29. Ober-Eschbach mit 30. Ober-Eschbacher Hardwald und 31. Ober-Eschbacher Hohemark (Waldgemarkung), 32. Ober-Florstadt, 33. Ober-Rosbach einschl. Nieder-Rosbach mit 34. Beinhards (Hof), 35. Ober-Wöllstadt, 36. Ockstadt mit 37. Straßheim, 38. Okarben, 39. Ossenheim, 40. Petterweil mit 41. Petterweiler Wald, 42. Reichelsheim i. d. Wetterau, 43. Rendel, 44. Rodheim v. d. H. mit 45. Rodheimer Wald, 46. Rödgen, 47. Schwalheim, 48. Staden, 49. Stammheim, 50. Vilbel, 51. Wickstadt.
20	Butzbach	1. Beienheim, 2. Bodenrod mit 3. Fiskalische Waldgemarkung bei Bodenrod, 4. Butzbach, 5. Fauerbach v. d. Höhe, 6. Gambach, 7. Griedel, 8. Hausen, 9. Hoch-Weisel, 10. Kirch-Göns, 11. Langenhain mit Ziegenberg, 12. Maibach, 13. Melbach, 14. Münster, 15. Münzenberg, 16. Nieder-Mörlen, 17. Nieder-Weisel, 18. Ober-Mörlen mit 19. Hasselhecke (Hof), 20. Oes (Bgm. Hausen), 21. Oppershofen, 22. Ostheim mit 23. Ostheimer Wald, 24. Pohl-Göns, 25. Rockenberg, 26. Södel, 27. Steinfurth, 28. Trais-Münzenberg, 29. Weckesheim, 30. Wisselsheim, 31. Wölfersheim, 32. Wohnbach.
		XII. Kreis Lauterbach.
21	Lauterbach	1. Allmenrod, 2. Angersbach mit 3. Sassen (Hof), 4. Bernshausen, 5. Blitzenrod (Bgm. Frischborn), 6. Dirlammen, 7. Frau-

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: XII. Kreis Lauterbach.
Fr.: 21	Fr.: Lauterbach	Rombach, 8. Frischborn mit 9. Eisenbach (Hof), 10. Hartershausen, 11. Heblos, 12. Hemmen, 13. Hutzdorf, 14. Landenhausen, 15. Lauterbach, 16. Maar, 17. Nieder-Stoll (Bgm. Uetzhausen), 18. Ober-Wegfurth, 19. Pfordt, 20. Queck mit Wehnerts und Sassen, 21. Reuters, 22. Rimbach, 23. Rimlos (Bgm. Heblos), 24. Sandlofs, 25. Schlitz mit 26. Gräflich Schlitz. Wald I und Hof Berngerode und 27.—32. Gräflich Schlitz. Wald II—VII, 33. Sickendorf (Bgm. Allmenrod), 34. Uellershausen (Bgm. Pfordt), 35. Uetzhausen, 36. Unter-Schwarz mit Hof Rechberg, 37. Unter-Wegfurth (Bgm. Ober-Wegfurth), 38. Wallenrod, 39. Werngeß, 40. Willofs.
22	Grebenhain	1. Altenschlirf, 2. Bannerod, 3. Bermuthshain, 4. Crainfeld, 5. Eichelhain, 6. Eichenrod, 7. Engelrod, 8. Fleschenbach, 9. Freien-Steinau, 10. Grebenhain, 11. Gunzenau, 12. Heisters, 13. Herbstein, 14. Hörgenau, 15. Holz-Mühl (Bgm. Freien-Steinau), 16. Hopfmannsfeld, 17. Ilbeshausen mit 18. Ilbeshäuser Wald, 19. Lanzenhain, 20. Metzlos, 21. Metzlos-Gehag (Bgm. Metzlos), 22. Nieder-Moos, 23. Nösberts, 24. Ober-Moos, 25. Rad-Mühl, 26. Reichlos, 27. Rixfeld, 28. Rudlos (Bgm. Rixfeld), 29. Salz, 30. Schadges (Bgm. Stockhausen), 31. Schlechtenwegen, 32. Steinfurt, 33. Stockhausen, 34. Vaitshain (Bgm. Bannerod), 35. Weid-Moos (Bgm. Bannerod), 36. Wünsch-Moos (Bgm. Heisters), 37. Zahmen (Bgm. Heisters).
		XIII. Kreis Schotten.
		a. Hauptbezirk.
23	Schotten	1. Betzenrod, 2. Burkhards, 3. Busenborn, 4. Eichelsachsen, 5. Eichelsdorf, 6. Einartshausen, 7. Eschenrod, 8. Gedern mit

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: XIII. Kreis Schotten.
		Ferner a. Hauptbezirk.
Fr.: 23	Fr.: Schotten	Kolonie Schönhausen, 9. Glashütten mit Igelhausen und Streithain, 10. Götzen, 11. Hartmannshain, 12. Herchenhain, 13. Kaulstoß, 14. Michelbach, 15. Mittel-Seemen, 16. Nieder-Seemen, 17. Ober-Lais mit Unter-Lais, 18. Ober-Schmitten, 19. Ober-Seemen mit Hof Altenfeld, 20. Rainrod, 21. Schotten, 22. Sichenhausen, 23. Steinberg, 24. Stornfels, 25. Ulfa, 26. Volkartshain, 27. Wingershausen.
		b. Unterbezirk (Schotten).
		1. Altenhain, 2. Bobenhausen II, 3. Breungeshain, 4. Feldkrücken, 5. Freien-Seen, 6. Gonterskirchen, 7. Groß-Eichen, 8. Helpershain, 9. Höckersdorf, 10. Ilsdorf (Solms, Bgm. Lardenbach) mit 11. Flensunger-Hof, 12. Klein-Eichen, 13. Köddingen, 14. Kölzenhain mit 15. Petershainer Hof, 16. Lardenbach mit 17. Stockhäuser Hof, 18. Laubach mit 19.—21. Laubacher Waldgemarkung, Distrikt I—III, 22. Meiches, 23. Ober-Seibertenrod, 24. Rebgeshain, 25. Rudingshain, 26. Ruppertsburg, 27. Schmitten (Bgm. Sellnrod), 28. Sellnrod, 29. Stumpertenrod, 30. Ulrichstein, 31. Unter-Seibertenrod, 32. Wetterfeld, 33. Wohnfeld.
24	Mainz	**XIV. Kreis Mainz.**
	a. Stadtbezirk	Mainz mit Zahlbach.
	b. Landbezirk	1. Bretzenheim, 2. Budenheim, 3. Drais, 4. Ebersheim, 5. Essenheim, 6. Finthen, 7. Gau-Bischofsheim, 8. Gonsenheim, 9. Harxheim, 10. Hechtsheim, 11. Kastel, 12. Klein-Winternheim, 13. Kostheim, 14. Laubenheim, 15. Marienborn, 16. Mombach, 17. Nieder-Olm, 18. Ober-Olm, 19. Sörgenloch, 20. Stadecken, 21. Weisenau, 22. Zornheim.

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		XV. Kreis Alzey.
		a. Hauptbezirk.
25	Alzey	1. Albig, 2. Alzey mit Schafhausen, 3. Bechenheim, 4. Bermersheim, 5. Bornheim, 6. Dautenheim, 7. Dintesheim (Bgm. Flomborn), 8. Erbes-Büdesheim, 9. Esselborn, 10. Flomborn, 11. Flonheim, 12. Framersheim, 13. Freimersheim, 14. Gau-Köngernheim, 15. Gau-Odernheim, 16. Heimersheim, 17. Heppenheim i. Loch, 18. Kettenheim, 19. Lonsheim, 20. Nack, 21. Nieder-Wiesen, 22. Offenheim mit Vorholz (Wald), 23. Uffhofen, 24. Wahlheim, 25. Weinheim, 26. Wendelsheim mit Dreigemeinde-Wald.
		b. Unterbezirk (Wöllstein).
		1. Badenheim, 2. Biebelsheim, 3. Bosenheim, 4. Eckelsheim, 5. Frei-Laubersheim, 6. Fürfeld, 7. Gumbsheim, 8. Hackenheim, 9. Ippesheim (Bgm. Biebelsheim), 10. Neu-Bamberg, 11. Pfaffen-Schwabenheim, 12. Planig, 13. Pleitersheim, 14. Sankt-Johann, 15. Siefersheim, 16. Sprendlingen, 17. Stein-Bockenheim, 18. Tiefenthal (Bgm. Fürfeld), 19. Volxheim, 20. Welgesheim, 21. Wöllstein, 22. Wonsheim, 23. Zotzenheim.
		XVI. Kreis Bingen.
26	Bingen	1. Appenheim, 2. Aspisheim, 3. Bingen, 4. Bubenheim, 5. Büdesheim, 6. Dietersheim, 7. Dromersheim, 8. Elsheim, 9. Engelstadt, 10. Frei-Weinheim, 11. Gau-Algesheim mit Laurenziberg, 12. Gaulsheim, 13. Gensingen, 14. Grolsheim, 15. Groß-Winternheim, 16. Heidesheim mit Heidenfahrt, 17. Horrweiler, 18. Jugenheim, 19. Kempten, 20. Nieder-

Ord.-Nr.	Kreis-vermessungs-amt	Namen der Gemarkungen
		Ferner: XVI. Kreis Bingen.
Fr.: 26	Fr.: Bingen	Hilbersheim, 21. Nieder-Ingelheim mit Sporkenheim, 22. Ober-Ingelheim, 23. Ockenheim, 24. Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen, 25. Sponsheim, 26. Wackernheim.
		XVII. Kreis Oppenheim.
27	Oppenheim	1. Bodenheim, 2. Dalheim, 3. Dexheim, 4. Dienheim, 5. Dolgesheim, 6. Eimsheim, 7. Friesenheim, 8. Guntersblum mit Schmittshausen, 9. Hahnheim mit dem Wahlheimer Hof, 10. Hillesheim, 11. Köngernheim a. d. Selz, 12. Lörzweiler, 13. Ludwigshöhe, 14. Mommenheim, 15. Nackenheim, 16. Nierstein, 17. Oppenheim, 18. Schwabsburg, 19. Selzen, 20. Undenheim, 21. Wald-Uelversheim, 22. Weinolsheim, 23. Wintersheim.
28	Wörrstadt	1. Armsheim, 2. Bechtolsheim, 3. Biebelnheim, 4. Eichloch, 5. Enzheim, 6. Gabsheim, 7. Gau-Bickelheim, 8. Gau-Weinheim, 9. Nieder-Saulheim, 10. Ober-Hilbersheim, 11. Ober-Saulheim, 12. Partenheim, 13. Schimsheim, 14. Schornsheim, 15. Spiesheim, 16. Sulzheim, 17. Udenheim, 18. Vendersheim, 19. Wallertheim, 20. Wörrstadt, 21. Wolfsheim.
		XVIII. Kreis Worms.
29	Worms	1. Bermersheim, 2. Dalsheim, 3. Gundersheim mit Enzheim, 4. Gundheim, 5. Heppenheim a. d. Wiese, 6. Herrnsheim, 7. Hohen-Sülzen, 8. Horchheim, 9. Kriegsheim, 10. Leiselheim, 11. Mölsheim, 12. Mörstadt, 13. Monsheim, 14. Nieder-Flörsheim, 15. Ober-Flörsheim, 16. Offstein, 17. Pfeddersheim, 18. Wachenheim, 19. Weinsheim, 20. Wies-Oppenheim, 21. Worms mit Hochheim, Neuhausen und Pfiffligheim.

Ord.-Nr.	Kreisvermessungsamt	Namen der Gemarkungen
30	Osthofen	Ferner: XVIII. Kreis Worms. 1. Abenheim, 2. Alsheim mit Hangen-Wahlheim, 3. Bechtheim, 4. Blödesheim, 5. Dittelsheim, 6. Dorn-Dürkheim, 7. Eich, 8. Eppelsheim, 9. Frettenheim, 10. Gimbsheim, 11. Hamm, 12. Hangen-Weisheim, 13. Heßloch, 14. Ibersheim, 15. Mettenheim, 16. Monzernheim, 17. Osthofen, 18. Rhein-Dürkheim, 19. Westhofen.

Darmstadt, den 19. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Vertretung:
Emmerling.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.

Pfeiffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt, den 25. Juli 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Vom 17. Juli 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Mai d. Js. geruht haben, der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft dahier die Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein zu ertheilen, wird dies unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Abdruck.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Schierstein und von Mainz nach Wiesbaden.

Nachdem die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Darmstadt darauf angetragen hat, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen, Gepäck, Expreß- und Marktgut im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Nebenbahn von Mainz (Brückenplatz) nach Schierstein und von Mainz (Brückenplatz) nach Wiesbaden für die auf das Hessische Gebiet entfallende Strecke zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betrieb dieser Nebenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter den nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§ 2.

1) Für den Bau und Betrieb der Bahn sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890 maßgebend.

2) Allen Bestimmungen dieser und der in § 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen ist die Gesellschaft ebenso unterworfen, als wenn sie in dieser Konzession aufgenommen wären.

§ 3.

Die Direktion der Gesellschaft ist für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich.

§ 4.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Großherzogthums erlassen wurden oder noch erlassen werden.

2) Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und den zum ständigen Kommissär und seinem Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch die Bestellung des ständigen Kommissärs und seines Stellvertreters, sowie die Geschäftsführung derselben, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür im Einvernehmen mit der Gesellschaft jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschalsumme festsetzen.

3) Außer der regelmäßigen Kontrole kann Unsere Regierung auch, so oft sie es für nöthig erachtet, einen oder mehrere Kommissäre mit der Prüfung des Zustandes der Bahn und des Betriebsdienstes beauftragen.

§ 5.

1) Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach den bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften, nach den von Unserer Regierung zu genehmigenden Plänen nebst ausführlicher Baubeschreibung herzustellen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

2) Die Bahn muß so angelegt und betrieben werden, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs und der bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt, Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und fremdes Eigenthum nicht beschädigt wird. Sie muß mit allen ihren Einrichtungen und Betriebsmitteln stets in solchem Zustande erhalten werden, daß die Personenbeförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

3) Die Zuführung des elektrischen Arbeitsstromes an die Wagen mittelst einer über der Fahrbahn aufgehängten blanken Kupferdrahtleitung wird nur mit dem Vorbehalte gestattet, daß die Gesellschaft auf ihre Kosten diese Anlage zu beseitigen und durch eine andere Einrichtung zu ersetzen hat, sobald Unsere Regierung dies anordnet.

Eine solche Anordnung wird nur getroffen werden, wenn ein anderes System der Versorgung der Wagen mit elektrischer Betriebskraft in der Folge so vervollkommnet wird und sich anderwärts so bewährt hat, daß es auch unter den hier vorliegenden Verhältnissen der oberirdischen Stromzuführung vorzuziehen ist, auch die damit verbundenen Kosten nicht so erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung nicht mehr ergeben würde. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet Unsere Regierung.

4) Die Spurweite der Gleise soll 1 Meter betragen.

5) Die Schienen sind in die Straßenfahrbahn so einzubauen, daß der Fuhrwerksverkehr durch die Gleisanlagen in keiner Weise behindert wird.

6) Wenn auch diese Konzession als linksrheinischen Endpunkt der beiden Nebenbahnlinien den Mainzer Brückenplatz bezeichnet, so wird doch die Benutzung der Rheinbrücke zwischen Mainz und Kastel nur mit dem Vorbehalt gestattet, daß für den Fall des Ueberganges der im Eigenthum der Gesellschaft stehenden Mainzer Straßenbahnen auf die Stadt Mainz die Gesellschaft wegen der für die gemeinsame Benützung der Brücke durch das städtische Bauunternehmen und dasjenige der Gesellschaft zu vereinbarenden Bedingungen sich mit der Stadt Mainz verständigt, Mangels einer Verständigung aber der Entscheidung Unserer Regierung sich unterwirft.

Für die Benützung der Brücke sind außerdem die von Unserer Regierung zu stellenden Bedingungen maßgebend.

7) Insoweit die Bahn innerhalb der Gemarkung Kastel öffentliche Straßen benützt, hat sie sich den durch die Kasteler Stadterweiterung geschaffenen neuen Straßenzügen anzupassen, ohne daß die Gesellschaft für etwaige Verlegungen der Bahn Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

8) An denjenigen Stellen, an welchen die Nebenbahn eine bestehende Bahn kreuzt, hat die Gesellschaft die für eine schienenfreie Ueber- oder Unterführung erforderlichen Bauwerke auf ihre Kosten herzustellen. Kann eine auch anderen Zwecken dienende Ueber- oder Unterführung von der Nebenbahn mitbenutzt werden, so hat die Gesellschaft die durch die Mitbenutzung der Anlage durch die Nebenbahn entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 6.

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines und eines halben Jahres nach Ueberweisung des Geländes durch die betreffenden Gemeinden erfolgen.

2) Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können von Unserem Ministerium der Finanzen besondere Fristen festgesetzt werden.

3) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, in Verzug kommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe bis zu 50 000 Mk. verpflichtet.

4) Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtung hat die Gesellschaft eine Kaution von 10 000 Mk. zu stellen, und soll als Kaution die Hinterlegung von Aval- oder Solawechseln eines im Einvernehmen mit Unserer Regierung zu bestimmenden größeren Bankhauses zugelassen werden. Auch bleibt vorbehalten, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn, einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückzugeben.

§ 7.

Sollte die in § 6 festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von Unserem Ministerium der Finanzen festgesetzten besonderen Baufristen nicht eingehalten werden, so kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch einen von Uns ergehenden Erlaß zurückgenommen und zur Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen geschritten, oder nach Abschätzung der von der Gesellschaft bereits hergestellten Anlagen die Fortsetzung des Baues von Unserer Regierung übernommen werden.

§ 8.

1) Um die Bahn, nebst den Transportmitteln, fortwährend in solchem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach einem von Unserem Ministerium der Finanzen aufzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

2) Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

3) Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues, der Leitungen und der Betriebsmittel. In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

4) Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt. Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel.

5) In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapital, insoweit solches von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet werden sollte,
b. die Zinsen des Reservefonds,
c. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

6) Erreicht der Reservefonds die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1% des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht zu verwendenden Summe zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

7) Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des, und nöthigen Falls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§ 9.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
b. Die Festsetzung und Aenderung der Beförderungsweise unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

c. Die freie Benutzung der Bahn steht Uns und Unserem Reisegefolge zu.

d. Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der Bahn und zum Betreten ihrer Anlagen auszufertigen.

Unserer Regierung bleibt vorbehalten, über den Betrieb der Nebenbahn nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a. ihrer Wirthschaft einen das kommende Betriebsjahr umfassenden Voranschlag zu Grunde zu legen und ihre Betriebsrechnung nach den von Unserem Ministerium der Finanzen zu ertheilenden Vorschriften einzurichten, Unserem Ministerium der Finanzen zu der von ihm zu bestimmenden Zeit eine Darstellung des Abschlusses der jährlichen Betriebsrechnung und diese selbst zu einem weiteren Termin, nebst zugehörigen Belegen, soweit deren Beigabe von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet wird, behufs Prüfung einzureichen, sowie auf Verlangen ihre Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen;

d. alljährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der insbesondere über die im Lauf des Jahres eingetretenen Aenderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Betriebsmitteln, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Betriebsmittel, über die zum Betriebe und zur Unterhaltung verwendeten Materialmengen und deren Kosten, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse desselben und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds Auskunft gibt.

§ 11.

Nach Eröffnung des Betriebs ist die Gesellschaft zur Verstärkung der Kraftanlage, zur Vermehrung der Betriebsmittel, Gleise und Haltepunkte und zu entsprechender Aenderung der Bahnanlagen verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes oder nach dem Verkehrsbedürfnisse für erforderlich erachten sollte.

§ 12.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Hessischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter, bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2) Dabei soll Stellenanwärtern Hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

3) Für ihre Beamten und Arbeiter hat die Gesellschaft auf Verlangen Unseres Ministeriums der Finanzen Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu ihnen Zuschüsse bis zur Hälfte der Beiträge der Beamten und Arbeiter zu leisten, insofern die auf Grund von Reichsgesetzen zu errichtenden Hülfskassen und zu gewährenden Hülfsleistungen als für die Verhältnisse der Beamten und Bediensteten der Bahn nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen nicht als ausreichend erachtet werden sollten.

§ 13.

1) Sämmtliche beim Betrieb der Bahn beschäftigte Personen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

2) Die Führung der Motorwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

3) Schaffner müssen mit der Einrichtung der Motorwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

4) Den bei der elektrischen Nebenbahn angestellten Ingenieuren, Bahnmeistern, Weichenstellern, Betriebskontroleuren, Schaffnern und den mit der Bewachung der Bahnanlagen betrauten Bediensteten können auf Antrag der Gesellschaft von Unserer Regierung die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten beigelegt werden. Alsdann finden auf sie die Bestimmungen in Abschnitt VI der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort in § 49 erwähnten Bestimmungen für die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten andere von Unserer Regierung zu erlassende Vorschriften treten.

5) Die von der Gesellschaft zu erlassenden Dienstanweisungen für das im äußern Betriebsdienste verwendete Personal sind Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14.

1) Die Gesellschaft hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2) Wenn in den Verhältnissen der Bahn durch Erweiterungen des Unternehmens, oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

3) Im Verhältniß zur Reichstelegraphenverwaltung ist das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 maßgebend; die Festsetzung der im Einzelnen zu treffenden Vorschriften bleibt Unserer Regierung vorbehalten.

§ 15.

Der Militärverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft die in der Anlage festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 16.

1) Die Dauer dieser Konzession wird auf 45 Jahre nach einer auch nur theilweisen Betriebseröffnung bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit, oder in dem Falle der Liquidation des Unternehmens, beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft (§ 18) vor Ablauf der Konzessionszeit, kann der Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlagen und der zeitige Werth des Betriebsmaterials vergütet und durch Taxation bestimmt.

2) Für diese Taxation haben Unser Ministerium der Finanzen, die Gesellschaft und der betreffende Provinzialausschuß je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Erklärt Unser Ministerium der Finanzen, von den obigen Befugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigen-

thum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Gläubiger veräußert werden.

3) Ergibt sich innerhalb sechs Monaten, nachdem Unsere Regierung erklärt haben wird, daß sie von dem ihr nach Ziffer 1 zustehenden Verstaatlichungsrecht Gebrauch machen wolle, und den von ihr zu wählenden Sachverständigen benannt haben wird, Einstimmigkeit der Sachverständigen hinsichtlich des derzeitigen Bauwerthes der Bauanlagen und des zeitigen Werthes des Betriebsmaterials im Ganzen, so ist dieser Betrag sowohl für Unsere Regierung, als auch für die Gesellschaft maßgebend. Unsere Regierung ist dann berechtigt, gegen Zahlung dieser Summe an die Gesellschaftskasse (bei Annahmeverweigerung gegen gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) sich, ohne daß es noch eines besonderen Akts der Gesellschaftsorgane bedarf, sofort in den Besitz der Bahn und ihres Zubehörs, insbesondere des dazu gehörigen Betriebsmaterials, zu setzen und die alsbaldige Eigenthumsübertragung von der Gesellschaft zu verlangen.

4) Wird innerhalb der vorbezeichneten Frist Einstimmigkeit der Sachverständigen nicht erzielt, so ist Unsere Regierung berechtigt, gegen Zahlung (geeigneten Falls gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) der von ihr nach sorgfältigster Prüfung für angemessen erachteten Summe die vorstehend bezeichneten Rechte auszuüben, unbeschadet der Befugniß der Gesellschaft, demnächst wegen ihrer Mehrforderung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17.

1) Dem Hessischen Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit den Betriebsmitteln und allem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthum unter folgenden Bedingungen zu erwerben:

a. Die Abtretung der Bahn kann nicht früher als nach Ablauf von 20 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gefordert werden.
b. Der Unternehmerin muß die Absicht des Staates, die Bahn zu erwerben, mindestens zwei Jahre vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden.
c. Als Kaufpreis wird der fünfundzwanzigfache Betrag der in den letzten drei Rechnungsjahren vor dem Ankauf durchschnittlich erzielten Reineinnahme, mindestens aber das Anlagekapital festgesetzt.

2) Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den

Erneuerungs- und den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds bestrittenen Ausgaben übersteigt. Mit der Bahn geht der vorhandene Erneuerungsfonds (nicht aber der Reservefonds) in das Eigenthum des Staates über.

3) Von dem Erwerbsrechte des Staates wird nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Mainz—Schierstein und Mainz—Wiesbaden der Unternehmerin abgekauft wird, sei es, daß nach Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung und den sonstigen Erwerbsberechtigten die ganze Bahn vom Hessischen Staate erworben wird, sei es, daß gleichzeitig mit der Uebernahme der Hessischen Strecke durch den Hessischen Staat auch die in Preußen gelegene Strecke durch den Preußischen Staat oder die Erwerbsberechtigten angekauft wird. Im letzteren Falle wird der Kaufpreis für die Hessische Strecke aus dem nach obigen Bedingungen sich ergebenden Gesammtkaufpreis nach dem Verhältniß des auf die Hessische Strecke verwendeten Anlagekapitals zu dem Anlagekapital der ganzen Bahn berechnet. Von den vorhandenen Betriebsmitteln soll hierbei derjenige Theil, der nach dem Verhältniß der Länge der Hessischen Strecke zur Länge der ganzen Bahn auf erstere entfällt, an den Hessischen Staat übergehen; nach dem gleichen Verhältniß sollen auch die Bestände des Erneuerungsfonds getheilt werden, sofern nicht für den Preußischen Theil der Bahn besondere Fonds gebildet sind.

4) In dem Nachweis über die Kosten der Bahnanlage, den die Gesellschaft bestimmungsgemäß nach Vollendung des Baues einzureichen hat, sind daher die für den Hessischen Theil der Bahn erwachsenen Baukosten auszuscheiden und sind diesen die Kosten der Betriebsmittel nach dem vorgenannten Antheilverhältniß zuzurechnen, während die allgemeinen Kosten nach dem Verhältniß der für beide Theile der Bahn verwendeten sonstigen Kosten zu vertheilen sind.

§ 18.

1) Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

2) Sollte die Gesellschaft die Bahn ganz oder theilweise veräußern wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich. Die Gesellschaft bleibt alsdann, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch ihre Uebernahme und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

3) Wird von der Gesellschaft die Uebertragung der Bahn oder der Konzession an eine andere Gesellschaft beantragt, so bleibt vorbehalten, mit der nach vorstehender

Bestimmung hierzu erforderlichen Genehmigung Unserer Regierung die besonderen für diese Uebertragung zu stellenden Bedingungen zu bezeichnen.

§ 19.

Die ertheilte Konzession kann von Unserem Ministerium der Finanzen für erloschen erklärt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§ 20.

Der Bau der Bahnstrecken Mainz—Wiesbaden und Mainz—Schierstein ist gleichmäßig der Art zu fördern, daß sie gleichzeitig dem Betriebe übergeben werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Mai 1902.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt, den 26. Juli 1902.

Inhalt: Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckar-Bahn betreffend.

Gesetz,

die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckar-Bahn betreffend.

Vom 12. Juli 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Ausführung des Staatsvertrags zwischen Hessen, Preußen und Baden über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn vom 14. Dezember 1901 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. Nr. 9) und des abändernden Gesetzes vom 21. April 1898 (Reg.-Bl. Nr. 16) finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen, auf die hessischen Beamten der Main-Neckar-Bahn

mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.), sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreisenentschädigungen u. s. w.) der in das Verhältniß von Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertretenden hessischen Beamten der Main-Neckar-Bahn die Vorschriften und Sätze der Beamten dieser Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 des Staatsvertrags vom 14. Dezember 1901, am 1. April 1903 in Geltung treten.

Artikel 2.

Die im Artikel 44 des erwähnten Gesetzes vom 26. März 1897 vorgesehene vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Beamte die Mittheilung über seine zukünftige Stellung in der Gemeinschaftsverwaltung erhalten hat.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt, den 31. Juli 1902.

Inhalt: 1) Gesetz, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der Badischen Staatsbahn betreffend. — 2) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 betreffend.

Gesetz,

die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der Badischen Staatsbahn betreffend.

Vom 19. Juli 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der Großherzoglich Badischen Staatsbahn, und zwar zunächst zum Erwerb des erforderlichen Geländes, den Betrag von 240 000 Mk. aus Staatsmitteln zu verwenden und nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen vom 23. Juni 1896, Artikel 11 Absatz 5, der gemeinschaftlichen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Die nach vorstehendem Artikel erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zwecke sind in dem Nennbetrage, der

zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, Schuldverschreibungen zu einem der jeweiligen Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinsfuße auszugeben.

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staate soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 betreffend.

Vom 30. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt, den 5. August 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung der Städteordnung in der Kreisstadt Bensheim betreffend.

Bekanntmachung,

die Einführung des Städteordnung in der Kreisstadt Bensheim betreffend.

Vom 31. Juli 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Allerhöchster Entschließung vom 30. d. Mts. Allergnädigst geruht haben, auf den Antrag des Ortsvorstands zu Bensheim und nach gutächtlicher Anhörung des Kreistags des Kreises Bensheim für die Kreisstadt Bensheim die Städteordnung mit Wirkung vom Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentritts der neu zu wählenden Stadtverordnetenversammlung für anwendbar zu erklären, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 31. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Pfeiffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt, den 8. August 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend. — 2) Verordnung, die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, welche während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, betreffend. — 3) Bekanntmachung zu der Verordnung, die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach betreffend, vom 29. März 1899.

Verordnung,

die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betreffend.

Vom 2. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1900, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, sowie unter Aufhebung des Artikel 24 Ziffer 3 und 4 der Verordnung vom 23. Januar 1844 und der Verordnung vom 18. Dezember 1874, die Fortführung der Grundbücher betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es sind an Gebühren zu erheben:

1) für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher, der dazu gehörigen alphabetischen Namensverzeichnisse, sowie der Immobiliarkataster

   a. zur Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens vom Grundstück . . . . . 25 Pf.

b. wenn die Fortführung auf Antrag der Betheiligten außerhalb der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens stattfindet,

für den Eintrag des ersten Grundstücks

am Amtssitze des Fortführungsbeamten . . . . . 3 M.

außerhalb desselben . . . . . 6 M.

für jedes folgende Grundstück . . . . . 25 Pf.

2) für die Fortführung der Grundbuchkarten von der Parzelle . . 50 Pf.

3) für das Einschreiben der auf das Obereigenthum sich beziehenden Rechtsverhältnisse (Erbpacht, erbliche Leihe und Lehensverhältniß) oder der Fideikommisse in das bisherige Grundbuch oder das Ortsgrundbuch von jedem Grundstück . . . . . 10 Pf.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG. In Vertretung: Emmerling.

Verordnung,

die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, welche während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, betreffend.

Vom 2. August 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unter Aufhebung des Artikel 18 der Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betreffend,

vom 13. Dezember 1839 und der Verordnung, die Gebühren für die während der Offenlegung der Grundbücher gewahrten Aenderungen betreffend, vom 4. Dezember 1877 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die nach Artikel 13 und 18 der Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betreffend, vom 13. Dezember 1839 vorzunehmenden Arbeiten sind an Gebühren zu entrichten:

1) für das Eintragen der Veränderungen im Grundbuch, alphabetischen Namensverzeichniß und Immobiliarkataster
   a. vom ersten Grundstück in der Gemarkung . . . . . 6 M.
   b. von jedem folgenden Grundstück . . . . . 25 Pf.
2) für das Eintragen der Veränderungen in den Grundbuchkarten von der Parzelle . . . . . 50 Pf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG. In Vertretung: Emmerling.

Bekanntmachung

zu der Verordnung, die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach betreffend, vom 29. März 1899.

Vom 21. Juli 1902.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bringen wir hiermit das Folgende zur öffentlichen Kenntniß:

Die nach § 1 der Verordnung vom 29. März 1899 für Zulassung zum speziellen Examen der ersten Kategorie im Finanzfach erforderliche Reife für Ober-

Sekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule oder auch einer Realschule mit siebenjährigem Kurs muß in Zukunft nicht mehr durch eine besondere Prüfung erworben worden sein. Für Zulassung zu dem genannten Examen genügt vielmehr lediglich die Vorlage eines Schulzeugnisses, durch welches der Kandidat nachweist, daß er an den genannten Lehranstalten nach einjährigem Besuch der Unter-Sekunda die Reife für Ober-Sekunda erworben hat.

Darmstadt, den 21. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kuhn.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt, den 9. August 1902.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betreffend. — 2) Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899. — 3) Gesetz, die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Text des Gesetzes, die Gesinde-Ordnung betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend.

Gesetz,

die Aenderung des Gesetzes über die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betreffend.

Vom 2. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 14 des Gesetzes, die Landesfeuerlöschordnung betreffend, vom 29. März 1890 wird dahin geändert:

I.

In dem Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

II.

Der Absatz 4 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt, wenn die Feuerwehr zur Bekämpfung eines allgemeinen Nothstandes aufgeboten wird, ein Feuerwehrmann oder ein von der Feuerwehr beigezogener Dritter in Folge der Dienstleistung verletzt wird oder erkrankt und der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Gesetz,

über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899.

Vom 2. August 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel I.

Hinter Artikel 51 des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Artikel 51a.

Gemeinden und Inhaber selbständiger Gemarkungen, welche im Brandfalle über eine Hochdruckwasserleitung mit Hydranten in solcher Anzahl und mit solcher Druckhöhe verfügen, daß dadurch ein wesentlich erhöhter Feuerschutz herbeigeführt wird, erhalten aus der Brandversicherungskasse eine jährliche Vergütung von zwei Pfennig für je 100 Mk. Umlagekapital der im Wirkungskreis der Hydranten gelegenen Hofraithen.

Artikel 51b.

Der Antrag auf Gewährung der Vergütung ist von dem Gemeindevorstand oder dem Inhaber der selbstständigen Gemarkung bei der Brandversicherungskammer zu stellen. Die Vergütung wird vom Beginn des auf die Genehmigung des Antrags folgenden Kalenderjahrs an gewährt.

Artikel 51c.

Ueber die Frage, ob die Wasserleitung der Gemeinde oder Gemarkung den in Artikel 51a bezeichneten Voraussetzungen entspricht, entscheidet die Brandversicherungskammer nach Anhörung des zuständigen Kreisamts.

Gegen die Entscheidung der Brandversicherungskammer ist Berufung an das Ministerium des Innern zulässig. Die Berufung muß binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Brandversicherungskammer angezeigt und gerechtfertigt werden. Die Frist kann von der Brandversicherungskammer erstreckt werden.

Artikel 51d.

Eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber geht der Zuwendung der Vergütung verlustig, wenn die Wasserleitung zufolge ungenügender Unterhaltung oder Speisung oder aus einem anderen Grunde den in Artikel 51a bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr entspricht.

Die Vorschrift des Artikels 51c findet entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Der Artikel 56 des in Artikel I erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 56.

Solange der Reservefonds (Art. 60) nicht zwei vom Tausend des Versicherungskapitals beträgt, ist auch bei geringerem Bedarf ein Brandversicherungsbeitrag von 10 Pfennig auf je 100 Mk. Umlagekapital zu erheben.

Wenn in Folge umfangreicher Brandschäden durch die Erhebung einer Umlage von zehn Pfennig Brandversicherungsbeitrag auf je 100 Mk. Umlagekapital der volle Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständig Deckung findet, so kann der Mehrbedarf aus den Zinsen des Reservefonds bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden.

Erfordert der Jahresbedarf die Erhebung einer Umlage von mehr als zwölf Pfennig Brandversicherungsbeitrag auf je 100 Mk. Umlagekapital, so kann der den Ertrag der Umlage von zwölf Pfennig überschreitende Mehrbedarf aus dem Reservefonds selbst bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden.

Ist der Reservefonds im Falle des Absatzes 3 erschöpft, so kann die Anstalt zur Bestreitung der zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendigen Ausgaben verzinsliche Darlehen aufnehmen. Diese Darlehen sind, sobald die nächsten zur Erhebung gelangenden Umlagen die Mittel hierzu bieten, zu tilgen.

Artikel III.

Der Artikel 59 des in Artikel I erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung mit folgender Ueberschrift für die Artikel 59—60:

Betriebs- und Reservefonds.

Artikel 59.

Das Vermögen der Anstalt setzt sich aus dem Betriebs- und dem Reservefonds zusammen.

Artikel IV.

Hinter Artikel 59 des in Artikel I genannten Gesetzes wird folgender Artikel eingeschaltet:

Artikel 59a.

Es ist ein Betriebsfonds zu bilden, welcher eins vom Tausend des gesammten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, deren Auszahlung an die Versicherten vor Einziehung der Beiträge zu erfolgen hat.

Artikel V.

Artikel 60 des in Artikel I genannten Gesetzes erhält bis zu Ziffer 3 folgende Fassung:

Artikel 60.

Es ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zwei vom Tausend des gesammten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, gemäß Artikel 56 Absatz 2 und 3 zur Deckung der Brandschäden derjenigen Jahrgänge beizutragen, für welche durch die Erhebung der Umlage der Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständig aufgebracht wird.

In den Reservefonds fließen:

1) die aus den Aktivkapitalien der Anstalt erfallenden Zinsen;
2) die aus der Abrundung des jährlichen Ausschlagskoeffizienten und die gemäß Artikel 56 Absatz 1 erwachsenden Ueberschüsse der Einnahmen an Brandversicherungsbeiträgen über den Jahresbedarf der Anstalt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Gesetz,

die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend.

Vom 2. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 8. März 1898, die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betreffend (Regierungsblatt 1898 Nr. 5 Seite 18) wird, wie folgt, geändert:

1) In der Ueberschrift, in Artikel 1 Absatz 1 und 3 und in Artikel 4 wird statt „1902" gesetzt „1904".
2) In Artikel 3 wird anstatt „1903" gesetzt „1905".

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Bekanntmachung,

betreffend den Text des Gesetzes, die Gesinde-Ordnung betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Vom 23. Juli 1902.

Nachdem bei der auf Grund der Artikel 273, 290 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, unterm 3. August 1899 (Regierungsblatt Nr. 34 von 1899 Seite 427 bis 436) erfolgten Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Gesinde-Ordnung betreffend, vom 28. April 1877 in Ansehung des Artikels 15 ein Versehen unterlaufen ist, wird nachstehender berichtigter Text des Artikels 15 bekannt gemacht:

Artikel 15 des Gesetzes, die Gesinde-Ordnung betreffend, vom 28. April 1877 lautet in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung folgendermaßen:

Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen, wenn ein Dienstbote

1) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;
2) den in Gemäßheit des Dienstvertrags ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
3) der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht oder die ihm anvertrauten Thiere mißhandelt;
4) sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen die Dienstherrschaft oder deren Familienmitglieder zu Schulden kommen läßt;
5) mit den Familienmitgliedern der Dienstherrschaft oder mit den Hausbewohnern verdächtigen Umgang pflegt oder das im Hause dienende Gesinde zu Handlungen verleitet, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) zu den von ihm übernommenen Dienstleistungen unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;

7) länger als vierzehn Tage durch Krankheit, Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an seinen Dienstleistungen verhindert ist;

8) schwanger ist;

9) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft sich über Nacht aus deren Wohnung entfernt oder andere Personen bei sich beherbergt;

10) das Dienstbuch abzugeben sich weigert;

11) sich überhaupt solcher Handlungen schuldig macht, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen oder mit einer geregelten Hausordnung unvereinbarlich sind.

Darmstadt, den 23. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt, den 12. August 1902.

Inhalt: Gesetz, das Eigenthum an Kirchen, Pfarrhäusern ꝛc. betreffend.

Gesetz,

das Eigenthum an Kirchen, Pfarrhäusern ꝛc. betreffend.

Vom 6. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Steht bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigenthum an einem Gebäude, das gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist (Kirche, Kapelle, Bethaus) oder als Pfarrwohnung dient, der bürgerlichen Gemeinde zu oder ist ein solches Gebäude auf den Namen der bürgerlichen Gemeinde oder auf die Gemeinde ohne weiteren Zusatz im Grundbuch eingetragen, so geht das Eigenthum an dem Gebäude auf die betreffende Kirchengemeinde über, falls diese den Eigenthumsübergang vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, beantragt und die bürgerliche Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung des Antrags Widerspruch erhebt. Der Nichterhebung des Widerspruchs steht es gleich, wenn der rechtzeitig erhobene Widerspruch zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird.

Die Kirchengemeinde bedarf zur Stellung des im Absatz 1 bezeichneten Antrags der Genehmigung des Kreisamts und der höheren Kirchenbehörde.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikels 1 finden entsprechende Anwendung:

1) auf das die Kirche umgebende Gelände, welches durch eine Einfriedigung oder durch die Art seiner Abgrenzung und seiner Benutzung als zur Kirche gehörend äußerlich gekennzeichnet ist, es sei denn, daß es zur Vornahme von Beerdigungen benutzt wird;
2) auf die zu den Pfarrhäusern gehörenden Hofraithen und Hausgärten.

Artikel 3.

Bleibt ein die Kirche umgebendes Grundstück im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde insoweit berechtigt, dieses Grundstück zu benutzen, als ihr dadurch der Zugang zur Kirche ermöglicht wird. Auch kann die Kirchengemeinde, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 83 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 verlangen, daß ihr das Eigenthum an dem zur baulichen Erhaltung oder zur Erweiterung der Kirche dauernd erforderlichen Gelände gegen Ersatz des Werthes übertragen wird.

Artikel 4.

Mit den in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Grundstücken gehen deren Zubehörstücke, insbesondere die Kirchenglocken, in das Eigenthum der Kirchengemeinde über, es sei denn, daß ein Zubehörstück nicht in das Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde gelangt ist.

Artikel 5.

Die Vorschriften des Artikels 1 finden keine Anwendung:

1) auf Simultankirchen;
2) auf Kapellen und sonstige gottesdienstliche Räume, sofern sie sich auf Grundstücken der bürgerlichen Gemeinden befinden und einem kirchlichen Benutzungsrechte nicht unterliegen;
3) auf diejenigen als Pfarrwohnung dienenden Gebäude, deren Benutzung der Kirchengemeinde nicht ausschließlich zusteht.

Eine Kirche der im Artikel 1 bezeichneten Art, an welcher ein Simultanverhältniß zwischen mehreren Kirchengemeinden besteht, wird bei der Anlegung des Grundbuchs nicht in das Grundbuch aufgenommen und es wird das Grundbuch für dieselbe nicht als angelegt angesehen. Nach der Aufhebung des Simultanverhältnisses ist zur Stellung des im Artikel 1 bezeichneten Antrags diejenige Kirchengemeinde berechtigt, welcher bei der Auseinandersetzung das ausschließliche Benutzungsrecht eingeräumt worden ist.

Artikel 6.

Ein Widerspruch nach Artikel 1, 2 kann nur darauf gegründet werden, daß die bürgerliche Gemeinde das von der Kirchengemeinde beanspruchte Gebäude oder Grundstück aus Gemeindemitteln durch entgeltlichen Vertrag erworben oder das Gebäude aus Gemeindemitteln errichtet hat und der Erwerb oder die Errichtung zu einer Zeit erfolgt ist, zu welcher die bürgerliche Gemeinde und die betreffende Kirchengemeinde nicht thatsächlich zusammengefallen sind. Eine Verschiedenheit zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde bleibt unberücksichtigt, wenn mehr als vier Fünftheile der Angehörigen der bürgerlichen Gemeinde der betreffenden Kirchengemeinde angehört haben.

Der Errichtung des Gebäudes steht eine Ausbesserung oder Wiederherstellung desselben gleich, sofern der durch die Ausbesserung oder die Wiederherstellung verursachte Aufwand mehr als die Hälfte des Gebäudewerthes darstellt.

Artikel 7.

Der Antrag nach Artikel 1, 2 ist bei dem Kreisamte der belegenen Sache in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Jeder Ausfertigung ist ein Grundbuchsauszug über die beanspruchten Grundstücke beizufügen.

Das Kreisamt hat eine Ausfertigung des Antrags nebst Grundbuchsauszug dem Bürgermeister der betheiligten Gemeinde unter der Eröffnung zuzustellen, daß das Eigenthum nach Maßgabe dieses Gesetzes übergehe, falls nicht binnen drei Monaten Widerspruch erhoben werde.

Eine Ausfertigung des Antrags nebst Grundbuchsauszug hat das Kreisamt auch dem Amtsgerichte der belegenen Sache mitzutheilen.

Vor der Beendigung des auf den Antrag eingeleiteten Verfahrens wird bei der Anlegung des Grundbuchs das beanspruchte Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen und das Grundbuch für dasselbe nicht als angelegt angesehen.

Artikel 8.

Wird von der bürgerlichen Gemeinde innerhalb der vorbestimmten Frist (Artikel 7 Absatz 2) Widerspruch nicht erhoben, so stellt das Kreisamt nach einer von ihm vorzunehmenden Sachuntersuchung der Kirchengemeinde auf ihr Verlangen eine Bescheinigung darüber aus, daß das Eigenthum an dem von ihr beanspruchten Grundstück auf sie übergegangen ist. Die Bescheinigung ist nicht auszustellen, soweit es an den in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen gebricht oder eine der im Artikel 5 bezeichneten Ausnahmen vorliegt. Der Beschluß des Kreisamts, welcher die Ausstellung der Bescheinigung ablehnt, ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

Artikel 9.

Erhebt die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig Widerspruch, so hat das Kreisamt die Vertreter der Betheiligten zu laden, eine Einigung zwischen denselben zu versuchen und das Ergebniß der Verhandlung zu Protokoll festzustellen.

Nimmt die bürgerliche Gemeinde ihren Widerspruch zurück, so stellt das Kreisamt der Kirchengemeinde auf ihr Verlangen eine Bescheinigung nach Maßgabe des Artikels 8 aus.

Nimmt die Kirchengemeinde ihren Antrag zurück, so ist das Amtsgericht (Artikel 7 Absatz 3) von der Beendigung des Verfahrens zu benachrichtigen.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat das Kreisamt die Kirchengemeinde aufzufordern, ihm binnen vier Monaten nachzuweisen, daß sie bei dem Gerichte der belegenen Sache Klage gegen die bürgerliche Gemeinde auf Verwerfung des Widerspruchs erhoben habe; das Kreisamt hat zugleich der Kirchengemeinde zu eröffnen, daß der Antrag als zurückgenommen gelte und nicht mehr wiederholt werden könne, falls die Frist unbenutzt verstreiche.

Artikel 10.

Wird innerhalb der nach Artikel 9 Absatz 4 bestimmten Frist dem Kreisamte nicht nachgewiesen, daß die Klage erhoben worden ist, so ist das Amtsgericht von der Beendigung des Verfahrens zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen wird oder wenn die Kirchengemeinde den Rechtsstreit länger als ein Jahr nicht betreibt. Wird die Klageerhebung rechtzeitig nachgewiesen und der Widerspruch rechtskräftig verworfen, so hat das Kreisamt der Kirchengemeinde auf ihr Verlangen eine Bescheinigung nach Maßgabe des Artikels 8 auszustellen.

Artikel 11.

Gegen den Beschluß, durch welchen die in dem Artikel 8, in dem Artikel 9 Absatz 2 und in dem Artikel 10 Satz 3 bezeichnete Bescheinigung ertheilt oder verweigert wird, steht den Betheiligten der Rekurs an den Provinzialausschuß und gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Auf die Einlegung und Rechtfertigung des Rekurses und der Berufung, sowie auf das durch diese Rechtsmittel veranlaßte Verfahren finden die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten entsprechende Anwendung.

Artikel 12.

Auf Grund der von dem Kreisamt ertheilten und mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Bescheinigung (Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Satz 3) hat das Amtsgericht (Artikel 7 Absatz 3) den entsprechenden Eintrag im Mutationsverzeichnisse zu vollziehen.

Artikel 13.

Das Verfahren vor dem Kreisamte sowie die Ueberschreibung im Mutationsverzeichniß und im Grundbuch erfolgt stempel- und gebührenfrei; im Uebrigen hat die Kirchengemeinde die Kosten des Verfahrens zu tragen.

In Ansehung des Rekurs- und des Berufungsverfahrens sowie eines Rechtsstreits bestimmt sich die Kostenpflicht nach den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 14.

Soweit nach den Artikeln 1, 2 und 4 Eigenthum auf die Kirchengemeinde übergeht, erlischt die der bürgerlichen Gemeinde als Eigenthümerin obliegende Bau- und Unterhaltungspflicht. Die Vorschriften des Artikels 5 Nr. 3 des Gesetzes, die Gemeindeausgaben betreffend, vom 22. November 1872 bleiben unberührt.

Artikel 15.

Ein Eintrag im Mutationsverzeichnisse nach Artikel 12 erfolgt unter der Bezeichnung „die evangelische Kirche zu . . . . . .“ oder „die katholische Kirche zu . . . . . .“ als Eigenthümerin. Zerfällt der Ort in mehrere selbstständige Kirchenbezirke, so wird an Stelle der Kirche des Ortes der betreffende Kirchenbezirk unter Beifügung des Namens des Ortes als Eigenthümer bezeichnet.

Artikel 16.

Ist ein Grundstück der in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Art in dem bisherigen Grundbuch auf den Namen der bürgerlichen Gemeinde oder auf die Gemeinde ohne weiteren Zusatz eingetragen, so wird bei der Anlegung des Grundbuchs, falls nicht das Eigenthum an dem Grundstücke nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die Kirchengemeinde übergeht oder nach dem Gesetze, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 ein Dritter als Eigenthümer einzutragen ist, vermuthet, daß das Eigenthum an dem Grundstücke der bürgerlichen Gemeinde zusteht; in diesem Falle wird die bürgerliche Gemeinde als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen.

Artikel 17.

Zu der Benutzung der Kirchthürme, Kirchenglocken, Kirchenuhren und der in den kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken befindlichen Räume, welche feuerpolizeilichen oder anderen polizeilichen Zwecken dienen, ist die bürgerliche Gemeinde ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigenthum die Thürme, Glocken, Uhren, Gebäude oder Grundstücke stehen und ob sie schon bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren, insoweit berechtigt, als es die allgemeinen Gemeindezwecke erfordern. Ein durch Herkommen oder durch einen privatrechtlichen Titel in weiterem Umfange begründetes Benutzungsrecht bleibt unberührt.

Artikel 18.

Soweit durch die der bürgerlichen Gemeinde auf Grund des Artikels 17 zustehende Benutzung eine nicht unerhebliche Abnutzung der dem Benutzungsrecht unterliegenden Gegenstände bedingt wird, ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, der Kirchengemeinde einen dem Maße ihrer Benutzung entsprechenden Theil der Kosten der Instandhaltung der benutzten Gegenstände zu ersetzen.

Artikel 19.

Streitigkeiten über das im Artikel 17 bezeichnete Benutzungsrecht entscheidet, soweit es sich nicht um einen privatrechtlichen Titel handelt, der Kreisausschuß.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den im Artikel 3 bezeichneten Zugang zur Kirche und über den im Artikel 18 bezeichneten Ersatzanspruch ist der Kreisausschuß ebenfalls zuständig.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet der Rekurs an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern statt. Die Vorschrift des Artikels 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 20.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt, den 13. August 1902.

Inhalt: Gesetz, die Landeskreditkasse betreffend.

Gesetz,

die Landeskreditkasse betreffend.

Vom 6. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Landeskreditkasse gewährt im Falle des Bedürfnisses die darlehensweise Leistung solcher Geldmittel, welche zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken, ferner zu den in dem Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, sowie in dem Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 bezeichneten Zwecken oder zu Aufforstungen verwendet werden sollen.

Des Weiteren ist die Landeskreditkasse, soweit ihre Mittel es gestatten, zur Hergabe von Darlehen ermächtigt:

1) an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände zur Bestreitung von Grunderwerbskosten und Geldbeiträgen zum Bau von Nebenbahnen sowie der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen,

2) an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen und der Errichtung für nothwendig erkannter Schulhäuser sowie nöthiger gemeinnütziger Anstalten,

3) zur Förderung der Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe der Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes.

Artikel 2.

Das Vermögen der Landeskreditkasse wird von Unserem Ministerium des Innern unter Mitwirkung Unseres Ministeriums der Finanzen abgesondert von dem übrigen Staatsvermögen verwaltet. Die Kassengeschäfte hat die Staatsschuldenkasse zu erledigen.

Artikel 3.

Darlehensempfänger, welche nicht Gemeinden, weitere Kommunalverbände oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts sind, haben für die ihnen aus der Landeskreditkasse gewährten Darlehen Sicherheit durch Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum belegenen Grundstücken, mit Ausschluß des Bergwerkseigenthums, zu leisten. Alle Darlehen sind seitens der Kasse unkündbar, sie müssen aber verzinst und durch stückweise Rückzahlung getilgt werden.

Artikel 4.

Der Betrag der gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen darf drei Fünftel des Schätzungswerthes der Unterpfänder nicht übersteigen.

Ist ein Grundstück mit einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder mit einem anderen Rechte belastet, durch welches im Falle der Zwangsvollstreckung der Erlös zu Ungunsten eines nachstehenden Rechtes vermindert wird, so darf das Grundstück nur dann als Unterpfand angenommen werden, wenn der Berechtigte der Landeskreditkasse den Vorrang vor seinem Rechte einräumt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 findet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung, wenn zur Sicherung eines persönlichen Anspruches aus einem Veräußerungsvertrage oder zur Sicherung eines dinglichen Rechtes eine Eigenthumsbeschränkung eingetragen ist.

Artikel 5.

Die jährliche Tilgung darf nicht weniger als drei Viertel Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme betragen. Die Zinsen müssen stets von dem ganzen ursprüng-

lichen Darlehensbetrag berechnet werden, und der das Zinserforderniß der jeweiligen Restschuld übersteigende Betrag ist gleichfalls zur Tilgung des Darlehens zu verwenden.

Die Höhe des Zinsfußes für die zu gewährenden Darlehen bemißt sich nach dem Zinsfuß der dreiundeinhalbprozentigen Hessischen Staatsschuldverschreibungen, wie sich derselbe nach dem Kurswerth zur Zeit der Darlehenshingabe und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Begebungskosten ergibt. Dem auf diese Weise ermittelten Zinsfuß ist noch ein Zehntel Prozent zuzuschlagen.

Artikel 6.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag sind an den bei der Darlehensbewilligung zu vereinbarenden, mindestens einmal im Jahr stattfindenden Terminen in baarem Geld an die für den Wohnort des Schuldners zuständige Kassenstelle zu bezahlen. Die Jahresleistung wird am Schlusse jedes Rechnungsjahres dem Schuldner in einer einzigen Summe gutgeschrieben.

Artikel 7.

Gesuche um Darlehen sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen. In dem Gesuch ist der Zweck des Darlehens im Allgemeinen anzugeben und zu bemerken, in welcher Höhe die allmähliche Tilgung desselben stattfinden soll.

Artikel 8.

Von dem Ministerium des Innern ist zu ermitteln, ob der Zweck, zu dem das Darlehen erbeten wird, den Vorschriften des Artikels 1 entspricht, sowie ob und unter welchen Bedingungen dasselbe gegeben, namentlich, ob von einer hypothekarischen Sicherheit abgesehen werden kann. Ebenso ist die etwa noch fehlende Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwirken, soweit die Aufnahme von Schulden durch Gemeinden oder andere Körperschaften gesetzlich einer solchen Genehmigung bedarf.

Artikel 9.

Nach Abschluß der Ermittelungen entscheidet das Ministerium des Innern über die Gewährung des Darlehens. Erfolgt dieselbe, so ist das Gesuch an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben, welches gegen die Bewilligung Einsprache zu erheben berechtigt ist, wenn und soweit die Hergabe des Darlehens den Interessen der Staatsfinanzen zuwiderläuft.

Artikel 10.

Erhebt das Ministerium der Finanzen keine Einsprache gegen die Darlehensgewährung, so weist es die Staatsschuldenkasse an, gegen Aushändigung der bei derselben zu verwahrenden Hypothek- oder sonstigen Schuldurkunde die Darlehenssumme auszuzahlen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach dem Wunsche des Schuldners unmittelbar durch die Landeskreditkasse oder durch die für den Wohnort des Schuldners zuständige Lokalkassenstelle in baarem Gelde oder durch Ueberweisung des Geldbetrags im Giroverkehr.

Artikel 11.

Die Gesuche um Darlehen und die etwaigen weiteren Eingaben der Schuldner sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich trägt der Staat.

Artikel 12.

Die Landeskreditkasse ist berechtigt, die alsbaldige Zurückzahlung des Darlehens zu fordern, wenn:

1) der Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen nicht längstens innerhalb eines halben Jahres nach der Fälligkeit leistet;
2) der Schuldner das Darlehen nicht zu Zwecken verwendet, welche den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen;
3) über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird;
4) abgesehen von den in den §§ 1133—1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen sich der Werth der verunterpfändeten Grundstücke derart vermindert, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet ist.

Artikel 13.

Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatiger Kündigung an einem der Erhebungstermine stattfinden; sie haben in baarem Gelde zu erfolgen. Nach Verhältniß der allmählich durch Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann bei hypothekarischen Darlehen das Ministerium des Innern die Löschung der Hypothek auf einzelne verunterpfändete Grundstücke bewilligen, wenn der Werth der noch im Pfandverband verbleibenden zur Sicherung der Restforderung nach Artikel 4 dieses Gesetzes genügt.

Artikel 14.

Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunde ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig (Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1899 [Reg.-Bl. S. 633]). Für die Regel findet jedoch die Beitreibung der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege statt.

Artikel 15.

Zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse dienen:

1) die ordentlichen und außerordentlichen Kapitalrückzahlungen für die sämmtlichen bei Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bei der Landeskreditkasse noch ausstehenden Darlehen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281) gewährt worden sind;
2) der Betrag von vier Millionen Mark, welcher der Staatsregierung aus dem Erlöse für die Staatsschuldverschreibungen des auf dem Gesetze, die Aufbringung zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend, vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 123) beruhenden Anlehens zur Verfügung gestellt wird.

   Der nach Beschaffung dieses Betrags verbleibende Rest von Schuldverschreibungen dieser Anleihe darf nicht begeben werden;
3) die je nach Bedürfniß im Staatsvoranschlag jährlich etwa vorzusehenden Beträge.

Artikel 16.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres werden der Staatsschuldenkasse die Zinsen der von der Landeskreditkasse gewährten Darlehen, sowie die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen auf diese Darlehen eingegangenen Beträge überwiesen.

Artikel 17.

Die Verwaltungskosten der Landeskreditkasse werden aus dem etwaigen Zinsengewinn bestritten; insoweit derselbe hierzu nicht ausreicht, werden sie von der Staatskasse getragen.

Artikel 18.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Landeskreditkasse wird den Ständen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres Rechenschaft abgelegt.

Artikel 19.

Das Gesetz, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281), sowie die Gesetze, die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 8. August 1896 (Reg.-Bl. S. 107) und vom 4. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 623) sind durch gegenwärtiges Gesetz ersetzt.

Die von Feldbereinigungsgesellschaften oder Wassergenossenschaften nach den Vorschriften des letztgenannten Gesetzes aufgenommenen Darlehen sind auf Antrag der Darleiher gegen eine anderweite Festsetzung des Zinsfußes, gemäß Artikel 5 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Nennbetrag zu erhöhen.

Artikel 20.

Der Zeitpunkt, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 21.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt, den 14. August 1902.

Inhalt: Gesetz, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend.

Gesetz
die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend.

Vom 7. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Als zu Wohnungen für Minderbemittelte bestimmt gelten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeintheilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr wie drei Zimmern nebst Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist.

Artikel 2.

Ein Darlehen, welches von einer Gemeinde bei der Landeskreditkasse zur Förderung des Baues von Wohnungen der in Artikel 1 bezeichneten Art auf Grund des Artikels 1, Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.-Bl. S. 351) aufgenommen werden soll, kann vorbehaltlich der Vorschrift in Artikel 6, Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes bis zum vollen Betrag der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung gewährt werden.

Solche Darlehen bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Wird sie verlangt, so kann sie auch durch Einräumung eines Pfandrechts an einer auf die Baugrundstücke eingetragenen Hypothek bestellt werden.

Artikel 3.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständniß mit Unserem Ministerium der Finanzen, die Tilgung der nach Artikel 2 zu gewährenden Darlehen in jedem fünften Jahre auf ein Jahr gegen die Verpflichtung der Darlehensnehmerin auszusetzen, den dadurch erspart werdenden Betrag zur Vornahme größerer Reparaturen zu verwenden oder für solche, falls sie erst künftig erforderlich werden, anzusammeln.

Unser Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, im Einverständniß mit Unserem Ministerium der Finanzen, für bedürftige Gemeinden ausnahmsweise den Zinsfuß der nach Artikel 2 zu gewährenden Darlehen, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, für die Dauer eines gleichen Zeitraumes von der Aufnahme des einzelnen Darlehens ab bis auf ein Halb vom Hundert unter den sich nach Vorschrift des Artikels 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Landeskreditkasse berechnenden Zinssatz zu ermäßigen.

Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlicher Zuschuß zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben besonders vorzusehen.

Artikel 4.

Das Darlehensgesuch ist unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutächtlicher Aeußerung beim Ministerium des Innern einzureichen. Das Gesuch muß über die beabsichtigte Art der Verwendung des Darlehens Auskunft geben und auf Verlangen des Ministeriums des Innern durch die für erforderlich erachteten näheren Nachweisungen ergänzt werden.

Mit der Benachrichtigung der Gemeinde von der Bewilligung eines Darlehens ist Seitens des Kreisamts die Genehmigung der Darlehensaufnahme (Städteordnung Artikel 48 Ziffer 3, Landgemeindeordnung Artikel 47 Ziffer 3) zu verbinden.

Im Uebrigen bemißt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 7 ff. des Gesetzes über die Landeskreditkasse.

Artikel 5.

Einer Gemeinde kann ein Darlehen auch zu dem Zwecke gewährt werden, einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, welche

die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, die erforderlichen Mittel ebenfalls darlehensweise zu verschaffen.

Im Falle eines in anderer Weise nicht zu beseitigenden Mangels an solchen Wohnungen kann die Gemeinde zu dieser Darlehensaufnahme auf Antrag einer Vereinigung der bezeichneten Art durch Erkenntniß des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden.

In diesem Erkenntniß sind zugleich die Bedingungen der Darlehenshingabe an die bezüglichen Vereinigungen, welche eine zweckentsprechende Benützung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten, festzusetzen.

Auf das Verfahren vor dem Kreisausschusse und die Anfechtung seines Erkenntnisses finden die Artikel 48, II, 2 und 67 der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

In den Fällen des Artikels 5 darf das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des in Artikel 2 erwähnten Betrags nicht überschreiten.

Für die Vereinbarungen, welche die Gemeinde mit der Empfängerin des Darlehens über dessen Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung trifft, sind die der Gemeinde gegenüber der Landeskreditkasse obliegenden Leistungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung insofern maßgebend, als sich die Gemeinde höhere Zinsen oder eine raschere Tilgung nicht ausbedingen darf.

Artikel 7.

In den Fällen des Artikels 5 darf der Gemeinde ein Baudarlehen nur gewährt werden, wenn zwischen ihr und der Empfängerin die erforderlichen Vereinbarungen zu Stande gekommen sind, welche eine zweckentsprechende Benützung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten.

Die Gemeinde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Empfängerin die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder wenn einer der in Artikel 12 des Gesetzes über die Landeskreditkasse genannten Gründe vorliegt.

Erscheint die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde zugleich berechtigt, dasselbe zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werthe nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend

die Enteignung von Grundeigenthum, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung von 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in Eigenthum zu erwerben.

Artikel 8.

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens kann in angemessenen Theilbeträgen erfolgen, deren Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, daß die bisher gezahlten Beträge in angemessenem Umfange zur Befriedigung der Forderungen der Bauhandwerker verwendet worden sind.

Artikel 9.

Ist auf Grund der Artikel 7 und 15 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen, vom 1. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 101) die miethweise Benützung der Mehrzahl von gesundheitsschädlichen Wohnräumen in einem Hause untersagt und die Ausweisung der in dieselben aufgenommenen Personen bewirkt worden, so ist die Gemeinde, falls der Eigenthümer des Hauses einer weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb bestimmter Frist nicht entspricht, zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte befugt.

Artikel 10.

Artikel 10 des im Eingang des vorigen Artikels genannten Gesetzes ist aufgehoben.

Artikel 11.

Die auf Gemeinden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf weitere Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Artikel 12.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Gebiet des Großherzogthums eine dem genannten Ministerium unterstehende Landeswohnungsinspektion zu bilden, welche die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Centralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände hinzuwirken.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Inspektion im Einzelnen bleibt der Regelung durch Uns im Wege der Verordnung vorbehalten.

Artikel 13.

Alle Verhandlungen, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, insbesondere die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen sowie der Erwerb von Gelände, sind von Stempel und Gerichtsgebühren befreit. Der Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempel, vom 9. Juni 1894 (Reg.-Bl. S. 245) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Allen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Erledigung von Angelegenheiten der durch dieses Gesetz berührten Art möglichst zu beschleunigen.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt, den 15. August 1902.

Inhalt: Gesetz über die öffentlichen Sparkassen.

Gesetz
über die öffentlichen Sparkassen.

Vom 8. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist.

Artikel 2.

Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt ist (Gemeinde-, Kreis-Sparkasse) oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirkssparkasse).

Die staatliche Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Sie steht dem Ministerium des Innern zu und ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 3.

Die öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht. Insoweit die Aufsicht nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, wird sie unter der oberen Leitung dieses Ministeriums durch das Kreisamt ausgeübt, in dessen Kreis die Sparkasse ihren Sitz hat.

Die Rechnungen der Sparkassen werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Die Vorschriften für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinderechnungen finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Einrichtungen der Sparkassen und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Vertretung und Verwaltung der Kassen nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen, den der Kassenvorstand im ständigen Amte oder von Fall zu Fall ernennt. Das Kreisamt, und bei Kreissparkassen oder Bezirkssparkassen mehrerer Kreise das Ministerium des Innern, hat diese Ernennung zu bestätigen und, falls der Vorstand zögert, den Revisor selbst zu bestellen.

Die Jahresbilanzen und Revisionsberichte sind auszugsweise in den Amtsblättern der Sparkassebezirke zu veröffentlichen.

Artikel 4.

Die Verfassung einer öffentlichen Sparkasse wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die Satzung der Sparkasse bestimmt.

Die Satzung muß Bestimmung treffen über:

1) die Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, sowie über die Bestellung und die Rechte und Pflichten der Vertreter;
2) die wesentlichen Grundsätze für die Kasse- und Rechnungsführung;
3) die Anlegung des zum Sparkassenvermögen gehörenden Geldes, soweit dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist;
4) die Berechnung und Verwendung des Reingewinnes.

Artikel 5.

Die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder in Schuldverschreibungen der hessischen Hypothekenbank, sowie der Vertrieb dieser Papiere ist zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

Der Vertrieb der in Absatz 1 genannten Schuldverschreibungen begründet für die öffentlichen Sparkassen keinerlei Staats- oder Gemeindesteuerpflicht.

Artikel 6.

Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe mindestens zehn Prozent des gesammten Guthabens der Einleger betragen muß.

So lange die Rücklage den in Absatz 1 bezeichneten Betrag nicht erreicht hat, muß ihr mindestens die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden.

Die Anlegung des zehnten Theils der Rücklage in Aktien der Hessischen Hypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden.

Artikel 7.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Ausschläge gründen.

Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, für die Beitreibung der Forderungen einer öffentlichen Sparkasse auf dem Verwaltungswege nur einen Vollzugsbeamten zu bestellen, auch wenn der Bezirk der Sparkasse sich über verschiedene Kreise erstreckt. Vor der Bestellung sind die betheiligten Kreisämter zu hören.

Artikel 8.

Die Urkunde über eine Erklärung oder ein Ersuchen einer öffentlichen Sparkasse, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, in das Mutationsverzeichniß oder in das Hypothekenbuch erfolgen soll, gilt, falls sie von dem zuständigen Vertreter der Sparkasse ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bezeichneten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Artikel 9.

Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Vorstände öffentlicher Sparkassen in derselben Weise zu entsprechen, wie den Ersuchen der

Gemeindebehörden des Großherzogthums. Inwieweit diese Hilfeleistung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

B. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreissparkassen.

Artikel 10.

Die Feststellung und die Aenderung der Satzung erfolgt im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises.

Artikel 11.

Das Vermögen der Sparkasse muß von dem übrigen Vermögen der Gemeinde oder des Kreises getrennt verwahrt, verrechnet und verwaltet werden und kann erst nach Befriedigung der Sparkassegläubiger für die übrigen Gläubiger der Gemeinde oder des Kreises Verwendung finden.

C. Besondere Bestimmungen für die Bezirkssparkassen.

Artikel 12.

Die Satzung muß, außer über die in Artikel 4 bezeichneten Punkte, Bestimmungen enthalten

1) über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3) darüber, ob und welche Ansprüche einem austretenden Mitgliede an den Verein zustehen,
4) über die Zeit, auf welche die Vertreter in die Mitgliederversammlung zu wählen sind,
5) über die Voraussetzungen und die Form der Berufung, sowie die Zuständigkeit und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6) über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Sparkasse,
7) über den Sitz der Kasse,
8) über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Artikel 13.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder im Vereinsbezirk oder am Sitze der Sparkasse Wohnende, welcher die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderaths oder der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde seines Wohnsitzes besitzt.

Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse nicht gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Artikel 14.

Die an dem Verein betheiligten Gemeinden oder Kreise üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Vertreter aus, welche von den Ortsvorständen oder Kreistagen auf die in der Satzung bestimmte Zeit gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Vertretern nicht gewählt werden.

Artikel 15.

Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, welche Stimmenzahl jeder Gemeinde oder jedem Kreis in der Mitgliederversammlung zusteht. Mangels solcher Bestimmungen bemißt sich die Zahl der Stimmen, welche jedem Mitgliede in der Mitgliederversammlung zusteht, nach dem Verhältnisse, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Artikel 16.

Jedes Mitglied des Vereins kann so viele Vertreter bestellen, als ihm Stimmen in der Mitgliederversammlung zustehen. Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt die Vereinskasse.

Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse wählen.

Artikel 17.

Beamte des Vereins, deren Rechtsverhältnisse sich auf Grund der Satzung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten be-

stimmen und deren Anstellung von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, sind den Gemeindebeamten gleich zu achten und ihre dienstliche Thätigkeit bei der Sparkasse wird bei einem etwaigen Eintritt in den Staatsdienst dem Gemeindedienst gleich geachtet.

Artikel 18.

Insoweit die bereiten Mittel des Vereins einschließlich der Mittel der Rücklage zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen, werden die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel auf die Mitglieder nach Maßgabe der Artikel 19 und 20 ausgeschlagen.

Die auf Grund des Absatzes 1 geleisteten Zahlungen sind den Mitgliedern zurückzuerstatten, sobald das Vereinsvermögen es gestattet.

Artikel 19.

Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, in welchem Verhältnisse die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen (Artikel 18). Mangels solcher Bestimmungen wird dieses Verhältniß in der Weise berechnet, daß zur einen Hälfte die letztmalig amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer der betheiligten Gemeinden oder Kreise, zur anderen Hälfte die Gesammtsumme der in diesen Gemeinden oder Kreisen zur Vermögenssteuer veranlagten Vermögen zu Grunde gelegt wird.

Artikel 20.

Der Ausschlag erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen.

Zur Antragstellung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, jedes Mitglied und jeder Gläubiger des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, sobald die im Artikel 18 bezeichnete Voraussetzung vorliegt. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde erfolgt nach Prüfung der Sachlage schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Ueber den Widerspruch einer Gemeinde gegen den Ausschlag entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß des Kreises, in welchem die Sparkasse ihren Sitz hat, in zweiter Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Ueber den Widerspruch eines Kreises gegen den Ausschlag entscheidet in erster Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Auf die Verfolgung des Rekurses und das Verfahren finden die bestehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 21.

Um dem Verein als Mitglied beizutreten, oder um mittelst Kündigung den Austritt aus dem Verein zu erklären, bedarf eine Gemeinde der Genehmigung des Kreisamts, ein Kreis der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Genehmigung zum Austritt ist zu versagen, wenn der Austritt überhaupt oder zur Zeit für die Sparkasse, die Gemeinde oder den Kreis von erheblichem Nachtheile sein würde. Vor Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ist der Vorstand der Sparkasse zu hören.

Artikel 22.

Die Genehmigung zum Austritt einer Gemeinde aus dem Verein soll, unbeschadet des Artikels 21 Absatz 2, in der Regel nicht versagt werden, wenn die Gemeinde nicht zu dem Kreise gehört, in welchem der Verein seinen Sitz hat, und sie einem Sparkassenverein ihres eigenen Kreises als Mitglied beitreten will, auch Bedenken gegen die Genehmigung dieses Beitritts nicht bestehen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn der Austritt aus einem Verein des Kreises erfolgen soll, dem die Gemeinde angehört, der beabsichtigte Eintritt in einen anderen Verein desselben Kreises aber im Hinblick auf den Ort seines Sitzes und die bestehenden Verkehrsverhältnisse mit erheblichen Vortheilen für die Gemeinde verbunden ist.

Artikel 23.

Die Kündigung, durch welche der Austritt aus dem Verein erklärt wird, ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig; sie hat spätestens drei Monate vor dem Schlusse des vorausgehenden Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand hat die Kündigung alsbald in den Kreisblättern derjenigen Kreise zu veröffentlichen, auf welche sich der Bezirk der Sparkasse erstreckt. In den gleichen Blättern hat der Vorstand demnächst den erfolgten Austritt zu veröffentlichen.

Artikel 24.

Den Mitgliedern dürfen für den Fall ihres Austritts aus dem Verein weitere Ansprüche als solche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Auszahlung zugefallener Antheile an den Ueberschüssen nicht eingeräumt werden. Die Befriedigung zulässiger Ansprüche darf nur insoweit erfolgen, als durch sie eine Minderung der Rücklage unter den im Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Betrag nicht herbeigeführt wird.

Artikel 25.

Reicht das bei dem Austritt eines Mitglieds vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat das ausgeschiedene Mitglied von dem Fehlbetrage den es treffenden Antheil an den Verein zu bezahlen; der Antheil wird nach dem Verhältnisse bestimmt, in welchem das Mitglied zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen hat (Artikel 18 ff.).

Artikel 26.

Wird der Verein binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aufgelöst, so gilt das Mitglied als nicht ausgeschieden.

Artikel 27.

Fällt nach der Satzung das Vermögen des aufgelösten Vereins den Mitgliedern zu, so ist es von denselben zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und zu überwachen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung, als durch das angefallene Vermögen Eintrittsgelder oder Beiträge eines Mitgliedes erstattet werden.

Artikel 28.

Im Falle nach der Satzung ein Gewinn den Mitgliedern zufließt oder das Vermögen des aufgelösten Vereins denselben anfällt, hat die Vertheilung des Vermögens oder des Gewinns unter die Mitglieder nach demselben Verhältnisse zu erfolgen, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, wenn die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen (Artikel 19).

Artikel 29.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt:

1) die Geschäftsführung der Organe und der Beamten der Sparkasse, insbesondere des Rechners, zu untersuchen,
2) die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und die Leitung der von ihr einberufenen Versammlung ohne eigenes Stimmrecht zu übernehmen,
3) die Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinns zu beanstanden,
4) die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, welche gesetz- oder satzungs- oder rechtswidrig sind, oder welche geeignet sind, die Mitglieder oder die Einleger zu schädigen.

Der Erlaß und die Abänderung von Geschäfts- oder Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die in den §§ 29 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Amtsgerichten übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse kommen in Ansehung der Sparkassen der Aufsichtsbehörde zu.

Artikel 30.

Versagt das Kreisamt eine von ihm zu ertheilende Genehmigung, oder beanstandet es die Ausführung eines Beschlusses, so entscheidet der Kreisausschuß. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet Rekurs an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung an das Ministerium des Innern statt. Auf die Verfolgung des Rekurses und das Verfahren finden die bestehenden Bestimmungen Anwendung.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 31.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 32.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Gemeinde oder ein Kreis einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse nicht als Mitglied beitreten und die Haftung für die Verbindlichkeiten einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse wirksam nicht übernehmen.

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeinde oder ein Kreis für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse haftbar, so erlischt die Haftbarkeit für alle nach dem Ablaufe des 31. Dezember 1907 entstehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse, falls innerhalb dieser Frist die Sparkasse die Rechte einer öffentlichen Sparkasse nicht erlangt hat.

Artikel 33.

Abweichend von der Vorschrift des Artikels 16 Absatz 1 können diejenigen Sparkassen, welche seither Einzelpersonen als Mitglieder hatten, bei ihrer Umwandlung in öffentliche Sparkassen beschließen, daß diese Einzelpersonen bis zu der nächsten, nach dem 31. Dezember 1907 stattfindenden Neuwahl der Gemeindevertreter zu der Mitgliederversammlung (Artikel 14) als Vertreter der Gemeinde ihres Wohnortes in der Mitgliederversammlung gelten. Wird hierdurch die Zahl der nach den Satzungen der Sparkasse für die Gemeinde stimmberechtigten Personen überschritten, so bestimmt in Ermangelung einer Verständigung der Gemeindevorstand die Personen der zur Stimmführung Berechtigten. Die übrigen Personen nehmen an der Berathung ohne Stimmrecht Theil; Satz 2 des Artikels 16 Absatz 1 findet auf sie nicht Anwendung.

Artikel 34.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben in diesem Amt bis zur satzungsmäßigen Erneuerung des Vorstandes und sind bei dieser und den folgenden Erneuerungen wieder wählbar.

Artikel 35.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt, den 22. August 1902.

Inhalt: Gesetz, die Handelskammern betreffend.

Gesetz,

die Handelskammern betreffend.

Vom 6. August 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Bestimmung und Errichtung der Handelskammern.

Artikel 1.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung der genannten Erwerbszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen zu unterstützen. In der Regel sollen sie bei jeder Handel, Industrie und Verkehrswesen betreffenden Angelegenheit gehört werden.

Artikel 2.

Das Gebiet des Großherzogthums wird in sieben Handelskammerbezirke eingetheilt. Die Handelskammer Darmstadt umfaßt die Kreise Darmstadt, Groß-Gerau,

Erbach, Bensheim, Heppenheim mit Ausnahme der Bezirke der Gemeinden Lampertheim, Viernheim, Lorsch, Biblis, Bürstadt, Bobstadt, Hofheim, Wattenheim und Nordheim. Die Handelskammer Offenbach umfaßt die Kreise Offenbach, Dieburg; die Handelskammer Gießen die Kreise Gießen, Alsfeld, Lauterbach; die Handelskammer Friedberg die Kreise Friedberg, Büdingen, Schotten; die Handelskammer Bingen die Kreise Bingen und Alzey; die Handelskammer Worms den Kreis Worms sowie die Bezirke der vorgenannten Gemeinden der Kreise Bensheim und Heppenheim und die Handelskammer Mainz die Kreise Mainz und Oppenheim.

Die Zahl der Mitglieder einer jeden Handelskammer wird durch das Ministerium des Innern bestimmt. In gleicher Weise können auf Antrag der betheiligten Handelskammern die Bezirke derselben abgeändert werden.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Artikel 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl theilzunehmen, sind, soweit sie zu einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer veranlagt sind:

1) alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Handelsregister als Inhaber einer kaufmännischen Firma im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs eingetragen sind;
2) alle ein Handelsgewerbe betreibenden Genossenschaften, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3) die Unternehmer solcher Betriebe, welche von einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen im Handelsregister eingetragenen Hauptunternehmen aus kaufmännisch geleitet und vertreten werden, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
4) Bergwerksgesellschaften der in Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezeichneten Art.

Artikel 4.

Ein Wahlberechtigter, der sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ist zur Ausübung seines Wahlrechtes nicht befugt. Das Gleiche gilt von dem-

jenigen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, sowie von demjenigen, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, während der Dauer der Zahlungseinstellung.

Artikel 5.

Eine Person, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, übt ihr Wahlrecht (Artikel 3, 4) persönlich oder durch einen Vertreter aus. Der Vertreter muß sich, sofern er nicht ein im Handelsregister eingetragener Prokurist ist, durch eine besondere schriftliche Vollmacht ausweisen.

Die Vertretung des Wahlberechtigten kann nur durch einen für ihn im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen volljährigen, kaufmännischen oder technischen Angestellten seines Geschäfts oder durch eine selbst zur Wahl berechtigte Person erfolgen.

Der Vertreter bedarf schriftlicher Vollmacht und kann nur eine Vertretung ausüben.

Artikel 6.

Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften können ihr Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben. Die Vorschrift des Artikels 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es einer ertheilten Vollmacht auch dann nicht bedarf, wenn der Stellvertreter zur Vertretung des Wahlberechtigten im Uebrigen kraft Gesetzes ermächtigt ist (Vormund, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglied 2c.).

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 finden auch hier Anwendung.

Artikel 7.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken des Handelskammerbezirks stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist zu erklären, in welchem Wahlbezirk er sein Stimmrecht ausüben will.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so bestimmt die Handelskammer, in welchem Wahlbezirk die Ausübung des Wahlrechts allein zulässig ist.

Artikel 8.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens fünfundzwanzig Jahre alt und entweder nach den Artikeln 5 und 6 zur persönlichen Ausübung eines ihnen zustehenden Wahlrechts berechtigt oder als persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen eines Wahlberechtigten im öffentlichen Register eingetragen sind.

Wer nach Absatz 1 früher wählbar gewesen ist, kann, falls er im Bezirk der Handelskammer wohnt, gewählt werden, auch wenn er die die Wählbarkeit begründende Thätigkeit oder Stellung, ohne in einen anderen Beruf überzugehen, aufgegeben hat. Die Zahl der letzteren Mitglieder, sowie auch die Zahl der in die Handelskammer gewählten Prokuristen darf je ein Sechstel der Gesammtzahl nicht überschreiten.

Artikel 9.

Mehrere Vertreter einer und derselben Gesellschaft, Genossenschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

Artikel 10.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann ein Handelskammerbezirk zum Zweck der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergibt.

Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Wahlverfahren.

Artikel 11.

Für jeden Wahlbezirk ist zur Vorbereitung der Wahlen von der Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, welche zehn Tage lang zur Einsicht offen zu legen ist. Die Zeit und der Ort der Offenlegung sind zuvor mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt der Liste innerhalb der erwähnten zehntägigen Frist bei der Handelskammer schriftlich vorzubringen sind.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist hat die Handelskammer über die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden und die Liste der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Entscheidungen, soweit nöthig, berichtigen zu lassen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Nur diejenigen dürfen ihr Wahlrecht ausüben, welche in die festgestellte Liste aufgenommen sind.

Artikel 12.

Nach Feststellung der Wählerliste macht die Handelskammer den Tag und die für den Beginn und den Schluß der Wahl festgesetzte Stunde, sowie das Lokal und die Zahl der zu wählenden Handelskammermitglieder öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat spätestens drei Tage vor dem Wahltermin stattzufinden.

Artikel 13.

Die Wahl wird durch einen für jeden Wahlbezirk von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennenden Kommissär geleitet, welcher als Urkundspersonen zwei von der Handelskammer gewählte Wahlberechtigte zuzieht.

Artikel 14.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, welche in eine verschlossene Wahlurne niederzulegen sind.

Die Stimmzettel dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Artikel 15.

Die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste zu vermerken. Ueber die gesammte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Ergebniß der Stimmzählung, sowie jedes wesentliche zur Wahlhandlung gehörige und während derselben eintretende Vorkommniß enthalten sein muß. Dieses Protokoll ist von dem von der Handelskammer ernannten Kommissär und den von ihm zugezogenen Urkundspersonen zu unterschreiben; es werden ihm die Stimmzettel und die sonstigen das Wahlgeschäft betreffenden Aktenstücke beigefügt.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 16.

Nach beendigter Wahl hat die Handelskammer die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen und die Namen der Gewählten mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß das Wahlprotokoll nebst Anlagen

drei Tage zur Einsicht der Wahlberechtigten offen liege und Einwendungen gegen die Wahl oder die Gewählten binnen dieser drei Tage bei Vermeidung des Ausschlusses bei der genannten Stelle vorzubringen seien.

Soweit die Wahl nicht am Sitze der Handelskammer erfolgt ist, hat die Offenlegung an derjenigen Stelle stattzufinden, an welcher die Wahl stattgefunden hat.

Artikel 17.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Handelskammer die Wahlakten und die etwa eingelegten Einwendungen an das Ministerium des Innern zur Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten einzusenden, welches hierüber, sowie über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entscheidet.

Artikel 18.

Die Handelskammer kann durch Statut bestimmen, daß die Wahlen für den ganzen Bezirk oder für einzelne bestimmte Wahlbezirke in Abtheilungen der Wahlberechtigten nach den drei Erwerbsgruppen: Industrie, Großhandel und Kleinhandel stattzufinden haben. Die Zahl der von jeder Erwerbsgruppe zu wählenden Mitglieder ist im Statut festzustellen.

Für die Vertheilung der Handelskammermitglieder auf diese Abtheilungen sind die Gewerbesteuerkapitalien der Wahlberechtigten in den einzelnen Erwerbsgruppen maßgebend, jedoch muß jede Erwerbsgruppe in allen Fällen durch mindestens einen Vertreter in der Handelskammer vertreten sein.

Jede Abtheilung wählt die für sie festgestellte Zahl von Handelskammermitgliedern in besonderem Wahlgange.

Das Statut unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

Artikel 19.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf vier Jahre gewählt. Am Schluß jeden zweiten Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei ungrader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl aus. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden in angemessener Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis nach vollzogener und bestätigter Neuwahl im Amt.

Bei der regelmäßigen zweijährigen Ergänzung der Handelskammer findet zugleich für die in der Zwischenzeit ausgeschiedenen Mitglieder eine Ersatzwahl statt für den Rest ihrer Wahlperiode.

Die Ergänzungswahlen finden mindestens vier Wochen vor Ablauf jeder Wahlperiode statt.

Wenn es das Ministerium des Innern für erforderlich erachtet, so wird die Ersatzwahl bereits in der Zwischenzeit unter Zugrundelegung der bei der letzten Ergänzungswahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen.

Artikel 20.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Kostenaufwand.

Artikel 21.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt, soweit dieselben am Sitze der Handelskammer wohnen und die Geschäfte sich daselbst vollziehen, unentgeltlich.

Auswärtige Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder vergütet. Die Höhe der Tagegelder wird von der Handelskammer im Voraus festgesetzt.

Für die Besorgung auswärtiger Geschäfte bestimmt die Handelskammer die Höhe der von ihr zu leistenden Vergütung.

Artikel 22.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Artikel 23.

Die Handelskammern haben alljährlich einen Voranschlag aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Die nach dem Voranschlage erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks (Artikel 3) nach

Maßgabe der ihnen zur Last stehenden fixirten Reinerträge vom Gewerbebetrieb (Gewerbesteuerkapitalien) ausgeschlagen. Zu diesem Zwecke sind der Handelskammer von dem zuständigen Steuerkommissariat jene fixirten Reinerträge auf Ersuchen mitzutheilen. Auch ist das Steuerkommissariat des Sitzes der Handelskammer auf deren Verlangen verpflichtet, den durch Beiträge der Wahlberechtigten aufzubringenden Betrag auf die Beitragspflichtigen des Handelskammerbezirks auszuschlagen. Ueber die ausgeschlagenen Beträge sind Hebregister aufzustellen, auf deren Offenlegung und Anfechtung Artikel 11 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung findet. Dieselben sind von dem Ministerium des Innern für vollziehbar zu erklären.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt entweder durch die Handelskammer selbst oder auf deren bei dem Ministerium des Innern vorzubringendes Verlangen durch eine staatliche oder Gemeindekassebehörde.

Auf die Beitreibung der Handelskammerbeiträge finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben sinngemäße Anwendung.

Für den durch das Steuerkommissariat erfolgenden Ausschlag der Beiträge, sowie für deren Erhebung durch eine Staats- oder Gemeindekassebehörde ist dem Staat oder der Gemeinde von der Handelskammer eine angemessene Vergütung zu gewähren, deren Höhe durch das der Behörde vorgesetzte Ministerium bestimmt wird.

Artikel 24.

Die Rechnungen der Handelskammern sind jährlich für das Rechnungsjahr zu stellen, den Mitgliedern der Handelskammer offen zu legen und durch Vermittlung des Ministeriums des Innern der Ober-Rechnungskammer zur Prüfung vorzulegen. Ausgaben, welche durch eigene Einnahme (eigenes Vermögen) der Handelskammern bestritten werden, werden von der letzten Vorschrift nicht berührt, vielmehr ist die Handelskammer berechtigt, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe aus eigenem Vermögen selbst abzunehmen.

Geschäftsführung.

Artikel 25.

Zur regelmäßigen Geschäftsleitung der Handelskammer wählt dieselbe zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Zeit.

Artikel 26.

Die Handelskammer bestellt einen Sekretär (Syndikus) und die sonst etwa erforderlichen Arbeitskräfte, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

Artikel 27.

Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung der Handelskammer gehört, daß alle Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte derselben erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Handelskammern, welche die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen nicht beschließen wollen, haben die Verpflichtung, den Bezirksangehörigen durch Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen fortlaufend in Lokalblättern Mittheilung zu machen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche die Behörden als hierzu nicht bestimmt erklärt haben oder welche die Handelskammer als nicht hierfür geeignet erachtet.

Artikel 28.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitglied der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammern führen ein das Großherzoglich Hessische Wappen enthaltendes Siegel mit der Aufschrift „Großherzogliche Handelskammer . . . . . ."

Artikel 29.

Die Handelskammern sind befugt, ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden zu erstatten.

Geschäftskreis.

Artikel 30.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (Artikel 1) begrenzt.

Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Industrie, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, können Seitens der Handelskammer die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen herangezogen werden. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 31.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über ihre Thätigkeit, sowie über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Industrie an das Ministerium des Innern zu berichten.

Artikel 32.

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch die Handelskammer ertheilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde.

Für die Abnahme des Eides ist die Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Artikel 33.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Die Handelskammer bestellt die amtlichen Kursmakler.

Seitens der Handelskammern zu erlassende Börsenordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 34.

Die Handelskammer ist befugt, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen kann die Handelskammer einen Sekretär (Syndikus) oder auch eines ihrer Mitglieder bestimmen.

Beaufsichtigung, Auflösung.

Artikel 35.

Die Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Auf Antrag desselben kann eine Handelskammer durch Beschluß des Staatsministeriums aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Ueber die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Handelskammer während der Zwischenzeit trifft das Ministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen.

Der Hessische Handelskammertag.

Artikel 36.

Die Handelskammern des Großherzogthums bilden in ihrer Gesammtheit den Hessischen Handelskammertag.

Derselbe hat die Aufgabe, auf Antrag von mindestens zwei Handelskammern gemeinsame Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche alle hessischen Handelskammern gleichmäßig berühren, herbeizuführen.

Insofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt werden, ist in dem Protokoll auch die Meinung der Minderheit wiederzugeben. Der Handelskammertag wählt alljährlich eine Handelskammer, welche als Vorort die Geschäfte desselben zu besorgen hat.

Im Uebrigen regelt der Handelskammertag seine Geschäftsordnung durch ein dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegendes Statut. Das Statut darf keine Bestimmung darüber enthalten, wodurch die in diesem Gesetze jeder einzelnen Handelskammer gewährleisteten Rechte beeinträchtigt werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Durch dieses Gesetz werden das Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 17. November 1871 und alle entgegenstehenden Verordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Die auf Grund des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 17. November 1871 gewählten Mitglieder der einzelnen Handelskammern bleiben bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes im Amt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt, den 25. August 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend. — 2) Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Verordnung,

die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend.

Vom 2. August 1902.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a der Gewerbeordnung ist neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeinspektionen übertragen.

§ 2.

Das Staatsgebiet wird in fünf Aufsichtsbezirke eingetheilt, welche die nachstehende amtliche Benennung führen:

Großherzogliche Gewerbeinspektion Darmstadt,
" " Offenbach,
" " Gießen,
" " Mainz,
" " Worms.

§ 3.

Die Gewerbeinspektion Darmstadt umfaßt die Kreise Darmstadt, Groß-Gerau, Bensheim und Heppenheim, die Gewerbeinspektion Offenbach umfaßt die Kreise Offenbach, Dieburg und Erbach, die Gewerbeinspektion Gießen umfaßt die Provinz Oberhessen, die Gewerbeinspektion Mainz umfaßt die Kreise Mainz und Bingen, die Gewerbeinspektion Worms umfaßt die Kreise Worms, Oppenheim und Alzey.

§ 4.

Jeder Gewerbeinspektion steht ein Gewerbeinspektor vor. Nach Bedürfniß können den Gewerbeinspektionen Assistenten und Assistentinnen beigegeben werden.

Die Dienstobliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbeamten sind durch die nachstehend abgedruckte Dienstanweisung geregelt.

§ 5.

Die oberste vorgesetzte Behörde der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das Ministerium des Innern.

Die denselben unmittelbar vorgesetzte Behörde ist die Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, welcher nicht nur die Ueberwachung der Dienstführung, sondern auch die Disziplinarbefugnisse nach Maßgabe des § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1900, die Aufhebung der Oberen landwirthschaftlichen Behörde und die Bildung einer Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betreffend (Reg.-Bl. S. 135), zustehen.

§ 6.

Die Zuständigkeit der Gewerbeinspektionen und der ihnen etwa beigegebenen Hülfskräfte erstreckt sich regelmäßig auf alle Geschäfte in den Bezirken, für welche sie ernannt sind. Es kann jedoch durch das Ministerium des Innern oder dessen in § 5 oben genannte Abtheilung angeordnet werden, daß eine bestimmte Art von Geschäften ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit einem Beamten ausschließlich übertragen, oder daß die Geschäfte in anderer Weise als nach den Aufsichtsbezirken unter mehrere Beamten vertheilt werden.

Der genannten Abtheilung steht es zu, die erforderlichen Anordnungen wegen Stellvertretung verhinderter Beamten zu erlassen.

§ 7.

Das Ministerium des Innern oder dessen Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe können den Gewerbeinspektionen auch andere als die ihnen nach der Gewerbeordnung obliegenden Geschäfte der gewerbepolizeilichen Aufsicht übertragen.

§ 8.

Die Gewerbeinspektionen führen ein Dienstsiegel mit der aus § 2 oben sich ergebenden Umschrift.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Die Verordnungen, die Gewerbeaufsicht betreffend, vom 15. Juni 1898 (Reg.-Bl. S. 324 ff.) und vom 10. April 1901 (Reg.-Bl. S. 339 ff.) sind vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.

Darmstadt, den 2. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

v. Bechtold.

Dienstanweisung

für die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Vom 2. August 1902.

I. Wirkungskreis.

§ 1.

Die den Gewerbeinspektionen durch § 1 der Verordnung, betreffend die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 383) übertragene Aufsicht erstreckt sich innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen auf die Durchführung

1) der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1 und der §§ 105c bis 105h der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe in Fabriken, Werkstätten und dergleichen;

2) der Vorschriften der §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit und in Bezug auf die besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und in Werkstätten aller Art, mit Ausnahme des Handelsgewerbes und der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe, welche wesentlich nur selbsterzeugte landwirthschaftliche Erzeugnisse verarbeiten;
3) der Vorschriften des § 134 sowie demgemäß derjenigen der §§ 121 bis 125 und der §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung, soweit es sich um Fabrikarbeiter handelt;
4) der Vorschriften der §§ 134a bis 134h der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnungen für Fabriken;
5) der Vorschriften der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken und den diesen gleichgestellten Betrieben, in Werkstätten mit Motorbetrieb (Kais. Verordnung vom 9. Juli 1900, R.-G.-Bl. S 565), in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sowie in denjenigen Werkstätten, auf welche noch künftig der § 139b kraft § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung ausgedehnt werden sollte.

§ 2.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 383) wird den Gewerbeinspektionen weiter übertragen die Aufsicht

1) über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107 ff. der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher;
2) über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 114a bis 119b der Gewerbeordnung über das Truckverbot, die Lohnzahlung und die Lohneinbehaltung;
3) über die Ausführung der Bestimmungen des § 139k der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen;
4) darüber, ob die den §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung unterliegenden gewerblichen Anlagen die erforderliche Genehmigung besitzen und bejahendenfalls den Genehmigungsbedingungen entsprechen.

§ 3.

Die gemäß § 185 des Berggesetzes für das Großherzogthum Hessen vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899

(Reg.-Bl. S. 801) der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Anlagen (§ 154a der Gewerbeordnung) unterliegen der Aufsicht der Gewerbeinspektionen nicht.

§ 4.

Die in § 131 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 erwähnten Reichs- und Staatsbetriebe unterliegen der Aufsicht der Gewerbeinspektionen. Bei der Besichtigung dieser und der denselben etwa noch gleichzustellenden Betriebe ist das in § 49 unten bezeichnete Verfahren einzuhalten.

Die Revision der Arbeitshäuser und der mit Strafanstalten verbundenen Werkstätten hat nur auf Ersuchen der diesen Anstalten vorgesetzten Behörden zu erfolgen.

§ 5.

Den Gewerbeinspektionen liegt auch außer den in den §§ 34, 121, 122 und 126 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900 sowie außer den in § 59 Absatz 2, § 87 Absatz 4, §§ 111 bis 114, 117, 118, 124 Absatz 2, §§ 125, 134 Absatz 1 und §§ 143, 151, 156, 161, 187, 193, 194 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände ob, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektionen berühren. Die Ortspolizeibehörden, mit Ausnahme der besonders bestellten staatlichen Polizeiverwaltungen und der Bürgermeistereien von Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, haben, abgesehen von dringenden Fällen, um derartige Gutachten durch Vermittlung des vorgesetzten Kreisamtes nachzusuchen.

§ 6.

Werden die Gewerbeaufsichtsbeamten in dieser ihrer Eigenschaft durch die Gerichte als Sachverständige oder Zeugen herangezogen, so haben sie der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, unter Angabe des Vernehmungsgegenstandes und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Interesse des Staatswohls oder des Dienstes die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit über die Zulässigkeit der Vernehmung Entschließung gefaßt werden kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf solche Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten oder dessen Vertreter unmittelbar vorgeladen werden.

II. Dienstliche Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

A. Allgemeines.

§ 7.

Der Vorsitzende der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe oder dessen Stellvertreter hat den Gewerbeaufsichtsbeamten den für die Staatsdiener vorgeschriebenen Diensteid abzunehmen. In die Formel des Eides ist der Zusatz aufzunehmen, daß der zu Vereidigende vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet ist.

Mit der Beeidigung der Assistenten und Assistentinnen kann der Vorstand der betreffenden Gewerbeinspektion beauftragt werden.

§ 8.

Die Gewerbeinspektionen führen in ihrer amtlichen Thätigkeit ein Dienstsiegel, welches das Großherzoglich Hessische Staatswappen mit der Umschrift „Gr. Hess. Gewerbeinspektion . . . . . .“ darstellt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben bei Ausübung amtlicher Funktionen zum Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft eine von dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe auszustellende Legitimationskarte bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist untersagt, technische Gutachten, Betriebspläne, Projekte für Fabrikanlagen und Gewerbseinrichtungen u. a. für Private gegen Bezahlung zu bearbeiten.

B. Stellung zu anderen Behörden.

§ 10.

Der schriftliche Verkehr mit anderen Behörden erfolgt unmittelbar in der Form von Dienstschreiben. Bei Schreiben an die Ministerien oder deren Abtheilungen ist die Berichtsform anzuwenden.

§ 11.

Berichte an die Ministerien sind stets durch Vermittlung der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu erstatten, soweit nicht die Gewerbeinspektion von einem Ministerium zum unmittelbaren Bericht aufgefordert ist.

§ 12.

Nach § 1 der Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 383) bleiben die den Kreisämtern und den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen bezüglich der Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung durch die Zuständigkeit der Gewerbeinspektionen unberührt.

§ 13.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Ortspolizeibehörden auf etwaige Mängel in den bestehenden Zuständen oder getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen und, wenn diese Mängel nicht abgestellt werden, das vorgesetzte Kreisamt anzurufen.

§ 14.

Die Ortspolizeibehörden haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und ihnen von Thatsachen, welche zu einem Einschreiten Anlaß geben, Mittheilung zu machen.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet:

1) die nach § 59 Absatz 4, § 84 Absatz 6, §§ 93, 132 und 165 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung geführten Verzeichnisse den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen;
2) die Gewerbeaufsichtsbeamten auf deren Ersuchen bei Revision gewerblicher Anlagen zu unterstützen;
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und von deren Ergebniß der Gewerbeinspektion Kenntniß zu geben.

Bei Vernachlässigung dieser Pflichten haben die Gewerbeinspektionen dem zuständigen Kreisamt Mittheilung zu machen.

Um vollständige Revision einer Anlage sind die Ortspolizeibehörden nicht ohne dringendes Bedürfniß und um Nachrevisionen, welche nur die Ueberwachung der Er-

füllung einer Auflage oder die Beseitigung einzelner bestimmter Mängel zum Gegenstand haben, nur dann zu ersuchen, wenn nicht in Aussicht steht, daß ein Gewerbeaufsichtsbeamter in nächster Zeit wieder in den Bezirk der betreffenden Gemeinde kommt.

§ 15.

Auch außer den in § 14 vorstehend und in den §§ 141, 143 und 145 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen sind die Gewerbeaufsichtsbeamten befugt, in die auf die Gewerbeaufsicht sich beziehenden Akten der Polizeibehörden nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Behörde in jedem einzelnen Fall während der Bureaustunden Einsicht zu nehmen.

Den Gewerbeinspektionen ist auf Anfrage Auskunft über die auf ihr Ersuchen eingeleiteten Verfahren zu ertheilen.

§ 16.

Erachtet eine Gewerbeinspektion den Erlaß allgemeiner Vorschriften für erforderlich, um die ordentlichen Polizeibehörden hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufsicht zu einer ersprießlichen Thätigkeit zu befähigen oder anzuhalten, so sind diesbezügliche Anträge bei der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu stellen.

§ 17.

Zum Erlaß polizeilicher Verfügungen, welche im Wege administrativen Zwanges oder eines Strafverfahrens zum Vollzug gebracht werden müssen, sind die Gewerbeinspektionen nicht zuständig. Wenn sie die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen nicht durch gütliche Vorstellungen und Rathschläge herbeizuführen vermögen, so haben sie die entsprechenden Anträge an die zuständige Behörde zu richten.

Von dem unbefugten oder konzessionswidrigen Betriebe solcher gewerblicher Anlagen, welche nach den bestehenden Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ist dem zuständigen Kreisamte Mittheilung zu machen.

C. Dienstliche Stellung der Assistenten und Assistentinnen.

§ 18.

Die einer Gewerbeinspektion nach § 4 der Verordnung, betreffend die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 383) beigegebenen Assistenten (Assistentinnen) unterstehen vorbehaltlich der Bestimmungen des

§ 5 der erwähnten Verordnung der dienstlichen Aufsicht des betreffenden Gewerbeinspektors.

Eine selbstständige Wirksamkeit kommt den bezeichneten Hülfskräften nur zu, wenn und soweit ihnen die Stellvertretung der Gewerbeinspektoren gemäß § 6 Absatz 2 der erwähnten Verordnung übertragen ist oder wenn ihnen nach § 6 Absatz 1 derselben besondere Geschäfte überwiesen sind.

§ 19.

Ist ein Assistent (eine Assistentin) mehreren Gewerbeinspektionen zugetheilt, so führt die Dienstaufsicht der Gewerbeinspektor des Wohnsitzes, welch letzterer in derartigen Fällen durch die Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe bestimmt wird.

§ 20.

Den Assistentinnen liegt es ob, die übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten bei Revision von Betrieben mit weiblichen Arbeitern zu unterstützen.

§ 21.

Die Assistenten (Assistentinnen) haben ihre Dienstgeschäfte nach Anweisung des vorgesetzten Gewerbeinspektors zu erledigen und bei Herstellung der Jahresberichte hinsichtlich der von ihnen geübten Thätigkeit mitzuwirken.

Dem Gewerbeinspektor liegt es ob, einen Arbeitsplan aufzustellen, nach welchem die Besorgung der Geschäfte, und zwar sowohl die Revisionen und sonstigen auswärtigen Geschäfte, wie auch die auf dem Bureau zu erledigenden Arbeiten vertheilt werden.

Dieser Arbeitsplan ist der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Gewerbeinspektor bleibt vorbehalten, in Einzelfällen Aenderungen in dem Arbeitsplan eintreten zu lassen.

§ 22.

Bei Revisionen und sonstigen äußeren Dienstgeschäften vertritt der Assistent (die Assistentin) den Gewerbeinspektor mit allen dienstlichen Rechten desselben, jedoch unter eigener Verantwortung.

Die Revisionsthätigkeit hat, falls nicht der Ausnahmefall des § 18 Absatz 2 oben vorliegt, stets nach Einholung der Anweisung des Gewerbeinspektors zu erfolgen.

Werden Assistenten (Assistentinnen) in einem anderen Dienstbezirke, als in dem ihres Wohnsitzes thätig, so haben sie, abgesehen von dem Falle des § 18 Absatz 2 oben, die Anordnungen des dort zuständigen Gewerbeinspektors zuvor einzuholen.

§ 23.

Den Assistenten (Assistentinnen) liegt ob:

1) über solche Wahrnehmungen an den Gewerbeinspektor zu berichten, welche sie gelegentlich der nach dem Arbeitsplan oder nach besonderer Bestimmung des Gewerbeinspektors vorgenommenen Revisionen gemacht haben;
2) in den ihnen nach dem Arbeitsplan oder nach besonderer Bestimmung des Gewerbeinspektors zugewiesenen Angelegenheiten die erforderlichen Schriftstücke zu entwerfen;
3) hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Geschäfte die Materialien für den Jahresbericht zu sammeln.

Abgesehen von den in § 18 Absatz 2 vorgesehenen Fällen erfolgt die Unterzeichnung aller Schriftstücke durch den Gewerbeinspektor.

§ 24.

Liegt den Assistenten (Assistentinnen) innerhalb des ihnen nach § 22 Absatz 2 und 4 oben zugetheilten Geschäftsbereichs die Erstattung eines Gutachtens an eine andere Behörde ob, so haben sie sich vor der Abgabe desselben der Zustimmung des vorgesetzten Gewerbeinspektors zu vergewissern.

Im Falle nicht auszugleichender Meinungsverschiedenheiten hat der letztere der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe Vorlage zu machen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 vorstehend finden keine Anwendung, wenn der Fall des § 18 Absatz 2 oben vorliegt.

§ 25.

Im Uebrigen finden die Vorschriften dieser Dienstanweisung, sofern sie von den Gewerbeaufsichtsbeamten handeln oder sonst allgemeiner Natur sind, auch auf die Thätigkeit der Assistenten (Assistentinnen) Anwendung.

III. Handhabung der Gewerbeaufsicht.

A. Rechte und Pflichten gegenüber den Besitzern und Leitern gewerblicher Anlagen.

§ 26.

Die Inhaber und Leiter der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, welche sich erforderlichenfalls durch Vorzeigen ihrer Legitimationskarten auszuweisen haben (s. § 8 Abs. 2 oben), den Zutritt zu diesen Anlagen, während dieselben im Betrieb sind, zu jeder Zeit, namentlich auch während der Nachtzeit, zu gestatten.

Soweit es sich um die in § 16 der Gewerbeordnung genannten Anlagen oder um Dampfkessel handelt, ist den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen die Genehmigungsurkunde nebst den dazugehörigen Plänen und Zeichnungen, sowie das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 27.

Von bevorstehenden Revisionen dürfen die Gewerbetreibenden überhaupt nicht, die Ortspolizeibehörden nur beim Vorliegen besonderer Gründe in Kenntniß gesetzt werden.

§ 28.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur sorgfältigen Geheimhaltung der bei den Revisionen amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet (s. § 7 Abs. 1 oben); sie haben ihr Augenmerk auf die Fabrikationsmethoden und Fabrikeinrichtungen nur insoweit zu richten, als dieselben die von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrzunehmenden Interessen der Arbeiter oder die Interessen der Allgemeinheit zu gefährden geeignet sind.

B. Die Revisionsthätigkeit.

§ 29.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise (s. §§ 1 bis 6 oben) in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine solche Regelung der

Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne den Gewerbeunternehmern unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz beabsichtigten Schutz gewährt und die Allgemeinheit gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Vertretung berechtigter Interessen die gleiche Bereitwilligkeit entgegenbringen, sowie dadurch und durch ihre amtliche Thätigkeit überhaupt eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie ein gutes Einvernehmen zwischen den Betheiligten zu erhalten und zu fördern in den Stand setzt.

§ 30.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind insbesondere verpflichtet, die Arbeitgeber bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zu unterstützen und sie auf Wunsch auch bei Durchführung von Maßnahmen zur Besserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes zu fördern.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und denselben, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, Erfüllung und Abhülfe zu verschaffen suchen.

§ 31.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen sich durch die Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustand und dem Betrieb derselben eingehende Kenntniß verschaffen und sich damit zugleich ein Urtheil darüber bilden, ob und inwiefern die bestehenden Vorschriften ihren Zweck erfüllen oder einer Ergänzung oder Abänderung bedürfen.

§ 32.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist zuzuwenden:

1) den Anlagen, deren wirksame Besichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist;
2) den Anlagen, deren Betriebe mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeiter, oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden sind;
3) den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a bis 139a der Gewerbeordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

§ 33.

Bei Revisionen der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten zu verlässigen, ob die zur Errichtung (§ 16 der Gewerbeordnung) oder zur wesentlichen Veränderung (§ 25 der Gewerbeordnung) derartiger Anlagen erforderliche Genehmigung eingeholt worden ist sowie, ob die bei der Genehmigung gestellten oder später festgesetzten Bedingungen und getroffenen Anordnungen (§ 18 der Gewerbeordnung) eingehalten worden sind und wie sie sich bewährt haben. Die Einhaltung der zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter festgesetzten Bedingungen ist besonders zu überwachen.

Die Aufsicht über den konzessionsmäßigen Bestand und Betrieb der Dampfkessel (§ 24 der Gewerbeordnung) und deren Revision liegt den Gewerbeinspektionen nicht ob. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen jedoch in den ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen eine Ueberwachung der Dampfkessel insoweit üben, als sie feststellen, ob die zur Anlage der einzelnen Kessel erforderliche Genehmigung vorliegt, ob den bei der Genehmigung etwa ertheilten Vorschriften entsprochen wurde, und ob die Kessel vor ihrer Inbetriebnahme ordnungsmäßig geprüft worden sind (s. § 2 Ziffer 4, 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 oben).

§ 34.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe im Gewerbe liegt in erster Linie den in § 86 Absatz 1 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bezeichneten Behörden ob. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben sich jedoch bei Revision der gewerblichen Anlagen auch über die Anwendung der obengenannten Vorschriften zu verlässigen, wobei insbesondere die in § 87 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 der genannten Ausführungsanweisung aufgeführten Punkte zu berücksichtigen sind.

§ 35.

Bei Revision aller gewerblichen Anlagen ist eingehend zu untersuchen, ob deren Einrichtungen sowie die Regelung des Betriebs den nach den §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit und auf Wahrung der guten Sitten und des Anstandes entsprechen, und ob die nach § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften beachtet sind.

§ 36.

In Ausführung der Vorschriften des § 120a der Gewerbeordnung ist insbesondere darüber zu wachen, daß die Größe der Arbeitsräume der Zahl der darin beschäftigten Personen entspricht und daß die Arbeitsräume, ebenso wie die Treppen gut beleuchtet, in reinlichem und baulichem Zustande erhalten und so gelüftet sind, daß Dämpfe, Gase, Staub und andere Unreinlichkeiten, welche der Gesundheit nachtheilig werden können, unschädlich gemacht werden. Auch ist auf Beseitigung der bei dem Betrieb entstehenden, zur Verbreitung von Staub und üblen Gerüchen Anlaß gebenden Abfälle, sowie darauf hinzuwirken, daß Ausdünstungen aus den Aborten nicht in die Arbeitsräume eindringen.

In gewerblichen Anlagen, in denen durch elementare Kraft betriebene Maschinen benutzt werden, ist jeder mögliche Schutz gegen äußere Beschädigung der Arbeiter anzustreben und insbesondere darauf zu sehen, daß sich an und zwischen den Maschinen hinreichend breite Gänge für den Verkehr des Personals befinden.

Für Schwungräder, Triebwerke einschließlich der Riemenbetriebe, welche sich in Räumen befinden, in denen sich Arbeiter aufhalten, und welche im Bereiche der letzteren liegen, sind Einfriedigungen vorzuschreiben.

An Wellen, Rädern, Riemenscheiben u. s. w. ist überall, wo dies mit Rücksicht auf den Schutz der Arbeiter erforderlich erscheint, auf Beseitigung oder Verdeckung hervorragender Keile, Schraubenköpfe, Muttern und dergl. Bedacht zu nehmen. An Betriebsmaschinen müssen Ausrückvorrichtungen angebracht, Zahnradbetriebe sowie gefährliche Arbeitswerkzeuge müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, verdeckt sein. Auch ist auf Beschaffung von Einrichtungen, mit deren Hülfe die Schwungräder großer Maschinen gefahrlos angedreht werden können, sowie von Ausrückvorrichtungen hinzuwirken, durch welche unter Fortbetrieb des Motors der Stillstand ganzer Betriebstheile herbeigeführt werden kann.

Bei Fahrstühlen und Aufzügen ist für die Einrichtung ausreichender Schutzvorrichtungen sowie für Einhaltung etwa bestehender sonstiger Vorschriften Sorge zu tragen.

Das Auflegen der Treibriemen während des Ganges der Transmissionen, sowie das Schmieren und Reinigen in Bewegung befindlicher Triebwerke ist nur insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefahr für die damit beschäftigten Personen erfolgen kann.

In gewerblichen Anlagen, in welchen durch elementare Kraft betriebene Maschinen benutzt werden, ist auf angemessene Kleidung der Arbeiter, einschließlich des Schuhwerks, sowie im Allgemeinen darauf zu halten, daß Personen, welche in der Nähe

umgehender Transmissionen oder Maschinen beschäftigt sind, enganschließende Kleider und festsitzendes Schuhwerk tragen.

Weiter ist darauf zu achten, daß Lösch- und Rettungseinrichtungen in genügendem Maße und in gutem Zustand vorhanden sind und daß bei den in den oberen Stockwerken gelegenen Arbeitsräumen, deren Größe es erforderlich erscheinen läßt, Nothausgänge sowie im Anschluß an dieselben feste Nothtreppen, oder Nothleitern vorgesehen sind.

§ 37.

Die Einnahme von Mahlzeiten durch die Arbeiter soll in gesundheitswidrigen Betriebsräumen nicht stattfinden. Demgemäß haben die Gewerbeaufsichtsbeamten dafür zu sorgen, daß den Arbeitern erforderlichen Falls zur Einnahme der Mahlzeiten außerhalb der Betriebsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 38.

Soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, ist auf Trennung der Geschlechter in den Arbeitsräumen hinzuwirken, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch andere Betriebseinrichtungen gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach den Arbeiten reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte, mit entsprechenden Aufschriften versehene Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen und so eingerichtet sein, daß ihre Benutzung ohne Verletzung der guten Sitten und des Anstandes erfolgen kann. Insbesondere ist die Trennung der Aborte nach Geschlechtern und die Bezeichnung durch entsprechende Aufschrift möglichst durchzuführen, bestimmt jedoch in denjenigen Fällen zu verlangen, in welchen minderjährige Personen in Betracht kommen.

§ 39.

Zur Ueberwachung der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sowie der Vorschriften über die Arbeitsbücher werden sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in jeder Gemeinde, in welcher sie Revisionen vornehmen, zunächst die nach den §§ 132 und 165 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung geführten Verzeichnisse vorlegen lassen, dieselben mit den von der Gewerbeinspektion geführten vergleichen und die hiernach nöthigen Berichtigungen vornehmen. Bei der demnächst an Hand der berichtigten Verzeichnisse

vorzunehmenden Revision sind die in § 163 Ziffer 1 bis 10 und § 164 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte besonders zu berücksichtigen.

§ 40.

Auf die Arbeitsordnungen in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Hierbei ist zu prüfen, ob für alle Anlagen, auf welche die Vorschrift in § 134a der Gewerbeordnung Anwendung findet, Arbeitsordnungen erlassen, ob hierbei die Bestimmungen in § 124 Absatz 1 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung befolgt sind, ob die ausgehängten Arbeitsordnungen mit den den Kreisämtern vorgelegten Exemplaren übereinstimmen, ob die vorherige Anhörung der Arbeiter, soweit eine solche vorgeschrieben ist, stattgefunden hat (§§ 134d und 134g der Gewerbeordnung), und ob die Arbeitsordnungen vorschriftsmäßig ausgehängt und den Arbeitern behändigt sind (§ 134e der Gewerbeordnung).

Die nach § 124 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung zur Aeußerung mitgetheilten Arbeitsordnungen haben die Gewerbeinspektionen schleunigst einer genauen Prüfung zu unterziehen und über das Ergebniß derselben dem zuständigen Kreisamt alsbald Mittheilung zu machen.

Weiter ist bei Revision der Fabriken der Anwendung und Wirksamkeit der Arbeitsordnung Aufmerksamkeit zu widmen, das Verzeichniß der verhängten Geldstrafen (§ 134c Abs. 3 der Gewerbeordnung) einzusehen und hierbei zu prüfen, ob bei erfolgter Verhängung von Strafen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind (§ 126 Ziffer 5 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung).

Schließlich ist darauf hinzuwirken, daß solche Bestimmungen aus Arbeitsordnungen entfernt werden, welche mit besonderer Härte für die Arbeiter verbunden oder geeignet sind, das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beeinträchtigen.

Hinsichtlich der für offene Verkaufsstellen erlassenen Arbeitsordnungen (§ 139k der Gewerbeordnung, §§ 185 bis 189 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung; s. auch § 2 Ziffer 3 oben) finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 41.

Bei Revision gewerblicher Anlagen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten zu beachten, ob die Vorschriften der §§ 115 bis 119b der Gewerbeordnung über die Lohnzahlung und die Lohneinbehaltungen befolgt werden.

§ 42.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben sich gelegentlich der Revisionen auch über sonstige für das Wohl der Arbeiter in Betracht kommende Verhältnisse, sowohl innerhalb, als außerhalb des Betriebs, z. B. über das Lehrlingswesen, die Löhnungsweise das Verhältniß der Löhne zu den örtlichen Preisen, die Wohnungsverhältnisse, den Besuch des Fortbildungsunterrichts, bestehende Wohlfahrtseinrichtungen, Kranken- und sonstige Unterstützungskassen zu unterrichten und den Arbeitgebern und Arbeitern bei gegebenem Anlaß von nachahmenswerthen Einrichtungen in anderen Betrieben und an anderen Orten Kenntniß zu geben.

§ 43.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, sofern sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Wird trotzdem den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so ist das zuständige Kreisamt anzurufen, welches, sofern es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Handelt es sich um Einrichtungen auf Grund der Vorschriften in den §§ 120a ff. der Gewerbeordnung, so sind die in § 114 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung bezeichneten Behörden um Erlaß der hierfür etwa erforderlichen Verfügungen zu ersuchen.

Ergeben sich Anstände hinsichtlich der Beachtung einer auf Grund der §§ 120d und 120e der Gewerbeordnung erlassenen speziellen oder generellen Anordnung, so sind die Unternehmer von der Gewerbeinspektion schriftlich zur Beseitigung der Anstände aufzufordern. Hierbei ist eine angemessene Frist zu setzen, vor deren Ablauf in der Regel von einer Anzeige abzusehen ist. Erst bei Erfolglosigkeit dieses Vorgehens ist dem zuständigen Kreisamt zur weiteren Veranlassung gemäß § 147 Absatz 1 Ziffer 4 und § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung Mittheilung zu machen.

§ 44.

Nach § 83 Absatz 2 Ziffer 10, § 94c Absatz 1 und § 100c der Gewerbeordnung sind die Innungen, und nach § 103n Absatz 1 der Gewerbeordnung (§ 36 ff. des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt vom 12. Dezember 1899 Reg.-Bl. S. 1351), die Handwerkskammer berechtigt, Beauftragte zu ernennen, welchen neben anderen Aufgaben die Ueberwachung des Befolges der gesetzlichen Vorschriften sowie

die Besichtigung der Betriebsräume und der Unterkunftsräume der Lehrlinge in Handwerksbetrieben obliegt. Werkstätten und deren Personal, soweit erstere Bestandtheile fabrikmäßiger Betriebe sind, sowie die in Fabriken zur Ausbildung gelangenden Lehrlinge, einschließlich der Handwerkslehrlinge unterliegen der Beaufsichtigung durch die Beauftragten nicht. Die Revision dieser Werkstätten und die Ueberwachung des Befolgs der Vorschriften in den §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung, soweit Fabriken oder denselben gleichgestellte Anlagen in Betracht kommen, steht lediglich den Gewerbeinspektionen zu.

Die Revisionsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten trifft hiernach mit der Thätigkeit der Beauftragten der Innungen und der Handwerkskammer zusammen:

1) hinsichtlich aller Handwerksstätten, soweit sie nicht Bestandtheile von Fabriken sind, bei Durchführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe (§ 1 Ziffer 1 oben) und der Vorschriften in den §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung (§ 1 Ziffer 2 oben);
2) hinsichtlich der in § 1 Ziffer 5 oben genannten Werkstätten, soweit sie handwerksmäßig betrieben werden und nicht Bestandtheile von Fabriken sind, bei Durchführung der für dieselben gültigen Vorschriften der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

Die in § 94c Absatz 3 der Gewerbeordnung und in § 37 Absatz 3 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt vom 10. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1351) genannten Aufsichtsbehörden haben den Gewerbeinspektionen Namen und Sitz der Beauftragten mitzutheilen.

§ 45.

Den Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Krankenkassen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten thunlichst entgegen zu kommen und, soweit sich Anlaß dazu ergiebt und es ohne besonderen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann, auch deren Interessen zu fördern.

§ 46.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen sich bei ihrer Thätigkeit mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften benehmen und, soweit möglich, vermeiden, Maßregeln zu veranlassen, welche mit den von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften in Widerspruch stehen.

Von zweckwidrig erscheinenden Anordnungen der vorgenannten technischen Aufsichtsbeamten sollen die Gewerbeinspektionen nach § 123 Absatz 2 des Gewerbe-Unfall-

versicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 585 ff.) dem Vorstande der betreffenden Berufsgenossenschaft Nachricht geben. Wird auf diese Weise ein Einverständniß nicht erzielt, so hat die Gewerbeinspektion der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe entsprechende Vorlage zu machen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn in Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft zweckwidrig scheinende Bestimmungen vorgefunden werden, oder wenn der technische Aufsichtsbeamte einer Genossenschaft den Vorschriften des § 123 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 585 ff.) zuwiderhandelt.

§. 47.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind nicht dadurch von der Verpflichtung, die Unfallsicherheit eines Betriebs ihrerseits eingehend zu prüfen, entbunden, weil etwa die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Insbesondere ist in solchen Betrieben, die wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbszweige umfassen und welche nach § 28 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 585 ff.), der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebs zugetheilt sind, darauf zu achten, daß nicht nur die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebs befolgt werden, sondern daß auch für die Betriebsabtheilungen, welche ihrer Natur nach zu einer anderen Berufsgenossenschaft zählen würden, Anordnungen getroffen werden, die den für letztere Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Den Ersuchen von Berufsgenossenschaften um Theilnahme an der Berathung von Unfallverhütungsvorschriften ist zu entsprechen.

§ 48.

Von Zeit zu Zeit sollen Revisionen in Gemeinschaft mit den Beamten des zuständigen Kreisgesundheitsamtes stattfinden.

Im Allgemeinen hat die Anregung hierzu von den Kreisgesundheitsämtern auszugehen. Erscheint den Gewerbeaufsichtsbeamten jedoch die Theilnahme der Kreisärzte bei Prüfung hygienischer Fragen nöthig, so kann die Anregung auch von der Gewerbeinspektion ausgehen.

Jeder gemeinsamen Besichtigung hat eine eingehende Besprechung aller derjenigen hygienischen Gesichtspunkte vorauszugehen, auf welche es bei der Revision vorzugs-

weise ankommt, sodaß letzterer ein bestimmtes Arbeitsprogramm zu Grunde gelegt werden kann.

Dem zuständigen Kreisamt ist von jeder gemeinschaftlichen Revision so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß eine Betheiligung desselben möglich ist. Wird die Mitwirkung des Kreisbauinspektors für angezeigt erachtet, so hat sich die Gewerbeinspektion mit entsprechendem Ersuchen an dasjenige Kreisamt zu wenden, welchem der betreffende Kreisbauinspektor beigegeben ist.

§ 49.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die in § 4 Absatz 1 oben genannten Betriebe, sowie die Betriebe der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände in gleicher Weise wie private Betriebe Besichtigungen zu unterwerfen.

Für die Ausübung der Gewerbeaufsicht über Reichs- und Staatsbetriebe sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Die Besichtigungen sind erst nach vorgängiger jedesmaliger Vereinbarung mit den Vorständen der zuständigen Betriebsleitung vorzunehmen;
2) Die Leiter des Betriebes sind auf die sich etwa ergebenden Mängel aufmerksam zu machen; die Gewerbeaufsichtsbeamten haben Rathschläge zur Abstellung zu ertheilen, selbstständiger Anordnungen jedoch sich zu enthalten;
3) Wird auf dem in Ziffer 2 vorgesehenen Weg eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat die Gewerbeinspektion eine Anzeige über die Sachlage an die dem betreffenden Betrieb vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten. Ist auch dieses Vorgehen erfolglos, so ist an die Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu berichten.

§ 50.

Die Gewerbeinspektionen haben sich an Untersuchungen über Unfälle (vgl. § 65 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 585 ff., sowie lithogr. Ausschr. vom 10. Juni 1901 zu Nr. M. d. J. III 3974) insoweit zu betheiligen, als anzunehmen ist, daß hierbei in besonders wirksamer Weise auf eine gründliche Verbesserung des Zustandes der in Betracht kommenden Betriebsanlagen hingearbeitet werden kann, oder daß die Untersuchung Erfahrungen von allgemeinem Interesse zu Tage fördern wird.

Die Ortspolizeibehörden, welche ihrer Verpflichtung zur Einsendung von Abschriften der Unfallanzeigen und zur Benachrichtigung von der erfolgten Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht nachkommen, sind dem vorgesetzten Kreisamt namhaft zu machen.

§ 51.

Den Gewerbeinspektionen ist anheimgegeben, erforderlichen Falles Anregungen dahin zu geben,

1) welche Maßnahmen für bestimmte Betriebsarten zur Durchführung der §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung erforderlich erscheinen;
2) inwieweit Aenderungen bestehender, vom Bundesrath oder der Landeszentralbehörde erlassener Vorschriften empfehlenswerth erscheinen (§ 120e der Gewerbeordnung).

Entsprechende Anträge sind zu begründen und bei der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe einzureichen (s. § 31 oben).

§ 52.

Zur Ersparung von Zeit und Kosten sind Revisionsreisen so einzurichten, daß auf jeder derselben eine größere Zahl gewerblicher Anlagen besichtigt werden kann.

IV. Innerer Dienst.

§ 53.

Die Dienstgeschäfte sind so zu behandeln, daß ihr Stand jederzeit übersehen werden kann.

Zu diesem Zweck haben die Gewerbeinspektionen für ihre Bezirke anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten:

1) ein Einlauf- und Ausgangstagebuch,
2) ein nach Kreisen geordnetes Verzeichniß der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen (§§ 1, 2 und 4 oben; § 7 der Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend, vom 2. August 1902 Reg.-Bl. S. 383).

§ 54.

Jeder Gewerbeaufsichtsbeamte hat ein Tagebuch über Ort und Zeit der von ihm vorgenommenen Revisionen zu führen. Dasselbe muß jederzeit der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden und hat als Grundlage für den Jahresbericht zu dienen.

Ergebnisse von Revisionen sind in das nach § 53 Absatz 2 Ziffer 2 oben zu führende Verzeichniß einzutragen.

Die Assistenten (Assistentinnen) haben ihre Tagebücher dem zuständigen Gewerbeinspektor auf Anfordern vorzulegen.

§ 55.

Die bei den Gewerbeinspektionen erwachsenden dienstlichen Schreiben sind geordnet nach einem der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zur Genehmigung vorzulegenden Registraturplan aufzubewahren.

§ 56.

Die Gewerbeinspektionen haben durch die den öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisämter ihres Dienstbezirks dienenden Blätter bekannt zu geben, wo sich ihre Amtsräume befinden, sowie an welchen Tagen und zu welchen Stunden die einzelnen Gewerbeaufsichtsbeamten zu sprechen sind. Bei Festsetzung der Sprechstunden ist auf die arbeitsfreie Zeit der Arbeitnehmer besonders Rücksicht zu nehmen.

Nach Bedarf sind Sprechstunden auch in anderen größeren Orten des Aufsichtsbezirks einzurichten.

Die Sprechstunden sind den Interessenten von Zeit zu Zeit durch amtliche Bekanntmachungen (vgl. Absatz 1 vorstehend) in Erinnerung zu bringen.

V. Jahresbericht.

§ 57.

Alljährlich und zwar jedesmal bis zum 1. März hat jede Gewerbeinspektion einen das vorausgegangene Kalenderjahr umfassenden druckfertigen Jahresbericht dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 58.

Vorbehaltlich besonderer Anordnungen ist der Jahresbericht in der bisherigen Form zu erstatten (s. auch § 162 der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung). Auch die Thätigkeit der etwaigen Hülfskräfte ist zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, daß die in § 139b Absatz 5 der Gewerbeordnung den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung allen Arbeitgebern obliegt, also nicht nur denjenigen, auf welche sich die Revisionsthätigkeit der Gewerbeinspektionen bezieht.

VI. Tagegelder und Reisekosten.

§ 59.

Die Höhe der Tagegelder der Gewerbeaufsichtsbeamten wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

Als Reisekosten können bis auf Weiteres die in § 13 Ziffer 1b und § 13 Ziffer 2a der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, (Reg.-Bl. S. 631 ff.) festgesetzten Beträge verrechnet werden. Die Vorschriften des § 12 a. a. O. sind besonders zu beachten.

§ 60.

Monatlich haben die Gewerbeinspektionen Verzeichnisse der Tagegelder und Reisekosten ihrer Beamten bei dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, zur Dekretur auf die Hauptstaatskasse ohne weiteren Begleitbericht in doppelter Ausfertigung einzureichen.

VII. Schlußbestimmung.

§ 61.

Die seitherige Dienstinstruktion und deren Nachträge sind aufgehoben.

Diese Dienstanweisung tritt mit dem Tag ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 2. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt, den 26. August 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bau-Unfallversicherung der Kreise betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 betreffend.

Bekanntmachung,

die Bau-Unfallversicherung der Kreise betreffend.

Vom 14. August 1902.

Unter Aufhebung der Ausführungsvorschriften vom 22. November 1897 nebst dem zugehörigen Wahlregulativ vom gleichen Tage (Reg.-Bl. S. 199) werden nach Maßgabe der Aenderung der Unfallversicherungsgesetze die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1.

Die Kreise des Großherzogthums mit Ausnahme des Kreises Offenbach sind zum Zweck der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmern ausgeführten Bauarbeiten gemäß § 6 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zu einem Verband vereinigt.

§ 2.

Ausführungsbehörde für diesen Verband (§ 42 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) ist die Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

§ 3.

Die den Ortspolizeibehörden zu erstattende schriftliche Unfallanzeige liegt dem Kreisstraßenmeister desjenigen Bezirks ob, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Ortspolizeibehörden haben den dem Kreisstraßenmeister vorgesetzten Kreisbauinspektor, sowie dem Vorstand der Krankenkasse, dem der Getödtete oder Verletzte angehört hat, von der Einleitung der Untersuchung, unter Angabe von Zeit und Ort der Untersuchungshandlung, zu benachrichtigen. Der Kreisbauinspektor ist berechtigt, den Unfalluntersuchungsverhandlungen als Vertreter des Kreises beizuwohnen. Ebenso steht der Ausführungsbehörde das Recht zu, sich durch eines ihrer Mitglieder oder einen Vertrauensmann bei der Untersuchung vertreten zu lassen, zu welchem Behufe der Kreisbauinspektor die Ausführungsbehörde von dem Seitens der Ortspolizeibehörde anberaumten Termin zur Unfalluntersuchung unverzüglich in Kenntniß zu setzen hat.

Gleichzeitig mit der an die Ortspolizeibehörde zu richtenden Unfallanzeige hat der Kreisstraßenmeister je eine Abschrift derselben dem Kreisbauinspektor und der Ausführungsbehörde längstens innerhalb 3 Tagen nach dem Unfalle einzureichen. Der Kreisbauinspektor hat von dem Ergebniß der Unfalluntersuchung, unter Beifügung einer Abschrift des Unfalluntersuchungsprotokolls (§ 66 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), dem Kreisamte Vorlage zu machen, welches die gesammten Unterlagen baldigst an die Provinzialdirektion Starkenburg gelangen läßt, unter Beifügung seiner Aeußerung über den Grad der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Den Unterlagen ist außerdem eine auf Grund der Lohnlisten anzufertigende Lohnnachweisung anzuschließen, wenn der Unfall voraussichtlich den Tod oder einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zur Folge haben wird.

§ 4.

Die erste Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, sowie die etwaige Feststellung der Entschädigung (§§ 69—75 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) hat unter der Leitung eines Beamten der Provinzialdirektion Starkenburg unter Zuziehung des bei derselben beschäftigten Provinzialbaubeamten und eines für die Dauer von 3 Jahren von dem Provinzialausschuß dieser Provinz hierfür gewählten Mitglieds der genannten Körperschaft oder des für den Fall seiner Verhinderung gewählten Stellvertreters zu erfolgen. Die genannten drei Personen bilden eine ständige Provinzialkommission, welche die ihr zugewiesenen Entscheidungen und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Die Entscheidung hat auch ohne Antrag der zur Entschädigung Berechtigten zu erfolgen, sobald die Thatsachen feststehen, welche die Grundlage hierfür bilden (§ 71 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Von jeder Entscheidung über Feststellung oder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs ist dem die Rente Ansprechenden eine Ausfertigung durch Vermittlung des zuständigen Kreisamtes zuzustellen. Dem Kreisamte sind auf Wunsch die hierüber erwachsenen Akten zur Einsicht mitzutheilen.

§ 5.

Die Provinzialdirektion Starkenburg oder der Vorsitzende der in § 4 bezeichneten Provinzialkommission wird sich in den nachstehenden Fällen vor der endgültigen Beschlußfassung mit dem zuständigen Kreisamte ins Benehmen setzen:

1) wegen der Fürsorge für Heilung des Verletzten, namentlich wegen Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenheilanstalten, sowie wegen der Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen ist (§ 11 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
2) wegen Ueberwachung der Verletzten und der Rentenempfänger;
3) wegen anderweiter Feststellung der Entschädigung bei Veränderung der Verhältnisse (§§ 88 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
4) wegen Kapitalabfindungen (§ 95 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
5) wegen etwaiger Einlegung des Rekurses gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte.

Die dem Verband angehörenden Kreise werden namentlich der Fürsorge für die Verletzten und der Ueberwachung der Rentenempfänger ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

§ 6.

Der Verband (§ 1) haftet als selbständiger Träger der Unfallversicherung für die in den Betrieben der Verbandsmitglieder vorkommenden Unfälle.

Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres werden die Lasten des Verbandes auf dessen Mitglieder nach Verhältniß der Länge des Kreisstraßennetzes der einzelnen Kreise ausgeschlagen; jedoch werden diejenigen Kreise, welche mindestens ein Fünftel ihres Bedarfs an Decksteinen in eigener Regie herstellen lassen, zu erhöhten Beiträgen herangezogen.

Diese erhöhten Beiträge bestehen in einem Zuschlag, welcher für einen Kilometer Straßenlänge beträgt:

bei	Herstellung	von	1/5	bis	zu	2/5	des	Gesammtbedarfs	an	Decksteinen	2 Pfg.
„	„	„	2/5	„	„	3/5	„	„	„	„	4 „
„	„	„	3/5	„	„	4/5	„	„	„	„	6 „
„	„	„	4/5	„	„	5/5	„	„	„	„	8 „
„	„	„	5/5				„	„	„	„	10 „

§ 7.

Eine anderweite Festsetzung des in § 6 bestimmten Ausschlagsverfahrens kann durch Beschluß der dem Verband angehörenden Kreise in einer zu diesem Zweck zu berufenden Versammlung von Vertretern derselben herbeigeführt werden, insofern zwei Drittel derselben zu einem abändernden Beschluß sich vereinigen. Auf demselben Wege kann statutarisch beschlossen werden, daß die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst auszudehnen ist (§ 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Antrag auf Anberaumung einer Versammlung ist Seitens der Ausführungsbehörde zu entsprechen, sobald der Antrag hierzu von sechs Kreisen gestellt wird.

§ 8.

Jeder Kreis hat das Recht, aus dem Verband wieder auszuscheiden; jedoch darf der Austritt nur am Schlusse des Kalenderjahres erfolgen (§ 6 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Es bedarf hierzu nur einer diesbezüglichen bei der Ausführungsbehörde drei Monate vor Jahresschluß abzugebenden Erklärung.

Der ausscheidende Kreis hat in diesem Falle die aus Anlaß von Unfällen in diesem Kreis zugebilligten Entschädigungsrenten zu übernehmen und für die Folgen derjenigen in seinem Kreise vorgekommenen Unfälle aufzukommen, bezüglich welcher beim Ausscheiden das Feststellungsverfahren noch nicht beendigt ist.

Darmstadt, den 14. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling. Pfeiffer.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 betreffend.

Vom 15. August 1902.

In Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte (Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1901 Seite 136 u. ff.) wird bezüglich des ärztlichen Prüfungswesens an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen das Nachstehende angeordnet:

1) Die zur Ertheilung der Approbation als Arzt zuständige Behörde im Großherzogthum Hessen ist das Großherzogliche Ministerium des Innern.

2) Solange an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen eine besondere Kinder-Klinik oder Poliklinik, sowie Spezialkliniken für Hals- und Nasen-, für Haut- und syphilitische Krankheiten nicht eingerichtet sind (§ 25 Absatz 2 der Prüfungsordnung), wird bestimmt:

   a. als Ersatz für den Besuch einer Universitätskinderklinik gilt bis auf Weiteres der Besuch einer von uns zu bezeichnenden Privatklinik oder Poliklinik für Kinderkrankheiten, deren Leiter zugleich ermächtigt werden wird, die nach § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung erforderlichen Zeugnisse auszustellen;

   b. die Kurse für Hals- und Nasenkrankheiten werden bis auf Weiteres durch einen von uns hierzu beauftragten Privatdozenten oder Assistenten unter der Leitung des Großherzoglichen Direktors der medizinischen Klinik abgehalten; letzterer wird ermächtigt werden, den Theilnehmern die nach § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung erforderlichen Zeugnisse auszustellen;

   c. Kurse über Haut- und syphilitische Krankheiten werden bis auf Weiteres in der medizinischen Klinik durch einen von uns beauftragten Fachvertreter abgehalten, welcher zugleich ermächtigt werden wird, die nach § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung erforderlichen Zeugnisse auszustellen.

3) Wird einem Kandidaten die Zulassungsverfügung für die ärztliche Prüfung (§ 27 Absatz 2 der Prüfungsordnung) vor dem 15. Oktober, also vor dem

Beginne des Prüfungsjahres, mitgetheilt, so läuft die einwöchige Frist für die persönliche Meldung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erst von dem Beginn des Prüfungsjahres an.

4) Der vierte Theil der chirurgischen Prüfung (§ 38 der Prüfungsordnung) wird bis auf Weiteres von dem Vertreter der Anatomie abgenommen.

5) Die Prüfung in den Haut- und syphilitischen Krankheiten (§ 35 Absatz 3 und § 39 der Prüfungsordnung) wird bis auf Weiteres der medizinischen Prüfung zugewiesen (§ 31 der Prüfungsordnung).

6) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Darmstadt, den 15. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling. Pfeiffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 58.

Darmstadt, den 27. August 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Prüfungsordnung für die Großherzogliche Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt betreffend.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer Prüfungsordnung für die Großherzogliche Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt betreffend.

Vom 12. August 1902.

Die nachstehend abgedruckte, von uns unterm Heutigen erlassene Prüfungsordnung für die Großherzogliche Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 12. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

v. Bechtold.

Prü-

Prüfungsordnung

für die Großherzogliche Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluß des Lehrganges der Schule. Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die fachliche Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der Anstalt entspricht.

Prüfungsausschuß.

§ 2.

Zur Abhaltung der Reifeprüfungen wird sowohl für die Hochbau- wie für die Tiefbauabteilung ein Prüfungsausschuß gebildet.

Er besteht:

a. für die Hochbauabteilung aus:
   1) einem Regierungskommissar,
   2) einem Vertreter der Großherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe,
   3) dem Direktor der Schule,
   4) den Lehrern, welche die Prüflinge in den Gegenständen der Prüfung unterrichtet haben,
   5) zwei Baugewerksmeistern.

b. für die Tiefbauabteilung aus:
   1) Ziffer 1 bis 4 wie vorstehend,
   2) einem Vertreter der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung,
   3) einem städtischen Beamten der Tiefbauverwaltung,
   4) einem Tiefbauunternehmer.

Der Regierungskommissar (a1 vorstehend) wird von der unterzeichneten Behörde, das die Staatseisenbahnverwaltung vertretende Mitglied (b2 vorstehend) von der Eisenbahndirektion Mainz ernannt.

Die Baugewerksmeister, der städtische Beamte der Tiefbauverwaltung, sowie der Tiefbauunternehmer (a5, b3 und b4 vorstehend) werden vom Ausschusse des Landesgewerbevereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig. Wahlen sowohl wie Wiederwahlen bedürfen der Bestätigung des unterzeichneten Ministeriums. Im Prüfungsausschuß der Hochbauabteilung muß der eine Meister Maurer-, der andere Zimmermeister sein.

Den Vorsitz bei den Prüfungen führt der Regierungskommissar oder in dessen Verhinderung der Direktor.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Den an der Prüfung teilnehmenden Baugewerksmeistern und dem Tiefbauunternehmer werden die baren Auslagen für Eisenbahn- oder Wagenfahrt ersetzt und Tagegelder von 9 Mark gewährt.

Prüfungstermine.

§ 3.

Die Prüfungen finden am Schluß jedes Schulhalbjahres statt.

Den Beginn der schriftlichen Prüfung bestimmt der Direktor, den der mündlichen der Regierungskommissar.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Wer zur Reifeprüfung zugelassen sein will, muß bis zu ihrem Beginn die erste Klasse der Anstalt besucht, mindestens zwei Bausommer praktisch gearbeitet und die Prüfungsgebühr (zur Zeit 10 Mark) an die Schulkasse bezahlt haben. Die praktische Beschäftigung im Handwerk kann bei den die Prüfung im Tiefbau ablegenden Schülern durch zweijährige Thätigkeit als Gehülfe bei der Katasterverwaltung, im Wasser-, Straßen-, Eisenbahn- und Meliorationsbau und dergleichen, oder durch vierjährige Dienstleistung bei der Artillerie, den Pionieren oder der Eisenbahntruppe ersetzt werden.

Ueber die schriftlich beim Direktor mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu beantragende Zulassung entscheidet die Lehrerkonferenz.

Dem zurückgewiesenen Schüler ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, ebenso einem Schüler, der aus einem triftigen Grunde vor dem Eintritt in die schriftliche Prüfung auf deren Ablegung verzichtet.

Bautechniker, welche die erste Baugewerkschulklasse nicht unmittelbar vor der Meldung zur Prüfung durchgemacht oder überhaupt keine Baugewerkschule besucht haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, zur Prüfung zugelassen werden.

Art und Umfang der Prüfung.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Teile:

1) die Beurteilung der Klassenleistung der Prüflinge,
2) die schriftliche und
3) die mündliche Prüfung.

Der Umfang des Prüfungsstoffes wird durch den für die einzelnen Abteilungen der Anstalt vorgeschriebenen Lehrplan bestimmt.

Einzelurteile.

§ 6.

Die Einzelurteile werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

Klassenleistungen.

§ 7.

In einer einige Tage vor der mündlichen Prüfung abzuhaltenden Lehrerkonferenz sind die Klassenleistungen in allen Fächern zu beurteilen. Die Urteile sind in ein dem Prüfungsausschuß vorzulegendes Formular einzutragen. Bei allen Gegenständen, in denen in der ersten Klasse unterrichtet wird, sind nur die Leistungen in dieser Klasse zu berücksichtigen. In dieser Konferenz sind auch die in das Abgangszeugnis einzutragenden Gesamturteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit der Prüflinge festzustellen.

Schriftliche Prüfung.

§ 8.

a. Art.

Für die schriftliche Prüfung, die von dem Lehrerkollegium allein abgehalten wird, stellt der Direktor mit Hülfe der Lehrer so viele Aufgaben zusammen, daß eine angemessene Auswahl und Abwechselung möglich ist. Die Auswahl trifft der Regierungskommissar.

Die schriftliche Prüfung ist als strenge Klausur zu handhaben, in der die Benutzung von Hülfsmitteln untersagt ist; nur bei der Bearbeitung von Aufgaben aus den Eisenkonstruktionen, der Tiefbaukunde (vgl. § 20), der Mathematik, der Statik und Festigkeitslehre dürfen die Prüflinge von der Schule herzugebende Tabellenwerke benutzen.

Vor Beginn der Prüfung hat der Direktor die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, die eine solche nach sich zieht. Prüflinge, die unerlaubte Hülfsmittel gebrauchen oder zu täuschen versuchen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Ebenso wird mit Schülern verfahren, die einen Prüfling bei einem derartigen Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, in welchen nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die vom Direktor aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, sich der schriftlichen Prüfung gleichzeitig mit den übrigen zu unterziehen.

§ 9.

b. Dauer.

Die schriftliche Prüfung dauert für die Hochbauabteilung neun, für die Tiefbauabteilung acht Tage, jeder Tag zu acht Arbeitsstunden gerechnet.

§ 10.

c. Beurteilung.

Die Prüfungsarbeiten werden sogleich nach Beendigung der schriftlichen Prüfung unter die Fachlehrer verteilt und von diesen unter Benutzung eines Formulars schriftlich beurteilt. Die Feststellung der dem Prüfungsausschuß zur Beschlußfassung vorzuschlagenden Urteile erfolgt für jede Prüfungsaufgabe in gemeinsamer Sitzung der Beurteiler unter dem Vorsitz des Direktors, der für gleichmäßige Beurteilung zu sorgen hat.

Die durchgesehenen Arbeiten und die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses auszufertigenden Urteilsergebnisse (§ 7 oben und Abs. 1 vorstehend) sind je nach der Zahl der Prüflinge einen oder mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung in der Schule zur Durchsicht für die nicht zum Lehrerkollegium gehörenden Mitglieder des Ausschusses auszulegen.

Unmittelbar vor der mündlichen Prüfung tritt der Ausschuß zu einer Sitzung zusammen, in der die Arbeiten endgültig, wenn erforderlich durch Mehrheitsbeschluß, beurteilt werden.

Befreiung und Ausschluß von der mündlichen Prüfung.

§ 11.

In der nach § 10 Absatz 3 vorstehend abzuhaltenden Sitzung ist gleichzeitig festzusetzen, ob und inwieweit Prüflinge von der mündlichen Prüfung zu entbinden sind.

Für die Entscheidung kommen die Urteile für die Klassenleistungen und für die schriftliche Prüfung in Betracht. Schüler können in allen Fächern, in denen sie die Durchschnittsnote „gut" erreichen, von der Prüfung befreit werden, es kann ihnen aber auch dann, wenn sie nur in den Hauptfächern die Note „gut" erhalten haben, nach Ermessen des Prüfungsausschusses die ganze mündliche Prüfung erlassen werden, sofern sie in keinem Fach ein „Ungenügend" haben. Hauptfächer sind:

für die Hochbauabteilung:

Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baukunde (bürgerliche, landwirtschaftliche, Heizung u. s. w.), Statik und Festigkeitslehre und Baustofflehre;

für die Tiefbauabteilung:

Tiefbaukunde (Erd-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau)*), Baukonstruktionslehre, Statik und Festigkeitslehre und Baustofflehre.

Hat ein Prüfling der Hochbauabteilung im Entwerfen oder ein Schüler der Tiefbauabteilung in der Tiefbaukunde nicht mindestens im Durchschnitt das Urteil „genügend" erhalten, so ist er von der mündlichen Prüfung auszuschließen und gilt als durchgefallen.

Mündliche Prüfung.

§ 12.

a. Art.

Die mündliche Prüfung wird durch die Lehrer vorgenommen. Wünsche der Ausschußmitglieder auf besondere Berücksichtigung einzelner Gebiete sind durch den

*) Vgl. Fußnote im § 20.

Vorsitzenden nach Anhörung des Direktors zur Kenntnis des prüfenden Lehrers zu bringen. Dem Vorsitzenden und dem Direktor steht es frei, an den Prüfling unmittelbar Fragen zu richten. Die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände (vgl. § 22) und die Zahl der in einer Gruppe zu vereinigenden Prüflinge, die im Allgemeinen zehn nicht übersteigen soll, setzt der Vorsitzende fest.

§ 13.

b. Dauer.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß für je vier Prüflinge im Ganzen etwa zu verwenden sind:

in der Hochbauabteilung 3 Stunden,
in der Tiefbauabteilung 3½ Stunden.

§ 14.

c. Beurteilung.

Sogleich nach Beendigung eines Prüfungsabschnittes hat die Feststellung der Urteile in der Weise zu erfolgen, daß der Prüfende sie vorschlägt und der Vorsitzende die Entscheidung, nötigenfalls durch Abstimmung, herbeiführt.

Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 15.

Die in die Reifezeugnisse einzusetzenden Gesamturteile sind, soweit nicht nur Klassenleistungen in Frage kommen, aus dem Durchschnitte der mündlichen Prüfung und dem der früher festgestellten Noten für die Leistungen in der Klausur und in der Klasse (vgl. § 7 und § 10 oben) zu ermitteln. Hierbei soll in der Hauptsache nach dem Gesamteindruck, den der Prüfling bei dem Ausschusse erweckt hat, nicht nach peinlich genauen Zahlungsergebnissen geurteilt werden.

Das Urteil für den Prüfungsentwurf, bei dessen Festsetzung seine richtige konstruktive Durcharbeitung vornehmlich berücksichtigt werden soll, ist im Zeugnis besonders aufzuführen.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Schülern sofort nach deren Beendigung mitzuteilen.

Urteile über das Gesamtergebnis.

§ 16.

Die Urteile über den Gesamtausfall der Prüfung werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

Das Gesamturteil „bestanden" darf nicht erteilt werden, wenn der Prüfling
in der Hochbauabteilung im Entwerfen, in der Baukonstruktionslehre und in der Baukunde,
in der Tiefbauabteilung in der Tiefbaukunde und Baukonstruktionslehre
im Durchschnitt nicht mindestens das Urteil „genügend" erhalten hat und wenn ein „Ungenügend" in der Statik und Festigkeitslehre nicht durch gute Leistungen in den anderen Hauptfächern ausgeglichen wird. Im übrigen kann das Durchschnittsurteil „ungenügend" in einzelnen Fächern durch bessere Urteile in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Das Gesamturteil „gut bestanden" ist nur zu geben, wenn mindestens in allen Hauptfächern gute und in keinem Nebenfach ungenügende Leistungen vorliegen.

Bei dem Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" wird vorausgesetzt, daß der Prüfling wenigstens in zwei Hauptfächern das Urteil „sehr gut" und in allen anderen Fächern das Urteil „gut" erhalten hat.

Befugnisse des Regierungskommissars.

§ 17.

Der Regierungskommissar ist befugt, die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu beanstanden,

1) wenn die Bestimmungen der Prüfungsordnung verletzt sind,
2) wenn er das Urteil des Ausschusses darüber, ob ein Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält.

Wiederholung der Prüfung.

§ 18.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen, wenn sie in dieser Zeit eine Baugewerkschule besucht haben.

Reifezeugnisse.

§ 19.

Die nach festzustellendem Muster auszustellenden Prüfungszeugnisse sind thunlichst noch vor dem Auseinandergehen des Prüfungsausschusses auszufertigen und von allen seinen Mitgliedern zu unterschreiben; die Aushändigung an die Prüflinge ist möglichst zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so sind denselben vorläufige Bescheinigungen auszuhändigen.

Schüler, welche nicht zur Prüfung zugelassen oder durchgefallen sind, erhalten auf Wunsch ein Klassenzeugnis und eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt, die sich über Fleiß, Betragen und Schulbesuch ausläßt. In diesem Klassenzeugnis ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden worden ist.

II. Besondere Bestimmungen.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

a. Gegenstände.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. in der Hochbauabteilung auf Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Statik und Festigkeitslehre,

b. in der Tiefbauabteilung auf Tiefbaukunde (Erd-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau)*), Feldmessen, Baukonstruktionslehre, Mathematik, Statik und Festigkeitslehre.

§ 21.

b. Aufgaben und Zeit für die Bearbeitung.

In der Hochbauabteilung sind auf die Bearbeitung eines kleinen Entwurfs, dem ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen ist, sechs Tage zu verwenden. Am ersten Tage ist eine Grundriß- und Ansichtsskizze zu fertigen, die abgestempelt wird und der weiteren Bearbeitung im Wesentlichen zu Grunde zu legen ist. Bei dieser sind alle Grundrisse, mindestens zwei Schnitte und zwei Ansichten zu zeichnen und zwar im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse und Schnitte sind auszuziehen und anzulegen.

*) Für Schüler, die statt im Eisenbahnbau im Meliorationswesen unterrichtet worden sind, tritt letzteres an Stelle des Eisenbahnbaues.

Weiter ist noch ein Theil der Ansicht und eine Anzahl von Einzelheiten, deren Auswahl dem Prüfling überlassen bleibt, im Maßstab von mindestens 1 : 20 darzustellen.

In der Tiefbauabteilung werden in den ersten fünf Tagen der Klausur statt eines Entwurfs drei bis vier Aufgaben aus der Tiefbaukunde (Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau)*) bearbeitet. Bestimmungen über den Maßstab der Zeichnungen und das Darzustellende werden für jede Aufgabe besonders getroffen.

In der Hochbauabteilung sind außer dem Entwurf in $2^1/_2$ Tagen fünf Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiet der Eisenkonstruktion gewählt sein muß, aus der Baukonstruktionslehre und in einem halben Tage zwei Aufgaben aus der Statik und Festigkeitslehre zu bearbeiten.

In der Tiefbauabteilung sind außer den Aufgaben aus den speziellen Tiefbaugebieten noch zwei bis drei Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre — insbesondere Gewölbebau, Eisenkonstruktion und Grundbau — in $1^1/_2$ Tagen, einige Aufgaben aus der Mathematik in einem halben Tage und zwei Aufgaben aus der Statik und Festigkeitslehre in einem Tage zu bearbeiten.

Ferner ist von jedem Prüfling der Tiefbauabteilung an einem für das Feldmessen geeigneten Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung eine selbständige Messung durchzuführen und festzulegen, die als schriftliche Arbeit im Feldmessen beurteilt wird.

In der Hoch- und Tiefbauabteilung sind mit den Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre solche aus der darstellenden Geometrie in der Weise zu verbinden, daß die Austragung einer Schiftung, eines Treppenkrümmlings, eines Steinstücks, eines Schattens oder dergleichen gefordert wird.

Die Zeit, welche zum Diktieren und Erläutern der Aufgaben, die den Schülern einzeln unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung mitzuteilen sind, gebraucht wird, ist auf die Bearbeitungszeit nicht anzurechnen.

Mündliche Prüfung.

§ 22.

a. Gegenstände.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind für beide Abteilungen:

Baukonstruktionslehre, Statik und Festigkeitslehre, Baustofflehre, Geschäftsführung (umfassend Veranschlagen, Abrechnung, Bauleitung, Buchführung 2c.), Baupolizei und Gesetzeskunde;

*) Vgl. Fußnote im § 20.

hierzu kommt:

für die Hochbauabteilung:

Baukunde (landwirtschaftliche, bürgerliche, Heizung u. s. w.);

für die Tiefbauabteilung:

Mathematik, Feldmessen und Tiefbaukunde (Erd-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau*), Maschinenkunde).

§ 23.

b. Dauer für die einzelnen Gegenstände.

Von der für je vier Prüflinge zur Verfügung stehenden Zeit sollen etwa verwendet werden in der

	Hochbau-Abteilung.	Tiefbau-Abteilung.
auf Baukonstruktionslehre	3/4 Std.	1/2 Std.
„ Baukunde	3/4 „	— „
„ Tiefbaukunde	— „	1 1/4 „
„ Mathematik	— „	1/4 „
„ Statik und Festigkeitslehre . .	1/2 „	1/2 „
„ Baumaterialienkunde	1/4 „	1/4 „
„ Feldmessen	— „	1/4 „
„ Geschäftskunde	1/2 „	1/4 „
„ Baupolizei- und Gesetzeskunde .	1/4 „	1/4 „
zusammen mithin .	3 Std.	3 1/2 Std.

Darmstadt, den 12. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

v. Bechtold.

*) Vgl. Fußnote im § 20.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt, den 28. August 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung des Hausgesetzes für das Gräfliche Haus Solms-Laubach betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Hausgesetzes für das Gräfliche Haus Solms-Laubach betreffend.

Vom 20. August 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von dem abgeänderten Artikel 13 des Hausgesetzes für das Gräfliche Haus Solms-Laubach (s. Reg.-Bl. Nr. 22 von 1894) Allergnädigst Kenntniß zu nehmen geruht haben, wird auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858 der Artikel 13 in der neuen Fassung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, in nachstehendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Abdruck.

Wir, die Grafen zu Solms-Laubach, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde 2c., nämlich:

1) ich, der Chef des Gräflich Solms-Laubach'schen Hauses, Graf Otto, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne Georg Friedrich, Bernhard Bruno und Friedrich Botho;
2) ich, Graf Ernst, für mich und in Vertretung meines minderjährigen Sohnes Ernst Otto;
3) ich, Graf Hermann Maximilian Karl Ludwig Friedrich;
4) ich, Graf Wilhelm;
5) ich, Graf Friedrich Ernst;
6) ich, Graf Karl Heinrich;
7) ich, Graf Georg Reinhard;
8) ich Graf Johann Albrecht

urkunden und bekennen hiermit:

Artikel 13 des im Jahre 1894 errichteten Hausgesetzes für das Gräfliche Haus Solms-Laubach wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der folgende

Artikel 13.

I. Die jährliche Apanage, welche von dem Stammgutsbesitzer an jeden nicht zur Succession in das Stammgut gelangten, aus standesgemäßer Ehe (Artikel 22 I) entsprossenen Sohn eines Stammgutsbesitzers in vierteljährlichen Raten zu zahlen ist, wird auf 4000 Mark, in Worten: Viertausend Mark, festgesetzt.

II. Auf Antrag des Hauptes der Familie oder des Agnaten-Ausschusses (Artikel 21) kann, wenn eine Aenderung des Geldwerthes oder eine dauernde Aenderung der laufenden Einnahmen des Hauses eine solche Maßregel als wünschenswerth erscheinen läßt, die Höhe der Apanagen abgeändert werden. Erfolgt auf einen solchen Antrag, der auf eine bestimmte Summe lauten muß, von dem Agnaten-Ausschuß (Artikel 21) respektive dem Haupte der Familie binnen acht Wochen nach dessen Zustellung kein Widerspruch, so gilt der Inhalt des Antrags als hausgesetzliche Norm. Erfolgt ein

Widerspruch vor Ablauf dieser Frist, so entscheidet das Schiedsgericht (Artikel 24), das dann nöthigenfalls die Summe festzusetzen hat.

III. Die Uebernahme neuer oder alter Verpflichtungen zur Auszahlung von Apanagen kann innerhalb dreier Monate nach dem Tode eines Stammgutsbesitzers von dem neuen Stammgutsbesitzer und zwar nur aus dem Grunde verweigert werden, daß er durch diese Auszahlung bei gewissenhafter Ausübung seiner Pflichten, ohne sein Privatvermögen anzugreifen, nicht in der Lage sei, den für sich und seine Familie erforderlichen Unterhalt auf die Dauer zu bestreiten. Darüber, ob diese Verweigerung begründet ist oder nicht, entscheidet das Schiedsgericht (Artikel 24).

Erkennt das Schiedsgericht die Verweigerung der Uebernahme als begründet an, so hat es zugleich die Höhe des etwa von dem Stammgutsbesitzer zu übernehmenden Theils der Apanage festzusetzen.

Von den beiden Exemplaren, welche über vorstehende hausgesetzliche Bestimmungen aufgenommen sind, wird das eine bei den Akten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt, das andere in unserem Gräflichen Archive zu Laubach aufbewahrt werden.

Vorstehende von uns vereinbarte Abänderung des Hausgesetzes ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und eigenhändig vollzogen worden.

Laubach, den 17. Mai 1902.

(Folgen die Unterschriften und die Beglaubigungsvermerke.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt, den 30. August 1902.

Inhalt: Verordnung, den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Verordnung,

den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Vom 23. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der nach Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677) gültigen Fassung, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Nachdem der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt laut Bekanntmachung vom 17. Juli l. J. (Reg.-Bl. S. 313) die Konzession zum Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein verliehen worden ist, wird dieser Gesellschaft hiermit das Recht ertheilt, das zu diesen Bahnbauten erforderliche, innerhalb der Gemarkung Kastel belegene Gelände unter Beobachtung der Bestimmungen des obengenannten Gesetzes zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird auf 6 Monate bemessen.

§ 3.

Diese Verordnung, mit deren Vollzug Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

In Vertretung:
Emmerling.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 61.

Darmstadt, den 1. September 1902.

Inhalt: 1) Gesetz, die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend. — 2) Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend.

Gesetz,

die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend.

Vom 27. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gendarmerie-Oberwachtmeister, die Gendarmerie-Wachtmeister und die Gendarmen erhalten vom 1. Oktober 1902 an die aus der Anlage ersichtlichen Besoldungen und nicht pensionsfähigen Bezüge.

Artikel 2.

Vom Rechnungsjahr 1903/04 an wird jeder Gemeinde mit einer Schutzmannschaft, welche in militärischer Weise nach den dieserhalb bestehenden oder noch erlassen werdenden Vorschriften organisirt ist, nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres aus der Staatskasse der zehnte Theil desjenigen Betrags vergütet, welchen sie in

demselben Rechnungsjahr für die persönlichen Kosten (Gehalte und Remunerationen) des Polizeiaufsichtspersonals thatsächlich aufgewendet hat.

Artikel 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG. In Vertretung: Emmerling.

Anlage

zum Gesetz, die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend.

Besoldungen und nicht pensionsfähige Bezüge der Gendarmerie-Oberwachtmeister, der Gendarmerie-Wachtmeister und der Gendarmen.

A. Besoldungen.

22 Oberwachtmeister	2200—2600 Mark. (2200, 2350, 2500, 2600 Mark.)	mit dreijähriger Aufrückungsfrist.
81 Wachtmeister und 145 Gendarmen	1400—1800 Mark. (1400, 1500, 1600, 1700, 1800 Mark.)	

Jeder Wachtmeister erhält als Wachtmeistergehalt 200 Mark jährlich mehr, als sein Gehalt als Gendarm betragen würde.

B. Nichtpensionsfähige Bezüge.

1. Stationszulage:

für 45 nicht kasernirte Oberwachtmeister, Wachtmeister und Gendarmen in den größeren Plätzen und theueren Orten und zwar:

25 Stellen à 150 Mark.
20 „ „ 100 „

2. Bekleidungszulage:

a. für 32 berittene Oberwachtmeister, Wachtmeister und Gendarmen je 120 Mark.

b. für 216 Oberwachtmeister, Wachtmeister und Gendarmen zu Fuß je 96 Mark.

Gesetz,

die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend.

Vom 27. August 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Auf die Disziplinarverhältnisse der Angehörigen (Offiziere und Mannschaften) des Gendarmeriekorps finden, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten Anwendung.

Artikel 2.

Die Verhängung und die Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen Angehörige des Gendarmeriekorps erfolgt nach Maßgabe der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 durch die militärischen Vorgesetzten mit der Maßgabe, daß an Stelle von Arrest- auf Geldstrafen bis zum Betrage eines Monatsgehalts erkannt, und daß eine Geldstrafe mit der Strafe des Verweises verbunden werden kann.

Ueber Beschwerden gegen diese Entscheidungen der militärischen Vorgesetzten hat in letzter Instanz Unser Ministerium des Innern zu erkennen. Die Zuständigkeit der militärischen Vorgesetzten und das Beschwerdeverfahren wird im Näheren durch Verordnung geregelt.

Artikel 3.

Den Kreisämtern, sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten steht, soweit die Mannschaften der Gendarmerie ihren An-

ordnungen Folge zu leisten haben, die Befugniß zu, gegenüber denselben die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundert Mark zu erzwingen. Der Verhängung einer Strafe muß deren Androhung vorausgehen.

Artikel 4.

Der Kommandeur des Gendarmeriekorps hat von den Dienstvergehen, welche zu der Entfernung eines Angehörigen des Korps aus dem Amte Veranlassung geben können, alsbald dem Ministerium des Innern Kenntniß zu geben.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß der Kommandeur des Gendarmeriekorps auch in anderen Fällen vor der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt dem Ministerium des Innern Kenntniß zu geben hat.

Im Falle einer solchen Vorlage (Absatz 1, 2) steht die Entscheidung darüber, ob eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder ein förmliches Disziplinarstrafverfahren wegen Entfernung aus dem Amte einzuleiten ist, in Ansehung der Offiziere des Gendarmeriekorps Uns, in Ansehung der Mannschaften des Gendarmeriekorps dem Ministerium des Innern zu.

Artikel 5.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

In Vertretung:
Emmerling.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 62.

Darmstadt, den 3. September 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend.
2) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend.

Vom 28. August 1902.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag der Handwerkskammer und unter Beobachtung der Vorschriften in § 46 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt vom 12. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1355 ff.) die §§ 4 Absatz 3 und 35 mit Wirkung vom 1. September 1902 ab die nachstehende Fassung erhalten haben:

§ 4 Absatz 3.

Für die Mitglieder treten die von dem zuständigen Wahlkörper innerhalb desselben Wahlbezirks (§ 2 der Wahlordnung) bei derselben Wahl gewählten Ersatzmänner in Behinderungsfällen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit dieser Stimmenzahl geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

§ 35.

Die Mitglieder der Handwerkskammer des Vorstands, der Ausschüsse, der Prüfungsausschüsse sowie des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt

unentgeltlich, sie erhalten jedoch bei amtlichen Verrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammern liegen, sofern sie hierzu gesetz- oder statutenmäßig berufen sind oder im einzelnen Fall berufen wurden, Ersatz der Reisekosten, Entschädigung für Uebernachten und Tagegelder als Entschädigung für Zeitversäumniß nach folgenden Sätzen:

I. Für Reisekosten wird ersetzt:

1) den Vertretern der Handwerker:

a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post gemacht werden, die verauslagten Fahrgelder nach dem Satz für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder erste Dampfschiffklasse oder die Postwagentaxe; bei zweckdienlicher Benutzung von Schnellzügen der hierdurch etwa entstandene Mehraufwand,

b. in außerdem nothwendigen Fällen anderer Transportweise der wirkliche Aufwand hierfür.

2) den Vertretern der Gesellen:

a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post gemacht werden, die verauslagten Fahrgelder nach dem Satz für die dritte Eisenbahnwagenklasse oder zweite Dampfschiffklasse oder die Postwagentaxe; bei zweckdienlicher Benutzung von Schnellzügen der hierdurch etwa entstandene Mehraufwand,

b. in außerdem nothwendigen Fällen anderer Transportweise der wirkliche Aufwand hierfür.

II. Als Entschädigung für Uebernachtung wird gewährt:
in Fällen nothwendiger auswärtiger Uebernachtung für jede auswärts zugebrachte Nacht der Betrag von 2 Mark.

III. Als Tagegeld wird gewährt:

1) bei Inanspruchnahme des Entschädigungsberechtigten an seinem Wohnort . . . . . 4 Mark für den Tag,

2) bei Inanspruchnahme des Entschädigungsberechtigten außerhalb seines Wohnortes . . . . . 8 Mark für den Tag.

IV. Für dienstliche Geschäfte außerhalb des Großherzogthums kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, von der Aufsichtsbehörde auf entsprechende Vorlage eine Erhöhung der unter II und III vorstehend festgestellten Sätze, sei es im einzelnen, sei es in Form einer Pauschalvergütung, bewilligt werden.

Auf amtliche Verrichtungen des Sekretärs außerhalb des Sitzes der Handwerkskammer finden die Vorschriften in Absatz 1 I 1, II, III 2, IV vorstehend mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Tagegeld bei Reisen innerhalb des Kammerbezirks 8 Mark für den ganzen Tag (über 6 Stunden) und 4 Mark für den halben Tag (bis zu 6 Stunden) verrechnet werden können.

Durch Beschluß der Handwerkskammer können die unter II und III festgestellten Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden. Auch kann den Mitgliedern des Vorstands und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen, sowie den Vorsitzenden des Gesellenausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnorte statt der besonderen Vergütung eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Darmstadt, den 28. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Emmerling.

Petri.

Berichtigung.

In der in Nr. 44 des Regierungsblatts veröffentlichten Bekanntmachung, die Einführung des Institus der Kreisgeometer und die Territorialorganisation der Kreisvermessungsämter betreffend, muß es auf Seite 311 unter Kreis Oppenheim in Zeile 9 statt „Enzheim“ **„Ensheim“** heißen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 63.

Darmstadt, den 16. September 1902.

Inhalt: 1) Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend.

Verordnung,

die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend.

Vom 6. September 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir es für zweckmäßig erkannt haben, in § 39 der Verordnung vom 26. September 1900, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, eine Abänderung bezüglich der Termine für die Abhaltung der Prüfungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Im ersten Satz des § 39 der vorgenannten Verordnung ist an Stelle der Worte „in den Monaten April und November" zu setzen: „an den von Unserem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkten".

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. September 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig. In Vertretung: Emmerling. Gnauth.

Bekanntmachung,

die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend.

Vom 6. September 1902.

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September d. Js., die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1903 ab die zweiten Hauptprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach in den Monaten Februar, Juni und Oktober abgehalten werden.

Die zweiten Hauptprüfungen im Herbst d. Js. finden noch im Monat November statt.

Darmstadt, den 6. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Spamer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 64.

Darmstadt, den 22. September 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

Bekanntmachung,

die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

Vom 15. September 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 6. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß an Stelle des ersten Satzes im § 13 der Konzessionsurkunde für den Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen über Heuchelheim nach Bieber vom 19. März 1897 die nachstehende Bestimmung tritt:

„Die Dauer der Konzession wird auf 99 Jahre bestimmt",

wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 65.

Darmstadt, den 23. September 1902.

Inhalt: Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten.

Bergpolizeiverordnung

für die Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten.

Vom 20. September 1902.

Auf Grund der Artikel 185 und 186 des Berggesetzes für das Großherzogthum Hessen in der Fassung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 801 ff.) werden hiermit für den Umfang des Großherzogthums die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten erlassen.

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

Bei der Anlage neuer Briketfabriken, sowie bei dem Umbau und bei der Erweiterung bestehender Fabriken sind nachstehende Bestimmungen (§§ 1—11) zu beachten; dieselben finden sinngemäße Anwendung auch auf die Braunkohlen-Aufbereitungsanstalten.

§ 1.

Betriebsplan.

Jeder Betriebsplan, der die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung einer Briketfabrik zum Gegenstande hat, muß eine eingehende Beschreibung der letzteren und ihrer Betriebsvorrichtungen enthalten. Beizufügen sind die erforderlichen Bauzeichnungen, sowie ein Plan, aus dem die Lage der Fabrik zu den benachbarten Gebäulichkeiten, Schachtanlagen, Wegen und Eisenbahnen ersichtlich ist.

Die genannten Unterlagen sind der Bergmeisterei in je zwei Exemplaren vorzulegen, von denen eines dem Bergwerksbesitzer nach erfolgter Prüfung oder Festsetzung durch die Bergbehörden (Art. 64 u. 65 des Berggesetzes) zurückgegeben wird.

§ 2.

Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w.

Die Entfernung der Fabrik von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, von öffentlichen Wegen und den Gleisen öffentlicher Eisenbahnen ist auf mindestens 30 m zu bemessen.

§ 3.

Bauart der Fabrik.

1) Die Fabrikgebäude sind aus Stein und Eisen herzustellen, die Dächer mit feuersicherem Materiale möglichst leicht einzudecken.
2) Schließt sich das Kesselhaus oder das Naßdiensthaus unmittelbar an diejenigen Fabrikräume an, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub eintreten kann, so ist es von den letzteren durch eine Brandmauer zu trennen. Es ist zulässig, diese Brandmauer zwischen Trockenraum und Naßdiensthaus nur bis zur Höhe des Kohlenaufgebebodens aufzuführen.
3) In allen Fabrikräumen sind Ausgänge derart anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können; aus den Trockenräumen und aus den Preßhäusern muß mindestens je ein Ausgang unmittelbar ins Freie führen.
4) Alle ins Freie führenden Thüren müssen sich nach außen öffnen.

Alle Verbindungen zwischen denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sowie zwischen diesen und den

übrigen Fabrikräumen sind mit eisernen Thüren, die sich von selbst schließen, zu versehen. Fallthüren anzubringen, ist verboten.

5) Die in der Fabrik vorhandenen und die außerhalb der Fabrik nach den oberen Stockwerken führenden Treppen sind so einzurichten, daß sie den Arbeitern auch bei eiliger Flucht einen sicheren Halt gewähren.

Die Treppen innerhalb derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind aus Stein oder Eisen herzustellen und mit einem eisernen Geländer zu versehen.

§ 4.

Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen.

1) Die Trockenvorrichtungen, die Trockenkohlen-Schnecken und -Elevatoren, sowie die Preßrümpfe sind derart einzurichten oder zu ventiliren, daß der Austritt von Kohlenstaub in die Fabrikräume verhindert wird.

2) Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind mit Abzugsvorrichtungen, ihre Dächer mit nach außen sich öffnenden Sicherheitsklappen zu versehen. Ein Luftzug nach der Decke der staubhaltigen Räume ist bei den Ventilationen zu vermeiden.

3) Schwungradgruben und andere Vertiefungen innerhalb dieser Räume, sowie Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dergleichen sind derart einzurichten, daß der in oder auf ihnen abgelagerte Kohlenstaub leicht entfernt werden kann. Die Entfernung des Staubes hat nur zu geschehen, wenn der Betrieb ruht.

4) Die Umfassungen der Trockenkohlen-Elevatoren und -Schnecken, sowie die Schlote, Kanäle oder Rohre, welche zur Ventilation der Trockenvorrichtungen, Elevatoren, Schnecken und Preßrümpfe dienen (§ 4, Ziffer 1) sind so herzustellen, daß todte Winkel überall vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben von Kohle nicht eintreten kann.

5) Klappen und sonstige Vorrichtungen in den Staubabführungs-Schloten, -Kanälen und -Rohren sind derart einzurichten, daß sich Staub auf ihnen nicht absetzen kann und daß sie dem Luftdrucke einer Explosion möglichst geringen Widerstand leisten.

6) Die Neuanlage von Heißlufttrockenvorrichtungen ist untersagt.

7) Die Herstellung von Sammelräumen für die getrocknete Kohle ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
   a. die Sammelräume dürfen nicht unter anderen Fabrikräumen angebracht werden;
   b. sie sind in solcher Höhe anzulegen, daß die Kohle auf dem Wege vom Sammelraume nach den Pressen keinen Elevator zu durchlaufen hat;
   c. ihre Wände dürfen an der Innenseite keine Unebenheiten besitzen und müssen eine Neigung von wenigstens 45 Grad erhalten.
8) Trockenkohlenelevatoren dürfen nur außerhalb der Fabrikgebäude oder in besonderen Räumen innerhalb der letzteren angelegt werden.

§ 5.

Verhütung der Kohlenstaubentzündung.

1) Die Anlage von Trockenvorrichtungen, bei denen die Trocknung der Kohle unmittelbar durch Feuergase erfolgt, ist untersagt.
2) Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Temperatur oder die Spannung des zur Heizung der Trockenvorrichtungen verwendeten Dampfes erkennen lassen.
3) Die Umfassungen der Trockenelevatoren, sowie die zur Abführung des Kohlenstaubes dienenden Schlote, Kanäle und Rohre — mit Ausnahme der Abzugsschlote der Trockenvorrichtungen — sind an ihrer Ausmündung ins Freie durch geeignete Vorrichtungen gegen das Hineinfallen von Funken zu schützen.
4) Alle Lager innerhalb der während des Betriebes mit Kohlenstaub erfüllten Betriebsanlagen sind entweder mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen zu versehen oder mit solchen, die von außen bedient werden. Alle Lager müssen zum Schmieren leicht zugänglich sein. Die Schmiervorrichtungen sind rein zu halten und vor Staub zu schützen. Bei den selbstthätigen Schmiervorrichtungen muß die Menge des Schmieröls stets sichtbar sein.

§ 6.

Verhütung der Verbreitung von Feuer.

1) Sämmtliche Betriebsvorrichtungen und deren Umfassungen sind, soweit irgend möglich, aus feuersicherem Materiale herzustellen.

2) Die Umfassungen der Trockenelevatoren sind bis über das Fabrikdach hinauszuführen.

3) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem Brande von Kohlenstaub die Schnecken gegen den Elevator abgeschlossen werden können.

4) In den Fabrikräumen sind ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derart anzuordnen, daß jederzeit jeder Theil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann.

§ 7.

Signalvorrichtungen.

Der Raum, in welchem sich die Antriebsmaschinen befinden, ist mit den übrigen Fabrikräumen durch Signalvorrichtungen zu verbinden; letztere müssen die Abgabe folgender Signale ermöglichen:

1) Der Betrieb der Antriebsmaschinen beginnt.

2) Die Antriebsmaschinen sind still zu stellen.

3) Es ist Feuer in der Fabrik.

Die Bedeutung der Signale ist in allen Fabrikräumen auf Tafeln neben den Signalvorrichtungen bekannt zu geben.

§ 8.

Beleuchtung.

1) Für sämmtliche Räume der Briketfabriken ist künstliche Beleuchtung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften einzurichten:

a. Die Beleuchtung derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfinden kann, desgleichen die Beleuchtung etwa vorhandener Akkumulatorräume darf nur durch elektrisches Glühlicht erfolgen.

Die Glühlampen in diesen Räumen sind mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, zu versehen; tragbare Glühlampen sind außerdem durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen zu sichern.

b. Für die Beleuchtung der nicht unter Ziffer 1a dieses Paragraphen fallenden Räume der Fabrik ist auch die Verwendung von elektrischem Bogenlichte, von Gas- oder Oellicht zulässig.

Die elektrischen Bogenlampen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die das Herausfallen glühender Kohlentheilchen verhindern.

c. Die Zahl der Lampen und Flammen ist derart zu bemessen, daß in allen Räumen der Fabrik die vorhandenen Aufzüge und Absturzvorrichtungen, die Maschinen, Transmissionen und Getriebe, die Quetsch-, Walz- und Mahlwerke, vor allem aber deren bewegte Theile gut und sicher erkennbar sind und an allen Arbeitspunkten die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

2) Sofern der Betriebsstrom für die elektrische Lichtmaschine nicht von einer Centraldynamoanlage für Licht- und Kraftbedarf entnommen werden soll, ist die elektrische Lichtmaschine mit einer besonderen Antriebsmaschine zu versehen.

3) Ueber den Ausgängen, die aus den Trockenräumen und Preßhäusern unmittelbar ins Freie führen (§ 3, Ziffer 3), sind Noth-Oellaternen anzubringen, deren Lichtflammen von der Luft in den genannten Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 9.

Verwendung von elektrischen Starkströmen.

1) Elektrische Maschinen und Apparate (Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Schaltvorrichtungen, Sicherungen, Widerstände u. s. w.) dürfen nur in denjenigen Räumen der Fabrik aufgestellt werden, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub ausgeschlossen ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Elektromotoren, bei denen die Stromzuführung ohne Vermittelung von Bürsten und Kollektoren erfolgt, sofern sie in besondere luft- und staubdichte Schutzkästen eingeschlossen sind.

2) Die stromführenden Theile der elektrischen Maschinen und Apparate sind so zu isoliren, daß eine unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nicht eintreten kann; sie sind derartig anzubringen oder zu verwahren, daß sie von Unbefugten ohne deren Verschulden nicht berührt werden können.

Auch ist Vorsorge zu treffen, daß durch etwa entstehende Funken- oder Lichtbogenbildung, sowie durch die Wärmeentwickelung in den Widerständen benachbarte brennbare Stoffe nicht gefährdet werden.

3) Innerhalb der Fabrikräume dürfen nur solche Stromleitungen verlegt werden, die mit einer gut isolirenden, wasserdichten Hülle umgeben sind; die Verlegung blanker Stromleitungen darf nur außerhalb der Fabrikräume und in einem Abstande von wenigstens 4 m vom Erdboden erfolgen.

Sämmtliche Stromleitungen müssen einen solchen Querschnitt erhalten, daß sie sich auch beim Durchgange eines Stromes von der doppelten Stärke des normalen um nicht mehr als 50 Grad C über die Temperatur der umgebenden Luft erwärmen.

Die Stromleitungen sind auf isolirenden Glocken, Rollen u. s. w. derart zu verlegen, daß jede unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nach benachbarten Leitungen oder nach der Erde ausgeschlossen ist; sie sind vor Beschädigungen thunlichst zu schützen und müssen jederzeit in ihrer gesammten Ausdehnung nachgesehen werden können.

Sämmtliche Haupt- und Zweigleitungen sind durch Abschmelzsicherungen zu schützen.

4) Akkumulatoren dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die einzelnen Zellen der Batterien sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen die Erde durch Glas, Porzellan oder einen anderen, nicht hygroskopischen Stoff zu isoliren.

5) An den Glühlampen sind die stromführenden Theile der Fassungen auf feuersicherer Unterlage zu montiren und durch feuersichere, nicht leitende Umhüllung gegen Berührung zu sichern.

Die Glühlampen und Bogenlampen sind derart anzubringen oder aufzuhängen, daß ein Stromübergang zur Erde nicht eintreten kann.

§ 10.

Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

Auf jeder Fabrik ist für die Arbeiter eine heizbare Stube zum Ausruhen und Umkleiden, sowie eine heizbare Badeeinrichtung anzulegen; werden auf der Fabrik Arbeiterinnen beschäftigt, so sind beide Räume für die Geschlechter getrennt herzurichten.

Die Größe der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. Werden Arbeiterinnen beschäftigt, so sind die Bedürfnißanstalten nach Geschlechtern zu trennen und mit entsprechenden Aufschriften zu versehen.

§ 11.

Allgemeine Sicherheitseinrichtungen.

1) Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen gefahrlos bewirkt werden kann.
2) Die Trockenvorrichtungen, Schnecken und Elevatoren müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.
3) Die Aufgabeöffnungen für die Dampfkesselfeuerungen, Trockenapparate, Walzwerke, Siebe u. s. w. sind, sofern sie von Menschen betreten werden können, mit einer Schutzvorrichtung gegen das Einsinken zu versehen.
4) Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelage in der ganzen Breite der Brücke und zu beiden Seiten mit einem sicheren Schutze gegen das Abstürzen zu versehen.
5) Absturzvorrichtungen sind derart zu verwahren, daß sie ohne Gefahr bedient werden können.
6) Haspelvorrichtungen, Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Fördern, Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

   Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht erfolgen kann.

   Die Haspel sind mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder mit einer sicheren Sperrvorrichtung auszurüsten.

   Aufzüge und Bremswerke sind an ihren oberen und unteren Oeffnungen mit selbstthätigen Verschlüssen, z. B. Gittern, zu versehen.
7) Die bewegten Theile der Maschinen, Transmissionen, Getriebe, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind mit einer Schutzvorrichtung derart zu versehen, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

II. Betrieb der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

Der Betrieb der bestehenden oder neu zu errichtenden Fabriken und Aufbereitungsanstalten unterliegt den nachstehenden Vorschriften (§§ 12—21).

§ 12.

Inbetriebnahme.

Der Betrieb darf erst nach erfolgter Abnahme der Fabrik durch die Bergmeisterei eröffnet werden.

§ 13.

Beleuchtung.

1) Sobald ausreichendes Tageslicht fehlt, sind diejenigen Räume und Arbeitspunkte, in oder an denen Arbeiter dauernd beschäftigt werden, in ausreichender Weise (§ 8 Ziffer 1c und 3) zu erhellen.

   Das Betreten der übrigen Räume der Fabrik ist erst nach vorheriger Erhellung oder unter Benutzung tragbarer Lampen, welche den Vorschriften des § 8, Ziffer 1a bezw. b entsprechen, zulässig.

2) Sofern auf den bestehenden Fabriken die Beleuchtung der Fabrikräume noch durch Gas- oder Oellicht erfolgt, dürfen die Lichtflammen nur in Laternen gebrannt werden, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist.

   In denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfindet, dürfen die Laternen nicht geöffnet werden; die Anzündung der Oelflammen muß in staubfreien Fabrikräumen, diejenige der Gasflammen innerhalb der geschlossenen Laternen unter Verwendung ständig brennender Gasflammen erfolgen.

   Die Trockenkohlensammelräume dürfen nur durch Flammen erhellt werden, die von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 14.

Sicherheitsvorschriften bei Verwendung elektrischer Starkströme.

1) Das Berühren der elektrischen Leitungen und Lampen, sowie der elektrischen Maschinen und Apparate ist Unbefugten untersagt und nur dem Bedienungs-

und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

2) Tritt innerhalb des Stromkreises eine übermäßige Erhöhung der Temperatur ein, so ist entweder der Gang der Maschinen zu verlangsamen oder ein Hülfswiderstand in den Stromkreis einzuschalten.

3) Während des Ladens der Akkumulatoren sind die Akkumulatorräume gut zu lüften.

§ 15.

Beseitigung des Kohlenstaubes.

Die aus den Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfen abziehende oder abgesaugte Luft (§ 4, Ziffer 1) ist vor dem Austritte ins Freie von der mitgerissenen Kohle soweit als möglich zu befreien, wenn erforderlich, durch besondere Kohlenstaubabschneider.

§ 16.

Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

1) Die in den Kohlenstaubabscheidern gewonnene Kohle darf einer nochmaligen Trocknung nicht unterworfen werden; sie ist entweder thunlichst schnell zu verpressen oder aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

2) Die beim Pressen abfallende Kohle ist aus dem Preßhause nach einem mit Wasser gefüllten Raume (Grube, Kanal u. dergl.) abzusaugen und aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

Sollen die an den Preßrümpfen befindlichen Klappen geöffnet werden, so sind zuvor die betreffenden Preßmaschinen still zu stellen.

3) Der Fußboden der Preßhäuser ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sind wöchentlich mindestens einmal in allen ihren Theilen gründlich vom Staube zu reinigen; letzterer ist namentlich auch aus den Vertiefungen zu entfernen.

Während der Vornahme von Reinigungsarbeiten in der Nähe des gehenden Zeuges ist letzteres außer Betrieb zu setzen.

4) Die Trockenkohlensammelräume oder deren sämmtliche Abtheilungen sind allwöchentlich mindestens einmal vollständig zu entleeren und von Staub gründlich zu reinigen.

5) Bei Betriebsunterbrechungen, welche länger als 24 Stunden dauern oder voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern werden, sind sämmtliche Räume und Betriebsvorrichtungen, in denen sich getrocknete Kohle befindet, leer zu arbeiten.

6) Die Löschvorrichtungen sind mindestens einmal in jeder Woche auf ihren guten Zustand zu prüfen.

§ 17.

Verhalten bei Bränden.

1) Die Entdeckung eines Brandes ist sofort durch das bestimmte Signal in allen Räumen der Fabrik bekannt zu geben. Daraufhin ist alles gehende Zeug, mit Ausnahme der elektrischen Lichtmaschine, für die Dauer von mindestens 3 Stunden außer Betrieb zu setzen, sowie auch die Ventilation der Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfe (§ 4, Ziffer 1) einzustellen; desgleichen sind die zur Absperrung der Schnecken gegen den Elevator dienenden Vorkehrungen (§ 6, Ziffer 3) zu schließen.

2) Glimmende Kohle darf nicht durch Wasserstrahl gelöscht werden.

3) Die Wiederinbetriebnahme der Fabrik darf erst erfolgen, wenn der Aufsichtsbeamte selbst vollständige Sicherheit gewonnen hat, daß an keiner Stelle der Fabrikräume oder der Betriebsvorrichtungen glimmende Kohle mehr vorhanden ist. Die Inbetriebsetzung hat mit größter Vorsicht zu geschehen. Die Arbeiter sind von der möglicherweise noch drohenden Gefahr zu benachrichtigen.

§ 18.

Anzeige von eingetretenen Bränden und Explosionen.

Jeder Kohlenstaubbrand, auch wenn er nicht zu einer Explosion geführt hat, und jede Kohlenstaubexplosion, mag sie eine Beschädigung von Menschen herbeigeführt haben oder nicht, ist der Bergmeisterei sofort anzuzeigen.

§ 19.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften.

1) Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht gelagert werden.

2) Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien ist in den Fabrikräumen nur der Tagesbedarf in feuersicheren Kästen mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.
3) Das Tabakrauchen ist in den Fabrikräumen untersagt.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

4) Es ist verboten, unter die Aufzüge zu treten oder sie zu durchschreiten.
5) Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.
6) Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile und Getriebe, sowie die Vornahme von Ausbesserungen ist während des Betriebes verboten.
7) Das Auf- und Umlegen der Riemen, Seile und Ketten ist nur beim Stillstande der Riemenscheiben u. s. w. zulässig, sofern dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§ 20.

Arbeiter.

1) Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nur beim Abnehmen, Verpacken und Verladen der fertigen Brikets beschäftigt werden.
2) Das selbstständige Warten der Kessel und Maschinen, desgleichen die selbstständige Ausführung der Arbeiten in den Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet oder eintreten kann, darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.
3) Die in den Fabrikräumen beschäftigten Personen dürfen während der Arbeit nur enganliegende Kleider tragen.
4) Bei den im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiten darf die regelmäßige Schichtdauer 12 Stunden nicht überschreiten.

§ 21.

Heizung der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

Die Räume, welche den Arbeitern zum Ausruhen, Umkleiden und Baden dienen (§ 10), sind erforderlichenfalls in ausreichendem Maße zu heizen.

III. Sonstige Vorschriften.

§ 22.

Der Zutritt zu den Fabrikräumen ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 23.

Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder sie ohne ausdrückliche Anweisung der Aufsichtsbeamten (Art. 70 des Berggesetzes) abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 24.

Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Polizeiverordnung, der die § 6 (Ziffer 3 und 4), §§ 7, 8 (Ziffer 1a und b und Ziffer 3), §§ 10, 11, 13—17, 19—23 und 26 umfaßt, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ein Abdruck dieses Auszuges ist in der Arbeiterstube (§ 10) auszuhängen.

§ 25.

Die Vorschriften des § 3, Ziffer 3—5, des § 4, Ziffer 1—5, des § 5, des § 6, Ziffer 2—4, sowie der §§ 7—11 dieser Verordnung — mit Ausnahme des § 8, Ziffer 1a — finden auch auf die bestehenden Fabriken Anwendung.

Die durch diese Bestimmung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen sind binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszuführen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe der Artikel 196 und 197 des Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 28.

Die Obere Bergbehörde ist ermächtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen. Darauf gerichtete Anträge sind bei der Bergmeisterei zu stellen.

Darmstadt, den 20. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 66.

Darmstadt, den 30. September 1902.

Inhalt: Pferde-Aushebungs-Vorschrift (Pf. A. V.).

Pferde-Aushebungs-Vorschrift
(Pf. A. V.).

Vom 15. September 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Großherzogthum Hessen, welches den Musterungsbezirk II im Bereiche des 18. Armeekorps bildet, getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbart das Generalkommando mit dem Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern.

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Kreisämtern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das Generalkommando und das Ministerium des Innern.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

h. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,*)
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist das Kreisamt befugt, unter besonderen Umständen, namentlich in dringenden Fällen, Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6) die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.***) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Anlage A.

*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

***) In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen. Anlage B.

Den Kreisthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch das Kreisamt entsprechend zu benachrichtigen. Die erforderliche Schreibhülfe stellt das Kreisamt. Die Vorschrift des § 16 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
„ II,
b. Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
„ II { Stangenpferde, Vorderpferde,
c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauch-

baren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Kreisämtern.

§ 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Anlage D.

Den Kreisämtern haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Kreisämtern dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk übersendet das Generalkommando dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres.

§ 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Kreisämter den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Großherzogthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Kreisämtern bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Kreisämtern für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviel als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zur Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Kreisräthe den Bürgermeistern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§ 18.)

Die Kreisräthe haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Bürgermeister thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber das Generalkommando nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern zu befinden hat — müssen diese den Bürgermeistern bereits im Frieden zu übersendende Auszüge alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit dem Ministerium des Innern, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des zweiten Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1) dem Kreisrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar,
2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Kreisamt schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Kreisamt zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von dem Kreistag von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Kreisrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die ent-

sprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die Kreisamtsgehülfen, welche außerhalb der Kreisstadt bei der Musterung mitwirken, dürfen Tagegelder mit 6 Mark für den Tag und Reisekosten mit 30 Pfg. für das Kilometer auf den Landwegen, bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen 5 Pfg. für das Kilometer und 1 Mark für jeden Zu- und Abgang liquidirt werden.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache des Tagegeldersatzes von 6 Mark zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder auf 4,50 Mark ein.

Haben ausweislich höhere Reisekosten als die oben festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 17.

Soweit die Bürgermeistereien nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Kreisämter auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist", gelten für die Bürgermeister (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Kreisämter haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;

b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbare“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls ꝛc. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Bürgermeister (siehe § 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviel weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Ministerium des Innern nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationales E (§ 19) einzutragen sind.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 24.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen. *Anlage G.* *Anlage H.*

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Kreisämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationales die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ
geschrieben . . . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung auf die Hauptstaatskasse zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von dem Ministerium des Innern an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Generalkriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden der Hauptstaatskasse auf Anfordern von der Generalkriegskasse geleistet.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung

befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Ministerium des Innern unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und dem Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Kreisrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Kreisrath dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§ 31.

Das Ministerium des Innern wird die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen lassen und im Frieden den Kreisämtern in genügender Zahl überweisen:

a. Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Bürgermeister (§ 14),
b. Befehle für die Bürgermeister (§ 17) und Bekanntmachungen (§ 11), (zu a und b Anlage M und N)
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),

f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J. Pferde; Anlage L. Fahrzeuge),
k. Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare wird das Ministerium aufstellen und an die zuständige Intendantur zur Anweisung senden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Ministerium des Innern.

Darmstadt, den 15. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Anlage A (zu §§ 5 u. 18).

Kreis: .....

Verzeichniß

der

in ..... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19.....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Bürgermeister.

---

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Bürgermeister, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Kreisämter (§ 13) sind die vom Bürgermeister zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde unseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter
			Wallach	Stute	cm	Jahre
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
0.						

4. Ist kriegsbrauchbar als							5. Ist		6. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		7. Bemerkungen
Reitpferd		Zugpferd				besonders schweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Must.-Jahr	*) darunter die hochtragenden Stuten u. solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben
I	II	I		II							
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.						

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt:

.....

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Anlage B (zu §§ 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	für Reitpferde	I,
gelb:	„ „	II,
hell**roth**:	„ Zugpferde	I, Stangen-,
dunkel**roth**:	„ „	I, Vorder-,
hell**blau**:	„ „	II, Stangen-,
dunkel**blau**:	„ „	II, Vorder-,
grün:	„ besonders schwere Zugpferde.	

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

etwa 15 cm

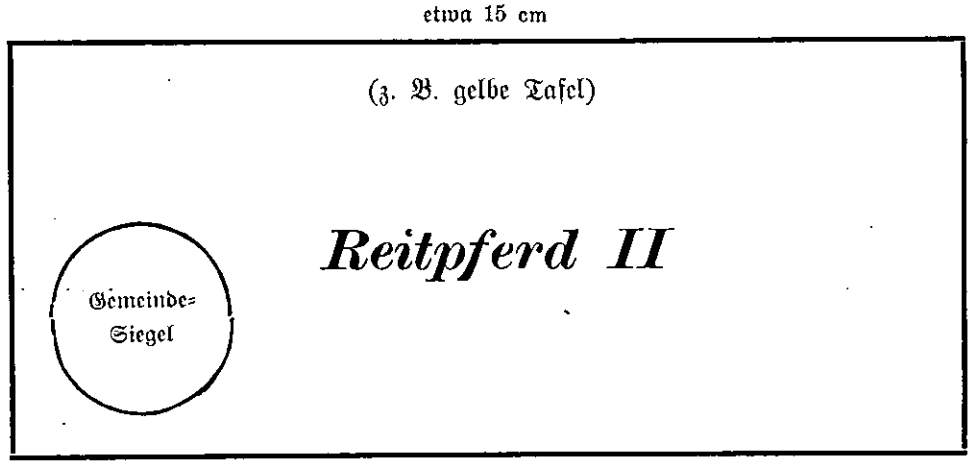

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§ 6 u. 18).

Gesichtspunkte

für

Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilnng in Klassen.

a. Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b. Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c. Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude frische und geräumige Gänge; bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d. Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e. Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Küraſſierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a. Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist.

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst untauglich.

b. Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat, nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die, von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c. Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d. Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstrickarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e. Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f. Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g. Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h. Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu § 8).

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)

(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz .....)

im Jahre 19.....

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Kreise sind durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

1. Lfd. Nr.	2. Kreis	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung vom ..... (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde
						I		II		
				I	II	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.	
Gesammtzahl . .										
Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. des Ministeriums des Innern)										
Der Bedarf des Armeekorps für die sämmtlichen von ihm im Mob. Fall aufzustellenden Formationen beträgt			.	.	.	.	.	.	.	.
Davon werden **von** anderen Armeekorps gestellt, und zwar:										
vom a. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis A mit			.	.	.	.	.	.	.	.
oder Pauschsumme von .....)			.	.	.	.	.	.	.	.
vom b. A. K. (als Ergänzung für? .....) . .			.	.	.	.	.	.	.	.
vom c. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. ....., oder § ..... Mob. Pl., oder Verf. vom .....)			.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen a + b + c			.	.	.	.	.	.	.	.
Hiernach bleiben aus dem Korpsbezirk zu decken .			.	.	.	.	.	.	.	.
Ferner sind **an** andere A. K. abzugeben:										
an d. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis B mit			.	.	.	.	.	.	.	.
oder Pauschsumme von .....)			.	.	.	.	.	.	.	.
an e. A. K. (als Ergänzung für .....) . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
an f. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. ..... ꝛc.) .			.	.	.	.	.	.	.	.
Dazu: 3% Reserve			.	.	.	.	.	.	.	.
Gesammtsumme des Bedarfs . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
Mithin hat der Korpsbezirk gegen den Bedarf: { Ueberschuß . . . Ausfall										

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind sie durch besondere Ueberschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen.

als	6. Davon (Spalte 4)		7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		8.
Zusammen	vorübergehend kriegsunbrauchbar	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Musterungsjahr	Bemerkungen

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Kreise ..... Vormusterungsbezirk .....

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

---

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.		3.					4.					
Nr. der Mähnentafel	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als					
	Vor- und Zuname	Wohnort (Kreis)	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter	Reitpferd		Zugpferd			
				Wallach	Stute			I	II	I		II	
						cm	Jahre			Stg.	Brd.	Stg.	Brd.

		5. Taxe der ausgehobenen Pferde					6.
		1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
		Taxator			in Zahlen	in Worten	Bemerkungen
besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
							1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So war mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer, ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Train=(Fahr=)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen=Fuhrpark=Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctrn. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Kreise .....

Aushebungsbezirk .....

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers	3. Wohnort und Kreis	4. Zweispännige Wagen mit	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln	6. Wassereimer	7. Achsschmierbüchsen	8. Bindestränge	9. Handlaternen	10. Futtersäcke	11. Deckengurte	12. Halfterketten	13. Kardätschen	14. Fahrpeitsche	15. Für welchen Truppentheil

16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör					17.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen
Taxator			in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J (zu § 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationales
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Daß der .....

zur Armee-Mobilmachung .....

Ein ..... Pferd

von Farbe und Abzeichen .....

.....

von Geschlecht .....

„ Größe ..... Centimeter

„ Alter ..... Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ..... ℳ, geschrieben: .....

..... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

....., den .....ten ..... 19.....

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ..... ℳ, geschrieben: ..... Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu ..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung: Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

Anlage K (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in .....

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebestand	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19..... neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							6. Hiervon das Kontingent mit						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferden		Zugpferden				besonders schwere Zugpferde
						I		II					I		II		
				I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	

7. ausgehoben: als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9.
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Bemerkungen
		I		II					I		II			
I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Anlage L.

Anerkenntniß.

Daß der .....

zur Armee-Mobilmachung .....

Ein vierrädriges Fahrzeug zwischen 10 und 14 Ctr. Gewicht und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit, nebst zweispännigen Geschirrzügen, Wagenzubehör und Geschirrzubehör heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ..... ℳ, geschrieben: ..... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19.....

Der Civil-Aushebungs-Kommissar:

(Stempel des Kreisamts.)

Quittung.

Vorstehende ..... ℳ, geschrieben: ..... Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu ..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit

....., den ..... ten ..... 19.....

Anlage M.

....., den ....ten ..... 19.....

Betreffend: Mobilmachungsbestimmungen.

A. Die anliegende von uns erlassene Bekanntmachung (Anlage N) erhalten Sie mit dem Auftrag, dieselbe auch Ihrerseits in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und den Vollzug zu bescheinigen.

B. Weiter beauftragen wir Sie in Gemäßheit des § 13 Abs. 3 der Pferdeaushebungsvorschrift von 1902, die Bestimmung der hiernach vorzuführenden Pferde auf Grund der Pferdevormusterungsliste, insoweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, alsbald vorzubereiten und wie geschehen spätestens bis zum ..... zu berichten.

C. Nach dem Vertheilungsplan, welcher auf Grund der im Vorjahre stattgehabten Pferdevormusterung aufgestellt worden ist, hat die Gemeinde ..... für den Fall der Mobilmachung folgende Pferde und Wagen zu stellen:

Mob. Tag	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Wagen mit Geschirren		
			I		II					
	I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		4-spännig	2-spännig	
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										

Falls an einem Mobilmachungstage die Anzahl der betreffenden Klasse von Pferden nicht aufgebracht werden kann, so müssen stets die etwa noch vorhandenen Pferde der besseren oder der nächst niederen Klasse mitgestellt werden.

Es darf daher nicht vorkommen, daß der Bürgermeister, welcher zum Beispiel am zweiten Mob. Tage vier Reitpferde und am dritten Mob. Tage vier Vorderpferde zu stellen hat, nach der diesjährigen Vormusterung aber einen Bestand von sechs **Reit**pferden und nur zwei **Vorder**pferden besitzt, die überschießenden zwei Reitpferde zu Hause läßt. Diese müßten vielmehr am dritten Mob. Tage für die fehlenden zwei Vorderpferde gestellt werden.

Ebenso umgekehrt, würde es an Reitpferden mangeln, so müßten Pferde der nächst niederen Klasse als Ersatz mitgestellt werden.

D. Das Ihnen im Mobilmachungsfall sofort zugehende Telegramm, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist" gilt für Sie als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung zu veranlassen.

Ort und Beginn der Aushebung werden im Mobilmachungsfall noch besonders bekannt gemacht.

Das Aushebungsgeschäft beginnt in den Monaten:

März bis Oktober 6 Uhr Vormittags,
November und Februar 7 Uhr Vormittags,
Dezember und Januar 8 Uhr Vormittags.

E. Zum Aushebungsgeschäft haben Sie vorzuführen:

1. die von Ihnen gemäß C (siehe oben) bestimmten Pferde,
2. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
3. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirks.

Händler, Tatterfalls ꝛc. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

F. Für das Aushebungsgeschäft gelten folgende Bestimmungen, nach denen Sie sich streng richten wollen:

1. Sie sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen und sind verantwortlich für die rechtzeitige und vollzählige Gestellung der Pferde.
2. Sie haben vorzulegen:
   a) die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich zu machen sind,
   b) eine Liste der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde.
3. An den Aushebungstagen rangiren die Gemeinden unter sich alphabetisch. Innerhalb der Gemeinden werden zuerst die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen und dann erst die bereits früher gemusterten Pferde vorgeführt. Die Reihenfolge der in Zugang gekommenen Pferde bestimmt sich nach der von Ihnen vorzulegenden Liste; die bereits gemusterten Pferde sind nach Klassen getrennt — entsprechend der Klassifizirung bei der letzten Musterung — aufzustellen; innerhalb der Klassen entscheidet für die

Reihenfolge die Vorführungsliste. Für die Einhaltung der Reihenfolge und für die Ordnung haben Sie zu sorgen. Es ist zweckmäßig, die angegebene Aufstellung bereits in Ihrer Gemeinde eintreten zu lassen und auf dem Wege nach dem Aushebungsplatz diese Ordnung einzuhalten.

4. Die Pferde dürfen nicht durch alte gebrechliche Leute oder durch Kinder vorgeführt werden; es empfiehlt sich, Leute zu verwenden, welche bei berittenen Waffen gedient haben.
5. Bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie bezüglich des zu einem Gespann erforderlichen Zubehörs verweisen wir Sie auf die Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift, welche nachstehend abgedruckt ist.

An

die Gr. Bürgermeisterei

(inser. Abdruck der Anlage G zur Pf. A. V.)

Anlage N.

Bekanntmachung.

Wir machen die Besitzer derjenigen Pferde und Fahrzeuge, welche bei der Aushebung im Falle einer Mobilmachung zu gestellen sind, bereits im Frieden ausdrücklich auf folgende gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam:

1. Uebertretungen der hinsichtlich der Stellung der Pferde zur Aushebung getroffenen Anordnungen werden nach § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.
2. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.
3. Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich ihre Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.
4. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.
5. Bei der Vorführung müssen die Pferde durch den Besitzer versehen sein mit:
   Halfter, Trense, zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag.
   Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten. Fehlt eines derselben, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei der Taxsumme in Abzug gebracht.
6. Pferde, welche als brauchbar ausgewählt, aber zunächst nicht abgenommen werden, sind von den Besitzern, bei Meidung der unter 1 erwähnten Strafe, auf drei Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten. Bis zur förmlichen Abnahme haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer dieser Verpflichtung nicht genügen, werden die dadurch entstandenen Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.
7. Bei den bereits früher gemusterten Pferden sind an den Halftern auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen, welche die Designation der letzten Musterung aufweisen, zu befestigen.
8. Schläger und bissige Pferde sollen ausdrücklich als solche bezeichnet werden, um Unfällen vorzubeugen.

....., den .....ten .....

Großherzogliches Kreisamt .....

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 67.

Darmstadt, den 1. Oktober 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Bekanntmachung,

die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Vom 18. September 1902.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossene Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn wird, nachdem die ständische Zustimmung hierzu ertheilt und der Austausch der bezüglichen Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. September 1902.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Staatsvertrag

zwischen Hessen, Preußen und Baden über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Ministerialrath Ludwig Ewald,
Allerhöchstihren Oberbaurath Franz Coulmann;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Lehmann,
Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Wilhelm Hoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Rudolf Ottendorff;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Eugen Zittel,
Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Friedrich Nicolai,
Allerhöchstihren Oberregierungsrath Julius Schulz,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Verwaltung der Main-Neckarbahn.

(1.) Die Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt wird mit dem 1. Oktober 1902 aufgehoben. Die Main-Neckarbahn wird von diesem Zeitpunkte ab durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mitverwaltet. Bei der Eisenbahndirektion in Mainz wird eine Mitgliedsstelle von der Badischen

Regierung besetzt. Etwaige Anfragen der Badischen Regierung und für sie bestimmte Mittheilungen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn werden durch das Badische Mitglied erledigt; das hierzu erforderliche Material wird ihm von der Eisenbahndirektion zur Verfügung gestellt werden.

(2.) Die bisher von der Main-Neckarbahn für Rechnung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verwalteten Hessischen Nebenbahnen treten am 1. Oktober 1902 in die Preußisch-Hessische Betriebsgemeinschaft ein.

(3.) Für die Verwaltung der Main-Neckarbahn gelten künftig die zwischen Preußen und Hessen durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 für die Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Etatsgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas Anderes vereinbart ist.

Artikel 2.

Inspektionen und sonstige Dienststellen der Main-Neckarbahn.

(1.) Unter der Eisenbahndirektion in Mainz als der betriebsleitenden Verwaltung werden in Darmstadt infolge Hinzutritts der Strecken der Main-Neckarbahn eine neue Betriebs- und eine neue Werkstätteninspektion errichtet, während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes auf der Main-Neckarbahn den Vorständen der nach ihrer örtlichen Lage hierfür in Betracht kommenden Inspektionen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird.

(2.) Die Dienststellen auf Preußischem Gebiete werden die Bezeichnung „Königlich Preußische", die auf Badischem Gebiete „Großherzoglich Badische" und die auf Hessischem Gebiete „Großherzoglich Hessische" führen.

Artikel 3.

Vorbehalte der Regierungen.

(1.) Des Einverständnisses der drei betheiligten Regierungen bedarf:

a. die Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft, sowie die Ausscheidung von Bahnstrecken aus dieser Gemeinschaft;

b. die Einstellung des Betriebes oder die Aenderung der Betriebsart (Voll- oder Nebenbahnbetrieb) auf einzelnen Theilen der Bahn oder auf der ganzen Bahn;

c. die Aufhebung von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten.

(2.) Außerdem bedarf es der Zustimmung der Badischen Regierung zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf Badischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

(3.) Die Etatsvoranschläge werden, soweit sie die in Baden gelegenen Linien der Main-Neckarbahn betreffen, der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Bedenken rechtzeitig mitgetheilt. Die Prüfung der Baurechnungen über diejenigen Bauausführungen, deren Kosten Baden zu tragen hat (Artikel 5 Absatz 1 und 2), wird von den zuständigen Badischen Behörden vorgenommen.

(4.) Die Zustimmung der Hessischen Regierung ist außer in den im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten erforderlich:

a. zur Verlegung des Sitzes oder zur Aufhebung der nach Artikel 2 in Darmstadt neu zu errichtenden Betriebs- und Werkstätteinspektion;
b. zu nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeiner Art veranlaßten Aenderungen der Personen- und Gütertarife, sowie zur Aufhebung oder Einschränkung im Personenverkehr bestehender und gewohnheitsmäßiger Erleichterungen auf den in Preußen und Hessen belegenen Strecken der Main-Neckarbahn;
c. zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf Hessischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

(5.) Ferner stehen der Hessischen Regierung bezüglich der Verwaltung des auf Hessischem Gebiete gelegenen Theiles der Main-Neckarbahn, soweit nicht in diesem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Befugnisse zu, die ihr im Staatsvertrage vom 23. Juni 1896 hinsichtlich der Hessischen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft eingeräumt sind.

Artikel 4.

Antheile der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn.

(1.) Die Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn werden in der Weise auf Baden einerseits und auf die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft andererseits vertheilt, daß die Antheile Badens an den Verkehrseinnahmen für die auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn ermittelt und nebst einem als Ersatz für alle sonstigen Betriebseinnahmen bestimmten Zuschlage Baden zugewiesen werden, während der Rest der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verbleibt. Der Zuschlag beträgt jährlich soviel Prozent des Antheils Badens an den Verkehrseinnahmen,

als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen, abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutenmäßigen Pensionskassenbeiträge, von den Verkehrseinnahmen in jedem Rechnungsjahre ergeben.

(2.) Die Erlöse aus veräußerten Grundstücken der Main-Neckarbahn auf Badischem Gebiete, das Brückengeld an der Ladenburger Brücke, Beiträge Dritter zu Ausführungen, deren Kosten gemäß Artikel 5 von Baden der betriebsleitenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch etwaige Beiträge, die von den bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten zu Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungszwecken gezahlt werden, gelten nicht als Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn und fließen daher der Badischen Staatskasse außer dem nach Absatz 1 berechneten Antheile Badens an den Betriebseinnahmen zu.

(3.) Die gesammten Ausgaben der Main-Neckarbahn, mit Ausnahme der nach Artikel 5, 7 und 9 dieses Vertrages von Baden zu übernehmenden Leistungen und der von jedem der drei Vertragsstaaten für sein Gebiet und seinen Besitz zu übernehmenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben, werden von der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft bestritten.

(4.) Baden hat als Antheil an den Ausgaben der Main-Neckarbahn der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einen Prozentsatz von den nach Absatz 1 berechneten gesammten Badischen Einnahmen zu erstatten, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft jeweils ergibt. Hierbei gelten als Jahreseinnahmen die als ordentliche Einnahmen des Etats der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erscheinenden Beträge mit Ausnahme der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge der Beamten. Als Jahresausgaben sind alle Ausgaben der genannten Gemeinschaft für die im Betriebe befindlichen Bahnstrecken zu berücksichtigen, mit Ausnahme jedoch der Pensionen der Beamten und der Wittwen- und Waisenbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, der Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen für größere Erweiterungen und Umbauten von Bahnanlagen, die mehr als 100 000 M. betragen. Von den Kosten der Centralverwaltung der Preußischen Staatsbahnen wird bei der Ermittelung des von Baden zu erstattenden Prozentsatzes die Hälfte den Jahresausgaben zugerechnet.

(5.) Der nach vorstehenden Bestimmungen der Abrechnung jeweils zu Grunde zu legende Prozentsatz wird von der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und der Centralstelle der Badischen Staatseisenbahnverwaltung endgültig festgesetzt.

(6.) Die Abrechnung zwischen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Baden erfolgt jährlich einmal, während die Forderungen und Zahlungen allmonatlich nach einem zu vereinbarenden Maßstabe vorläufig auszugleichen sind.

Artikel 5.

Größere Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen.

(1.) Die Geldmittel für diejenigen größeren Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen auf Badischem Gebiete, welche aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet oder badischerseits gewünscht werden, werden, soweit die Kosten im Einzelfalle mehr als 100 000 Mark betragen, der betriebsleitenden Verwaltung von der Badischen Regierung auf dem Wege des Budgets zur Verfügung gestellt.

(2.) Für den Fall, daß die Mittel zur Ausführung von größeren Erweiterungen und Umbauten, die von der betriebsleitenden Verwaltung auf den auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet werden, badischerseits nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird über die Verpflichtung Badens zur Tragung der Kosten die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Um Uebernahme des Schiedsrichteramtes soll die Regierung eines Bundesstaates ersucht werden, über welche sich Preußen und Baden verständigen werden.

(3.) Für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete der Main-Neckarbahn aufzuwendenden Kosten größerer Erweiterungen und Umbauten findet, nachdem die Vertheilung des Ueberschusses der Main-Neckarbahn nicht mehr nach Maßgabe des Baukapitals erfolgt, der Artikel 11, Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen Hessen und Preußen vom 23. Juni 1896 Anwendung.

Artikel 6.

Betriebsmittel, Inventarien und Materialienbestände.

(1.) Die Betriebsmittel der Main-Neckarbahn werden der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, welcher die Versorgung der Main-Neckarbahn einschließlich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken obliegt, überwiesen und mit ihren Beschaffungskosten unter den Betriebsmitteln der genannten Gemeinschaft mitgeführt. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden, sofern alsdann nicht eine anderweite Auseinandersetzung vereinbart wird, für seinen Antheil

an den Betriebsmitteln der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in Geld abgefunden werden. Zu diesem Zwecke ist der Antheil Badens an den Beschaffungskosten der am 1. Oktober 1902 vorhandenen Betriebsmittel der Main-Neckarbahn besonders zu vermerken. Diesem Antheile Badens wird künftig alljährlich die von Baden in dem Ausgabeprozentsatze (Artikel 4, Absatz 4) zur Vermehrung der Betriebsmittel beigesteuerte Summe zugeschrieben. Diese Summe beträgt soviel Prozent der Badischen Betriebseinnnahmen (Artikel 4, Absatz 1), als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zur Vermehrung der Betriebsmittel für die im Betriebe befindlichen Bahnen im Verhältniß zu den Betriebseinnahmen der genannten Gemeinschaft aufgewendet werden. Bei einer Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft erhält alsdann Baden von dem zeitigen Werthe der Betriebsmittel der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft als Baarabfindung soviel Prozent, als die Summe seiner Antheile an den Gesammtbeschaffungskosten von den letzteren beträgt.

(2.) Die Inventarienstücke der Main-Neckarbahn gehen auf die betriebsleitende Verwaltung über. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden für seinen Antheil an den bei der Direktion und der Werkstättenverwaltung vorhandenen Inventarienstücken baar abgefunden werden, alle übrigen Inventarienstücke auf den auf Badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckarbahn aber überwiesen erhalten. Zum Zwecke der Berechnung der Baarabfindung wird am 1. Oktober 1902 im Wege freier Verständigung der Werth der in Betracht kommenden Inventarienstücke ermittelt und der Antheil Badens nach Verhältniß des Baukapitals festgesetzt. Die im Falle der Auflösung an Baden zu zahlende Baarabfindung beträgt alsdann soviel Prozent des ihm im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft zugeflossenen Jahresgewinnes, als der nach Vorstehendem ermittelte Badische Antheil von dem durchschnittlichen Jahresgewinne ergibt, den Baden in den Jahren 1899, 1900 und 1901 aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bezogen hat.

(3.) Die bis zum 1. Oktober 1902 beschafften neuen, noch nicht verwendeten Materialien übernimmt die betriebsleitende Verwaltung mit dem Buchwerthe. Die an demselben Tage vorhandenen unbrauchbaren Altmaterialien werden veräußert und die Erlöse in der Rechnung der Main-Neckarbahn für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1902 vereinnahmt, während die ferner vorhandenen brauchbaren Altmaterialien unbewerthet auf die betriebsleitende Verwaltung übergehen. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft hat Baden an den beschafften neuen und den alten unbrauchbaren Materialien keinen Antheil, erhält jedoch die auf Badischem Gebiete befindlichen alten brauchbaren Materialien ohne Entgelt.

Artikel 7.

Verkehrs- und Beförderungswesen.

(1.) Hinsichtlich der Tarife im Personen- und Güterverkehr ist die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Main-Neckarbahn zuständig. Es dürfen indessen im Verkehr der auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn mit den Stationen dieser Bahn auf Hessischem und Preußischem Gebiete die bisherigen Taxgrundlagen der Main-Neckarbahn ohne Zustimmung der drei Regierungen nicht erhöht werden. Ferner kann die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Tarifsestsetzungen, die von den für die Strecken der Badischen Staatsbahn jeweils gültigen Normen abweichen, nur anordnen, wenn über die Schadloshaltung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft für die ihr etwa erwachsenden Nachtheile (Verminderung des Badischen Antheils an den Ausgaben oder erhöhte Kostenaufwendung) mit der betriebsleitenden Verwaltung eine Vereinbarung erzielt ist.

(2.) Es wird eine Betheiligung Badischer Korporationen und Verbände am Bezirkseisenbahnrathe für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt a. Main gestattet; ebenso soll der Badischen Regierung das Recht zustehen, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnraths zu betheiligen.

Artikel 8.

Uebernahme des Dienstpersonals.

(1.) Das gesammte am 1. Oktober 1902 vorhandene Dienstpersonal der Main-Neckarbahn wird von der betriebsleitenden Verwaltung mit übernommen. Ausgenommen hiervon ist jedoch dasjenige Badische Personal, welches mit und in Folge der Vereinfachung des gesammten Dienstes der Main-Neckarbahn entbehrlich wird; dieses Personal ist von der Badischen Staatsbahn zu übernehmen.

(2.) Entlassungen von Beamten, Hülfsbeamten und Arbeitern mit oder ohne Kündigung werden aus Anlaß der Ausführung dieses Vertrages und der beabsichtigten Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Main-Neckarbahn nicht stattfinden.

Artikel 9.

Diensteinkünfte der Beamten, Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung. Heranziehung der Beamten zur Staatssteuer.

(1.) Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.), sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreiseentschädigungen u. s. w.) der Preußischen und Hessischen Beamten gelten vom 1. April 1903 ab die Vorschriften der Sätze der Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, der Badischen Beamten die Vorschriften und Sätze der Badischen Staatseisenbahnbeamten. Sofern in Folge Anwendung der anderweiten Vorschriften und Sätze für die erwähnten sonstigen Bezüge den Beamten Ausfälle gegenüber ihren bisherigen Einkünften an Nebenbezügen erwachsen und diese nicht durch Verbesserung der laufenden Dienstbezüge ausgeglichen werden, wird die betriebsleitende Verwaltung eine angemessene Vergütung eintreten lassen.

(2.) Die am 1. Oktober 1902 bei der Main-Neckarbahn vorhandenen Hessischen Beamten haben bezüglich ihrer Einkommensbezüge und ihrer Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder dieselben Rechte, welche im Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen Hessen und Preußen vom 23. Juni 1896 den bei der Bildung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in den Gemeinschaftsdienst übernommenen Hessischen Beamten eingeräumt worden sind. Die Hessische Regierung wird die in Ausführung des Artikels 15 Absatz 7 des erwähnten Staatsvertrages erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung und die Versorgung der Hinterbliebenen Hessischer Beamter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft auch auf die von der Main-Neckarbahn in die Gemeinschaft übertretenden Hessischen Beamten in Anwendung bringen.

(3.) Die von der Badischen Regierung ernannten Beamten bei der Eisenbahndirektion in Mainz, sowie bei der Main-Neckarbahn bleiben auch während dieser Thätigkeit Badische Staatseisenbahnbeamte mit der Maßgabe, daß ihre gesammten Diensteinkünfte während der Dauer dieser Thätigkeit der betriebsleitenden Verwaltung zur Last fallen. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen übernimmt die betriebsleitende Verwaltung nicht.

(4.) Dem Badischen Mitgliede der Eisenbahndirektion in Mainz wird, sofern sein Diensteinkommen geringer ist als das Diensteinkommen der gleichaltrigen Preußischen Mitglieder, eine dem Unterschiedsbetrage entsprechende nicht pensionsfähige Zulage von der betriebsleitenden Verwaltung gewährt. Derselbe Grundsatz gilt für die bei der Direktion oder den Inspektionen beschäftigten Badischen Bureau-

beamten. Soweit diese Beamten mehr erhalten als die gleichaltrigen Preußischen Beamten, hat die Badische Regierung den Unterschiedsbetrag an die betriebsleitende Verwaltung zu erstatten.

(5.) Die Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Preußischen und Hessischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Diensteinkünfte der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten sind gegen Erstattung von der betriebsleitenden Verwaltung aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vgl. § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung).

Artikel 10.

Dienstverhältnisse des Badischen Personals im Besonderen.

(1.) Auf das bei der Main-Neckarbahn beschäftigte Badische Personal finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses des Badischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion in Mainz zur Badischen Regierung — die für die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft maßgebenden „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte" und „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige" Anwendung. Auch im Uebrigen gelten für die Ausübung des Dienstes durch das Badische Personal bei der Main-Neckarbahn die für den Bereich der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erlassenen allgemeinen und besonderen Anweisungen und Dienstvorschriften.

(2.) Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Badischen Beamten wird vereinbart, daß Anwendung finden sollen:

1) hinsichtlich der nicht etatsmäßigen Beamten die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze;
2) hinsichtlich der etatsmäßigen Beamten:
   a. für die Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die nach diesen Gesetzen der Ministerialinstanz übertragenen Zuständigkeiten von dem Badischen Eisenbahnministerium wahrzunehmen sind;
   b. für die vorläufige Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung auf eine gleichartige oder geringere Amtsstelle) und die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung) sowohl hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Badischen Disziplinargesetze.

(3.) Die dienſteidliche Verpflichtung Badiſcher Beamter für den Dienſt unter der betriebsleitenden Verwaltung erfolgt durch das Badiſche Mitglied der Eiſenbahndirektion in Mainz.

(4.) Die Badiſche Regierung wird ohne Zuſtimmung der betriebsleitenden Verwaltung weder Beamte aus dem Dienſte der Main-Neckarbahn zurückziehen, noch Beamte für dieſen Dienſt überweiſen. Anträgen der betriebsleitenden Verwaltung auf Zurückziehung eines Beamten aus dem Amte wird die Badiſche Regierung Rechnung tragen.

(5.) Die Dienſtkleidung der Badiſchen Beamten bei der Main-Neckarbahn ſoll derjenigen der Badiſchen Staatseiſenbahnbeamten gleich ſein, mit der Maßgabe, daß zu den Badiſchen Hoheitszeichen noch die Deutſche Kokarde angelegt wird.

Artikel 11.

Hoheitsrechte.

(1.) Die Bahnpolizei und die Aufſicht über die Main-Neckarbahn wird durch die zuſtändigen Verwaltungsorgane der Preußiſch-Heſſiſchen-Eiſenbahngemeinſchaft ausgeübt.

(2.) Die Rechte, welche in den reichsgeſetzlichen, auf die Eiſenbahnen bezüglichen Beſtimmungen der Landesaufſichtsbehörde vorbehalten ſind, verbleiben bezüglich der auf Badiſchem Gebiete belegenen Theile der Main-Neckarbahn den zuſtändigen Badiſchen Behörden.

(3.) Ebenſo bleiben die Hoheitsrechte des Badiſchen Staates (insbeſondere auch die Rechte der Badiſchen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Badiſchem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn unberührt.

Artikel 12.

Uebertragung an das Reich.

Jedem der drei vertragsſchließenden Staaten ſoll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung ſeines Eiſenbahnbeſitzes an das Deutſche Reich auch die aus dieſem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Artikel 13.

Bisherige Vertragsbestimmungen.

Soweit in diesem Vertrage nichts Anderes bestimmt ist, bleibt der Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 über den Bau und Betrieb der Main-Neckarbahn in Kraft.

Artikel 14.

Ratifikation des Vertrages.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Weimar, den 14. Dezember 1901.

(L. S.) gez. **Ewald.**
„ **Coulmann.**

(L. S.) gez. **Lehmann.**
„ **Kirchhoff.**
„ **Hoff.**
„ **Ottendorff.**

(L. S.) gez. **Zittel.**
„ **Dr. Nicolai.**
„ **Schulz.**

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 68.

Darmstadt, den 4. Oktober 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer Nebenbahn von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer Nebenbahn von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim betreffend.

Vom 19. September 1902.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Juni l. Js. geruht haben, der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer Nebenbahn von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim zu verleihen, wird dies unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Bormet.

Abdruck.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer Nebenbahn von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Darmstadt darauf angetragen hat, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer solchen von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betriebe dieser Nebenbahnen Unsere landesherrliche Konzession unter den nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§ 2.

1) Für den Bau und Betrieb der Bahnen sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890 maßgebend.

2) Allen Bestimmungen dieser und der in § 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen ist die Gesellschaft ebenso unterworfen, als wenn sie in dieser Konzession aufgenommen wären.

§ 3.

Die Direktion der Gesellschaft ist für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich.

§ 4.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Großherzogthums erlassen wurden oder noch erlassen werden.

2) Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und den zum ständigen Kommissär und seinem Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch die Bestellung des ständigen Kommissärs und seines Stellvertreters, sowie die Geschäftsführung derselben, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür im Einvernehmen mit der Gesellschaft jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschalsumme festsetzen.

3) Außer der regelmäßigen Kontrole kann Unsere Regierung auch, so oft sie es für nöthig erachtet, einen oder mehrere Kommissäre mit der Prüfung des Zustandes der Bahnen und des Betriebsdienstes beauftragen.

§ 5.

1) Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach den bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften und nach den von Unserer Regierung zu genehmigenden Plänen nebst ausführlicher Baubeschreibung herzustellen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

2) Die Spurweite der Geleise soll für beide Bahnen 1,435 Meter betragen.

§ 6.

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnen muß längstens innerhalb eines und eines halben Jahres nach Ueberweisung des Geländes durch die betreffenden Gemeinden erfolgen.

2) Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können von Unserem Ministerium der Finanzen besondere Fristen festgesetzt werden.

3) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe bis zu 5 Prozent des Baukapitals der beiden Bahnen verpflichtet.

4) Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtung hat die Gesellschaft eine Kaution von 5 Prozent des Baukapitals der beiden Bahnen zu stellen; als Kaution soll die Hinterlegung von Aval- oder Sola-Wechseln eines im Einvernehmen mit Unserer Regierung zu bestimmenden größeren Bankhauses zugelassen werden. Auch bleibt vorbehalten, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn, einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückzugeben.

§ 7.

Sollte die in § 6 festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von Unserem Ministerium der Finanzen festgesetzten besonderen Baufristen nicht eingehalten werden, so kann nicht blos die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch einen von Uns ergehenden Erlaß zurückgenommen und zur Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen geschritten, oder nach Abschätzung der von der Gesellschaft bereits hergestellten Anlagen die Fortsetzung des Baues von Unserer Regierung übernommen werden.

§ 8.

1) Um die Bahnen nebst den Transportmitteln fortwährend in solchem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes der Bahnen für beide Bahnen zusammen einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach einem von Unserem Ministerium der Finanzen aufzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

2) Der Erneuerungs- und der Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

3) Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel. In den Erneuerungsfonds fließen

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,

b. die Zinsen dieses Fonds,

c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

4) Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahnen und der Betriebsmittel.

5) In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an den Baukapitalien, insoweit Solches von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet werden sollte,

b. die Zinsen des Reservefonds,

c. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

6) Erreicht der Reservefonds die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1% der Anlagekapitalien, so können mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht zu verwendenden Summe zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

7) Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des und nöthigen Falls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig. Für die Rücklage geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§ 9.

1) Für den Betrieb der Bahnen gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Vermittelung des Personenverkehrs zwei Wagenklassen (II. und III. Klasse) einzustellen und sie der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

b. Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten drei Jahre vom Beginn des auf die Eröffnung des Betriebs der beiden Bahnen folgenden Rechnungsjahres soll die Gesellschaft nur dann angehalten werden können, mehr als vier der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Reineinnahme (Art. 20 des Ges. v. 29. Mai 1884) 4½ % des von der Gesellschaft für beide Bahnen aufgewendeten Baukapitals im Sinne des Artikels 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 ausschließlich des Staatszuschusses und der Kosten des für die Bahnen gestellten Geländes, aber einschließlich derjenigen der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln erreicht, oder wenn der Gesellschaft für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen ausreichender Zuschuß gewährt wird.

2) a. Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie seine Abänderung, die Erhöhung sowohl, wie die Ermäßigung der eingeführten Tarifsätze, unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Eine Ermäßigung der Tarife hat nach Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen stattzufinden, sobald eine Herabsetzung der normalen Einheitssätze der Anschlußbahnen eintritt, oder Unser Ministerium der Finanzen die Ermäßigung der Tarife nach Lage des Unternehmens für angemessen erachtet. Ausnahmefrachtsätze unterliegen der besonderen Genehmigung der Regierung. Dieselben sind zu gewähren, wenn dies von Unserem Ministerium der Finanzen im Verkehrsinteresse für nothwendig erachtet wird und die Anschlußbahn den verlangten Ausnahmesatz bewilligt hat

b. Für die Bahnen sind die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, soweit nicht Erleichterungen dieser Bestimmungen gewährt werden, maßgebend.

c. Die freie Benutzung der Bahnen steht Uns und Unserem Reisegefolge zu.

d. Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der Bahnen und zum Betreten ihrer Anlagen auszufertigen.

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a. ihrer Wirthschaft einen das kommende Betriebsjahr umfassenden Voranschlag zu Grunde zu legen und ihre Betriebsrechnung — und zwar für jede Bahn

getrennt — nach den von Unserem Ministerium der Finanzen zu ertheilenden Vorschriften einzurichten, Unserem Ministerium der Finanzen zu der von ihm zu bestimmenden Zeit eine Darstellung des Abschlusses der jährlichen Betriebsrechnung und diese selbst zu einem weiteren Termin nebst zugehörigen Belegen, soweit deren Beigabe von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet wird, behufs Prüfung einzureichen, sowie auf Verlangen ihre Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen;

d. alljährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der insbesondere über die im Lauf des Jahres eingetreten Aenderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Betriebsmitteln, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Betriebsmittel, über die zum Betriebe und zur Unterhaltung verwendeten Materialmengen und deren Kosten, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse desselben und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds Auskunft giebt.

§ 11.

1) Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Vermehrung der Geleise auf Bahnhöfen und auf der freien Strecke und zu deren Betriebe, zum Umbau und zur Erweiterung vorhandener Bahnhöfe und zur Herstellung neuer Anlagen auf diesen, zur Anlegung neuer Bahnhöfe, zur Beseitigung der Niveau-Uebergänge der Bahnen und der Niveau-Kreuzungen derselben mit anderen Bahnen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung Solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachten sollte. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die Kosten der Gesellschaft zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für die Gesellschaft alsdann maßgebende Bestimmungen getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten der Gesellschaft zur Last.

2) Im Verkehrsinteresse soll jedoch die Gesellschaft zur Herstellung des durchgehenden zweiten Geleises auf freier Strecke erst dann angehalten werden können, wenn die Reineinnahme 8% des von ihr für beide Bahnen aufgewendeten Baukapitals im Sinne des Artikels 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, ausschließlich des Staatszuschusses und der Kosten des für die Bahnen gestellten Geländes, aber einschließlich derjenigen der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln erreicht.

3) Unter gleicher Voraussetzung kann auch die Errichtung neuer Stationen und Haltestellen im Verkehrsinteresse nach Ablauf von 5 Jahren, vom Beginn des auf die Eröffnung des Betriebs der beiden Bahnen folgenden Rechnungsjahres, verlangt werden.

§ 12.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Hessischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2) Dabei soll Stellenanwärtern Hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

3) Für ihre Bamten und Arbeiter hat die Gesellschaft auf Verlangen Unseres Ministeriums der Finanzen Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu ihnen Zuschüsse bis zur Hälfte der Beiträge der Beamten und Arbeiter zu leisten, insofern die auf Grund von Reichsgesetzen zu errichtenden Hülfskassen und zu gewährenden Hülfsleistungen als für die Verhältnisse der Beamten und Bediensteten der Bahnen nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen nicht als ausreichend erachtet werden sollten.

§ 13.

1) Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahnpostgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875, Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 380) getroffenen Bestimmungen treten, insofern nicht noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden.

2) Wenn in den Verhältnissen der Bahn durch Erweiterungen des Unternehmens, oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

§ 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 15.

Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von Reichswegen festgestellt sind, oder später für dieselben festgestellt werden mögen.

§ 16.

1) Diese Konzession erlischt am 1. Juni 1954. Nach Ablauf der Konzessionszeit, oder in dem Falle der Liquidation des Unternehmens, beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Konzessionszeit, kann der Staat die Bahnen, aber nur beide gleichzeitig, übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlagen und der zeitige Werth des Betriebsmaterials, ungerechnet den Geländewerth und abzüglich des geleisteten Staatszuschusses, vergütet und durch Taxation bestimmt.

2) Für diese Taxation haben Unser Ministerium der Finanzen, die Gesellschaft und der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Erklärt Unser Ministerium der Finanzen, von den obigen Befugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigenthum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Gläubiger veräußert werden.

3) Ergiebt sich innerhalb sechs Monaten, nachdem Unsere Regierung erklärt haben wird, daß sie von dem ihr nach Ziffer 1 zustehenden Verstaatlichungsrecht Gebrauch machen wolle und den von ihr zu wählenden Sachverständigen benannt haben

wird, Einstimmigkeit der Sachverständigen hinsichtlich des derzeitigen Bauwerths der Bauanlagen und des zeitigen Werths des Betriebsmaterials im Ganzen, so ist dieser Betrag sowohl für Unsere Regierung, als auch für die Gesellschaft maßgebend. Unsere Regierung ist dann berechtigt, gegen Zahlung dieser Summe an die Gesellschaftskasse (bei Annahmeverweigerung gegen gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) sich, ohne daß es noch eines besonderen Akts der Gesellschaftsorgane bedarf, sofort in den Besitz der Bahnen und ihres Zubehörs, insbesondere des dazu gehörigen Betriebsmaterials, zu setzen und die alsbaldige Eigenthumsübertragung von der Gesellschaft zu verlangen.

4) Wird innerhalb der vorbezeichneten Frist Einstimmigkeit der Sachverständigen nicht erzielt, so ist Unsere Regierung berechtigt, gegen Zahlung (geeigneten Falls gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) der von ihr nach sorgfältiger Prüfung für angemessen erachteten Summe die vorstehend bezeichneten Rechte auszuüben, unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft, demnächst wegen ihrer Mehrforderung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17.

1) Nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung der zuletzt dem Verkehr übergebenen Bahn an gerechnet, steht es Unserer Regierung jederzeit frei, den Betrieb der Nebenbahnen für Staatsrechnung zu übernehmen. Es ist ihr dieser Betrieb alsdann gegen die in Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 vorgesehenen Vergütungen bis zum Ablauf der Konzessionszeit zu überlassen.

2) Mit diesem Zeitpunkt kommen die Bestimmungen des vorstehenden § 16 in Anwendung.

3) Unsere Regierung wird ihre Absicht, von der ihr nach Ziffer 1 zustehenden Befugniß, den Betrieb der Nebenbahnen für Staatsrechnung zu übernehmen, Gebrauch machen zu wollen, sechs Monate vorher anzeigen. Unsere Regierung und die Gesellschaft werden bestrebt sein, innerhalb dieser Zeit zu einer Einigung wegen der Uebernahme, insbesondere wegen der Berechnung bezw. der Höhe der Vergütung, zu gelangen.

4) Kommt innerhalb dieser Zeit eine solche Einigung nicht zu Stande, so ist Unsere Regierung berechtigt, sich, ohne daß es noch eines besonderen Akts der Gesellschaftsorgane bedarf, sofort in den Besitz der Nebenbahnen und ihres Zubehörs, insbesondere des dazu gehörigen Betriebsmaterials, zu setzen und die Verwaltung und den Betrieb sofort zu übernehmen. Als Zubehör der Nebenbahnen im Sinne

dieser Bestimmung gilt auch der nach § 8 der Konzession gebildete Erneuerungsfonds und Reservefonds. Diese Fonds gehen für die Dauer des Staatsbetriebs in die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des Staats über, wogegen der letztere für diese Dauer die in dem bezeichneten § 8 vorgeschriebenen Einlagen machen wird. Nach Ablauf der Konzessionszeit werden jene Fonds in der Höhe, welche sie dann haben, der Gesellschaft ausgeliefert.

5) Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, demnächst wegen Festsetzung der Vergütung den Rechtsweg zu beschreiten. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der nach Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 zu berechnenden Vergütung wird die letztere in der Höhe, wie sie von Unserer Regierung nach sorgfältiger Prüfung für angemessen erachtet wird, je am Schluß eines Rechnungsjahres der Gesellschaft an die Gesellschaftskasse ausgezahlt werden. Bei Annahmeverweigerung wird der Betrag zur Verfügung der Gesellschaft gerichtlich hinterlegt werden.

§ 18.

1) Der Betrieb der Bahnen kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

2) Sollte die Gesellschaft die Bahnen ganz oder theilweise veräußern wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich. Die Gesellschaft bleibt alsdann, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch ihre Uebernahme und den Betrieb der Bahnen entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

3) Wird von der Gesellschaft die Uebertragung der Bahnen oder der Konzession an eine andere Gesellschaft beantragt, so bleibt vorbehalten, mit der nach vorstehender Bestimmung hierzu erforderlichen Genehmigung Unserer Regierung die besonderen für diese Uebertragung zu stellenden Bedingungen zu bezeichnen.

§ 19.

Die ertheilte Konzession kann von Unserem Ministerium der Finanzen für erloschen erklärt, und es können die Bahnen mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen der Konzession nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§ 20.

Uebersteigt die Einnahme (Art. 20 Abs. 3 des Ges. v. 29. Mai 1884) aus beiden Bahnen zusammen in einem Rechnungsjahre 4½ % des von der Gesellschaft für beide Bahnen aufgewendeten Baukapitals einschließlich der Kosten der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln und derjenigen der späteren Erweiterungen und Ergänzungen, aber ausschließlich des Staatszuschusses, der Beiträge von Gemeinden und der Kosten des für die Bahnen gestellten Geländes, so nimmt der Staat im Verhältniß des Staatszuschusses zu dem vorbezeichneten Baukapital an der Mehreinnahme Theil.

Die Gewinnbetheiligung des Staats beschränkt sich auf denjenigen Betrag, welcher sich durch Abzug der Summen der Mindererträge von denjenigen der Mehrerträge in den einzelnen Rechnungsjahren ergiebt. Ein Mehrertrag bezw. Minderertrag eines Rechnungsjahres im Sinne dieser Vorschrift wird als vorhanden angenommen, wenn der Ertrag höher bezw. niedriger ist, als der zu einer 4½ %igen Verzinsung des jeweiligen Anlagekapitals erforderliche Betrag.

So oft der Staat einen Antheil am Reingewinn erhalten hat, bleiben bei der Berechnung einer etwaigen späteren Gewinnbetheiligung des Staats die abgelaufenen Rechnungsjahre außer Betracht; es werden vielmehr immer nur die auf die Gewinnbetheiligung folgenden Rechnungsjahre berücksichtigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Juni 1902.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 70.

Darmstadt, den 23. Oktober 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Valckenberg-Bollermann'sche Stiftung für Genesende betreffend.

Bekanntmachung,

die Valckenberg-Bollermann'sche Stiftung für Genesende betreffend.

Vom 20. Oktober 1902.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von dem Geheimen Kommerzienrath Wilhelm Joseph Dieudonné Valckenberg in Worms aus Anlaß der mit seiner Ehefrau Marie Louise Antoinette Amalie, geborenen Bollermann, begangenen Feier der silbernen Hochzeit unter dem Namen „Valckenberg-Bollermann'sche Stiftung für Genesende" errichteten Stiftung in Höhe von 20 000 Mark die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehungsweise Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung ertheilt haben.

Darmstadt, den 20. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 71.

Darmstadt, den 27. Oktober 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Bekanntmachung,
die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 21. Oktober 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli d. Js. (Reg.-Bl. Nr. 42) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist in den Gemarkungen:

101) Airlenbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 15. Oktober 1902,
102) Asbach im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 20. November 1902,
103) Biebesheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim mit dem 10. Oktober 1902,
104) Esselborn im Amtsgerichtsbezirk Alzey mit dem 20. Oktober 1902,
105) Gontershausen im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 15. November 1902,
106) Haarhausen im Amtsgerichtsbezirk Homberg mit dem 10. Oktober 1902,
107) Hardsteinshecken im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Oktober 1902,
108) Hausen im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 25. September 1902,
109) Heisters im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 5. Oktober 1902,
110) Hüttenthal im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 15. Oktober 1902,
111) Ibersheim im Amtsgerichtsbezirk Osthofen mit dem 20. September 1902,
112) Ilbenstadt im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 1. Oktober 1902,

113) Leiselheim im Amtsgerichtsbezirk Pfeddersheim mit dem 25. August 1902,
114) Münster im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 1. Oktober 1902,
115) Oberau im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 20. August 1902,
116) Ober-Laudenbach im Amtsgerichtsbezirk Lorsch mit dem 15. September 1902,
117) Ober-Schmitten im Amtsgerichtsbezirk Nidda (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 716, Fl. II Nr. 282, Fl. III Nr. 316, Fl. IV Nr. 10, Fl. V Nr. 494, Fl. VI Nr. 373) mit dem 20 September 1902,
118) Ober-Wegfurth im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 15. Oktober 1902,
119) Oes im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 25. September 1902,
120) Rodenbach im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 10. November 1902,
121) Rommelhausen im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 20. August 1902,
122) Seckmauern im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Oktober 1902,
123) Unter-Schwarz im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 15. Oktober 1902,
124) Unter-Wegfurth im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 15. Oktober 1902,
125) Volxheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 1. November 1902,
126) Weinsheim im Amtsgerichtsbezirk Worms mit dem 10. Oktober 1902,
127) Windhausen im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. IV 2756 qm, Fl. VI 17694 qm, Fl. VII 1338 qm, Fl. XIV 3431 qm, Fl. XVI 500 qm, Fl. XVIII 1062 qm, Fl. XIX 4206 qm, Fl. XX 3863 qm, Fl. XXIII 6594 qm, Fl. XXVIII 2913 qm, Fl. XXIX 2175 qm. und Fl. XXIV 56388 qm Wege) mit dem 1. November 1902.

Darmstadt, den 21. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 72.

Darmstadt, den 12. November 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Großherzoglich Hessische Sterbekasse für Unteroffiziere betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend.

Vom 1. November 1902.

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 10 des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 und der Verordnung, das Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffend, vom 15. Oktober 1902 wird hiermit folgendes bestimmt:

I.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Darmstadt wird auf 22 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 5 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Darmstadt (Kreis Darmstadt)
   mit 15 Mitgliedern,
2) Wahlbezirk Groß-Gerau (Kreis Groß-Gerau)
   mit 3 Mitgliedern,

3) Wahlbezirk Bensheim (Kreis Bensheim mit Ausnahme der in Artikel 2 des Gesetzes genannten Gemeinden dieses Kreises)
mit 2 Mitgliedern,

4) Wahlbezirk Heppenheim (Kreis Heppenheim mit Ausnahme der in Artikel 2 des Gesetzes genannten Gemeinden dieses Kreises)
mit einem Mitglied und

5) Wahlbezirk Erbach (Kreis Erbach)
mit einem Mitglied.

II.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Offenbach wird auf 16 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 5 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Offenbach—Stadt (Gemeinden Offenbach und Bürgel),
2) Wahlbezirk Offenbach—Land (Amtsgerichtsbezirk Offenbach mit Ausnahme der Gemeinden Offenbach, Bürgel und Neu-Isenburg),
3) Wahlbezirk Langen (Amtsgerichtsbezirk Langen und Gemeinde Neu-Isenburg),
4) Wahlbezirk Seligenstadt (Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt) und
5) Wahlbezirk Reinheim—Groß-Umstadt (die im Kreise Dieburg gelegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Reinheim und Groß-Umstadt).

Der Wahlbezirk Offenbach—Stadt hat 12 Mitglieder, die übrigen Wahlbezirke je ein Mitglied zu wählen.

III.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Gießen wird auf 18 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 6 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Gießen—Stadt
mit 9 Mitgliedern,

2) Wahlbezirk Gießen—Land (die Gemeinden des Kreises Gießen, die zum Amtsgerichtsbezirke Gießen gehören)
mit 2 Mitgliedern,

3) Wahlbezirk Grünberg (die Gemeinden des Kreises Gießen, die zu den Amtsgerichtsbezirken Grünberg und Homberg gehören)
mit einem Mitglied,
4) Wahlbezirk Lich—Hungen (alle übrigen Orte des Kreises Gießen)
mit einem Mitglied,
5) Wahlbezirk Alsfeld (Kreis Alsfeld)
mit 3 Mitgliedern und
6) Wahlbezirk Lauterbach (Kreis Lauterbach)
mit 2 Mitgliedern.

IV.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Friedberg wird auf 16 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 8 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Friedberg (Gemeinden des Kreises Friedberg, die zu den Amtsgerichtsbezirken Friedberg, Hungen und Altenstadt gehören)
mit 4 Mitgliedern,
2) Wahlbezirk Butzbach (Amtsgerichtsbezirk Butzbach),
3) Wahlbezirk Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Vilbel),
4) Wahlbezirk Bad-Nauheim (Amtsgerichtsbezirk Bad-Nauheim)
mit je 2 Mitgliedern,
5) Wahlbezirk Büdingen (Gemeinden des Kreises Büdingen, die den Amtsgerichtsbezirken Büdingen und Altenstadt angehören)
mit 2 Mitgliedern,
6) Wahlbezirk Nidda (Gemeinden des Kreises Büdingen, die den Amtsgerichtsbezirken Friedberg, Hungen, Nidda und Ortenberg angehören)
mit einem Mitglied,
7) Wahlbezirk Schotten (Kreis Schotten, soweit nicht zu Wahlbezirk 8 gehörig)
mit 2 Mitgliedern und
8) Wahlbezirk Laubach (Amtsgerichtsbezirk Laubach)
mit einem Mitglied.

V.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Mainz wird auf 16 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 3 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Mainz (Kreis Mainz mit Ausnahme der Gemeinden Kastel und Kostheim)
   mit 12 Mitgliedern,
2) Wahlbezirk Kastel (Gemeinden Kastel und Kostheim)
   mit einem Mitglied,
3) Wahlbezirk Oppenheim (Kreis Oppenheim)
   mit 3 Mitgliedern.

VI.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Worms wird auf 15 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 4 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Worms—Stadt (Gemeinde Worms und Vororte Hochheim, Pfiffligheim und Neuhausen)
   mit 12 Mitgliedern,
2) Wahlbezirk Pfeddersheim (die Gemeinden des gleichnamigen Amtsgerichtsbezirks außer Worms und Vororte),
3) Wahlbezirk Osthofen (die Gemeinden des Kreises Worms, die zu den Amtsgerichtsbezirken Alzey, Oppenheim und Osthofen gehören),
4) Wahlbezirk Lorsch—Lampertheim (die rechtsrheinischen Gemeinden des Handelskammerbezirks Worms)
   mit je einem Mitglied.

VII.

Die Zahl der Mitglieder der Großherzoglichen Handelskammer Bingen wird auf 15 festgesetzt.

Zum Zwecke der Wahl dieser Mitglieder wird der Bezirk der Handelskammer in 4 engere Wahlbezirke eingetheilt, nämlich:

1) Wahlbezirk Bingen (Amtsgerichtsbezirk Bingen)
   mit 6 Mitgliedern,
2) Wahlbezirk Alzey (Gemeinden des Kreises Alzey, die zu dem Amtsgerichtsbezirk Alzey gehören)
   mit 4 Mitgliedern,

3) Wahlbezirk Ober-Ingelheim (Amtsgerichtsbezirk Ober-Ingelheim) mit 3 Mitgliedern,
4) Wahlbezirk Wöllstein (Amtsgerichtsbezirk Wöllstein) mit 2 Mitgliedern.

Darmstadt, den 1. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Großherzoglich Hessische Sterbekasse für Unteroffiziere betreffend.

Vom 5. November 1902.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Januar 1903 ab das aus der Sterbekasse für Unteroffiziere zu zahlende Sterbegeld bei dem Ableben eines Mitgliedes statt Hundert Mark Hundert und Fünfzig Mark und bei dem Ableben der Ehefrau eines Mitgliedes statt Fünfzig Mark Fünf und Siebenzig Mark beträgt.

Darmstadt, den 5. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 73.

Darmstadt, den 14. November 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel betreffend.

Bekanntmachung,

die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel betreffend.

Vom 4. November 1902.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung und Umwechselung der mit Wirkung vom 1. Januar 1903 außer Kurs gesetzten Zwanzigpfennigstücke aus Nickel bis zum 31. Dezember 1903 bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, den Großherzoglichen Bezirkskassen und Untererhebstellen stattfinden kann.

Darmstadt, den 4. November 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Ab-

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

(Vom 16. Oktober 1902.)

Auf Grund des Artikel III Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und andere als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Freiherr von Thielmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 74.

Darmstadt, den 15. November 1902.

Inhalt: Edikt, die Einberufung des XXXII. Landtags betreffend.

Edikt,

die Einberufung des XXXII. Landtags betreffend.

Vom 12. November 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, Unsere getreuen Stände, kraft dieses, auf Montag den 24. November 1902 einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und die Vorlagen entgegennehmen, welche Wir an Sie werden gelangen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben Darmstadt, den 12. November 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 75.

Darmstadt, den 18. November 1902.

Inhalt: Verordnung, die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits.

Vom 12. November 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft wird hiermit das Recht ertheilt, das zur Erbauung der Nebenbahnen von der Station Hetzbach—Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf 6 Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. November 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 76.

Darmstadt, den 3. Dezember 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim betreffend.

Vom 18. November 1902.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 8. April 1896 zu Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend den Bau- und Betrieb einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim, wird, nachdem die ständische Zustimmung inzwischen ertheilt und der Austausch der bezüglichen Ratifikations-Urkunden am 12. l. M. bewirkt worden ist, hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Artikel 15 des Vertrags vorgesehene Frist von 7 Jahren durch Austausch einer bezüglichen, im Schriftwege vereinbarten Erklärung der betheiligten Ministerien um 3 Jahre, also bis zum 8. April 1906, verlängert worden ist.

Darmstadt, den 18. November 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Mueller.

Abdruck.

Die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Ratifikation, über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckar-Bahn nach Lampertheim für eigene Rechnung auszuführen.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Großherzogthum Baden liegenden Bahnstrecke der Badischen Regierung gewahrt. Die Handhabung der Bahnpolizei auf dieser Bahnstrecke erfolgt durch die Hessischen Eisenbahnbehörden und -Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsitz haben, von der zuständigen Badischen Behörde zu vereidigen sind, nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, beziehungsweise den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Badischen Organen ob. Die beiderseitigen Organe werden sich bei Ausübung dieser Obliegenheiten auf Ansuchen gegenseitig unterstützen.

Artikel 3.

Die Beamten und Arbeiter der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten, beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz

haben, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergleichen Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artikel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden für in Beziehung zu dem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Vergehen erkannten Geldstrafen fließen in die Badische, die von den Hessischen Eisenbahnbehörden erkannten Disziplinargeldstrafen in die Hessische Staatskasse.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich:

1) die auf Badischem Gebiet liegende Bahnstrecke in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu lassen, wie die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet;
2) Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs badischerseits für erforderlich erachtet werden, auf eigene Kosten herzustellen;
3) ohne Zustimmung der Badischen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch den Betrieb derselben einem Dritten zu überlassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der erforderlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum für die Anlage oder die spätere Erweiterung der Bahn kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großherzoglich Badische Regierung beim Bau von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 7.

Der Großherzoglich Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrace und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte, sowie der Detailpläne aller Kunstbauten und Wege- und Wasserlaufverlegungen vorbehalten; jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgeleisen nur dann verlangt werden können, wenn die Betheiligten die Kosten dieser Anlagen bestreiten.

Die Bahn soll normalspurig nach den Grundsätzen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen.

Der Badischen Regierung steht das Recht zu, die Bauausführung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wenn die Bahn auf Badischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläufe kreuzt, so wird die Hessische Bauverwaltung alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche badischerseits für erforderlich erachtet werden, um den Verkehr und den Wasserabfluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Weinheim—Lampertheim berühren oder kreuzen, so kann die Hessische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben; jedoch dürfen ihr in solchem Falle Kosten aus der neuen Anlage nicht entstehen und soll letztere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Artikel 9.

Der Hessischen Regierung ist gestattet, längs der Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen, welche als Zubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutzung der Bahn für die Reichspost, den Reichstelegraphen und die Militärverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Hessischen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Hessische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Hessischem Gebiet.

Artikel 11.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden,

sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgesetzen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — beurtheilt werden.

Artikel 12.

Von dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der Bahn wird weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artikel 13.

Nach vollendetem Bau der Bahn wird die Hessische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb des Hessischen und der innerhalb des Badischen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Baukosten, nebst einem vollständigen, das ausgesteinte Gelände innerhalb des Badischen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Nach Anerkennung wird von jedem der vertragenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

In gleicher Weise ist bei späteren Erweiterungen und größeren Ergänzungen zu verfahren.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrags auf ihrem Gebiet angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, zu erwerben.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Hessischen Regierung die nach Artikel 13 nachgewiesenen Anlagekosten der Bahn einschließlich der Erweiterungen und Ergänzungen zu vergüten.

Der Betrieb der Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Verständigung der Hessischen Regierung. Die Badische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rückkauf einen Antheil am Reinertrag der Bahn, welcher sich aus dem Gesammtreinertrag derselben nach dem Verhältniß der auf Badischem und Hessischen Gebiete aufgewendeten Anlagekosten berechnet.

Artikel 15.

Die Hessische Regierung wird mit dem Bau der Bahn beginnen, sobald die nach den Hessischen Gesetzen dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Sollte die Bahn innerhalb sieben Jahren nach Abschluß dieses Vertrags noch nicht dem Betrieb übergeben sein, so wird der Vertrag hinfällig.

Artikel 16.

Beide Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich, zu diesem Vertrage vor.

Derselbe soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg, den 8. April 1896.

(L. S.) (gez.) **v. Werner.** (L. S.) (gez.) **Zittel.**

(L. S.) (gez.) **Michell.**

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 77.

Darmstadt, den 5. Dezember 1902.

Inhalt: 1) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — 2) Bekanntmachung, betreffend die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vom 3. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir durch eine überseeische Reise für einige Zeit an der Erledigung der Regierungsgeschäfte verhindert sein werden, so ertheilen Wir hierdurch auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 Unserem Staatsministerium Vollmacht, Uns für die Dauer Unserer Abwesenheit aus dem Großherzogthum in der Ausübung Unserer Regierungsrechte zu vertreten. Wir ermächtigen zugleich Unser Staatsministerium, wegen dieser Vertretung nähere Anordnungen zu treffen, insbesondere auch zu bestimmen, daß die Vertretung in Angelegenheiten, die nach den Verordnungen, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, vom 15. März 1879 und vom 1. August 1896 ausschließlich zu

dem Geschäftskreis eines Unserer Ministerien gehören, von diesem Ministerium wahrgenommen werden kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Dezember 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

betreffend die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vom 3. Dezember 1902.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß obigen Betreffs von heute wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Ausübung Allerhöchstdessen Regierungsrechte in Angelegenheiten, die nach den Verordnungen, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, vom 15. März 1879 und vom 1. August 1896 ausschließlich zu dem Geschäftskreis eines der innerhalb des Staatsministeriums bestehenden Ministerien gehören, von diesem Ministerium, in allen übrigen Angelegenheiten von dem Staatsministerium wahrgenommen werden wird.

Darmstadt, den 3. Dezember 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Valckenberg.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 78.

Darmstadt, den 8. Dezember 1902.

Inhalt: Verordnung, die Handhabung des bedingten Strafaufschubs betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung,

die Handhabung des bedingten Strafaufschubs betreffend.

Vom 3. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir es für zweckmäßig befunden haben, die Handhabung des bedingten Strafaufschubs einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, solchen zu Freiheitsstrafen gerichtlich verurtheilten Personen, hinsichtlich welcher bei guter Führung während einer in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Frist (Bewährungsfrist) eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Strafaufschub zu gewähren (bedingter Strafaufschub).

§ 2.

Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

§ 3.

Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind und die Strafe ganz oder theilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

§ 4.

Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.

§ 5.

Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. Ist die Verurtheilung durch ein Schöffengericht erfolgt, so genügt die Aeußerung des Vorsitzenden des Schöffengerichts.

§ 6.

Die Bewährungsfrist (§ 1) soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

§ 7.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat das Ministerium der Justiz zu prüfen, ob der Verurtheilte zu begnadigen ist.

Erscheint der Fall als zur Begnadigung geeignet, so ist dieselbe nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Dezember 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 2. Dezember 1902.

Nachdem sich eine erneute Aenderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung als nothwendig erwiesen hat, bestimmen wir im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 29. April l. J. (Reg.-Bl. S. 174) hiermit, wie folgt:

I.

Dem § 197 wird die nachstehende Ziffer VII beigefügt:

VII.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902 (R.-G.-Bl. S. 269).

Zu § 3 Absatz 1:

1) Der Nachweis der geschehenen Desinfektion gemäß § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 ist unter folgenden Voraussetzungen als erbracht anzusehen:
   a. die aus dem Ausland stammenden Pferde-, Rinder- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle müssen geschlossen verpackt und mit dem Siegel oder der Plombe der inländischen, die Desinfektion nach b bescheinigenden Behörde versehen bezogen werden;
   b. die Sendung muß von einem behördlichen Schreiben begleitet sein, in welchem durch Hinweis auf das Siegel oder die Plombe die Identität der Sendung festgestellt und entweder
      α. durch die deutsche Zollbehörde die im Ausland geschehene Anwendung einer der Desinfektionsmethoden des § 2 Abs. 2, oder
      β. durch eine inländische Behörde die im Inlande vollzogene Desinfektion gemäß § 2 Abs. 2

   bescheinigt ist.

2) Ueber das Vorliegen der unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen hat das Kreisamt des Betriebsortes, an welchem die Haare 2c. verarbeitet werden sollen, zu entscheiden. Von den getroffenen Entscheidungen ist der zuständigen Gewerbeinspektion Nachricht zu geben.

Zu § 18 Absatz 2:

„Untere Verwaltungsbehörde" ist das Kreisamt.

II.

In § 199 wird die Ziffer IV gestrichen und die nachfolgenden Ziffern entsprechend geändert.

III.

In § 200 werden die Ziffern Ia und IIa gestrichen und nachstehende Ziffern VIII und IX beigefügt:

VIII.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902 (R.-G.-Bl. S. 170).

IX.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom $\frac{\text{28. April 1892}}{\text{24. Juni 1902}}$ (R.-G.-Bl. S. $\frac{\text{604}}{\text{238}}$).

Darmstadt, den 2. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 79.

Darmstadt, den 9. Dezember 1902.

Inhalt: Verordnung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend.

Verordnung,

die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend.

Vom 3. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund der Artikel 32 und 33 des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 27. April 1881 verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die zusammenhängenden Fischwasser in dem zum Großherzogthum gehörigen Theile des Mains in den Gemarkungen Bürgel, Rumpenheim, Mühlheim, Dietesheim, Klein-Steinheim, Groß-Steinheim, Klein-Auheim, Hainstadt, Klein-Krotzenburg, Seligenstadt, Klein-Welzheim und Mainflingen, ausschließlich der staatlichen Bannwasser, werden hiermit zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie auch zur gemeinschaftlichen Bewirth-

schaftung und Benutzung auf einstimmigen Beschluß aller Berechtigten und mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach zu einem zusammengehörigen Fischereigebiet erklärt.

Artikel 2.

Die Fischerei-Berechtigten dieses Gebietes bilden eine Genossenschaft mit dem Namen „Fischereigenossenschaft Groß-Steinheim" nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern genehmigten Satzungen. Die Genossenschaft wird durch einen nach diesen Satzungen zu wählenden Vorstand vertreten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Dezember 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 80.

Darmstadt, den 15. Dezember 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Selbstdispensiren der homoeopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homoeopathischer Apotheken und Dispensatorien betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Einführung der Städteordnung in Bad-Nauheim betreffend.

Bekanntmachung,

das Selbstdispensiren der homoeopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homoeopathischer Apotheken und Dispensatorien betreffend.

Vom 6. Dezember 1902.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Abänderung der durch unsere Amtsblätter Nr. 85 vom 5. Dezember 1833 und Nr. 30 vom 12. November 1860 erlassenen Vorschriften bestimmt, daß das den homoeopathischen Aerzten bei Beobachtung der Vorschriften des zuletzt erwähnten Amtsblattes allgemein gestattete Selbstzubereiten und Selbstdispensiren homoeopathischer Heilmittel vom 1. Januar 1904 ab auf solche Fälle beschränkt wird, wo an dem Wohnort des Arztes oder in einer Entfernung von 5 Kilometern von demselben eine den nachstehenden Vorschriften entsprechende homoeopathische Apotheke oder ein homoeopathisches Dispensatorium, die von uns anerkannt sind, sich nicht befindet.

Die Einrichtung einer homoeopathischen Apotheke oder eines Arzneischranks nach § 44 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. Nr. 2) ist nicht als Errichtung einer homoeopathischen Apotheke oder eines homoeopathischen Dispensatoriums im Sinne vorstehender Bestimmung anzusehen.

Um Erlaubniß zum Selbstdispensiren mit Angabe der Orte, für welche von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden will, ist besonders nachzusuchen. Die Erlaubniß ist von unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege jedem Arzt, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, widerruflich zu ertheilen.

Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der homoeopathischen Apotheken und Dispensatorien.

A. Homoeopathische Apotheken.

§ 1.

Homoeopathische Apotheken können von Apothekeninhabern als besondere Abtheilung ihrer Apotheke errichtet werden. Dies ist jedoch, wenn nicht eine Ausnahme von uns zugelassen wird, nur statthaft, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Gehülfe vorzugsweise die Besorgung der homoeopathischen Apotheke übernimmt. Nachtheilige Einflüsse auf die homoeopathisch-pharmazeutischen Arbeiten, welche sich aus dem sonstigen Betrieb der Apotheke ergeben könnten, sind möglichst fern zu halten.

§ 2.

Eine homoeopathische Apotheke muß mindestens folgende Räumlichkeiten enthalten:

1) Ein Laboratorium,
2) ein Arbeitszimmer für Herstellung der Potenzen,
3) eine Offizin (Arzneisaal).

Ist die homoeopathische Apotheke nur als eine Abtheilung einer Apotheke errichtet, so kann das Laboratorium der letzteren, sofern es die in § 3 vorgeschriebene Einrichtung vollständig besitzt, auch für die Zwecke der homoeopathischen Apotheke verwendet werden.

§ 3.

Die Einrichtung des Laboratoriums richtet sich nach dem Umfang, in welchem die Herstellung der chemischen und chemisch-pharmazeutischen Präparate durch den Apotheker erfolgt.

Mindestens muß aber vorhanden sein:

1) Ein Dampfapparat, dessen Dampfkessel ausschließlich zur Destillation von Wasser benutzt wird und der zugleich eine Einsatzblase nebst besonderen

Kühlröhren aus Zinn enthält, welche nur zur Rektifikation von Weingeist bestimmt sind,

2) ein eiserner blanker Mörser mit eisernem Stößer,
3) ein blank polirtes Schneidemesser, sowie ein ebensolches Wiegemesser und mehrere Schneidebretter,
4) ein Mörser aus Marmor oder Porzellan mit Pistill aus Hartholz,
5) eine leicht zerlegbare Presse mit ebenen starken Preßplatten aus Porzellan oder Glas, sowie mit solchen aus Zinn; als Preßsäcke sind ungebleichte, vor der ersten Benutzung ausgewaschene und wieder getrocknete leinene Tücher zu verwenden, welche, wenn sie beibehalten werden sollen, signirt in signirten Umhüllungen aufzubewahren sind; die Verwendung desselben Preßsacks für das Pressen verschiedener Stoffe ist unstatthaft,
6) Macerirgläser und Glastrichter,
7) Spatel und Löffel aus Horn, Bein, Porzellan oder Glas,
8) mindestens ein Haarsieb für gröbere Pulver (Sieb Nr. 4), ein ausschließlich für Milchzucker zu verwendendes Florsieb (Nr. 6), sowie ein Florsieb (Nr. 6) für feine zu Verreibungen bestimmte Pulver; sämmtliche Siebe müssen mit Boden und Deckel versehen, an jedem einzelnen Theile signirt und mit Steckzeichen bezeichnet sein; sie sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren,
9) die für die Apotheken im Allgemeinen vorgeschriebenen Reagentien und analytischen Geräthschaften.

Die Gegenstände Ziffer 2—9 können auch außerhalb des Laboratoriums in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden.

§ 4.

Das Arbeitszimmer zur Herstellung der Potenzen muß trocken, luftig, hell und gegen eindringende Sonnenstrahlen wie auch gegen den Zutritt von Staub, Rauch und fremden Gerüchen geschützt sein. Es darf nur zu homoeopathischen Zwecken benützt werden.

In demselben muß sich ein geräumiger Tisch mit einer präcisirten Tarirwaage, sowie mehreren präcisirten Handwaagen, worunter eine ausschließlich für Milchzucker bestimmte, sammt den erforderlichen Gewichten befinden; desgleichen ein verschließbarer Kasten zur Unterbringung der für die Herstellung der Potenzen nothwendigen Arzneiträger.

Für die Verreibungen ist eine Anzahl von Reibschalen mit Pistillen aus Porzellan mit rauhen Reibflächen vorräthig zu halten. Reibschalen aus anderem Material sind nicht zulässig.

Für öfter gebrauchte starkriechende Mittel sind besonders bezeichnete Reibschalen zu verwenden.

Auf die Reinigung der Reibschalen ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Zu einer ohne Anwendung von Maschinen herzustellenden Verreibung darf nicht mehr als 100 gr Substanz (Grundstoff und Milchzucker zusammen genommen) verarbeitet werden.

Die Verreibungen schwerlöslicher Stoffe sind mindestens bis zur sechsten Potenz fortzusetzen, ehe sie in flüssige Form gebracht werden. Das Vorräthighalten solcher in die flüssige Form gebrachter Verreibungen ist möglichst zu vermeiden.

Bei leichter löslichen Stoffen ist eine Verreibung bis zur dritten Potenz vor Ueberführung in die flüssige Form ausreichend.

Für Herstellung der Verdünnungen sind so viele cylindrische, mit engem Hals und mit flachem, breitem Rand versehene Gläser bereit zu stellen, als Potenzen angefertigt werden sollen. Sie müssen mit dem Namen des Mittels und Angabe der Potenz bezeichnet sein und dürfen bei Herstellung der Verdünnungen nur zu zwei Drittel gefüllt werden.

Die zu verwendenden Korke dürfen nicht bereits zu einem anderen Zweck benützt sein, müssen gute Beschaffenheit haben und mit der gleichen Bezeichnung wie die Gläser versehen sein.

Kommen anstatt des Abzählens der Tropfen Mensurirgläser zur Verwendung, so sind zwei Sorten derselben vorräthig zu halten, eine mit Tropfenzahlen für destillirtes Wasser und für starken Weingeist, die andere mit Tropfenzahlen für gewässerten Weingeist. In solchen Mensurirgläsern darf die Potenzirung der Arzneimittel nicht vorgenommen werden.

Verdünnungen, welche sich nach ihrer Herstellung trüben, dürfen nicht filtrirt, sondern müssen vernichtet werden.

Gläser, Flaschen, Korke, sowie sämmtliche zu homoeopathischen Zwecken verwendete Geräthschaften und Gefäße sind vor dem Gebrauch sorgfältig mit destillirtem Wasser zu reinigen. Gläser und Flaschen, welche für ein bestimmtes Arzneimittel oder dessen Potenzen gedient haben, dürfen auch nach sorgfältigster Reinigung niemals für andere homoeopathische Arzneistoffe benützt werden. Die gleichzeitige Darstellung der Verreibungen mehrerer Stoffe, sowie die gleichzeitige Darstellung einer Verreibung und einer Verdünnung in demselben Raum ist verboten.

§ 5.

Die Offizin muß den im § 4 Absatz 1 gestellten Anforderungen entsprechen und heizbar sein. Dieselbe muß mit einem Rezeptirtisch von der gewöhnlichen Einrichtung und mindestens mit folgenden Geräthschaften ausgestattet sein:

1) Einer Präcisionstarirwaage und zwei Präcisionshandwaagen sowie den dazugehörigen Gewichten,
2) Reibschalen aus Porzellan oder Achat,
3) Spateln, Löffeln aus Horn, Bein, Porzellan oder Glas,
4) weißen Kartenblättern zur Abtheilung von Pulvern,
5) Signaturen, Gläsern, Schachteln, Pulversäckchen und dergl.

Die Schränke zur Unterbringung und Aufstellung der Arzneibehälter müssen aus trockenem, geruchlosem Holze gefertigt und mit dicht schließenden, undurchsichtigen Thüren versehen sein.

In besonderen Gestellen der Schränke sind unterzubringen:

1. Die Essenzen, Tinkturen und Lösungen in unverdünntem Zustande. (Urtinkturen.)

Dieselben müssen aufbewahrt werden in möglichst farblosen Gläsern von Flaschenform mit enger Mündung, welche durch Korke bester Qualität oder durch eingeriebene Glasstöpsel verschlossen sind. Bei Stoffen, welche den Kork angreifen, sind nur Glasstöpsel zulässig. Die Gläser sind nach dem Namen der darin enthaltenen Stoffe alphabetisch auf den Fächern der Gestelle aufzustellen. Nur für sehr lichtscheue Präparate sind gelbbraune oder geschwärzte Gläser als Standgefäße zulässig.

2. Die Verreibungen.

Dieselben sind in farblosen, cylindrischen Gläsern mit weiter Mündung, durch einen Kork oder eingeriebenen Glasstöpsel verschlossen, aufzustellen. Die Gefäße für flüchtige Stoffe sind mit weicher Blase oder mit Pergamentpapier zu überbinden. Sobald von einem Stoffe mehrere Verreibungsstufen angefertigt sind, muß für jedes Mittel ein besonderes, in das Gestell einzustellendes, mit dicht schließendem Deckel versehenes starkes Kästchen bereit gestellt werden. Diese Kästchen müssen nach Form und Material gleichartig sein und Fächer oder einen doppelten Boden mit runden Ausschnitten zur Aufnahme der Gläser für die verschiedenen Potenzen enthalten.

Sie sind mit den Namen des darin enthaltenen Mittels zu versehen und hiernach alphabetisch zu ordnen.

In größeren Geschäften kann die Aufstellung der Gefäße auch in anderer zweckmäßiger Weise stattfinden.

3. Die Verdünnungen.

Sie sind in enghalsigen, farblosen Gläsern in Kästchen ebenso aufzubewahren wie die Verreibungen. In einem Kästchen dürfen sich nur die Verdünnungen eines Stoffs befinden, und es ist streng darauf zu achten, daß bis zur höchsten vorhandenen Verdünnungsstufe sämmtliche Zwischenstufen oder wenigstens die hierfür erforderlichen Gläser vorhanden sind.

Zur Bereitung der Medikamente in der Form von Kügelchen (Globuli) ist in jedes Kästchen ein mit dem Namen des Arzneistoffs signirtes Glas von 30—60 gr Gehalt (zu höchstens zwei Drittel mit Kügelchen gefüllt) einzulegen, welches ausschließlich zum Imprägniren der Letzteren mit den Potenzen des Arzneistoffs bestimmt ist.

Auf sämmtlichen Aufbewahrungsgefäßen der in Ziffer 1—3 erwähnten Arzneimittel, wie auch auf den Korken derselben ist der Name des Mittels anzubringen. Stark riechende Stoffe sind unter allen Umständen in gesonderten Kästchen getrennt aufzubewahren, welche bei häufigerem Gebrauch dieser Stoffe außerdem signirte Reibschalen mit Löffeln, kleine Waagen und mindestens ein Dutzend Kartenblätter enthalten müssen.

Alle Schilder auf Schränken, Kästchen, Standgefäßen, Vorrathsgefäßen, sowie auf den Glasstopfen und Korken müssen gedruckt oder schablonirt und gefirnißt oder eingebrannt sein. Die Potenzzahlen auf den Schildern der Glasstopfen und Korke können geschrieben sein. Es ist gestattet, die gedruckten Potenzzahlen auf den sämmtlichen Aufbewahrungsgefäßen auch getrennt vom Schild möglichst gleichmäßig aufzukleben.

Die zur Abgabe von Waaren an das Publikum bestimmten gelben oder weißen Gläschen sind in genügender Anzahl in bestgereinigtem, trockenem und bestens verkorkten Zustand vorräthig zu halten.

Ueber die Abgabe einer jeden homoeopathischen Arznei ist in einem mit fortlaufenden Nummern versehenen Tagebuch ein Eintrag zu machen, aus welchem das Datum der Abgabe, der Name des Empfängers, die Verordnung und der berechnete Preis ersichtlich ist.

§ 6.

Sind die Vorräthe homoeopathischer Präparate zu groß, als daß sie in der Offizin unterzubringen wären, so können dieselben auch in geschlossenen Kästen im Arbeitszimmer aufbewahrt werden, oder es ist für sie ein der Vorschrift in § 4 Absatz 1 entsprechender Vorrathsraum zu beschaffen. In einem solchen sind auch etwa vorhandene Rohstoffe nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs aufzubewahren.

B. Homoeopathische Dispensatorien.

§ 7.

Ein homoeopathisches Dispensatorium muß in einem besonderen, von den anderen Räumlichkeiten der Apotheke getrennten Gelaß oder im Komptoir oder in einem Gelaß für Aufbewahrung von Papierwaaren oder anderen geruchlosen Gegenständen, das zu keinem anderen Zweck benutzt werden darf, untergebracht werden.

Dieses Gelaß, sowie die Ausstattung desselben und die Aufstellung der Arzneimittel muß den in § 5 gestellten Anforderungen genügen. Doch ist die Aufbewahrung der Urtinkturen, Verreibungen und Verdünnungen je in besonderen Repositorien nicht erforderlich und statt eines eigentlichen Rezeptirtisches auch eine einfachere Vorrichtung zulässig, ohne daß übrigens eines der in § 5 Absatz 1 verlangten Gefäße fehlen darf.

§ 8.

Die Arzneimittel und Potenzen, welche in den Dispensatorien feilgehalten werden, dürfen, soweit nicht ihre sachgemäße Herstellung nach dem Urtheil unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege gewährleistet ist, oder die homoeopathischen Aerzte des Orts ausdrücklich ihre Zustimmung hierzu geben, nicht in dem Arzneisaal oder in einem anderen Raum der Apotheke angefertigt, sondern müssen aus einer homoeopathischen Apotheke (vergl. § 1—6) bezogen werden.

Der Apothekenvorstand hat zum Nachweise der Einhaltung dieser Vorschrift die Orginalfakturen über den Bezug der homoeopathischen Arzneimittel mindestens 4 Jahre lang aufzubewahren und bei den Besichtigungen zur Einsicht vorzulegen.

Das im letzten Absatz des § 5 vorgeschriebene Tagebuch ist auch in den Dispensatorien zu führen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Beschaffenheit und Bereitung der homoeopathischen Arzneimittel muß, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften desjenigen homoeopathischen Arzneibuchs entsprechen, für welches sich die in Betracht kommenden homoeopathischen Aerzte bei unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege übereinstimmend erklärt haben.

Kommt eine Einigung unter den betheiligten Aerzten nicht zu Stande, so entscheidet die genannte Abtheilung.

§ 10.

In den homoeopathischen Apotheken und Dispensatorien müssen diejenigen homoeopathischen Arzneimittel und deren Potenzen vorräthig gehalten werden, welche die am gleichen Orte und in dessen Umgebung ansässigen Aerzte zu verordnen pflegen.

Die homoeopathischen Aerzte haben zu diesem Behufe ein schriftliches Verzeichniß dieser Mittel unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu übergeben.

Die sonstigen allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorschriften über Apotheken gelten auch für homoeopathische Apotheken und Dispensatorien.

§ 11.

Die in Tabelle B und C des Deutschen Arzneibuchs aufgeführten Arzneimittel sowie die daraus hergestellten Potenzen bis zur dritten Decimalpotenz einschließlich sind nach Vorschrift der §§ 7, 9 und 10 der Verordnung vom 14. Januar 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken (Reg.-Bl. Nr. 2), aufzubewahren.

Die Aufschriften für die 4. Decimalpotenz und alle höheren Potenzen dürfen mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde hergestellt sein. Die gesonderte Aufstellung für solche Potenzen aus starkwirkenden Mitteln ist nicht erforderlich.

§ 12.

Die homoeopathischen Apotheken und Dispensatorien werden in der Regel alle drei Jahre einer Besichtigung durch den Großherzoglichen Apothekenvisitator unter Zugrundelegung der beiliegenden Anweisung unterworfen.

Die homoeopathischen Aerzte des Orts sind berechtigt, an der Besichtigung durch einen Vertreter theilzunehmen. Auf ihren Vorschlag wird dieser Vertreter von unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege für ein Jahr bestimmt und rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Besichtigung in Kenntniß gesetzt. Auf Antrag kann eine außerordentliche Besichtigung jederzeit angeordnet werden.

§ 13.

Die Vorstände derjenigen Apotheken, welche eine homoeopathische Apotheke oder ein homoeopathisches Dispensatorium einrichten wollen, haben uns hiervon Anzeige zu erstatten. Die Eröffnung kann erst nach erfolgter Genehmigung stattfinden.

Die Kosten der erstmaligen Besichtigung fallen dem Antragsteller zur Last.

Darmstadt, den 6. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

An-

Anlage.

Anweisung

zur Besichtigung der homoeopathischen Apotheken und Dispensatorien.

Für die Besichtigung der homoeopathischen Apotheken und Dispensatorien finden die allgemeinen Vorschriften für die Besichtigung der Apotheken sinngemäße Anwendung.

Dabei ist namentlich eingehend zu untersuchen, ob die Einrichtung und der Betrieb überall den obigen Vorschriften und wo solche fehlen, den Vorschriften der allgemeinen Betriebsordnung für die Apotheken entspricht, insbesondere ob die erforderlichen Geräthschaften alle in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sind.

Dabei ist besonders auf die Waagen und Gewichte, sowie die Mensurirgläser zu achten.

Sodann sind mindestens ein Dritttheil der Urtinkturen, sowie einzelne Verdünnungen derselben einer Prüfung auf Farbe, Geruch, Abwesenheit von Trübungen und Niederschlägen zu unterziehen und die ersten bis dritten Verreibungen von mindestens 6 Präparaten, namentlich von Carbo vegetabilis, Lycopodium und Sulfur, mikroskopisch bei wenigstens 300facher Vergrößerung zu prüfen, ob die Verfeinerung bis zu der Grenze der Erkennbarkeit vorgeschritten ist.

Was die chemische Prüfung betrifft, so sind nach freier Wahl der Visitatoren mindestens 6, Chemikalien enthaltende Präparate (Grundstoffe, Urtinkturen, Verreibungen, Verdünnungen) auf ihre Identität, chemische Reinheit, oder ihren Gehalt an wirksamer Substanz zu untersuchen. Außerdem ist der Jodgehalt der Tinct. Spong. tost. und deren erster Verdünnung, der Schwefelgehalt der Tinct. Sulfuris und deren erster Verdünnung, der Phosphorgehalt und Mangel der Säuerung der Tinct. Phosphori und ihrer ersten bis dritten Verdünnung und der Arsenikgehalt der zweiten bis vierten Verdünnung des Arseniks, sowie in der ersten bis vierten Verreibung desselben, bei Arsenik auch noch die Richtigkeit der Potenzirung, nachzuweisen.

Die Visitatoren sind befugt, nach ihrem Ermessen auch weitere Prüfungen vorzunehmen.

Bei Besichtigung homoeopathischer Dispensatorien ist von den Rechnungen über den Bezug homoeopathischer Arzneimittel Einsicht zu nehmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräthe und der Geschäftsverhältnisse der Apotheke, nöthigenfalls nach Benehmen mit den homoeopathischen Aerzten, näher zu untersuchen, ob angenommen werden kann, daß sämmtliche in dem Dispensatorium vorräthigen und aus demselben abgegebenen homoeopathischen Mittel, soweit vorgeschrieben, aus einer homoeopathischen Apotheke bezogen worden sind.

Bekanntmachung,

die Einführung der Städteordnung in Bad-Nauheim betreffend.

Vom 4. Dezember 1902.

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 3. l. Mts. ist auf den Antrag des Ortsvorstandes zu Bad-Nauheim die Städteordnung für die Gemeinde Bad-Nauheim für anwendbar erklärt worden. Dies wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung alsbald, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage des erstmaligen Zusammentritts der neu zu wählenden Stadtverordnetenversammlung in Wirksamkeit zu treten haben.

Darmstadt, den 4. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 81.

Darmstadt, den 31. Dezember 1902.

Inhalt: 1) Gesetz, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend. — 2) Verordnung, die Enteignung von Gelände zum Bau der Nebenbahn Butzbach—Lich betreffend. — 3) Verordnung über die Aenderung der Bestimmungen des § 33 der Verordnung, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu derselben betreffend, vom 10. Januar 1837. — 4) Verordnung über die Aufhebung des Artikels 15 der Verordnung, die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 7. Februar 1822.

Gesetz,

die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Vom 24. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. S. 36) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer

Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalles nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

So lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatzes 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, R.-G.-Bl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

Beamte im Sinne dieses Paragraphen sind:

1) in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten hessischen Beamten;
2) im Uebrigen die angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Art der nicht Angestellten fallen, bestimmen die vorgesetzten Ministerien.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher in § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbequartal (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: Gnadenquartal oder Gnadenmonat) zusteht, den Betrag des einmonatigen

Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;

2) eine Rente. Diese beträgt:

a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur so weit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem der Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, R.-G.-Bl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art, in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalles geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalles bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Sterbequartals (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats) oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld, und von Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes, bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6, Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 7.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen.

Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 9.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1, Abs. 5 und § 2, Abs. 3).

§ 10.

Auf die Ansprüche, welche den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles aus Hessischen Landesgesetzen zustehen,

finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.

§ 11.

Wenn gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadensersatzanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiter-Aufseher zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§ 1 und 2) vom Staat oder dem Civildiener-Wittwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat oder auf das Civildiener-Wittwen-Institut über.

Auf die Ansprüche der im § 10, Absatz 2 bezeichneten Personen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12.

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 10, Absatz 2 bezeichneten Personen aus Hessischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzungen gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaates weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landes-

gesetzgebung, bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus Hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Hessischen Staat, wie gegen diejenigen Hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht Hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Dezember 1902.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zum Bau der Nebenbahn Butzbach—Lich betreffend.

Vom 17. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der Butzbach—Licher-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft wird hiermit das Recht ertheilt, das zur Erbauung der Nebenbahn Butzbach—Lich erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf 6 Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Dezember 1902.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rothe.

Verordnung

über die Aenderung der Bestimmungen des § 33 der Verordnung, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu derselben betreffend, vom 10. Januar 1837.

Vom 20. Dezember 1902.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmen wir hierdurch in theilweiser Abänderung des § 33 der Verordnung vom 10. Januar 1837, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu derselben betreffend, daß die jährlich über die von den einzelnen Censiten zu entrichtenden Tilgungsrenten aufzustellenden Hebregister in Zukunft nicht mehr von unserer, an die Stelle der Oberfinanzkammer getretenen Abtheilung für Steuerwesen, sondern von den Steuerkommissariaten selbst für vollziehbar zu erklären und von letzteren unmittelbar an die mit der Erhebung beauftragten Großherzoglichen Bezirkskassen abzugeben sind.

Darmstadt, den 20. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.

Kuhl.

Verordnung

über die Aufhebung des Artikels 15 der Verordnung, die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 7. Februar 1822.

Vom 20. Dezember 1902.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmen wir hierdurch, daß der Artikel 15 der Verordnung, die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 7. Februar 1822 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Die zur Erhebung der direkten Staatssteuern aufzustellenden Hebregister sind nach Beendigung des Steuerausschlags von den Großherzoglichen Steuerkommissariaten für vollziehbar zu erklären und längstens bis zum Beginn des Steuerjahres an die zur Erhebung der Staatssteuern zuständigen Großherzoglichen Bezirkskassen abzugeben. Die zugehörigen Steuerzettel sind bis zum gleichen Zeitpunkt an die Bürgermeistereien zur Austheilung an die Steuerpflichtigen abzuliefern.

Darmstadt, den 20. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kuhl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 82.

Darmstadt, den 31. Dezember 1902.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend.

Bekanntmachung,

die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend.

Vom 31. Dezember 1902.

In Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1902, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend (Regierungsblatt Nr. 79 vom 9. Dezember 1902), sind in der Aufzählung der Gemarkungen die versehentlich genannten Gemarkungen

Seligenstadt, Klein-Welzheim und Mainflingen

zu streichen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 31. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Chronologische Uebersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1902

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
6. Januar.	**V.**, Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für den Neubau der Technischen Hochschule zu Darmstadt betr.	1	12
8. Januar.	**V.**, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betr.	1	1
8. Januar.	**V.**, den Urlaub der Staatsbeamten betr.	1	11
10. Januar.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	2	13
16. Januar.	**V.**, den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betr.	3	15
22. Januar.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	4	17
25. Januar.	**V.**, die Gebühren der Rechtsanwälte betr.	5	19
25. Januar.	**V.**, die Fortführung der Grundsteuerkataster betr.	5	29
28. Januar.	**V.**, das Landgestüt, insbesondere das Sprunggeld betr.	5	28
29. Januar.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	5	28
30. Januar.	**Anweisung** zur Ausführung des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, vom 7. August 1901 (Reg.-Bl. von 1901 S. 437)	7	33
7. Februar.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Offenbach a. M. betr.	6	31
17. Februar.	**V.**, die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betr.	8	61
18. Februar.	**V.**, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betr.	9	63
28. Februar.	**Anweisung**, die Sterbquartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betr.	11	67
6. März.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Bad-Nauheim betr.	10	65
11. März.	**V.**, den Vorstand der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte betr.	12	71
12. März.	**V.**, den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, insbesondere die Befugnisse der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach betr.	19	157
13. März.	**V.**, die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betr.	19	149
15. März.	**V.**, die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main betr.	13	73
15. März.	**V.**, die Prüfung der Apothekergehülfen, hier die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken betr.	14	77
24. März.	**V.**, Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betr.	19	154
24. März.	**V.**, das Statut für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel betr.	19	155
25. März.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt Friedberg betr.	19	153
26. März.	**G.**, die Regentschaft betr.	15	79
26. März.	**Finanzgesetz** für das Etatsjahr 1902/03	16	83
26. März.	**G.**, die Dampfkessel und Dampfgefäße betr.	17	93
26. März.	**V.**, die Dampfkessel betr.	17	95
26. März.	**V.**, betr. die Abänderung der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betr.	17	138
26. März.	**V.**, die Verlegung der Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung von Friedberg nach Bad-Nauheim betr.	18	147
26. März	**V.**, die Errichtung eines Amtsgerichts in Bensheim betr.	19	154

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
27. März.	V., die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1902/03 betr.	17	140
27. März.	V., die Neugestaltung des Kassewesens betr.	17	144
3. April.	V., die Kassenverwaltung der Provinzialschulfonds für Oberhessen und Rheinhessen betr.	20	159
5. April.	V., die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten betr.	19	150
12. April.	V. zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes	21	161
14. April.	V., die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	22	165
16. April.	V., die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus als Drittschuldners in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betr.	21	163
21. April.	V., die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main betr.	23	167
23. April.	V., die Anlegung des Grundbuchs betr.	24	171
29. April.	V., die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr.	25	174
30. April.	V., die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	25	173
5. Mai.	V., die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betr.	26	181
5. Mai.	V., die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	28	193
10. Mai.	G., die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.	27	183
14. Mai.	V., die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten in der Stadt Mainz betr.	29	195
21. Mai.	V., die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betr.	30	197
24. Mai.	V., die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betr.	31	199
31. Mai.	V., die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.	32	203
31. Mai.	V., die Anlage einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Ehringshausen betr.	33	213
10. Juni.	V., die für Bohrungen der geologischen Landesanstalt von Gemeinden ꝛc. zu zahlenden Gebühren betr.	34	215
18. Juni.	V., die Ausführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer betr.	35	217
21. Juni.	V., den Staatsvertrag über die Vereinigung der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betr., vom 15 März 1902	37	233
21. Juni.	V., den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betr.	37	245
23. Juni.	V., die Anlegung des Grundbuchs betr.	36	231
28. Juni.	V., die Besteuerung des Schaumweins betr.	37	255
9. Juli.	V., die Uebertragung der Geschäfte der Hauptstempelverwaltung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse betr.	40	273
11. Juli.	**Landtags-Abschied**	39	261
12. Juli.	G., die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betr.	38	257
12. Juli.	V., die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Betheuerungsformel betr.	40	271
12. Juli.	G., die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau- und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr.	40	272
12. Juli.	G. zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betr., vom 26. März 1902	42	291
12. Juli.	G., die Herstellung weiterer Nebenbahnen betr.	43	293
12. Juli.	G., die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckar-Bahn betr.	46	325
15. Juli.	V., die Anlegung des Grundbuchs betr.	42	292
16. Juli.	G., den Denkmalschutz betr.	41	275
17. Juli.	V., den Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betr.	45	313
19. Juli.	V., die Einführung des Instituts der Kreisgeometer und die Territorialorganisation der Kreisvermessungsämter betr.	44	295
19. Juli.	G., die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der Badischen Staatsbahn betr.	47	327
21. Juli.	V. zu der Verordnung, die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach betr., vom 29. März 1899	49	333

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
23. Juli.	**V.**, betr. den Text des Gesetzes, die Gesinde-Ordnung betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung	50	341
30. Juli.	**V.**, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 betr.	47	328
31. Juli.	**V.**, die Einführung der Städteordnung in der Kreisstadt Bensheim betr.	48	329
2. August.	**V.**, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher betr.	49	331
2. August.	**V.**, die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, welche während der Offenlegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, betr.	49	332
2. August.	**G.**, die Aenderung des Gesetzes über die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betr.	50	335
2. August.	**G.** über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899	50	336
2. August.	**G.**, die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betr.	50	340
2. August.	**V.**, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betr.	56	385
2. August.	**Dienstanweisung** für die Gewerbeaufsichtsbeamten	56	387
6. August.	**G.**, das Eigenthum an Kirchen, Pfarrhäusern ꝛc. betr.	51	343
6. August.	**G.**, die Landeskreditkasse betr.	52	351
6. August.	**G.**, die Handelskammern betr.	55	373
7. August.	**G.**, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr.	53	357
8. August.	**G.** über die öffentlichen Sparkassen	54	363
12. August.	**V.**, den Erlaß einer Prüfungsordnung für die Großherzogliche Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt betr.	58	415
14. August.	**V.**, die Bau-Unfallversicherung der Kreise betr.	57	409
15. August.	**V.**, die Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 betr.	57	413
20. August.	**V.**, die Abänderung des Hausgesetzes für das Gräfliche Haus Solms-Laubach betr.	59	427
23. August.	**V.**, den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betr.	60	431
27. August.	**G.**, die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betr.	61	433
27. August.	**G.**, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betr.	61	435
28. August.	**V.**, die Abänderung des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betr.	62	437
6. September.	**V.**, die allgemeine Staatsprüfung für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betr.	63	441
6. September.	**V.**, die allgemeinen Staatsprüfungen in dem Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betr.	63	442
15. September.	**V.**, die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betr.	64	443
15. September.	**Pferde-Aushebungs-Vorschrift** (Pf. A. V.)	66	459
18. September.	**V.**, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betr.	67	507
19. September.	**V.**, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und einer Nebenbahn von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim betr.	68	519
20. September.	**Bergpolizeiverordnung** für die Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten	65	445
15. Oktober.	**V.**, das Inkrafttreten des Gesetzes, die Handelskammern betr., vom 6. August 1902 betr.	69	531
18. Oktober.	**V.**, das Ortsgericht Mainz betr.	69	532
20. Oktober.	**V.**, die Valckenberg-Vollermann'sche Stiftung für Genesende betr.	70	533
21. Oktober.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	71	535
1. November.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betr.	72	537
4. November.	**V.**, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel betr.	73	543
5. November.	**V.**, die Großherzoglich Hessische Sterbekasse für Unteroffiziere betr.	72	541
12. November.	**Edikt**, die Einberufung des XXXII. Landtags betr.	74	545
12. November.	**V.**, die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits betr.	75	547

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Reg.-Blattes.	Seite.
18. November.	**B.,** den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim betr. .	76	549
2. Dezember.	**B.,** die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr.	78	559
3. Dezember.	**Allerhöchster Erlaß,** betr. die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs . . .	77	555
3. Dezember.	**B.,** betr. die Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	77	556
3. Dezember.	**B.,** die Handhabung des bedingten Strafaufschubs betr.	78	557
3. Dezember.	**B.,** die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betr. .	79	561
4. Dezember.	**B.,** die Einführung der Städteordnung in Bad-Nauheim betr.	80	573
6. Dezember.	**B.,** das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien betr.	80	563
17. Dezember.	**B.,** die Enteignung von Gelände zum Bau der Nebenbahn Butzbach—Lich betr. .	81	583
20. Dezember.	**B.** über die Aenderung der Bestimmungen des § 33 der Verordnung, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu derselben betr., vom 10. Januar 1837	81	584
20. Dezember.	**B.** über die Aufhebung des Artikels 15 der Verordnung, die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 7. Februar 1822	81	585
24. Dezember.	**G.,** die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.	81	575
31. Dezember.	**B.,** die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betr. .	82	587

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1902.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1902 enthält 82 Nummern.)

A.

Aerzte, die Ausführung der Prüfungsordnung für solche vom 28. Mai 1901, Bekanntmachung darüber. 413.

Aerzte, homoeopathische, das Selbstdispensiren derselben, sowie die Einrichtung und der Betrieb homoeopathischer Apotheken und Dispensatorien, Bekanntmachung darüber. 563.

Amtsgericht s. „Bensheim".

Apothekergehülfen, die Prüfung derselben, hier die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken, Bekanntmachung darüber. 77.

B.

Babenhausen s. „Schuldverschreibungen".

Bad-Nauheim, die Einführung der Städteordnung daselbst, Bekanntmachung darüber. 573.

Bad-Nauheim s. „Schuldverschreibungen".

Bauarbeiten s. „Unfälle".

Baubehörde, Großherzogliche, für den Neubau der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Aufhebung derselben, Bekanntmachung darüber. 12.

Bau-Gewerkschule, s. „Landes-Baugewerkschule".

Bau-Unfallversicherung der Kreise, die, Bekanntmachung darüber. 409.

Bau-Unfallversicherungsgesetz s. „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz".

Beamte s. „Betriebsunfälle".

Bensheim, die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, Bekanntmachung darüber. 154.

Bensheim, Kreisstadt, die Einführung der Städteordnung daselbst, Bekanntmachung darüber. 329.

Betriebsunfälle, die Fürsorge für Beamte in Folge von solchen, Gesetz darüber. 575.

Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Allerhöchster Erlaß darüber. 555. Bekanntmachung darüber. 556.

Bohrungen der geologischen Landesanstalt, die dafür von Gemeinden ꝛc. zu zahlenden Gebühren, Bekanntmachung darüber. 215.

Brandversicherungsanstalt für Gebäude, die, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, Gesetz darüber. 336.

Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten, Bergpolizeiverordnung für dieselben. 445.

Butzbach—Lich s. „Nebenbahn".

C.

Civilbeamte, die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten derselben, Verordnung darüber. 149.

D.

Dampfkessel und Dampfgefäße, die, Gesetz darüber. 93.

Dampfkessel, die, Verordnung darüber. 95.

Darmstadt s. „Straßenbahn" und „Schuldverschreibungen".

Denkmalschutz, der, Gesetz darüber. 275.

Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen, die, Bekanntmachung darüber. 1.

E.

Ehringshausen s. „Schmalspurbahn".

Eisenbahn, schmalspurige, von Gießen nach Bieber, die Konzession zum Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 443.

Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim, der Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 549.

F.

Fahrtrevisionen, außerordentliche, hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisirten Main, die Vornahme von solchen, Bekanntmachung darüber. 167.
Faselwesen, die Ausführung des Gesetzes darüber vom 7. August 1901, Anweisung dazu. 33.
Feuerlöschordnung s. „Landes-Feuerlöschordnung".
Finanzfach, die spezielle Prüfung der ersten Kategorie in demselben, Bekanntmachung zu der Verordnung darüber vom 29. März 1899. 333.
Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/03. 83.
Fischerei im Main, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung derselben, Verordnung darüber. 561. Bekanntmachung darüber. 587.
Fiskus, Großherzoglicher, die Vertretung desselben als Drittschuldners in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, Verordnung darüber. 163.
Forstwarte s. „Genossenschaftskasse".
Friedberg s. „Schuldverschreibungen".

G.

Gebühren s. „Bohrungen", „Grundbücher" und „Rechtsanwälte".
Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung von solchen, Bekanntmachung darüber. 193.
Gendarmen die Besoldungen derselben und die Polizeikosten, Gesetz darüber. 433.
Gendarmen, die Disziplinarverhältnisse derselben, Gesetz darüber. 435.
Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte, der Vorstand derselben, Bekanntmachungen darüber. 15. 71.
Gesinde-Ordnung, Text des Gesetzes hierüber in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, Bekanntmachung darüber. 341.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Dienstanweisung für dieselben. 387.
Gewerbeaufsichtsdienst, die Organisation desselben, Verordnung darüber. 385.
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.), Abänderung der Verordnung über den Vollzug derselben, Verordnung darüber. 138.
Gewerbeordnung, die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X derselben, Bekanntmachungen darüber. 174. 559.
Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetz, Verordnung zur Ausführung desselben. 161.
Gießen—Bieber s. „Eisenbahn".
Grundbuch, die Anlegung desselben, Bekanntmachungen darüber. 28. 171. 231. 292. 535.
Grundbücher, die Gebühren für die Fortführung der bisherigen und der Ortsgrundbücher, Verordnung darüber. 331.
Grunddienstbarkeiten, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 über die Eintragung derselben, Verordnung darüber. 328.
Grundrenten, die Aenderung der Bestimmungen des § 33 der Verordnung, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung derselben und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu derselben betr., Verordnung darüber. 584.
Grundsteuerkataster, die Fortführung derselben, Bekanntmachung darüber. 29.

H.

Handelskammern, die, Gesetz darüber. 373. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes, Verordnung darüber. 531. Die Ausführung dieses Gesetzes, Bekanntmachung darüber. 537.
Handwerkskammer zu Darmstadt, Abänderung des Statuts für dieselbe, Bekanntmachungen darüber. 154. 437.
Hauptstempelverwaltung, die Uebertragung der Geschäfte derselben an die Großherzogliche Hauptstaatskasse, Bekanntmachung darüber. 273.
Hausgesetz s. „Solms-Laubach".
Hetzbach-Beerfelden—Beerfelden s. „Nebenbahn".
Hochbau-, Ingenieurbau- und **Maschinenbaufach**, die allgemeinen Staatsprüfungen für dasselbe, Verordnung darüber. 441. Bekanntmachung darüber. 442.
Hypothekenbank, Hessische, die Errichtung einer solchen, Gesetz darüber. 257.

I.

Ingelheim—Frei-Weinheim
Ingelheim—Jugenheim—Partenheim } s. „Nebenbahn".
Ingenieurbaufach s. „Hochbaufach".

K.

Kassewesen, die Neugestaltung desselben, Bekanntmachung darüber. 144.
Kirchen, Pfarrhäuser ꝛc., das Eigenthum an solchen, Gesetz darüber. 343.
Krankenversicherung s. „Unfallversicherung".
Kreise s. „Bau-Unfallversicherung".
Kreisgeometer, die Einführung des Instituts derselben und die Territorialorganisation der Kreisvermessungsämter, Bekanntmachung darüber. 295. [Ber. 439.]
Kunststraßen im Großherzogthum, die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung derselben, Gesetz darüber. 272.

L.

Lampertheim—Weinheim s. „Eisenbahn".
Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt, der Erlaß einer Prüfungsordnung für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 415.
Landes-Feuerlöschordnung, die Aenderung des Gesetzes vom 29. März 1890, Gesetz darüber. 335.
Landes-Kreditkasse, die, Gesetz darüber. 351.
Landes-Lotterie, Hessische, der Staatsvertrag über die Vereinigung derselben und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902, Bekanntmachung darüber. 233. Der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg, Bekanntmachung darüber. 245.
Landes-Universität Gießen, die organischen Bestimmungen derselben, Verordnungen darüber. 197. 199.
Landgestüt, das, insbesondere das Sprunggeld, Bekanntmachung darüber. 28.
Landtag XXXII., die Einberufung desselben, Edikt darüber. 545.
Landtags-Abschied. 261.
Leiningen s. „Stammgutskuratel".
Ludwigshoffnung, Grube, die Verlegung der Bergwerksdirektion von Friedberg nach Bad-Nauheim, Bekanntmachung darüber. 147.

M.

Main s. „Schiffahrts-Polizeiordnung", „Fahrtrevisionen" und „Fischerei".
Main-Neckar-Bahn, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten derselben, Gesetz darüber. 325.
Main-Neckar-Bahn, die Vereinfachung der Verwaltung derselben, Bekanntmachung darüber. 507.
Mainz, das Ortsgericht, Bekanntmachung darüber. 532.
Mainz, die Versicherung gegen Unfälle bei Bauarbeiten daselbst, Bekanntmachung darüber. 195.
Mainz—Wiesbaden und **Mainz—Schierstein** s. „Nebenbahn".
Maschinenbaufach s. „Hochbaufach".
Mennoniten, die denselben an Stelle des Eides gestattete Betheuerungsformel, Verordnung darüber. 271.

N.

Nebenbahn, elektrische, von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein, der Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 313. Verordnung darüber. 431.
Nebenbahn von der Station Hetzbach-Beerfelden der Odenwaldbahn nach Beerfelden und von Ingelheim einerseits nach Frei-Weinheim bis an den Rhein, andererseits nach Jugenheim und Partenheim, der Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 519. Die Enteignung von Gelände zum Bau dieser Nebenbahnen, Verordnung darüber. 547.
Nebenbahn Butzbach—Lich, die Enteignung von Gelände zum Bau derselben, Verordnung darüber. 583.
Nebenbahnen, die Herstellung weiterer, Gesetz darüber. 293.
Neckar-Steinach, Ortseinnehmerei, s. „Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände".

O.

Offenbach s. „Schuldverschreibungen".
Ortsgericht s. „Mainz".

P.

Pfarrhäuser s. „Kirchen".
Pferde-Aushebungs-Vorschrift (Pf. A. V.). 459.
Polizeikosten s. „Gendarmen".
Provinz Starkenburg
Provinz Oberhessen } s. „Schuldverschreibungen".
Provinzialschulfonds für Oberhessen und Rheinhessen, die Kassenverwaltung derselben, Bekanntmachung darüber. 159.
Prüfungen s. das betreffende Fach oder Amt.

R.

Rechtsanwälte, die Gebühren derselben, Verordnung darüber. 19.
Regentschaft, die, Gesetz darüber. 79. Gesetz zur Ausführung des Artikels 5 dieses Gesetzes. 291.
Rheinschiffe s. „Dienstbücher".
Reisekosten s. „Civilbeamte".
Rimbach, Oberförsterei, die amtliche Benennung derselben („Oberförsterei Birkenau"), Bekanntmachung darüber. 274.

S.

Schaumwein, die Besteuerung desselben, Bekanntmachung darüber. 255.
Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902, die Ausführung desselben, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer, Bekanntmachung darüber. 217.
Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisirten Main, die Ergänzung derselben, Bekanntmachung darüber. 73.
Schiffsdampfkessel s. „Fahrtrevisionen".
Schmalspurbahn in der Gemarkung Ehringshausen, die Anlage einer solchen, Bekanntmachung darüber. 213.
Schöffengerichte, die Bildung derselben bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten, Verordnung darüber. 150.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Ausgabe von solchen, Bekanntmachungen darüber. 13 (Babenhausen). 17 (Darmstadt). 31 (Offenbach). 65 (Bad-Nauheim). 153 (Friedberg). 165 (Provinz Starkenburg). 173 (Provinz Oberhessen).
Solms-Laubach, das Gräfliche Haus, die Abänderung des Hausgesetzes für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 427.
Sparkassen, öffentliche, Gesetz über dieselben. 363.
Sprunggeld s. „Landgestüt".
Staatsbeamte, der Urlaub derselben, Bekanntmachung darüber. 11.
Staatsschuldbuch, das Gesetz über die Einrichtung desselben vom 27. März 1898, Bekanntmachung darüber. 63.
Staatssteuern, direkte, für das Etatsjahr 1902/03, die Veranlagung derselben, Bekanntmachung darüber. 140.
Städteordnung s. „Bensheim" und „Bad-Nauheim".
Stammgutskuratel, Fürstlich Leiningische, das Statut für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 155.
Sterbekasse s. „Unteroffiziere".
Sterbquartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer, die, Anweisung darüber. 67.
Steuerbeamte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Verordnung über die Aufhebung des Artikels 15 der Verordnung vom 7. Februar 1822, die Organisation derselben betr. 585.
Strafaufschub, bedingter, die Handhabung desselben, Verordnung darüber. 557.
Straßenbahn, städtische elektrische, in Darmstadt, die Erweiterung derselben, Bekanntmachung darüber. 181.

T.

Tagegelder s. „Civilbeamte".
Technische Hochschule s. „Baubehörde".

U.

Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände, der Verkehr mit solchen, insbesondere die Befugnisse der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach, Bekanntmachung darüber. 157.
Umzugskosten s. „Civilbeamte".
Unfall- und **Krankenversicherung** der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, die Ausführung derselben, Gesetz darüber. 183. Verordnung darüber. 203.
Unteroffiziere, die Großherzoglich Hessische Sterbekasse für solche, Bekanntmachung darüber. 541.
Urlaub s. „Staatsbeamte".

V.

Valckenberg-Vollermann'sche Stiftung für Genesende, die, Bekanntmachung darüber. 533.

Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangirbahnhof Mannheim der Badischen Staatsbahn, Gesetz darüber. 327.

Versicherungsunternehmungen, private, die Beaufsichtigung solcher, Bekanntmachung darüber. 61.

W.

Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte, die, Gesetz darüber. 357.

Worms, die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung daselbst für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902, Gesetz darüber. 340.

Z.

Zwangsvollstreckung s. „Fiskus".

Zwanzigpfennigstücke aus Nickel, die Außerkurssetzung derselben, Bekanntmachung darüber. 543.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1902.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 20. Januar 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1900/1901.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Februar d. J. an treten nachstehende Zusätze und Aenderungen in der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

In § 6 Absatz 1 Zeile 4 (S. 8) ist zuzusetzen nach „zu berechnen" — „sofern nicht ein höherer Originalverkaufspreis seitens des Herstellers festgesetzt ist".

In § 8 ist zuzusetzen als Absatz 2 „Ist ein Preis für größere Gewichtsmengen nicht bestimmt, so ist für die 10fache Menge der 8fache Preis zu berechnen.

II. Preise der Arzneimittel.

	gr.	₰
Acetanilidum	100	60
Acidum acetylosalicylicum	1	5
„ „	10	45
„ boricum	100	20
„ camphoricum	10	70
„ carbolicum	100	70
„ „	200	105
„ „	500	210
„ „ liquefact.	100	70
„ „ „	200	105
„ „ „	500	210
„ lacticum	100	140
„ salicylicum	10	15
„ „	100	105
„ tannicum	100	120

	gr.	₰
Adeps suillus	10	fällt aus
,, ,,	100	50
,, ,,	200	75
Aether	100	80
,,	200	125
Alcohol absolutus	100	60
,, ,,	200	90
,, ,,	500	185
Ammonium sulfo-ichtyolicum	100	675
Antipyreticum compositum	1	10
,, ,,	10	75
Antipyrinum pulveratum	1	10
,, ,,	10	95
Arecolinum hydrobromicum	0,1	45
Aristolum	1	40
,,	10	325
Atropinum sulfuricum	0,1	15
Balsamum Copaïvae	100	110
,, peruvianum	1	fällt aus
,, ,,	10	50
,, ,,	100	380
,, ,,	200	575
,, ,,	500	1145
Bismutum subgallicum	1	fällt aus
,, ,,	10	50
,, subnitricum	1	5
,, ,,	10	45
,, ,,	100	365
,, subsalicylicum	1	fällt aus
,, ,,	10	55
Borax pulv.	10	5
,, ,,	100	45
Bromalinum	1	10
,,	10	90
Bromoformium	10	50
Camphora trita	100	150
Cetaceum	10	10
,,	100	90
Chininum	1	20
,, hydrochloricum	10	150
,, lacticum	1	15
,, salicylicum	1	15
,, sulfuricum	10	130

	gr.	₰
Chloralum formamidatum	10	70
„ hydratum	10	15
Codeïnum	1	115
„ phosphoricum	1	105
Collodium cantharidatum	100	180
Cortex Chinae cont. et gr. modo pulv.	100	60
„ Cinnamomi cont. et gr. modo pulv.	100	60
„ Condurango conc.	10	5
Crocus pulv.	1	25
Dermatolum	1	10
„	10	90
Digitalinum	0,1	15
Diuretinum	1	25
„	10	180
Eucalyptol	1	5
„	10	45
Extractum Condurango fluid.	10	20
„ „ „	100	160
Ferripyrinum	10	175
Ferropyrinum	10	175
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	10	50
Folia Menthae piper. conc. et gr. m. pulv.	100	80
„ „ „ „ „ „ „ „	200	115
„ „ „ „ „ „ „ „	500	235
„ Sennae conc. et gr. m. pulv.	100	60
„ „ pulv.	100	75
„ Uvae Ursi conc.	100	35
Fructus Anisi	100	30
„ „ gr. modo pulv.	10	5
„ „ „ „ „	100	40
„ „ „ „ „	200	60
„ „ „ „ „	500	120
„ Carvi	100	20
„ „ gr. modo pulv.	10	5
„ „ „ „ „	100	30
„ „ „ „ „	200	45
„ „ „ „ „	500	95
„ Foeniculi	100	25
„ „ gr. modo pulv.	10	5
„ „ „ „ „	100	35
„ „ „ „ „	200	55
„ „ „ „ „	500	110
„ Juniperi gr. modo pulv.	200	35
„ „ „ „ „	500	70

	gr.	₰
Guajacetinum	10	250
Hexamethylentetraminum	1	10
„	10	70
Hydrargyrum bijodatum	10	60
„ formamidatum liquid.	100	60
„ jodatum	10	65
Hydrastininum hydrochloricum	0,1	70
Hydrochinonum	1	5
Jodoforminum	10	130
Jodoformium	10	80
„ pulv.	10	80
Jodum	10	70
Kalium bromatum	100	120
„ „ pulv.	100	130
„ jodatum	10	65
„ „	100	520
Kosinum	0,1	10
Lanolinum	10	15
„	100	125
„ anhydricum	10	20
„ „	100	145
Magnesium citricum effervescens	100	125
Mentholum	10	85
Naftalanum	10	30
„	100	220
Natrium bicarbonicum pulv.	200	30
„ carbonicum siccum	200	35
„ „ „	500	70
„ jodatum	10	70
„ salicylicum	10	15
„ „	100	115
„ sozojodolicum	10	150
Nosophenum	1	40
„	10	300
Oleum Amygdalarum	10	15
„ „	100	130
„ Cacao	100	110
„ Jecoris Aselli	100	25
„ „ „	200	40
„ „ „	500	75
„ Juniperi empyreumat.	100	35
„ Menthae piperitae	1	20
„ Olivarum commune	200	45
„ „ „	500	85

	gr.	₰	
Oleum Pini Pumilionis	10	60	
„ „ silvestris	10	15	
„ Ricini	100	30	
„ „	200	50	
„ Terebinthinae	100	25	
„ „	200	35	
„ „	500	70	
Peruolum	10	30	
„	100	255	
„	200	385	
Phenacetinum	10	40	
Phenocollum hydrochloricum	1	25	
„ „	10	200	
Phenylum salicylicum	10	40	
Physostigminum salicylicum	0,1	60	
„ „	1	475	
„ sulfuricum	0,1	60	
„ „	1	475	
Philocarpinum hydrochlorum	0,01	fällt aus	
„ „	0,1	50	
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	10	30	
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	1	5	
„ „ salicylicum pulv.	1	5	
Radix Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10	fällt aus	
„ „ „ „ „ „ „	100	50	
„ „ „ „ „ „ „	200	75	
„ „ „ „ „ „ „	500	145	
„ Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	10	5	
„ „ „ „ „ „ „	100	40	
„ „ „ „ „ „ „	200	60	
„ „ „ „ „ „ „	500	125	
„ Ratanhiae conc.	10	5	
„ Rheï conc. et gr. modo pulv.	10	25	
„ „ „ „ „ „ „	100	210	
Resorcinum	1	fällt aus	
„	10	55	
Rhizoma Calami non decort. conc.	100	25	
„ „ „ „ „	200	35	
„ „ „ „ „	500	70	
„ Tormentillae conc. et gr. modo pulv.	100	40	
Saccharinum	10	75	
Sal Carolinum	100	260	
Salipyrinum pulv.	1	10	
„ „	10	65	

	gr.	₰
Semen Sinapis gr. modo pulv.	500	95
Species emollientes	100	55
„ „	200	80
Spiritus Menthae piperitae	10	25
„ „ „	100	195
Stibium sulfuratum aurantiac.	10	15
Sulfonalum pulv.	1	10
„ „	10	65
Tannoformum	10	70
„	100	575
Theobrominum natrio-salicylicum	10	150
Thiolum liquidum	1	10
„ „	10	65
„ siccum	1	20
„ „	10	160
Thymolum	10	70
Tinctura Jodi	100	155
„ Opii benzoïca	100	100
Unguentum Kalii jodati	100	180
Validolum	10	170
Xeroformium	10	95

III. Preise der Arbeiten.

In Position 8 Absatz 3 Zeile 3 (S. 72) ist zu setzen anstatt „10 Stück" — „5 Stück".

Darmstadt, den 6. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1900/1901.

Die nachstehende summarische Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Dezember 1901.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

In Vertretung:

Wick.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
1	Von Gebäuden und Grundstücken	258	—
2	Von verkauften Naturalien	110	50
3	Kapitalzinsen	11437	70
4	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	25439	68
5	Sonstige und zufällige Einnahmen	77	96
6	Zuschuß aus der Gr. Hauptstaatskasse	168630	60
	Summe der ordentlichen Einnahmen	205954	44
	b. Außerordentliche.		
8	Ausstände aus vorderen Jahren	1014	12
10	Vermächtnisse und Stiftungen	6000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	7014	12
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	205954	44
	b. Außerordentliche Einnahmen	7014	12
	Summe der Einnahmen	212968	56
	Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	3093	24
	s. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1	Pfleggelder	159869	18
2	Unterstützungen	38814	18
3	Aerztliche Behandlung und Arzneien	3548	80
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	202232	16
	III. Sachliche Ausgaben.		
1	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	101	31
2	Gerichtskosten	—	—
3	Holzmacherlohn und Kulturkosten	53	69
4	Botenlohn, Taglohn, Fuhrlohn und Verkündigungskosten	98	20
5	Kosten der Sammelbüchsen	115	60
6	Sonstige und zufällige Ausgaben	101	01
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	469	81
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	3093	24
	II. Verpflegung der Waisen	202232	16
	III. Sachliche Ausgaben	469	81
	Summe der ordentlichen Ausgaben	205795	21

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	b. Außerordentliche.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien	6000	—
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben	205795	21
	b. Außerordentliche Ausgaben	6000	—
	Summe der Ausgaben	211795	21
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	212968	56
	Die Ausgabe beträgt	211795	21
	Verglichen, bleibt Rest	1173	35
	welcher in liquidierten Ausständen, Legaten, besteht.		

Darmstadt, den 28. Dezember 1901.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.
(gez.) Weitzel,
Rechnungsrath.

Stand der Waisen Ende März 1901.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1899/1900, Ende März 1900, waren in Verpflegung 2043 Waisen.
Während 1900/1901 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg	109	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	69	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	64	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	141	„	383 „
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1900/1901 zusammen verpflegt			2426 Waisen.

Ausgetreten sind im Rechnungsjahr 1900/1901:

1) in der Provinz Starkenburg	161	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	99	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	58	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	138	„	456 „
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1900/1901, Ende März 1901, blieben daher in Verpflegung			1970 Waisen.

Darmstadt, den 28. Dezember 1901.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.
(gez). Weitzel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 12. Februar 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Neufassung des Erbvertrags, sowie die Ergänzung und Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Neufassung des Erbvertrags, sowie die Ergänzung und Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium der Justiz bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem nachstehend in Abdruck folgenden Erbvertrag der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach vom 23. Februar 1893, sowie der Erstreckung des Fideikommisses dieser Familie auf die in dem Erbvertrage bezeichneten Kapitalien und auf neunzehn, in den Gemarkungen Landenhausen, Lauterbach, Rebgeshain, Reichlos, Schadges, Stockhausen, Wernges und Zeilbach belegene Grundstücke, unbeschadet einem entgegenstehenden Rechte der Krone, das Staates, der Kirche oder sonstiger Dritter, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, und daß die Fideikommißeigenschaft der Grundstücke in die Grundbücher, beziehungsweise die Mutationsverzeichnisse der genannten Gemarkungen eingetragen worden ist.

Darmstadt, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Erbvertrag

der Freiherren Riedesel zu Eisenbach.

Einleitung.

1) Unser, der Riedesel Freiherren zu Eisenbach, Geschlecht blüht in drei Linien, nämlich in denen von

Ludwigseck,
Altenburg,
Burg-Lauterbach.

2) Es ist begütert in der Provinz Oberhessen des Großherzogthums Hessen und in der Provinz Niederhessen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, gegenwärtig zur Provinz Hessen-Nassau des Königreichs Preußen gehörig.

3) Die Rechtsverhältnisse innerhalb der Familie beruhen zunächst und hauptsächlich auf dem Erbvertrage vom 12. August 1586, abgeschlossen zwischen Chunradt (auch Curt), Volprecht (auch Volpert), Georg und Johann Riedesel.

4) Eine große Zahl anderer im Laufe der Jahrhunderte innerhalb der Familie, einzelner Linien, oder zwischen einzelnen Familiengliedern abgeschlossener Verträge hatte nur eine vorübergehende Bedeutung und bedürfen diese Verträge einer besonderen Berücksichtigung nicht.

5) Der Erbvertrag vom 12. August 1586 ist bezüglich der in Oberhessen belegenen Besitzungen durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein unter dem 11. April 1877 bestätigt worden.

Hermann Riedesel war im Jahre 1459 mit dem Erbmarschallamte in Hessen beliehen worden, welches Amt der jedesmalige Aelteste des Mannesstammes (Senior) im Kurfürstenthum Hessen, und nachdem letzteres ein Theil der preußischen Provinz Hessen-Nassau geworden, im Königreich Preußen, bis auf die Gegenwart inne hat.

6) Zuletzt ist diese Würde an Georg Johann Friedrich Carl Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach — den gegenwärtigen 33. Erbmarschall — verliehen worden.

7) Aus bewegenden Gründen haben wir beschlossen, den Erbvertrag vom 12. August 1586, unter Beseitigung der obsoleten Bestimmungen desselben, mit zeitgemäßen Abänderungen als

Erbvertrag

in folgender Form zu verlautbaren:

§ 1.

I. Fideikommiß-Berechtigte.

1) Wir versichern an Eidesstatt, daß unseres Wissens:

A. die beiliegende Stammtafel, welche wir anerkennen, die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach — soweit erstere gegenwärtig in Frage kommen — richtig darstellt und

B. daß dieser Stammtafel entsprechend, zu dem Mannsstamme unserer Familie gegenwärtig ausschließlich folgende Personen gehören:

I. In der Linie Ludwigseck:

1. Ludwig Hermann Georg Berthold Conrad Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur. auf Eisenbach, geboren am 22. Dezember 1846 (Nr. 56 der Stammtafel).
2. Friedrich Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Major a. D. zu Lauterbach, geboren am 18. September 1848 (Nr. 57).
3. Wilhelm Giesebert Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Kammerherr, Landrath zu Gelnhausen, geboren am 10. März 1850 (Nr. 58).
4. Ludwig Hermann Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Ludwigseck, geboren am 30. Juni 1852 (Nr. 59) und dessen Söhne:
   a. Alexander Adolf Ludwig Hermann Riedesel zu Eisenbach, geboren am 13. August 1884 (Nr. 75).
   b. Friedrich Georg Ludwig Volprecht Riedesel zu Eisenbach, geboren am 1. März 1890 (Nr. 78).
   c. Adolf Wilhelm Riedesel zu Eisenbach, geboren am 21. Juni 1891 (Nr. 79).

II. In der Linie Altenburg:

1. Georg Johann Friedrich Carl Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Rittmeister a. D., Mitglied des Königlich Preußischen Herrenhauses und der I. Ständekammer des Großherzogthums Hessen, sowie Obervorsteher des Kaufunger Stiftes, auf Altenburg, geboren am 10. Juni 1845 — derzeitiger 33. Erbmarschall und Senior familiae (Nr. 42) — und dessen Söhne

A. aus erster Ehe mit Anna geborenen von Stülpnagel:

a. Georg Ernst Adolf Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 5. Februar 1876 (Nr. 60).

b. Hermann Berthold Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 29. Januar 1879 (Nr. 62).

c. Volprecht Ernst August Constantin Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 4. August 1880 (Nr. 63).

d. Gottfried Johann Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 11. Juli 1882 (Nr. 64).

B. aus zweiter Ehe mit Hedwig geborenen von Wentzel:

e. Otto Friedrich Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 5. September 1891 (Nr. 64 b),

2. Moritz Georg Ludwig Hermann Carl Volprecht Joseph Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Major a. D. und Großherzoglich Hessischer Kammerherr und Oberstallmeister zu Darmstadt, geboren am 21. März 1849 (Nr. 47) und dessen Söhne:

a. Hermann Gerhardt Johann Dirk Lucas Georg Joseph Berthold Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 4. Februar 1877 (Nr. 65).

b. Ludwig Moriz Ansco Abbi Adolph Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 16. August 1878 (Nr. 66).

c. Max Gerhard Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 28. Juni 1880 (Nr. 67).

d. Johann Wilhelm Cornelius Georg Ludwig Adolf Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 4. August 1881 (Nr. 68).

3. Johann Hermann Georg Carl Friedrich Walther Rudolph Emil (Hans genannt) Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Rittmeister a. D. zu Lauterbach bei Mihla im Herzogthum Coburg-Gotha, geboren am 1. Dezember 1850 (Nr. 50).

III. In der Linie Burg-Lauterbach:

1. August Friedrich Carl Louis Eduard Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Premierleutnant der Landwehr auf Stockhausen, geboren am 3. Juli 1855 (Nr. 51) und dessen Söhne:

a. Curt Ludwig Hugo Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 15. April 1880 (Nr. 71).

b. Albrecht Georg Theodor Riedesel Freiherr zu Eisenbach, geboren am 17. Juni 1882 (Nr. 72).

c. Hans, geboren am 19. März 1891 (Nr. 72 a).

2. Albrecht Carl Georg Woldemar Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Sickendorf, geboren am 28. August 1856 (Nr. 52).

2) Von den aufgeführten befinden sich die zu B. I. 1. 2. 3. 4. II. 1. 2. 3. III 1. 2. genannten neun Personen gegenwärtig im gemeinschaftlichen Besitze des Familiengesammtvermögens.

3) C. Wir versichern weiter an Eidesstatt:

daß an Töchtern der Familie, welche durch lebende Ascendenten nicht vertreten sind, unseres Wissens gegenwärtig nur folgende am Leben sich befinden:

I. In der Linie Ludwigseck:

1. Frau Gräfin von Bernstorff, Elisabeth Wilhelmine geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach auf Bernstorff in Mecklenburg, geboren am 10. Juni 1844 (Nr. 54).
2. Frau Freifrau von Müffling, Anna Camilla Wilhelmine geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Frankfurt a. M., geboren am 24. September 1845 (Nr. 55).

II. In der Linie Altenburg:

1. die verwittwete Frau von Krafft, Wilhelmine Caroline geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach, zu Eisenach, geboren am 10. Juni 1821 (Nr. 39).
2. Frau Patry, Karoline geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Genf, geboren am 22. August 1843 (Nr. 43).
3. Frau von Harnier, Anna geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Echzell, geboren am 7. April 1848 (Nr. 44).
4. Frau von Eichel-Streiber, Sofie geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Eisenach, geboren am 6. Januar 1856 (Nr. 45).
5. Marie Karoline Hermine Georgine Wilhelmine Dorothee Friederike Therese Philippine Josephine Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Lauterbach, geboren am 29. Januar 1844 (Nr. 46).
6. Frau von Follenius, Franziska geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Darmstadt, geboren am 14. October 1850 (Nr. 48).
7. Marie Amalie Karoline Martine Wilhelmine Dorothee Therese Sophie Anna Friederike Georgine Christiane Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Lauterbach bei Mihla in Thüringen, geboren am 26. August 1848 (Nr. 49).

III. In der Linie Burg-Lauterbach:

Frau Gräfin von Hompesch-Walburg, Arnaite geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach zu Walburg im Herzogthum Limburg, geboren am 2. März 1840 (Nr. 40 a).

4) D. Wir versichern endlich an Eidesstatt, daß die im Besitze der Familiengüter sich befindenden Mitglieder des Mannsstammes gegenwärtig folgende Töchter besitzen:

I. In der Linie Ludwigseck:

1. Wilhelm Gisebert Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach.
   a. Freiin Hertha Wilhelmine Elisabeth Therese, geboren am 17. Juli 1887 (Nr. 73).
   b. Freiin Hildegard Anna Rose, geboren am 11. März 1889 (Nr. 74).
2. Ludwig Hermann Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach:
   a. Freiin Maria Caroline Elisabeth Hedwig, geboren am 13. Januar 1886 (Nr. 76).
   b. Freiin Margaretha Anna Therese Louise, geboren am 9. November 1887 (Nr. 77).

II. In der Linie Altenburg:

1. Georg Johann Friedrich Karl Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach:
   a. Freiin Wilhelmine Dorothee, geboren am 15. März 1877 (Nr. 61).
   b. Freiin Anna Julie, geboren am 23. April 1889 (Nr. 64 a).
2. Moriz Georg Ludwig Hermann Karl Volprecht Joseph Riedesel Freiherr zu Eisenbach:
   a. Freiin Catharina Anna Marie Franziska Margarethe Philippine Flavie, geboren am 5. Januar 1883 (Nr. 69).
   b. Freiin Anna Jenny Pauline Dietericha Marie Elly Louise, geboren am 5. September 1885 (Nr. 70).

5) Wir verpflichten uns, auf Erfordern alle Geburten von Familienmitgliedern zur Anzeige zu bringen, welche bis zur Bestätigung der gegenwärtigen Urkunde eintreten möchten.

§ 2.

II. Gegenstände des Fideikommisses.

1. Grundstücke und bewegliche Gegenstände.

1) Im Gesammteigenthum unserer Familie befindet sich eine Reihe von Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien.

2) Der Besitz und die Nutzung steht den Mitgliedern des Mannsstammes des 1593 gestorbenen Chunradt (Curt) Riedesel zu, soweit sie nicht durch lebende Väter ausgeschlossen werden (§ 4), und zwar:

a. entweder allen Mitgliedern der Sammtfamilie,
b. oder denen einzelner Linien der Familie,
c. oder einzelnen Familienmitgliedern.

Das Nähere ergeben die Anlagen.

3) Hiernach besitzen:

I. In Oberhessen:

A. die Sammtfamilie:

1. die auf der Anlage A verzeichneten Grundstücke,
2. die in den Grundbüchern eingetragenen Fischereigerechtigkeiten in den Gemarkungen: Angersbach, Altenschlirf, Bannerod, Blitzenrod, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Eisenbach, Engelrod, Frischborn, Heblos, Heisters, Herbstein, Hörgenau, Holzmühl, Hopfmannsfeld, Lanzenhain, Lauterbach, Metzlos, Metzlos-Gehag, Niedermoos, Radmühl, Rimlos, Rixfeld, Salz, Sassen, Schadges, Schlechtenwegen, Sickendorf, Steinfurt, Stockhausen, Weidmoos, Wernges, Wünschenmoos und Zahmen,
3. die die Stadt Lauterbach speisende Wasserleitung mit allen durch den mit dieser Stadt abgeschlossenen Vertrag erworbenen Rechten,
4. die Apparate, Geräthschaften, Utensilien und Vorräthe der zu Lauterbach befindlichen Brauerei, sowie
5. die in der Gemarkung Angersbach belegene Ziegelei,
6. ein Kapital von 265,429.46 ℳ, in Buchstaben: Zweihundert fünf und sechzig Tausend vierhundert neun und zwanzig Mark 46 Pfennig (Fr. § 23).

B. die Linie Ludwigseck gemeinsam:
die auf der Anlage B verzeichneten Grundstücke,

C. aus der Linie Altenburg:
1. Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach (Nr. 42),
die auf der Anlage C verzeichneten Grundstücke,
2. Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach (Nr. 47),
die auf der Anlage D verzeichneten Grundstücke,
3. Johann (Hans genannt) Riedesel Freiherr zu Eisenbach (Nr. 50),
a. die auf der Anlage E verzeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten,
b. ein Kapital von 3939.07 ℳ (§ 23).

D. die Linie Burg-Lauterbach:
1. gemeinsam:
die auf der Anlage F verzeichneten Grundstücke,
2. August Riedesel Freiherr zu Eisenbach (Nr. 51),
die auf der Anlage G verzeichneten Grundstücke,
3. Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach (Nr. 52),
die auf der Anlage H verzeichneten Grundstücke,

II. Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen:

A. die Sammtfamilie:
1. die auf der Anlage J verzeichneten Grundstücke,
2. eine in Ablösung begriffene Weidegerechtigkeit zu Melsungen,
3. Fischereigerechtigkeiten:
a. in der Fulda von der Schwarzenberger Grenze an bis nach Wegenfurt, ausschließlich eines kleinen dem Fiskus gehörigen Stückes,
b. in dem Breitenbach bei Röhrenfurth.

B. die Linie Ludwigseck:
1. die auf der Anlage K verzeichneten Grundstücke,
2. Fischereigerechtigkeiten:
a. in den das vormalige Gericht Ludwigseck durchfließenden Bächen,
b. eine Koppelfischerei gemeinschaftlich mit dem Preußischen Fiskus in dem Mündersbache bis zu dessen Einfluß in die Fulda.

III. Ferner sind Zubehör der im Gesammteigenthum der Familie befindlichen Grundstücke, und zwar der einzelnen Güter, bei denen sie sich befinden:
1. die Feldinventarien an Aussaat, Düngung und Pflugarten, den Grundsätzen einer ortsüblichen pfleglichen Benutzungsweise der Grundstücke entsprechend,
2. die bei den Gütern befindlichen lebenden und todten Wirthschaftsinventarienstücke und beweglichen Gegenstände sind allodialer Natur.

4) Wir erkennen an, daß nach wie vor alle vorstehend zu I., II. und III. aufgeführten Grundstücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien ein Familien-Fideikommiß innerhalb der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach auf Grund des Erbvertrages vom 12. August 1586 und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bilden.

5) Insoweit die Fideikommißeigenschaft einzelner Grundstücke in den Grundbüchern noch nicht eingetragen ist, soll der erforderliche Eintrag alsbald beantragt werden.

6) Bezüglich aller nach Verkündigung des Gesetzes vom 7. August 1848, betreffend die Verhältnisse der Standesherren und adligen Gerichtsherren, für das Oberhessische Fideikommiß erworbenen, sowie bezüglich aller künftig dafür zu erwerbenden Grundstücke soll die landesherrliche Genehmigung zur Einverleibung in den Fideikommißverband nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. September 1858, die Familienfideikommisse betreffend, nachgesucht werden.

§ 3.

2. Rechte.

Des Weiteren stehen unserer Familie folgende Rechte zu:

A. der Sammtfamilie zur gemeinschaftlichen Ausübung:

1. Patronatsrechte in den Ortschaften:
   a. Lauterbach, und zwar für beide Pfarreien,
   b. Maar,
   c. Wallenrod,
   d. Landenhausen,
   e. Frischborn mit Eisenbach, alternirend mit der Großherzoglich Hessischen Regierung,
   f. Hopfmannsfeld,
   g. Engelrod,
   h. Stockhausen,
   i. Altenschlirf,
   k. Niedermoos,
   l. Freiensteinau,
      a bis l im Kreise Lauterbach,
   m. Udenhausen,
   n. Brauerschwend und Altenburg,
   o. Meiches.
      m bis o im Kreise Alsfeld,
   p. Schotten im Kreise Schotten,
      ad a bis p in Oberhessen,
   q. Beenhausen in Niederhessen.
2. das Vorschlagsrecht bei Besetzung der Schulstellen zu Stockhausen in Oberhessen, Beenhausen, Ersrode, Niederthalhausen, Gerterode und Berndshausen in Niederhessen.
3. die Verwaltung folgender Stiftungen, anerkannt vorbehaltlich eines gewissen Oberaufsichtsrechtes Seitens des Staates durch Rescript des Großherzoglich Hessischen Ministeriums vom $\frac{\text{16. Oktober 1865.}}{\text{3. August 1866.}}$
   a. des Hospitals,
   b. der weiblichen Industrieschule,
   c. des neuen Schulbaufonds,
   d. des Stipendienfonds zur Unterstützung Studirender,
   e. des Eisenbacher Kirchenlegats,
   f. des Stockhausener Kirchenlegats
      ad a bis f in Lauterbach.

B. einzelnen Linien:
dem Besitzer des Schlosses zu Altenburg steht das damit verbundene Vorschlagsrecht bei Besetzung der Schulstelle zu Altenburg zu.

§ 4.

III. Successionsfähigkeit und Successionsordnung.

1) A. Successionsfähig sind überall nur die in rechter, christlicher Ehe Geborenen; unehelich Geborene und Legitimirte, sowie die Nachkommen solcher Personen haben kein Erbfolgerecht.
2) Gedeiht das Fideikommiß an ein Mitglied der weiblichen Linie, so hat dasselbe sofort nach dem Besitzantritte zuständigen Orts die Genehmigung nachzusuchen, daß es den Namen unserer Familie führen darf und nach ertheilter Genehmigung diesen Namen — allein oder neben seinem Familiennamen — anzunehmen und zu führen.
3) Handelt der Fideikommißfolger diesen Anordnungen zuwider, so geht er des Fideikommisses zu Gunsten des Nächstberechtigten verlustig, welchem eine gleiche Pflicht obliegt.
4) Wird das Gesuch in der verfassungsgemäß zulässigen höchsten Instanz abgelehnt, so treten die angedrohten Nachtheile nicht ein.
5) B. Die Successionsordnung in das Fideikommiß ist — so, wie bisher — die der Lineal-erbfolge im Mannesstamme des 1593 verstorbenen Chunradt (Curt) Riedesel.
6) Es sind hierbei folgende Grundsätze maßgebend:
   1. So lange noch ein Nachkomme aus diesem Mannsstamme vorhanden ist, sind die Mitglieder der weiblichen Linie von jeder Erbfolge in das Fideikommiß ausgeschlossen.
      Den Fideikommißbesitzern folgt deren successionsfähige männliche Descendenz nach Stämmen, ohne Unterschied des Grades und ohne Vorzug der Erstgeburt.
   2. Stirbt ein Fideikommißbesitzer ohne Hinterlassung successionsfähiger Descendenz, so folgen ihm diejenigen männlichen Seitenverwandten, welche mit dem Verstorbenen von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen.
   3. Hierbei (zu 2) schließt die Nachkommenschaft eines dem Grade nach dem Erblasser näheren gemeinschaftlichen Stammvaters die Nachkommenschaft eines dem Grade nach entfernteren Stammvaters aus.
   4. Unter den Descendenten eines gemeinschaftlichen Stammvaters (zu 2 und 3) vererbt das Fideikommiß nach den Grundsätzen zu 1.
   5. Stirbt eine der Linien Ludwigseck, Altenburg oder Burg-Lauterbach im Mannes-stamme aus, so folgen derselben — vorstehenden Grundsätzen entsprechend — die überlebenden Linien, und zwar erbt beim Aussterben einer der drei blühenden Linien jede der anderen Linien die Hälfte des Fideikommißbesitzes der ausgestorbenen Linie.
   6. Wenn der gesammte Fideikommißbesitz (§§ 2 und 3) in der Hand eines Sprossen des Mannesstammes (zu 1) vereinigt ist, so soll nach dem Tode dieses Fideikommiß-besitzers das Fideikommiß — abweichend von der bisherigen Erbordnung — nun-mehr und fortab für alle Zeiten nach den Regeln der Primogenitur dergestalt ver-erben, daß stets nur eine Person im Besitz des Fideikommisses sein kann.
      Für das Eintreten eines solchen Falles gilt Folgendes:
      a. die Vererbung geschieht zunächst im Mannesstamme so, wie diese Ordnung in den §§ 149 bis mit 163 Tit. 4. Thl. II des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vorgeschrieben ist.

b. Erlischt der Mannesstamm des Chunradt (Curt) Riedesel (zu 1), so folgt die weibliche Linie. Der letzte Besitzer aus dem Mannesstamme ist aber berechtigt, sowohl unter Lebenden wie von Todeswegen einen männlichen Nachkommen des Chunradt (Curt) Riedesel zu 1 aus der weiblichen Linie zu seinem Fideikommißnachfolger zu bestimmen.

Unterbleibt eine derartige Bestimmung, so fällt das Fideikommiß an denjenigen Mann der weiblichen Linie, welcher nach den Regeln der Primogenitur dem letzten Fideikommißbesitzer aus dem Mannesstamme am nächsten ist.

Dieser in der einen oder anderen Weise bestimmte Nachfolger wird Stifter einer neuen Linie, in welcher sich das Fideikommiß nach den Regeln der §§ 149 bis mit 163 a. a. O. vererbt.

c. Ist auch dieser Mannesstamm (zu b) erloschen, so folgt die weibliche Linie des letzten Besitzers, so, wie diese Successionsordnung in den §§ 189 bis mit 202 a. a. O. vorgeschrieben ist.

7. Der letzte Nachkomme des Chunradt (Curt) Riedesel (zu 1) ist berechtigt, zwar nicht unter Lebenden, wohl aber von Todeswegen über das Fideikommiß als über sein freies Eigenthum zu verfügen.

§ 5.

IV. Gerichtsstand.

Soweit nicht Reichs- oder Landesgesetze andere vertragsmäßig nicht abzuändernde Bestimmungen enthalten, hat das Fideikommiß seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Großherzoglich Hessischen Landgericht Gießen.

§ 6.

V. Vertretung der Familie.

1. Organe im Allgemeinen.

Die Vertretung der Familie in vermögensrechtlicher Beziehung bewirken:

1) die im Besitz des Fideikommisses befindlichen Familienmitglieder — Fideikommißmitbesitzer — in der gegenwärtigen Urkunde als Sammtfamilie bezeichnet (§§ 7 bis 12),
2) der Senior der Familie (Einleitung) oder ein an seiner Stelle erwähltes anderes Familienmitglied als ständiger Geschäftsleiter (§ 13),
3) die Beamten der Sammtfamilie (§ 14).

§ 7.

2. Durch die Sammtfamilie.

1) Die Sammtfamilie (§ 6 zu 1) faßt ihre Beschlüsse:
   a. in den Familienversammlungen (§ 8),
   b. in den Konferenzen (§ 9).
2) Auch ist der Geschäftsleiter (§ 13) berechtigt, Beschlußfassungen durch Umläufe herbeizuführen.
3) Ordentliche Familienversammlungen (zu a) finden alljährlich im letzten Quartale des Kalenderjahres, Konferenzen (zu b) nach Maßgabe des Bedürfnisses statt.

Es können bei dem Geschäftsleiter (§ 13) beantragen die Anberaumung

a. einer außerordentlichen Familienversammlung: die Besitzer von drei Stimmen (§ 12), und muß in diesem Falle die Einberufung der Stimmberechtigten innerhalb eines Monats nach Empfang des Antrages erfolgen,

b. einer Konferenz: ein jeder Fideikommißbesitzer.

§ 8.

A. In den Familienversammlungen.

1) Der Familienversammlung steht die Beschlußfassung in allen ihr durch den Erbvertrag und durch die Beschlüsse der Konferenzen (§ 9) überwiesenen Angelegenheiten zu.

2) Ihr ist die Rechnung des letzten Geschäftsjahres zur Ertheilung der Decharge, sowie der Wirthschaftsplan für das nächstfolgende Jahr zur Kenntnißnahme vorzulegen.

3) Zugleich bezwecken diese Versammlungen die Erhaltung und Belebung des Familiensinnes, und können bei den Berathungen alle Mitglieder des Mannesstammes anwesend sein, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 9.

B. In den Konferenzen.

1) Die in den Konferenzen zusammentretenden Fideikommißbesitzer bilden das ständige Organ der Sammtfamilie (§ 7). Sie haben überall, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt, die Entscheidung zu treffen.

2) Sie sind insbesondere sowohl für Substanzverfügungen, nach Maßgabe des § 22, als auch für alle Maßregeln zuständig, welche die Verwaltung der der Nutzung aller Familienglieder unterliegenden Fideikommißgegenstände betreffen, soweit diese Befugnisse nicht der Familienversammlung (§ 8) oder dem Geschäftsleiter (§ 13) übertragen sind.

3) Alle zum Wirkungskreise der Konferenzen gehörigen Geschäfte können auch im Wege des Umlaufes (§ 7) zur Erledigung gebracht werden; doch muß eine jede Angelegenheit zur Verhandlung in der Konferenz gebracht werden, bezüglich deren einer der Stimmenberechtigten dies beantragt.

§ 10.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den §§ 8 und 9.

a. Einladung.

1) Die Einladungen zu beiden Versammlungen (§§ 8, 9) erläßt der Geschäftsleiter (§§ 6 zu 2 und 13) unter Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände (Tagesordnung).

2) Zu den Familienversammlungen hat er alle Fideikommißmitbesitzer (§ 6 zu 1), deren Wohnort innerhalb Deutschland ist, zu den Konferenzen aber alle innerhalb des Großherzogthums Hessen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ihren Wohnsitz habenden Fideikommißbesitzer einzuladen, soweit nicht anderen Familiengliedern Vollmacht (§ 12 zu 4) ertheilt ist.

3) Die Einladungen zu den Konferenzen bedürfen der Beobachtung einer bestimmten Form und Frist nicht, diejenigen zu den Familienversammlungen müssen wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch eingeschriebene Briefe oder durch Zustellung mit Beurkundung erlassen werden.

4) Ort der Zusammenkünfte ist, soweit nicht ein Anderes in den Konferenzen vereinbart wird, die Stadt Lauterbach.

§ 11.

b. Beschlußfähigkeit.

1) Die Familienversammlungen und die Konferenzen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten (§ 12) beschlußfähig. Es entscheidet bei allen in ihnen zu fassenden Beschlüssen, sofern nicht dieser Erbvertrag für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

2) Bei Gleichheit der Stimmen gilt der gestellte Antrag als abgelehnt, sofern es sich um Abänderung eines bestehenden Zustandes handelt, der auch ferner bestehen bleiben kann, andernfalls entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

3) Die gefaßten, alle Familienglieder verbindenden Beschlüsse werden in einem von allen anwesenden Stimmberechtigten zu unterschreibenden Protokolle niedergelegt.

§ 12.

c. Stimmrecht.

Dem in der Familie feststehenden Herkommen entsprechend, haben ein Stimmrecht auszuüben:

die Linie Ludwigseck mit (1 1/2) eineinhalb Stimmen,
die Linie Altenburg mit (1 1/2) eineinhalb Stimmen,
die Linie Burg-Lauterbach mit (3) drei Stimmen.

Bezüglich der Ausübung dieses Rechts gelten folgende Bestimmungen:

1) an dem Stimmrecht seiner Linie nimmt ein jeder Fideikommißbesitzer nach ebendemselben Verhältniß Theil, mit welchem er an der unständigen Rente (§ 15) participirt.
2) Ein jeder Fideikommißmitbesitzer ist zur selbstständigen Ausübung des Stimmrechts nach diesem Verhältniß (zu 1) auch dann befugt, wenn nicht alle Stimmberechtigten seiner Linie das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben.
3) Minderjährige werden durch ihren Vormund oder durch mehrere Vormünder oder durch einen ihnen zu bestellenden Pfleger vertreten.
   Die Vertretung durch Frauen ist nicht gestattet.
4) Ein jeder Stimmberechtigte ist befugt, sich durch ein anderes stimmberechtigtes Familienglied auf Grund einer schriftlichen, im Sammtarchive niederzulegenden Vollmacht vertreten zu lassen.
5) Außerhalb des Großherzogthums und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen wohnende Stimmberechtigte können bei Abstimmung durch Umlauf ihre Stimme nur durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen.

Bei dem Mangel eines solchen Bevollmächtigten geht der Stimmberechtigte seiner Stimme verlustig.

§ 13.

3. Durch den Geschäftsleiter.

1) Soweit die Sammtfamilie nicht ein Anderes beschließt, liegt dem ältesten Manne der im Besitze befindlichen Personen (Senior) die Leitung der Geschäfte ob.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der nächstälteste Mann (Subsenior).

2) Wollen die Fideikommißmitbesitzer dem Senior die Leitung der Sammtfamiliengeschäfte nicht oder nicht ferner überlassen, so haben sie das Recht, einen anderen Geschäftsleiter, ebenso wie auch einen Vertreter des Subsenior, aus ihrer Mitte zu erwählen.

3) Der in der einen oder anderen Weise Bestimmte leitet die Geschäfte nach Maßgabe dieses Erbvertrages und der von der Sammtfamilie zu erlassenden Instruktionen, im Uebrigen aber nach dem in der Familie üblichen Herkommen.

4) Substanzverfügungen vertritt der Geschäftsleiter der Familie auf Grund einer mit Substitutionsbefugniß ihm generell zu ertheilenden Vollmacht der Fideikommißbesitzer (§ 6 zu 1). Es genügt, wenn diese Vollmacht von der größeren Hälfte der Stimmberechtigten (§ 12) ausgestellt worden ist.

5) In schleunigen, die Verwaltung betreffenden, eine Verzögerung nicht zulassenden Fällen ist der Geschäftsleiter berechtigt und verpflichtet, selbstständig und ohne Rückfrage bei seinen Machtgebern nach pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

6) Prozeßvollmachten, auch mit Substitutionsbefugniß, darf der Geschäftsleiter allein ausstellen, mag es sich um die Substanz, oder um die Verwaltung handeln.

Zum Abschluß von Vergleichen und zu Verzichten ist stets Spezialvollmacht erforderlich.

§ 14.

Durch Beamte.

1) Die Thätigkeit der Beamten der Sammtfamilie, welche in erster Linie Anweisungen durch den Geschäftsleiter (§ 6 zu 2) erhalten, wird durch Anstellungsverträge und Instruktionen geregelt.

2) Indessen steht nicht nur der Sammtfamilie, sondern auch den einzelnen Linien und Familienmitgliedern das Recht zu, sich der Kräfte dieser Beamten für die Verwaltung der ihrer alleinigen Nutzung unterliegenden Familiengüter zu bedienen. In Kollissionsfällen gehen jedoch die Geschäfte der Sammtfamilie denen der einzelnen Linien und die Geschäfte beider denen einzelner Mitglieder vor.

§ 15.

VI. Nutzungen und deren Vertheilung.

1) Die Einkünfte aus den in § 2 aufgeführten Gegenständen, soweit erstere der Sammtfamilie zustehen, werden zunächst zu gewissen gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet, im Uebrigen aber — ebenso wie die Einkünfte aus dem Sondervermögen der einzelnen Linien — unter Diejenigen vertheilt, welche daran nutzungsberechtigt sind.

2) Von den Einnahmen der Sammtfamilie sind zunächst zu decken:

a. die gesammten Verwaltungskosten;
b. alle auf den zum Fideikommiß gehörigen Immobilien ruhenden öffentlichen Lasten, insbesondere die Staats- und Kommunal-(Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-)Steuern und die Armenlasten, soweit solche auf die Grundsteuer ausgeschlagen werden oder von selbstständigen, zum Fideikommiß gehörigen Gutsbezirken aufzubringen sind;
c. die Kosten der Wegebauten, soweit die letzteren öffentliche Kommunikations- oder Vizinalwege betreffen;
d. die Kosten der Reparaturen aller in der Nutzung der Sammtfamilie befindlichen Gebäude, sowie die von diesen zu zahlenden Brandversicherungsbeiträge;
e. die gesammten Patronatslasten (§ 3);
f. alle sonstigen Ausgaben, welche nach Beschluß der Sammtfamilie (§ 6 zu 1) aus der Sammtkasse geleistet werden sollen.

3) Die alsdann verbleibenden Revenüen werden nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

a. Vorweg erhalten gegenwärtig als ständige Renten:

A. die Linie Ludwigseck		12 255,94 ℳ
B. die Linie Altenburg		12 591,43 „
an welcher letzterer Summe gegenwärtig theilnehmen:		
Georg Freiherr Riedesel (Nr. 42) mit . .	3 327,43 ℳ	
Moritz Freiherr Riedesel (Nr. 47) mit . .	4 006,28 „	
Johann (Hans) Freiherr Riedesel (Nr. 50) mit	5 257,72 „	
Summa	12 591,43 ℳ	
C. die Linie Burg-Lauterbach		28 589,90 „
an welcher Summe gegenwärtig theilnehmen:		
August Freiherr Riedesel (Nr. 51) mit . .	14 597,20 ℳ	
Albrecht Freiherr Riedesel (Nr. 52) mit .	13 992,70 „	
Summa	28 589,90 ℳ	
		Summa 53 437,27 ℳ

4) Der Ursprung dieser ständigen Renten beruht auf der früher erfolgten Ueberlassung von Nutzungen Seitens einzelner Linien oder einzelner Familienmitglieder an die Sammtfamilie gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld.

5) In ähnlicher Weise kann der Betrag der ständigen Renten auch künftig vertragsmäßig erhöht oder vermindert, auch können derartige Verträge zwischen einzelnen Linien oder einzelnen Familienmitgliedern geschlossen werden.

6) b. Der Rest der Nutzungen — unständige Renten — wird dergestalt vertheilt, daß erhalten in Quoten jenes Restes die Linien:

Ludwigseck	$^{9}/_{32}$,
Altenburg	$^{9}/_{32}$,
Burg-Lauterbach . . .	$^{14}/_{32}$.
Summa	$^{32}/_{32}$.

7) c. Die Vertheilung der Renten innerhalb der einzelnen Linien — mögen die Fideikommißgegenstände sich in deren oder im Besitze der Sammtfamilie befinden — erfolgt nach Stämmen und innerhalb der Stämme nach Köpfen, soweit nicht die ständige Rente zu a auf Grund vertragsmäßiger Festsetzung nach anderen Grundsätzen vertheilt wird.

§ 16.

VII. Verwaltung des Familienvermögens.

1. Im Allgemeinen.

1) Die Verwaltung des Vermögens der Sammtfamilie führen die sämmtlichen Mitbesitzer (§ 6 zu 1), des Sondervermögens einzelner Linien und einzelner Familienmitglieder, die Nutzungsberechtigten — diese unter Aufsicht der Sammtfamilie und unter Beobachtung der in dem gegenwärtigen Erbvertrage aufgestellten Grundsätze.

2) Ein jedes Mitglied der Sammtfamilie ist berechtigt, Anordnungen einzelner zur Kenntniß der Sammtfamilie zu bringen, welche letztere endgültig darüber entscheidet, ob die Anordnung von dem Einzelnen erlassen werden durfte oder nicht, ob sie aufrecht zu erhalten oder rückgängig zu machen ist.

3) Diesen Beschlüssen haben sich die einzelnen Linien und Familienmitglieder zu fügen; ihre Ausführung steht dem Geschäftsleiter (§ 13) zu.

§ 17.

2. Im Besonderen.

a. Gebäude.

1) Die Reparaturen der von den Familienmitgliedern benutzten, sowie die Neubauten solcher durch Brand zerstörter Gebäude haben die Benutzenden aus alleinigen Mitteln — letzterenfalls mit Hülfe der Brandversicherungsgelder — zu bewirken.

2) Es ist ihnen gestattet, auf Fideikommißgrundstücken Neubauten auszuführen; die Erbauer haben aber weder das Recht der Wegnahme, noch einen Ersatz für aufgewendete Kosten zu beanspruchen (cfr. § 27).

§ 18.

b. Kapitalien.

1) In welcher Weise die der Verwaltung der Sammtfamilie unterstehenden Kapitalien (cfr. § 2 zu I. A 6), sowie die zeitweilig disponibeln Ueberschüsse der Verwaltung anzulegen sind, untersteht den Beschlüssen der Sammtfamilie (§ 6 zu 1).

2) Soweit diese nicht ein Anderes beschließt, hat diese Anlegung in mündelsicheren Hypotheken oder Werthpapieren zu erfolgen.

3) Stücke von Werthpapieren einer-, sowie Koupons und Talons anderseits sind stets getrennt, und zwar an den von der Sammtfamilie (§ 6 zu 1) zu bestimmenden Stellen aufzubewahren.

§ 19.

c. Steuern, Lasten und Abgaben.

Die Einzelnen (Linien und Familienglieder) tragen bezüglich der von ihnen genutzten Grundstüke die auf diesen haftenden Tilgungsrenten, Brandversicherungsbeiträge, Natural- und Kriegsleistungen, ebenso alle anderen Lasten und Abgaben, soweit solche nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15 zu b von der Sammtfamilie bestritten werden.

§ 20.

d. Verpachtung.

Den Einzelnen (Linien und Familienmitglieder) steht das Recht zur Verpachtung der von ihnen genutzten Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu:

1) Die Pachtzeit darf 18 Jahre nicht übersteigen.
2) Es ist eine jede Abrede untersagt, welche bezweckt, dem verpachtenden Besitzer einen größeren Pachtabwurf zuzuwenden, als seinem Besitznachfolger; insbesondere ist es untersagt, zu bestimmen, daß die Leistungen des Pächters an Pachtgeld und an Nebenleistungen im Laufe der Pachtzeit sich vermindern sollen.

3) Der Pächter darf nicht berechtigt werden, die käufliche Abnahme von Superinventarienstücken seitens des Fideikommißbesitzers oder dessen Besitzfolgers zu verlangen.
4) Die bei der Sammtkasse zu hinterlegende Pachtkaution ist mindestens auf die Hälfte des jährlichen Pachtzinses zu bemessen und für den Fall der Mitverpachtung eines eisernen lebenden und todten Inventars um den Werth desselben zu erhöhen. Sie muß in mündelsicheren Papieren bestellt werden.
5) Abweichungen von diesen Beschränkungen sind den Besitznachfolgern gegenüber nur dann gültig, wenn sie die Genehmigung der Sammtfamilie (§ 6 zu 1) erhalten haben.
6) Die abgeschlossenen Pachtverträge haben die Verpächter in beglaubigter Abschrift dem Geschäftsleiter (§ 13) zur Aufbewahrung im Sammtarchive zu überreichen.

§ 21.

e. Prozeßführung.

Während die Bestimmung über Führung von Prozessen bezüglich des Gesammteigenthums der Sammtfamilie (§ 6 zu 1) zusteht, gelten bezüglich solcher Gegenstände, welche der Nutzung Einzelner (Linien und Familiengliedern) unterstehen, die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von der Absicht, derartige Prozesse zu führen, sowie von einer jeden derartigen, seitens eines Dritten gegen den Nutznießer angestellten Klage ist dem Geschäftsleiter (§ 13) Anzeige zu erstatten.
2) Die Sammtfamilie (§ 6 zu 1) hat alsdann zu beschließen, ob sie den Prozeß führen, beziehungsweise ob sie in denselben eintreten will oder nicht.
3) Beschließt sie die Führung oder den Eintritt, so hat der Einzelne das Weitere der Sammtfamilie zu überlassen.
4) Andernfalls bleibt es dem Einzelnen unbenommen, den Prozeß auf alleinige Kosten zu führen.
5) Eine jede aus derartigen Prozessen sich ergebende Vermehrung oder Verminderung der Nutzungen bezieht oder erleidet die betheiligte einzelne Linie oder Person.

§ 22.

VIII. Verfügungen über die Substanz.

1. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Rechte.

Die Gegenstände des Fideikommisses (§§ 2 und 3) sind unveräußerlich mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen:

1) Wenn die Nothwendigkeit einer Enteignung im verfassungsmäßigen Wege festgestellt worden ist, so kann mit den Enteignungsberechtigten der Ueberlassungsvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen zu 2) abgeschlossen werden.
2) Freiwillige Veräußerungen einzelner Parzellen bis zur Größe von 10 ha und im Werthe von nicht über 10000 ℳ sind zulässig, sofern sie auf einer Konferenz (§ 9) oder im Wege des Umlaufs (§ 7) unter Theilnahme von wenigstens Einem Mitgliede einer jeden Linie beschlossen worden sind.

3) Veräußerungen einzelner Theile des Fideikommisses von größerem (zu 2) Umfange beschließen gültig die Familienversammlungen, sofern die anwesenden Stimmberechtigten solche einstimmig genehmigen.

Zu Nr. 2) und 3) ist, soweit gesetzlich erforderlich, die Zustimmung des Gerichts vorbehalten.

4) Die bei solchen Veräußerungen zu 1) bis 3) erzielten Gegenwerthe sind dem Fideikommiß zuzuschlagen. Gelder sind nach Maßgabe des § 23 zu verwenden.

§ 23.

2. Kapitalien, welche zur Wiederverwendung in das Fideikommiß bestimmt sind.

1) Es befinden sich im Besitze der Familie Kapitalien, welche durch frühere Veräußerungen von Fideikommißgegenständen aufgekommen sind.

Solche rühren her mit:

a. 265 429,46 ℳ, in Buchstaben: Zweihundert fünf und sechzig Tausend vierhundert neun nnd zwanzig Mark 46 Pfennige aus dem veräußerten Besitze der Sammtfamilie,

b. 3 939,07 „ in Buchstaben: Drei Tausend neunhundert neun und dreißig Mark 07 Pfennige aus veräußertem Besitz des Freiherrn Johann Riedesel zu Eisenbach.

2) Bezüglich dieser Kapitalien gilt Folgendes:

a. Sowohl die vorhandenen, als auch die künftig aus veräußerten Fideikommißgegenständen aufkommenden Kapitalien sollen verwendet werden entweder zum Ankauf ländlichen Grundbesitzes, welcher sich im Großherzogthum Hessen oder im vormaligen Kurfürstenthum Hessen-Cassel befindet, oder zur Entlastung des Fideikommisses von Reallasten, Servituten und Hypotheken, oder zu dauernden Verbesserungen der Fideikommißsubstanz.

b. Bezüglich des Kapitals zu 1) b, sowie bezüglich ähnlicher aus dem Sondervermögen einzelner Linien oder einzelner Familienmitglieder aufkommender Kapitalien haben die Besitzer das Recht, Vorschläge über die Art der Verwendung zu machen, insbesondere zur Erwerbung geeignete Grundstücke zu bezeichnen; die Verwendung kann nicht gegen ihren Willen erfolgen.

c. Bis zu dieser Verwendung ist über die aufgekommenen Gelder nach Maßgabe des § 18 Bestimmung zu treffen.

d. Es ist überall darauf Bedacht zu nehmen, daß die in diesem § erwähnten Kapitalien binnen längstens 10 Jahren in der unter 2) a. bezeichneten Weise Verwendung finden.

§ 24.

3. Verschuldung.

1) Die Aufnahme von Schulden — mögen die zu verpfändenden Grundstücke in der Nutzung der Gesammtfamilie, einzelner Linien oder einzelner Familienglieder sich befinden — ist nur unter einstimmiger Genehmigung aller Mitglieder der Sammtfamilie (§ 6 zu 1) gestattet.

Eine solche Verschuldung ist nur zulässig mit einem Kapitale, welches in seinem Höchstbetrage gleich kommt dem fünffachen Betrage derjenigen Rente (ständige und unständige [§ 15] zusammengerechnet), welche im Durchschnitte der dem Beschlusse vorhergegangenen fünf Rechnungsjahre zur Vertheilung gelangt ist (§ 15).

2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung (zu 1) ist gestattet, wenn es sich nur um Verpfändung einzelner Theile des Fideikommisses und um Kapitalien handelt, welche erforderlich sind:

a. zur Ablösung der auf den oberhessischen Forsten ruhenden Servituten,

b. zum Ersatz von Schäden, welche in Folge Krieges oder durch höhere Gewalt den Fideikommißbesitz betreffen, sofern diese Schäden nur durch Aufwendung außerordentlicher Geldmittel beseitigt werden können.

Derartige Verschuldungen bedürfen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen gerichtlichen Genehmigung, zu ihrer Gültigkeit des einstimmigen Beschlusses aller auf der Familienversammlung (§ 8) anwesenden Stimmberechtigten.

3) Die Tilgung der so aufgenommenen Darlehne (zu 1 und 2) beginnt mit dem auf die Empfangnahme folgenden 1. Januar, und ist dazu alljährlich zu verwenden — außer den Zinsen, welche durch die Herabminderung des ursprünglichen Schuldbetrages erspart werden — mindestens ein halbes Prozent des letzteren.

Bei dem Beschlusse über die Verschuldung ist ein vollständiger Tilgungsplan vorzulegen und zugleich mit dem Beschlusse festzustellen.

4) Unter diesen Voraussetzungen (zu 1 bis mit 3) haftet die Substanz des Fideikommisses für Kapital, Zinsen, welche nicht über 5 % bedungen werden dürfen, Amortisationsraten, Kosten und sonstige Nebenleistungen, welche insbesondere Kredit- und Pfandbriefsinstitute auszubedingen pflegen.

§ 25.

4. Vermuthung für die Eigenschaft als Familiengut und Neuerwerb von solchem.

1) Bezüglich aller Grundstücke, welche zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Erbvertrages von einzelnen Linien oder von einzelnen Familienmitgliedern besessen werden — einschließlich der auf ihnen stehenden Gebäude und anderer mit dem Grund und Boden untrennbar verbundener Zubehörungen — wird ohne Zulassung eines Gegenbeweises angenommen, daß solche, vorbehaltlich der Einzelnen zustehenden Nutzungsrechte und vorbehaltlich der Wahrung der Bestimmungen im letzten Absatz des § 2, zum Fideikommiß gehören.

2) Einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen in derartige Grundstücke gemachten Aufwendungen haben die gegenwärtigen Besitzer nicht und verzichten sie hiermit auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche.

3) Will ein Familienmitglied innerhalb derjenigen Amtsgerichtsbezirke, in welchen Grundstücke der Familie (Absatz 1), einzelner Linien oder einzelner Mitglieder liegen, weitere Grundstücke erwerben, so ist ein solches Mitglied verpflichtet, dem Geschäftsleiter (§ 13) von dem Geschäfte Anzeige zu machen und der Familie den Eintritt in das erstere zu gestatten.

4) Will die Familie eintreten, so hat sie binnen zwei Monaten nach gemachter Anzeige die Offerte schriftlich zu acceptiren.

5) Geschieht dies, so muß der Anbietende die ihm zustehenden Rechte gegen Ersatz der gemachten Aufwendungen der Sammtfamilie überlassen. Die Zahlungen erfolgen alsdann aus der Sammtkasse, und treten die so erworbenen Grundstücke bei Beobachtung der Vorschrift des Art. 8 des im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetzes vom 13. September 1858 der Fideikommißsubstanz hinzu.

6) Erklärt sich die Sammtfamilie nicht rechtzeitig, so gilt die Offerte als abgelehnt.

7) In einem solchen Falle können derartige Grundstücke dennoch auf Antrag des Erwerbers und mit Genehmigung der Sammtfamilie dieser ohne Gegenleistung zum Eigenthum überlassen und dem Fideikommisse zugeschlagen werden.

8) Geschieht letzteres, so trägt die Sammtfamilie die im § 19 aufgeführten Lasten, während die Nutzungen die Erwerber und deren Fideikommißerben beziehen.

§ 26.

IX. Auseinandersetzung zwischen Fideikommiß- und Allodialerben.

1. Uebergang des Fideikommisses.

1) Alle aus dem Fideikommißbesitze herrührenden Rechte gehen mit dem Tode des Vorbesitzers auf die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 berufenen Nachfolger über.

2) Für diesen Uebergang sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a. Renten — ständige und unständige, sowie die Antheile an sonstigen Fideikommiß-Nutzungen der Einzelnen, — erhalten die Allodialerben noch für das Kalenderquartal, in welchem der Tod erfolgte und für weitere sechs Monate.

Die Zahlung erfolgt, sobald durch die Jahresrechnung der Betrag festgestellt ist.

Soweit aber ein einzelner Besitzer bei seinen Lebzeiten Hölzer aus Fideikommißforsten, deren Nutzung ihm allein zustand, forstwirthschaftlichen Grundsätzen entsprechend, geschlagen hat, stehen dieselben oder ihr Erlös den Allodialerben zu.

b. Bezüglich der von der Sammtfamilie oder von einer einzelnen Linie geschlagenen Hölzer sind die Grundsätze zu 2a maßgebend.

c. Die Wittwe und die bei ihr wohnenden Descendenten eines Fideikommißbesitzers haben die vom Erblasser bewohnten Ansitze nach Maßgabe der Bestimmung zu 2a zu benutzen.

Eine weitere Benutzung steht aber Wittwen und unverheiratheten Kindern bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahr des Fideikommißbesitzers — bei dem Vorhandensein mehrerer, des Aeltesten unter ihnen — zu, sofern der oder die Fideikommißbesitzer Söhne oder Brüder der so Berechtigten sind.

d. Ein Fideikommißbesitzer ist befugt, unter mehreren Söhnen, oder bei deren Fehlen unter mehreren weiteren Descendenten, denjenigen oder diejenigen auszuwählen, auf welchen die Nutzung des von ihm bewohnten Ansitzes übergeht; auch zu bestimmen, in welcher Weise die Vertheilung mehrerer vorhandener Ansitze unter mehrere Descendenten erfolgen soll.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung, oder wenn das Fideikommiß nicht auf Descendenten gelangt, steht unter mehreren gleichberechtigten Fideikommißerben dem nach Primogeniturrecht Nächsten das Recht auf Eintritt in die Nutzung eines Ansitzes gegen Entschädigung zu; unter mehreren Ansitzen hat er das Wahlrecht.

Ein Ascendent kann einem seiner Fideikommißerben zu Gunsten der anderen die Zahlung einer Vergütung für die Nutzung des Ansitzes auferlegen; unterläßt er dies, oder normirt er dieselbe nicht angemessen, oder können sich mehrere Fideikommißerben über die Höhe der Vergütung nicht vertragen, so entscheidet endgültig die Sammtfamilie (§ 34) nach billigem Ermessen.

e. Die abgeschlossenen Pachtverträge sind den Fideikommißerben auszuhändigen und die Rechte aus solchen ihnen ohne Gewährleistung zu cedieren.

§ 27.

2. Ersatz für Substanzveränderungen.

1) Ein Fideikommißbesitzer hat — entsprechend der Bestimmung im Erbvertrage vom 12. August 1586 — einen Ersatz von Verbesserungen an die Allodialerben des Vorbesitzers nicht zu leisten, sofern ein solcher Ersatz nicht in diesem Vertrage vorgesehen, oder sonst rechtsgültig zugesichert ist. Durch eine derartige Zusicherung kann der Erklärende jedoch nur seine Descendenz verbinden.

2) Verschlechterungen des Fideikommisses sind von den Allodialerben zu vergüten, wenn und soweit die Sammtfamilie (§§ 6 zu 1 und 33) eine Entschädigung für angemessen erachtet.

3) Was insbesondere vom Erblasser aufgeführte Neubauten anlangt, so findet ein Ersatz der für sie gemachten Aufwendungen an die Allodialerben nicht statt (§ 17).

§ 28.

X. Abfindung von Wittwen und Töchtern.

1. Witthum.

Die Wittwen verstorbener Besitzer erhalten, sofern ihre Kinder nach Maßgabe des § 4 successionsfähig sind, oder, wenn solche Kinder nicht vorhanden, doch für den Fall ihrer Existenz successionsfähig sein würden, ein Witthum, welches jährlich höchstens 5000 Mark betragen darf und dessen Bezug sich nach § 30 bestimmt.

§ 29.

2. Ausstattung und Apanage der Töchter.

Die Fideikommißerben eines verstorbenen Besitzers sind verpflichtet, den hinterlassenen Töchtern desselben, so lange diese nicht verheirathet sind, eine Rente und bei der Verheirathung eine Ausstattung in Kapital zu gewähren.

1) Was die Rente anlangt, so beträgt dieselbe:
   a. 1/10 des Witthums der Mutter (§ 28), so lange diese sich am Leben befindet.
   b. War die Mutter bei Beginn des Rentenbezuges nicht mehr am Leben, oder erlischt ihr Bezugsrecht (§ 30 zu Nr. 3 a), oder verstirbt sie später, so beträgt die Rente das Doppelte des zu a bestimmten Betrags.
   c. In allen Fällen dürfen die Renten aller Töchter ein Drittel desjenigen Betrages nicht übersteigen, welchen die Mutter als Witthum bezieht, oder welchen sie beziehen würde, wenn sie im Genusse des Witthums sich befände.
2) Unter Wegfall des ferneren Rentenbezuges erhält eine jede Tochter sofort nach der Hochzeit als eine Kapitalausstattung denjenigen Betrag ausbezahlt, welchen ihre Mutter als jährliches Witthum bezieht, oder welchen diese beziehen würde, wenn sie sich im Genuß des Witthums befände.

§ 30.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die §§ 28 und 29.

Bezüglich aller nach Maßgabe der §§ 28 und 29 zu zahlenden Renten gelten folgende gemeinschaftliche Bestimmungen:

1) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus.
2) Das Bezugsrecht beginnt mit dem Wegfalle der in § 26 zu 1 den Allodialerben überwiesenen Revenüen.

3) Dasselbe endet:
   a. bezüglich einer Wittwe (§ 28) mit deren Wiederverheirathung, spätestens bei deren Tode;
   b. bezüglich der Töchter mit deren Verheirathung (§ 29 zu 2), spätestens bei deren Tode;
4) Die nach Maßgabe der §§ 28 und 29 zu zahlenden Renten dürfen den Gesammtbetrag von Einem Drittel derjenigen Jahresrevenüen nicht übersteigen, welche der verstorbene Fideikommißbesitzer im Durchschnitt der seinem Tode vorhergegangenen zehn letzten Rechnungsjahre aus dem Fideikommisse bezogen hat.
5) Sollten in jenen zehn Jahren (zu 4) Ausstattungen in Kapital ausbezahlt worden sein (§ 29 zu 2), so sind nicht diese Kapitalien, sondern die Renten in Rechnung zu bringen, an deren Stelle jene traten.
6) Uebersteigen die zu zahlenden Renten jenen Höchstbetrag (zu 4), so haben sich die Berechtigten Abzüge nach Verhältniß der Höhe ihrer Berechtigungen gefallen zu lassen.
7) Mehrere zahlungspflichtige Fideikommißerben tragen zu den zu gewährenden Abfindungen nach Verhältniß ihrer Antheile an der unständigen Rente (§ 15) bei.
8) Wenn zwischen den Betheiligten Differenzen über die Berechnung des Rentenbetrages entstehen, oder wenn der Verstorbene die Renten noch nicht zehn Jahr lang bezogen hat (zu 4), so bestimmt auf Anrufen eines Theiles die Sammtfamilie (§§ 6 zu 1 und 33) endgültig den Rentenbetrag, ohne daß sie bei den desfallsigen pflichtmäßig anzustellenden Ermittelungen an bestimmte Normen gebunden wäre.

Hierbei steht den persönlich betheiligten Mitgliedern der Sammtfamilie ein Stimmrecht nicht zu.

§ 31.

XI. Bestimmungen verschiedener Art.

1. Aufhebung älterer Verträge.

1) Von seiner Bestätigung ab (§ 36) ist dieser Erbvertrag die Grundlage für alle Rechtsverhältnisse der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach.

2) Alle innerhalb der Sammtfamilie bisher abgeschlossenen Verträge werden mit der Bestätigung der gegenwärtigen Urkunde aufgehoben, insoweit die in ihnen enthaltenen Vereinbarungen noch nicht zur Ausführung gelangt sind.

3) Bestehen bleibt lediglich und allein der Erbvertrag vom 12. August 1586, jedoch auch dieser nur insoweit, als er die Errichtung des Fideikommisses und die Successionsordnung bis dahin bestimmt, wo das Fideikommiß in Eine Hand gelangt (§ 4 zu Nr. 6) und soweit er in diesen Punkten nicht durch die gegenwärtige Urkunde abgeändert und ergänzt wird.

4) Was die zwischen den einzelnen Linien und innerhalb derselben abgeschlossenen Verträge anlangt, so bleiben solche insoweit in Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche mit dem gegenwärtigen Erbvertrage im Widerspruche stehen.

§ 32.

2. Anerkenntniß des Erbvertrages, insbesondere durch die weiblichen Familienmitglieder.

1) Alle Mitglieder des Mannesstammes, und nach dessen Erlöschen alle zur Succession berufenen Mitglieder der weiblichen Linie, haben mit vollendetem 21. Lebensjahre die zu diesem Behufe im Familienarchive niederzulegende Ausfertigung des gegenwärtigen Erbvertrages eigenhändig als Zeichen ihrer Anerkennung des Inhalts mit ihrem Namen zu unterschreiben, auch in die Hand des Seniors die getreue Beobachtung der Familienverträge anzugeloben.

2) Die § 1 zu C aufgeführten Cognaten haben bereits, entsprechend der bisherigen Uebung, innerhalb der Familie und dem Erbvertrage vom 12. August 1586, in besonderen Reversen zwar sich und ihren Erben die Ansprüche vorbehalten, welche ihnen nach dem Erbvertrage vom 12. August 1586 und nach dem Familienrezesse vom 24. Oktober 1763 für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes ihrer Linie zustehen möchten; auf alle sonstigen Ansprüche haben sie jedoch Verzicht geleistet.

Ebendieselben ergänzen diese von ihnen bereits abgegebenen Erklärungen dahin, daß sie und ihre Erben lediglich nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags abgefunden sein wollen, indem sie auf etwaige weitere Ansprüche für sich und ihre Erben verzichten. Zum Zeichen dessen vollziehen sie diese Urkunde durch ihre Namensunterschrift; doch soll die Gültigkeit der Urkunde von dieser Vollziehung nicht abhängig sein.

3) Von Bestätigung dieser Urkunde ab haben weibliche Descedenten bei Empfang der bei der Verheirathung ihnen zu zahlenden Ausstattung (§ 29) zu erklären, daß sie auf alle Rechte aus dem Familienfideikommiß an die Sammtfamilie, die einzelnen Linien und deren Mitglieder Verzicht leisten, soweit solche Rechte in der gegenwärtigen Urkunde ihnen nicht ausdrücklich zugesichert worden sind.

§ 33.

3. Entscheidungen der Sammtfamilie.

1) Die Familienversammlungen (§ 8) haben bei entstehenden Zweifeln die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auszulegen und alle nach Maßgabe desselben erforderlich werdenden Festsetzungen zu treffen, soweit solche in diesem Erbvertrage nicht anderen Organen oder anderen Personen zugewiesen worden sind.

2) Die Sammtfamilie (§ 6 zu 1) hat schiedsrichterlich endgültig, und, soweit nach den Reichs- und Landesgesetzen dies zulässig, unter Verzicht auf den Rechtsweg, alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen einzelnen Linien, oder zwischen einzelnen Mitgliedern, oder zwischen solchen und einzelnen Linien, über die aus diesem Erbvertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten entstehen möchten.

3) Den bei solchen Festsetzungen oder Streitigkeiten persönlich betheiligten Familiengliedern steht bei der Entscheidung ein Stimmrecht nicht zu.

§ 34.

4. Abänderung des Erbvertrags.

Die §§ 7 bis mit 14, 16 bis mit 21 dieser Urkunde können — soweit das Gesetz nicht entgegensteht — durch einstimmigen Beschluß der auf den Familienversammlungen (§ 7 zu 1a, § 8) anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Zu sonstigen Abänderungen bedarf es der Zustimmung:

1. sämmtlicher zur Zeit der Abänderung vorhandener Fideikommißbesitzer,
2. der dann vorhandenen selbstständigen großjährigen Mitglieder der weiblichen Linie,
3. der nicht in Gemäßheit des § 32 zu 3 abgefundenen weiblichen Descendenten.

Der Zuziehung der Betheiligten zu 2 und 3 bedarf es jedoch nur insoweit, als es sich um Beschlüsse handelt, welche die jenen zustehenden Rechte zum Gegenstande haben.

§ 35.

XII. Bevollmächtigung.

Es werden bevollmächtigt:

1) Der Senior und der Subsenior — diese sammt oder sonders — in Gemeinschaft mit den ältesten Mitgliedern der beiden Linien, welchen der Senior oder Subsenior nicht angehören,

Berichtigungen und Abänderungen der gegenwärtigen Urkunde und deren Anlagen zu erklären, sofern dieselben zur Perfektion dieses Erbvertrages erforderlich sein sollten; auch die Anlagen anzuerkennen.

2. Herr Landrath Freiherr Riedesel zu Eisenbach zu Gelnhausen nach Maßgabe der gegenwärtigen Urkunde:
   a. Anträge auf Berichtigung der Grundbücher zu stellen,
   b. die Eintragung von Fideikommißgrundstücken in die Grundbücher zu beantragen, sofern die ersteren oder ihre Fideikommißqualität noch nicht eingetragen sein sollte.

§ 36.

XIII. Anträge.

Es wird die Bestätigung dieses Erbvertrages durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein, geeigneten Falls aber durch die zuständigen Fideikommißaufsichtsbehörden erbeten.

Darmstadt, am 23. Februar 1893.

(L. S.) (gez.) **Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach,**
Erbmarschall zu Hessen.

Schloß Altenburg, den 24. Juli 1893.

Meine auf vorstehender Seite in Darmstadt abgegebene Unterschrift ergänze ich dahin, daß ich zugleich für meine Söhne Georg, Berthold, Volprecht, Gottfried, Otto und für meine Töchter Wilhelmine und Anna unterschreibe.

(gez.) Georg Johann Friedrich Carl Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall zu Hessen.

Indem wir die Anlagen A bis mit L dieser Urkunde anerkennen, genehmigen wir, als uns verbindend, die unter diesen Anlagen befindlichen Unterschriften des Herrn „Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, Erbmarschall zu Hessen".

Gleichzeitig bevollmächtigen wir auch den Herrn Ludwig Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, diese Anlagen für uns unterschriftlich zu vollziehen.

Lauterbach, den 26. Juli 1893.

(gez.) Ludwig Hermann Georg Berthold Conrad Riedesel Freiherr zu Eisenbach,

(gez.) Friedrich Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Major a. D.,

(gez.) Wilhelm Giesebert Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Kammerherr und Landrath,
für mich und meine Töchter Hertha und Hildegard,

(gez.) Ludwig Hermann Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach für mich und meine Söhne Hermann, Friedrich und Adolf, sowie für meine beiden Töchter Marie-Caroline und Margarethe,

(gez.) Moritz Georg Ludwig Hermann Carl Volprecht Josef Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Großherzoglich Hessischer Kammerherr und Oberstallmeister, Major a. D., für mich und meine Kinder Hermann, Ludwig, Max, Johann, Katharina, Anna,

(gez.) Johann (Hans) Hermann Georg Karl Friedrich Walther Rudolf Emil Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Rittmeister a. D.,

(gez.) August Friedrich Carl Louis Eduard Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, für mich und meine Söhne Curt, Albrecht, Hans,

(gez.) Albrecht Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Pr.-Lieutenant a. D.,

(gez.) Anna Camilla Wilhelmine Freifrau von Müffling, geb. Freiin Riedesel zu Eisenbach, Wilhelm Freiherr von Müffling, sonst Weiß genannt,

(gez.) Sophie von Eichel-Streiber, geb. Freiin Riedesel zu Eisenbach, Friedrich Eduard von Eichel-Streiber,

(gez.) Marie Caroline Hermine Georgine Wilhelmine Dorothee Friederike Therese Philippine Josephine Riedesel Freiin zu Eisenbach.

Nach Maßgabe der bei unterzeichnetem Amtsgericht vorhandenen Kenntniß wird bestätigt, daß die in § 1 des vorstehenden Erbvertrages der freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach enthaltenen Angaben über den Bestand der zur freiherrlichen Sammtfamilie gehörigen Personen mit der Modifikation auch jetzt noch zutreffend sind, daß

1) der zu § 1 B II Ziffer 1 aufgeführte Herr Erbmarschall Georg Johann Friedrich Carl Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Altenburg inzwischen verstorben,
2) dem zu § 1 B III Ziffer 1 aufgeführten Herrn August Friedrich Carl Louis Eduard Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Stockhausen am 21. August 1897 ein vierter Sohn Namens Wolfram Friedrich Otto Riedesel zu Eisenbach geboren ist.
3) Gleichzeitig wird berichtigend bemerkt, daß:
   a. der zu § 1 B Ziffer 4 b aufgeführte Friedrich Georg Ludwig Volprecht Riedesel zu Eisenbach am 1. März 1889 und
   b. der zu § 1 B Ziffer 4 c aufgeführte Adolf Wilhelm Riedesel zu Eisenbach am 21. Juni 1890 geboren sind.

Weitere Veränderungen im Personalbestande der freiherrlichen Sammtfamilie sind uns nicht zur Kenntniß gekommen.

Lauterbach, 27. September 1898.

Großherzogliches Amtsgericht Lauterbach

(L. S.) (gez.) **Hempel.**

Genehmigung.

In meiner Eigenschaft als Mitglied der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach genehmige ich den Inhalt des Erbvertrags, welchen am 24. bis 26. Juli 1893 zu Schloß Altenburg und Lauterbach die Mitglieder meiner Familie abgeschlossen und vollzogen haben.

Bernstorff bei Grevesmühlen, den 5. September 1893.

(gez.) Elisabeth Wilhelmine Louise Caroline Dorothea Johanna Therese Gräfin von Bernstorff
geb. Riedesel Freiin zu Eisenbach.
(verwittwet seit dem 8. März 1890.)

Eisenach, den 1. September 1893.

(gez.) Wilhelmine von Krafft
geborene Freiin Riedesel zu Eisenbach und Altenburg.

Genève, den 22. September 1893.

(gez.) Caroline Patry
geborene Freiin Riedesel zu Eisenbach.
William Patry.

Echzell, den 11. September 1893.

(gez.) Anna von Harnier
geborene Freiin Riedesel zu Eisenbach.
Adolf von Harnier.

Darmstadt, den 28. August 1893.

(gez.) Freifrau von Follenius
geborene Riedesel Freiin zu Eisenbach.

Eisenach, den 1. September 1893.

(gez.) Marie Riedesel Freiin zu Eisenbach und Altenburg.

In meiner Eigenschaft als Mitglied der Reichsfreiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach genehmige ich den Inhalt des Erbvertrages, welchen am 24. und 26. Juli 1893 zu Schloß Altenburg und Lauterbach die Mitglieder meiner Familie abgeschlossen und vollzogen haben, unter Vorbehalt aller Rechte für mich und meine Nachkommen in späteren Zeiten.

Schloß Walburg, Station Echt, Provinz Limburg, Königreich der Niederlanden.

(gez.) Reichsgräfin Wittwe Adolf von Hompesch-Rurich,
geborene Reichsfreiin Riedesel zu Eisenbach, Ehrendame des Königlich Bairischen Theresien-Ordens.

Genehmigung.

In meiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter und verpflichteteter Spezialkurator der minderjährigen Glieder der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach, nämlich:

I. der Kinder des Herrn Erbmarschalls Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf Schloß Altenburg:
   1. Georg Ernst Adolf, geboren den 5. Februar 1876,
   2. Wilhelmine Dorothea, geboren den 15. März 1877,
   3. Hermann Berthold Ludwig, geboren den 29. Januar 1879,
   4. Volprecht Ernst August Constantin, geboren den 4. August 1880,
   5. Gottfried Johann Hermann, geboren den 11. Juli 1882,
   6. Anna Julie, geboren den 23. April 1889,
   7. Otto Friedrich Albrecht, geboren den 5. September 1891;

II. der Kinder des Herrn Oberstallmeisters Moritz Riedesel Freiherrn zu Eisenbach zu Darmstadt:
   1. Hermann Gerhard Johann Dirk Lucas Georg Josef Berthold, geboren den 4. Februar 1877,
   2. Ludwig Moritz Ansko Abbi Adolf, geboren den 16. August 1878,
   3. Max Gerhard Moritz, geboren den 28. Juni 1880,
   4. Johann Wilhelm Cornelius Georg Ludwig Adolf, geboren den 4. August 1881,
   5. Katharina Anna Maria Franziska Margaretha Philippine Flavie, geboren den 5. Januar 1883,
   6. Anna Jenny Pauline Dietericha Marie Elly Louise, geboren den 5. September 1885;

III. der Kinder des Herrn August Riedesel Freiherrn zu Eisenbach in Stockhausen:
   1. Curt Ludwig Hugo Albrecht, geboren den 15. April 1880,
   2. Albrecht Georg Theodor, geboren den 17. Juni 1882,
   3. Hans, geboren den 19. März 1891;

IV. der Kinder des Herrn Landesdirektors Wilhelm Riedesel Freiherrn zu Eisenbach in Cassel:
   1. Hertha Wilhelmine Elisabeth Therese, geboren den 17. Juli 1887,
   2. Hildegard Anna Rose, geboren den 11. März 1889;

V. der Kinder des Herrn Volprecht Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf Schloß Ludwigseck:
   1. Alexander Adolf Ludwig Hermann, geboren den 13. August 1884,
   2. Marie Caroline Elisabeth Hedwig, geboren den 13. Januar 1886,
   3. Margarethe Anna Therese Louise, geboren den 9. November 1887,
   4. Friedrich Georg Ludwig Volprecht, geboren den 1. März 1890,
   5. Adolf Wilhelm, geboren den 21. Juni 1891

genehmige ich Namens dieser meiner Curanden den mir bekannten Inhalt des Erbvertrags, welchen am 24. und 26. Juli 1893 zu Schloß Altenburg und Lauterbach die Mitglieder der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach abgeschlossen und vollzogen haben.

Schlitz, den 22. Oktober 1895.

(gez.) **Emil Graf und Herr von Schlitz**
genannt von Görtz.

Um dem gesetzlichen Erforderniß gerichtlicher Beglaubigung gemäß Artikel 6 Ziffer 1 des hessischen Gesetzes vom 13. September 1858 zu genügen, bestätigen wir nochmals unsere auf Seite 64 und folgenden dieses unseres Erbvertrages vom 23. Februar, 24., 26. Juli 1893 abgegebenen Unterschriften, genehmigen wiederholt diesen Erbvertrag, nebst Anlagen, und billigen die auf Seite 396 erwähnten, mit rother Tinte vollzogenen Korrekturen dieser Anlagen.

Lauterbach, den 14. Oktober 1897.

(gez.) Ludwig Hermann Georg Berthold Conrad Riedesel Freiherr zu Eisenbach,

(gez.) Friedrich Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Major a. D.,

Für mich und

I. für die von mir bevormundeten drei minderjährigen Söhne erster Ehe des am 2. Juli 1897 verstorbenen Erbmarschalls Georg Ludwig Johann Friedrich Carl Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, nämlich

a. des Hermann Berthold Ludwig Riedesel zu Eisenbach, geboren am 29. Januar 1879,

b. des Volprecht Ernst August Constantin Riedesel zu Eisenbach, geboren am 4. August 1880,

c. des Gottfried Johann Hermann Riedesel zu Eisenbach, geboren am 11. Juli 1882.

II. als durch die Vormünderin des minderjährigen Sohnes zweiter Ehe des genannten am 2. Juli 1897 verstorbenen Herrn Erbmarschalls Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, Otto Friedrich Albrecht Riedesel zu Eisenbach, geboren am 5. September 1891, nämlich die verwittwete Frau Erbmarschall Hedwig Riedesel Freifrau zu Eisenbach, geborene von Wentzel, für diesen ihren genannten Sohn Otto in Fideikommißsachen bestellten Vertreter.

(gez.) Wilhelm Giesebert Hermann Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Königlich Preußischer Kammerherr und Landesdirektor der Provinz Hessen-Nassau,

(gez.) Johann (Hans) Hermann Georg Karl Friedrich Walther Rudolf Emil Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Rittmeister a. D.,

(gez.) August Friedrich Karl Louis Eduard Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach für mich und meine Söhne

Curt, Albrecht, Hans,

(gez.) Albrecht Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Pr.-Lieutenant a. D.,

(gez.) Georg Ernst Adolf Riedesel Freiherr zu Eisenbach,

(gez.) Moritz Georg Ludwig Hermann Carl Volprecht Josef Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Großherzoglich Hessischer Kammerherr, Oberstallmeister und Major a. D., für mich und meine Kinder

Hermann, Ludwig, Max, Johann, Katharina, Anna,

(gez.) Ludwig Hermann Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberhofmeister J. K. H. der Großherzogin von Hessen, für mich und meine Söhne

Hermann, Friedrich und Adolf.

Ich erkläre hiermit, daß ich meine am 14. Oktober 1897 vollzogene Unterschrift auch als gesetzlicher Vertreter meines am 22. August 1897 geborenen Sohnes Wolfram Friedrich Otto abgegeben haben will.

Lauterbach, den 17. November 1897.

(gez.) August Friedrich Carl Louis Eduard Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach.

Genehmigung.

In meiner Eigenschaft als Mitglied der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach genehmige ich den Inhalt des Erbvertrags, welchen am 24. und 26. Juli 1893 zu Schloß Altenburg und Lauterbach die Mitglieder meiner Familie abgeschlossen und vollzogen haben.

Lauterbach den 24. April 1900.

(gez.) Hermann Gerhardt Johann Dirk Lucas Georg Joseph Berthold Riedesel Freiherr zu Eisenbach.

(gez.) Hermann Berthold Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir dem vorstehenden Erbvertrage der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach vom 23. Februar 1893, sowie der Erstreckung des Fideikommisses auf die in diesem Vertrage bezeichneten Kapitalien und die in den Anlagen und Nachtragsverzeichnissen aufgeführten Grundstücke, bezüglich deren die Fideikommißeigenschaft im Grundbuche noch nicht gewahrt ist, unbeschadet etwa entgegenstehender Rechte unserer Krone, des Staates, der Kirche oder sonstiger Dritter, unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Mai 1901.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Dittmar.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. November 1901 dem Bürgermeister Wilhelm Alles zu Nieder-Florstadt zum 18. Dezember 1901 das Silberne Kreuz, —
2) am 11. Dezember 1901 dem ersten Vorsitzenden der Handelskammer Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach, Kommerzienrath F. C. B. Koch zu Gießen, zum 1. Januar 1902 das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 21. Dezember 1901 dem Feldgeschworenen Johannes Aßmus zu Schwickartshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" zum 7. Januar 1902, —
4) an demselben Tage dem Arbeiter Heinrich Heß I. zu Rumpenheim, im Dienste der Firma Dick und Kirschten in Offenbach, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) am 4. Januar dem Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Friedrich Wilhelm Möbius, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —

6) dem früheren Bürgermeister Georg Weber II. zu Brandau die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) an demselben Tage dem Polizeidiener Konrad Wilhelm Werner zu Langen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
8) am 8. Januar dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Nieder-Rosbach Heinrich Simon IV. zu Nieder-Rosbach das Band des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu dem Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
9) am 11. Januar dem Vorsitzenden der Handelskammer Bingen, Kommerzienrath Simon Zacharias Coblenz daselbst das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
10) an demselben Tage dem Aichmeister Johann Thöt zu Schlitz anläßlich seines Ausscheidens aus dem Dienste, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Philippsordens — zu verleihen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bisses, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, —
5) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg. Mit der einen dieser Stellen kann ein Theil des Organistendienstes verbunden werden, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geilshausen, im Kreise Gießen, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Hausen, im Kreise Bensheim. Mit der Stelle ist Lektordienst verbunden, —
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Inheiden, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Gerau, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist Lektordienst verbunden, —
10) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Obbornhofen, im Kreise Gießen, —
11) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen. Dem betreffenden Lehrer kann ein Theil des Organistendienstes übertragen werden, —
12) zwei Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, —
13) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, —
14) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainflingen, im Kreise Offenbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Mainflingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 26. Februar 1902.

Inhalt: 1) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Sommerhalbjahr 1902. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstentlassung. — 8) Charaktererertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen. — 11) Berichtigung.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1902.

Beginn der Immatrikulation: 21. April.
Beginn der Vorlesungen: 28. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrath, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Drews.
Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.
Privatdozent: Lic. Köhler.
Repetent: Becker.

Einführung in das theologische Studium. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Drews.
Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag von 8—9 Uhr, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Stade.
Geschichte der messianischen Hoffnung. Montag, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Stade.
Erklärung der synoptischen Evangelien. Dienstag von 6—7 Uhr, Freitag von 7—9 Uhr Vorm. und Samstags von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Baldensperger.
Neutestamentliche Theologie. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Baldensperger.
Apostolisches Zeitalter. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Holtzmann.

Kirchengeschichte I. Theil. Montag bis Freitag 11—12 Uhr. Dr. Krüger.
Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Köhler.
Kirchengeschichtliche Uebungen. (Geschichte des Papstthums). Mittwoch von 4—6 Uhr gratis. Lic. Köhler.
Dogmengeschichte. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Krüger.
Dogmatik II. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Philosophie im Protestantismus. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Evangelische Pädagogik. Mittwoch von 8—10, Freitag von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Drews.
Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit (innere Mission). Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Drews.
Epigraphische Uebungen über althebräische, phönicische und altaramäische Texte. s. Semitische Sprachen (S. 46).

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Uebungen über Leviticus. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Uebungen über die Apokalypse. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Märtyrerakten. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Melanchthons loci. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abtheilung: Katechetische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—10 Uhr. Dr. Stade.

Uebungen des Repetenten.

Repetitorium über Kirchengeschichte. In zwei zu bestimmenden Stunden. Becker.
Kursorische Lektüre des neuen Testaments. (Katholische Briefe). In zwei zu bestimmenden Stunden. Becker.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Biermann.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrath, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dr. Beling.
Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.
Außerordentliche Professoren: Dr. Braun, Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Beling.
Geschichte und System des römischen Rechts. Montag bis Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Leist.

Bürgerliches Recht, Sachenrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Biermann.
Bürgerliches Recht, Familien- und Erbrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Freitag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Schmidt.
Wechselrecht. Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Jung.
Konkursrecht. Montag von 9—11 Uhr. Dr. Biermann.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Heimburger.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr, Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.
Geschichte des deutschen Strafrechts, als Einleitung in das geltende Recht. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Günther.
Strafrecht. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Beling.
Aus der Geschichte der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Samstag von 12—1 Uhr. Dr. Jung.
Encyklopädie der Rechtswissenschaft für Forstwirthe. In 2—3 noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Braun.
Uebungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Uebungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Konversatorium über Handelsrecht. Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Jung.
Uebungen im römischen Recht. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Uebungen im Civilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Beling.
Uebungen im Strafprozeßrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 8—9 Uhr Vorm. Dr. Beling.

Medizinische Fakultät.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Dekan: Dr. Sommer.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dr. Geppert, Dr. Poppert.
Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert.
Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Henneberg, Dr. Best, Dr. Böttcher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard.

Anatomie des Menschen II. Theil (Gefäß- und Nervenlehre). Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Kursus der normalen Histologie und Embryologie für Vorgerücktere. Montag, Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Strahl.
Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Strahl.
Anatomie der Sinnesorgane. Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Henneberg.
Kursus der Gewebelehre für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Dr. Henneberg.

Physiologie der Verdauung, des Kreislaufs und der Athmung. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Physiologische Uebungen. Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr Vorm.	Dr. Bostroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.
Sektionskursus für Geübtere.	Dr. Bostroem.
Spezielle Pathologie und Therapie. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Riegel.
Kursus der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Zweistündig.	Dr. Bolhard.
Arzneimittellehre. Mittwoch von 3—4, Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptirkunde. Mittwoch von 2—3 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptirkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Geppert.
Klinische Propädeutik (Auskultation und Perkussion). Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Sticker.
Diagnostik der Nervenkrankheiten. Montag von 5—6 Uhr.	Dr. Sticker.
Allgemeine Therapie. Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Sticker.
Kinderheilkunde. Montag von 5—6, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Operationsübungen an der Leiche. Montag, Dienstag und Mittwoch von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Poppert.
Chirurgische Propädeutik. Dienstag von 2—4 Uhr.	Dr. Böttticher.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vorm.	Dr. Böttticher.
Die Anzeigen über Abhaltung der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik und der entsprechenden Vorlesungen werden vor Beginn des Sommersemesters gemacht werden.	
Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom (Nur für Vorgeschrittene). Einstündig.	Dr. Walther.
Einleitung in die Geburtshülfe (Für Anfänger). Einstündig.	Dr. Walther.
Geburtshülflich-gynäkologische Besprechungen (Nur für Vorgeschrittene). Einstündig.	Dr. Walther.
Kurs der Nervenkrankheiten incl. Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen. publice.	Dr. Dannemann.
Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6½ Uhr.	Dr. Vossius.
Funktionsprüfung des Auges mit praktischen Uebungen. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Best.
Hygienisch-bakteriologische Uebungen. Dienstag von 4—6, Freitag von 3—5 Uhr.	Dr. Gaffky.
Hygienisches Repetitorium. Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Gaffky.
Schutzpockenimpfung (nebst Theilnahme an öffentlichen Impfterminen). Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Psychiatrische Klinik. Montag, Mittwoch und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12 bis 12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Leutert.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Pfeiffer.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin.
Außerordentliche Professoren: Dr. Preuße, Dr. Gmeiner.
Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Embryologie und Einführung in die vergleichende Anatomie der Hausthiere. Freitag von 9—10 Uhr, Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Martin.
Histologie der Hausthiere. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Histologischer Kurs (Hausthiere). Donnerstag und Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Martin.
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere. Dienstag von 4—6 Uhr.	Dr. Martin.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Olt.
Bakteriologischer Kursus. Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Obduktionsübungen. Nach vorhandenem Material.	Dr. Olt.
Allgemeine Therapie der Hausthiere. Dienstag und Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Diätetik. Montag und Dienstag von 7—8 Uhr, Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Uebungen. Täglich von 11—12 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Experimentalkursus der Blut-, Harn- und Milch-Untersuchungsmethoden. Freitag von $^1/_2$5—6 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Medizinische Klinik mit Propädeutik. Täglich von $^1/_2$1 Uhr ab.	Dr. Gmeiner.
Allgemeine Chirurgie. Donnerstag bis Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Gerichtliche Veterinärmedizin. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufe und Klauen. Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Theorie des Hufbeschlags mit praktischen Uebungen. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11 Uhr ab.	Dr. Pfeiffer.
Seuchenlehre. Mittwoch bis Freitag von 7—8 Uhr Vorm.	Dr. Preuße.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Bujatrik. Montag von 9—10 Uhr, Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Preuße.
Kursus der geburtshülflichen Operationen am Foetus nebst Uebungen am Phantom. Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Preuße.
Poliklinik (d. i. ambulatorische Klinik) mit Propädeutik. Nachmittags nach Verabredung.	Dr. Preuße.
Veterinärpolizei. Zweistündig.	Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Rezeptirkunde für Veterinärmediziner s. S. 40.
Parasiten der Hausthiere s. S. 43.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Brauns.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Geheimer Hofrath, Dr. Naumann, Geheimer Hofrath, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrath, Dr. Spengel, Geheimer Hofrath, Dr. Netto, Geheimer Hofrath, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Dieterich, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Albert.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.
Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Weyr, Dr. von Wagner, Dr. Haußner, Dr. Schwally.
Privatdozenten: Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Kornemann, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. Eidmann, Dr. Liefmann, Dr. Horn.
Lektoren: Goetschy, Lektor des Französischen, Shawcroß, Lektor des Englischen.

Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Psychologie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Logische Uebungen. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Leibniz' Monadologie (ed. Lachelier Par. 1881).	Dr. Siebeck.
Geschichte der neueren Philosophie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Groos.
Pädagogische Theorien seit Pestalozzi. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar: Psychologische Uebungen. Einstündig.	Dr. Groos.
Logik und Erkenntnißkritik. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
J. Kants Leben und Lehre. Zweistündig. gratis.	Dr. Kinkel.
Die Philosophie Schopenhauers. Dienstag von 6—7 Uhr publice.	Dr. Messer.
Lektüre von Kants Kritik der praktischen Vernunft. Einstündig.	Dr. Messer.

Mathematik und Physik.

Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Ausgewählte Theile der analytischen Geometrie. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Pasch.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr, alle zwei Wochen.	Dr. Pasch.
Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Elliptische Funktionen. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr, alle zwei Wochen.	Dr. Netto.
Integralrechnung. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Haußner.
Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Haußner.
Darstellende Geometrie mit Uebungen. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr.	Dr. Haußner.
Experimentalphysik I. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme). Montag von 4—5 1/2 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 1/2 Uhr.	Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Montag und Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittene. An allen Wochentagen außer Samstag Nachm.	Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. In zu verabredenden Stunden. Privatissime.	Dr. Drude.
Thermodynamik. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Fromme.
Niedere Geodäsie. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, mit praktischen Uebungen am Mittwoch Nachm.	Dr. Fromme.

Chemie und Mineralogie.

Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12¾ Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. – Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Eidmann. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie I. Theil. Qualitative Analyse. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Dr. Schröder, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil. Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie (mit Exkursionen). Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Uebungen für Mediziner. Mittwoch und Freitag von 4½—7 Uhr.	Dr. Elbs.
Die synthetischen Darstellungsmethoden der Kohlenstoffverbindungen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von 11½—1 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Repetitorium. Im Auftrag des Direktors des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. Klappert, I. Assistent.
Geologie: Formationskunde mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Brauns.
Geologische Exkursionen. Samstag oder Sonntag nach Verabredung.	Dr. Brauns.
Krystallographie für Chemiker. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Vorm.	Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Mineralien nach ihren äußeren Eigenschaften und mit Hülfe des Löthrohrs. Freitag von 7—9 Uhr Vorm.	Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Uebersicht über die Botanik. Dienstag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Fortgeschrittene. Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr.	Dr. Hansen.
Forstbotanik. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich.	Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie I. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vorm.	Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen, mit Uebungen und Demonstrationen. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Spengel.
Die Parasiten der Hausthiere, mit Uebungen und Demonstrationen. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Spengel.

Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Dreimal wöchentlich je zwei Stunden. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstags. Dr. Spengel.
Allgemeine Biologie der Thiere. Samstag von 7½—9 Uhr Vorm. Dr. v. Wagner.

Geographie.

Allgemeine Geographie I. Physische Geographie. A. das feste Land. Dienstag bis Samstag von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Sievers.
Geographie der Polarländer. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Sievers.
Kartographische Uebungen II. Karteninhalt. Samstag von 10½—12½ Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Exkursionen. Nach Verabredung. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Geld-, Kredit- und Bankwesen (Theoretische Nationalökonomie Theil II.) Montag und Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Biermer.
Grundzüge der Agrarpolitik (Praktische Nationalökonomie Theil II.) Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Biermer.
Staatswissenschaftlich-Statistisches Seminar. Kurs II. Für ältere Semester (4.—6. Semester). Dienstag von 5—7 Uhr Abends. Dr. Biermer.
Theoretische Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, d. h. mit Ausschluß des Geld-, Kredit- und Bankwesens. Dreistündig. Dr. Liefmann.
Staatswissenschaftliches Seminar. Kurs I für Anfänger (Uebungen zur theoretischen Nationalökonomie). Alle 14 Tage 2 Stunden. Dr. Liefmann.
Forstschutz mit Demonstrationen, I. Theil, nach seinem Lehrbuch (3. Auflage, I. Band, 1898). Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Forsttechnologie mit Demonstrationen, nach seinem Grundriß (2. Auflage 1901). Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Waldbau. Samstag Nachm. alle 14 Tage. Dr. Heß.
Waldwegbau nach seinem Grundriß. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr, mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachm. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Landwirthschaftslehre I. Theil, Betriebslehre, Ackerbau und Wiesenbau. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Albert.
Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—1 Uhr. Dr. Albert.
Exkursionen und Demonstrationen. In zu bestimmenden Stunden. Dr. Albert.

Geschichte.

Das Zeitalter der Renaissance und der Reformation. Montag von 6—8 und Dienstag von 7—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Neueste Bismarcklitteratur. Dienstag von 6—7 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: Streitfragen der neueren und neuesten Geschichte. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Oncken.

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Allgemeine Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Einführung in das Studium der alten Geschichte. Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Kornemann.
Historische Uebungen über die Quellen der Gracchenzeit. Donnerstag von 7—8 Uhr Vorm. Dr. Kornemann.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Griechische Götter- und Heroengestalten („Kunstmythologie"). Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Kunstdenkmäler des Großherzogthums Hessen und benachbarter Gebiete, mit Exkursionen in die nähere Umgegend. Zweistündig. Dr. Sauer.
Archäologische Uebungen: Pausanias' Beschreibung der athenischen Burg, nach der neuen Ausgabe (1901) von Jahn-Michaelis. Einstündig. Dr. Sauer.

Klassische Philologie,

siehe auch vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Vergil mit Erklärung ausgewählter Stücke. Montag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Lateinische Inschriften mit Uebungen. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Im philologischen Seminar: Erklärung von Ausonius Mosella und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Im philologischen Proseminar: Terenz und lateinische Stilübungen. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Erklärung der Frösche des Aristophanes. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Dieterich.
Die Volkskunde und ihre wissenschaftlichen Aufgaben, öffentlich (für Studierende aller Fakultäten). Donnerstag von 6—7 Uhr Abends. Dr. Dieterich.
Im philologischen Seminar: Erklärung der Tragödie Rhesos und Besprechung der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Dieterich.
Im philologischen Proseminar: Herodots erstes Buch und griechische Uebersetzungen. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Dieterich.

Neuere Sprachen.

Deutsche Syntax. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Nibelungenliedes. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung von Lessings Hamburgischer Dramaturgie. Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert, I. Theil. (Zweistündig.) Dr. Collin.
Das deutsche Volkslied. Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, publice. Dr. Strack.

Deutsche geistliche Dichtung des ausgehenden Mittelalters. Zweistündig. Dr. Helm.
Die friesische Sprache. Ein- bis zweistündig. Dr. Helm.
Geschichte des französischen Dramas: Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Die französischen Mundarten. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Einführung in das Studium des Italienischen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:
I. Französisch.
a. Uebersetzungsübungen und phonetische Uebungen. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Behrens.
b. Uebungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von 8 1/2—10 Uhr. Lektor Goetschy.
c. Histoire du romanisme français. Im Auftrag des Direktors der französischen Abtheilung des praktischen Seminars. Freitag von 4—5 Uhr. Lektor Goetschy.
Englische Litteratur zur Zeit Shakespeare's. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Wetz.
Byron und Shelley (mit Interpretation ausgewählter Abschnitte aus ihren Werken). Dreistündig. Dr. Wetz.
Uebungen des englischen Seminars. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Wetz.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:
II. Englisch.
a. Uebersetzungsübungen und phonetische Uebungen. Dr. Wetz.
b. Uebungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Lektor Shawcroß.
c. Vorlesung des Lektors in englischer Sprache über ein Thema aus der neuesten Litteraturgeschichte. Einstündig. Lektor Shawcroß.
Einführung in das Studium des Altenglischen. Montag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Horn.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Sanskritgrammatik für Anfänger. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Bartholomae.
Uebungen im Seminar nach Wunsch und Bedarf (Indische, Iranische Texte, Altitalische Inschriften, vergleichende Uebungen). Zweistündig. Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch, Ḥamāsa des Abu Tammām. Dreistündig in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.
Syrisch. Roman vom Kaiser Julianos. Zweistündig in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.
Epigraphische Uebungen über althebräische, phönicische und altaramaeische Texte. Einstündig in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.
Die wichtigsten Erscheinungen der arabischen Literatur. Einstündig in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Sonstige Lehrer.

Musik.

Trautmann, Musikdirektor, Universitätsmusiklehrer.

Die Romantiker in der Musik mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr Abends. Trautmann.
Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung. Trautmann.
Uebungen im Partiturspiel, Klavier, Violine, Gesang. Nach Vereinbarung. Trautmann.

Leibesübungen.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer,

Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Assistenten: Pfarr- und Lehramtskandidat Koch, Cand. theol. Gaul.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern findet Vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag Nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 und 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. Mittags von 12—1 Uhr geschlossen. An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Mineralogische Schausammlung: Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut.
Forstgarten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Januar dem Schlossermeister Friedrich Stohr zu Gießen, in Diensten der Firma Georg Philipp Gail daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zum 26. Januar, —
2) an demselben Tage dem Taglöhner Philipp Jakob Rauschkolb VI. zu Eimsheim, in Diensten des Beigeordneten Jakob Zimmermann X. daselbst, und dem Weißbindergehülfen Wilhelm Röder II. von Dorheim, in Diensten des Weißbindergeschäfts von Georg Hieronymus zu Friedberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
3) an demselben Tage dem Hoftheater-Farbenreiber Jeremias Rühl zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Arbeit" —
4) am 25. Januar dem Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Karl Stumpf zu Kirch-Brombach das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) an demselben Tage dem Ortsgerichtsmann Heinrich Scior I. zu Rai-Breitenbach und dem Kanzleidiener bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Georg Bernius, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
6) an demselben Tage dem Vorarbeiter Balthasar Heß zu Darmstadt, in Diensten der Firma E. Merck daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 5. Februar, —
7) an demselben Tage der Katharina Weinrich aus Lollar, in Diensten der Cigarrenfabrik F. Bender und Co. zu Gießen, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit", —
8) zum 1. Februar dem Direktor der Kreissparkasse zu Mainz Gustav Dittmar daselbst die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths der genannten Sparkasse, Bürgermeister Christoph Eckert III. zu Klein-Winternheim die Krone zum Silbernen Kreuz und dem Mitgliede des Verwaltungsrathes der Kreissparkasse Mainz, Landwirth Adam Probst III. zu Essenheim das Silberne Kreuz, —
9) am 12. Februar dem Kammerdiener Philipp Wolf, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
10) am 15. Februar dem Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Karl Emil Hainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. Januar dem Landgerichtsdirektor Dr. Karl Bockenheimer zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
2) an demselben Tage dem Geheimen Baurath i. P. Winckler zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Weichensteller Heinrich Karl Lang I. zu Ober-Eschbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
4) am 25. Januar dem Freiherrn Karlo von Erlanger zu Nieder-Ingelheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Friedrichsordens, —
5) am 8. Februar dem Geheimen Oberpostrath und vortragenden Rath im Reichspostamt G. Kobelt in Berlin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Albrechtsordens, —

6) am 12. Februar dem Kaiserlichen Deutschen Konsul Max von Loehr zu Rotterdam die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 14. Dezember 1901 wurde dem am 27. August 1901 zu Frankfurt a. M. geborenen Hans Wilhelm Peter Rauch, Sohne des Dr. med. Friedrich Jakob Eugen Rauch daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Helmuth", —
2) am 4. Januar wurde der am 19. Oktober 1872 geborenen Elise Flauaus zu Alsfeld, Tochter der Jakob Enders Wittwe geborenen Flauaus daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Enders", —
3) am 8. Februar wurde der am 17. Juli 1901 zu Rockenberg geborenen Antonie Karoline Marie Auguste Fischer, Tochter des Pfarrers Wilhelm Fischer daselbst, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Elisabetha" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 14. Januar wurde der Rechtsanwalt Dr. Daniel Löb in Darmstadt auf Grund von § 10 der R.-A.-O. gleichzeitig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, —
2) am 17. Januar wurde der Gerichtsassessor Ludwig Rohde in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. November 1901 den Vorstand der Betriebsinspektion Gießen I, Eisenbahndirektor Georg Schoberth zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft und den Telegrapheninspektor Ernst Zimmermann zum Vorstand einer Betriebsinspektion bei derselben Eisenbahngemeinschaft, Beide mit Wirkung vom 1. Januar an, —
2) am 11. Dezember 1901 den Regierungsassessor Otto Drescher aus Wahlen (Kreis Alsfeld) zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 31. Dezember 1901 den Kammerjunker und Kreisamtmann Fritz von Bechtold zu Friedberg zum Kammerherrn — zu ernennen;
4) am 4. Januar dem zweiten evangelischen Pfarrer Wilhelm Werner zu Nidda die I. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
5) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach Jakob Schröckert in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Bingen zu versetzen;
6) an demselben Tage den Musiker Wilhelm Manecke zum Hofmusiker, —
7) an demselben Tage den Vizefeldwebel Heinrich Herpel zu Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 5. Januar an, —
8) an demselben Tage den Bezirksfeldwebel Georg Zilch zu Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 10. Januar an, —
9) an demselben Tage die Militäranwärter Karl Ebel und Karl Eirich zu Darmstadt zu Hauswärtern im südlichen Kollegiengebäude daselbst, —
10) am 8. Januar den Vorstand des Salinen- und Bergamts, sowie der Badedirektion Bad-Nauheim, Bergrath Professor Dr. phil. Karl Chelius zu Bad-Nauheim zum zweiten technischen Beamten der Oberen Bergbehörde mit dem Amtstitel „Oberbergrath", mit Wirkung vom 1. April an, und den Bergassessor Karl Köbrich zu Darmstadt zum Bergmeister und zum Sekretär bei der Oberen Bergbehörde, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden der Aichungsinspektion — zu ernennen;

11) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Eschenröder zu Worms die evangelische Pfarrstelle an der Dreifaltigkeitsgemeinde daselbst zu übertragen;
12) am 9. Januar den Gerichtsaccessisten Dr. Erwin Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim zum Hofjunker zu ernennen;
13) am 1. Januar dem zweiten evangelischen Pfarrer Friedrich Weber zu Beerfelden, Dekanat Erbach, die I. evangelische Pfarrstelle daselbst, womit die Führung des Titels „Oberpfarrer" verbunden ist, —
14) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Ernst Amandus Müller zu Lauterbach die II. evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
15) am 12. Januar dem Kammerherrn Maximilian Freiherrn von Bellersheim den Rang eines Kammerherrn mit Hofcharge, d. h. eines diensthuenden Kammerherrn, zu verleihen;
16) am 15. Januar dem Pfarrassistenten Otto Schaad zu Vilbel die evangelische Pfarrstelle zu Kaichen, Dekanat Rodheim, zu übertragen;
17) am 25. Januar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrath Ferdinand Schmidt zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, —
18) am 8. Februar den Ministerialrath, Geheimerath Paul Schlippe von der Stelle eines Direktors der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner in dieser Stelle geleisteten guten Dienste, zu entheben, sowie den Ministerialrath Karl Pückel zum Direktor und den Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Karl Praetorius zum Mitglied der genannten Kommission, —
19) an demselben Tage den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Gustav Güngerich zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
20) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Franz von Hessert zum Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
21) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg Gustav Spamer zum Feldbereinigungskommissär für die Provinz Oberhessen mit dem Amtssitze zu Friedberg, —
22) am 12. Februar den Kanzleidiener Johannes Christian Kempf, unter Beibehaltung seiner seitherigen Dienststellung, sowie die Hoflaquaien Karl Brand, Peter Reiß und August Seipp zu Oberhoflaquaien, —
23) am 15. Februar den Stationsvorsteher der Station Langen der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Jakob zum Stationsvorsteher der Station Heppenheim dieser Bahn und den Stationsvorsteher der Station Bickenbach derselben Bahn Karl Burk zum Stationsvorsteher der Station Langen dieser Bahn, Beide mit Wirkung vom 1. März an, — zu ernennen.

---

1) Am 28. Dezember 1901 wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Hirchenhein aus Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Schmitten, in demselben Kreise, übertragen;
2) am 30. Dezember 1901 wurde der Vorarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Roth aus Darmstadt zum Monteur bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, ernannt;
3) am 4. Januar wurde der von dem Herrn Prinzen Friedrich zu Solms-Braunfels auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bettenhausen, im Kreise Gießen, präsentierte Schulamtsaspirant Christian Kruger aus Eckelsheim, im Kreise Alzey, für diese Stelle, —
4) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, präsentirte Schullehrer Johannes Helmreich zu Hassenroth, im Kreise Erbach, für diese Stelle — bestätigt;
5) am 7. Januar wurde der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christoph Schmidt aus Bickenbach zum Schaffner bei dieser Bahn ernannt;
6) am 8. Januar wurde dem Schulverwalter Friedrich Eberle zu Michelnau, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
7) am 11. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Böhm aus Groß-Bieberau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Umstadt, in demselben Kreise, —
8) am 15. Januar wurde dem Schullehrer Georg Stühlinger zu Lichtenberg-Obernhausen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Bieberau, in demselben Kreise, —

9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Schmidt aus Vilbel, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, — übertragen;
10) am 16. Januar wurde dem Geometergehülfen Heinrich Kleinschmitt aus Nieder-Olm das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz und dem Geometergehülfen Adam Steinbock aus Butzbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;
11) am 18. Januar wurde der Forstwartaspirant Ludwig Metz aus Bingenheim zum Forstwart der Forstwartei Mönchbruch, Oberförsterei Mönchbruch, und der Forstwartaspirant Johannes Barth aus Biblis zum Forstwart der Forstwartei Erlengarten, Oberförsterei Lorsch, Beide mit Wirkung vom 1. Februar an, —
12) am 20. Januar wurde der Vorarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Barth aus Nidda zum Monteur bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 1. Februar an, ernannt;
13) am 23. Januar wurde dem Wilhelm Dieter aus Reinheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
14) am 25. Januar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Orleshausen, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Ernst Bierheller aus Herchenhain, im Kreise Schotten, für diese Stelle bestätigt;
15) am 28. Januar wurde dem Schullehrer Johann Georg Würtenberger zu Wald-Amorbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, —
16) an demselben Tage wurde dem Schullehrer i. P., Schulverwalter August Braun zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maibach, im Kreise Friedberg, —
17) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Heidt zu Heidelbach, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Billertshausen, in demselben Kreise, —
18) am 5. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Stärk aus Framersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Undenheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen.

Am 15. Januar wurde der Pfarrer Jakob Blankenberger in Gunderheim zum Domkapitular ernannt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. Januar den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm Wetz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Dienste zu entlassen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Dezember 1901 dem Oberkammerherrn Freiherrn Karl von Schenck zu Schweinsberg und dem Oberstallmeister Freiherrn Moritz Riedesel zu Eisenbach — das Prädikat „Excellenz", —
2) am 4. Januar dem den Dienst eines Direktors des Landgestüts versehenden Landstallmeister Ferdinand Willich genannt von Pöllnitz den Charakter als „Oberlandstallmeister" zum 1. Januar, —
3) am 8. Februar dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Worms Dr. Karl Uhrig den Charakter als „Professor", —
4) an demselben Tage dem ersten Assistenten bei der Dampfkesselinspektion, Regierungsbaumeister Josef Dofflein in Darmstadt den Titel und Rang eines „Bauinspektors" — zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 1. Februar dem Bildhauer Georg Busch in München die Erlaubniß zur Annahme und zum Führen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten Luitpold von Bayern verliehenen Charakters als „Professor" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Januar den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Friedrich Möbius auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) am 12. Februar den Bezirkskassier der Bezirkskasse Ortenberg Hermann Marchand wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, —
3) an demselben Tage den Kammerdiener Philipp Wolf auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit für langjährige treugeleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —
4) am 15. Februar den Ministerialkanzlisten Karl Emil Hainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 20. Januar wurde der Monteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Gottlieb Schneider zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
2) am 25. Januar wurde der Kanzleidiener bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Georg Bernius auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
3) am 1. Februar wurde der Gerichtsvollzieher Ludwig Weitzel in Bad-Nauheim auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Dienstnachfolgers an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hassenroth, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 9 von 1901 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1901/02 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen haben sich nachträglich folgende Aenderungen ergeben:

Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen, bezw. der ganzen staatlichen Einkommensteuer beträgt bei

Ord.-Nr. 7,	**Bellersheim**	(ev. Parochianen)	. . .	nicht 14,018,	sondern	**7,009,**
„ „ 11,	**Bettenhausen**	(immersteuerbare	Objekte)	„ 22,569,	„	**11,285,**
„ „ 13,	**Birklar**	„	„	„ 40,645,	„	**20,323,**
„ „ 32,	**Holzheim**	„	„	„ 10,244,	„	**5,122,**
„ „ 37,	**Langd**	„	„	„ 8,420,	„	**4,210,**
„ „ 38,	**Lich** ꝛc.	„	„	„ 6,529,	„	**3,265,**
„ „ 49,	**Muschenheim** ꝛc.	„	„	„ 29,362,	„	**14,681,**
„ „ 51,	**Nonneuroth**	(Grundbesitzer)	. . . .	„ 52,192,	„	**26,096,**
„ „ 71,	**Steinheim**	(immersteuerbare	Objekte)	„ 38,437,	„	**19,219,**
„ „ 76,	**Utphe**	„	„	„ 48,137,	„	**24,069.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 24. März 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine schmalspurige Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1902 in den 6 Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Nach den von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlüssen der zuständigen kirchlichen Behörden und Organe sollen auf Grund des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1901, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, im Rechnungsjahr 1902/1903 zur Bestreitung der Bedürfnisse:

a. der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums zwölf Prozent;

b. der Gesammtheit der katholischen Kirche des Großherzogthums sechs Prozent

Zuschlag zu den direkten Staatssteuern ausgeschlagen und erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 7. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine schmalspurige Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem „Eisenbahn-Komité für die Linie Bensheim—Lindenfels" auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine schmalspurige Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels vorzunehmen.

Darmstadt, den 11. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen für das Jahr 1901 beträgt 625 691,97 ℳ.

Unfallentschädigung	504 191,25 ℳ,
Anlage zum Reservefond	10 083,83 „
Verwaltungskosten (einschließlich der Schiedsgerichtskosten und Hebgebühren der Gemeindeeinnehmer)	111 416,89 „

Da die Gesammtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien 13 731 775,3 ℳ (8 010 202,3 Gulden) beträgt, so ergibt sich ein Ausschlag von 4,556 ₰ auf die Mark Steuerkapital (7,811 ₰ auf den Gulden).

Gemäß § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird.

Darmstadt, den 12. März 1902.

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen.

Nach,
Regierungsrath.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1902 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Scheffers, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe. — Höhere Mathematik I, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Gundelfinger, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Dingeldey. — Ergänzungen zu der Vorlesung über höhere Mathematik I, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere (unentgeltlich). — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe,

2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Repetitorium der höheren Mathematik I und II, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. — Ebene Kurven und Raumkurven in geometrischer Behandlung mit Anwendungen auf Technik und Kunst, Prof. Dr. Wiener, 2 St. Vortrag. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Wiener, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Scheffers. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Meisel, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Geodäsie, Prof. Fenner, 5 St. — Geodätische Uebungen, Derselbe und Assistenten, 3 Nachmittage = 12 St.; Derselbe vierzehntägige geodätische Exkursion zu Beginn der Sommerferien. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen; die Uebungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Mechanik I, Derselbe, 5 St. Vortrag, 1 St. Uebungen; die Uebungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Hydraulik Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. Vortrag und Uebungen.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschl. Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und 4 Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig; 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Theoretische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Berechnung physikalischer Aufgaben, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Physikalische Chemie Theil II, Privatdozent Dr. Rudolphi, 2 St. (unentgeltlich). — Physikalisch-chemisches Kolloquium, Derselbe, alle 14 Tage 1½ St. — Physikalisch-chemische Uebungen und Arbeiten, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Theerfarbstoffe, Prof. Dr. Finger, 4 St. — Elemente der organischen und Agrikulturchemie, Privatdozent Dr. Heyl, 3 St. — Praktikum im Farbstofflaboratorium, Derselbe, nach Vereinbarung. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Finger, Prof. Dr. Kolb, Dr. Heyl und Dr. Keppeler.* — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Methoden der organischen Analyse, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über anorganische Chemie, Derselbe, 1 St. — Pharmazeutische Chemie (anorganischer Theil), Privatdozent Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittelung der Gifte (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Dr. Neumann, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker,* Dieselben. — Elektrochemisches Praktikum,* Dieselben. — Chemisch-technisches Praktikum,* Dieselben. — Die Nutzmetalle, Privatdozent Dr. Neumann, 1 St. (unentgeltlich).

* Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

— Hüttenmännische Probierkunst, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen (unentgeltlich). — Elektroanalyse, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, II. Theil, Privatdozent Dr. Baubel, 2 St. — Uebungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. Uebung. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Dr. Sonne, 1 St. Vortrag (unentgeltlich). — Chemisch-technisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Mathematische Geographie in elementarer Behandlung, Privatdozent Dr. Greim, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der Meteorologie und Klimatologie, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, 6 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Verabredung. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Uebungen. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauße r, 1 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gypsmodellen, Prof. Varnesi, 6 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in 2 Jahreskursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 17 St. — Allgemeine Kunstgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Architektur), Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in 2 Jahreskursen. — Bauzeichnen, Assistent Vetterlein, 4 St. in 3 Semestern. — Bauformenlehre, Derselbe, 3 St. — Baustile, Prof. Pützer, 3 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in 2 Jahreskursen. — Elemente der Baukonstruktion, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Derselbe, 12 St. — Stein- und Holzkonstruktionen des Hochbaus, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag. — Ausbau der Gebäude II, Derselbe, 3 St. in 2 Jahreskursen. — Uebungen zu Stein- und Holzkonstruktionen des Hochbaus und zu Ausbau der Gebäude II, Derselbe, 6 St. in 2 Jahreskursen. — Malerische Perspektive, Derselbe unter Mitwirkung von Prof. Pützer, 3 St. Uebungen. — Innen-Dekorationen, Derselbe unter Mitwirkung von Prof. Pützer, 3 St. Uebungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Hofmann, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen in 2 Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Grundzüge der architektonischen Komposition, Prof. Pützer, 2 St. — Entwickelung der Baustile in Deutschland vom 15. bis 19. Jahrhundert, Derselbe, 2 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Bautechnologie (für die Studirenden der Architektur und des Bauingenieurwesens), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Städtischer Tiefbau II, Derselbe, 2 St. —

Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau IV, Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Eisenbahnbau I, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau III, Derselbe, 3 St. — Uebungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbahnwesens, Derselbe, 2 St. — Wasserbau I, Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III, Derselbe, 3 St. — Uebungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaus, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. Uebungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Konstruktions-Uebungen in Maschinenelementen (für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens), Prof. Berndt, 3 St. — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, N. N., 1 St. — Erläuterung und Anwendung des Rechenschiebers, N. N., 3—4 Stunden zu Beginn des Semesters (unentgeltlich). — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfkessel, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Pumpmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Gebläse und Kompressoren, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum II, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Eisenbahn-Maschinenbau I, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag. — Eisenbahn-Maschinenbau II, Derselbe, 2 St. — Uebungen zu Werkzeugmaschinen und zu den Elementen des Lokomotivbaus, Derselbe, 3 St. — Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. — Regulatoren zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Pfarr, 1 St. Vortrag. — Maschinenbau-Praktikum III, Derselbe. — Fabrikanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Papierfabrikation und deren Maschinen, Derselbe, 2 St. — Arbeiterschutz, Prof. Krauß, 2 St. — Hüttenmaschinen, Derselbe, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Prof. Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. für die Studirenden der Elektrotechnik. — Allgemeine Elektrotechnik II, Prof. Dr. Kittler, 4 St. für die Studirenden der Elektrotechnik. — Allgemeine Elektrotechnik II, Uebungen, Derselbe. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studirenden des Maschinenbaus und der Chemie), Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Projektiren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Uebungen. — Uebungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik (für vorgeschrittenere Studirende), Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Grundzüge der Elektrotechnik (für die Studirenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Litteraturgeschichte II. Theil, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Allgemeine Geschichte seit dem Jahre 1848, Derselbe, 2 St. — Lektüre des Nibelungenliedes, Derselbe, 2 St. — Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Derselbe, 2 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrath Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Gewerbepolitik, Derselbe, 2 St. — Sozialismus und Arbeiterbewegung, Derselbe, 1 St. — Gewerbepolitik, Derselbe, 1 St. — Volkswirthschaftliche Uebungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Die Entwickelung der Oper, Privatdozent Dr. Nagel, 1 St. — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

Zu Folge der eingerichteten Herbst- und Osternkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumniß nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis 22. April vom Rektorate entgegengenommen. Die Immatrikulationen beginnen am 15. April, die Vorlesungen am 22. April. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig in Briefmarken durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im März 1902.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Schering.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar dem seitherigen Kirchendiener der evangelischen Pfarrei Sandbach-Neustadt, Johannes Rodenhauser VII. zu Neustadt i. O., das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 5. Februar dem früheren Bürgermeister Friedrich Becker I. zu Reinheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 8. Februar dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Baurath Otto Berndt die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, —
4) an demselben Tage dem Dienstknecht Jakob Walther zu Habitzheim, in Diensten der Familie des Oekonomieraths Heinrich Heil II. daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 5. März, —

5) am 12. Februar dem Fürstlich Solms-Braunfelsischen Oberkammerrath Theodor August Stephan zu Braunfels das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 22. Februar dem Geschäftsführer Daniel Feldhaus und dem Zuschneider Anton Gerhardt zu Mainz, in Diensten der Schuhfabrik Josef Schumacher Sohn daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", und zwar dem Feldhaus am Bande des Philippsordens, —
7) am 26. Februar dem Oberförster der Oberförsterei Michelstadt, Forstmeister Ludwig Rautenbusch zu Michelstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Hofrath Ludwig Barnay zu Wiesbaden die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
9) zum 1. März dem Kammerchoristen Ludwig Lang, aus Anlaß seiner 35jährigen Dienstzeit, das Silberne Kreuz, —
10) am 8. März dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt, Rechnungsrath Johannes Dern, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; —
11) am 13. März dem Betriebsaufseher Jean Wesp zu Arheilgen, in Diensten des städtischen Gaswerks zu Darmstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 14. März — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Februar dem Regierungs- und Baurath Stahl, Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle a. d. S., die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
2) am 26. Februar dem Staatsminister Karl Rothe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Großkreuzes des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, —
3) an demselben Tage dem Chef des Hofmarstalls, Oberstallmeister und Kammerherrn Major a. D. Moritz Riedesel Freiherrn zu Eisenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Großkreuzes des Falkenordens, —
4) an demselben Tage dem Hofstallmagazinsverwalter Heinrich Kircher die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Silbernen Verdienstkreuzes, —
5) an demselben Tage dem Leibkutscher Karl Schneider die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Goldenen Verdienstmedaille, —
6) an demselben Tage den Hofreitknechten Konrad Jox und Karl Christ, sowie den Hofkutschern Georg Gerst, Adam Kunkelmann und Daniel Christ die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Silbernen Verdienstmedaille, —
7) am 27. Februar dem Haushofmeister Heinrich Kratz, dem Kellermeister Philipp Schmidt und dem Hoffourier Johannes Haberkorn die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Silbernen Verdienstkreuzes, —
8) an demselben Tage dem provisorischen Kammerdiener Robert Edion die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Goldenen Verdienstmedaille, —
9) an demselben Tage den Oberhoflakaien Karl Brand und Peter Reiß, sowie dem Hoflakai Ludwig Lang die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Silbernen Verdienstmedaille — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 5. Februar wurde dem am 15. Mai 1875 zu Heidelberg geborenen Schlosser Georg Unrath in Nürnberg gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Umrath", —
2) am 15. Februar wurde dem am 3. April 1871 zu Ruhlkirchen geborenen Leo Fey und seiner Ehefrau Anna Martha zu Remscheid, sowie den Kindern der genannten Eheleute, nämlich der am 16. August 1896 zu Remscheid geborenen Maria Elisabeth, der am 17. April 1898 zu Remscheid geborenen Anna Martha, dem am 11. September 1899 zu Remscheid geborenen Josef Leo und dem am 10. Oktober 1901 zu Remscheid geborenen August Willy, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kraus", —
3) am 26. Februar wurde dem am 20. Mai 1873 zu Nieder-Ingelheim geborenen Jakob Friedrich Kiesling in Ilversgehofen gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kohl", —
4) am 15. März wurde dem am 15. September 1896 zu Offenbach geborenen Franz Emil Daniel Freund, Sohn des Rechtsanwalts und Notars Johann Daniel Freund daselbst und seiner Ehefrau Marie Rosalie, geborenen Thönen, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Otto" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 4. März wurde der Amtsrichter a. D. Heinrich Schneider in Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, Kammer für Handelssachen in Worms, und bei dem Amtsgericht Worms, —
2) am 11. März wurde der Gerichtsassessor Jakob Keil in Seligenstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Langen — zugelassen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fleschenbach, im Kreise Lauterbach, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freienstein-au, im Kreise Lauterbach, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ibersheim, im Kreise Worms. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neustadt, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Ostern, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
7) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, —
8) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Mainz, — sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 11. April 1902.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1899 betreffend. — 4) Uebersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbands Dalsheim, im Kreise Worms, für 1902/03. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnungen. — 7) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hülfsweichensteller Wilhelm Trumpfheller zu Michelstadt, in Anerkennung der von Demselben am 25. November v. Js. mit Muth und Entschlossenheit bewirkten Rettung der Katharina Gebhardt von Steinbach vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Bekanntmachung,

die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Freiherr von Leonhardi von den Funktionen eines stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Darmstadt und der Großherzogliche Kreisamtmann, Regierungsrath Boeckmann von denjenigen eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Gießen entbunden worden sind.

An Stelle des Letztgenannten ist der seitherige stellvertretende Vorsitzende, Großherzoglicher Kreisamtmann Dr. Heinrichs, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Gießen ernannt worden.

Darmstadt, den 1. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1899 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 des Gesetzes vom 28. September 1890 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1899 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischen Uebersicht und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigenthümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 13. März 1902.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf.

Petry.

		ℳ	₰
	A. Einnahme.		
1.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	1416380	72
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—
3.	Rückstände aus vorderen Jahren	3308	81
4.	An ausgeschriebenen Beiträgen:		
	a. aus der Provinz Oberhessen 345895 ℳ 77 ₰		
	b. „ „ „ Starkenburg 570121 „ 78 „		
	c. „ „ „ Rheinhessen 494872 „ 11 „	1410889	66
5.	An aufgenommenen Kapitalien	—	—
6.	An zurückempfangenen Kapitalien	—	—
7.	Zinsen von ausstehenden Kapitalien und Depositen	60443	64
8.	Aus verschiedenen Quellen	1024	30
9.	Miethe von dem Dienstgebäude	1250	—
10.	Gebühren für die Ausfertigung der Brandversicherungsurkunden	5629	—
	Summe der Einnahme	2898926	13
	B. Ausgabe.		
1.	An vergüteten Brandschäden und Abschätzungskosten:		
	Provinz Oberhessen: Kreis Gießen 38378 ℳ 78 ₰		
	„ Alsfeld 52911 „ — „		
	„ Büdingen 16884 „ — „		
	„ Friedberg 24239 „ 31 „		
	„ Lauterbach 200631 „ — „		
	„ Schotten 21575 „ — „ 354619 ℳ 09 ₰		
	zu übertragen 354619 ℳ 09 ₰		

				ℳ	₰
			Uebertrag 354619 ℳ 09 ₰		
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt	14740 ℳ 60 ₰			
	„ Bensheim	59921 „ — „			
	„ Dieburg	18473 „ 35 „			
	„ Erbach	25120 „ 10 „			
	„ Groß-Gerau	42774 „ — „			
	„ Heppenheim	48694 „ — „			
	„ Offenbach	123209 „ 10 „	332932 „ 15 „		
	Provinz Rheinhessen: „ Mainz	322551 ℳ 95 ₰			
	„ Alzey	42261 „ 30 „			
	„ Bingen	61719 „ 50 „			
	„ Oppenheim	48551 „ 25 „			
	„ Worms	78247 „ 50 „	553331 „ 50 „	1240882	74
2.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen			—	—
3.	An abgetragenen Kapitalien			—	—
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			—	—
5.	Besoldungen und Pensionen			67450	11
6.	Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern			12637	70
7.	Repartitionsgebühren			8339	89
8.	Erhebgebühren			35276	79
9.	Unterhaltung der Kanzlei			1484	35
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten			5829	13
11.	An Kopialgebühren			—	—
12.	Porto und Botenlohn			2603	50
13.	Deserviten und Auslagen			—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungskapitalien			1228	10
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten			215	76
16.	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen			—	—
17.	An ausgeliehenen Kapitalien			—	—
18.	An zufälligen Ausgaben			220	80
19.	Rückstände, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen			25136	—
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer			505	75
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse			14107	—
22.	Diäten und Reisekosten			13337	92
23.	Statistik der Brände			—	—
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes			979	43
25.	Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher			1871	75
			Summe der Ausgabe	1432106	72

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	2898926	13
Die Ausgabe beträgt	1432106	72
Verglichen, erscheint Rest	1466819	41

			ℳ	₰
	Dieser Rest besteht:			
	a. in liquidirten Ausständen	4740 ℳ 78 ₰		
	b. in baarem Vorrath	1462078 „ 63 „		
	Zusammen wie oben	1466819 ℳ 41 ₰		

Dieser Vorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1900 und 1901 verwendet.

Darmstadt, den 30. September 1901.

(gez.) Haag.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1899.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

1.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	399	36
2.	Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1899 in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 14 des Gesetzes vom 29. März 1890 . . .	27144	—
3.	Desgleichen aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse pro 1899/1900 . . .	6000	—
4.	Kapitalzinsen	3457	10
	Summe der Einnahme	37000	46

B. Ausgabe.

1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute:			
	in der Provinz Oberhessen	1386 ℳ 11 ₰		
	„ „ „ Starkenburg	1818 „ 12 „		
	„ „ „ Rheinhessen	340 „ 45 „	3544	68
2.	Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:			
	in der Provinz Oberhessen	10711 ℳ — ₰		
	„ „ „ Starkenburg	11833 „ — „		
	„ „ „ Rheinhessen	730 „ — „	23274	—
3.	An sonstigen Ausgaben, Beitrag zu den Kosten der Geschäftsführung des Landesausschusses hessischer Feuerwehren ꝛc.		990	—
	Summe der Ausgabe		27808	68

C. Abschluß.	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	37000	46
Die Ausgabe beträgt	27808	68
Verglichen, erscheint Rest	9191	78

welcher in baarem Vorrath besteht.

Darmstadt, den 30. September 1901.

(gez.) Haag.

Revidirt, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, am 8. Februar 1902.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher. (gez.) Haas.

Uebersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbands Dalsheim, im Kreise Worms, für 1902/03.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	1/10	ℳ	₰		
1	Dalsheim (Israelitischer Friedhofsverband)	2965	3	65	2,192	1	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und kommt hier 1/4 der Gesammtumlage in Ansatz.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlage in einem Ziele im Monat Juli 1902 erfolgt.

Worms, den 13. März 1902.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Februar dem evangelischen Pfarrer Gustav Theodor Mencke zu Wölfersheim die evangelische Pfarrstelle zu Dortelweil, im Dekanat Rodheim, zu übertragen;
2) am 15. Februar den Schulverwalter an der Präparandenanstalt zu Lich Heinrich Lorentz zum zweiten Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
3) an demselben Tage den Leibkammerdiener Georg Schön zum Schloßinspektor, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
4) am 19. Februar dem Pfarrverwalter Karl Klös zu Münster, Dekanat Friedberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst —
5) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Jakob Walter zu Crainfeld, Dekanat Lauterbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
6) an demselben Tage die charakterisirten Verwalter Friedmann und Kircher zum Hofstallfouragemagazinsverwalter, beziehungsweise Hofstallmagazinsverwalter —
7) am 26. Februar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg Hermann Schmidt zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. März an, —
8) an demselben Tage den Gerichtsassessor Josef Rau aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 1. März an, und den Gerichtsassessor Wilhelm Brehm aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, mit Wirkung vom 2. März an, —
9) am 5. März den Vorstand der Maschineninspektion Darmstadt, Eisenbahndirektor Karl Querner zum Vorstand einer Werkstätteinspektion und den Eisenbahnbauinspektor und Vorstand der Werkstätteinspektion Darmstadt Heinrich Stieler zum Vorstand einer Maschineninspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Beide mit Wirkung vom 1. April an, —
10) am 15. März den Privatdozenten Dr. Ernst Kornemann in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität —
11) an demselben Tage den Bauaufseheraspiranten Philipp Haller aus Offenthal zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Dieburg —
12) am 19. März den vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Geheimen Oberfinanzrath Dr. Johann Becker zum Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen und Vorsitzenden der Abtheilung dieses Ministeriums für Steuerwesen, mit Wirkung vom 1. April an, —
13) an demselben Tage den Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer Adolf Schenck zum Ministerialrevisor und Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, mit Wirkung vom 1. April an, —
14) an demselben Tage den mit der Leitung des Neubaubureaus für das neue Museum zu Darmstadt beauftragten Bauinspektor des Hochbauamts Bensheim Wilhelm Diehl zu Darmstadt zum Bauinspektor ohne Amtsbezirk mit dem Wohnsitz in Darmstadt und den Bauassessor, Bauinspektor Gustav Block zu Bensheim zum Bauinspektor des Hochbauamts Bensheim —
15) an demselben Tage den Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen Fritz Zimmermann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Friedrich Giller zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt und den Gerichtsassessor Christoph Maser aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, sämmtlich mit Wirkung vom 24. März an, —
16) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, Professor Karl Knoll zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, Professor Dr. Friedrich Wißmann zum Oberlehrer an dem Oster-Gymnasium zu Mainz, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg Otto Weißgerber zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey und den Oberlehrer an dem Oster-Gymnasium zu Mainz Karl Rouge zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
17) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Homberg, Forstmeister Eduard Heß zu Homberg in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Michelstadt zu versetzen;

18) an demselben Tage den Forstwart zu Forsthaus Frankel bei Unter-Schönmattenwag Heinrich Dörmer zum Forstgartenaufseher bei der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, —
19) am 22. März den ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Oberfinanzassessor Karl Gläßing zum vortragenden Rath in der Abtheilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath", mit Wirkung vom 1. April an, —
20) an demselben Tage den Veterinärarzt Christoph Hollerbach aus Groß-Umstadt zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Oppenheim —
21) am 26. März den Oberlandesgerichtsrath Dr. Ernst Werle zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede des Landesversicherungsamts für die Dauer des von ihm zur Zeit bekleideten Hauptamtes —
22) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Hugo Tasche zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
23) an demselben Tage den Primärarzt der gynäkologischen Abtheilung des Krankenhauses der Elisabethinerinnen zu Breslau, Professor Dr. med. Johannes Pfannenstiel zum ordentlichen Professor der Gynäkologie und Geburtshülfe in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität und zum Direktor der Universitätsfrauenklinik, mit Wirkung vom 16. April an, —
24) an demselben Tage den Civilingenieur, Regierungsbaumeister Rudolf Schmick zu Frankfurt a. M. zum vortragenden Rath bei der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen mit dem Amtstitel „Oberbaurath", mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
25) an demselben Tage den Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, Rechnungsrath Ferdinand Bischoff in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, zu versetzen;
26) an demselben Tage den Rendanten bei dem Salzsteueramt Wimpfen Adam Weiß zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
27) an demselben Tage den Hochbauaufseher des Hochbauamts Alsfeld Ferdinand Wollrab zum Hochbauaufseher für besondere Bauausführungen, den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Dieburg August Neumann zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz, die Bauaufseheraspiranten Adam Feigk aus Darmstadt, Ludwig Göth aus Oppenheim, Friedrich Freudenberger aus Rüsselsheim, Johannes Neumann aus Darmstadt und Karl Schüßler aus Pfungstadt zu Hochbauaufsehern bei den Hochbauämtern Friedberg, Dieburg, Friedberg, Alsfeld bezw. bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabtheilung für Bauwesen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
28) an demselben Tage den Regierungsassessor Emil Schudt aus Muschenheim (Neumühle), unter Verleihung des Titels „Finanzamtmann", zum Kontrolbeamten der Lokalkassestellen für den Bezirk Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
29) an demselben Tage den Zeichner bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, Forstassessor Karl Delp zu Darmstadt zum forsttechnischen Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, mit Wirkung vom 1. April an, —
30) an demselben Tage den Steuerkontroleur, Regierungsassessor Georg Knab in Mainz zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, —
31) an demselben Tage den Wasserbauassessor Karl Spamer zu Darmstadt zum Sekretariatsassistenten bei dem Ministerium der Finanzen mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister" neben seinem Amtstitel, mit Wirkung vom 1. April an, —
32) an demselben Tage den Finanzaspiranten Wilhelm Buxbaum aus Langen-Brombach zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
33) an demselben Tage den Assistenten bei der Bezirkskasse Darmstadt I Georg Ruhl zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Ortenberg, den Assistenten bei der Bezirkskasse Worms, Bezirkskassier August Otto Strack zum Bezirkskassier der Bezirkskasse Ulrichstein und den Finanzaspiranten Gustav Krüger aus Wriezen zum Assistenten bei der Bezirkskasse Darmstadt I, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
34) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Zwingenberg August Kieser zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
35) am 2. April den außerordentlichen Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Friedrich Pützer zum ordentlichen Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —

36) an demselben Tage den Direktor des Schullehrerseminars zu Alzey Dr. Ernst Scheuermann zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, unter Verleihung des Amtstitels „Oberschulrath", mit Wirkung vom 1. Mai an, —
37) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Worms, Professor Dr. Karl Karg zum Direktor des Schullehrerseminars zu Alzey, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
38) an demselben Tage den Lehrer für Zeichnen und Malen an der Technischen Hochschule, Professor Albert Hartmann zum außerordentlichen Professor für Zeichnen und Malen an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an, —
39) an demselben Tage den Direktor der Realschule zu Alsfeld Dr. Philipp Jacobi zum Direktor des Schullehrerinnenseminars zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
40) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach Dr. Karl Schmidt zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, —
41) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim Dr. Otto Weimar zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
42) an demselben Tage den Regierungsassessor Hermann von Bechtold aus Darmstadt zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern —
43) an demselben Tage den besoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen Hans Wolff zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, — zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernsburg, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büßfeld, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ermenrod, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breitenbrunn, im Kreise Erbach, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Moos, im Kreise Lauterbach, Mit der Stelle ist Kantor- und Lektordienst verbunden, —
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wembach-Hahn, im Kreise Dieburg, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 16 von 1901 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1901/02 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen haben sich nachträglich folgende Aenderungen ergeben:

Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags beträgt bei:

Ord.-Nr. 2, **Dietzenbach**	nicht	101,818,	sondern	**50,909,**
„ „ 3, **Dreieichenhain** mit **Götzenhain** und **Offenthal**	„	17,319,	„	**8,659,**
„ „ 4, **Egelsbach**	„	89,426,	„	**44,713,**
„ „ 8, **Langen**	„	94,224,	„	**47,112.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 22. April 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen betreffend. — 2) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1902/03. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1902. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1901 und des I. Quartals 1902 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen bestätigt und hiernach die Ermächtigung zu deren Annahme ertheilt worden:

1) Letztwillige Zuwendung der Katharina Weber zu Mainz an den Evangelischen Hülfsverein daselbst, im Betrage von 10000 ℳ;

2) Letztwillige Zuwendung der Adam Josef Goebel Wittwe zu Bingen an die Kreisstadt Bingen, im Betrage von ungefähr 120000 ℳ;

3) Letzwillige Zuwendung Derselben an den Verein „Katholisches Vereinshaus" zu Bingen, im Betrage von ungefähr 47000 ℳ;

4) Letztwillige Zuwendung der Karoline Henry zu Gießen an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 1500 ℳ (vor dem 1. Januar 1900);

5) Letztwillige Zuwendung des Johann Georg Schreiber zu Gundheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 6000 ℳ;

6) Schenkung der Johannes Ohmeis V. Wittwe Karoline, geb. Ohmeis, zu Ober-Erlenbach an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von ungefähr 6000 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an den Bischöflichen Seminarfonds in Mainz, im Betrage von 20000 ℳ;

8) Schenkung der Kinder des verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten Görz an die Kleinkinderschule zu Bosenheim (E. V.), im Betrage von ungefähr 6700 ℳ;

9) Schenkung der Erben des Geh. Kommerzienraths J. B. Dörr und dessen Ehefrau Anna, geb. Reinhart, zu Worms an die Stadt Worms, im Betrage von ungefähr 253500 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. v. Werner.

Ueberſicht der Umlagen der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Worms für 1902/03.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommenſteuerbeträge (unter Berückſichtigung der Reinerträge von Grundbeſitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnſitzes).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommenſteuerbeträge der israelitiſchen Konfeſſionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausſchlag.	Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommenſteuerbetrags.	Erhb.-Ziele.	
		ℳ	⅟₁₀	ℳ			
1	Alsheim	2503	—	619	24,730	6	Der Voranſchlag iſt für 1902/05 aufgeſtellt und kommt hier ⅓ der Geſammtumlage in Anſatz.
2	Eich-Hamm	1603	3	176	10,979	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
3	Eppelsheim	230	8	100	43,290	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Gimbsheim	1117	1	750	67,144	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Heppenheim mit Offſtein	—	—	380	—	6	a. Wie zu Ord.-Nr. 1. b. Wird nach Klaſſen ausgeſchlagen.
6	Heßloch mit Monzernheim	1230	3	660	53,659	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Monsheim mit Hohenſülzen und Kriegsheim	—	—	167	—	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
8	Nieder-Flörsheim . .	464	3	225	48,460	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Oſthofen mit Rhein-Dürkheim . . .	—	—	1210	—	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
10	Pfeddersheim mit Pfiffligheim . . .	1706	4	600	35,162	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
11	Wachenheim mit Mölsheim	—	—	206	—	6	Wie zu Ord.-Nr. 5.
12	Weſthofen mit Gundersheim	1522	3	60	3,942	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Worms	—	—	16600	—	6	Wird nach Klaſſen ausgeſchlagen.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen in den Monaten April, Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 ſtattfinden ſoll.

Worms, den 17. März 1902.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayſer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1902.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1902. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach	1167	38,196	6	1/3 aus 3500 ℳ.
2	Kirch-Brombach	95	17,142	6	1/3 „ 285 „
3	König	751	84,773	6	1/3 „ 2253 „
4	Michelstadt	1250	60,021	6	1/2 „ 2500 „
5	Neustadt	466	51,571	6	1/3 „ 1398 „
6	Pfaffen-Beerfurth	54	22,910	6	1/3 „ 162 „
7	Reichelsheim	800	41,775	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 stattfinden soll.

Erbach, den 19. März 1902.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. März der Handarbeitslehrerin Julie Metzger zu Heppenheim a. d. B. die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
2) am 8. März dem katholischen Pfarrer Peter Dexelmann zu Westhofen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Heinrich Gottfried Weber I., Portefeuiller, in Diensten der Firma Eduard Posen & Co. zu Offenbach, der Katharina Lanio, in Diensten der Firma Christian Ernst Rönnecke daselbst, und dem Remakel Kiel zu Froschhausen, Zuschneider, in Diensten der Firma Jakob Schönhof zu Offenbach, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", und zwar an Kiel zum 20. März, —
4) am 15. März dem Schullehrer Johann Georg Palzer zu Gabsheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz —
5) am 19. März dem Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen und ersten Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, Rechnungsrath Friedrich Wimmenauer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse —
6) an demselben Tage dem Universitätsforstgärtner Karl Dörmer zu Gießen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

7) zum 20. März dem Bürgermeister Adam Schäfer I. zu Rimbach, im Kreise Lauterbach, das Band des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu dem bereits früher verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige, treue Dienste", —
8) am 22. März dem evangelischen Pfarrer, Kirchenrath Friedrich Kalbhenn zu Burggräfenrode die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse —
9) an demselben Tage dem Gerichtsvollzieher Ludwig Schnur zu Zwingenberg die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
10) an demselben Tage dem Werkmeister Adam Zang zu Offenbach, in Diensten der Lederwaarenfabrik Hermann Lehmann daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 1. April, —
11) am 26. März dem Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Gießen Ludwig Fink, aus Anlaß seines am 5. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz —
12) am 2. April dem Schullehrer Wilhelm Biedenkopf zu Altenburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz —
13) am 9. April dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Friedrich Karl Heimburger das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 22. Februar den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Rodheim v. d. H. Heinrich Balthasar Jacobi und Peter Lenhard,
2) vom 13. März den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr der Opel'schen Fabrik zu Rüsselsheim Georg Adam Klingelhöfer und Adam Hummel VIII.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. März der Frau Elise Wittich, geborenen Grandhomme, dem Kommerzienrath Friedrich Engelhardt und dem Dr. med. David Bennighof, sämmtlich zu Darmstadt, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Kreuzmedaille III. Klasse, —
2) am 2. April dem Karl Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, Oberleutnant a. D., Beamten der Firma Friedrich Krupp in Essen a. Ruhr, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ritterkreuzes des Greifenordens, sowie der ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Orden des Medjidieordens IV. Klasse und des Osmanieordens III. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Königlich Spanischen Konsul, Kommerzienrath Wilhelm Preetorius I. in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien verliehenen Komthurkreuzes des Isabellaordens und dem Sekretär im Spanischen Konsulat in Mainz Julius Beaury die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien verliehenen Ritterkreuzes des Isabellaordens, —
4) am 5. April der Frau Geheime Justizrath Weber, Ottilie geb. Thudichum, in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihr von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Kreuzmedaille III. Klasse — zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 1. April wurde der Rechtsanwalt Hermann Jäger in Bensheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 30. Dezember 1901 hat der Rechtsanwalt Friedrich Conradi in Mainz die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, —
2) am 11. März hat der Rechtsanwalt Jakob Ernst Mann in Oppenheim die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Oppenheim, —
3) an demselben Tage hat der Rechtsanwalt Hermann Jäger in Bensheim die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Zwingenberg, mit Wirkung vom Tag seiner Zulassung bei dem Amtsgericht Bensheim an, —
4) am 13. März hat der Rechtsanwalt Fritz Hoos in Gießen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen — aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. März den Vorstand der Betriebsinspektion Mainz, Eisenbahndirektor Friedrich Weiß zu Mainz zum Mitglied einer Eisenbahndirektion, den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Heinrich Kilian daselbst zum Vorstand einer Betriebsinspektion, sowie den Regierungsbaumeister Fritz Horn aus Friedberg zum Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
2) am 2. April dem Pfarrverwalter, Pfarrer Albert Waldeck zu Beerfelden, im Dekanat Erbach, die II. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage der Anstellung der zu Oberpostinspektoren bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Darmstadt ernannten seitherigen Telegraphenamtskassirer Köstermann aus Breslau und Naumann aus Straßburg im Elsaß, sowie des seitherigen Postkassirers Neumann aus Apolda die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
4) am 5. April die Lehramtsassessoren Ludwig Dörr zu Rimbach i. O. zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, Dr. Friedrich Meyer zu Gau-Odernheim zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, Jakob Reuter zu Alsfeld zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, Dr. Christian Waas zu Alsfeld zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, Georg Bock zu Dieburg zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, Friedrich Wenzel zu Pfungstadt zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, August Hirsch zu Oppenheim zum Oberlehrer an der Realschule daselbst, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
5) an demselben Tage den Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Mahr aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I., mit Wirkung vom 10. April an, und den Gerichtsassessor Otto Hamburger aus Grünberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 11. April an, —
6) an demselben Tage den Revisionsgehülfen bei der Oberrechnungskammer Heinrich Peppler aus Wieseck zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer — zu ernennen;
7) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Storndorf, Forstmeister Otto Bär zu Storndorf in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Homberg zu versetzen;
8) an demselben Tage den Josef Kern aus Dieburg zum Wärter bei dem Arbeitshaus daselbst —
9) am 9. April den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Dr. Heinrich Pitz zum Direktor der Realschule zu Alsfeld, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
10) an demselben Tage den Ministerialrevisor Karl Weisel zum Ministerialbuchhalter bei den Ministerien des Innern und der Justiz, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) an demselben Tage den Bureaugehülfen Heinrich Hartherz zu Darmstadt zum Bureau- und Registraturbeamten an der Technischen Hochschule —
12) an demselben Tage den Forstassistenten Hermann Lautenschläger zu Gießen zum Oberförster der Oberförsterei Storndorf und den Forstassistenten Hans Schwörer zu Lich zum Oberförster der Oberförsterei Lich —
13) an demselben Tage die Forstassessoren Eduard Groos aus Homberg und Albert Draudt aus Konradsdorf zu Forstassistenten — zu ernennen;

14) an demselben Tage der Ernennung der seitherigen Postkassirer Anding aus Eisenach und Kuhlmann aus Gelsenkirchen zu Postinspektoren im Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
15) am 12. April den Privatdozenten Dr. Wilhelm Horn zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
16) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, Professor Dr. Karl Frenzel zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
17) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Adam Roth zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
18) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim Dr. Peter Dittmar zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
19) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld Fritz Dröll zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bensheim und den Gerichtsassessor Dr. Gustav Heyer aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld, Beide mit Wirkung vom 1. Mai an, —
20) an demselben Tage den Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Worms Karl Bauer zum Rendanten bei dem Salzsteueramt Wimpfen —
21) an demselben Tage den Finanzaspiranten Wilhelm Pons aus Langen zum Ministerialregistrator beim Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, —
22) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Langen Ludwig Haubach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Zwingenberg und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Schotten Anton Bopf zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Langen, Beide mit Wirkung vom 1. Mai an, —
23) am 16. April den ersten Staatsanwaltsgehülfen bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Jung zum Gerichtskostenrevisor und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bingen Heinrich Kaiser zum ersten Staatsanwaltsgehülfen bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —
24) an demselben Tage den Finanzaspiranten Otto Vogt aus Hungen zum Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 2. April an, —
25) an demselben Tage den Johannes Möser zu Gießen zum Diener am physiologischen Institut der Landesuniversität —
26) am 17. April die Lehramtsassessoren Dr. Jakob Curschmann zu Büdingen zum Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium daselbst, Fritz Loos zu Lauterbach zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Völzing zu Hungen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor", sowie Heinrich Geißler zu Dieburg zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule daselbst — zu ernennen.

---

1) Am 15. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rohrbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Bräunig aus Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Friedrich Schmalz zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 24. Februar an, —
3) an demselben Tage wurde Martin Brunnengräber in Zwingenberg zum Schreibgehülfen, —
4) am 19. Februar wurde der Kanzlist bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Trompp zu Darmstadt zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. März an, —
5) an demselben Tage wurde der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Roth aus Bessungen zum Heizer bei dieser Bahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
6) am 21. Februar wurden die Steueraufseheraspiranten Ludwig Becker aus Idstein und Bernhard Herm aus Frankfurt a. M. zu Steueraufsehern, Beide mit Wirkung vom 1. März an, — ernannt;
7) am 22. Februar wurden den Schulamtsaspiranten Ludwig Becker aus Rodau, im Kreise Bensheim, und Martin Fischer aus Lampertheim, im Kreise Bensheim, Lehrerstellen an der Volksschule zu Gießen übertragen;

8) am 26. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Himbach, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Schreiber aus Langenbergheim, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
9) am 27. Februar wurde dem Geometergehülfen Hans Erich Foltz aus Leipzig das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;
10) am 1. März wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Bechthold aus Gedern, im Kreise Schotten, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Glauberg, im Kreise Büdingen, übertragen;
11) an demselben Tage wurde der Vorarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Geilfus aus Darmstadt zum Monteur bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) an demselben Tage wurde der Hülfsbureaudiener bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Höbel aus Bermersheim zum Stationsdiener bei der Station Langen dieser Bahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
13) am 4. März wurde der Vorarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ernst Walter aus Arheilgen zum Monteur bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
14) am 6. März wurde den Geometergehülfen Hermann Bast aus Unter-Seibertenrod das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Schotten, Karl Böcher aus Alsfeld das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Büdingen und Heinrich Böck aus Brensbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
15) am 8 März wurde dem Schullehrer i. P., Schulverwalter Ludwig Gompf zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bodenrod, im Kreise Friedberg, —
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Justus Metzger aus Framersheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Blödesheim, im Kreise Worms, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Deister aus Hechtsheim, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rembrücken, im Kreise Offenbach, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Trinkaus aus Grünberg, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule Londorf, in demselben Kreise, — übertragen;
19) am 10. März wurde der Gefangenaufseher Friedrich Lang zu Gießen zum Steueraufseher bei dem Salzsteueramt Wimpfen, mit Wirkung vom 17. März an, —
20) am 12. März wurde die Gefangenwärterin am Gefängniß in Mainz Christine Weber zur Gefangenaufseherin an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 15. Februar an, — ernannt;
21) am 13. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kimbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Christian Adelberger aus Michelstadt, in demselben Kreise, für diese Stelle —
22) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Prinzen Friedrich zu Solms-Braunfels auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Villingen, im Kreise Gießen, präsentirte Schullehrer Georg Geck zu Hoch-Weisel, im Kreise Friedberg, für diese Stelle — bestätigt;
23) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Merle aus Lieberbach, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nauheim, im Kreise Groß-Gerau, —
24) am 15. März wurde dem Schullehrer Gustav Eichelmann zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertsburg, in demselben Kreise, — übertragen;
25) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe am Landgericht der Provinz Oberhessen Otto Geilfus zum Kanzlisten an diesem Gericht ernannt;
26) am 19. März wurde dem Schullehrer Hermann Göttelmann zu Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, —
27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Valentin Diehl zu Gadern, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Herrnsheim, im Kreise Worms, —
28) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Valentin Trautwein aus Lonsheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Betzenrod, im Kreise Schotten, — übertragen
29) am 21. März wurde der Steueraufseher Georg Stauß zu Offenbach zum Kanzleigehülfen bei dem Erbschaftssteueramt, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
30) am 22. März wurde dem Schullehrer Jakob Röhm zu Münchweiler a. Alsenz eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

31) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Trautmann zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Siedelsbrunn, im Kreise Heppenheim, dem Schulverwalter Wilhelm Theiß zu Siedelsbrunn, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bermersheim, im Kreise Worms, und dem Schulamtsaspiranten Georg Schaffnit aus Brensbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
32) am 26. März wurde dem Schullehrer Friedrich Will zu Queckborn, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geilshausen, in demselben Kreise, — übertragen;
33) am 29. März wurde der Simon Pfeiffer aus Kastel zum Schiffsmaschinisten, mit Wirkung vom 1. April an, —
34) am 1. April wurde der Forstwartaspirant Ludwig Schick aus Treis a. d. Lumda zum Forstwart der Forstwartei Unter-Schönmattenwag, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
35) am 2. April wurde dem Schullehrer Wilhelm Dexheimer zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, —
36) an demselben Tage wurden den Schullehrern Martin Seibert zu Alzey, Nikolaus Pfeifer zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, Johannes Helmreich zu Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, und Wilhelm Trinkaus zu Schotten Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt —
37) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Pfeifer zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, —
38) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Jakob Ritter zu Eppelsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wiesen, im Kreise Alzey, —
39) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Pfeffer aus Messel, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim, im Kreise Alzey, —
40) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Reinhardt aus Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt —
41) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Emilie Seeger aus Rimbach i. O., im Kreise Heppenheim, Elise Theobald aus Godramstein und Philippine Welzbacher aus Darmstadt Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Darmstadt — übertragen;
42) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Gießen Karl Stork zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 9. April an, —
43) am 5. April wurde der Schullehrer Leonhard Thierolf zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 7. April an, —
44) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Herbstein Ludwig Jakob Lepper zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Butzbach und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld Johannes Lein zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Herbstein, Beide mit Wirkung vom 1. Mai an, — ernannt;
45) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Stelzer aus Blödesheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bubenheim, im Kreise Bingen, übertragen;
46) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Dannenrod Georg Gennebach zu Dannenrod in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Kohden, Oberförsterei Bad-Salzhausen, versetzt;
47) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener Johann Adam Hanst in Lorsch zum Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zell, im Kreise Alsfeld, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 29. April 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1900 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörigen Landgemeinden des Kreises Bingen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 7) Charaktertheilungen. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1900 betreffend.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
Eisenhuth. v. Werner.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für das Jahr 1900.

	ℳ	₰
Einnahme.		
Kapitalzinsen	6858	28
Verschiedene Einnahmen	364	31
Kassevorrath	1144	15
Zurückempfangene Kapitalien	2400	—
Summe der Einnahmen	10766	74
Ausgabe.		
Beiträge zu öffentlichen Lasten	234	75
Kasseverwaltung	686	—
Besondere Belohnungen	30	—
zu übertragen	950	75

	ℳ	₰
Uebertrag	950	75
Botenlohn, Postgeld, Verkündigungskosten	14	05
Baare Unterstützungen	4336	—
Unterhaltung der Häuser und Güter	318	29
Verschiedene Ausgaben	44	78
Neu ausgeliehene Kapitalien	4000	—
Summe der Ausgabe	9663	87

Abschluß.

Die Einnahme beträgt		10766	74
Die Ausgabe beträgt		9663	87
Verglichen bleibt Rest		1102	87

welcher zum Theil baar vorhanden und zum Theil bei der Rentenanstalt hier deponirt ist.

Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende 1899		174229	97
Im Jahre 1900 wurden zurückempfangen	ℳ 2400,—		
neu ausgeliehen wurden	„ 4000,—	1600	—
Sonach Kapitalstand Ende 1900		175829	97

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Altenhain	1646	5	2900	176,131	4	240	15,761	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
2	Betzenrod	2837	5	4000	140,969	4	547	22,530	4	Wie 1 der Immersteuerbaren.
3	Bobenhausen	4153	7	5000	120,375	4	480	16,289	4	Wie 1.
4	Breungeshain	1799	4	3200	177,837	4				
5	Burkhards	4662	7	5400	115,813	4				
6	Busenborn	2152	1	3000	139,399	4				
7	Eichelsachsen	6818	7	8000	117,324	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
8	Eichelsdorf	8310	3	11500	138,382	4	390	4,749	4	Wie 2.
							40	0,736	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
							3	2,092	4	Wie 1 der Katholischen.
9	Einartshausen	2387	5	1800	75,393	4				
10	Eschenrod	4403	2	6000	136,265	4				
11	Feldkrücken	1853	7	2000	107,892	4				
12	Freiensee	6672	7	4600	68,937	4	390	9,136	4	Wie 8b.
13	Gedern	19943	4	18000	90,255	4	1000	5,415	4	Wie 2.
14	Glashütten	2770	2	4800	173,273	4				
15	Götzen	1586	3	2600	163,903	4	140	11,500	4	Wie 1.
16	Gonterskirchen	3880	4	4000	103,082	4				
17	Groß-Eichen	6323	4	7000	110,699	4				
18	Hartmannshain	1360	7	1900	139,634	4				
19	Helpershain	2534	9	4700	185,412	4	60	2,613	4	Wie 2.
20	Herchenhain	1703	2	2500	146,783	4				
21	Höckersdorf	1507	7	2900	192,346	4				
22	Solms-Ilsdorf	587	—	780	132,879	4				
23	Kaulstos	1335	1	2500	187,252	4				
24	Klein-Eichen	1329	8	1200	90,239	4				
25	Köddingen	3435	—	5650	164,483	4	50	1,661	4	Wie 2.
26	Kölzenhain	1230	9	1600	129,986	4	285	25,035	4	Wie 1.
							160	13,062	4	Wie 2.
27	Lardenbach	2245	2	1800	80,171	4				
28	Laubach	32318	9	24000	74,259	4	2230	8,108	4	Wie 1.
							8	0,032	4	Wie 1 der Katholischen.
29	Meiches	3789	9	4500	118,737	4				
30	Michelbach	2499	8	1600	64,004	4	212	9,987	4	Wie 1.
31	Mittel-Seemen	3083	4	2400	77,836	4	830	36,537	4	Wie 8b
32	Nieder-Seemen	2070	3	2500	120,755	4				
33	Ober-Lais	3425	1	4700	137,222	4				
34	Ober-Schmitten	3652	1	6300	172,503	4	435	11,920	4	Wie 2.
							30	14,764	4	Wie 1 der Katholischen.
35	Ober-Seemen	6625	8	8000	120,740	4				
36	Ober-Seibertenrod	2263	2	3300	145,811	4	360	15,851	4	Wie 1.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
37	Rainrod	5172	9	8800	170,117	4				
38	Rebgeshain	1372	3	2200	160,315	4				
39	Rudingshain	3847	1	4800	124,769	4	670	19,089	4	Wie 2.
40	Ruppertsburg	8962	2	6000	66,947	4				
41	Schmitten	115	1	300	260,643	4				
42	Schotten	30504	9	27500	90,149	4	3940	16,688	4	Wie 1.
							20	2,192	4	Wie 1 der Katholischen.
43	Sellnrod	2882	6	4300	149,171	4	455	17,425	4	Wie 1.
44	Sichenhausen	1330	7	1500	112,723	4				
45	Steinberg	2317	—	3800	164,005	4				
46	Stornfels	2090	5	3000	143,506	4				
47	Stumpertenrod	5137	9	6800	132,350	4				
48	Ulfa	9072	9	12900	142,182	4				
49	Ulrichstein	7273	—	5700	78,372	4	626	13,107	4	Wie 1.
50	Unter-Seibertenrod	2572	8	3250	126,322	4	364	14,899	4	Wie 1.
51	Volkartshain	1702	5	1400	82,232	4				
52	Wetterfeld	5202	—	2200	42,291	4				
53	Wingershausen	2262	4	3300	145,863	4				
54	Wohnfeld	2484	—	3800	152,979	4	380	15,889	4	Wie 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 erfolgen soll.

Schotten, den 19. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörigen Landgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	⅟₁₀	ℳ			ℳ			
1	Büdesheim	30192	8	30000	99,361	6	105	7,179	6	Auf die Evangelischen.
2	Dietersheim	5807	5	7000	120,534	6	665	18,324	6	„ „ Katholischen.
3	Dromersheim	13191	4	12900	97,791	6	2040	18,603	6	„ „ Kath.
4	Gaulsheim	9701	—	5800	59,788	6	880	14,303	6	„ „ Kath.
5	Genfingen	19028	6	9000	47,297	6	450	5,216	6	„ „ Ev.
							570	10,874	6	„ „ Kath.
							110	0,971	6	„ „ Grundbesitzer.
6	Grolsheim	6129	—	4800	78,316	6	680	15,020	6	„ „ Ev.
7	Kempten	9709	3	7800	80,335	6	54	5,893	6	„ „ Ev.
				763	8,009	6	—	—	—	exkl. der Brauburger Güter.
							168	2,943	6	Auf die Kath.
							106	1,905	6	„ „ Parzellenbesitzer.
8	Ockenheim	13573	4	14356	105,766	6	1324	16,445	6	„ „ Parzellenbesitzer.
9	Sponsheim	5108	2	3800	74,390	6	720	19,987	6	„ „ Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903, stattfinden soll.

Bingen, 12. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. April dem evangelischen Pfarrverwalter Ludwig Georgi zu Ermenrod, im Dekanat Grünberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) am 16. April dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Hermann zu Ensheim die evangelische Pfarrstelle zu Nidda, im Dekanat Nidda, — zu übertragen.

1) Am 30. Dezember 1901 wurde dem Schullehrer Friedrich Bauer zu Birstein eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, mit Wirkung vom 1. April 1902 an, übertragen;
2) am 29. März wurde der Hermann Knocke zu Wölfersheim zum Betriebsführer bei den Naßpressen der Grube Ludwigshoffnung, —
3) am 5. April wurde der Louis Möbus zu Bad-Salzhausen zum Badewärter bei der Badeanstalt Bad-Salzhausen — ernannt;
4) am 9. April wurde dem Schulamtsaspiranten Gottfried Boxheimer aus Abenheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frei-Weinheim, im Kreise Bingen, —
5) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Anna Maria Bitz aus Kostheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
6) am 11. April wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Emig zum Weichensteller bei dieser Bahn, —
7) am 12. April wurde der Gardeunteroffizier Georg Schnellbacher zu Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
8) am 16. April wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Diehl aus Armsheim, im Kreise Oppenheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiten-Gesäß, im Kreise Erbach, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Degreif aus Stadecken, im Kreise Mainz, die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach i. O., im Kreise Erbach, —
10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Koch aus Langen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, —
11) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Volk aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Steinheim, in demselben Kreise, — übertragen;
12) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Altenstadt Franz Mang zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Bensheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
13) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Lauterbach Johann Georg Meyer zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
14) am 17. April wurde der Kammermusiker Ludwig Engel aus Darmstadt zum Kanzlisten bei der Hauptstaatskasse — ernannt;
15) am 18. April wurde dem Schullehrer Adolf Mergott zu Beuern, im Kreise Gießen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Obbornhofen, in demselben Kreise, —
16) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Eduard Schättler zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Adolf Trieb zu Dittelsheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ibersheim, in demselben Kreise, — übertragen;
18) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus in Darmstadt Friedrich Theodor Eissenhauer zum Gefangenwärter am Haftlokal in Ober-Ingelheim, unter Belassung seines dermaligen Titels, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
19) am 19. April wurden der Hülfsgerichtsschreiber Karl Vierheller in Wald-Michelbach zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Schotten, mit Wirkung vom 1. Mai an, der Hülfsgerichtsschreiber Johann Dix in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bingen, mit Wirkung vom 1. Juni an, der Gerichtsschreiberaspirant Johann Peter Jäger in Groß-Gerau zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, und der Gerichtsschreiberaspirant Wilhelm Jung in Ober-Ingelheim zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
20) an demselben Tage wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Wald-Michelbach Heinrich Wedel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Bad-Nauheim, der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Schlitz Hermann Rollenhagen zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Alsfeld, der Militäranwärter in Gießen Albrecht Glenz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Altenstadt, der Militäranwärter und Bezirksfeldwebel in Alsfeld Georg Heinrich Diehl zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Wald-Michelbach, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Mai an, —

21) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Hofferbert aus Darmstadt zum Kanzlisten bei der Direktion dieser Bahn, —
22) an demselben Tage wurde der Fußgendarm in Ober-Roden Georg Balbach zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, — ernannt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 19. März ist der Bauassessor, Bauinspektor Paul Kubo zu Mainz mit Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Mainz bis auf Weiteres beauftragt worden.

---

1) Am 18. Dezember 1901 wurde dem Pfarrkuraten Franz Burtschell zu Geinsheim die katholische Pfarrstelle zu Horchheim, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) dem Pfarrverwalter Jakob Blum zu Ober-Abtsteinach, im Dekanat Heppenheim, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 8. März an, —
3) dem Pfarrverwalter Heinrich Heinstadt zu Fürfeld, im Dekanat Bingen, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 8. März an, —
4) dem Pfarrverwalter Heinrich Keilmann zu Zellhausen, im Dekanat Seligenstadt, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 10. April an, —
5) dem Pfarrer Friedrich Waller zu Lindenfels wurde die katholische Pfarrstelle zu Nieder-Ingelheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Februar den Amtsrichter Heinrich Schneider zu Alzey auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) an demselben Tage den Kreisbauinspektor des Kreises Schotten Wilhelm Endres auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
3) am 22. März den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Robert Haußner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 12. April den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Ernst Kornemann auf sein Nachsuchen — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 26. Februar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Ottilie Dambron auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1902/03 an, aus dem Schuldienste, —
2) am 28. Februar wurde der Steueraufseher Johann Reinhardt zu Worms, mit Wirkung vom 1. April an, auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienste — entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Adolf Bender aus Darmstadt, Wilhelm Hofmann aus Hohen-Sülzen, Otto Schneider aus Hochheim, Wilhelm Schulz aus Offenbach, Friedrich Waas aus Darmstadt und Ludwig Wörißhoffer aus Eppelsheim;

2) bezüglich der katholischen Geistlichen Wilhelm Brandt aus Udenheim, Johannes Feuerbach aus Ober-Wöllstadt, August Hans aus Münster, Heinrich Ille aus Gernsheim, Johannes Jost aus Darmstadt, Wilhelm Kastell aus Worms, Emil Schäfer aus Herrnsheim, Heinrich Schmitt aus Offenbach, Emil Seipel aus Groß-Steinheim, Ernst Thomin aus Mainz und Eduard Zinßer aus Seibelsdorf.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) zum 1. Januar dem Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Daniel Bonin den Charakter als „Professor", —
2) am 12. Februar dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Ernsthofen Philipp Wedel zu Ernsthofen, aus Anlaß seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Förster", —
3) am 8. März dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Gernsheim II Johannes Fell zu Forsthaus „Wilde Hirsch", aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. April an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
4) am 22. März dem Ordenskanzler August von Herff das Prädikat „Excellenz", —
5) an demselben Tage dem mit der Versehung der Stelle eines vortragenden Raths in der Abtheilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen beauftragten Regierungsrath Dr. Franz Knell den Charakter als „Oberfinanzrath", —
6) am 26. März dem Kontrolbeamten der Lokalkassestellen für den Bezirk Darmstadt II Robert Bangel in Darmstadt den Titel „Finanzamtmann", —
7) am 16. April dem Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Polizeirath Dr. Hermann Kratz den Charakter als „Regierungsrath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Februar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt Theodor Helm auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
2) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Michelstadt, Forstmeister Ludwig Rautenbusch zu Michelstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) an demselben Tage den Kontrolbeamten der Lokalkassestellen für den Bezirk Gießen, Rentamtmann Georg Schäfer zu Gießen auf sein Nachsuchen, —
4) am 8. März den Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt, Rechnungsrath Johannes Dern auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 19. März den Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen und ersten Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbureau, Rechnungsrath Friedrich Wimmenauer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demselben Tage den Universitätsforstgärtner Karl Dörmer zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 5. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Steuerkommissariatsbezirken Langen und Seligenstadt gehörenden Gemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1902/03 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 4) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1902/03 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ruhestandsversetzungen.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten betreffend.

Nachdem auf Grund des § 11 der Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, vom 7. Januar 1899 an Stelle des Großherzoglichen Landgerichtsraths Hugo Taschè in Darmstadt, welcher mit Wirkung vom 1. Mai l. Js. an zum Oberamtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Bensheim ernannt worden ist, der Großherzogliche Landgerichtsrath Dr. August Zimmermann in Darmstadt zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 25. April 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu den Steuerkommissariatsbezirken Langen und Seligenstadt gehörenden Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰	ℳ			ℳ			
1	Dietzenbach	21935	2	23000	104,854	6				
2	Dreieichenhain	10600	8	7927	74,778	6				
3	Dudenhofen	14776	7	7000	47,372	6				
4	Egelsbach	21422	8	24500	114,364	6				
5	Froschhausen	6630	1	7000	105,579	6				
6	Götzenhain	7752	4	9500	122,543	6				
7	Groß-Steinheim	29364	6	21000	71,515	6	a. 2320	12,483	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholiken.
							b. 280	14,834	6	Auf desgleichen der Evangelischen.
8	Hainhausen	4167	1	4000	95,990	6				
9	Hainstadt	21981	3	8000	36,395	6	a. 2170	25,944	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
							b. 65	5,444	6	Wie Ord.-Nr. 7b.
10	Jügesheim	11862	2	15000	126,452	6				
11	Klein-Auheim	13326	3	9500	71,288	6	a. 4397	42,245	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
							b. 32	12,485	6	Wie Ord.-Nr. 7b.
12	Klein-Krotzenburg	14804	1	14680	99,162	6	a. 1574	16,901	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
							b. 105	15,400	6	Wie Ord.-Nr. 7b.
13	Klein-Steinheim	16505	2	22200	134,503	6	a. 3604	38,774	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
							b. 320	14,480	6	Wie Ord.-Nr. 7b.
14	Klein-Welzheim	5738	1	1500	26,141	6				
15	Langen	62598	2	74556	119,102	6	170	8,643	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
16	Mainflingen	4556	8	1320	28,968	6				
17	Offenthal	6706	6	10931	162,989	6	158	2,456	6	Auf desgleichen der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
18	Philippseich	1986	1	1330	66,965	6				
19	Rembrücken	1676	5	2400	143,155	6				
20	Seligenstadt	44841	—	24000	53,522	6	a. 2150	8,330	6	Wie Ord.-Nr. 7a.
							b. 430	7,929	6	Wie Ord.-Nr. 7b.
21	Weiskirchen	8537	4	4000	46,853	6				
22	Zellhausen	6509	—	6000	92,180	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 festgesetzt worden sind.

Offenbach, 22. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Hombergk.

Uebersicht der für das Jahr 1902/03 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allertshofen	1301	5	1300	99,885	6				
2	Altheim	9916	1	6000	60,507	6				
3	Asbach	3044	3	1500	49,272	6				
4	Babenhausen	33907	6	15000	44,238	6	500	2,126	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlungen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen.
5	Billings	1477	—	1500	101,557	6				
6	Brandau	5737	7	3800	66,229	6				
7	Brensbach	10528	4	11500	109,228	6	932	9,712	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
8	Dieburg	47690	1	30000	62,906	6	a. 649	8,857	6	Desgleichen.
							b. 4033	13,982	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Auf die doppelten Grundzahlen und die gesammten Einkommensteuerbeträge der katholischen Parochianen.
9	Dorndiel	1852	7	2500	134,938	6				
10	Eppertshausen	10986	4	8000	72,817	6				
11	Ernsthofen	4442	8	4500	101,287	6	325	10,099	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
12	Fränkisch-Crumbach	15802	8	18500	117,068	6	a. 614	5,832	6	Desgleichen.
							b. 329	11,478	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
13	Frankenhausen	2724	4	2750	100,940	6				
14	Frau-Nauses	1318	—	1000	75,873	6				
15	Georgenhausen	8829	—	6200	70,223	6	79	7,192	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
16	Groß-Bieberau	20240	1	24000	118,577	6				
17	Groß-Umstadt	64658	4	50000	77,329	6	a. 1173	2,444	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen beider Konfessionen.
							b. 505	1,234	6	Desgleichen der evangelisch-lutherischen Parochianen.
							c. 15	0,211	6	Desgleichen der evangelisch-reformirten Parochianen.
							d. 1052	32,601	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
18	Groß-Zimmern	31244	—	30000	96,018	6	a. 773	4,302	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 412	6,419	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
19	Gundernhausen	9059	—	5000	55,194	6				
20	Habitzheim	13152	3	13000	98,842	6	a. 436	6,284	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 233	16,182	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
21	Harpertshausen	3875	9	1000	25,800	6				
22	Harreshausen	5084	6	1000	19,667	6				
23	Herchenrode	1609	1	1700	105,649	6				
24	Hergershausen	7969	1	4000	50,194	6				
25	Hering	3385	8	1300	38,395	6	a. 187	9,596	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17c.
							b. 300	47,543	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
26	Heubach	9047	—	7300	80,689	6	a. 336	10,528	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							b. 426	48,420	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
27	Horhohl	1695	—	1000	58,997	6				
28	Kleestadt	7903	2	2500	31,632	6				
29	Klein-Bieberau	2577	1	2400	93,128	6				
30	Klein-Umstadt	13036	9	8000	61,364	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.				
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
31	Klein-Zimmern	6794	2	4600	67,704	6				
32	Langstadt	8851	6	4000	45,189	6				
33	Lengfeld	23209	8	16000	68,936	6	a. 202	1,123	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 125	11,320	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1508	9	2850	188,879	6				
35	Lützelbach	1869	8	1300	69,526	6				
36	Messenhausen	894	4	400	44,723	6				
37	Meßbach	1514	9	1130	74,592	6				
38	Mosbach	5124	3	4000	78,059	6				
39	Münster	14692	9	14000	95,284	6	a. 160	1,129	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen exkl. der Standesherrschaft.
							b. 32	8,228	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							c. 600	5,472	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
40	Neunkirchen	1434	9	1000	69,691	6				
41	Neutsch	2645	8	3200	120,946	6				
42	Nieder-Klingen	5150	6	4500	87,368	6				
43	Nieder-Modau	5638	5	5500	97,544	6				
44	Niedernhausen	4149	7	3700	89,163	6				
45	Nieder-Roden	10931	2	9500	86,907	6				
46	Nonrod	819	5	1000	122,026	6				
47	Ober-Klingen	7634	4	2000	26,197	6	330	4,780	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
48	Ober-Modau	3756	—	2600	69,223	6				
49	Ober-Nauses	689	—	1300	188,679	6				
50	Ober-Roden	14560	8	14000	96,149	6	1110	10,507	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3425	3	4000	116,778	6				
52	Raibach	2373	—	3600	151,706	6	a. 381	20,088	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 8	30,417	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	27233	4	30000	110,159	6				
54	Richen	8459	5	6500	76,836	6	5	25,906	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
55	Rodau	3827	8	3800	99,274	6	750	18,128	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach	3920	4	5000	127,538	6				
57	Schaafheim	26533	6	3000	11,306	6				
58	Schlierbach	5073	7	3200	63,070	6				
59	Schloß-Nauses	767	4	1000	130,310	6				
60	Semd	15190	4	14000	92,163	6	a. 260	2,528	6	Wie zu Ord.-Nr. 17a.
							b. 259	2,846	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							c. 13	30,660	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
61	Sickenhofen	4666	3	1800	38,574	6				
62	Spachbrücken	8965	8	4000	44,614	6				
63	Steinau	1554	2	1600	102,947	6				
64	Ueberau	11056	5	13000	117,578	6				
65	Urberach	12197	9	11000	90,179	6	385	3,929	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
66	Webern	611	9	1000	163,425	6				
67	Wembach mit Hahn	3633	8	5600	154,109	6				
68	Werfau	7367	5	8000	108,585	6	105	1,782	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
69	Wiebelsbach	4745	9	5000	105,354	6				
70	Zeilhard	4367	9	3900	89,288	6	248	7,717	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Dieburg, den 23. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Lochmann.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1902/03 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

1.	2.	3.		4.		5.	6.
Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.		
		ℳ	⅟₁₀	ℳ	₰		
1	Bobenhausen II . .	671	3	400	59,585	4	
2	Einartshausen . .	293	8	220	74,871	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt, und es kommt hier das erste Drittel der Gesammtumlage von 660 ℳ zur Erhebung.
3	Gedern	2721	5	1550	56,954	4	
4	Laubach mit Rupertsburg	864	4	860	99,490	4	
5	Ober-Seemen . .	1197	7	1200	100,190	4	
6	Ulrichstein . . .	1144	3	700	61,173	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 erfolgen soll.

Schotten, den 10. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Schönfeld.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Dezember 1901 dem Direktor der Landesbaugewerkschule, Professor Hermann Müller zu Darmstadt zum 1. Januar 1902 die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
2) zum 1. Januar dem stellvertretenden Standesbeamten, Kanzleirath Heinrich Kraft in Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 26. Februar der Susanne Ludwig zu Gonsenheim die Goldene Medaille des Ludewigsordens zum 15. April, —
4) am 5. April dem Wilhelm Heinrich zu Pfeddersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) an demselben Tage dem Fabrikaufseher Johann Bork zu Worms, in Diensten der Firma Cornelius Heyl daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 26. März den evangeliſchen Pfarrer Heinrich Dietz in Biſchofsheim auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treu geleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 17. April den Kabinetsbibliothekar Dr. Valentin Lennert in Darmſtadt auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner treu geleiſteten Dienſte, —

in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 7. Februar wurde der Stationsaſſiſtent in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Karl Bauer zu Burg- und Nieder-Gemünden, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 24. Februar wurde der Weichenſteller in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Jakob Heß zu Genſingen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 1. März wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim Jakob Schreiner auf ſein Nachſuchen, —
4) an demſelben Tage wurde der Monteur bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Heinrich Wolff zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 4. März wurde der Monteur bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Ludwig Bieger auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 5. März wurde der Zugführer in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Adolf Erdmann zu Hanau, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 15. März wurde der Schullehrer Johann Georg Palzer zu Gabsheim, im Kreiſe Oppenheim, auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mehr als 50jährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. April an, —
8) an demſelben Tage wurde der Hülfsdiener am Landgericht der Provinz Rheinheſſen Heinrich Krämer auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom Dienſtantritt ſeines Nachfolgers an, —
9) am 20. März wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Heinrich Traſer auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) an demſelben Tage wurde der Weichenſteller bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Lorenz Backhaus auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
11) am 22. März wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsſitze in Zwingenberg Ludwig Schnur auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Volksſchule zu Darmſtadt Kaspar Eißfeller auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. April an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
13) am 2. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Altenburg, im Kreiſe Alsfeld, Wilhelm Biedenkopf auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 7. April an, —
14) an demſelben Tage wurde die Lehrerin an der katholiſchen Schule zu Bingen Eliſabeth Rixius auf ihr Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
15) am 5. April wurde der Oberlehrer an der Volksſchule zu Gießen Konrad Fuhr auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 7. April an, —
16) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Hainſtadt, im Kreiſe Erbach, Georg Peter Haſſenfratz auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mehr als 50jährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 7. April an, —
17) an demſelben Tage wurden die Lehrerinnen an der höheren Mädchenſchule zu Mainz Auguſte von Cordier und Katharina Gülcher, unter Anerkennung ihrer treu geleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 7. April an, —
18) am 7. April wurde der Bahnwärter in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Heinrich Frühling zu Büdinger-Wald, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

in den Ruheſtand verſetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 10. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1899/1900 und 1900/1901 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Alzey. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach. — 5) Konkurrenzeröffnung. — — 6) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1899/1900 und 1900/1901 betreffend.

Nachstehend werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1899/1900 und 1900/1901 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Ergebniß

der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen in den Etatsjahren 1899 bis 1901.

I. 1899/1900.

	A. Einnahme.	ℳ	₰
1.	Kassevorrath aus vorderen Jahren	37	29
2.	Ausstände	—	—
3.	Kapitalzinsen	3236	80
4.	Zurückempfangene Kapitalien	8000	—
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	394	75
	Summe der Einnahmen	11668	84

		ℳ	₰
	B. Ausgabe.		
1.	Neu ausgeliehene Kapitalien	11000	—
2.	Gehalt und Büreaukosten des Rechners	102	—
3.	Porto	—	20
4.	Beihülfen	343	21
5.	Zuschüsse in andere Kassen	—	
7.	Sonstige Ausgaben	54	05
	Summe der Ausgaben	11499	46
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt nach oben	11668	84
	Die Ausgabe beträgt nach oben	11499	46
	Verglichen bleibt baarer Kassevorrath	169	38

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1899/1900: ℳ 93300.—.

II. 1900/1901.

		ℳ	₰
	A. Einnahme.		
1.	Kassevorrath aus vorderen Jahren	169	38
2.	Ausstände	—	—
3.	Kapitalzinsen	3326	75
4.	Zurückempfangene Kapitalien	8875	79
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	751	—
	Summe der Einnahmen	13122	92
	B. Ausgabe.		
1.	Neu ausgeliehene Kapitalien	10500	—
2.	Gehalt und Bureaukosten des Rechners	102	—
3.	Porto	—	55
4.	Beihülfen	2210	65
5.	Zuschüsse in andere Kassen	—	—
7.	Sonstige Ausgaben	50	05
	Summe der Ausgaben	12863	25
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt nach oben	13122	92
	Die Ausgabe beträgt nach oben	12863	25
	Verglichen bleibt baarer Kassevorrath	259	67

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1900/1901: ℳ 95800.—.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Albig	24375	7	17000	69,742	6	920	4,337	6	Evangelisch.
							90	11,051	6	Katholisch.
2	Alzey	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird später bekannt gemacht.
3	Badenheim	9383	5	5700	60,745	6	587	8,457	6	Evangelisch.
							352	22,654	6	Katholisch.
4	Bechenheim	3539	3	4500	127,144	6	90	3,484	6	Evangelisch
							87	21,492	6	Katholisch.
5	Biebelsheim	7636	4	6300	82,500	6	850	13,702	6	Evangelisch.
							220	40,538	6	Katholisch.
6	Bornheim	10318	9	8000	77,528	6	459	6,691	6	Evangelisch.
							44	9,662	6	Katholisch.
7	Bosenheim	11832	2	11000	92,967	6	660	6,762	6	Evangelisch.
							31	41,223	6	Katholisch.
8	Bermersheim	4412	6	3500	79,318	6	690	24,506	6	Evangelisch.
9	Dautenheim	7135	7	5300	74,274	6	304	5,053	6	Evangelisch.
10	Dintesheim	3555	5	2700	75,939	6				
11	Eckelsheim	8981	—	7500	83,510	6	488	6,043	6	Evangelisch.
							28	9,459	6	Katholisch.
12	Erbes-Büdesheim	17711	—	12750	71,989	6	627	8,137	6	Evangelisch.
							1060	14,987	6	Katholisch.
13	Esselborn	6970	4	4500	64,559	6	467	8,501	6	Evangelisch.
							34	13,214	6	Katholisch.
14	Flomborn	16515	5	9000	54,494	6	308	6,289	6	Evangelisch
							134	7,041	6	Katholisch.
							656	6,689	6	Parzellenbesitzer.
15	Flonheim	33507	5	13500	40,289	6	7441	28,971	6	Evangelisch.
							425	12,962	6	Katholisch.
16	Framersheim	23995	7	20000	83,348	6	—	—	—	Exkl. Köngernheimerstück.
		24930	9	1100	4,412	6	—	—	—	Inkl. Köngernheimerstück.
							952	5,972	6	Evangelisch.
							10	2,631	6	Katholisch.
17	Freimersheim	10120	2	7900	78,062	6	239	3,509	6	Evangelisch.
							245	15,882	6	Katholisch.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
18	Freilaubersheim	14524	2	6500	44,753	6	123	1,147	6	Evangelisch.
							66	5,755	6	Katholisch.
							62	28,169	6	Wiesenbesitzer.
19	Fürfeld	18693	5	12000	64,193	6	818	7,459	6	Evangelisch.
							674	21,172	6	Katholisch.
							279	49,206	6	Weinbergsbesitzer.
20	Gau-Köngernheim	5527	9	2850	51,557	6	—	—	—	Inkl. Köngernheimerstück.
		4592	7	290	6,314	6	—	—	—	Exkl. Köngernheimerstück.
21	Gau-Odernheim	36693	2	24300	66,225	6	1435	7,419	6	Evangelisch.
							451	11,979	6	Katholisch.
22	Gumbsheim	5984	—	3800	63,503	6	511	9,941	6	Evangelisch.
23	Hackenheim	9548	9	8800	92,157	6	17	3,386	6	Evangelisch.
							1047	13,484	6	Katholisch.
24	Heimersheim	14362	7	8200	57,092	6	3122	24,722	6	Evangelisch.
							150	14,746	6	Katholisch.
25	Heppenheim	9179	7	7900	86,059	6	745	9,728	6	Evangelisch.
26	Ippesheim	3082	7	2300	74,610	6	315	18,326	6	Evangelisch.
							172	38,078	6	Katholisch.
							75	22,496	6	Wiesenbesitzer.
27	Kettenheim	8403	1	7000	83,303	6	225	3,477	6	Evangelisch.
							120	13,703	6	Katholisch.
28	Lonsheim	8388	—	5500	65,570	6	230	4,249	6	Evangelisch.
							188	16,733	6	Katholisch.
29	Nack	5997	9	5200	86,697	6	271	8,170	6	Evangelisch.
							204	15,072	6	Katholisch.
30	Neu-Bamberg	8021	2	6840	85,274	6	100	1,945	6	Evangelisch.
							152	8,008	6	Katholisch.
31	Nieder-Wiesen	6227	—	6300	101,172	6	291	7,373	6	Evangelisch.
							17	19,406	6	Katholisch.
32	Offenheim	11247	—	11000	97,804	6	766	12,134	6	Evangelisch.
							114	17,961	6	Katholisch.
33	Pfaffen-Schwabenheim	14490	1	8848	61,062	6	354	2,871	6	Evangelisch.
							126	8,888	6	Katholisch.
							500	25,070	6	Weinbergsbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
34	Planig	14519	5	11430	78,722	6	1478	23,708	6	Evangelisch.
							1531	39,459	6	Katholisch.
35	Pleitersheim	3440	7	4000	116,255	6	158	6,318	6	Evangelisch.
							7	1,811	6	Katholisch.
36	St. Johann	12009	9	9800	81,599	6				
37	Siefersheim	11254	9	10000	88,850	6	389	5,307	6	Evangelisch.
							226	16,144	6	Katholisch.
38	Sprendlingen	43401	6	50000	115,203	6	1270	4,321	6	Evangelisch.
							1225	22,043	6	Katholisch.
39	Stein-Bockenheim	7481	8	6000	80,195	6	427	10,154	6	Evangelisch.
40	Tiefenthal	1508	5	1350	89,493	6				
41	Uffhofen	9618	9	4000	41,585	6	205	3,613	6	Evangelisch.
							24	2,291	6	Katholisch.
42	Volxheim	9306	2	11500	123,574	6	194	2,440	6	Evangelisch.
							128	18,087	6	Katholisch.
43	Wahlheim	6605	1	3700	56,017	6	374	8,041	6	Evangelisch.
							78	14,011	6	Katholisch.
44	Weinheim	13950	7	12500	89,601	6	313	3,581	6	Evangelisch.
							465	17,037	6	Katholisch.
45	Welgesheim	5254	3	2800	53,290	6	706	32,464	6	Evangelisch.
							1451	57,388	6	Katholisch.
46	Wendelsheim	16568	9	9000	54,319	6	374	2,945	6	Evangelisch.
							232	14,324	6	Katholisch.
47	Wöllstein	35529	4	25000	70,364	6	933	4,064	6	Evangelisch.
							618	9,667	6	Katholisch.
48	Wonsheim	12644	8	5000	39,542	6	53	19,651	6	Katholisch.
49	Zotzenheim	7094	9	4500	63,426	6	866	15,952	6	Evangelisch.
							313	68,132	6	Katholisch.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Alzey, den 24. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	1100	133,739	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1./IV. 1901/04 aufgestellt und hier das zweite Drittel der vorgesehenen Umlage eingesetzt.
2	Bad-Nauheim	1400	10,288	4	
3	Bönstadt	280	20,784	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	130	14,788	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Burg-Gräfenrode	83	30,982	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Butzbach	988	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Friedberg	6500	30,249	4	
8	Gambach	161	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Griedel	130	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
10	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel . .	1720	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
11	Heldenbergen mit Kaichen . .	450	14,451	4	
12	Münzenberg	160	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Nieder-Florstadt	250	41,848	4	
14	Nieder-Weisel	1000	—	4	Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital. Im Uebrigen wie zu Ord.-Nr. 1.
15	Nieder-Wöllstadt	337	33,004	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
16	Rodheim mit Holzhausen und Petterweil	700	52,270	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Staden und Stammheim . .	614	46,716	4	Wie zu Ord.-Nr. 1. Der Ausschlag mit 1/3 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und 2/3 auf das Kommunalsteuerkapital.
18	Vilbel	750	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit 1/4 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit 3/4 auf das Schätzungskapital.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 erfolgen soll.

Friedberg, den 28. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe in den israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Lauterbach.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausſchlag ℳ	Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommenſteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Crainfeld	850	77231	4	
2	Lauterbach	1000	66693	„	Der Voranſchlag iſt für die Zeit vom 1. April 1901/04 aufgeſtellt und hier das zweite Drittel der vorgeſehenen Umlagen eingeſetzt.
3	Schlitz	620	71917	„	Der Voranſchlag iſt für die Zeit vom 1. Okt. 1900 bis Ende März 1904 aufgeſtellt und ſind hier die Umlagen pro 1902/03 eingeſetzt.

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1902 ſtattfinden ſoll.

Lauterbach, den 15. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Wallau.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt iſt eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Dudenhofen, im Kreiſe Offenbach, mit dem geſetzlichen, nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden Gehalt. Mit der Stelle iſt die Hälfte des Organiſtendienſtes verbunden.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 1. Auguſt 1901 der evangeliſche Pfarrer Karl Raſch zu Dienheim;
2) am 18. Oktober der evangeliſche Pfarrer Adolf Krauß zu Biſſes;
3) am 29. Oktober der ordentliche Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule, Geheime Baurath Erwin Alexander Marx zu Darmſtadt;
4) am 11. November der evangeliſche Pfarrer Karl Koch zu Grünberg;
5) am 16. November der Pedell i. P. Peter Kröhl zu Oſthofen;
6) am 21. November der evangeliſche Pfarrer Reinherz Kromm von Dudenhofen zu Offenbach a. M.;
7) am 25. November der Hochbauaufſeher i. P. Ferdinand Illert zu Bingen;

8) am 1. Dezember der Schullehrer i. P. Kaspar Lanz von Angersbach zu Altenburg (Kreis Alsfeld);
9) am 5. Dezember der Schullehrer i. P. Wendelin Graf von Dorf-Gill zu Gambach;
10) am 14. Dezember der Zugführer i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ernst Walch zu Heidelberg;
11) an demselben Tage der Kreisdiener i. P. Jakob Speyer zu Friedberg;
12) am 22. Dezember der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Georg Pullmann zu Grünberg;
13) am 26. Dezember der Oberlehrer Heinrich Schneider zu Worms;
14) am 30. Dezember der Hauptlehrer Max Engau zu Bensheim;
15) am 31. Dezember der Schullehrer i. P. Heinrich Kling zu Watzenborn;
16) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Johannes Nonnenmacher zu Dietesheim;
17) am 3. Januar 1902 der Hauptsteueramtsrendant i. P., Rechnungsrath Peter Herrmann zu Darmstadt;
18) am 4. Januar der Schullehrer i. P. Adam Wißmann von Darmstadt zu Bensheim;
19) am 8. Januar der Gymnasiallehrer i. P., Professor Dr. Xaver Stoll daselbst;
20) am 12. Januar der Hochbauaufseher Daniel Lynker zu Friedberg;
21) am 14. Januar der Obersteuerinspektor i. P., Finanzrath Otto Hörr zu Darmstadt;
22) am 16. Januar der Schullehrer i. P. Georg Friedrich Hartmann zu Dortelweil;
23) am 17. Januar der Kanzlist bei der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Bauer zu Darmstadt;
24) am 23. Januar der Landgerichtsdirektor Ludwig Jöckel zu Gießen;
25) an demselben Tage der Stationsassistent bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Becker zu Darmstadt;
26) am 27. Januar der Kreisveterinärarzt i. P. Dr. Friedrich Wollpert zu Mainz;
27) am 29. Januar der Bauaufseher i. P. Johannes Bell zu Herrnsheim;
28) am 2. Februar der Hauptlehrer Georg Augustin Rieth zu Mainz;
29) am 3. Februar der Pfandmeister i. P. Jakob Debo zu Friedberg;
30) am 6. Februar der Landgestütsdiener Jakob Hermann Kiel zu Darmstadt;
31) am 7. Februar der Vorstand des Hochbauamts Mainz, Bauinspektor, Baurath Gustav Reuting zu Mainz;
32) am 10. Februar der evangelische Pfarrer Hugo Frey zu Hopfgarten;
33) am 16. Februar der Schullehrer Konrad Sauerwein zu Dudenhofen;
34) an demselben Tage die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Worms Bertha Schulz;
35) am 18. Februar der Schuldirektor i. P., Pfarrer Karl Vigelius zu Holzhausen;
36) am 19. Februar der Ministerialrath i. P., Geheimerath Julius Usinger zu Darmstadt;
37) am 20. Februar der evangelische Pfarrer Karl Sachs zu Dalheim;
38) am 21. Februar der Schullehrer i. P. Georg Walther zu Dorheim;
39) am 23. Februar der evangelische Pfarrer i. P. Dr. Karl Müller von Petterweil zu Friedberg;
40) am 27. Februar der Oberamtsrichter i. P., Geheime Justizrath Wilhelm Winter zu Darmstadt;
41) am 28. Februar der Hauptsteueramtsdiener i. P. Bonaventura Oswald daselbst;
42) am 4. März der Hofkutscher Andreas Stumpf daselbst;
43) an demselben Tage die Hofsängerin i. P. Amalie Meyer daselbst;
44) am 7. März der Schloßinspektor Simon Breidenbach daselbst;
45) am 8. März der Landgerichtsrath Theodor Seeger zu Gießen;
46) an demselben Tage der Gerichtsschreiber i. P. Leonhard Koch zu Darmstadt;
47) an demselben Tage der Arbeitsinspektor i. P. Karl Kunkel daselbst;
48) am 11. März der Kammerchorist i. P. Jean Leib daselbst;
49) am 15. März der Schullehrer i. P. Daniel Lorz zu Nidda;
50) am 22. März der Pedell an der Realschule zu Michelstadt Christian Karl Neff;
51) am 23. März der Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn Lorenz Backhaus zu Darmstadt;
52) am 24. März der Gendarmeriewachtmeister i. P. Johann Adam Delp zu Gernsheim;
53) am 25. März der Kanzleirath i. P. Friedrich Jaide zu Darmstadt;
54) am 1. April der Pfandmeister i. P. Ferdinand Brauns daselbst;
55) am 12. April der Hauptstaatskassebuchhalter Heinrich Weber daselbst;
56) am 13. April der Landgerichtssekretär i. P. Theodor Zimmermann daselbst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 20. Mai 1902.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Gießen pro 1902/03. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderung. — 7) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Gießen pro 1902/03.

Die Provinzialhauptstadt Gießen erhebt für das Rechnungsjahr 1902/03 folgende Umlagen:

100 Prozent von der Einkommensteuer	=	370 281 ℳ	— ₰
200 Prozent von den Grundzahlen			
a. der Grundsteuer aus 81 679,35 ℳ	=	163 358 „	70 „
b. der Gewerbesteuer aus 55 704,00 ℳ	=	111 408 „	— „
c. der Kapitalrentensteuer aus 26 090,85 ℳ	=	52 181 „	70 „
Zusammen	=	697 229 ℳ	40 ₰

Ferner kommen zur Erhebung:

1) Von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde:
   10 Prozent von der Einkommensteuer und
   20 Prozent von den Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.
2) Von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde:
   Dieselben Zuschläge wie unter 1.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April-Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1902, sowie Februar 1903 erfolgen soll.

Gießen, den 1. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Bechtold.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alsbach	15000	140,933	6				
2	Auerbach	40500	81,408	6	a. 2070	4,905	6	Ev. Kirchspielskosten auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der evang. Parochianen.
					b. 300	0,619	6	Aeltere Kriegsschulden auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
3	Balkhausen	4500	160,732	6				
4	Beedenkirchen	6000	139,733	6				
5	Bensheim	123000	102,465	6	3050	6,705	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
9	Biblis	19000	69,855	6				
7	Bickenbach	13000	114,592	6	200	39,162	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt	5700	146,082	6				
9	Bürstadt	39840	116,609	6	2857	8,606	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Ausmärker ausschl. des Boxheimerhofes.
10	Elmshausen	8330	134,583		a. 430	12,644	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der evang. Parochianen von Elmshausen.
					b. 118	6,866	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c. 220	5,552	6	Parzellenvermessungskosten auf die dopp. Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim	5500	161,083	6				
12	Gadernheim	6300	136,435	6				
13	Glattbach	3800	214,927	6				
14	Gronau	5000	112,345	6	384	9,304	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
15	Groß-Hausen	4000	52,809	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
16	Groß-Rohrheim	14000	73,700	6	a. 1800	35,454	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Hammerau-Dammbau-Konkurrenz.
					b. 681	16,316		Kosten des Feldschutzes auf die dopp. Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein	11000	104,079	6				
18	Hochstädten	3300	140,486	6				
19	Hofheim	21850	118,930	6				
20	Jugenheim	23500	96,849	6	225	0,951	6	Aeltere Kriegsschulden auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
21	Klein-Hausen	8000	71,937	6				
22	Knoden m. Breitenwiesen	1000	62,806		a. 34	2,818	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 37	12,757	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach	3200	134,732	6	a. 195	22,164	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Parochianen.
					b. 26	2,921	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					c. 41	12,267	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der luther. Parochianen (nach Reichenbach).
24	Lampertheim	90000	109,085	6	1630	4,343	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
25	Langwaden	2650	141,040	6				
26	Laudenau	3600	148,411	6	a. 93	23,736	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der dahin eingepfarrten Parochianen.
					b. 249	12,459	6	Ev. Kirchspiels- und Friedhofskosten auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern	4500	85,824	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
28	Lindenfels	16000	114,204	6	a. 403	3,849	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der ev. Einwohner.
					b. 446	16,357	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.
29	Lorsch	35000	87,980	6				
30	Nordheim	9000	90,101	6				
31	Ober-Beerbach	9600	164,184	6				
32	Raidelbach	2100	137,700	6				
33	Reichenbach	12000	131,936	6	890	12,248	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
34	Rodau	3100	103,416	6				
35	Schannenbach	500	64,895	6	a. 32	8,555	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a nach Gronau (luth).
					b. 10	3,035	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a nach Schlierbach (reform).
36	Schlierbach	2000	78,331	6				
37	Schönberg	7500	85,821	6	a. 500	6,258	6	Auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
					b. 112	2,656	6	Wie zu Ord.-Nr. 2b ausschließlich der Standesherrschaft.
38	Schwanheim	4200	64,466	6				
39	Seeheim	16080	99,182	6				
40	Seidenbach	1300	122,828	6				
41	Seidenbuch	900	173,742	6	a. 25	11,396	6	Kath. Kirchspielskosten auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der kath. Parochianen.
					b. 10	3,489	6	Ev. Kirchspielskosten auf die dopp. Grundzahlen ꝛc. der reform. Parochianen.
42	Staffel	1500	188,608	6				
43	Wattenheim	2200	55,276	6				
44	Winkel	2900	166,296	6				
45	Winterkasten	5000	125,470	6				
46	Zell	3835	93,216	6				
47	Zwingenberg	19500	95,888	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 erfolgen soll.

Bensheim, den 28. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allmenrod	2200	98,022	4				
2	Altenschlirf	6000	126,796	4				
3	Angersbach	11000	113,690	4				
4	Bannerod	2050	139,570	4				
5	Bermuthshain	4300	129,312	4				
6	Bernshausen	3600	150,647	4				
7	Blitzenrod	3900	75,478	4				
8	Crainfeld	4400	91,688	4				
9	Dirlammen	3500	117,905	4				
10	Eichelhain	2000	136,584	4				
11	Eichenrod	3000	148,780	4				
12	Engelrod	2000	72,338	4				
13	Fleschenbach	1600	96,747	4				
14	Fraurombach	2870	141,735	4				
15	Freiensteinau	2000	29,259	4				
16	Frischborn	3400	64,086	4	3140	50,759	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen von Frischborn und diejenigen der Bewohner des Hofs Eisenbach.
17	Grebenhain	7000	117,002	4				
18	Gunzenau	3100	134,054	4				
19	Hartershausen	3500	147,455	4				
20	Heblos	3300	143,847	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
21	Heisters	2500	175,463	4				
22	Hemmen	2875	173,089	4				
23	Herbstein	12000	84,070	4	350	22,231	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
24	Hörgenau	3000	173,893	4				
25	Holzmühl	1500	98,665	4				
26	Hopfmannsfeld	3000	98,001	4				
27	Hutzdorf	3930	140,573	4				
28	Ilbeshausen	5000	84,924	4				
29	Landenhausen	7600	138,300	4				
30	Lanzenhain	4000	158,253	4				
31	Lauterbach	51600	95,852	4	1000	2,336	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
32	Maar	13000	140,557	4				
33	Metzlos	2700	155,548	4				
34	Metzlos-Gehaag	2500	173,768	4				
35	Nieder-Moos	2700	116,949	4				
36	Nieder-Stoll	2000	143,164	4				
37	Nösberts	800	78,186	4				
38	Ober-Moos	2800	113,471	4				
39	Ober-Wegfurth	900	138,910	4				
40	Pfordt	4140	137,656	4				
41	Queck	6360	149,110	4				
42	Radmühl	1800	126,449	4				
43	Reichlos	2700	139,549	4				
44	Reuters	2400	128,548	4				
45	Rimbach	4000	138,595	4				
46	Rimlos	900	102,076	4				
47	Rixfeld	4000	143,138	4				
48	Rudlos	2400	164,666	4				
49	Salz	2600	108,537	4				
50	Sandlofs	2600	163,450	4				
51	Schadges	1600	185,960	4				
52	Schlechtenwegen	4100	155,787	4				
53	Schlitz	39730	112,344	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
54	Sickendorf	600	142,993	4				
55	Steinfurt	3000	155,400	4				
56	Stockhausen	10000	100,660	4				
57	Uellershausen	2000	98,160	4				
58	Uetzhausen	2700	162,622	4				
59	Unter-Schwarz	1950	130,165	4				
60	Unter-Wegfürth	1450	114,715	4				
61	Waitshain	1900	138,636	4				
62	Wallenrod	9000	152,001	4				
63	Weid-Moos	1525	155,090	4				
64	Wernges	2000	115,969	4				
65	Willofs	3100	168,652	4				
66	Wünschen-Moos	1000	178,508	4				
67	Zahmen	2900	181,841	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 stattfinden soll.

Lauterbach, den 2. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Wallau.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. April dem Förster Johannes Eberhard Klein zu Gambach zu dem bereits früher verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" das Band des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 12. April dem Förster und Jäger Jakob Oehlenschläger zu Bullau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) an demselben Tage den Waldarbeitern Johann Georg Menges und Johann Konrad Michel zu Güttersbach, den Holzsetzern Johann Georg Schmahl zu Unter-Hiltersklingen und Georg Wilhelm Edelmann zu Hinterbach, den Waldarbeitern Konrad Edelmann und Joachim Volk daselbst, Georg Peter Bartmann I. zu Raubach und Wilhelm Heckmann zu Ober-Finkenbach, dem Holz-

setzer Michael Schwinn I. zu Gammelsbach, den Waldarbeitern Georg Adam Naas daselbst und Wilhelm Hieronymus zu Hohberg, dem Holzsetzer Georg Brandel zu Kailbach (diesseits), dem Waldarbeiter Jakob Peter Schäfer zu Bullau, dem Holzsetzer Ludwig Gerbig I. zu Schöllenbach, den Waldarbeitern Peter Beller und Leonhard Götz zu Rehbach, dem Holzsetzer Leonhard Bernhard zu Unter-Mossau und dem Waldarbeiter Peter Hörr zu Steinbuch — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 12. Februar den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Alzey Jakob Messinger und Johann Becker.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. April dem Generaldirektor des Hoftheaters und der Hofmusik Emil Werner in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, —
2) am 12. April den nachstehend Benannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ordensdekorationen, und zwar dem Finanzminister Dr. Feodor Gnauth des Ehrengroßkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, dem Oberfinanzrath Dr. Ferdinand Rohde und dem Geheimen Finanzrath Dr. Paul Götz des Ehrenritterkreuzes I. Klasse desselben Ordens, —
3) an demselben Tage dem hessischen Mitglied bei der Eisenbahndirektion Mainz, Oberregierungsrath Wilhelm Welcker die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
4) am 1. Mai dem Direktor des Hoftheaters in Altenburg, Intendanzrath Peter Liebig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstmedaille in Gold — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 16. April wurde dem am 18. Juli 1882 zu Darmstadt geborenen Bernhard Heinrich Mörler, Sohne der Margaretha Elbert Wittwe zu Darmstadt, gestattet, statt seines bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Elbert" zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) am 28. April wurde der Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein in Bensheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch, —
2) am 3. Mai wurde der Rechtsanwalt Jakob Becker in Zwingenberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bensheim — zugelassen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 23. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 folgende Umlage in sechs Zielen erhoben werden:

43 410 ℳ auf das Gesammtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder.

Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für das I. und II. Ziel auf den Monat Juni, für die weiteren Ziele auf die Monate August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 9. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Arheilgen	38061	2	58995	155,000	6				
2	Braunshardt	5607	3	5000	89,169	6				
3	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt	53096	4	50000	94,168	6				
5	Eich	841	7	1700	201,972	6				
6	Erzhausen	8591	4	9600	111,740	6				
7	Eschollbrücken	6579	9	5000	75,988	6				
8	Gräfenhausen	11493	6	8250	71,779	6	2960	29,603	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
9	Griesheim	46948	—	40800	86,905	6	1720	4,433	6	Desgleichen.
10	Hahn	8658	5	7000	80,845	6				
11	Malchen	1116	3	1500	134,372	6				
12	Messel	10079	6	9366	92,920	6	164	1,963	6	Wie 8.
13	Nieder-Beerbach	6854	4	8900	129,844	6				
14	Nieder-Ramstadt	20244	5	16675	82,368	6				
15	Ober-Ramstadt	38262	3	26700	69,784	6	226	0,784	6	Wie 8.
16	Pfungstadt	87799	2	94850	108,031	6				
17	Roßdorf	24925	—	15000	60,181	6				
18	Schneppenhausen	3404	8	5000	146,851	6				
19	Traisa	5854	5	6900	117,858	6				
20	Waschenbach	1830	7	2500	136,560	6				
21	Weiterstadt	11807	9	10300	87,230	6				
22	Wixhausen	9374	5	15900	169,609	6				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Darmstadt, den 10. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/1903 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	⁄10	ℳ			ℳ			
1	Albach	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Lahn	5019	6	6400	127,500	4				
3	Allendorf a. d. Lda.	11844	2	5700	48,124	4	100	1,239	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Ortseinwohner.
4	Allertshausen	1408	4	2300	163,306	4				
5	Alten-Buseck	11383	7	8000	70,276	4	386	4,323	4	Wie 3.
6	Annerod	4612	3	3500	75,884	4				
7	Bellersheim	10741	1	11000	102,410	4	400	6,009	4	Wie 3 der Parochianen.
8	Beltershain	2493	1	3860	154,826	4				
9	Bergheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bersrod	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bettenhausen	4947	8	4800	97,012	4	525	11,124	4	Wie 3 der immersteuerbaren Objekte.
12	Beuern	7880	2	4000	50,760	4				
13	Birklar	5583		6000	107,469	4	800	20,052	4	Wie 11.
14	Burkhardsfelden	4504	5	6600	146,520	4				
15	Climbach	1107	5	2200	198,645	4				
16	Daubringen	3328	1	2800	84,132	4				
17	Dorf-Gill	3272	6	6000	183,340	4				
18	Eberstadt mit Arnsburg	10310	6	8000	113,099	4				
19	Ettingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Feldheim (Feldgm.)	1525					800	54,329	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer.
21	Garbenteich	4722	3	5700	120,704	4				
22	Geilshausen	4090	4	3000	73,342	4				
23	Göbelnrod	1991		3100	155,701	4				
24	Großen-Buseck	18960	7	4000	21,096	4				
25	Großen-Linden	22994	6	19000	82,629	4				
26	Grünberg	35040	9	27000	77,052	4	1180	3,414	4	Wie 11.
27	Grüningen	6990	4	7200	102,998	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
28	Harbach	3378	3	3860	114,259	4			4	
29	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Hausen	3686	1	4000	108,516	4				
31	Heuchelheim	18519		23500	126,896	4				
32	Holzheim	9753		8400	86,127	4	370	4,661	4	Wie 11.
33	Hungen	24283	9	8000	32,943	4				
34	Inheiden	4301	2	6300	146,470	4				
35	Kesselbach	3888	3	7100	182,599	4				
36	Klein-Linden	8461		10800	127,644	4	75	0,899	4	Wie 11.
37	Langd	6430	2	3000	46,654	4	246	4,159	4	Wie 11.
38	Lang-Göns	20483	5	15000	73,229	4	2000	9,909	4	Wie 11.
39	Langsdorf	13004	8	4555	35,025	4				
40	Lauter	3645		4200	115,226	4				
41	Leihgestern	16898	2	13391	79,245	4	646	4,154	4	Wie 11.
42	Lich mit Hof Albach, Colnhausen und Mühlsachsen	46068	3	16000	37,419	4	1280	3,218	4	Wie 11.
43	Lindenstruth	1826	2	4300	235,462	4	120	10,397	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
44	Lollar	37916	2	15000	39,561	4	100	42,159	4	Auf einen Theil der doppelten Grundzahlen der Grundsteuer.
45	Londorf	10583	5	12000	113,381	4			4	
46	Lumda	3434	6	4350	126,651	4	123	3,595		Wie 11.
47	Mainzlar	4860	9	2200	45,258	4				
48	Münster	2842	3	3500	123,139	4				
49	Muschenheim mit Hof-Güll	9649	4	6100	95,902	4	250	4,857	4	Wie 11.
50	Nieder-Bessingen	3664	7	1800	49,117	4				
51	Nonnenroth	2886	2	2000	69,295	4	511	25,158	4	Wie 20 der Grundbesitzer.
52	Obbornhofen	7418	9	12000	161,749	4				
53	Ober-Bessingen	3830	4	2700	70,488	4				
54	Ober-Hörgern	6132	9	3900	63,591	4				
55	Odenhausen mit Appenborn	2313	4	2200	95,098	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
56	Ober-Steinberg (Feldgem.)	424	3	660	155,550	4				
57	Oppenrod	2533	7	800	31,574	4				
58	Queckborn	6316	5	5800	91,823	4				
59	Rabertshausen mit Ringelshausen	3322	8	2160	94,675	4	391	17,627	4	Wie 11.
60	Reinhardshain	3120	4	3670	117,613	4				
61	Reiskirchen	5664	6	3500	61,787	4				
62	Rodheim mit Hof-Graß	4112	7	2400	74,643	4				
63	Rödgen	4849	7	7000	144,339	4				
64	Röthges	2363	3	3000	126,941	4				
65	Rüddingshausen	4406	5	9000	204,244	4				
66	Ruttershausen mit Kirchberg	3729		2000	53,632	4				
67	Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg	3421	8	5200	151,967	4	170	5,039	4	Wie 11.
							2300	89,788	4	Wie 43.
68	Stangenrod	2954	6	4300	145,536	4				
69	Staufenberg mit Friedelhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Steinbach	8338	4	5000	59,963	4				
71	Steinheim	5080	1	2400	47,243	4	980	19,405	4	Wie 11.
72	Stockhausen	1730	8	3100	179,108	4				
73	Treis-Horloff	6890	4	7900	114,652	4				
74	Trais a. d. Lda.	9125	6	8000	87,665	4	560	8,556	4	Wie 3.
75	Trohe	984	3	2300	233,669	4				
76	Utphe	5548	5	3000	54,068	4	1698	33,072	4	Wie 11.
77	Villingen	7160	8	4000	55,859	4				
78	Watzenborn-Steinberg	11422	6	13000	113,809	4	200	1,816	4	Wie 11.
79	Weickartshain	2197	9	3800	172,892	4				
80	Weitershain	3711	2	4600	123,949	4				
81	Wieseck	21069	2	25000	118,656	4				
82	Winnerod	2400		1100	45,833	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902, erfolgen soll.

Gießen, den 6. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Bechtold.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Worms mit Neuhausen u. Pfifflingheim	1059893	5	968245	91,353	6	28000	5,517	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ev. von Worms und Neuhausen.
							1200	5,905	6	Desgl. der Ev. von Pfifflingheim.
							11000	5,451	6	Desgl. der Kath. von Worms und Neuhausen.
							200	6,410	6	Desgl. der Kath. von Hochheim.
							100	6,814	6	Desgl. der Kath. von Pfifflingheim.
2	Hochheim . . .	17836	3	11755	65,905	6	400	3,299	6	Desgl. der Ev. von Hochheim.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903, erfolgen soll.

Worms, am 7. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

J. V.: Wolff.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ordnungs-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausſchlag auf das Jahr 1901/1902.	Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommenſteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	auf Jahre.	Jahr der Periode.	ℳ	₰		
1	Altenſtadt . . .	1901/04	3	2tes	600	45,791	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . . .	1901/04	3	2tes	95	24,130	4	
3	Bindſachſen . . .	1902/05	3	1ſtes	43	12,518	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1901/03	2	2tes	1955	47,937	4	
5	Düdelsheim . . .	1902/03	1	1ſtes	1050	39,750	4	
6	Echzell mit Gettenau .	1902/03	1	1ſtes	950	80,597	4	
7	Eckartshauſen mit Calbach	1900/03	3	3tes				
8	Glauberg mit Stockheim	1900/03	3	3tes	150	29,121	4	
9	Himbach mit Hainchen	1902/04	2	1ſtes	390	79,220	4	
10	Höchſt a. N. . . .	1902/05	3	1ſtes	70	25,955	4	
11	Lindheim	1900/03	3	3tes	400	64,851	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1902/05	3	1ſtes	1979	91,668	4	
13	Nieder-Mockſtadt . .	1901/04	3	2tes	180	41,561	4	
14	Ortenberg mit Bleichenbach	1902/03	1	1ſtes	750	78,444	4	
15	Rohrbach	1902/05	3	1ſtes	325	53,577	4	
16	Wenings	1902/03	1	1ſtes	750	80,205	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieſer Umlagen in 4 Zielen, in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1902, ſtattfinden ſoll.

Büdingen, am 18. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

J. V.: Dr. Reidhart.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bürgel	600	42,049	6	
2	Dietzenbach	170	59,213	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	42	9,058	6	
4	Egelsbach	570	45,542	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	1300	80,806	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Obertshausen	100	25,753	6	
7	Klein-Krotzenburg	167	11,576	6	
8	Langen	1100	48,685	6	
9	Mühlheim	480	40,657	6	
10	Offenbach	11200	11,728	6	Nur unter Zugrundelegung des ganzen Einkommensteuerbetrags.
11	Seligenstadt	2150	32,457	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	590	38,970	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	237	32,627	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Offenbach, den 28. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 26. Mai 1902.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Abenheim	21680	2	19500	89,944	6	1200	6,053	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholischen.
2	Alsheim	39545	1	16116	40,753	6	a. 1030	4,380	6	Auf desgl. der Evangelischen.
							b. 938	16,616	6	Wie 1.
							c. 3598	14,341	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Ortseinwohner und Forensen.
3	Bechtheim	32454	—	22500	69,329	6	1610	8,525	6	Wie 2a.
							722	10,833	6	Wie 1.
4	Bermersheim	4003	9	3374	84,268	6	242	14,351	6	Wie 2a.
							11	5,848	6	Wie 1.
5	Blödesheim	7867	—	6400	81,352	6	172	9,129	6	Wie 2a.
6	Dalsheim	14312	9	12317	86,055	6	281	23,208	6	Wie 1.
							430	3,546	6	Wie 2a.
							214	2,397	6	Wie 2c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
7	Dittelsheim	16260	3	15800	97,169	6	490	3,616	6	Wie 2a.
							40	13,158	6	Wie 1.
8	Dorn-Dürkheim	14634	8	16000	109,329	6	455	3,712	6	Wie 2a.
							510	37,308	6	Wie 1.
							35	0,435	6	Wie 2c.
9	Eich	33004	6	6000	18,179	6	1538	7,928	6	Wie 2a.
							667	22,189	6	Wie 1.
10	Eppelsheim	13685	—	8500	62,112	6	412	9,141	6	Wie 2a.
11	Frettenheim	3309	6	3500	105,753	6	52	6,582	6	Wie 2a.
							84	5,430	6	Wie 1.
12	Gimbsheim	26586	—	8000	30,091	6	2668	14,429	6	Wie 2a.
							814	22,722	6	Wie 1.
13	Gundersheim	16943	6	10500	61,970	6	827	8,121	6	Wie 2a.
							559	13,955	6	Wie 1.
							484	4,469	6	Wie 2c.
14	Gundheim	10917	1	8920	81,707	6	1581	15,669	6	Wie 1.
15	Hamm	13206	6	9000	68,148	6	650	7,566	6	Wie 2a.
							210	26,103	6	Wie 1.
16	Hangen-Weisheim	6043	1	4150	68,673	6	304	8,595	6	Wie 2a.
							11	12,088	6	Wie 1.
17	Heppenheim a. W.	24135	1	15000	62,150	6	376	2,225	6	Wie 2a.
							254	12,757	6	Wie 1.
							106	0,730	6	Wie 2c.
18	Herrnsheim	32905	4	20000	60,780	6	2472	11,164	6	Wie 1.
19	Heßloch	16517	6	11500	69,623	6	16	4,792	6	Wie 2a.
							790	8,641	6	Wie 1.
							832	17,642	6	Wie 1 der Altkatholischen.
							493	5,011	6	Wie 2c.
20	Hohen-Sülzen	7491	8	5500	73,414	6	442	9,014	6	Wie 2a.
							125	9,722	6	Wie 1.
							206	4,255	6	Wie 2c.
21	Horchheim	20120	9	14500	72,064	6	368	10,102	6	Wie 2a.
							5257	35,426	6	Wie 1.
22	Ibersheim	13815	7	6000	43,429	6	73	6,547	6	Wie 2a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
23	Kriegsheim	11072	6	6000	54,188	6	530	9,796	6	Wie 2a.
							181	30,861	6	Wie 1.
							325	5,826	6	Wie 2c.
24	Leiselheim	8049	1	10600	131,692	6	364	5,168	6	Wie 2a.
25	Mettenheim	15345	8	12000	78,196	6	520	3,941	6	Wie 2a.
26	Mölsheim	11174	1	9275	83,004	6	208	2,895	6	Wie 2a.
27	Mörstadt	12870	3	8100	62,936	6	312	2,951	6	Wie 2a.
							3	4,615	6	Wie 1.
							210	2,454	6	Wie 2c.
28	Monsheim	20885	6	12000	57,456	6	1040	9,069	6	Wie 2a.
							140	1,073	6	Wie 2c.
29	Monzernheim	8960	9	7900	88,160	6	262	7,533	6	Wie 2a.
							200	21,858	6	Wie 1.
30	Nieder-Flörsheim	16848	8	7000	41,546	6	948	7,382	6	Wie 2a.
							44	4,912	6	Wie 1.
							307	2,875	6	Wie 2c.
31	Ober-Flörsheim	20481	6	12800	62,495	6	328	10,102	6	Wie 1.
32	Offstein	19805	6	14700	74,221	6	57	0,624	6	Wie 2a.
							725	28,356	6	Wie 1.
33	Osthofen	96904	3	52670	54,353	6	1937	3,806	6	Wie 2a.
							520	3,418	6	Wie 1.
							260	5,733	6	Wie 1 der Deutschkatholischen.
34	Pfeddersheim	59873	1	30000	50,106	6	1098	3,759	6	Wie 2a.
							572	5,894	6	Wie 1.
35	Rhein-Dürkheim	22446	7	17400	77,518	6	690	8,692	6	Wie 2a.
							260	5,436	6	Wie 1.
36	Wachenheim	8874	9	6000	67,606	6	616	13,875	6	Wie 2a
37	Weinsheim	8630	6	8400	97,328	6	177	14,330	6	Wie 2a.
							184	3,918	6	Wie 1.
38	Westhofen	40327	—	24740	61,348	6	1402	5,457	6	Wie 2a.
							571	16,328	6	Wie 1.
							663	2,640	6	Wie 2c.
39	Wies-Oppenheim	7078	7	6500	91,825	6	23	10,250	6	Wie 2a.
							268	4,514	6	Wie 1.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903, stattfinden soll.

Worms, den 13. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Dr. Kayser.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/1903 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Alsfeld . . .	90778	6	84720	93,326	4	a. 1820	2,041	4	Aeltere Kriegsschulden auf Ortseinwohner u. Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
							b. 245	9,061	4	Kultuskosten auf die kath. Parochianen.
2	Altenburg . . .	7801	3	6000	76,910	4				
3	Angenrod . . .	4966	8	5600	112,749	4				
4	Appenrod . . .	3832	4	5400	140,904	4	234	7,158	4	Kultuskosten auf die evang. Parochianen.
5	Arnshain . . .	4886	1	6500	133,030	4				
6	Atzenhain . . .	3961	7	4350	109,801	4				
7	Bernsburg . . .	2973	6	4000	134,517	4				
8	Bernsfeld . . .	3383	1	4200	124,146	4				
9	Bieben	1961	4	2200	112,165	4				
10	Billertshausen . .	3798	6	4400	115,832	4	252	7,758	4	Wie 4.
11	Bleidenrod . .	2940	—	4100	139,456	4				
12	Brauerschwend .	5366	9	7500	139,745	4				
13	Büßfeld . . .	2453	9	3300	134,480	4	300	14,176	4	Kosten trigonometr. Punkte auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.
14	Burg-Gemünden .	4485	9	6900	153,815	4				
15	Dannenrod . .	2335	8	3900	166,966	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
16	Deckenbach	2776	9	5200	187,259	4				
17	Ehringshausen	5484	1	5200	94,819	4				
18	Eisa	4964	8	5900	118,837	4				
19	Elbenrod	2788	1	3260	116,926	4	300	11,580	4	Wie 13.
20	Elpenrod	3990	9	5700	142,825	4				
21	Erbenhausen	3311	1	5000	151,007	4				
22	Ermenrod	2759	2	3300	119,599	4				
23	Eudorf	5040	9	5500	109,108	4	500	14,229	4	Parzellenvermessungskosten auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.
24	Eulersdorf	1262	8	1500	118,784	4				
25	Fischbach	1127	5							Erhebt keine Umlagen.
26	Flensungen	4173	9	4300	103,021	4	260	19,046	4	Wie 13.
27	Gleimenhain	2096	5	3633	173,289	4				
28	Gontershausen	1851	7	2800	151,212	4				
29	Grebenau	5117	6	7600	148,507	4				
30	Groß-Felda	12541	7	14000	111,628	4				
31	Haarhausen	2365	7	4200	177,537	4				
32	Hainbach	2406	8	3580	148,745	4	200	8,319	4	Wie 13.
33	Heidelbach	2931	—	4340	148,072	4	314	12,275	4	Wie 13.
34	Heimertshausen	3943	1	5200	131,876	4				
35	Hergersdorf	2314	6	3600	155,534	4				
36	Höingen	625	7	1400	223,749	4				
37	Homberg	15878	4	16000	100,766	4				
38	Hopfgarten	3590	4	2900	80,771	4	435	14,581	4	Wie 13.
39	Ilsdorf	1296	6	1800	138,824	4				
40	Kestrich	3433	4	3950	115,046	4				
41	Kirschgarten	490	8	450	91,687	4	180	48,—	4	Wie 13.
42	Kirtorf	9051	4	5000	55,240	4	1140	16,002	4	Wie 4.
43	Lehnheim	2351	3	850	36,150	4	1195	64,154	4	Wie 13.
44	Lehrbach	5301	4	7500	141,472	4	a. 115	4,218	4	Wie 1a.
							b. 500	10,925	4	Wie 13.
45	Leusel	7343	6	7760	105,670	4				
46	Liederbach	3521	8	4100	116,418	4				
47	Maulbach	4012	6	7000	174,450	4	235	6,252	4	Wie 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
48	Merlau	4514	3	5000	110,759	4				
49	Münch-Leusel	1923	—	1800	93,604	4	55	3,342	4	Wie 1a.
50	Nieder-Breidenbach	2354	1	2910	123,614	4				
51	Nieder-Gemünden	5817	1	5400	92,830	4				
52	Nieder-Ofleiden	5367	2	6800	126,695	4	206	5,761	4	Wie 4.
53	Nieder-Ohmen	10897	—	10800	99,110	4	a. 565	5,285	4	Wie 1a.
							b. 500	7,419	4	Wie 13.
54	Ober-Breidenbach	5697	8	4900	85,998	4	800	20,331	4	Wie 13.
55	Ober-Gleen	7743	9	9500	122,677	4	a. 440	6,114	4	Wie 1a.
							b. 600	9,951	4	Wie 13.
56	Ober-Ofleiden	3510	8	6900	196,536	4				
57	Ober-Ohmen	5104	5	6500	127,338	4				
58	Ober-Sorg	1685	4	2800	166,133	4				
59	Ohmes	2297	6	3900	169,742	4	a. 320	16,185	4	Wie 1b.
							b. 200	10,658	4	Wie 13.
60	Otterbach	882	4	1640	185,857	4				
61	Rainrod	3831	5	5000	130,497	4	690	23,143	4	Wie 13.
62	Reibertenrod	2549	3	3200	125,525	4				
63	Reimenrod	1153	1	1300	112,740	4				
64	Renzendorf	1629	7	1450	88,973	4				
65	Romrod	9620	3	8000	83,157	4	a. 1440	17,427	4	Wie 1a.
							b. 850	11,673	4	Wie 4.
							c. 1000	15,499	4	Wie 13.
66	Rülfenrod	2094	1	3600	171,912	4	45	4,766	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen	3692	5	7000	189,573	4	400	15,879	4	Wie 13.
68	Ruppertenrod	5030	4	4100	81,504	4				
69	Schadenbach	2334	—	2530	108,398	4				
70	Schwabenrod	3019	3	3400	112,609	4				
71	Schwarz	3684	3	4700	127,568	4	410	13,766	4	Wie 13.
72	Seibelsdorf	2442	9	4300	176,020	4				
73	Storndorf	5296	4	6600	124,613	4				
74	Strebendorf	3285	2	2800	85,231	4	600	24,929	4	Wie 13
75	Udenhausen	1976	1	3800	192,298	4				
76	Unter-Sorg	1428	4	2000	140,017	4				
77	Vadenrod	3599	5	4000	111,127	4	600	22,359	4	Wie 23.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	₁/₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
78	Bockenrode	2163	8	4700	217,210	4				
79	Wahlen	4925	7	4400	89,327	4				
80	Wallersdorf	1939	9	2100	108,253	4				
81	Wettsaasen	1257	4	2600	206,776	4				
82	Windhausen	5144	9	3500	68,029	4	324	9,181	4	Wie 13.
83	Zeilbach	2154	4	2700	125,325	4	300	19,877	4	Wie 13.
84	Zell	9715	3	9000	92,637	4	a. 2220	27,009	4	Wie 13.
							b. 320	2,855	4	Auf Einwohner und Forensen einschl. der vertragsmäßig Gemarkungsselbstständigkeit genießenden fiskal. Waldungen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Alsfeld, den 15. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. Melior.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. April dem Stationsverwalter Heinrich Eise in Mücke, dem Stationsassistenten Heinrich Kratz in Offenbach und dem Bahnmeister Johann Stockert in Stockheim die unkündbare Anstellung in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu verleihen;
2) am 1. Mai den Buchhalter bei der Hauptstempelverwaltung Karl Steinbrecher zum Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, —
3) an demselben Tage den Finanzaspiranten Karl Dietz aus Villertshausen zum Buchhalter bei der Staatsschuldenkasse, —
4) am 4. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Amtsgerichtsrath Johannes Wagner zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 7. Mai an, —
5) am 14. Mai den zweiten Direktor der Hauptstaatskasse Johannes Dexheimer zum Mitglied und Rath bei der Oberrechnungskammer — zu ernennen;
6) an demselben Tage den Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Offenbach Franz Schenkelberg in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Worms zu versetzen;

7) an demselben Tage den Oberamtsrichter Karl Kolb in Zwingenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, unter Ertheilung des Charakters als „Amtsgerichtsrath", mit Wirkung vom 1. Juni an, —
8) an demselben Tage den ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Oberfinanzassessor Heinrich Schäfer zum zweiten Direktor der Hauptstaatskasse, —
9) an demselben Tage den Gerichtsassessor Julius Kuhl aus Darmstadt zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, —
10) an demselben Tage den Assistenten bei der Bezirkskasse Offenbach, Bezirkskassier Georg Göbel zum Ministerialrevisor und Beamten bei dem Forstvermessungs- und Taxationsbüreau, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
11) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Birstein präsentirten Dr. Wilhelm Schlottmann zum Oberlehrer an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
12) an demselben Tage den Pfarrer Hermann Kellner zu Dieburg zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach, unter Verleihung des Charakters als „Professor", mit Wirkung vom 1. Mai an, —
13) an demselben Tage den seitherigen Gehülfen für mechanische Arbeiten und Diener der geologischen Landesanstalt Karl Rückert zum technischen Gehülfen und Bohrmeister der geologischen Landesanstalt, —
14) an demselben Tage den Lehrer Hermann Backhaus in Darmstadt zum Gewerbelehrer an der Landesbaugewerkschule und der Gewerbeschule daselbst, —
15) an demselben Tage den Fußgendarm Georg Schröbel zu Schotten zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Gießen, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
16) an demselben Tage den Gardeunteroffizier Peter Becker in Darmstadt zum Pedellen an dem Realgymnasium daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
17) an demselben Tage dem Pfarrvikar Karl Scheunemann zu Groß-Gerau die evangelische Pfarrstelle zu Dalheim, im Dekanate Oppenheim, zu übertragen;
18) am 17. Mai den Privatdozenten an der Universität Straßburg i. E. Dr. Josef Wellstein zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, insbesondere für das Fach der Mathematik, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
19) am 21. Mai den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg und derzeitigen provisorischen Lehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt Karl Hensing zum Oberlehrer an den beiden letzteren Anstalten, —
20) an demselben Tage den Kanzleiwärter am südlichen Kollegiengebäude Georg Hofmann zu Darmstadt zum Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern — zu ernennen.

---

1) Am 21. April wurde dem Pfarrer Franz Wetzel zu Astheim die katholische Pfarrstelle zu Gundersheim, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Johannes Neher zu Nieder-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Friesenheim, im Dekanat Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
3) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Jakob Ebersmann in Frei-Laubersheim die katholische Pfarrstelle zu Westhofen, im Dekanat Osthofen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 28. Mai 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die nachträgliche Einlösung präkludirter Noten in alter Währung bei der Bank für Süddeutschland betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1902/03. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach. — 4) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die nachträgliche Einlösung präkludirter Noten in alter Währung bei der Bank für Süddeutschland betreffend.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. April 1880 (Reg.-Bl. von 1880 Beilage Nr. 13) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Generalversammlung der Bank für Süddeutschland am 21. April l. Js. beschlossen hat, als unerstrecklichen Termin für die seither freiwillig seitens der Bank erstreckte Einlösung der früheren Noten in der Gulden- und Thalerwährung den 1. Oktober 1902 festzusetzen.

Diese Noten können vom 1. Juni l. Js. an bei der Kasse der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und bei der Kasse der Filiale dieser Bank in Frankfurt a. M. gegen Baargeld umgetauscht werden.

Darmstadt, den 7. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Petri.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1902/03.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.				
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₁/₁₀	ℳ			ℳ			
1	Affhöllerbach mit Kilsbach u. Stierbach	1930	6	2725	141,148	6	a. 99	5,882	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Parochianen.
							b. 25	22,282	6	Kath. Kirchspielskosten. Wie zu Ord.-Nr. 1a der kath. Parochianen.
2	Airlenbach	3145	—	1250	39,745	6	339	12,414	6	Ev. wie 1a.
3	Annelsbach	1234	8	1000	80,985	6				
4	Asselbrunn	1182	6	1400	118,583	6	27	5,243	6	Ev. wie 1a.
							1	40,000	6	Kath. wie 1b.
5	Beerfelden	19528	6	21000	107,534	6	a. 1981	13,134	6	Ev. wie 1a.
							b. 164	18,760	6	Kath. wie 1b.
							c. 951	4,182	6	Parzellenvermessungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
6	Birkert	1070	3	1830	170,980	6				
7	Bockenrod	1576	4	2389	151,54	6	124	10,351	6	Ev. wie 1a des Kirchspiels Reichelsheim.
							17	8,204	6	Ev. v. Fränkisch-Crumbach.
8	Böllstein	1324	7	2106	158,979	6	2	28,571	6	Kath. wie 1b.
							73	5,896	6	Ev. wie 1a.
9	Breitenbrunn	3607	—	5100	141,392	6	534	16,379	6	Ev. wie 1a.
							2	60,606	6	Kath. wie 1b.
10	Bullau	2106	—	3510	166,67	6	116	7,977	6	Ev. wie 1a.
							70	4,400	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
11	Dorf-Erbach	1899	9	1800	94,742	6	75	4,586	6	Ev. wie 1a.
12	Dusenbach	1529	9	500	32,682	6				
13	Eberbach	1050	7	1200	114,21	6	107	10,314	6	Ev. wie 1a.
14	Ebersberg	1876	6	3980	212,08	6	64	4,110	6	Ev. wie 1a.
15	Elsbach	960	3	760	79,14	6	5	14,97	6	Kath. wie 1b.
							46	4,963	6	Ev. wie 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
16	Erbach	32987	5	29500	89,428	6	1283	4,389	6	Ev. wie 1a.
							175	13,834	6	Kath. wie 1b.
17	Erbuch	705	9	450	63,749	6	32	4,733	6	Ev. wie 1a.
18	Erlenbach	1395	9	2350	168,414	6	57	4,332	6	Ev. wie 1a.
							2	11,834	6	Kath. wie 1b.
19	Ernsbach	692	2	600	86,680	6	29	4,526	6	Ev. wie 1a.
							2	18,349	6	Kath. wie 1b.
20	Erzbach	1986	5	1870	94,135	6	214	10,916	6	Ev. wie 1a.
21	Etzean	1127	—	1500	133,096	6	1	250,000	6	Kath. wie 1b.
							62	10,643	6	Ev. wie 1a.
22	Etzen-Gesäß	2148	9	2000	93,071	6				
23	Falken-Gesäß	3977	5	4600	115,650	6	440	13,419	6	Ev. wie 1a.
							6	93,75	6	Kath. wie 1b.
24	Forstel	1485	—	2300	154,882	6				
25	Frohnhofen	762	8	670	87,834	6	76	10,496	6	Ev. wie 1a.
26	Fürstengrund	2813	7	3000	106,621	6	166	6,292	6	Ev. wie 1a.
							19	21,591	6	Kath. wie 1b.
27	Gammelsbach	4278	7	6300	147,240	6	442	13,945	6	Ev. wie 1a.
28	Gersprenz	1533	5	1868	121,813	6	138	10,137	6	Ev. wie 1a.
29	Groß-Gumpen	4021	9	3790	94,234	6	409	10,187	6	Ev. wie 1a.
30	Günterfürst	1892	7	1400	73,969	6	3	19,608	6	Kath. wie 1b.
							80	4,636	6	Ev. wie 1a.
31	Güttersbach	2432	3	2800	115,117	6	237	12,339	6	Ev. wie 1a.
32	Gumpersberg	818	9	1360	166,076	6	49	6,071	6	Ev. wie 1a.
33	Haingrund	1804	6	2759	152,887	6	174	42,952	6	Kath. wie 1b.
							210	15,321	6	Ev. wie 1a.
							4	0,397	6	Friedhofskosten auf die ev. und kath. Einwohner von Ober-Haingrund.
							12	1,748	6	Desgl. auf die ev. und kath. Parochianen von Unter-Haingrund.
							21	3,212	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Einwohner von Ober-Haingrund.
							13	2,010	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Einwohner von Unter-Haingrund.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
34	Hainstadt . . .	5621	1	3809	67,763	6	100	20,173	6	Kath. wie 1b.
							276	6,466	6	Ev. wie 1a.
35	Haisterbach . . .	2801	9	2200	78,519	6	140	8,917	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
							125	4,523	6	Ev. wie 1a.
36	Hassenroth . . .	1728	2	2327	134,649	6				
37	Hebstahl . . .	2253	3	2489	110,460	6	4	4,854	6	Kath. wie 1b.
							203	12,370	6	Ev. wie 1a.
38	Hembach . . .	1044	—	1409	134,962	6	62	6,024	6	Ev. wie 1a.
39	Hesselbach . . .	1119	5	2489	222,331	6	28	3,112	6	Kath. wie 1b.
							1	9,708	6	Ev. wie 1a.
40	Hetschbach . . .	1809	6	2800	154,730	6	98	21,865	6	Kath. wie 1b.
41	a. Hetzbach . .	6993	2	4854	69,410	6	687	13,011	6	Ev. wie 1a.
							11	14,066	6	Kath. wie 1b.
							515	3,917	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
	b. Forst Bullau .	1093	6	123	11,247	6	4	6,4	6	Ev. wie 1a.
42	Höchst	19896	6	13500	67,851	6	28	15,436	6	Kath. wie 1b.
43	Höllerbach . . .	1409	1	2600	184,515	6	30	2,396	6	Ev. wie 1a.
44	Hummetroth . .	1527	9	1500	98,174	6				
45	Hüttenthal . .	3179	2	4650	146,263	6	316	12,478	6	Ev. wie 1a.
46	Kailbach jens. . .	1009	—	1842	182,557	6	12	11,764	6	Ev. wie 1a.
							12	6,644	6	Kath. wie 1b.
47	Kimbach . . .	2456	9	2550	103,789	6	192	10,850	6	Ev. wie 1a.
							33	63,218	6	Kath. wie 1b.
48	Kirch-Brombach .	6366	7	9400	147,643	6	32	21,769	6	Kath. wie 1b.
							321	5,962	6	Ev. wie 1a.
49	Kirch-Beerfurth .	1846	5	1798	97,373	6	120	8,066	6	Ev. wie 1a.
50	Klein-Gumpen .	2581	9	3190	123,552	6	74	3,328	6	Ev. wie 1a.
51	König	19264	7	14500	75,267	6	41	17,881	6	Kath. wie 1b.
							735	5,353	6	Ev. wie 1a.
							284	1,495	6	Aeltere Kriegsschulden auf desgl. wie 1a der immersteuerbaren Objekte.
52	Langen-Brombach B. S. . . .	4029	4	5026	124,733	6	239	6,239	6	Ev. wie 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	
		M	1/10	M			M			
53	Langen-Brombach F. S.	1521	7	1376	90,426	6	69	5,152	6	Ev. wie 1a.
54	Lauerbach	1934	9	2380	123,003	6	73	4,015	6	Ev. wie 1a.
55	Lützel-Wiebelsbach	4649	4	4000	86,033	6	488	53,240	6	Kath. wie 1b.
							564	16,002	6	Ev. wie 1a.
56	Michelstadt	40747	9	37500	92,029	6	1586	5,077	6	Ev. wie 1a.
							234	14,315	6	Kath. wie 1b.
							346	2,504	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
57	Mittel-Kinzig	1097	—	700	63,810	6	65	6,030	6	Ev. wie 1a.
58	Momart	2483	9	2800	112,726	6	117	5,158	6	Ev. wie 1a.
59	Mühlhausen	184	9	368	199,027	6	12	6,889	6	Ev. wie 1a.
							40	30,722	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
							8	8,032	6	Schafweideablösungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der schafweidepflichtigen Grundstücke.
60	Mümling-Grumbach	6269	—	6350	101,292	6	16	18,890	6	Kath. wie 1b.
61	Neustadt	7582	2	6000	79,133	6	325	6,491	6	Ev. wie 1a.
							79	16,441	6	Kath. wie 1b.
62	Nieder-Kainsbach	3533	5	4186	118,467	6	412	13,364	6	Ev. wie 1a.
63	Nieder-Kinzig	1920	1	2100	109,369	6	10	22,523	6	Kath. wie 1b.
							100	6,226	6	Ev. wie 1a.
64	Ober-Finkenbach	2502	2	3300	131,883	6	251	12,444	6	Ev. wie 1a.
65	Ober-Hiltersklingen	1302	3	2000	153,565	6	79	12,326	6	Ev. wie 1a.
							1	33,003	6	Kath. wie 1b.
66	Ober-Kainsbach	3555	7	4600	129,370	6	345	10,790	6	Ev. wie 1a.
							1	20,000	6	Kath. wie 1b.
67	Ober-Kinzig	2533	—	3200	126,332	6	150	5,972	6	Ev. wie 1a.
68	Ober-Klein-Gumpen	1119	3	1000	89,341	6	38	3,445	6	Ev. wie 1a.
69	Ober-Mossau	3904	6	3500	89,638	6	3	200,000	6	Kath. wie 1b.
							201	5,675	6	Ev. wie 1a.
70	Ober-Ostern	4147	—	5800	139,860	6	415	10,897	6	Ev. wie 1a.
71	Ober-Sensbach	2656	9	2250	84,685	6	290	13,562	6	Ev. wie 1a.
72	Olfen	1554	—	1460	93,951	6	131	12,292	6	Ev. wie 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
73	Pfaffen-Beerfurth	3123	2	5325	170,500	6	305	11,471	6	Ev. wie 1a.
74	Pfirschbach	1196	6	2079	173,742	6				
75	Rai-Breitenbach	3129	1	4467	142,757	6	22	20,036	6	Kath. wie 1b.
							123	6,781	6	Ev. wie 1a.
							136	6,003	6	Parzellenvermessungskosten.
76	a. Raubach	354	2	400	112,930	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer-Forst						41	13,298	6	Ev. wie 1a.
77	Rehbach	2757	5	3640	132,000	6	9	10,976	6	Kath. wie 1b.
							39	5,946	6	Ev. wie 1a.
78	Reichelsheim	14205	8	17100	120,373	6	30	16,287	6	Kath. wie 1b.
							985	10,439	6	Ev. wie 1a.
79	Rimhorn	4518	—	4300	95,175	6	10	21,552	6	Kath. wie 1b.
							403	10,931	6	Ev. wie 1a.
80	Rohrbach	2286	1	2775	121,383	6	253	11,140	6	Ev. wie 1a.
81	Rothenberg	7004	8	7000	99,931	6	390	9,678	6	Ev. wie 1a.
							6	3,582	6	Kath. wie 1b.
82	Sandbach	5837	—	4000	68,528	6	86	2,203	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
							222	5,872	6	Ev. wie 1a.
							19	14,571	6	Kath. wie 1b.
83	Schöllenbach mit Kailbach diesf.	3747	8	5774	154,063	6	6	2,670	6	Kath. wie 1b.
							237	12,377	6	Ev. wie 1a.
84	Schönnen	2158	5	1660	76,905	6	74	4,082	6	Ev. wie 1a.
85	Seckmauern	3499	5	5400	154,308	6	304	35,427	6	Kath. wie 1b.
							350	15,279	6	Ev. wie 1a.
86	Steinbach	24117	2	21000	87,075	6	358	5,271	6	Ev. wie 1a.
							29	15,684	6	Kath. wie 1b.
87	Steinbuch	2323	1	3380	145,497	6	10	14,450	6	Kath. wie 1b.
							112	5,188	6	Ev. wie 1a.
88	Stockheim	1800	9	2300	127,717	6	77	4,929	6	Ev. wie 1a.
							1	76,923	6	Kath. wie 1b.
							93	11,267	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₁/₁₀	ℳ			ℳ			
89	Unter-Finkenbach .	1226	6	900	73,355	6	155	16,160	6	Ev. wie 1a.
90	Unter-Hilters-klingen . . .	2038	—	2400	117,760	6	187	12,115	6	Ev. wie 1a.
91	Unter-Mossau . .	3864	7	6600	170,774	6	4	23,529	6	Kath. wie 1b.
							178	4,929	6	Ev. wie 1a.
92	Unter-Ostern . .	2903	4	3964	136,529	6	310	10,930	6	Ev. wie 1a.
93	Unter-Sensbach .	3683	6	6300	171,028	6	401	15,807	6	Ev. wie 1a.
							1	14,925	6	Kath. wie 1b.
							473	5,252	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
94	Vielbrunn . . .	5948	9	7950	133,638	6	497	10,831	6	Ev. wie 1a.
							121	46,900	6	Kath. wie 1b.
							178	4,805	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
95	Wald-Amorbach .	1833	6	900	49,084	6				
96	Wallbach . . .	1515	1	2500	165,006	6	84	5,997	6	Ev. wie 1a.
97	Weiten-Gesäß . .	2857	8	2214	77,472	6	9	14,129	6	Kath. wie 1b.
							108	5,183	6	Ev. wie 1a.
							26	1,195	6	Parzellenvermessungskosten wie Ord.-Nr. 5c.
98	a. Würzberg . .	3191	1	5400	169,22	6	143	5,296	6	Ev. wie 1a.
							24	49,484	6	Kath. wie 1b.
							7	8,700	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger Eutergrund.
	b. Würzberg mit Eulbach . . .	3575	1	550	15,383	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach .						8	88,889	6	Kath. wie 1b.
							2	4,444	6	Ev. wie 1a.
99	Zell	4209	—	4000	95,034	6	8	13,029	6	Kath. wie 1b.
							166	4,996	6	Ev. wie 1a.
							4	6,441	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß daß gebracht, die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Erbach, den 28. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Offenbach . . .	1465826	2	1536502	104,822	6	36000	4,853	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen u. der ganzen Einkommensteuerbeträge d. Evangelischen.
							16000	10,061	6	Auf desgleichen der Katholiken.
							3650	3,517	6	Auf desgleichen der Französisch-Reformirten.
							3170	25,020	6	Auf desgleichen der Alt-Katholiken.
							7830	10,296	6	Auf desgleichen der Deutsch-Katholiken.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 30. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 8 veröffentlichten Uebersicht der für das Etatsjahr 1902/03 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei Ord.-Nr. 27 **(Hoxhohl)** die Summe der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags nicht 1695,0, sondern nur **1636,6 ℳ** und der Zuschlag in Prozenten nicht 58,997, sondern **61,102** und bei Ord.-Nr. 48 **(Ober-Modau)** die Summe der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags nicht 3756, sondern **3756,3 ℳ** und der Zuschlag in Prozenten nicht 69,223, sondern **69,217.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 31. Mai 1902.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 3) Uebersicht der für 1. April 1902/03 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Dienstnachrichten.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Altenstadt	16170	3	11800	72,973	4				
2	Alt-Wiedermus	2544	5	800	31,440	4				
3	Aulen-Diebach	3448	—	2400	69,606	4				
4	Bad Salzhausen	4324	9	2500	57,805	4				
5	Bellmuth	929	9	1100	118,290	4				
6	Bergheim	2694	7	1000	37,110	4				
7	Berstadt	16301	7	13000	79,746	4				
8	Bindsachsen	4665	9	3300	70,726	4				
9	Bingenheim	7964	8	6000	75,331	4	a. 170	2,449	4	Aeltere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der immersteuerbaren Objekte.
							b. 2	4,608	4	Katholische Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Stelle.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
10	Bisses	2154	8	2500	116,020	4	360	18,841	4	Wie 9a.
11	Bleichenbach	7612	5	5500	72,250	4				
12	Blofeld	4637	6	5500	118,596	4	373	9,750	4	Wie 9a.
13	Bobenhausen	1972	3	3000	152,107	4				
14	Bös-Gesäß	659	3	1200	182,011	4				
15	Borsdorf	5194	7	5100	98,177	4				
16	Büches	3027	8	3400	112,293	4				
17	Büdingen	62862	7	51700	82,243	4	a. 280	11,810	4	Wie 9b.
							b. 250	3,931	4	Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung der Gemarkung Büdinger Wald auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. dieser Gemarkung.
18	Burg-Bracht	1497	9	2900	193,604	4				
19	Calbach	2238	—	1800	80,429	4				
20	Dauernheim	11405	8	6600	57,865	4	a. 80	6,621	4	Wie 17b der Gemarkung Hof Dauernheim.
							b. 60	2,892	4	Wie vorher der Gemarkung Hof Schleifeld.
							c. 3	2,003	4	Wie 9b.
21	Diebach a. H.	2909	—	2300	79,065	4				
22	Dudenrod	798	9	1400	175,241	4				
23	Düdelsheim	15602	3	9600	61,529	4	1	6,250	4	Wie 9b.
24	Echzell	26458	9	21200	80,124	4	1400	5,912	4	Wie 9a.
25	Eckartsborn	3473	—	4400	126,692	4				
26	Eckhartshausen	6069	3	4000	65,905	4	a. 100	3,246	4	Allgemeine Umlagen auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkung Marienborn.
							b. 600			Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der von der Feldbereinigung ausgeschlossenen Gemarkungstheile der Gemarkung Eckartshausen. Der Zuschlag wird besonders veröffentlicht.
							c. 200	5,451	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Eckartshausen.
							d. 4	10,990	4	Wie 9b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
27	Effolderbach	3342	3	6100	182,509	4				
28	Fauerbach	4188	2	6000	143,260	4	220	5,943	4	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung.
29	Geiß-Nidda	6131	—	7285	118,822	4	1715	30,765	4	Wie 9a.
30	Gelnhaar	3182	—	5800	182,275	4	402	12,955	4	Wie 9a.
31	Gettenau	10580	2	5000	47,258	4				
32	Glauberg	6375	2	5500	86,272	4	4	15,748	4	Wie 9b.
33	Hainchen	4234	1	4200	99,195	4				
34	Hain-Gründau	4736	7	4500	95,003	4				
35	Heegheim	3601	7	3800	105,506	4				
36	Heuchelheim	3015	8	3500	116,055	4				
37	Himbach	4538	5	1000	22,034	4				
38	Hirzenhain	11870	7	8300	69,920	4	2	4,149	4	Wie 9b.
39	Hitzkirchen	2737	4	5050	184,482	4				
40	Höchst a. N.	5714	4	2500	43,749	4	300	6,388	4	Wie 9a.
41	Illnhausen	1169	4	1700	145,374	4				
42	Kefenrod	4918	5	3500	71,160	4				
43	Kohden	3290	5	2850	86,613	4				
44	Langen-Bergheim	6622	7	3500	52,849	4				
45	Leidhecken	5160	3	5000	96,894	4	850	17,774	4	Wie 9a.
46	Lindheim	10329	7	9000	87,127	4				
47	Lißberg	3440	9	6500	188,905	4	140	4,574	4	Wie 9a.
48	Lorbach	3094	1	4700	151,902	4	19	11,809	4	Wie 9b.
49	Merkenfritz	2613	6	3200	122,436	4				
50	Michelau	955	—	1300	136,126	4				
51	Michelau	2102	4	3300	156,960	4				
52	Mittel-Gründau	7746	5	7290	94,107	4	495	9,817	4	Wie 9a.
53	Nidda	29600	6	31400	106,080	4	18	3,443	4	Wie 9b.
							1213	4,290	4	Wie 9a.
54	Nieder-Mockstadt	6274	9	7000	111,556	4				
55	Oberau	2533	2	3100	122,375	4	100	4,596	4	Wie 9a.
56	Ober-Mockstadt	5745	4	6000	104,431	4	290	5,048	4	Wie 9a.
57	Ober-Widdersheim	4976	9	5500	110,511	4	980	22,664	4	Wie 9a.
58	Orleshausen	2212	2	1800	81,367	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
59	Ortenberg	10784	2	10300	95,510	4	5	3,968	4	Wie 9b.
60	Ranstadt	9284	6	6000	64,623	4				
61	Rinderbügen	3584	2	6800	189,722	4				
62	Rodenbach	3092	1	2500	80,851	4	103	3,555	4	Wie 9a.
63	Rohrbach	5735	8	4600	80,198	4				
64	Rommelshausen	1665	3	700	42,034	4				
65	Schwickartshausen	3340	6	5700	170,628	4				
66	Selters	4364	1	3000	68,743	4				
67	Stockheim	9075	6	11000	121,205	4	2	10,000	4	Wie 9b.
68	Unter-Schmitten	6002	4	5900	98,294	4	a. 870	14,791	4	Wie 9a.
							b. 5	3,125	4	Wie 9b.
69	Unter-Widdersheim	3278	6	2310	70,457	4	a. 1430	25,256	4	Allgemeine Umlagen auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkung Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.
							b. 1260	52,866	4	Desgleichen der Gemarkung Grund Schwalheim.
70	Usenborn	6532	9	7500	114,804	4				
71	Vonhausen	4019	3	5200	129,376	4	350	34,452	4	Wie 17b der Gemarkung Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen	6207	8	7850	126,454	4	160	2,869	4	Wie 9a.
73	Wenings	8979	8	4500	50,112	4	a. 495	6,450	4	Wie 9a.
							b. 260	3,717	4	Wie 28 (Parzellenvermessungskosten).
74	Wippenbach	1077	6	2100	194,877	4				
75	Wolf	3278	9	3000	91,494	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 erfolgen soll.

Büdingen, am 15. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

J. V.: Boeckmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Beitrag auf 1 ℳ der doppelten Grundzahlen. ₰	‰	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . .	700	66	351	4	
2	Alsbach, der Friedhofsverband .	600	2	088	4	3jähriger Voranschlag. 1. Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim . .	1100	131	831	4	
4	Bensheim	3500	45	514	4	
5	Biblis	1900	62	203	4	
6	Bürstadt	54	4	813	4	3jähriger Voranschlag. 1. Drittel kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	120	21	978	4	3jähriger Voranschlag. 2. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	400	8	427	4	
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	1200	41	309	4	
10	Reichenbach mit Elmshausen .	500	104	340	4	3jähriger Voranschlag. 2. Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	350	87	413	4	Wie vorher.
12	Zwingenberg	700	61	566	4	Wie vorher.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1902 stattfinden soll.

Bensheim, den 21. April 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Ueberſicht der für 1. April 1902/03 zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Umlagen: Ausſchlag ℳ	Umlagen: Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommenſteuerbetrags.	Bemerkungen.
1	Biebesheim mit Stockſtadt . .	340	43,775	Die Voranſchläge ſind für 3 Jahre, und zwar für 1. April 1900/03 aufgeſtellt. Hier kommen die Umlagen 1902/03 in Betracht.
2	Biſchofsheim mit Ginsheim .	666	52,296	
3	Büttelborn	60	13,459	
4	Crumſtadt	686	51,958	
5	Dornheim	765	55,290	
6	Erfelden	280	31,850	
7	Geinsheim	200	33,681	
8	Gernsheim	800	64,537	
9	Groß-Gerau mit Wallerſtädten .	1550	40,976	
10	Kelſterbach	368	44,204	
11	Königſtädten	30	13,876	
12	Leeheim	55	13,527	
13	Mörfelden mit Walldorf . .	97	22,648	
14	Rauheim	81	25,829	
15	Rüſſelsheim mit Raunheim .	753	83,130	
16	Trebur mit Aſtheim . . .	553	40,575	
17	Wolfskehlen mit Goddelau . .	60	10,953	
18	Worfelden	160	42,815	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1902, ſtattfinden ſoll.

Groß-Gerau, den 5. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Vertretung:

Dr. Wörner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag nach Köpfen.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
					Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.		
		ℳ	₰	ℳ	ℳ			
1	Arheilgen	390	5		120	30,730	4	
2	Darmstadt . . .	90883	6		29000	31,909	4	Dem Ausschlage sind nur die ganzen Einkommensteuerbeträge zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	1347	4	100	640	47,499	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen .	1040	2	330	330	31,725	4	Der Voranschlag ist für 1900/03 aufgestellt und kommt hier je ¹/₃ von 990 ℳ in Ansatz.
5	Griesheim. . . .	1934	3		880	45,495	4	
6	Messel.	384	1		180	46,863	4	
7	Ober-Ramstadt . .	1212	3	159	650	53,617	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn.	3251	5		1650	50,746	4	
9	Roßdorf	490	2	160	615	125,459	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Darmstadt, den 15. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Dienstnachrichten.

1) Am 16. April wurde Christian Steuler aus Bad-Nauheim zum Parkaufseher daselbst ernannt;
2) am 24 April wurde dem Geometergehülfen Friedrich Baumann aus Groß-Rohrheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Bensheim und dem Geometergehülfen Franz Ramspeck aus Alsfeld das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;

3) an demselben Tage wurde der Vizefeldwebel Johann Karl Müller in Worms zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Schlitz, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 25. April wurde der Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen Karl Ost zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
5) an demselben Tage wurden die Vorarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Kögel aus Ober-Ramstadt und Martin Raab aus Darmstadt zu Monteuren bei dieser Bahn — ernannt;
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Keil aus Ettingshausen, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fleschenbach, im Kreise Lauterbach, übertragen;
7) am 26. April wurden die Schulverwalter Hermann Burk und Julius Rödelsperger, Beide zu Vilbel, zu Lehrern an der höheren Bürgerschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Heil zu Wald-Erlenbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, —
9) am 28. April wurde dem Hülfslehrer an der Blindenanstalt zu Friedberg Christian Schmidt eine Lehrerstelle an dieser Anstalt, —
10) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Diehl zu Rendel, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bad-Nauheim, in demselben Kreise, — übertragen;
11) am 29. April wurde der zweite Staatsanwaltsgehülfe bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg Otto Christ zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg für den Dienst bei der Kammer für Handelssachen, —
12) am 30. April wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Martin Wilhelm Neuhl zum Gefangenwärter am Haftlokal in Altenstadt, unter Belassung des Amtstitels „Gefangenaufseher", mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
13) am 1. Mai wurde dem Schullehrer Friedrich Karl Thöt zu Oberau, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harbach, im Kreise Gießen, —
14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Schmitt aus Hohen-Sülzen, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heßloch, in demselben Kreise, — übertragen;
15) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Paul Scheid aus Seligenstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt;
16) am 5. Mai wurde dem Schullehrer Anton Reuß zu Kolmbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, in demselben Kreise, übertragen;
17) am 6. Mai wurde der Schulamtsaspirant Jakob Buß aus Gambach, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Schotten ernannt;
18) am 7. Mai wurde dem Schulverwalter, Schullehrer Johannes Klein zu Gau-Odernheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Roth aus Zeilhard, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhardsfelden, im Kreise Gießen, —
20) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Oppenheim Ida Kempf eine Lehrerinnenstelle an dieser Schule — übertragen;
21) am 9. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, Otto Weide zum Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
22) am 10. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Brückel aus Lich, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bisses, im Kreise Büdingen, —
23) am 14. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Kiefer aus Schimsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, — übertragen;
24) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Mainflingen, im Kreise Offenbach, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainflingen präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Karb aus Lampertheim, im Kreise Bensheim, für diese Stelle, —
25) am 17. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Inheiden, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Sommer aus Watzenborn, in demselben Kreise, für diese Stelle — bestätigt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 3. Juni 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Landesbrandversicherungsanstalt für 1901 betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1902/03 betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu dem Steuerkommissariatsbezirk Offenbach gehörenden Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Steuerkommissariatsbezirk Ober-Ingelheim gehörenden Gemeinden des Kreises Bingen. — 7) Namensveränderung. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Landesbrandversicherungsanstalt für 1901 betreffend.

Der Gesammtbedarf der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1901 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten sind zu zahlen, und zwar:

in der Provinz Starkenburg		360 066 ℳ 88 ₰
(darunter:		
60 095 ℳ 50 ₰	vom Brand zu Gernsheim am 21. April 1901,	
13 235 „ — „	„ „ „ Griesheim am 30. Mai 1901,	
13 620 „ 80 „	„ „ „ Mörlenbach am 18. Juni 1901,	
21 222 „ 58 „	„ „ „ Ober-Ramstadt am 31. August 1901,	
58 069 „ 60 „	„ „ „ Darmstadt am 19. November 1901.)	
in der Provinz Oberhessen		247 035 „ 30 „
(darunter:		
24 165 ℳ — ₰	vom Brand zu Butzbach am 26. März 1901,	
26 300 „ — „	„ „ „ Zell am 30. März 1901,	
98 737 „ 50 „	„ „ „ Rodheim v. d. H. am 14. September 1901.)	
	zu übertragen	607 102 ℳ 18 ₰

	Uebertrag	607 102	18 ₰
in der Provinz Rheinhessen		321 057 „	95 „
(darunter:			
140 937 ℳ — ₰ vom Brand zu Mainz am 8. Juni 1901,			
11 992 „ — „ „ „ „ Alzey am 19. November 1901,			
12 017 „ — „ „ „ „ Worms-Neuhausen am 18. Dezember 1901.)			
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen		928 160 ℳ	13 ₰
b. Besoldungen		73 102 „	73 „
c. Kosten der Fortführung der Feuerversicherungsbücher		10 760 „	90 „
d. Kosten der Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich		8 500 „	— „
e. Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden, vorsorglich . .		30 000 „	— „
f. Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:			
Unterhaltung der Kanzlei	9681 ℳ 66 ₰		
Porto- und Telephongebühren	2431 „ 79 „	12 113 „	45 „
g. Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien		296 „	85 „
h. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer		517 „	80 „
i. Diäten und Reisekosten		10 554 „	99 „
k. Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschl. Steuern		376 „	24 „
l. Umbau des Dienstgebäudes		43 087 „	23 „
m. Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse, ca.		35 500 „	— „
n. Verschiedene Ausgaben		754 „	20 „
im Ganzen also auf		1 153 724 ℳ	52 ₰

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1902, zu Nr. M. d. J. 13574, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 7 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1901

in der Provinz Starkenburg	692 546 000 ℳ
„ „ „ Oberhessen	409 198 990 „
„ „ „ Rheinhessen	591 187 100 „
demnach im Ganzen	1 692 932 090 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Mai 1902.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf. Petry.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1902/03 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1902/03 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 5,635 Prozent Zuschlag der doppelten

Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Juni d. J. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 22. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Bretzenheim	44614	4	46945	105,224	6	310	8,963	6	Evang. Parochianen.
							1980	5,615	6	Kath. "
2	Budenheim	21975	—	20800	94,653	6	320	18,352	6	Evang. "
							1550	12,555	6	Kath. "
3	Drais	5882	3	6600	112,201	6	5	28,571	6	Evang. "
4	Ebersheim	18290	1	11700	63,969	6	684	4,502	6	Kath. "
5	Essenheim	21795	9	22400	102,772	6	710	5,036	6	Evang. "
							550	9,562	6	Kath. "
6	Finthen	24876	9	30000	120,594	6	95	7,078	6	Evang. "
							800	3,816	6	Kath. "
							1400	28,583	6	Auf die Steuerkapitalien der Hofraithe- und Hofraumbesitzer.
7	Gau-Bischofsheim	6818	8	8300	121,722	6	40	0,985	6	Kath. Parochianen.
8	Gonsenheim	46349	3	38685	83,464	6	2200	6,216	6	Kath. "
							543	7,409	6	Evang. "
9	Harxheim	8183	2	9500	116,091	6	700	11,298	6	Evang. "
10	Hechtsheim	38459	7	39200	101,925	6	66	7,740	6	Evang. "
							1225	4,487	6	Kath. "
11	Kastel	239047	3	173570	72,61	6	1330	7,72	6	Evang. "
12	Klein-Winternheim	11918	—	8590	72,076	6	25	39,124	6	Evang. "

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
13	Kostheim	60677	9	60000	98,88	6	504	6,858	6	Evang. Parochianen.
							1599	3,917	6	Kath. „
14	Laubenheim	28592	9	20798	72,738	6	1300	7,731	6	Kath. „
							175	6,575	6	Evang. „
15	Mainz	2708238	7	2455945	91,8	6	67000	10,85	6	Evang. „
							35860	3,27	6	Kath. „
							2800	14,11	6	Freie christl. Parochianen.
16	Marienborn	7101	2	8458	119,107	6	179	2,972	6	Kath. Parochianen.
							15	10,409	6	Evang. „
17	Mombach	76612	8	60000	78,316	6	905	8,389	6	Evang. „
							1830	7,836	6	Kath. „
							1666	3,309	6	Parzellenvermessungskosten.
18	Nieder-Olm	31327	3	2200	70,226	6	470	9,538	6	Evang. Parochianen.
19	Ober-Olm	30182	8	30275	100,305	6	990	4,119	6	Kath. „
							94	20,838	6	Evang. „
20	Sörgenloch	5041	9	5850	116,027	6	910	25,318	6	Kath. „
21	Stadecken	17734	1	12880	72,628	6	780	4,838	6	Evang. „
22	Weisenau	98527	6	80682	81,89	6	1021	12,4	6	Evang. „
							2304	6,14	6	Kath. „
23	Zornheim	10974	9	10100	92,028	6	3395	37,587	6	Kath. „

Die Erhebung der vorgenannten Umlagen soll in 6 Zielen mit der Bestimmung erfolgen, daß die Fälligkeitstermine für das erste und zweite Ziel auf die ersten 25 Tage des Monats Juni 1902, und für die folgenden Ziele für sämmtliche Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Mainz je auf die ersten 25 Tage des Monats August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903, für die Stadt Mainz indeß für das 3. und 4. Ziel auf die ersten 25 Tage des Monats Oktober 1902 und für das 5. und 6. Ziel auf die ersten 25 Tage des Monats Februar 1903 festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen überlassen bleibt, die einzelnen Ziele innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zu entrichten.

Mainz, den 23. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	⅟₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Darmstadt . . .	2160438	5	1905500	88,2	6	54300	5,296	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Mitglieder der evang. Kirchengemeinde zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der evang. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde.
							13500	4,174	6	Auf desgl. der Mitglieder der evang. Kirchengemeinde Bessungen.
							12000	5,980	6	Auf desgl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Darmstadt, exkl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde.
							1500	5,76	6	Auf desgl. der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde Bessungen.
							35843	2,656	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer der Gemarkung Darmstadt-Bessungen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juli 1902,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ Oktober 1902,
und „ „ 5. „ 6. „ „ „ „ Februar 1903

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu entrichten.

Darmstadt, am 22. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zu dem Steuerkommissariatsbezirk Offenbach gehörenden Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Bieber	23257	5	29000	124,691	6	a. 4236	22,463	6	Auf die Summe d. doppelten Grundzahlen und d. ganzen Einkommensteuerbeträge d. Katholiken.
		a. 18857	3							
		b. 2324	4				b. 245	10,540	6	Auf desgleichen der Evangelischen.
2	Bürgel	67528	4	77500	114,766	6	a. 5300	18,352	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a
		a. 28878	9				b. 4537	15,188	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
		b. 29871	3							
3	Dietesheim	14864	5	8500	57,183	6	a. 3771	36,576	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
		a. 10310	—				b. 37	10,989	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
		b. 336	7							
4	Hausen	6792	7	9000	132,495	6				
5	Heusenstamm	13925	—	22000	157,989	6				
6	Lämmerspiel	4330	4	5000	115,463	6				
7	Mühlheim	43121	6	60500	140,301	6	a. 4735	16,429	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
		a. 28822	8				b. 385	8,731	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
		b. 4409	8							
8	Neu-Isenburg	80041	9	102660	128,258	6	a. 1000	13,091	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
		a. 7638	8				b. 6020	8,945	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
		b. 67300	6							
9	Obertshausen	9594	5	14900	155,297	6	a. 871	10,525	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
		a. 8275	9				b. 21	10,135	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
		b. 207	2							
10	Rumpenheim	14437	4	11000	76,191	6				
11	Sprendlingen	34917	1	32500	93,078	6	a. 55	6,627	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
		a. 830	—				b. 295	0,847	6	Auf desgl der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
		b. 34817	2							
12	Steinbach	6356	6	6000	94,390	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 15. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den zum Steuerkommissariatsbezirk Ober-Ingelheim gehörigen Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Appenheim	12726	8	10700	84,075	6	870	8,635	6	Auf die Evang.
							315	20,980	6	„ „ Kath.
2	Aspisheim	10598	—	10000	94,357	6	1240	13,152	6	„ „ Evang.
							185	27,513	6	„ „ Kath.
3	Bubenheim	7832	8	8500	108,518	6	718	11,102	6	„ „ Evang.
							82	10,071	6	„ „ Kath.
4	Elsheim	10323	2	11600	112,368	6	515	7,837	6	„ „ Evang.
							325	15,710	6	„ „ Kath.
5	Engelstadt	11806	—	9600	81,315	6	910	10,606	6	„ „ Evang.
6	Frei-Weinheim	6699	2	7400	110,461	6	320	8,366	6	„ „ Evang.
							630	27,007	6	„ „ Kath.
7	Gau-Algesheim	41766	4	33500	80,208	6	353	11,333	6	„ „ Evang.
							4525	13,427	6	„ „ Kath.
8	Groß-Winternheim	12919	2	11350	87,854	6	2710	29,757	6	„ „ Evang.
							430	17,412	6	„ „ Kath.
9	Heidesheim	23093	2	26300	113,886	6	385	12,613	6	„ „ Evang.
							934	5,653	6	„ „ Kath.
10	Horrweiler	10212	5	6900	67,564	6	918	10,164	6	„ „ Evang.
11	Jugenheim	13347	3	12300	92,154	6	690	5,632	6	„ „ Evang.
12	Nieder-Hilbersheim	7315	7	6850	93,634	6	815	12,462	6	„ „ Evang.
							32	13,880	6	„ „ Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
13	Nieder-Ingelheim .	75001	5	45450	60,599	6	2700	6,010	6	Auf die Evang.
							1000	7,002	6	„ „ Kath.
14	Ober-Ingelheim .	57582	2	52450	91,087	6	1000	3,043	6	„ „ Evang.
							1078	9,656	6	„ „ Kath.
15	Sauer-Schwabenheim	20280	5	17600	86,783	6	1830	12,691	6	„ „ Evang.
							505	12,691	6	„ „ Kath.
16	Wackernheim . .	8621	1	6970	80,848	6	855	11,822	6	„ „ Evang.
							222	23,547	6	„ „ Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903, stattfinden soll.

Bingen, den 22. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Namensveränderung.

Am 23. April wurde dem am 3. Februar 1902 zu Neu-Isenburg geborenen Karl Friedrich Luft, Sohne des Ludwig Luft III. daselbst, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den Vornamen „Ludwig" zu führen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach. —
2) zwei Lehrerstellen an der evangelischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, — sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 7. Juni 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 Prozent Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1902 = 434 ℳ beizutragen und sind hiernach auf eine Mark der Summe der doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge = 0,025559 ℳ auszuschlagen.

Alzey, den 20. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Affolterbach	4000	4	9900	247,471	6				
2	Albersbach	1048	3	2183	208,240	6				
3	Aschbach	2006	2	3300	164,486	6				
4	Birkenau	23535	1	23400	99,426	6	a. 683	8,513	6	Umlagen auf die evangel. Kirchenangehörigen.
							b. 1042	7,886	6	Umlagen auf die kathol. Kirchenangehörigen.
5	Bonsweiher	2390	6	4884	204,297	6				
6	Brombach	949	7	1200	126,346	6				
7	Darsberg	1785	3	3220	180,361	6	33	2,263	6	Wie 4a.
							60	44,020	6	Wie 4b.
8	Dürr-Ellenbach	890	9	1100	123,458	6	1	9,091	6	Wie 4a.
9	Ellenbach	4053	3	6800	167,765	6	103	2,926	6	Desgleichen reform.
							10	4,713	6	Desgleichen reform. zu Seehof.
							25	13,844	6	Wie 4b.
10	Erbach	1978	4	2600	131,419	6				
11	Erlenbach	1475	1	2300	155,915	6				
12	Eulsbach	869	5	1000	115,003	6				
13	Fahrenbach	2672	1	4300	160,918	6				
14	Fürth	15096	8	20000	132,478	6	363	12,112	6	Wie 4a.
							1737	19,757	6	Wie 4b.
15	Gadern	2214	6	3300	149,006	6				
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1665	4	4100	246,174	6				
17	Gras-Ellenbach	3076	—	5000	162,547	6	252	11,991	6	Wie 4a.
							45	31,381	6	Wie 4b.
18	Grein	1078	—	2200	204,081	6	23	2,937	6	Wie 4a.
19	Hammelbach	5403	—	11500	212,842	6	535	12,600	6	Wie 4a.
							129	21,967	6	Wie 4b.
20	Hartenrod	1147	2	2000	174,327	6				
21	Heppenheim	70702	8	89940	127,208	6	500	4,607	6	Wie 4a.
							3000	7,416	6	Wie 4b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
22	Hirschhorn	27449	—	23000	83,791	6	1088	20,867	6	Wie 4a.
							454	3,435	6	Wie 4b.
23	Hornbach	2086	2	3400	162,969	6				
24	Igelsbach	830	3	600	72,261	6	80	14,739	6	Wie 4b.
25	Kallstadt	617	8	510	82,543	6	40	8,974	6	Wie 4a.
							14	8,586	6	Wie 4b.
							144	8,522	6	Parzellenvermessungskosten. Ausschlag zu Lasten der Grundbesitzer.
26	Kirschhausen	5026	6	4200	83,555	6				
27	Kocherbach	1399	9	2400	171,439	6	4	7,645	6	Wie 4a.
							164	13,791	6	Wie 4b.
28	Kreidach	2492	3	4600	184,566	6				
29	Kröckelbach	1166	7	1285	110,139	6	13	11,789	6	Wie 4a.
							175	20,680	6	Wie 4b.
30	Krumbach	3425	4	5000	145,968	6				
31	Langenthal	2599	1	3700	142,357	6	332	15,844	6	Wie 4a.
							5	3,811	6	Wie 4b.
32	Lauten-Weschnitz	1294	3	1700	131,344	6				
33	Linnenbach	1817	8	2500	137,529	6				
34	Litzelbach	1140	8	1800	157,773	6				
35	Löhrbach	3432	—	5800	168,997	6				
36	Lörzenbach	3099	3	4000	129,058	6				
37	Mackenheim mit Schnorrenbach	1371	8	1500	109,338	6				
38	Mitlechtern	1868	8	2900	155,178	6				
39	Mittershausen mit Scheuerberg	2531	5	3100	122,456	6				
40	Mörlenbach	11719	4	15500	132,259	6	300	4,863	6	Maulwurfsfängerlohn. Umlage auf die Wiesenbesitzer.
41	Neckarhausen	1436	1	2000	139,266	6	15	1,592	6	Wie 4a.
							5	21,739	6	Wie 4b.
42	Neckar-Steinach	20770	3	18000	86,662	6	150	1,327	6	Wie 4a.
							500	10,220	6	Wie 4b.
43	Nieder-Liebersbach	4036	4	7950	196,957	6	136	8,848	6	Wie 4a.
							993	55,406	6	Wie 4b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
44	Ober-Abtsteinach	2433	3	5500	226,026	6				
45	Ober- und Unter-Hambach	6512	9	9000	138,187	6				
46	Ober-Laudenbach	2040	7	3000	147,008	6	100	8,020	6	Wie 4b.
47	Ober-Liebersbach	946	1	200	21,138	6				
48	Ober-Mumbach	2342	7	5500	234,765	6				
49	Ober-Scharbach	1153	1	2200	190,790	6				
50	Ober-Schönmattenwag	3388	2	2400	70,833	6	65	3,469	6	Wiesenwärterbesoldung (auf die Wiesenbesitzer — Gemeinde und Private — auszuschlagen).
51	Reisen	4162	1	6200	148,963	6				
52	Rimbach	15899	2	28000	176,108	6				
53	Rohrbach	283	2	680	240,054	6	11	9,332	6	Wie 4a.
54	Siedelsbrunn	2330	5	5000	214,544	6				
55	Sonderbach	2054	4	2600	126,557	6				
56	Steinbach	738	4	1550	209,888	6				
57	Tröfel	4431	1	6100	137,661	6				
58	Unter-Abtsteinach	3605	6	6000	166,407	6				
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	2382	2	6250	262,363	6				
60	Unter-Scharbach	1649	9	2400	145,457	6				
61	Unter-Schönmattenwag	7272	7	10000	137,500	6	33	7,799	6	Wie 4a.
							600	12,645	6	Wie 4b.
62	Viernheim	58336	4	83000	142,278	6	6940	17,055	6	Wie 4b.
63	Böckelsbach	1348	2	1800	133,508	6				
64	Wahlen	1760	1	3900	221,578	6				
65	Wald-Erlenbach	1459	3	2100	143,904	6				
66	Wald-Michelbach	17659	5	24000	135,903	6	803	8,327	6	Wie 4a (mit Ausnahme der Lutheraner von Ober-Mengelbach).
							620	13,084	6	Wie 4b.
							16	6,290	6	Wie 4a auf die Lutheraner von Ober-Mengelbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
67	Weiher . . .	3829	5	6100	159,290	6				
68	Weschnitz . . .	1418	5	1200	84,596	6				
69	Wimpfen . . .	61209	4	47900	78,255	6	100	10,729	6	Wie 4a von Helmhof.
70	Zotzenbach . . .	7117	5	9100	127,854	6	453	7,346	6	Wie 4a.
							24	12,565	6	Wie 4b.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten, bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Heppenheim, den 24. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Göttelmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Assenheim . . .	23715	—	16000	67,468	4				
2	Bad-Nauheim . .	170266	9	205000	120,399	4	a. 600	6,344	4	Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kathol. Parochianen.
							b. 5200	4,442	4	Desgleichen der evangel. Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
3	Bauernheim	5622	3	5770	102,627	4				
4	Beienheim	7788	4	8500	109,136	4	1060	18,240	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung auf ꝛc. wie 2a der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
5	Bodenrod	1175	6	2700	229,669	4				
6	Bönstadt	10847	—	8500	78,363	4				
7	Bruchenbrücken	12247	3	9500	77,568	4	1251	11,352	4	Wie Ord.-Nr. 4.
8	Büdesheim	26728	9	7000	26,189	4	305	1,240	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf ꝛc. wie 4.
9	Burg-Gräfenrode	7459	1	5000	67,032	4				
10	Butzbach	57396	1	31100	54,185	4	a. 5550	9,947	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 110	5,710	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
11	Dorheim	13832	8	15000	108,438	4				
12	Dorn-Assenheim	7312	3	7700	105,302	4				
13	Dortelweil	11564	8	11500	99,440	4				
14	Fauerbach v. d. H.	6777	2	4900	72,301	4				
15	Friedberg	181497	2	154600	85,18	4	a. 8080	6,486	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
							b. 1260	10,05	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
16	Gambach	14930	6	14260	95,508	4	a. 2100	17,050	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 340	3,432	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
17	Griedel	13089	7	15000	114,596	4	788	6,870	4	Wie Ord.-Nr. 8.
18	Groß-Karben	21483	3	11000	51,203	4				
19	Harheim	10884	8	8400	77,172	4				
20	Hausen	771	4	1600	207,415	4				
21	Heldenbergen	21962	4	6000	27,320	4				
22	Hoch-Weisel	5350	—	5500	102,803	4				
23	Holzhausen v. d. H.	9478	1	1800	18,991	4	626	8,546	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
24	Ilbenstadt	19553	3	25200	128,879	4	580	9,084	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
25	Kaichen	9489	3	3000	31,615	4				
26	Kirch-Göns	7765	7	9000	115,894	4				
27	Klein-Karben	10927	1	3980	36,423	4	420	3,910	4	Wie Ord.-Nr. 8.
28	Kloppenheim	8931	6	6630	74,231	4				
29	Langenhain mit Ziegenberg	5636	3	4355	77,267	4	255	6,063	4	Wie Ord.-Nr. 8.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
30	Maibach	1322	1	2000	151,275	4				
31	Massenheim	5813	4	4490	77,235	4				
32	Melbach	17197	9	15300	88,964	4	950	6,089	4	Wie Ord.-Nr. 8.
33	Münster	2046	4	2540	124,120	4				
34	Münzenberg	10859	1	14000	128,924	4	185	2,258	4	Wie Ord.-Nr. 8.
35	Nieder-Erlenbach	17744	5	14000	78,898	4				
36	Nieder-Eschbach	13658	4	10130	74,167	4	2670	39,906	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Güter-Grundzahlen der Grundbesitzer.
37	Nieder-Florstadt	16971	4	12500	73,653	4	300	2,133	4	Wie Ord.-Nr. 8.
38	Nieder-Mörlen	11116	3	9000	80,962	4	442	5,205	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
39	Nieder-Rosbach	9706	—	800	8,242	4				
40	Nieder-Weisel	22520	3	14670	65,141	4	1260	6,780	4	Wie Ord.-Nr. 8.
41	Nieder-Wöllstadt	30282	—	18000	59,441	4				
42	Ober-Erlenbach	11358	—	8000	70,435	4	345	4,288	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
43	Ober-Eschbach	10979	2	4000	36,433	4				
44	Ober-Florstadt	3593	6	3000	83,482	4	137	4,212	4	Wie Ord.-Nr. 8.
45	Ober-Mörlen	24061	3	15570	64,710	4				
46	Ober-Rosbach	17155	3	7400	43,135	4	405	3,932	4	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
47	Ober-Wöllstadt	11263	6	10600	94,108	4	320	3,425	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
48	Ockstadt	20941	3	22795	108,852	4	a. 1366	8,334	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 500	6,108	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer des demselben weidepflichtigen Geländes.
							c. 1030	7,893	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
49	Oes	137	9	230	166,788	4				
50	Okarben	15137	8	13500	89,181	4				
51	Oppershofen	9584	1	10000	104,339	4	a. 1000	12,735	4	Wie Ord.-Nr. 8.
							b. 1300	22,282	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuerkapitalien.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
52	Offenheim	7782	2	4700	60,394	4				
53	Ostheim	9049	8	5000	55,250	4				
54	Petterweil	11665	3	11800	101,155	4				
55	Pohl-Göns	6428	—	8000	124,455	4	220	3,480	4	Wie Ord.-Nr. 8.
56	Reichelsheim	17951	8	15800	88,013	4				
57	Rendel	15819	6	6500	41,088	4	410	2,733	4	Wie Ord.-Nr. 8.
58	Rockenberg	14822	9	14300	96,472	4	1250	11,212	4	Wie Ord.-Nr. 4.
59	Rodheim v. d. H.	28029	9	17000	60,650	4				
60	Rödgen	2574	1	4000	155,394	4				
61	Schwalheim	9540	—	8000	83,857	4				
62	Södel	7728	1	10700	138,456	4				
63	Staden	7813	7	6000	76,788	4				
64	Stammheim	10249	1	5370	52,395	4				
65	Steinfurth	12973	3	13050	100,591	4	1050	12,175	4	Wie Ord.-Nr. 8.
66	Straßheim	2523	2	2841	112,595	3				
67	Trais-Münzenberg	3983	4	6000	150,625	4	100	3,155	4	Wie Ord.-Nr. 8.
68	Bilbel	45350	4	20800	45,866	4	a. 2050	6,198	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
							b. 600	14,300	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
69	Weckesheim	6647	7	8000	120,342	4	380	6,281	4	Wie Ord.-Nr. 8.
70	Wisselsheim	4634	2	5000	107,894	4				
71	Wölfersheim	14435	5	17880	123,861	4				
72	Wohnbach	9175	2	7500	81,742	4				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902 stattfinden soll.

Friedberg, den 27. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 13. Juni 1902.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen für 1902/03. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden, sowie zur Führung eines fremden Titels. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Charaktererertheilungen. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Konkurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Astheim	12500	131,816	4	551		4	Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung. 0,00735 auf 1 qm.
2	Bauschheim	9784	130,191	4				
3	Berkach	2500	57,593	4				
4	Biebesheim	21379	83,982	4				
5	Bischofsheim	28900	87,049	4				
6	Büttelborn	17951	143,934	4	6	9,569	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
7	Crumstadt	18000	74,853	4				
8	Dornberg	3122	99,846	4				
9	Dornheim	11000	47,072	4	10	12,004	4	Desgl.
10	Erfelden	22000	93,308	4	5	11,961	4	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Stelle.	Ausschlag ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
11	Geinsheim	10500	80,663	4	340	6,64	4	Desgl. der Kornsandgemarkung.
12	Ginsheim	60164	97,324	4	480	13,971	4	Desgl. der Auen und Rheinmühlen.
					800	21,577	4	Desgl. der evangelischen Parochianen zu Gustavsburg.
13	Gernsheim	69387	112,922	4	500	8,230	4	Desgl. auf die evang. Parochianen.
14	Goddelau	10400	50,293	4	775	7,754	4	Desgl. ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.
15	Groß-Gerau	68086	86,637	4	170	7,754	4	Desgl. der kath. Parochianen.
16	Haßloch	4950	164,043	4				
17	Kelsterbach	16000	49,666	4				
18	Klein-Gerau	9000	129,169	4				
19	Klein-Rohrheim	4900	78,488	4				
20	Königstädten	10500	82,642	4				
21	Leeheim	16000	82,348	4	970	7,548	4	Desgl. der ev. Parochianen, wozu die Nutznießer bezw. Pächter des Kammer-, Riedhäußer- und Bensheimer-Hofs, des Kornsands, der Knoblochaue, des Haynaer Hofs und des Plattenguts gehören.
					2400	12,180	4	Desgl. der Einwohner und Forensen, ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abtheilung des Kornsands mit Ausnahme des Balth. Diehl und der bad. Kartoffelmehlfabrik bezw. deren Grundsteuer.
22	Mörfelden	23700	140,837	4				
23	Nauheim	7500	55,382	4				
24	Raunheim	16000	125,061	4				
25	Rüsselsheim	69591	103,878	4	150	4,454	4	Desgl. der kath. Parochianen.
26	Stockstadt	11553	72,081	4				
27	Trebur	23649	67,904	4				Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					7410	19,642	4	Desgl. mit Zuziehung der Auenbesitzer.
					1447			Auf den gesammten Flächeninhalt der Gemarkung. 0,006585 auf 1 qm.
28	Walldorf	10200	131,198	4	846	10,22	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchternwaldes.
					1000	8,919	4	Auf dieselben mit Zuziehung des Gundhofs, Gund- und Schlüchternwaldes.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
29	Wallerstädten . .	22000	156,613	4	7	5,967	4	Desgl. der kath. Parochianen.
30	Wolfskehlen . .	12000	71,304	4	410	3,325	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . . .	13556	167,629	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1902, erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 27. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Vertretung:

Dr. Wörner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alzey	149484	3	180000	120,414	6	2241	2,652	6	Evang. Parochianen.
							2100	9,934	6	Kath. Parochianen.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten, bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Alzey, den 2. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen für 1902/03.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. M	Prozentsätze.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bingen	13800		4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	158	20,721	4	
3	Gau-Algesheim	253	20,469	4	1/8 des Ausschlags pro 1902/05.
4	Gensingen	390	57,786	4	
5	Jugenheim	200	36,004	4	Wie bei Ord.-Nr. 3.
6	Ober-Ingelheim	1500	22,933	4	Desgl.
7	Ockenheim	430	26,883	4	Desgl.
8	Sauer-Schwabenheim . . .	14	2,422	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für die Monate Juni, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Bingen, den 28. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. April dem Oberinspektor der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Kapitän Georg Wolfgang Pfeifer zu Bremen das Ritterkreuz I. Klasse, —
2) am 14. Mai dem Geheimen Kommerzienrath Julius Römheld zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse mit der Krone, —
3) an demselben Tage dem Schullehrer Bernhard Rapp zu Roßdorf, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage der Hebamme Barbara Samesreuter Wittwe in Westhofen die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
5) am 31. Mai dem Niederlageverwalter bei dem Hauptsteueramt Mainz, Rechnungsrath Leonhard Flath, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 14. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bensheim Franz Schuchmann III. und Jakob Merk,
2) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bretzenheim Anton Hartmann.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden, sowie zur Führung eines fremden Titels.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Mai dem Generaldirektor der Kurverwaltung, Königlich Großbritannischen Konsul a. D. Bernhard Goldbeck in Scheveningen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Albrechtsordens, ferner des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Ritterkreuzes 2. Abtheilung des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, sowie des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse des Hausordens und im Weiteren die Erlaubniß zum Führen des ihm von dem französischen Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste verliehenen Titels eines Officier de l'Instruction publique, —
2) an demselben Tage dem Kommerzienrath Clemens Reitmayer in Brüssel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Maschinendirektor Karl Lautenschläger zu München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens III. Klasse, —
4) an demselben Tage dem Bürgermeister Johannes Wörner II. zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Hausordens Albrechts des Bären, —
5) am 24. Mai dem Vorstand der Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebsinspektion II in Metz, Baurath Dr. Emil Laubenheimer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
6) am 28. Mai dem Geheimen Kommerzienrath Friedrich Feldheim zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Josephordens, —
7) am 31. Mai dem Geheimen Kommerzienrath Freiherrn Cornelius Heyl zu Herrnsheim in Worms die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Friedrichsordens, —

8) am 4. Juni dem Joseph Wilhelm Sternberg zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg und Herzog von Nassau verliehenen Ordenskreuzes IV. Klasse des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau — zu ertheilen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 30. Mai wurde der Gerichtsassessor Paul Krämer in Worms zur Rechtsanwaltschaft an der Kammer für Handelssachen in Worms und dem Amtsgericht Worms, —
2) an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Dr. Richard Schreiber in Oppenheim, nachdem er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am Amtsgericht Oppenheim aufgegeben hatte, zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Rheinhessen — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Mai dem evangelischen Pfarrer Franz Götz zu Langenhain die evangelische Pfarrstelle zu Wolfskehlen, im Dekanate Eberstadt, zu übertragen;
2) am 24. Mai dem Bureauassistenten bei der Eisenbahndirektion Mainz Peter Bach zu Mainz und den Finanzaspiranten Karl Krieb aus Altenstadt, Ersteren mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu Ministerialrevisoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, —
3) an demselben Tage den Steueraufseher Peter Maul zu Gießen zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz und den Finanzaspiranten Konrad Frank aus Grünberg zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt, —
4) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Wilhelm Wamser zum Steuereinnehmer des Steueramts Stockheim, —
5) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Albert Dexheimer zum Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Offenbach, —
6) an demselben Tage den Finanzaspiranten Leopold Eifert aus Herbstein zum Assistenten bei der Bezirkskasse Worms und den Finanzaspiranten Karl Schäfer aus Worms zum Assistenten bei der Bezirkskasse Offenbach, Beide mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
7) an demselben Tage den Steuereinnehmer des Steueramts Stockheim Friedrich Schmelzer und den Finanzaspiranten Ludwig Beck aus Darmstadt zu Buchhaltern bei der Hauptstaatskasse, —
8) am 28. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, Amtsgerichtsrath Dr. August Blum zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
9) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Anton Joseph Roosen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Hungen — zu ernennen.

---

1) Am 17. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Roth aus Trebur, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geinsheim, in demselben Kreise, —
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Koch zu Calbach, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
3) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirant Georg Friedrich Muth aus Osthofen, im Kreise Worms, zum Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Worms, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
4) an demselben Tage wurde der August Thewald zu Mainz zum Kreisamts-Schreibgehülfen, —
5) an demselben Tage wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Weißmüller zum Weichensteller bei dieser Bahn — ernannt;
6) am 21. Mai wurde dem Schullehrer Heinrich Weiß zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Gerau, in demselben Kreise, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Rau zu Erfelden, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, in demselben Kreise, — übertragen;

8) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß zu Darmstadt Georg Betz zum Hausbeschließer am Justizgebäude daselbst, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
9) am 24. Mai wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Lich Heinrich Kloos zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Bingen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
10) an demselben Tage wurde der Oberfahnenschmied im zweiten Dragonerregiment (Leib-Dragonerregiment) Nr. 24 in Darmstadt Heinrich Hock zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Lorsch, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
11) am 28. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten August Schenck aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, übertragen;
12) am 29. Mai wurde dem Geometergehülfen Heinrich Schütz aus Schotten das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt;
13) am 4. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Beck aus Welgesheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bingen übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 1. Mai den Kammermusiker Ludwig Engel auf Nachsuchen seiner Dienste, mit Wirkung vom 17. April an, zu entlassen.

1) Am 26. April wurde der Schullehrer Johann Erdmann zu Harbach, im Kreise Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 17. Mai wurde der Schullehrer Peter Dietz zu Rimhorn, im Kreise Erbach, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — aus dem Schuldienste entlassen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Mai dem Vorstand des Katasteramts, Regierungsrath Dr. Ludwig Lauer zu Darmstadt den Charakter als „Geheimer Finanzrath", —
2) am 1. Juni dem städtischen Kapellmeister Emil Steinbach zu Mainz den Charakter als „Hofrath" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Mai den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Geheimen Hofrath Dr. Georg Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste und unter Verleihung des Charakters als „Geheimerath", mit Wirkung vom 1. Juni an, —
2) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Karl Bernbeck zu Queck auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
3) am 10. Mai den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wimpfen Rudolph Römer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 31. Mai den Niederlageverwalter bei dem Hauptsteueramt Mainz, Rechnungsrath Leonhard Flath auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 16. April wurde der Gefangenwärter am Haftlokal zu Beerfelden Johann Wilhelm Schäfer I. auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
2) am 24. April wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christoph Lorenz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
3) am 14. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, Bernhard Rapp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
4) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Weiterstadt, Förster Heinrich Roth zu Weiterstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) am 17. Mai wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Barbara Hetzel auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Böllstein, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gumpen, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hassenroth, im Kreise Erbach. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Günterfürst, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau. Dem betreffenden Lehrer, welcher die im Artikel 33 des Volksschulgesetzes vorgesehene „erweiterte Prüfung" bestanden haben soll, sollen die Funktionen eines Hauptlehrers an gedachter Schule gegen eine Vergütung von 500 Mark jährlich übertragen werden, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 12. Februar der Weichensteller i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nicolaus Malkemus zu Lauterbach;
2) am 10. März der Lokomotivführer i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Peter Vetter zu Darmstadt;
3) am 14. März der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Zimmer zu Darmstadt;
4) am 1. April der Pfandmeister i. P. Ferdinand Brauns daselbst;
5) am 12. April der Schullehrer i. P. Philipp Geil von Gimbsheim zu Gau-Odernheim;
6) am 17. April der Schullehrer Jakob Huster zu Heimersheim;
7) am 20. April der Oberrechnungsrath Philipp Burger zu Darmstadt;
8) am 27. April der Ministerialregistrator Heinrich Thierolf daselbst;
9) am 28. April der Hauptsteueramtsrendant i. P., Rechnungsrath Johannes Dern daselbst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 21. Juni 1902.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Bingen betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 5) Uebersicht über die für das Rechnungsjahr 1902 bezw. 1902/03 erforderlichen Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 8) Ordensverleihungen. — 9) Konkurrenzeröffnungen. — 10) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Gustav aus dem Kahmen von Ruhrort, in Anerkennung der von Demselben am 12. Februar d. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung der Christine Greifenstein aus Caub vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Pfeiffer.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1902 ein Beitrag von 651 ℳ 43 ₰ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, einen Beitrag von 2,821 ₰ für 1 ℳ der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten. Der ausgeschlagene Betrag soll in 3 Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1902 erhoben werden.

Mainz, den 6. Juni 1902.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Armsheim	21549	2	12742	59,130	6	814	4,967	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
							273	12,593	6	Desgl. Kath.
2	Bechtolsheim	22224	2	10800	48,596	6				
3	Biebelnheim	11180	5	10273	91,879	6	103	4,567	6	„ Kath.
							557	7,348	6	„ Evang.
4	Bodenheim	44484	—	27500	61,82	6	200	13,021	6	„ Evang.
5	Dalheim	11720	—	11000	93,857	6	375	4,511	6	„ Evang.
							114	11,033	6	„ Kath.
6	Dexheim	13667	3	8600	62,924	6	702	7,938	6	„ Evang.
							400	15,607	6	„ Kath.
7	Dienheim	21050	2	19000	90,26	6	169	5,389	6	„ Kath.
							600	7,759	6	„ Evang.
8	Dolgesheim	12203	1	10380	85,06	6	74	13,252	6	„ Kath.
9	Eichloch	5461	5	4700	86,049	6	1004	24,191	6	„ Evang.
10	Eimsheim	9883	8	10800	109,27	6	412	6,48	6	„ Evang.
							100	6,933	6	„ Kath.
11	Ensheim	6297	1	6574	104,396	6	520	11,180	6	„ Evang.
							146	20,668	6	„ Kath.
12	Friesenheim	6505	1	8700	133,743	6	350	10,593	6	„ Evang.
13	Gabsheim	11269	3	7872	69,855	6				
14	Gau-Bickelheim	21762	9	14970	68,786	6	880	5,242	6	„ Kath.
15	Gau-Weinheim	7545	5	7000	92,771	6	244	5,341	6	„ Evang.
							45	2,205	6	„ Kath.
16	Guntersblum	50228	6	38000	75,654	6	167	0,494	6	„ Evang.
							350	11,893	6	„ Kath.
17	Hahnheim	13402	1	10000	74,615	6	443	6,405	6	„ Evang.
							328	15,912	6	„ Kath.
18	Hillesheim	12297	4	10000	81,321	6	1243	14,736	6	„ Evang.
							58	0,748	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
19	Köngernheim	7285	3	6200	85,103	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
20	Lörzweiler	11160	2	10000	89,604	6	1253	12,286	6	Wie zu 1 Kath.
21	Ludwigshöhe	4344	7	2980	68,589	6	620	19,531	6	Desgl. Kath.
22	Mommenheim	17935	6	16000	89,208	6	132	3,609	6	„ Kath.
							400	3,308	6	„ Evang.
23	Nackenheim	22624	—	16000	70,721	6	130	37,659	6	„ Evang.
							800	5,043	6	„ Kath.
24	Nieder-Saulheim	27694	7	21140	76,332	6	3469	17,393	6	„ Evang.
							248	5,198	6	„ Kath.
25	Nierstein	73360	—	72300	98,555	6	2400	6,416	6	„ Evang.
							2600	11,452	6	„ Kath.
26	Ober-Hilbersheim	15497	4	12941	83,507	6	4009	33,209	6	„ Evang.
							811	39,931	6	„ Kath.
27	Ober-Saulheim	9558	9	10358	108,358	6	823	12,458	6	„ Evang.
28	Oppenheim	73862	6	63000	85,294	6	3000	13,035	6	„ Kath.
29	Partenheim	16036	—	12000	74,832	6	444	3,141	6	„ Evang.
							43	19,457	6	„ Kath.
30	Schimsheim	5835	3	5200	89,118	6	256	11,119	6	„ Kath.
							22	0,947	6	„ Evang.
31	Schornsheim	18741	7	12000	64,027	6	1600	9,849	6	„ Evang.
							35	4,672	6	„ Kath.
32	Schwabsburg	12886	—	13300	103,213	6	3597	32,119	6	„ Evang.
33	Selzen	16070	5	15000	93,339	6	165	16,869	6	„ Kath.
							618	4,523	6	„ Evang.
34	Spiesheim	15139	1	12457	82,284	6	1060	14,673	6	„ Evang.
							95	9,048	6	„ Kath.
35	Sulzheim	9612	5	8300	86,348	6	620	7,336	6	„ Kath.
36	Udenheim	14111	3	11000	77,953	6	154	1,411	6	„ Evang.
							100	7,237	6	„ Kath.
37	Undenheim	27081	8	20000	73,849	6	933	4,660	6	„ Evang.
							296	10,523	6	„ Kath.
38	Vendersheim	7172	1	6500	90,630	6	712	18,016	6	„ Evang.
							326	13,317	6	„ Kath.
39	Wald-Uelversheim	17966	—	12600	70,132	6	258	13,256	6	„ Kath.
							258	1,743	6	„ Evang.
40	Wallertheim	23012	1	14000	60,838	6	180	6,994	6	„ Kath.
							400	2,857	6	„ Evang.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
41	Weinolsheim	9938	1	8100	81,505	6	522	13,238	6	Wie zu 1 Kath.
							796	15,788	6	Desgl. Evang.
42	Wintersheim	6322	9	4700	74,333	6	262	7,334	6	„ Evang.
43	Wörrstadt	37324	6	28157	75,437	6	2945	11,372	6	„ Evang.
							534	9,322	6	„ Kath.
44	Wolfsheim	8694	9	9046	104,037	6	147	14,771	6	„ Kath.
							920	13,318	6	„ Evang.
							922	16,128	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten, bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Oppenheim, am 7. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nummer.	Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsfeld	3000	29,131	4	
2	Angenrod	850	46,176	4	
3	Grebenau	781	60,142	4	
4	Homberg	1130	121,938	4	
5	Kestrich	403	67,436	4	
6	Kirtorf	368	37,164	4	

Ord.-Nummer.	Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod . .	165	29,292	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	563	49,473	4	
9	Ober-Gleen	440	74,741	4	
10	Romrod	250	37,713	4	
11	Storndorf	543	68,909	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Alsfeld, den 30. Mai 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Uebersicht über die für das Rechnungsjahr 1902 bezw. 1902/03 erforderlichen Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nummer.	Bezeichnung der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Birkenau	240	45,627	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier erstes Drittel aus 720 ℳ.
2	Heppenheim	880	47,719	4	Voranschlag für Etatsjahr 1. April 1902/03.
3	Hirschhorn	50	12,515	4	Dreijähriger Voranschlag 1900/02 (Kalenderjahre); hier letztes Drittel aus 150 ℳ.
4	Neckar-Steinach . . .	840	51,635	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier erstes Drittel aus 2520 ℳ.
5	Rimbach	1050	73,099	4	Dreijähriger Voranschlag 1901/03 (Kalenderjahre); hier zweites Drittel aus 3150 ℳ.
6	Viernheim	1080	28,260	4	Voranschlag für 1902.

Die Richtigkeit vorstehender Uebersicht wird bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen bei Heppenheim in den Monaten bezw. für die Monate Mai, August, November 1902 und Februar 1903 und bei allen übrigen Gemeinden in den Monaten bezw. für die Monate Februar, Mai, August und November 1902 stattfinden soll.

Heppenheim, den 7. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

In Vertretung:

Hammann.

Uebersicht der für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1902/04 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die erste Quote der Gesammt-Umlage pro 1902/04.

Ord.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesammt-Umlagen. ℳ	Ausschlag für 1902. ℳ	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Zuschlag in Prozenten.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	4965	1655	—	—	6	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten zu Alzey excl. der Nachkommen des Isaak Belmont zu Alzey.
2	Desgleichen	12000	4000	—	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
3	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	1009	337	746,3	45,174	6	
4	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	2235	745	1050,1	70,952	6	
5	Framersheim	1670	557	901,2	61,820	6	
6	Fürfeld mit Freilaubersheim	4684	1562	2958,2	52,802	6	
7	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim	2975	992	2837,3	34,967	6	
8	Niederwiesen	936	312	761	40,998	6	
9	Planig	70	70	504,3	13,886	6	Wird auf einmal ausgeschlagen.
10	Sprendlingen	2250	750	3483,9	21,528	6	
11	Stein-Bockenheim	450	150	681	22,026	6	
12	Wöllstein mit Siefersheim	918	306	1557,3	19,650	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten, bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Alzey, den 6. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ziele.	Bemerkungen.
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.		
1	Allendorf a. d. Lumda	500	48,76621	4	3jähriger Voranschlag, 1/3 aus 1500,— ℳ
2	Alten-Buseck	100	25,242	4	„ „ „ „ 300,— „
3	Beuern	354	63,64616	4	„ „ „ „ 1061,61 „
4	Ettingshausen	48	37,647	4	„ „ „ „ 144,— „
5	Gießen	14000	26,234	4	
6	Großen-Buseck	800	75,3012	4	„ „ „ „ 2400,— „
7	Großen-Linden	81	49,969	4	„ „ „ „ 241,55 „
8	Holzheim mit Grüningen	235	47,793	4	„ „ „ „ 700,— „
9	Hungen	1400	46,143	4	
10	Lang-Göns	67	110,561	4	„ „ „ „ 201,— „
11	Langsdorf mit Birklar	280	33,069	4	
12	Leihgestern	89	54,634	4	„ „ „ „ 267,— „
13	Lich	170	18,683	4	„ „ „ „ 510,— „
14	Lollar mit Mainzlar, Ruttershausen und Daubringen	154	47,472	4	„ „ „ „ 460,— „
15	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach	1400	73,21792	4	
16	Obbornhofen, Bellersheim und Wohnbach	526	83,838	4	„ „ „ „ 1578,— „
17	Reiskirchen	130	50,7218	4	„ „ „ „ 390,— „
18	Steinbach	150	34,029	4	„ „ „ „ 450,— „
19	Treis a. d. Lumda	194	16,992	4	„ „ „ „ 580,— „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	108	33,361	4	„ „ „ „ 324,— „
21	Wieseck	334	27,274	4	„ „ „ „ 1000,— „

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten bezw. für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1902 stattfinden soll.

Gießen, den 4. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Bechtold.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Mai dem Gemeinde- und Ortsgerichtsdiener Heinrich Blank III. zu Dieburg zum 1. Juni das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
2) am 31. Mai dem Bürgermeister Wilhelm Ockel zu Kohden das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" am Bande des Philippsordens, —
3) am 8. Juni dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Michael Schmidt III. zu Braunshardt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Philippsordens, —
4) am 14. Juni dem Gerichtsvollzieher Heinrich Vogt in Zwingenberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
5) zum 19. Juni dem Schullehrer Karl Roth zu Gedern, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 26. Februar den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lich Christian Vater, Heinrich Vater, Louis Scherf, Karl Lotz, Paul Kächler.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimersheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 12 veröffentlichten Uebersicht der Umlagen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld ändert sich nach Richtigstellung der Grundzahlen für die Sonderumlage der Gemeinde **Flensungen** (Ord.-Nr. 26) auf die Grundbesitzer der Gemarkung der Prozentzuschlag von 19,046 auf **20,251**.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 21. Juli 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfung für Hochbauaufseher, Dammmeister und Kreisstraßenmeister im Spätjahr 1902 betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1902/03 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 4) Uebersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1902/03. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Namensveränderungen. — 9) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 10) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 11) Dienstnachrichten. — 12) Konkurrenzeröffnungen. — 13) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

die Prüfung für Hochbauaufseher, Dammmeister und Kreisstraßenmeister im Spätjahr 1902 betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 20. September 1853, die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend, wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß im Spätjahr 1902 obige Prüfung nicht abgehalten werden wird.

Darmstadt, den 23. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Abtheilung für Bauwesen.

In Vertretung:

Poseiner.

Ploch.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1902/03 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1902/03 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von den im Landjudenschaftsverbande wohnenden Israeliten 1965 ℳ erhoben werden. Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge berechnet sich bei einer Summe von 92676 hiernach auf 2,12029.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung für den Monat Juli l. J. bei den Gemeindekassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden in einer Summe für sämmtliche in deren Bezirk wohnende Israeliten erfolgen soll.

Den genannten Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, welche etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden ihres Wohnorts nicht mehr beizutragen haben, deren persönliche Beiträge zur Landjudenschaftskasse nach Verhältniß ihrer doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge berechnen und einziehen zu lassen.

Darmstadt, den 2. Juli 1902.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

v. Granch.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1902/03 auf die Summe der doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten 6500 ℳ umgelegt werden.

Der Zuschlag in Prozenten hierauf berechnet sich auf 3,432 ₰.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialdirektion vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und 1. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grüneberg dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 21. Juni 1902.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

v. Bechtold.

Uebersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1902/03.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Vor-anschlags-periode.	Umlagen auf die Grundzahlen und halbe Einkommensteuerbeträge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der Grundzahlen und des halben Einkommen-steuerbetraas.	Erhebungsziele.	Bemerkung.
1	Bechtolsheim	1902/05	86	28,956	4	1/3 aus 260 ℳ.
2	Bodenheim	1902/05	1000	41,009	4	1/3 „ 3000 „
3	Dolgesheim	1901/04	193	68,929	4	1/3 „ 580 „
4	Gau-Bickelheim	1902/05	295	18,426	4	1/3 „ 885 „
5	Guntersblum	1902/05	1200	57,034	4	1/3 „ 3600 „
6	Hahnheim	1902/05	680	62,328	4	1/3 „ 2040 „
7	Hillesheim	1902/05	520	54,530	4	1/3 „ 1560 „
8	Mommenheim	1900/03	148	23,729	4	1/3 „ 445 „
9	Nieder-Saulheim	1902/05	349	42,160	4	1/3 „ 1047 „
10	Oppenheim	1902/03	2300	60,998	4	Der Ausschlag erfolgt auf die Einkommensteuerbeträge der Steuerpflichtigen.
11	Partenheim	1902/05	320	46,730	4	1/3 aus 960 ℳ.
12	Schornsheim	1902/05	400	47,250	4	1/3 „ 1200 „
13	Vendersheim	1902/05	50	18,850	4	1/3 „ 150 „
14	Wallertheim	1900/03	1400	54,161	4	1/3 „ 4200 „
15	Wörrstadt	1902/05	536	24,571	4	1/3 „ 1608 „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt mit dem Anfügen, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen in den bezw. für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1902 erfolgen soll.

Oppenheim, am 9. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	*Bingen . . .	269856	1	287400	106,501	6	2975	7,994	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
							20000	14,502	6	Auf desgleichen der kath. Parochianen.
							600	1,089	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer (Parzellenvermessungskosten).

*Anmerkung: Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sollen an allgemeinen Umlagen in der Stadt Bingen auf die Mark der doppelten Grundzahlen ꝛc. 106⅓ Prozent Zuschlag erhoben werden.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1902, sowie Februar 1903 stattfinden soll.

Bingen, den 11. Juni 1902.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

J. V.: Muhl.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. April dem Oberpostdirektor Holfeld und
2) am 14. Mai dem Geheimen Oberpostrath Kobelt das Komthurkreuz II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Stationsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Faust zu Ober-Ramstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
4) am 11. Juni dem Fürstlich Leiningen'schen Forstrath Walther von Plönnies zu Amorbach in Unter-Franken, aus Anlaß seiner am 1. Juli vollendeten 40jährigen Thätigkeit im Fürstlich Leiningen'schen Forstdienst, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

5) am 14. Juni dem Bürgermeistereisekretär i. P. Georg Kreuder zu Butzbach und
6) am 21. Juni dem Uebergangsstelleverwalter und ehemaligen Ortseinnehmer Georg Adam Mißback zu Seckmauern das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 28. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Nidda Heinrich Aßmus, Karl Bechtold, Johann Konrad Bingel, Konrad Brock, Wilhelm Diehlmann, Heinrich Ferro, Heinrich Merz, Heinrich Paul, Heinrich Konrad Ruppel, Konrad Seum, Georg Vitt, Heinrich Rullmann sen. und Heinrich Wagner II.,
2) vom 31. Mai dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Höchst i. O. Leonhard Thierolf II.,
3) vom 4. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Ingelheim Konrad Barth,
4) vom 7. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Münster, im Kreise Dieburg, Johannes Grimm, Johannes Schledt, Georg Stork und Friedrich Kreher,
5) vom 21. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Heidesheim Johann Sänger, Christoph Scholles, Nikolaus Appel IV. und Jakob Strohm.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Mai dem Oberfinanzrath Dr. Ferdinand Rohde und dem Geheimen Finanzrath Dr. Paul Götz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Durchlaucht dem Regenten der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
2) am 14. Juni dem Geheimen Kommerzienrath Freiherrn Cornelius Heyl zu Herrnsheim in Worms die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
3) an demselben Tage dem Wilhelm Rinner in Breslau die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, —
4) am 21. Juni dem Vorsitzenden der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, Ministerialrath Freiherrn Maximilian von Biegeleben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Jubiläumsmedaille, —
5) am 10. Juli den nachstehend Benannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Durchlaucht dem Regenten der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: des Ritterkreuzes II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Kabinetskassier, Rechnungsrath Friedrich Scharmann, des Verdienstkreuzes des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Kabinetskanzlisten Friedrich Ziffel und dem Kabinetskassediener Konrad Engel — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 9. Juni wurde dem Inhaber der Kunstanstalt für Glasmalerei und Kunstverglasung Hans Müller zu Darmstadt, Sohne des Kommerzienraths Müller zu Bensheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller-Hickler", —
2) am 18. Juni wurde der am 30. September 1893 in Gießen geborenen Maria Seim, Tochter der Dienstmagd Elisabetha Seim, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Katharina" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 16. Juni wurde der Gerichtsassessor Philipp Meintzinger in Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 30. Juni hat der Rechtsanwalt August Scheuermann in Osthofen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Osthofen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. April dem mit Wirkung vom 1. Juli an zum Oberpostdirektor in Darmstadt ernannten Geheimen Oberpostrath und vortragenden Rath im Reichspostamt Kobelt die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
2) am 31. Mai den Stadtpfarrer Waldemar Petersen zu Darmstadt zum geistlichen Mitglied des Oberkonsistoriums und Superintendenten der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
3) am 7. Juni den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Vilbel Dr. Karl Langsdorf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen und den Gerichtsassessor Hermann Müller aus Schaafheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Vilbel, Beide mit Wirkung vom 12. Juni an, —
4) an demselben Tage den Regierungsbaumeister und Stadtbauinspektor a. D. Heinrich Walbe in Halle a. d. S. zum ordentlichen Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) an demselben Tage den Gerichtsassessor Fritz Hoos aus Lauterbach zum Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen — zu ernennen;
6) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer, Dekan Karl Wagner zu Ettingshausen die I. evangelische Pfarrstelle zu Grünberg, Dekanat Grünberg, zu übertragen;
7) am 11. Juni den Oberhofmeister Vollbrecht Riedesel Freiherrn zu Eisenbach von seinen seitherigen Funktionen als Oberhofmeister zu entheben und ihn zum Oberkammerherrn, —
8) an demselben Tage die Landgestütsbeiknechte Simon Dörsam aus Fürth und Heinrich Reeb aus Eich zu Landgestütsdienern, —
9) am 14. Juni den Rechtsanwalt Hermann Jäger in Bensheim zum Notar mit dem Amtssitze in Bensheim, —
10) an demselben Tage den Architekten Hugo Ferdinand Eisenhardt in Friedberg zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Bensheim, —
11) am 18. Juni den Dr. Georg Haupt aus Halle zum Assistenten für die Kunst- und historischen Sammlungen des Landesmuseums, —
12) an demselben Tage den Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Ludwig Seitz zum Niederlageverwalter bei genanntem Amte, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
13) an demselben Tage den Bahnmeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn Theodor Petry zu Darmstadt zum Zeichner bei dem bautechnischen Bureau der Abtheilung für Finanzwirthschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen;
14) an demselben Tage dem Stationsvorsteher I. Klasse Emil Häußer zu Rüdesheim, den Güterexpeditionsvorstehern Johann Listmann zu Oberlahnstein und Christian Thomas zu Frankfurt a. M., dem Stationskassenrendanten Philipp Jakob Wilhelm Stock zu Hanau, den Stationseinnehmern Karl von Hohenhausen zu Wiesbaden und Heinrich Schilling zu Homburg v. d. H., sowie dem Betriebswerkmeister Johann Cassel zu Frankfurt a. M. die unkündbare Anstellung in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu verleihen;

15) am 21. Juni den vortragenden Rath bei dem Ministerium der Justiz, Oberjustizrath Daniel Lorbacher, unter Verleihung des Charakters als „Geheimer Oberjustizrath", mit Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Ministerialraths in den Ministerien des Innern und der Justiz zu beauftragen;
16) an demselben Tage dem Oberkonsistorialrath und Superintendenten der Superintendentur Mainz Karl Walz die Würde eines Prälaten der evangelischen Kirche des Großherzogthums zu verleihen;
17) an demselben Tage den Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Karl Preetorius zum Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 10. Juli an, —
18) an demselben Tage den Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen Franz von Hessert zum Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg und den Landgerichtsrath am Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Theobald zum Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen, Beide mit Wirkung vom 10. Juli an, —
19) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Fritz Eller zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 10. Juli an, —
20) an demselben Tage den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Pfungstadt Friedrich Wenzel zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Rimbach und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor" und den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Rimbach Ludwig Dörr zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Pfungstadt, Beide mit Wirkung vom 1. Juli an, —
21) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Dr. Christian Waas zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
22) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an dem Realgymnasium und an der Oberrealschule zu Mainz Dr. Joseph Kraus zum Oberlehrer an diesen Schulen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
23) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, Regierungsrath Ernst Boeckmann zum Kreisrath des Kreises Büdingen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
24) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Otto Berth aus Bessungen zum Bauassessor, —
25) am 9. Juli den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Baurath Adolf Pfarr zum Rektor der Technischen Hochschule für die Zeit vom 1. September 1902 bis zum 31. August 1903, —
26) an demselben Tage den Kabinetssekretär Dr. Eugen Kranzbühler zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
27) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer zu Albig Friedrich März zum Oberlehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, unter Verleihung des Charakters als „Professor", mit Wirkung vom 1. Juli an, —
28) an demselben Tage den provisorischen Assistenten bei der Gewerbeinspektion Darmstadt Dr. Heinrich Müller zum Assistenten bei dieser Behörde, —
29) an demselben Tage den Lehrer Johann Lorenz Wagner zu Alzey zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule daselbst, —
30) an demselben Tage den Karl Stadelmann aus Berlin zum Präparator am zoologischen Institut der Landesuniversität, —
31) an demselben Tage den Kreisamtsgehülfen Wilhelm Volk zu Büdingen zum Büreauvorsteher bei dem Kreisamt daselbst, —
32) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wöllstein Karl Seitz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wimpfen, den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt Adam Weimar zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gernsheim, Beide mit Wirkung vom 15. Juli an, und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Ortenberg Nikolaus Distel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wöllstein, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
33) an demselben Tage den Stationsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Haun aus Darmstadt zum Stationsassistenten bei dieser Bahn, —
34) am 12. Juli den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Andreas Breidert zum Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen und Kreisrath des Kreises Gießen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
35) an demselben Tage den Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Rummel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz und den Hypothekenbewahrer bei dem Hypothekenamt Alzey Peter Weirich zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, Beide mit Wirkung vom 15. Juli an, —

36) an demselben Tage die Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Joseph Geiger aus Darmstadt und Jakob Landgraf aus Lorsch zu Stationsassistenten bei dieser Bahn — zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, —
4) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle daselbst, —
5) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, —
6) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule daselbst, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimhorn, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
10) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bingenheim, im Kreise Büdingen, —
11) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gunzenau, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Kantor- und Lektordienst verbunden, —
12) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, —
13) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, —
14) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalte.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 9 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg beträgt bei **Rodheim rc.** (Ord.-Nr. 16) der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge, statt 52,270, **48,733.**

In der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim betragen die Zuschläge in Prozenten 1) bei **Knoden** mit **Breitenwiesen** (Ord.-Nr. 22) a. für die reformirten Parochianen, statt 2,818, **2,842**; b. für die lutherischen Parochianen, statt 12,757, **12,324**; 2) bei **Kolmbach** (Ord.-Nr. 23) a. für die allgemeinen Umlagen, statt 134,732, **140,654**; b. für die katholischen Parochianen, statt 22,164, **25,524**; c. für die lutherischen Parochianen, statt 12,267, **11,712.**

In der in Beilage Nr. 16 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim haben sich folgende prozentuale Zuschläge zu den doppelten Grundzahlen und zur Einkommensteuer geändert: 1) **Birkenau** (Ord.-Nr. 4) bei den evangelischen Kirchspielskosten, statt 8,513, **8,527**; 2) **Fürth** (Ord.-Nr. 14) bei den katholischen Kirchspielskosten, statt 19,757, **20,371**; 3) **Gras-Ellenbach** (Ord.-Nr. 17) bei den evangelischen Kirchspielskosten, statt 11,991, **12,376**; 4) **Nieder-Liebersbach** (Ord.-Nr. 43) bei den katholischen Kirchspielskosten, statt 55,406, **51,481.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 29. Juli 1902.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1898/99 betreffend. — 3) Namensveränderungen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Charaktererertheilungen. — 7) Ruheſtandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landwirth Otto Nau und Karl Erb zu Stangenrod, in Anerkennung der von Denselben gemeinsam am 5. März l. J. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des Ludwig Strauch daselbst vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Pfeiffer.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1898/99 betreffend.

Der Bestimmung in Artikel 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 31. März 1897 entsprechend, wird nachstehend das Ergebniß der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1898/99 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Juni 1902.

Ewald. Dr. Goldmann. Moellinger.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1898/99.

Position	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	5 526	58		
	2) Jährliche Tilgungsrente der Stadt Mainz wegen des zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehens von 1 500 000 fl	102 857	14		
	3) Zinsen aus dem in Werthpapieren im Nennwerth von 810 800 ℳ bestehenden Aktivum der Staatsschuldenverwaltung, sowie zurückempfangene Kapitalien	36 729	11		
	4) Tilgungsrenten, Erhebungskosten und außerordentliche Kapitalrückzahlungen aus Grundrenten und Ablösungskapitalien:				
	I. Wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung . . . . . 2957 ℳ 69 ₰				
	b. für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigenthums . 18876 „ 74 „				
	21834 ℳ 43 ₰				
	II. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten: 134173 ℳ 09 ₰	156 007	52		
	5) An ständigen jährlichen Renten aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsrentenkapitalien	252 418	37		
	6) Aus Renten behufs Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Landeskulturrentenkapitalien, einschließlich außerordentlicher Kapitalrückzahlungen . . .	24 893	85	578 432	57
II.	Kautionen				
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung			7 457 659	27
	zu übertragen			8 036 091	84

Position.	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag			8 036 091	84
IV.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld			3 800	—
V.	Aufgenommene Kapitalien behufs Acquisition von Staatsrenten			—	—
VI.	Ueberweisung aus der Landeskreditkasse zur Verzinsung und Tilgung der begebenen 3 1/2 %igen Staatsschuldverschreibungen . .			644 316	75
VII.	Sonstige Einnahmen			471 656	13
VIII.	Aufgenommene Kapitalien:				
	Für begebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3 %igen Anleihe vom 3. Oktober 1896 . .	1 150 000	—		
	b. der 3 1/2 %igen Anleihe, Serie II, v. 27. Oktober 1894	1 320 000	—		
	c. der 3 1/2 %igen Anleihe vom 3. November 1897	11 330 000	—	13 800 000	—
	Summe der Einnahme			22 955 864	72
	Ausgabe.				
I.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung			—	—
II.	Verzinsung:				
	a. von unverloosbaren Passivkapitalien	5 752	13		
	b. von 3 %igen Kapitalien wegen Ablösung nichtfiskalischer Grundrenten	190	54		
	c. von verzinslichen Baarkautionen	1 261	31		
	d. von Staatsschuldverschreibungen à 3 % . . .	5 409 411	—		
	à 3 1/2 % . . .	2 391 123	12		
	à 4 % . . .	204 456	—		
	e. von vorübergehenden baaren Kassenanleihen und Schuldkapitalien wegen Erwerbung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn	680 980	79	8 693 174	89
III.	Tilgung:				
	a. auf die alte Staats- und Staatsstraßenbauschuld .	—	—		
	b. auf die Oberhessische Eisenbahnschuld von 1876 .	48	—		
	c. auf die alten Eisenbahn-Anleihen	99	46		
	d. auf die 3 1/2 %ige Provinzial-Straßenbauschuld .	12	—		
	e. durch Einlösung von noch ausstehendem Staatspapiergeld von 1865	22	27		
	zu übertragen	181	73	8 693 174	89

Position.	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag	181	73	8 693 174	89
	f. durch Verloosung 4 %iger Staatsrenten-Obligationen	61 000	–		
	g. durch Verloosung 4 %iger Landeskulturrenten-Obligationen	15 008	—		
	h. auf die 3 1/2 %ige Landeskreditkassenschuld	336 000	—	412 189	73
IV.	Kautionen: Rückzahlung von baaren Dienstkautionen			1 714	29
V.	Auf den Tilgungsrenten abgelöster Grundrenten lastende Ausgaben:				
	1) wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung . . . . . 117 ℳ 86 ₰				
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigenthums . 19 544 „ 98 „	19 662	84		
	2) wegen nichtfiskalischer Grundrenten	5 005	10	24 667	94
VI.	Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten			—	—
VII.	Sonstige Ausgaben			443 494	47
VIII.	Ablieferung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse:				
	Erlös für abgegebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3 %igen Anleihe vom 3. Oktober 1896 . .	1 017 648	20		
	b. der 3 1/2 %igen Anleihe, Serie II, v. 27. Oktober 1894	1 286 871	20		
	c. der 3 1/2 %igen Anleihe vom 3. November 1897	11 063 471	39	13 367 990	79
IX.	Ausgeliehene Kapitalien:				
	Wegen des Aktivums der Staatsschuldenverwaltung			7 084	—
	Summe der Ausgabe			22 950 316	11

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	22 955 864	72
Die Ausgabe beträgt	22 950 316	11
Verglichen, bleibt Kassevorrath	5 548	61

Position.	B. Stand der Staatsschuld.			Betrag. ℳ	₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1897/98 war laut Zusammenstellung vom 8. August 1901 (Beilage Nr. 20 zum Regierungsblatt 1901) der Stand der eigentlichen Staatsschuld		238 732 549	65	
2.	Im Laufe des Etatsjahres 1898/99 hat sich dieselbe vermehrt:				
	a. durch Ausgabe 3 %iger Schuldverschreibungen der Anleihe vom 3. Oktober 1896 wegen Erwerbs der Hessischen Ludwigsbahn . .	1 150 000 ℳ			
	b. durch Ausgabe 3 1/2 %iger Schuldverschreibungen der Nebenbahn-Anleihe, Serie II, vom 27. Oktober 1894	1 320 000 „			
	c. durch Begebung 3 1/2 %iger Schuldverschreibungen der Anleihe vom 3. November 1897 zur Erbauung von Nebenbahnen und für sonstige außerordentliche Bedürfnisse des Staates	11 330 000 „			
	d. durch Abgabe 3 1/2 %iger Schuldverschreibungen der Anleihe, Serie D, vom 31. Mai 1897 an die Landeskreditkasse . . .	2 265 800 „	16 065 800	—	
		=	254 798 349	65	
3.	Im Laufe des Etatsjahres 1898/99 hat sich die eigentliche Staatsschuld vermindert durch:				
	a. Abtragung von unverzinslichen Kapitalien (siehe Ausgabe-Rubrik III a—c) .	181 ℳ 73 ₰			
	b. Tilgung von 3 1/2 %igen Landeskreditkasse-Obligationen (siehe Ausgabe-Rubrik III h)	336 000 „ — „			
	c. Rückzahlung von Kautionen (siehe Ausgabe-Rubrik IV) .	1 714 „ 29 „	337 896	02	
4.	Mithin Stand der eigentlichen Staatsschuld zu Ende 1898/99			254 460 453	63
		zu übertragen		254 460 453	63

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag			254 460 453	63
	b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.				
5.	Am Schlusse des Etatsjahres 1897/98 war der Stand der Staatsrentenablösungsschuld	4 799 178	88		
6.	Im Laufe des Etatsjahres 1898/99 hat sich dieselbe vermindert:				
	a. in Folge Verloosung von Schuldverschreibungen pro 1. Januar 1899 . . . . . 60 000 ℳ				
	b. in Folge Rückzahlung auf den Rückstand aus früheren Verloosungen . 1 510 „				
	61 510 ℳ				
7.	Hiervon geht ab der noch nicht erhobene Betrag aus der Verloosung pro 1. Januar 1899 mit . . . . . 510 „				
	Mithin gehen ab im Ganzen	61 000	—		
8.	Bleibt Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld zu Ende 1898/99			4 738 178	88
	c. Landeskulturrentenschuld.				
9.	Am Schlusse des Etatsjahres 1897/98 war der Stand derselben	291 028	—		
10.	Im Laufe des Etatsjahres 1898/99 hat sich dieselbe vermindert:				
	a. in Folge Verloosung von Schuldverschreibungen pro 1. Oktober 1899 um . . . . 12 000 ℳ				
	b. in Folge Rückzahlung auf den Rückstand aus früheren Verloosungen um 3 008 „	15 008	—		
11.	Bleibt Stand der Landeskulturrentenschuld zu Ende 1898/99			276 020	—
12.	Es beträgt hiernach der Stand der Gesammt-Staatsschuld am Schlusse des Etatsjahres 1898/99			259 474 652	51
13.	Die Gesammt-Staatsschuld, Ordnungsnummer 12, vertheilt sich auf:				
	a. Die unverzinsliche Schuld.				
	1) Nicht erhobene Beträge der alten Staats- und Staatsstraßenbauschuld	432	90		
	zu übertragen	432	90		

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Uebertrag	432	90		
	2) Dergleichen aus den Kündigungen auf die 4%ige Eisenbahn-Anleihe von 1876	1 086	—		
	3) Dergleichen auf die älteren Eisenbahn-Anleihen von 1843—1853	2 174	21		
	4) Dergleichen auf die 3½%igen Provinzialstraßenbau-Anleihen	60	—		
	5) Noch nicht zur Einlösung gekommenes Staatspapiergeld von 1865	63 279	84		
	6) Noch nicht zurückgezahlte ältere Dienstkautionen .	325	71		
	7) Nicht erhobene Beträge aus Verloosungen auf die Staatsrentenschuld	678	88		
	8) Desgleichen auf die Landeskulturrentenschuld . .	20	—	68 057	54
	b. Die verzinsliche Schuld.				
		zu 3%		zu 3½%		zu 4%			
	1) Unverloosbare Kapitalien . . .	185 860	62	685	71	8 571	43		
	2) Kautionen . .	171	43	19 714	30	13 571	48		
	3) Anleihe wegen Erwerbung der Hessischen Ludwigsbahn	180 199 600	—						
	4) Anleihen wegen Erbauung von Nebenbahnen . .	3 462 400	—	14 831 900	—				
	5) Rest der Oberhessischen Eisenbahn-Anleihe von 1876 . . .			31 534 920	—				
	6) Anleihe wegen Erbauung der Rheinbrücke bei Mainz			3 456 600	—				
	7) Anleihe vom 3. November 1897 wegen Herstellung von Nebenbahnen und sonstiger außerordentl. Bedürfnisse des Staates			11 330 500	—				
	zu übertragen	183 848 032	05	61 174 320	01	22 142	91	68 057	54

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	zu 3%	zu 3½%	zu 4%	Betrag.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Uebertrag	183848032 05	61174320 01	22142 91	68057 54
	8) Anleihen wegen der Landeskreditkasse		9348600 —		
	9) Staatsrenten-Anleihen von 1879 und 1881			4737500 —	
	10) Landeskulturrenten-Anleihe von 1880			276000 —	
	Summa b. verzinsliche Schuld	183848032 05	70522920 01	5035642 91	259406594 97
	Gesammt-Staatsschuld wie vorseits				259474652 51

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1898/99.	ℳ ₰	Betrag. ℳ ₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.		
	Aktiva.		
1.	Staats-Aktivkapitalien (Aktivum und Darlehen gegen Annuitäten)		2390864 73
2.	Desgleichen ausgeliehen behufs der Grundrenten-Ablösung:		
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	30004 77	
	b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten	701343 12	731347 89
3.	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten		289 70
4.	Guthaben der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung bei der Landeskreditkasse für die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 15. November 1890 zur Verfügung gestellten 3½%igen Staatsschuldverschreibungen		9348600 —
	Summe der Aktiven		12471102 32

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1898/99.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Passiva.				
1.	Stand der eigentlichen Staatsschuld, einschließlich 60 ℳ Provinzialstraßenbauschuld, sowie 6351 ℳ 59 ₰ Kapitalien wegen der Grundrenten-Ablösung . . .	254 460 453	63		
2.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen von Passivkapitalien	7 729	32		
	Summe der Passiven			254 468 182	95
	Verglichen, bleibt ein Passivstand zu Ende des Etatsjahres 1898/99			241 997 080	63
	b. Staatsrentenablösungsschuld.				
1.	Zu Ende des Etatsjahres 1898/99 ist der Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 738 178	88		
2.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen	350	—	4 738 528	88
3.	Diesem Passivstand wird außer einem Kassevorrath von 3 661 ℳ 53 ₰ der Kapitalwerth der von der Staatsschuldenverwaltung von den Berechtigten erworbenen, zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Obligationenschuld dienenden Staatsrenten im dermaligen Betrage von 252 418 ℳ 37 ₰ jährlich gleich zu setzen sein mit			4 738 528	88
	Vergleicht sich			—	—
	c. Landeskulturrentenschuld.				
	Aktiva.				
1.	Die Restsumme der aus der Landeskulturrentenkasse gewährten Darlehen beträgt zu Ende des Etatsjahres 1898/99	290 108	33		
2.	Der Kassevorrath	1 887	08		
	Summe			291 995	41
	Passiva.				
1.	Der Stand der Landeskulturrentenschuld ist am Schlusse des Etatsjahres 1898/99	276 020	—		
2.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen	40	—		
	Summe			276 060	—
	Verglichen, ergibt sich am Schlusse des Etatsjahres 1898/99 ein Mehrbetrag der Aktiven über die Passiven von			15 935	41

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1898/99.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	d. Zusammenstellung.				
	I. Aktiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	12 471 102	32		
2.	Staatsrentenablösungsschuld	4 738 528	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	291 995	41	17 501 626	61
	II. Passiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	254 468 182	95		
2.	Staatsrentenablösungsschuld	4 738 528	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	276 060	—	259 482 771	83
	Verglichen, bleibt ein Passivstand zu Ende des Etatsjahres 1898/99 von			241 981 145	22

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und abgehörten Rechnung der Staatsschuldenverwaltung pro 1898/99.

Darmstadt, den 21. April 1902.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

(gez.) Planz. (gez.) J. V.: Ebert.

(gegengez.) Sieger.

Namensveränderungen.

Am 9. Juli wurde den nachstehend genannten Personen, und zwar:

1) dem am 12. November 1834 geborenen Karl Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau, Maria Katharina, geborenen Ramb, sowie den nachstehend genannten Kindern:
   a. Karoline, geboren am 17. Februar 1867,
   b. Peter, geboren am 6. April 1870,
   c. Wilhelm, geboren am 27. November 1875,
   d. Theodor, geboren am 27. November 1875,
   e. Martin, geboren am 21. Oktober 1880,
   f. Anna, geboren am 7. März 1883,
   g. Johannes, geboren am 11. Juni 1885;
2) dem am 10. Mai 1862 geborenen Heinrich Josef Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau Anna, geborenen Reinhard, sowie deren Kindern:
   a. Paula, geboren am 26. Juni 1896,
   b. Gustav, geboren am 10. Januar 1898,
   c. Thekla, geboren am 12. Juli 1900;

3) dem am 22. Januar 1873 geborenen Philipp Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau Anna, geborenen Pfeffer, sowie deren Kindern:
   a. Otto, geboren am 12. Juni 1898,
   b. Sophie, geboren am 23. Dezember 1899,
   c. Albert, geboren am 6. Dezember 1901;
4) dem am 2. Juli 1878 geborenen Karl Storch in Ohmes und dessen Ehefrau Karoline, geborenen Decher;
5) dem am 12. November 1856 geborenen Heinrich Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau Helene, geborenen Hill, sowie deren Kindern:
   a. Maria, geboren am 12. Oktober 1882,
   b. Joseph, geboren am 9. Oktober 1885,
   c. August, geboren am 26. Juli 1887,
   d. Elisabetha, geboren am 22. September 1888,
   e. Konrad, geboren am 1. August 1891,
   f. Hermann, geboren am 9. November 1894,
   g. Helene, geboren am 7. September 1898;
6) dem am 7. Februar 1859 geborenen Konstantin Storch in Vockenrod und dessen zweiter Ehefrau Katharina, verwittweten Faubel, geborenen Schneider, sowie den nachstehend genannten Kindern aus erster Ehe:
   a. Ferdinand, geboren am 8. Juni 1880,
   b. Heinrich, geboren am 20. April 1883,
   c. Karl, geboren am 7. September 1885,
   d. Regina, geboren am 15. August 1890,
   e. Mathilde, geboren am 3. September 1894;
7) dem am 24. November 1861 geborenen Ferdinand Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau Martha, geborenen Pfeffer, sowie deren Kindern:
   a. Veronika, geboren am 30. August 1891,
   b. Ludwig, geboren am 23. August 1895,
   c. Hugo, geboren am 3. Dezember 1897,
   d. Katharina, geboren am 21. Oktober 1900;
8) dem am 16. Januar 1864 geborenen August Storch in Alsfeld und dessen Ehefrau Maria, geborenen Dahmer, sowie deren Kindern:
   a. Johannes, geboren am 9. Juni 1890,
   b. Anna Marie, geboren am 18. Oktober 1892,
   c. Heinrich Ferdinand, geboren am 29. Januar 1895,
   d. Elisabetha, geboren am 11. April 1902;
9) der am 1. September 1869 geborenen Rosine Storch in Ohmes, Tochter des verstorbenen Anton Storch und dessen Ehefrau Marianne, geborenen Pfeffer;
10) der Ehefrau des am 17. Mai 1899 verstorbenen Johannes Storch, Maria Elisabetha, geborenen Bottenhorn in Vockenrod, sowie den nachstehend genannten Kindern:
   a. Joseph, geboren am 27. August 1871,
   b. Katharina, geboren am 28. Juni 1876,
   c. Karoline, geboren am 28. Juni 1879,
   d. Marianne, geboren am 23. Januar 1882,
   e. Theresia, geboren am 16. Januar 1885,
   f. Rosina, geboren am 9. Juni 1888;
11) dem am 21. November 1840 geborenen Ludwig Storch in Ohmes und dessen Ehefrau Maria Elisabetha, geborenen Eiskirch, sowie dem Sohne Julius, geboren am 5. Mai 1881;
12) dem am 7. November 1867 geborenen Wilhelm Storch in Ohmes und dessen Ehefrau Karoline, geborenen Decher, sowie deren Kinde Agatha, geboren am 7. April 1901;

13) dem am 30. Januar 1843 geborenen Julius Storch in Vockenrod und dessen Ehefrau Martha, geborenen Bottenhorn, sowie den nachstehend genannten Kindern:
   a. Katharina, geboren am 23. Dezember 1875,
   b. Eduard, geboren am 1. Juli 1881,
   c. Anton, geboren am 30. Juli 1886,
   d. Aloisia, geboren am 4. September 1892;
14) dem am 17. August 1893 geborenen Lorenz Storch in Vockenrod, Sohne der am 10. November 1898 verstorbenen Anna Storch,

gestattet, statt des seitheriger Familiennamens Storch, in Zukunft den Familiennamen „Stork" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Juni den Oberkammerherrn Karl Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg auf sein Nachsuchen, in wohlgefälliger Anerkennung der treugeleisteten Dienste, von den Funktionen des Oberkammerherrn zu entheben und ihm den Titel und Rang eines Oberstkammerherrn zu verleihen;
2) am 8. Juli dem Pfarrer Gustav Weißgerber zu Eich, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle zu Dieburg, im Dekanat Groß-Umstadt, zu übertragen;
3) am 12. Juli den ordentlichen Professor D. Dr. Gustav Krüger zum Rektor der Landesuniversität für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903, —
4) am 16. Juli den Ministerialrath beim Ministerium des Innern, Geheimerath Ferdinand Emmerling zum Kommissar bei der Verwaltung des ritterschaftlichen Kaufunger Stiftsfonds, —
5) am 19. Juli den Katastergeometer Adolf Heineck aus Kirtorf zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Alsfeld, den Katastergeometer Philipp Hauck aus Schaafheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Erbach, den Katastergeometer Adam Keil aus Fürth i. O. zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Dieburg, den Geometer I Klasse Eduard Neuschäffer aus Schotten zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Grebenhain, den Geometer I. Klasse Emil Groß aus Wimpfen i. Th. zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Beerfelden, den Geometer I. Klasse Heinrich Battenfeld aus Darmstadt zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Darmstadt I, den Geometer I. Klasse Ludwig Jochim aus Einartshausen zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Schotten, den Geometer I. Klasse Johannes Wallmanach aus Nieder-Ingelheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Osthofen, den Geometer I. Klasse Wilhelm Wamßer aus Vielbrunn zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Bensheim, den Geometer I. Klasse Jakob Porth aus Wackernheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Offenbach, den Geometer I. Klasse Karl Henkel aus Gedern zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Grünberg, den Geometer I. Klasse Adolf Heim aus Oppenheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Alzey, den Geometer I. Klasse Wilhelm Schäfer aus Nieder-Weisel zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Mainz, den Geometer I. Klasse Ferdinand Schopbach aus Alsfeld zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Friedberg, den Geometer I. Klasse Jakob Knierim aus Osthofen zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Oppenheim, den Geometer I. Klasse Wilhelm Eppelsheimer aus Wörrstadt zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Wörrstadt, den Geometer I Klasse Ernst Hensing aus Darmstadt zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Homberg, den Geometer I. Klasse Ernst Bücking aus Alsfeld zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Butzbach, den Geometer I. Klasse Wilhelm Lindenstruth aus Atzenhain zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Büdingen, den Geometer I. Klasse Georg Hohenadel aus Bergheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Nidda, den Geometer I. Klasse Philipp Huber aus Bermersheim (Kreis Alzey) zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Worms, den Geometer I. Klasse Georg Habermehl aus Wiebelsbach zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Lauterbach, den Geometer I. Klasse Christian Schadt aus Groß-Gerau zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Groß-Gerau, den Geometer I. Klasse Georg Nußbickel aus Wöllstein zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Bingen, den Geometer I. Klasse

Gustav Wagner aus Mainz zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Höchst i. O., den Geometer I. Klasse Adam Walter aus Wald-Michelbach zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Fürth i. O., den Geometer I. Klasse Georg Knapp aus Fürth i. O. zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Gießen, den Geometer I. Klasse Heinrich Jacobi aus Ober-Ramstadt zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Heppenheim a. d. B., den Geometer I. Klasse Adam Koch aus Altheim zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Reinheim und den Geometer I. Klasse Karl Burk aus Ortenberg zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamtes Darmstadt II, sämmtlich mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen.

---

1) Am 7. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Jakob Christian aus Dromersheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, übertragen;
2) am 9. Juni wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Mang zum Weichensteller bei dieser Bahn ernannt;
3) am 11. Juni wurde dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, Jakob Christ eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, —
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Nicolai aus Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sellnrod, im Kreise Schotten, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Dunkenberger aus Friedberg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Nicolai aus Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, — übertragen;
7) am 12. Juni wurde dem Geometergehülfen Georg Wilhelm Schmitt aus Heppenheim a. d. B. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;
8) am 14 Juni wurde der Schulamtsaspirant Heinrich Rüdinger aus Worms zum Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Ostern, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer Friedrich Roth zu Erzbach, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Wiesenecker zum Lokomotivführer bei dieser Bahn, —
11) an demselben Tage wurde der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Valentin Hofmann aus Bickenbach zum Heizer bei dieser Bahn, —
12) am 18. Juni wurden die Schreibgehülfen August Weyel und Ludwig Rühl in Darmstadt zu Registratoren bei dem Amtsgericht Darmstadt I, der Schreibgehülfe Philipp Stork in Darmstadt zum Registrator bei dem Amtsgericht Darmstadt II, die Schreibgehülfen Otto Stier und Ernst Rumpf in Gießen zu Registratoren bei dem Amtsgericht Gießen und die Schreibgehülfen Heinrich Kramer und Jakob Hammer in Mainz zu Registratoren bei dem Amtsgericht Mainz, —
13) an demselben Tage wurde der Georg Jakob zu Langenthal zum Forstwart der Forstwartei Langenthal, Oberförsterei Rothenberg, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
14) an demselben Tage wurden der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Augustin Müller zum Gefangenwärter am Haftlokal in Schotten, unter Belassung des Amtstitels „Gefangenaufseher", mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts, und die Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Jakob Weil und Georg Grafenstadt zu Gefangenaufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 4. Juli, bezw. 27. Juli an, — ernannt;
15) am 23. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Hildebrand aus Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hoch-Weisel, in demselben Kreise, —
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Geil aus Hahnheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rendel, im Kreise Friedberg, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Mayer aus Bensheim die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Krumbach, im Kreise Heppenheim, —
18) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Knab zu Lüdermünd (Kreis Fulda) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim, —

19) am 24. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Eller aus Worms eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, —
20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Alexander Weyrauch aus Darmstadt die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breitenbrunn, im Kreise Erbach, —
21) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Fink zu Strebendorf, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zell, in demselben Kreise, — übertragen;
22) am 26. Juni wurde der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Höchst Johannes Heppert zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
23) an demselben Tage wurde der Franz Tippel aus Gießen zum Kanzleigehülfen am Landgericht der Provinz Oberhessen — ernannt;
24) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Heinrich Beckenbach aus Osthofen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Worms ertheilt;
25) am 27. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Stenner aus Drais, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bensheim, —
26) am 30. Juni wurden dem Schullehrer Adam Christ zu Erbach, im Kreise Heppenheim, und dem Schulamtsaspiranten August Debo aus Friedberg Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, —
27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Otto Kampf zu Lorsch, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, —
28) an demselben Tage wurden den Schullehrern Karl Back zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, und Heinrich Singer zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
29) am 1. Juli wurde Adam Roth II. zu Jakobsbergerau zum Wiesenwärter des Wiesenwärterbezirks Jakobsbergerau, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt;
30) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Julius Köhler zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, und dem Schulverwalter Franz Hanz zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, —
31) am 3. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Weber aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, —
32) am 4. Juli wurde dem Schulverwalter Hermann Joseph Laube zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, —
33) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Hillenbrand aus Bensheim eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lorsch, im Kreise Bensheim, —
34) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Diehl aus Sprendlingen, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, —
35) am 5. Juli wurde dem Schulverwalter August Mehmel zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;
36) am 10. Juli wurde dem Geometergehülfen Emil Römer aus Offenbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen und dem Geometergehülfen Valentin Gölz aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt;
37) an demselben Tage wurde der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Peter Meyer zum Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
38) an demselben Tage wurde der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Valentin Becker aus Erzhausen zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
39) am 11. Juli wurde der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Raab aus Rodau zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, — ernannt;
40) am 12. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Rosenthal aus Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, in demselben Kreise, übertragen;
41) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrath des Kreises Bensheim, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Bürstadt auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, präsentirte Schullehrer — jetzt Hauptlehrer — Franz Keilmann daselbst für diese Stelle bestätigt;

42) am 16. Juli wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Darmstadt Karl Emmerich zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
43) an demselben Tage wurden die Rangirer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Strößinger aus Auerbach, Heinrich Gries aus Büttelborn, Georg Gries aus Büttelborn und Peter Göttmann aus Habitzheim zu Rangirobmännern und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Fischer aus Ellenrod zum Heizer bei dieser Bahn — ernannt;
44) am 17. Juli wurde dem Geometergehülfen Emil Gratz aus Offenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt;
45) am 19. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Daum aus Reinheim, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, —
46) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Hebermehl aus Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weitershain, im Kreise Gießen, — übertragen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Juli ist der Bauassessor Otto Berth zu Alsfeld mit der Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Alsfeld bis auf Weiteres beauftragt worden.

Dem Pfarrverwalter Johannes Michel zu Astheim, im Dekanat Darmstadt, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 16. Juni an, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Ernst Beling auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 16. Juli den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Gotthold Gundermann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Staatsdienst zu entlassen.

---

1) Durch Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juni wurde der Forstwart der Forstwartei Stornfels Konrad Hofmann zu Stornfels, —
2) am 15. Juli wurde der Steueraufseher Karl Heinrich Kolb zu Ober-Ramstadt — seines Dienstes entlassen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Juni dem Notar, Justizrath Dr. Karl Braden in Mainz den Charakter als „Geheimer Justizrath", —
2) am 1. Juli den Oberlehrern Jakob May am Gymnasium zu Bensheim, Dr. Otto Seip am Gymnasium und der Realschule zu Worms, Theodor Schaumann am Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Dr. Philipp Brückel an der Oberrealschule zu Darmstadt und Dr. Rudolf Becker am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt den Charakter als „Professor", —
3) am 5. Juli dem evangelischen Pfarrer Gustav Fey zu Altheim den Charakter als „Kirchenrath", —
4) am 19. Juli dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Judeneiche, Oberförsterei Laubach, Johannes Wingefeld zu Wetterfeld, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster" — zu ertheilen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 18. Juni den Zeichner bei dem bautechniſchen Büreau der Miniſterialabtheilung für Finanzwirthſchaft und Eiſenbahnweſen Johannes Neumann wegen geſchwächter Geſundheit, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) am 21. Juni den Miniſterialrath bei den Miniſterien des Innern und der Juſtiz und Generalſtaatsanwalt am Oberlandesgericht, Geheimerath Paul Schlippe auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienſte, mit Wirkung vom 10. Juli an, —
3) am 9. Juli den Kanzleidiener bei der Centralſtelle für die Gewerbe Balthaſar Henkel auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner mit Eifer und Pflichttreue geleiſteten Dienſte, —
4) am 12. Juli den Landgeſtütsdiener Hermann Breitwieſer wegen geſchwächter Geſundheit, unter Anerkennung ſeines Wohlverhaltens, —

in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 6. Juni wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Friedrich Rullmann zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen wegen geſchwächter Geſundheit, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) am 14. Juni wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsſitze in Zwingenberg Heinrich Vogt auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom Tage des Dienſtantritts ſeines Nachfolgers an, —
3) am 21. Juni wurde der Schullehrer an der Volksſchule zu Gießen Chriſtoph Merz auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
4) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Allendorf a. d. Lahn, im Kreiſe Gießen, Friedrich Sauer auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
5) am 24. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Budenheim, im Kreiſe Mainz, Johann Chriſtian Kirn auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
6) an demſelben Tage wurde der Bahnwärter in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Jakob Haſſemer zu Gau-Algesheim, mit Wirkung vom 1. Auguſt an, —
7) an demſelben Tage wurde der Weichenſteller in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Karl Freitag zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
8) am 28. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Nieder-Ramſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, Ludwig Heldmann auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Auguſt an, —
9) an demſelben Tage wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Karl Bangert zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen wegen geſchwächter Geſundheit, mit Wirkung vom 1. Auguſt an, —
10) am 12. Juli wurde der Schullehrer an der katholiſchen Schule zu Bingen Friedrich Kellermann auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
11) an demſelben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Helpershain, im Kreiſe Schotten, Bernhard Poth auf ſein Nachſuchen, mit Wirkung vom 1. Auguſt an, —
12) am 16. Juli wurde die Lehrerin an der Volksſchule zu Offenbach Charlotte Dauber auf ihr Nachſuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienſte, mit Wirkung vom 1. Auguſt an, —

in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Berkach, im Kreiſe Groß-Gerau. Mit der Stelle iſt Kantor- und Lektordienſt verbunden, —
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende I. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Altenburg, im Kreiſe Alsfeld. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Den Freiherren Riedeſel zu Eiſenbach ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu, —

beide mit dem geſetzlichen, nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden Gehalte.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 6. August 1902.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnung. — 9) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich Schumann, Sohn des Gastwirths Peter Philipp Schumann zu Dieburg, in Anerkennung der von Demselben am 26. Mai d. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des Heinrich Nepputh von da vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Pfeiffer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Juni dem Oberarbeiter Heinrich Wolf zu Rixfeld das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
2) am 13. Juni dem Bürgermeister a. D. und Oberleutnant a. D. C. von Lassaulx in Bonn das Ritterkreuz I. Klasse, —
3) am 9. Juli dem praktischen Arzte, Medizinalrath Dr. med. August Winter zu Rimbach i. O. das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 12. Juli dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Ober-Roden Johannes Müller I. zu Ober-Roden das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) am 19. Juli dem Forstwart der Forstwartei Großen-Linden, Förster Johannes Menges zu Großen-Linden, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 30. Juli dem Bureaudiener bei der Güterabfertigung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Reinheimer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Juli dem Direktor des Zoologischen Gartens zu Berlin Dr. L. Heck die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Sonnen- und Löwenordens III. Klasse, sowie des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse, —
2) am 19. Juli dem Geheimen Oberbergrath Dr. Richard Lepsius zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, —
3) an demselben Tage dem Hausverwalter und Bademeister Franz Kissel und dem Kurhausaufseher Heinrich Horn, Beide zu Bad-Nauheim, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Reuß j. L. und Regenten des Fürstenthums Reuß ä. L. Heinrich XIV. verliehenen Silbernen Ehrenmedaille für Treue und Verdienst, —
4) am 30. Juli dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Wirklichen Geheimerath Dr. Karl von Neidhardt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Jubiläumsmedaille, —
5) an demselben Tage dem Oberpostsekretär Münch, sowie den Oberpostassistenten Andre und Stoll zu Karlsruhe, dem Postpraktikanten Vogt zu Mannheim und dem Oberpostassistenten Rhein zu Pforzheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Jubiläumsmedaille — zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 15. Juli wurde der Gerichtsassessor Friedrich Karl Fischer aus Bensheim zur Rechtsanwaltschaft am Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom 10. August an, zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Juli dem Pfarrer Georg Zimmermann zu Gräfenhausen die evangelische Pfarrstelle zu Wixhausen, Dekanat Darmstadt, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Friedrich Heddäus zu Bischofsheim, Dekanat Groß-Gerau, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
3) am 19. Juli den Forstwart der Forstwartei Rainrod Philipp Menges zu Rainrod in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Großen-Linden zu versetzen;
4) am 30. Juli den Amtsrichter Friedrich Koch in Büdingen zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom 1. September an, —
5) an demselben Tage den zweiten Beamten bei der Landeslotterie-Direktion, Finanzamtmann Dr. Julius Lehr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 1. September an, —
6) an demselben Tage den Wilhelm Otto Thömsgen zum zweiten Landwirthschaftslehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Darmstadt, den Georg Ludwig Lintz zum zweiten Landwirthschaftslehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Büdingen und den Dr. Reinhold Wetz zum zweiten Landwirthschaftslehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Heppenheim, —
7) an demselben Tage den Bahnmeisteraspiranten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Grünewald aus Darmstadt zum Bahnmeister bei dieser Bahn, —
8) an demselben Tage den seitherigen Hülfsdiener bei der Centralstelle für die Gewerbe Georg Göbel zum Diener und Hausverwalter bei dieser Anstalt, —
9) an demselben Tage den Museumsdiener Bernhard Schneidt zum Museumsbeschließer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

10) an demselben Tage den Kassediener und Wärter bei der Staatsschuldenkasse Heinrich Duchardt zum Diener bei der Landesbaugewerkschule, —
11) am 2. August den Oberlehrer am Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Ernst Kleinen zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, —
12) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Dr. Georg Nehb zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, mit Wirkung vom 4. August an, — zu ernennen;

---

1) Am 16. Juli wurde der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn August Rüster aus Egelsbach zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen und der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Konrad Offenthal zum Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
2) am 19. Juli wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Hungen Friedrich Andreas Fath zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Zwingenberg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, und der Gerichtsvollzieheraspirant Jakob Reis in Gernsheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Hungen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, — ernannt;
3) am 25. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Krug aus Friesenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Oppenheim, übertragen;
4) am 26. Juli wurde dem Geometergehülfen Friedrich Kaiser aus Storndorf das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld und dem Geometergehülfen Jakob Lutz aus Ober-Klingen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg, —
5) am 28. Juli wurde dem Geometergehülfen Adam Maschmann aus Albig das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — ertheilt;
6) am 29. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Richard Ulrich aus Nieder-Mockstadt, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Götzen, im Kreise Schotten, übertragen;
7) am 30. Juli wurde der Gefangenwärter bei dem Landeszuchthause Marienschloß Anton Weil zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 17. August an, ernannt.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich des katholischen Geistlichen Heinrich Sebastian Hohenadel aus Laudenbach a. M.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Juli den Forstwart der Forstwartei Großen-Linden, Förster Johannes Menges zu Großen-Linden auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 2. August den Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Kunz wegen geschwächter Gesundheit auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 19. Juli wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Julius Naumann zu Frankfurt a. M. auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 30. Juli wurde der Bureaudiener bei der Güterabfertigung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Reinheimer wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. August an, —

3) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter bei dem Haftlokal zu Zwingenberg Jakob Spieß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine Lehrererstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 11. April der Weichensteller i. P. bei den Oberhessischen Eisenbahnen Konrad Bender zu Roth (Kreis Gelnhausen);
2) am 28. April der evangelische Pfarrer Friedrich Schultheis zu Nieder-Moos;
3) am 30. April der Oberförster i. P. Ludwig Drescher zu Frankfurt a. M.;
4) am 2. Mai der Oberst i. P. Julius Hartmann zu Darmstadt;
5) am 3. Mai der Förster i. P. Philipp Johann Baptist Haag zu Bürstadt;
6) am 6. Mai die Lehrerin Henriette Bender von Pfungstadt zu Herrenalb;
7) am 7. Mai der Schullehrer Karl Ackermann zu Aspisheim;
8) am 8. Mai der Schullehrer Johannes Mehl zu Hof Sporkenheim;
9) an demselben Tage der Forstwart Heinrich Keber zu Meiches;
10) am 10. Mai der Bahnwärter i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Bell zu Gießen;
11) am 14. Mai der Generalmajor i. P. Ludwig Anschütz zu Darmstadt;
12) an demselben Tage der Forstwart, Förster i. P. Martin Schnabel zu Unter-Schönmattenwaag;
13) am 17. Mai der Hauptsteueramtskontroleur i. P. Jakob Krumb zu Bingen;
14) am 19. Mai der Prälat D. Viktor Habicht, Oberkonsistorialrath und Superintendent zu Darmstadt;
15) an demselben Tage der Oberlehrer, Rektor Dr. Wilhelm Loos zu Wörrstadt;
16) am 20. Mai der Schullehrer i. P. Daniel Amend von Harbach zu Gießen.
17) am 25. Mai der Distriktseinnehmer i. P. Ludwig Fuchs zu Darmstadt;
18) an demselben Tage der Oberlehrer Johannes Breidenbach zu Groß-Zimmern;
19) am 27. Mai der Oberstleutnant i. P. Ernst Friese zu Darmstadt;
20) an demselben Tage der Lehrer i. P. an der höheren Mädchenschule Heinrich Curschmann zu Gießen;
21) an demselben Tage der evangelische Oberhofprediger D. Ferdinand Bender zu Darmstadt.
22) am 30. Mai der Kreisdiener Nikolaus Hoffmann zu Alsfeld;
23) am 5. Juni der Kreisrath Heinrich Irle zu Büdingen;
24) an demselben Tage der Zugmeister i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Herget zu Darmstadt;
25) an demselben Tage der Rechnungsrath i. P. Johann Daniel Jung zu Darmstadt;
26) am 9. Juni der Schullehrer Karl Weitz zu Berkach;
27) am 11. Juni der Geheime Oberschulrath i. P., Professor Dr. Hermann Schiller zu Leipzig;
28) am 12. Juni der Kreisamtsbureauvorsteher Rudolf Simon zu Büdingen;
29) am 15. Juni der Diener an der Landesbaugewerkschule Karl Ebling zu Darmstadt;
30) am 16. Juni der Brückenwärter i. P. Johann Peter Hofmann zu Worms;
31) am 18. Juni der Schullehrer i. P. Johannes Philipp Rothermel zu Goddelau;
32) am 19. Juni der Dammwärter i. P. Valentin Wetzel zu Lampertheim;
33) am 24. Juni der Distriktseinnehmer i. P Jakob Stuckert zu Darmstadt;
34) am 27. Juni der Schullehrer i. P. Johann Kaspar Fuhr zu Windhausen;
35) am 28. Juni der Hauptsteueramtsassistent Philipp Spiegel zu Offenbach;
36) am 29. Juni der Schullehrer i. P. Eduard Otto zu Darmstadt;
37) am 6. Juli der Provinzialdirektor, Geheimerath Hermann von Bechtold zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 29. August 1902.

Inhalt: 1) und 2) Oeffentliche Anerkennungen edler Thaten. — 3) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Winterhalbjahr 1902/03. — 4) Konkurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Metalldreher Georg Scheuermann zu Mainz in Anerkennung der von demselben am 17. Juni d. Js. mit Muth und Entschlossenheit sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des 4jährigen Sohnes des Aloys Philippi daselbst vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Emmerling.

Pfeiffer.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Ehefrau des Maurers Adam Dickhardt, Charlotte, geborenen Neunobel, zu Vilbel in Anerkennung der von derselben am 12. Juni d. Js. mit Muth und Entschlossenheit sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des $4\frac{1}{2}$jährigen Wilhelm Goebel von da vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Emmerling.

Pfeiffer.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1902/03.

Beginn der Immatrikulation: 20. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 27. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrath, Dr. Krüger, Dekan für 1902, Dr. Baldensperger, Dekan für 1903, Dr. Drews.
Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.
Privatdozent: Lic. Köhler.
Repetent: Becker.

Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Stade.
Biblische Theologie des Alten Testamentes. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Stade.
Erklärung des Römerbriefes. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Baldensperger.
Leben Jesu. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Baldensperger.
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Holtzmann.
Kirchengeschichte II. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Krüger.
Hessische Kirchengeschichte. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Köhler.
Die Aufklärung und ihre Bedeutung für die geschichtliche Entwickelung, besonders in Deutschland, gratis (für Studirende aller Fakultäten). Mittwoch von 7—8 Uhr Abends. Lic. Köhler.
Vergleichende Konfessionskunde. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Theologische Ethik. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Praktische Theologie I. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Drews.
Erklärung des kleinen Katechismus Luthers. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Drews.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre des Deuteronomiums. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Erklärung biblisch-theologisch wichtiger Stellen des Neuen Testamentes. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—10 Uhr Abends. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Luther bis 1521. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.

Systematische Abtheilung: Schleiermachers Glaubenslehre. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.

Homiletisch-katechetische Abtheilung: Homiletische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Montag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Stade.

Uebungen des Repetenten.

Repetitorium über Einleitung in das Alte Testament. Montag und Donnerstag von 7—8 Uhr Abends. Becker.

Dogmatische Uebungen. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Abends. Becker.

Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrath, Dekan für 1903, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dekan für 1902, Dr. Beling.
Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.
Außerordentliche Professoren: Dr. Braun, Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag von 11—1, Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Jung.

Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.

Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.

Bürgerliches Recht: Allgemeiner Theil. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Jung.

Bürgerliches Recht: Recht der Schuldverhältnisse. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Biermann.

Privatrecht der Gewerbe (Handelsgesetzbuch, Wechselordnung und zugehörige Reichs- und Landesgesetze). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Leist.

Allgemeines und deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Dienstag bis Freitag von 12—1, Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.

Völkerrecht. Mittwoch bis Freitag und von Neujahr ab Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heimburger.

Gerichtsverfassungsrecht. Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Beling.

Civilprozeßrecht. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Biermann.

Strafprozeßrecht unter Ausschluß der besonderen Arten des Verfahrens. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Beling.

Die besonderen Arten des Strafprozesses. Ein- bis zweistündig, in noch näher zu bestimmender Zeit. Dr. Günther.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft für Forstwirthe. In zwei bis drei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Braun.

Uebungen im römischen Recht für Anfänger. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.

Uebungen im römischen Recht für Vorgeschrittene. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.

Uebungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Uebungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Uebungen im Civilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Strafrechtliche Uebungen mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Beling.
Völkerrechtliche Uebungen. Freitag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Heimburger.

Medizinische Fakultät.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrath, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrath, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dekan für 1902, Dr. Geppert, Dekan für 1903, Dr. Poppert, Dr. Pfannenstiel.
Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert.
Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Henneberg, Dr. Best, Dr. Böttticher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard.

Anatomie des Menschen I. Theil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Entwicklungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, gratis. Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen für Vorgeschrittenere. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Henneberg.
Physiologie der Muskeln, Nerven und niederen Sinne. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.
Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Eckhard.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin für Mediziner. Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Abends. Dr. Bostroem.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie. Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Riegel.
Laryngoskopischer Kursus. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Abends. Dr. Volhard.
Toxikologie. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Geppert.
Pharmazeutisch-chemischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Geppert.
Arbeiten im pharmakologischen Institut. Dr. Geppert.
Klinische Diagnostik. Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr. Dr. Sticker.
Hautkrankheiten und Geschlechtskrankheiten. Samstag von 12—1 Uhr. Dr. Sticker.
Kinderheilkunde II. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Koeppe.

Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Poppert.
Kolloquium für Geübtere. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Poppert.
Unfallheilkunde mit Krankenvorstellungen. Freitag von 2—3 Uhr.	Dr. Böttticher.
Verbandskursus. Freitag von 3—5 Uhr.	Dr. Böttticher.
Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Dienstag von 5—6, Donnerstag von 6—7, Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Walther.
Geburtshülflich-gynäkologische Besprechungen. (Nur für Vorgeschrittenere). Samstag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Walther.
Kurs der Nervenkrankheiten mit Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen. In noch zu bestimmender Stunde, privatim. Einstündig.	Dr. Dannemann.
Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Best. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Vossius. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Best.
Hygiene. Montag und Dienstag von 4—5, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen.	Dr. Riegel.
Medizinische Poliklinik in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Volhard. Zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr. (Vorläufig auf Mittwoch und Samstag festgesetzt.)	Dr. Riegel
Medizinische Poliklinik in Gemeinschaft mit Herrn Geheimrath Prof. Dr. Riegel. Zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr.	Dr. Volhard.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Chirurgische Klinik und Poliklinik mit praktischen Uebungen. Montag und Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Psychiatrische Klinik. Montag, Mittwoch und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Leutert.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Vorsitzender, Dr. Olt, Dr. Martin.
Außerordentliche Professoren: Dr. Preuße, Dr. Gmeiner.
Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Täglich von 9—10 Uhr, sowie in zwei noch festzusetzenden Abendstunden.	Dr. Martin.
Präparirübungen. Täglich von 10—12 und von 2—4 Uhr.	Dr. Martin.
Situs der Eingeweide. Ein- bis zweimal wöchentlich in noch zu bestimmender Zeit.	Dr. Martin.
Geschichte der Thierheilkunde. Einmal wöchentlich Abends.	Dr. Martin.
Spezielle pathologische Anatomie der Hausthiere. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.

Fleischbeschau mit Demonstrationen. Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Olt.
Obduktionsübungen. Nach Verabredung. Dr. Olt.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 1/2 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Spezielle Chirurgie. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Operationsübungen. Montag von 8—10 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Theorie des Hufbeschlags nebst praktischen Uebungen. Dienstag von 4—5, Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik mit Poliklinik. Täglich von 10—11 Uhr. Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Uebungen. Täglich von 11—12 Uhr. Dr. Gmeiner.
Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere. Täglich von 12 1/2—1 1/4 Uhr. Dr. Gmeiner.
Geburtshülfe. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Preuße.
Uebungen am Phantom und Kursus der geburtshülflichen Operationen am Fötus. Dienstag von 9—10 Uhr, eventuell zweistündig in Abtheilungen. Dr. Preuße.
Praktische Geburtshülfe, nach Material. Auf Verabredung. Dr. Preuße.
Ausgewählte Kapitel der speziellen Bujatrik. Freitag und Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Preuße.
Poliklinik (d. i. ambulatorische Klinik) mit Propädeutik. Nachmittags nach Verabredung. Dr. Preuße.
Demonstrationen veterinärpolizeilicher Fälle, verbunden mit Exkursionen, Sektionen und Schutzimpfungen. In näher zu bestimmenden Stunden, gratis. Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Geheimer Hofrath, Dr. Naumann, Geheimer Hofrath, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrath, Dr. Spengel, Geheimer Hofrath, Dr. Netto, Geheimer Hofrath, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dekan für 1902, Dr. Dieterich, Dekan für 1903, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Albert.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. von Wagner, Dr. Schwally, Dr. Horn, Dr. Wellstein.

Privatdozenten: Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. Eidmann, Dr. Liefmann.

Lektoren: Goetschy, Lektor des Französischen, Schilling, Lektor des Englischen.

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie bis auf Kant. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Ueber Wesen, Ursprung und Entwickelung der Sprache. Mittwoch von 3—4, Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Kant's Kritik der reinen Vernunft. Dr. Siebeck.
Logik. Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr. Dr. Groos.
Grundzüge der Pädagogik. Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Groos.

Psychologische Experimente und Uebungen, in Verbindung mit Herrn Dr. Kinkel. Zweistündig. Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar: Lektüre pädagogischer Abhandlungen. Einstündig, gratis. Dr. Groos.
Einleitung in die Philosophie. Zweistündig. Dr. Kinkel.
Psychologische Experimente und Uebungen, in Verbindung mit Herrn Prof. Dr. Groos. Zweistündig. Dr. Kinkel.
Aesthetik. Zweistündig. Dr. Kinkel.
Geschichte der Ethik. Zwei- bis dreistündig. Dr. Messer.
Lektüre von Kant's Prolegomena. Einstündig. Dr. Messer.
Die Aufklärung und ihre Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung, besonders in Deutschland. Siehe theologische Fakultät.

Mathematik und Physik.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Pasch.
Einleitung in die Funktionentheorie. Montag von 11—1 Uhr. Dr. Pasch.
Uebungen über die Elemente der höheren Mathematik (Algebra, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung). Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Pasch.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Pasch.
Bestimmte Integrale und ihre Anwendungen. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Netto.
Analytische Geometrie des Raumes. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Netto.
Darstellende Geometrie, I. Theil mit Uebungen. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Wellstein.
Wahrscheinlichkeitsrechnung. Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Wellstein.
Experimentalphysik II. (Optik, Elektrizität). Montag bis Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Montag und Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittenere. An den Wochentagen außer Samstag Nachmittags. Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr, alle 14 Tage, privatissime. Dr. Drude.
Elektrodynamik und elektromagnetische Lichttheorie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Fromme.
Höhere Geodäsie und Ausgleichungsrechnung. Mittwoch von 12—1, Freitag von 11—1 Uhr. Dr. Fromme.

Chemie und Mineralogie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr. Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Eidmann. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich. Dr. Naumann.

Analytische Chemie II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Dr. Schröder, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate II. Theil. Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Einführung in die organische Chemie. Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Vergiftungen und Verfälschungen. Einstündig.	Dr. Eidmann.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemie, experimentell und theoretisch. Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von 11—12½ Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Repetitorium. Im Auftrage des Direktors des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Klappert, I. Assistent.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Brauns.
Krystallographisch-optische Uebungen. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Krystallformen. Freitag von 12—1 Uhr, gratis.	Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Grundzüge der Systematik und speziellen Botanik. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Die Vegetation der Erde. Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Pharmakognosie. Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 9—12 Uhr.	Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie II. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Morgens.	Dr. Spengel.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Wöchentlich zweimal je 2 Stunden Vormittags.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittenere und Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich, außer Samstags.	Dr. Spengel.
Descendenztheorie. Samstag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. v. Wagner.

Geographie.

Allgemeine Geographie I. Physische Geographie. II. Meereskunde. Dienstag von 11—1 Uhr.	Dr. Sievers.
Länderkunde: Geographie von Mittel- und Nordamerika. Donnerstag von 11—1, Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Sievers.
Kartographie: Uebungen zur Kartenkunde Deuschlands. Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographie von Hessen. Freitag von 7—8 Uhr.	Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik, Nationalökonomie Theil II). Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr Abends. Dr. Biermer.
Uebungen im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar. Freitag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Biermer.
Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. Einstündig. Dr. Liefmann.
Grundzüge der Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der hessischen Steuerreform. Zweistündig. Dr. Liefmann.
Forstpolitik. Montag bis Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Forstschutz mit Demonstrationen II. Theil, nach seinem Lehrbuch (3. Auflage, II. Band, 1900). Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag Nachmittag, alle 14 Tage. Dr. Heß.
Forstverwaltungslehre. Montag und Dienstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Forstgeschichte und -Statistik. Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung nach hessischer Vorschrift, mit Ausführung eines praktischen Beispiels. Montag von 3—5 Uhr, mit Exkursionen am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen. Dienstag von 2—4 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Thierzuchtlehre; Landwirthschaftslehre II. Theil. Mittwoch und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Gestütkunde. Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium:
a. kleines Praktikum. Sechsstündig. Dr. Albert.
b. großes Praktikum. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr. Dr. Albert.

Geschichte.

Geschichte der französischen Revolutionszeit 1774 bis 1804. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Deutsche Geschichte in der Zeit der Fremdherrschaft, der Befreiungskriege und des deutschen Bundes (1805—1848). Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: Streitfragen der Geschichte des Alterthums und der Neuzeit. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Oncken.
Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Preußische Geschichte bis auf Friedrich den Großen. Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Einführung in die Archäologie. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Berühmte Kunstwerke aller Epochen (mit Projektionsbildern). Einstündig. Dr. Sauer.

Archäologische Uebungen über berühmte Vasenbilder. Einstündig. Dr. Sauer.
Kunstwissenschaftliche Uebungen. Einstündig. Dr. Sauer.
Athen und seine Denkmäler. Siehe klassische Philologie.

Klassische Philologie.

Erklärung griechischer Inschriften. Montag, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Lateinische Syntax. Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Hippokrates περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων und Besprechen der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Bellum Alexandrinum und lateinische Stilübungen. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Cicero (mit Erklärung ausgewählter Briefe). Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Dieterich.
Athen und seine Denkmäler (für Studirende aller Fakultäten). Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Dieterich.
Philologisches Seminar: Propertius und Besprechen der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Dieterich.
Philologisches Proseminar: Euripides' Iphigenie in Taurien und griechische Uebersetzungsübungen. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Dieterich.

Neuere Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur seit dem 15. Jahrhundert. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der deutschen Sprache. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Ulfilas, mit Einleitung in die gothische Grammatik. Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert. II. Theil. (1850—1900.) Zweistündig. Dr. Collin.
Geschichte der deutschen Literatur von Opitz bis Gottsched. Zweistündig. Dr. Strack.
Wolfram von Eschenbach. Zweistündig. Dr. Helm.
Althochdeutsche Uebungen. Zweistündig. Dr. Helm.
Französische Grammatik I. Theil. Lautlehre. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Erklärung eines altfranzösischen Textes für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Französische Verslehre. Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:
I. Französisch:
a. Uebersetzungsübungen und phonetische Uebungen. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Behrens.
b. Uebungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von 8½—10 Uhr. Lektor Goetschy.

c. Le théâtre en France au 19ième siècle, de Dumas à Rostand. Im Auftrag des Direktors der französischen Abtheilung des praktischen Seminars. Freitag von 4—5 Uhr. Lektor Goetschy.

Historische Grammatik des Neuenglischen. Dienstag von 8 1/2—10, Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.

Chaucers Werke, Sprache und Verskunst, mit Erklärung der Canterbury Tales. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Horn.

Erklärung ausgewählter Stücke aus der geistlichen Dichtung der Angelsachsen. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Horn.

Uebungen des englischen Seminars. Mittwoch von 8 1/2—10 Uhr. Dr. Horn.

Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

II. Englisch:

a. Uebersetzungsübungen und phonetische Uebungen. Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Horn.

b. Uebungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag von 8 1/2—10, Freitag von 5—7, Samstag von 8 1/2—10 Uhr. Lektor Schilling.

c. Pictures of Life and Scenery in Great Britain. Im Auftrage des Direktors der englischen Abtheilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 7—8 Uhr Abends. Lektor Schilling.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen (mit besonderer Rücksicht auf das Indische, Griechische, Lateinische und Gothische). I. Einleitung und Lautlehre. Dreistündig. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Bartholomae.

Uebungen im Seminar nach Wunsch und Bedarf. Zweistündig, eventuell in zwei Kursen. Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch, Chronik des Tabari. Zweistündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Syrisch, ausgewählte Stücke aus den Werken Ephraem's. Zweistündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Biblisches Aramäisch, die aramäischen Stücke in Ezra und Daniel. Einstündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Hebräische Grammatik. Einstündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Arabischer oder syrischer Elementarkursus. Zweistündig, in noch zu bestimmender Zeit. Dr. Schwally.

Sonstige Lehrer.

Musik.

Trautmann, Musikdirektor, Universitätsmusiklehrer.

L. van Beethoven und seine Werke, mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr Abends. Trautmann.

Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung. Trautmann.

Uebungen im Partiturspiel, Klavier, Violine und Gesang. Nach Vereinbarung. Trautmann.

Leibesübungen.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Assistenten: Dr. Koch, Stud. math. Richter. Volontär: Cand. phil. cl. Hepding.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern findet Vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag Nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 und 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut und Versuchsfeld.
Forstgarten.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Georgenhausen, im Kreise Dieburg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, und das Präsentationsrecht steht dem Herrn Grafen von Schlitz genannt von Görtz zu, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Schulstelle zu Helpershain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freiensteinau, im Kreise Lauterbach Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalte.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 24. September 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirthschaftsjahr 1902/03, Rechnungsjahr 1903/04 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 10) Charaktertheilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirthschaftsjahr 1902/03, Rechnungsjahr 1903/04 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend, wird bekannt gemacht, daß der für das Wirthschaftsjahr 1900/01, Rechnungsjahr 1901/02, festgesetzte, im Regierungsblatt Nr. 26 von 1900 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Wirthschaftsjahr 1902/03, Rechnungsjahr 1903/04, in Geltung bleibt.

Für die neu begründete Oberförsterei Isenburg sind die für die Oberförsterei Mitteldick festgesetzten Preise maßgebend.

Darmstadt, den 10. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Scharmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Babenhausen	525	49,171	4	
2	Dieburg	800	29,582	4	
3	Eppertshausen	210	40,824	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und hier 1/5 der Gesammtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	230	23,787	4	
5	Georgenhausen	25	15,142	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
6	Groß-Bieberau	1000	66,339	4	
7	Groß-Umstadt	450	26,70	4	Der Voranschlag ist für 1900/03 aufgestellt und hier 1/5 der Gesammtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern	700	53,676	4	
9	Habitzheim	72	18,158	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen	200	31,591	4	Desgleichen.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	200	75,187	4	Desgleichen.
12	Lengfeld	450	37,888	4	Desgleichen.
13	Münster	70	27,932	4	Desgleichen.
14	Ober-Klingen	178	75,520	4	Desgleichen.
15	Reinheim mit Ueberau . . .	1400	59,254	4	Desgleichen.
16	Sickenhofen	90	23,480	4	Desgleichen.
17	Urberach	75	24,703	4	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in bezw. für die Monate August, Oktober, Dezember 1902 und Februar 1903 stattfinden soll.

Dieburg, den 3. September 1902.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

J. V.: Welcker.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. Juni dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Jäger zu Aschaffenburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 18. Juni dem gemeinsamen Delegirten der beiden Ehrenpräsidenten des Verbandes der Verpflegungsstationen im Großherzogthum Hessen und in der Preußischen Provinz Hessen-Nassau, Polizeipräsidenten a. D. von Hergenhahn zu Frankfurt a. M. das Komthurkreuz II. Klasse mit der Krone, —
3) am 9. Juli dem Vizepräsidenten des Aufsichtsraths der Bank für Süddeutschland, Königlich Preußischen Geheimen Kommerzienrath Heinrich Stein zu Köln das Komthurkreuz II. Klasse, —
4) am 30. Juli dem Schullehrer Jakob Klock zu Georgenhausen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
5) an demselben Tage dem Kanzlisten bei dem Oberbetriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn Anton Scherf zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) an demselben Tage dem Bauschätzer Johann Engelhardt zu Erbach i. O. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
7) am 2. August dem Werkmeister Johannes Pahlke zu Gießen, in Diensten der Cigarrenfabrik S. Bock und Co. daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
8) am 23. August dem Hausbeschließer am Kollegiengebäude der Landesuniversität, Verwalter Friedrich Wilhelm Stork zu Gießen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) am 23. August dem Polizeidiener i. P. Steiner zu Pfeddersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
10) am 27. August dem Forstwarten i. P., Feldschützen Georg Winkler zu Lautenweschnitz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
11) am 6. September der Pflegerin des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege Anna Diehl zu Mainz das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege (in Silber), —
12) am 10. September dem Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ernst Altvater, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
13) zum 12. September der Freifrau Sophie Heyl zu Herrnsheim in Worms die Erinnerungsmedaille mit dem Bildniß weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Alice mit dem Bande des Ludewigsordens und dem Verwaltungsdirektor Julius Menges zu Worms das Ritterkreuz II. Klasse des Ludewigsordens, —
14) zum 18. September den Mitgliedern des Ortsausschusses des römisch-germanischen Centralmuseums zu Mainz: dem Direktor Dr. Ludwig Beck zu Biebrich und dem Oberlehrer an dem Ostergymnasium zu Mainz, Professor Dr. Karl Körber das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem zweiten Direktor des römisch-germanischen Centralmuseums zu Mainz Ludwig Lindenschmit daselbst die Silberne Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, dem Reparator bei dem römisch-germanischen Centralmuseum zu Mainz Karl Mehlmann daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" und dem Diener bei dem römisch-germanischen Centralmuseum zu Mainz Johann Trautwein zu Bretzenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 9. Juli dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bilbel Franz Karl Schmidt.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. August dem Gerichtsacceſſiſten und Königlich Preußiſchen Leutnant der Reſerve des 4. Badiſchen Feldartillerieregiments Nr. 66 Karl Cuny zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Jubiläumsmedaille, —
2) am 23. August dem Chriſtian Buſch, Prokuriſt der Firma Karl Küchler zu Frankfurt a. M., die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klaſſe — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 2. Juli wurde der am 24. Oktober 1874 zu Meſſel geborenen Tochter des Thomas Wenchel III. zu Meſſel, Eliſabethe Wenchel, geſtattet, neben dem ſeitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Margaretha", —
2) am 16. Juli wurde dem am 30. Januar 1873 zu Gonſenheim geborenen Otto Krieger geſtattet, neben dem ſeitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Adam", —
3) am 30. Juli wurde der am 15. April 1900 zu Klein-Umſtadt geborenen Chriſtina Heil, Tochter des Georg Heil X. daſelbſt, geſtattet, ſtatt ihres ſeitherigen in Zukunft den Vornamen „Eliſabetha" — zu führen.

Zulaſſungen zur Rechtsanwaltſchaft.

1) Am 9. Auguſt wurde der bei dem Landgericht der Provinz Oberheſſen zugelaſſene Rechtsanwalt Friedrich Kraft in Gießen zugleich bei dem Amtsgericht Büdingen als Rechtsanwalt, —
2) am 12. September wurde der Gerichtsaſſeſſor Dr. Hermann Rothſchild in Alsfeld zur Rechtsanwaltſchaft bei der Kammer für Handelsſachen in Offenbach und bei dem Amtsgericht Offenbach — zugelaſſen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 30. Juli dem Pfarrer Dr. Friedrich Grein zu Gießen eine evangeliſche Pfarrſtelle zu Darmſtadt, —
2) an demſelben Tage dem Pfarrer Friedrich Landmann zu Stumpertenrod die evangeliſche Pfarrſtelle zu Ensheim, im Dekanat Alzey, —
3) an demſelben Tage dem Pfarrverwalter Jakob Kraus zu Eſſenheim, im Dekanat Mainz, die evangeliſche Pfarrſtelle daſelbſt, —
4) an demſelben Tage dem Pfarrverwalter Wilhelm Wolf zu Lehrbach, im Dekanat Alsfeld, die evangeliſche Pfarrſtelle daſelbſt, —
5) am 2. Auguſt dem Pfarrer Adolf Clotz zu Wallernhauſen die evangeliſche Pfarrſtelle zu Holzhauſen v. d. H., im Dekanat Rodheim, —
6) an demſelben Tage dem Pfarrverwalter Fritz Schmidt zu Grünberg die II. evangeliſche Pfarrſtelle daſelbſt — zu übertragen;
7) an demſelben Tage den Hoftheatermaſchinenmeiſter Ernſt Schwerdtfeger, unter Verleihung des Titels „Techniſcher Oberinſpektor", anzuſtellen;
8) am 6. Auguſt den vortragenden Rath im Miniſterium des Innern, Oberregierungsrath Auguſt Weber mit der Verſehung der Funktionen eines Miniſterialraths in dieſem Miniſterium zu beauftragen;

9) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen Dr. Jakob Curschmann zum Oberlehrer an dem Herbstgymnasium zu Mainz, mit Wirkung vom 15. September an, —
10) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach Dr. Friedrich Roth zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) an demselben Tage den Fabrikanten und Ergänzungsrichter Karl Georg Michel zu Mainz zum Handelsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Mainz, sowie den Karl Diegel und den Kaufmann August Feine zu Mainz zu Ergänzungsrichtern bei der genannten Kammer für Handelssachen, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1903, —
12) an demselben Tage den seitherigen provisorischen Assistenten bei der Dampfkesselinspektion Karl Krämer aus Darmstadt zum dritten Assistenten bei dieser Behörde, —
13) an demselben Tage den Amtsgerichtsdiener Konrad Stieler in Herbstein zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Alsfeld, mit Wirkung vom 16. August an, — zu ernennen;
14) am 17. August dem Pfarrer Ludwig Heußel zu Alsheim die evangelische Pfarrstelle zu Dienheim, im Dekanat Oppenheim, zu übertragen;
15) am 23. August den Bureaugehülfen Wilhelm Bechtold aus Rainrod zum Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Gießen und zum Gehülfen bei der Provinzialdirektion Oberhessen, den Bureaugehülfen Georg Ewald aus Groß-Gerau zum Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Büdingen und den Bureaugehülfen Jakob Ganß aus Dieburg zum Kreisamtsgehülfen bei dem Kreisamt Dieburg, sämmtlich mit Wirkung vom 1. September an, —
16) an demselben Tage den Vizewachtmeister Jakob Falk in Darmstadt zum Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude daselbst, mit Wirkung vom 1. September an, —
17) am 27. August den Forstassessor Karl Ries in Bingenheim zum Forstassistenten, mit Wirkung vom 1. September an, —
18) am 6. September den Privatdozenten an der Universität Breslau Dr. phil. Richard Wünsch zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
19) an demselben Tage den Revisionsgehülfen Heinrich Dillemuth aus Altheim zum Oberrechnungsrevisor bei der 2. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
20) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Schlitz gen. von Görtz auf die II. evangelische Pfarrstelle zu Schlitz, im Dekanat Lauterbach, präsentirten Pfarrverwalter Wilhelm Hotz zu Ober-Gleen für diese Stelle zu bestätigen;
21) am 10. September die Geometer I. Klasse Hermann Lanz zu Ober-Ramstadt, Adam Kredel zu Reichelsheim und Wilhelm Hofmann zu Bad-Nauheim zu Katastergeometern zu ernennen.

---

1) Am 6. August wurden der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz Heinrich Schaus zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, der Gerichtsschreiberaspirant Johann Krohmann in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 12. August an, der Gerichtsschreiberaspirant Konrad Heinrich Koch in Bensheim zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bensheim, mit Wirkung vom 13. August an, der Gerichtsschreiberaspirant Christian Egner in Lorsch zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Höchst, mit Wirkung vom 14. August an, der Gerichtsschreiberaspirant Heinrich Habich in Darmstadt zum zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 15. August an, und der Gerichtsschreiberaspirant Johannes Knapp in Fürth zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Ortenberg, mit Wirkung vom 16. August an, ernannt;
2) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Krauß aus Wetterfeld, im Kreise Schotten, für diese Stelle bestätigt;

3) am 8. August wurde dem Schulamtsaspiranten Daniel Horn aus Alsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wiesen, im Kreise Alzey, übertragen;
4) am 12. August wurde der Schullehrer Julius Köhler zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, enthoben und auf seiner seitherigen Stelle belassen;
5) an demselben Tage wurden der Heizer bei den Hessischen Staatsbahnen Heinrich Löhr zum Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn, der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Sulzmann zum Heizer bei den Hessischen Staatsbahnen und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Hofmann zum Heizer bei dieser Bahn, sämmtlich mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
6) am 13. August wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Werle zu Frankfurt a. M. zum Lokomotivführer bei dieser Bahn, —
7) an demselben Tage wurde der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Geduldig aus Darmstadt zum Heizer bei dieser Bahn — ernannt;
8) am 14. August wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Reeg aus Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raunheim, in demselben Kreise, übertragen;
9) am 17. August wurde der Schutzmann Otto Seibert zu Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Herbstein, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
10) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter an dem Provinzialarresthaus in Gießen Ludwig Röder zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 15. August an, — ernannt;
11) am 23. August wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz genannt von Görtz auf die V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schullehrer Friedrich Adolph zu Pfordt, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
12) an demselben Tage wurden der Lokomotivführer bei den Hessischen Staatsbahnen Heinrich Schäfer aus Bessungen zum Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn, der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Keim aus Langen zum Lokomotivführer bei den Hessischen Staatsbahnen und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Weißmantel aus Bessungen zum Heizer bei dieser Bahn, sämmtlich mit Wirkung vom 1. September an, —
13) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß in Darmstadt Wilhelm Peter Müller zum Gefangenwärter an dem Haftlokal in Zwingenberg, unter Belassung seines Amtstitels als Gefangenaufseher, mit Wirkung vom 1. September an, — ernannt;
14) am 27. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, präsentirte Schullehrer Leonhard Löw zu Brensbach, im Kreise Dieburg, für diese Stelle, —
15) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neustadt, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Philipp Schmitt aus Rimbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle — bestätigt;
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Dörr aus Stockhausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, in demselben Kreise, —
17) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Ludwig Degen aus Kleinhausen, im Kreise Bensheim, Christoph Moll aus Wöllstein, im Kreise Alzey, Joseph Max Bihlmaier aus Berg-Stuttgart und Theodor Starckmann aus Enniger (Westfalen) Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz, —
18) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Therese Hahn aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Gonsenheim, im Kreise Mainz, — übertragen;
19) am 29. August wurde dem Geometergehülfen Wilhelm Blitz aus Hering das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg und dem Geometergehülfen Heinrich Hammann aus Wolfskehlen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
20) am 30. August wurde der Forstwartaspirant Hermann Landmann aus Usenborn zum Forstwart der Forstwartei Schwarz, mit Wirkung vom 23. August an, —
21) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Wilhelm Körber aus Alten-Buseck zum Forstwart der Forstwartei Meiches, mit Wirkung vom 23. August an, — ernannt;

22) am 2. September wurde dem Geometergehülfen Ludwig Kronauer aus Herrnsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Worms ertheilt;
23) am 6. September wurde dem Schulverwalter Jakob Schuhmacher zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
24) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Karl Mühlhan zu Eppelsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;
25) am 13. September wurde die Schulamtsaspirantin Marie Birnbaum zu Gießen zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule daselbst, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. September den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Darmstadt Karl Fischer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 23. August wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Bertha Bernhard auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 27. August wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Julie Stamm auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Schuldienste entlassen.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni wurde der Kreisdiener Johannes Conrad zu Bingen aus dem Dienste entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Der Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften wurde nachgewiesen bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Karl Deicke aus Friedberg, Fritz Fresenius aus Gießen, Hugo Gundermann aus Lorbach, Heinrich Jaeger aus Winnerod, Wilhelm Mayer aus Friedberg, Julius Reusch aus Büdingen, Theodor Schellmann aus Mainz, Rudolf Schlosser aus Gießen und Johannes Veller aus Eberstadt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Juli dem Assistenten am chemischen Institut und Privatdozenten für pharmazeutische Chemie an der Technischen Hochschule Dr. Georg Heyl den Charakter als „Professor", —
2) am 6. August der Schlüsseldame Freiin Wilhelmine von Senarclens-Grancy, in dankbarer Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, das Prädikat „Excellenz", —
3) am 3. September dem ständigen technischen Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Bauinspektor Adam Paul den Charakter als „Baurath", —
4) am 10. September dem Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Eisenbahnbauinspektor Friedrich Heß, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Baurath, —

5) zum 12. September dem Bildhauer Ludwig Habich zu Darmstadt den Charakter als „Professor", —
6) am 13. September dem Mitinhaber der Firma J. Langenbach und Söhne zu Worms, Kaufmann Rudolf Langenbach daselbst den Charakter als „Kommerzienrath" zum 15. September — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. August den Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrath Jakob Grimm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 10. September den Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ernst Altvater, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage den Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Eisenbahnbauinspektor Friedrich Heß auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 30. Juli wurde der Weichensteller bei der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Wolf II. zu Gustavsburg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Georgenhausen, im Kreise Dieburg, Jakob Klock auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
3) am 1. August wurde der Kanzlist bei dem Oberbetriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn Anton Scherf zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. September an, —
4) am 5. August wurde der Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Bischof zu Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 23. August wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, Wilhelm Heeß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Christine Thomas auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, —
7) an demselben Tage wurde der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ernst Baumann zu Worms, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —
4) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —
sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalte.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 7. Oktober 1902.

Inhalt: 1) Uebersicht der für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1902/03 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderung. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen. — 7) Berichtigung.

Uebersicht der für das Jahr 1902/03 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Butzbach	988	55,183	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1./IV. 1903/04 aufgestellt und hier das zweite Drittel der vorgesehenen Umlage eingesetzt.
2	Gambach	161	32,876	4	Desgleichen.
3	Griedel	130	54,099	4	Desgleichen.
4	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1720	39,655	4	Desgleichen.
5	Münzenberg	160	56,358	4	Desgleichen.

Bei Aufnahme der Uebersicht in Beilage Nr. 9 von 1902 zum Großherzoglichen Regierungsblatt waren die Zuschläge ꝛc. nicht eingetragen.

Friedberg, den 13. September 1902.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1902/03 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik; Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Trigonometrie, Prof. Fenner, 3 St. Vortrag. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik I für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, 1 Nachmittag (3 St.). — Geodäsie, Prof. Fenner, 4 St. Vortrag. — Geodätische Uebungen, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag; 2 St. Uebungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Hydrodynamik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 2 St. (unentgeltlich). — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Kolloquium, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 1 St. (unentgeltlich). — Meteorologie, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Physikalische Chemie, Privat-

dozent Dr. Rudolphi, 2 St. — Physikalisch-chemische Uebungen und Arbeiten, Derselbe, nach Vereinbarung. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Theil II, Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Finger, 5 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Kolb, Prof. Dr. Heyl und Dr. Keppeler.*) — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger.*) — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Analytische Chemie der seltenen Elemente, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Pharmazeutische Chemie (organischer Theil), Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus der pharmazeutischen Chemie, Derselbe, 1 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Dr. Neumann und Dr. Winteler, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Dieselben.*) — Elektrochemisches Praktikum, Dieselben.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Dieselben.*) — Gasanalytische Methoden, Privatdozent Dr. Neumann, 2 St. mit Uebungen. — Die Nutzmetalle, Entwickelungsphasen ihrer Gewinnung, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, I. Theil, Privatdozent Dr. Vaubel, 2 St. — Uebungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Prof. Dr. Sonne, 1 St. Vortrag (unentgeltlich). — Geologische und chemisch-technische Vorarbeiten für die Trinkwasserversorgung, Derselbe in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Steuer, 2 St. Vortrag, Uebungen und Exkursionen. — Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen, 1 St. Vortrag. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Krauße r und Dr. Weller, 4 St. Uebungen. — Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie und Gesteinslehre für Chemiker, Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Die Gesteine und Mineralien des Odenwaldes, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Baumaterialien und deren Industrieen für Architekten, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Die vulkanischen Gesteine und ihre Mineralien in Hessen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Einleitung in die Paläontologie III, Privatdozent Dr. Steuer, 2. St. — Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Morphologie der Erdoberfläche, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Landeskundliche Vorlesung, Derselbe, 1 St. — Einführung in die Photographie, Prof. Dr. Klemm, 2 St. Vortrag. — Photographisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbstständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, nach Verabredung. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 2 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauße r, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 3 St. Uebungen (unentgeltlich). — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) Vormittags 8 bis 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr geöffnet.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, nach Vorlage und Gypsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik I und II, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte für Architekten, Prof. N. N., 4 St. in zwei Jahreskursen. — Grundzüge der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Baukunst der Antike und der italienischen Renaissance, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen I, Derselbe, 4 St. — Gothik, Prof. Pützer, 2 St. — Baustile der neueren Zeit, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen II, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Skizzirübungen und Stegreifentwerfen, Derselbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen I (Elemente), für die Studirenden der Architektur und des Ingenieurwesens, Prof. Walbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Uebungen I, Derselbe 3 St. — Konstruktions-Uebungen II, Derselbe, 3 St. — Formenlehre für Ingenieure, Derselbe, 1 St. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Uebungen. — Elemente der Baukonstruktion, für die Studirenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik, 2 St. Vortrag, 10 St. Uebungen. — Statik der Hochbaukonstruktionen, Bauinspektor Knapp, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 1 St. — Konstruktions-Uebungen III, Derselbe, 3 St. — Bürgerliche Baukunst I—III, Derselbe, 2 St. im Winter in 2 Jahreskursen. — Innerer Ausbau, Derselbe, 2 St. — Entwerfen und Detailliren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe unter Mitwirkung von Prof. Hartmann, 3 St. Uebungen. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Linearzeichnen, Privatdozent Dr. Ing. Vetterlein, 4 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Bauinspektor Knapp, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Grundbau, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau I, Derselbe, 1 St. — Städtischer Tiefbau I (Wasserversorgung der Städte), Derselbe, 2 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Straßenbau, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 3 St. — Eisenbahnbau IV, Derselbe, 2 St. — Uebungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I bis IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau IV (Seebau), Derselbe, 2 St. — Uebungen zum Wasserbau I bis IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Steinschnitt, Prof. von Willmann, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Derselbe, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landeskulturrath Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirthschaftslehre, Landesökonomierath Müller, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 3 St. — Konstruktions-Uebungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Zeichnen und Konstruktions-Uebungen in Maschinenelementen (für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Erläuterung und Anwendung des Rechenschiebers, Assistent Herrmann, 3 bis 4 St. zu Beginn des Semesters (unentgeltlich). — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Baumaschinenzeichnen (für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Kinematik I (für die Studirenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. Lincke, 2 St. — Kinematik II (für die Studirenden des Maschinenbaues), Derselbe, 1 St. — Maschinenelemente und Kinematik (ausgewählte Kapitel), Derselbe, 1 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Konstruktions-Uebungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Wasserwerksbauten, Derselbe, 2 St. — Werkzeugmaschinen, Prof. Krauß, 2 St. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde (für die Studirenden des Maschinenbaues), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Prof. Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (für die Studirenden der Elektrotechnik), Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (für die Studirenden der Elektrotechnik), Prof. Dr. Kittler, 4 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Uebungen, Derselbe und Assistent Korndörfer, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studirenden des Maschinenbaues und der Chemie), Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromvertheilungssysteme, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Projektiren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Uebungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbstständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrische Straßenbahnen, Straßenbahndirektor Fehmer, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Litteraturgeschichte III. Theil, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Renaissance und Reformation, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Goethe'sche Prosaschriften, Derselbe, 2 St. — Poetik (Vorlesung), Derselbe, 1 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Die mittelalterliche Wand- und Glasmalerei (mit Benutzung der Sammlungen des Großherzoglichen Museums),

Privatdozent Prof. Dr. Back, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrath Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Volkswirthschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Geld-, Kredit- und Bankwesen, Derselbe, 2 St. — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Beethovens Klaviersonaten (technische und ästhetische Analysen), Privatdozent Dr. Nagel, 1 St. — Die Entwickelung der Klaviermusik in England, Italien, Frankreich und Deutschland (mit Beispielen am Klavier), Derselbe, 1 St. — Harmonielehre (mit praktischen Uebungen), Derselbe, 2 bis 3 St. — Kontrapunkt II. Theil, Derselbe, 2 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Kaufmännische Buchführung, Handelslehrer Heckelmann, 2 St. — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

In Folge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumniß nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 21. Oktober beginnenden Vorlesungen und Uebungen werden vom Rektorate vom 14. Oktober bis 18. November entgegengenommen. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im September 1902.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Pfarr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. August dem Kantor der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und israelitischen Religionslehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule daselbst Heinrich Oppenheimer, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
2) am 30. August dem Schullehrer Christoph Geißler zu Altheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) am 13. September dem Schullehrer Johann Philipp Siegrist zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
4) am 24. September dem Revisor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Karl Gambs, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
5) an demselben Tage dem Revisor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath August Herbert, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse, —
6) an demselben Tage dem Registrator bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Ernst Scriba, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 23. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Kostheim Friedrich Siebenhaar.

Namensveränderung.

Am 18. September wurde dem Jakob August Traiser, dem am 23. August 1877 geborenen Sohne der Wittwe Auguste Haller, geborenen Traiser, in Darmstadt gestattet, statt seines bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Ruoff" zu führen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. September den Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrath Gottlieb Schmierer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demselben Tage den Revisor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Karl Gambs auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage den Revisor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath August Herbert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treu geleisteten Dienste, —
4) an demselben Tage den Registrator bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Rechnungsrath Ernst Scriba auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 27. September den Ministerialrath im Ministerium des Innern und Vorsitzenden der Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Geheimerath Ferdinand Emmerling auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
6) an demselben Tage den Kontrolvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Regierungsassessor Martin Schmidt aus Hutzdorf, aus Anlaß der anderweitigen Organisation der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 27. August wurde der Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Horn zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 30. August wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, Georg Schuster auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, Jakob Schumacher auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) am 6. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Altheim, im Kreise Dieburg, Christoph Geißler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey, Heinrich Gerhard auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) am 13. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, Karl Joseph Dietz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
7) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen, Mathilde Frank auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

8) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Mainz Johann Philipp Siegrist auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9) am 16. September wurden der Stationsassistent Wilhelm Kern zu Bingen, der Weichensteller Wilhelm Knierim zu Worms und der Weichensteller Gustav Alexander Streck zu Raunheim, sämmtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, und der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Diehl zu Bischofsheim, mit Wirkung vom 1. November an, —
10) am 17. September wurde der Steueraufseher Johannes Schäfer zu Bensheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) am 18. September wurden der Rangirmeister Johannes Eberts zu Worms, der Bremser Michael Schrod zu Aschaffenburg und der Bahnwärter Kaspar Spengler zu Weiterstadt, sämmtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) am 24. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Södel, im Kreise Friedberg, Wilhelm Loos auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 60jährigen treuen Dienste mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
13) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Flonheim, im Kreise Alzey, Philipp Metzger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
14) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, Karl Stumpf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
15) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, Konrad Falk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
16) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Vendersheim, im Kreise Oppenheim, Anton Heußlein auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
17) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Modau, im Kreise Dieburg, Georg Adelberger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
18) an demselben Tage wurde der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Friedberg Johannes Landau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
19) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schäfer zu Garbenteich, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
20) am 27. September wurde der Monteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Thomas auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ramstadt, im Kreise Darmstadt. Mit der Stelle kann die Hälfte des Organistendienstes verbunden werden, —
2) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, —
beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalte.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 19 veröffentlichten Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1902/03 betreffend, beträgt der Zuschlag auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge nicht 2,12029, sondern **2,48542** Prozent.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 14. Oktober 1902.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl zweier Mitglieder der Ersten Kammer der Stände betreffend. — 4) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 5) Konkurrenzeröffnung. — 6) Berichtigung.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landwirth und Postbediensteten Philipp Huff II. zu Aspisheim, in Anerkennung der von Demselben im August v. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigner Lebensgefahr ausgeführten Rettung des 3jährigen Kindes des Landwirths Jakob Weinmann daselbst aus Lebensgefahr, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Pfeiffer.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. und III. Quartals 1902 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen bestätigt und hiernach die Ermächtigung zu deren Annahme ertheilt worden:

1) Schenkungen von Ungenannt an die evangelische Kirche zu Wallerstädten, im Betrage von 20000 ℳ und 10000 ℳ.

2) Vermächtniß der Emma Herber zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Joseph daselbst, im Betrage von 10000 ℳ.

3) Vermächtniß des Ministerialkanzlisten i. P. Karl Emil Hainz zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 5700 ℳ.

4) Schenkung der Gemeinde Groß-Zimmern an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 7000 ℳ.

5) Vermächtniß des Rentners A. Krieger zu Laubach an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 10000 ℳ.

6) Vermächtniß der Maria Braun, geb. Degen, in Chicago an die Gemeinde Bretzenheim, im Betrage von 16000 ℳ.

7) Vermächtniß der C. Hensel Wittwe zu Gießen an die Stadt Gießen, im Betrage von 45000 ℳ.

8) Vermächniß des Bezirksgerichtsraths Dr. Arens zu Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von 17000 ℳ.

9) Vermächtniß des Rentners A. Krieger zu Laubach an das Johann-Friedrich-Stift daselbst, im Betrage von 16000 ℳ.

10) Vermächtniß der Frau Jakob Dietrich Wittwe Johanna Amelina, geb. Brazy, aus Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von ungefähr 30000 ℳ.

11) Vermächtniß des Privatmanns Valentin Pfister in Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von ungefähr 15000 ℳ.

12) Vermächtniß der Rentner Johann Jakob Dietrich Eheleute zu Mainz an den Lokalgewerbverein Mainz, im Betrage von 300000 ℳ.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl zweier Mitglieder der Ersten Kammer der Stände betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 16 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, hat für die mit Einberufung des XXXII. Landtags beginnende Wahlperiode die Neuwahl von zwei Abgeordneten des im Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels zur Ersten Kammer stattzufinden.

Auf Veranlassung des unterzeichneten, nach Art. 17 des gedachten Gesetzes zur Leitung dieser Wahl bestellten Regierungskommissärs sind die nachstehend aufgeführten Stimmberechtigten, beziehungsweise Wählbaren ermittelt worden:

1) Herr Ludwig Freiherr von Bouchenröder I. zu Butzbach,
2) „ Hans Freiherr von Dorth zu Neckar-Steinach,

3) Herr Wilhelm Hermann Karl Freiherr von Erlanger zu Nieder-Ingelheim,
4) „ Adolph von Harnier zu Echzell,
5) „ Cornelius Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrath zu Worms,
6) „ Maximilian Freiherr von Heyl, Major à la suite zu Darmstadt,
7) „ Hugo Freiherr von Leonhardi, Kreisamtmann zu Darmstadt,
8) „ Moritz Freiherr von Leonhardi, Kammerherr zu Groß-Karben,
9) „ Erwin Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Geheimer Regierungsrath zu Darmstadt,
10) „ Gilbrecht Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Nieder-Florstadt,
11) „ Waldemar Graf von Oriola zu Büdesheim,
12) „ Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Sickendorf,
13) „ August Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Darmstadt,
14) „ Friedrich Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Major a. D. zu Lauterbach,
15) „ Johann Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Lauterbach,
16) „ Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur., Erbmarschall zu Schloß-Eisenbach,
17) „ Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Excellenz, Oberstallmeister zu Darmstadt,
18) „ Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Ober-Kammerherr zu Darmstadt,
19) „ Wilhelm Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Kassel,
20) „ Maximilian Freiherr Ueberbruck von Rodenstein, Geheimerath zu Bensheim,
21) „ Karl Freiherr Schenk zu Schweinsberg-Wälbershausen, Excellenz, zu Wälbershausen,
22) „ Ernst Freiherr von Seckendorff-Verna, Kammerherr zu Rüsselsheim,
23) „ Philipp Freiherr Wambolt von Umstadt zu Birkenau,
24) „ Ferdinand Willich genannt von Pöllnitz, Oberlandstallmeister zu Darmstadt.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen bis zum 29. Oktober l. J. einschließlich bei dem unterzeichneten Regierungskommissär vorzubringen sind.

Sollten in dem Verzeichniß nicht aufgenommene adelige Grundbesitzer ihre Stimmberechtigung und Wählbarkeit begründen wollen, so sind neben dem Nachweis der Versteuerung eines Normalgrundsteuerkapitals von mindestens 2100 ℳ seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1902/03, — Gesetz vom 6. Juni 1885, Regierungsblatt Nr. 18, — Bescheinigungen über das Vorhandensein der in Art. 6 des Gesetzes vom 8. November 1872 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung einzureichen.

Darmstadt, den 13. Oktober 1902.

Krug von Nidda,

Großherzoglicher Geheimer Staatsrath.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1902 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ordn.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag pro 1902/04.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.			Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			Ausschlag pro 1902.		Zuschlag in Prozenten.		
		ℳ	ℳ	₰	ℳ		
1	Bretzenheim mit Finthen	894	298	—	17,530	3	Erstes Drittel.
2	Ebersheim mit Harxheim	1599	533	—	55,602	3	„ „
3	Essenheim	1181	393	67	47,169	3	„ „
4	Hechtsheim	2069	689	67	31,751	3	„ „
5	Kastel	660	220	—	19,41	3	„ „
6	Mainz	—	—	—	—	—	Wurde besonders verkündet.
7	Nieder-Olm	1475	491	67	32,713	3	Erstes Drittel.
8	Ober-Olm	1350	450	—	61,283	3	„ „
9	Sörgenloch	240	80	—	25,526	3	„ „
10	Stadecken	300	100	—	22,427	3	„ „
11	Weisenau	1348	449	34	32,64	3	„ „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten Oktober und Dezember 1902, sowie Februar 1903 erhoben werden sollen.

Mainz, den 3. Oktober 1902.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kefenrod, im Kreise Büdingen, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 23 veröffentlichten Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1902/3 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei **Groß-Umstadt** (Ord.-Nr. 7) der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags, statt 26,70, **26,070.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 31. Oktober 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1901/02 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1901/02 betreffend.

Nachstehend werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1901/02 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Ergebniß

der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Etatsjahr 1901/02.

	A. Einnahme.	ℳ	₰
1	Kassevorrath aus vorderen Jahren	259	67
2	Ausstände	—	—
3	Kapitalzinsen	3359	25
4	Zurückempfangene Kapitalien	3000	—
5	Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7	Sonstige Einnahmen	65	75
	Summe	6684	67

		ℳ	₰
	B. Ausgabe.		
1	Neu ausgeliehene Kapitalien	5000	—
2	Gehalt und Bureaukosten des Rechners	102	—
3	Porto	—	10
4	Beihülfen	1194	82
5	Zuschüsse in andere Kassen	—	—
7	Sonstige Ausgaben	18	53
	Summe	6315	45
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	6684	67
	Die Ausgabe beträgt	6315	45
	Verglichen bleibt baarer Kassevorrath	369	22

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1901/02 97800 ℳ.

Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

Für das Rechnungsjahr 1901/02 sind zur Deckung der in der Gemarkung Schiffenberg erwachsenen Unterstützungsbeträge 468,13 Mark von den Steuerpflichtigen zu erheben und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nach Maßgabe der erlassenen Statuten auf das gesammte Steuerkapital derselben auszuschlagen.

Der Ausschlag beträgt:

a.	nach dem Statut vom 9. November 1895	220,81 ℳ
b.	„ „ „ „ 10. Mai 1901	247,32 „
		468,13 ℳ

Der Prozentausschlag berechnet sich:

1) für den Betrag unter a bei einer Grundzahl von 2087,9 ℳ auf 10,576 ₰,
2) „ „ „ „ b „ „ „ „ 3647,2 „ „ 6,781 „

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlage im Monat November dieses Jahres durch Großherzogliche Bezirkskasse Gießen I erfolgen soll.

Gießen, den 18. September 1902.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Breidert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. August dem Güterexpedienten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Friedsam zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
2) am 6. September dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Adam zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Kern zu Bingen, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
4) am 10. September dem Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Bischoff zu Lauterbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) an demselben Tage den Lokomotivführern in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Cornelius Rieger und Adam Aul, Beide zu Aschaffenburg, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
6) am 24. September dem bisherigen Hospitalboten Andreas Geßner aus Crumstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
7) am 27. September dem Hofmaler, Professor August Noack zu Darmstadt das Ehrenkreuz, —
8) an demselben Tage dem Oberlehrer Wilhelm Volz zu Pfungstadt, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) zum 29. September der Franziska Kohler aus Offenbach, in Diensten der Frau Rentner Gottfried Schwab zu Darmstadt, die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
10) am 3. Oktober dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Krämer zu König, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
11) zum 4. Oktober dem Kammermusiker Eduard Mohr das Ehrenzeichen für 25 Jahre im Hofdienst, —
12) am 4. Oktober dem Forstwart der Forstwartei Petershainerhof, Förster Karl Wenzel zu Petershainerhof, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
13) an demselben Tage dem Untererheber staatlicher Gefälle und früheren Rentamtsuntererheber Karl Brand zu Kürnbach, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
14) am 8. Oktober dem Bürgermeister Philipp Hofmeyer III. zu Schwanheim und dem Bürgermeister Peter Conrad II. zu Beedenkirchen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
15) am 9. Oktober den Kammermusikern Karl Buchner, Georg Feldhaus, Adolph Kugler, Ludwig Lerch, Johannes Ströher und Ludwig Sulzmann das Ehrenzeichen für 25 Jahre Hofdienst, —
16) am 11. Oktober dem Bürgermeister Adam Versch zu Balkhausen und
17) am 15. Oktober dem Bürgermeister Johannes Essinger III. zu Reichenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
18) am 18. Oktober dem Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen Heinrich Nahrgang, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
19) an demselben Tage dem Forstwart der Forstwartei Unteres Königstädter Forsthaus, Förster Abraham Schwerer zu Unteres Königstädter Forsthaus, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
20) an demselben Tage dem Schullehrer Jakob Schuhmacher zu Biernheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 23. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Höchst Leonhard Raab I.,
2) vom 6. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Michelstadt Jakob Loeb, Brandmeister, und Friedrich Knust,
3) vom 1. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Klein-Steinheim Peter Bohländer,
4) am 8. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Flörsheim Wilhelm Schneider III.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. September dem Kommerzienrath Josef Gastell und dem Bürgermeisterei-Beigeordneten, Baurath Kuhn, Beide zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen Adolf Lippold zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Heinrich Schmidt zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
4) am 4. Oktober dem Polizeikommissär J. Praetorius zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
5) an demselben Tage dem zweiten Direktor des Römisch-Germanischen Centralmuseums Ludwig Lindenschmit zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
6) am 11. Oktober dem Direktor des Herzoglichen Hoftheaters in Altenburg, Intendanzrath Peter Liebig daselbst die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV Klasse — zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 13. Oktober wurden die Rechtsanwälte Dr. Arthur Ofann II. und Dr. Hugo Bender in Darmstadt, unter Aufrechterhaltung ihrer Zulassung am Landgericht der Provinz Starkenburg, zur Rechtsanwaltschaft am Oberlandesgericht zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. September den Vorstand der Betriebsinspektion Worms der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Wolpert zu Worms zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in dieser Gemeinschaft und den Bau- und Betriebsinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Baurath Simon zu Darmstadt zum Vorstand einer Betriebsinspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;

2) am 13. September dem Pfarrer Karl Scheunemann zu Dalheim die evangelische Pfarrstelle an der Markusgemeinde zu Gießen, im Dekanat Gießen, —
3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter August Offenbächer zu Albig, im Dekanat Alzey, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
4) an demselben Tage den Eisenbahnsekretären Karl Bachmann, Rudolph Best, Friedrich Birkenhauer, Heinrich Bleyer, Ludwig Böhmelmann, Johann Bordt, Johann Christ, Johann Gottlieb Dexheimer, Heinrich Döß, Karl Duthel, Karl Ebel, Wilhelm Eckert, Mathias Friedsam, Hugo Fuhr, Karl Gebhardt, Karl Glotzbach, Karl Gölz, Georg Harb, Karl Henrich, Heinrich Jockel, Georg Karl Knell, Peter Kröll, Leonhard Lang, Johann Michael Merz, Georg Metz, August Müller, Ernst Müller, Ludwig Neugebauer, Friedrich Pfau, Valentin Rupp, Peter Sälzer, Adam Schäfer, Joseph Schelhas, Anton Stüber, Fritz Theiß, Nikolaus Tröster, Karl Veith, Johann Thomas Vettel, Jakob Wagner, Heinrich Zikesch und Johann Zikesch; den technischen Eisenbahnsekretären Karl Wilhelm Köler und Hermann Rau; den Materialienverwaltern I. Klasse Johann Mossel und Peter Schäfer; den Stationsvorstehern I. Klasse Friedrich Engel, Jakob Heuß, Ferdinand Kehr, Karl Rohmann, Ludwig Ruckeis und Adam Weingärtner; den Stationsvorstehern II. Klasse Wilhelm Bergemann, Adam Dammel, Heinrich Döll, Johann Hacker, Karl Haferland, Ludwig Handstein, Ludwig Jäger, Mathias Kraus, Adolf Langheinz, Peter Schad, Alexander Schüßler, Johann Ludwig Schwarz, Georg Strak, Martin Thomas und Georg Karl Weyer; den Güterexpeditionsvorstehern Wilhelm Biondino, Johann Georg Diehl, Karl Philipp Jäger, Ludwig Klinger und Adam Koob; den Güterexpedienten Hermann Biondino, Gustav Kehrer, Adolf Lindenschmit, Alexander Pfaff, Adam Siefert und Theodor Unverzagt; den Stationseinnehmern Georg Berck, Jean Draser und Adam Zäuner; den Stationsassistenten Adolf Höcher, Karl Inderthal und Georg Ludwig; den Werkmeistern Friedrich Groß, Albert Herrmann, Johann Herrmann, Valentin Kauffmann, August Kreß, Eduard Kriegsheim, Philipp Pusch und Franz Weiß; den Bahnmeistern I. Klasse Friedrich Ludwig Bückert, Jakob Diehl, Johann Peter Fischer, Johann Gepp, Karl Grüling, Nikolaus Magnus, Georg Numrich und Johann Peter Schad; den Bahnmeistern Christian Biedenbänder und Bernhard Kaul, sämmtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung zu verleihen;
5) am 18. September dem Pfarrer Ferdinand Ludwig Pabst zu Sprendlingen in Rheinhessen die evangelische Pfarrstelle zu Gräfenhausen, im Dekanat Darmstadt, zu übertragen;
6) am 24. September den Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen Dr. Andreas Breidert in Gießen von den Dienstverrichtungen eines Mitglieds der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu entbinden und an dessen Stelle den Ministerialrath im Ministerium der Finanzen Dr. Johannes Becker zum Mitglied der bezeichneten Kommission, —
7) an demselben Tage den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Münster Dr. jur. Joseph Heimberger zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) an demselben Tage den Kreisbauinspektor des Kreises Heppenheim Otto Raupp, unter Verleihung des Titels „Bauinspektor", zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
9) an demselben Tage den Revisionsgehülfen bei der Oberrechnungskammer Georg Simon aus Darmstadt zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) an demselben Tage den Sergeanten Wilhelm Schröder in Mainz zum Pedellen an der Realschule und dem Progymnasium zu Michelstadt — zu ernennen;
11) an demselben Tage dem Pfarrer Heinrich Klingenschmidt zu Romrod die evangelische Pfarrstelle zu Alsheim, im Dekanat Oppenheim, zu übertragen;
12) am 27. September den vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Oberregierungsrath August Weber zum Ministerialrath im Ministerium des Innern und zum Vorsitzenden der Abtheilung desselben für öffentliche Gesundheitspflege, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
13) an demselben Tage den vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Schulangelegenheiten, Oberregierungsrath Wilhelm Best zum Ministerialrath im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —

14) an demselben Tage den vortragenden Rath in der Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern, Oberregierungsrath Dr. Karl Usinger zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
15) an demselben Tage den vortragenden Rath in der Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern, Oberregierungsrath Heinrich Nover zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern und dessen Abtheilung für Schulangelegenheiten, unter Belassung seines Amtstitels „Oberregierungsrath", mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
16) an demselben Tage den ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium des Innern, Regierungsrath Franz Hölzinger zum vortragenden Rath in der Abtheilung desselben für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, unter Verleihung des Amtstitels als „Oberregierungsrath", mit Wirkung vom 16. Oktober an, — zu ernennen;
17) an demselben Tage den Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ernst Altvater mit der kommissarischen Versehung der Dienstgeschäfte eines Mitglieds der Abtheilung für Finanzwirthschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu betrauen;
18) an demselben Tage den Ministerialsekretär im Staatsministerium Dr. Ernst Weber zum ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium des Innern, unter Verleihung des Charakters als „Regierungsrath". mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
19) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach Dr. Josef Valckenberg zum Ministerialsekretär im Staatsministerium, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
20) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg Dr. Eugen Wagner, unter Verleihung des Charakters als „Regierungsrath", zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
21) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau Dr. Paul Wörner zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Friedberg, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
22) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Oppenheim Dr. Karl Kehrein zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Groß-Gerau, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
23) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten Wilhelm Bohn zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Oppenheim, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
24) an demselben Tage den Regierungsassessor Hermann Pfeiffer zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
25) an demselben Tage den Regierungsassessor Martin Emmerling zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
26) an demselben Tage den Regierungsassessor Heinrich Gebhardt zum Polizeikommissär bei dem Polizeiamt Darmstadt mit dem Titel „Polizeiamtmann" und dem Rang eines Kreisamtmanns, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
27) an demselben Tage den Kontrolör bei der Landeslotteriedirektion Peter Bittel zum Oberbuchhalter, den technischen Kontrolör bei derselben Direktion Alexander Pille zum technischen Sekretär, den Registrator bei derselben Direktion Ludwig Pons zum Sekretär und den Büreauassistenten bei derselben Direktion Adam Rohe zum Buchhalter, sämmtlich bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
28) an demselben Tage dem technischen Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Gustav von Hößlin die unkündbare Anstellung zu verleihen;
29) am 1. Oktober den Wilhelm Müller aus Bellersheim, seither Landgestütsbeiknecht, zum Landgestütsdiener, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
30) am 15. Oktober die Oberregierungsräthe Wilhelm Best und Dr. Karl Usinger von den ihnen seither übertragenen Stellen eines ständigen und eines stellvertretenden ständigen Mitglieds des Landesversicherungsamts, mit Wirkung vom 16. Oktober an, zu entbinden, sowie den Oberregierungsrath Franz Hölzinger zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts und den Regierungsrath Dr. Eugen Wagner zum stellvertretenden ständigen Mitglied bei der genannten Behörde, Beide im Nebenamte, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
31) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Franz Bender zum Oberlehrer an dieser Anstalt, —

32) am 16. Oktober den Ministerialrath i. P., Geheimerath Ferdinand Emmerling zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, —
33) am 18. Oktober den Rechtsanwalt Friedrich Kraft in Büdingen zum Notar mit dem Amtssitz in Büdingen, —
34) an demselben Tage den Kreisbauinspektor des Kreises Dieburg Karl Zimmermann zum Kreisbauinspektor des Kreises Heppenheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
35) an demselben Tage den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz Jakob Bolz zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Darmstadt und den Bauaufseheraspiranten Ludwig Geyer aus Darmstadt zum Hochbauaufseher — zu ernennen.

---

1) Am 18. September wurde der Kanzleigehülfe bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adolf Schnittspahn aus Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Oberbetriebsinspektor dieser Bahn, —
2) an demselben Tage wurde der Büreaudiener bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Schulz zum Kassediener und Wärter bei der Staatsschuldenkasse, —
3) am 20. September wurde der Hülfsbüreaudiener bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Götz aus Darmstadt zum Büreaudiener bei der Güterabfertigung Darmstadt dieser Bahn — ernannt;
4) am 24. September wurde dem Schullehrer Valentin Wahlig zu Trösel, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimersheim, im Kreise Alzey, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Albrecht Klinkerfus aus Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wembach-Hahn, im Kreise Dieburg, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Günterfürst, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Friedrich aus Mittel-Kinzig, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
7) an demselben Tage wurde die Lehrerin i. P. Elisabeth Rahaus in Alzey zur Lehrerin an der höheren (Mädchen-) Bürgerschule zu Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Georg Bloch aus Landenhausen zum Forstwart der Forstwartei Stornfels, Oberförsterei Eichelsdorf, —
9) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant und Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Heidesheim Jakob Vatter zu Heidesheim zum Forstwart der Forstwartei Köddingen, Oberförsterei Windhausen, —
10) an demselben Tage wurde der Militäranwärter, Sergeant Heinrich Schacker zum Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 16. September an, — ernannt;
11) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Lehrbach I Otto Adam in gleicher Dienstseigenschaft in die Forstwartei Rainrod, Oberförsterei Eichelsdorf, —
12) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Breungeshain Ludwig Strauch zu Breungeshain in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Sichenhausen, Oberförsterei Schotten, — versetzt;
13) am 25. September wurde dem Geometer II. Klasse Georg Holler aus Fauerbach bei Friedberg das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;
14) am 26. September wurde der Hülfswagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jakob Gregor Six aus Messelhausen in Baden zum Wagenwärter bei dieser Bahn, —
15) am 27. September wurde der Lehrer an der Volksschule zu Gießen Heinrich Zieprecht zum Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
16) an demselben Tage wurden der Kanzlist bei der Landeslotteriedirektion Robert Junge zum Büreauassistenten, sowie der Militäranwärter und Kanzleigehülfe bei derselben Direktion Heinrich Schröder aus Nieder-Bessingen und der Kanzleigehülfe August Barth aus Richen zu Kanzlisten, sämmtlich bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;
17) am 1. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Sander aus Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, übertragen;

18) am 2. Oktober wurde dem Geometer II. Klasse Heinrich Braun aus Langen-Bergheim das Patent als Geomter I. Klasse für den Kreis Darmstadt und dem Geometergehülfen Heinrich Philippi aus Ober-Ohmen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;
19) am 4. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Christoph Müller aus Birklar, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertenrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
20) an demselben Tage wurde der Eduard Lein aus Lardenbach zum Gefangenwärter an dem Haftlokal zu Lauterbach, mit Wirkung vom 21. Oktober an, ernannt;
21) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Altenhain Johannes Reeg zu Petershainerhof in gleicher Diensteigenschaft in die Fortwartei Petershainerhof, Oberförsterei Feldkrücken, versetzt;
22) am 11. Oktober wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Otto Winkler zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 7. November an, ernannt;
23) am 15. Oktober wurden den Schullehrern Heinrich Volz zu Wimpfen i. Thal, im Kreise Heppenheim, und Johann Friedrich Kubach zu Rothenberg, im Kreise Erbach, Lehrerstellen an der evangelischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, —
24) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Wech zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen i. Thal, im Kreise Heppenheim, —
25) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Jakob Schreiber zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
26) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Rückert aus Kloppenheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, — übertragen;
27) am 16. Oktober wurde dem Geometergehülfen Leonhard Hammerschmidt aus Bindsachsen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt.

Am 29. September wurden der ordentliche Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Friedrich Pützer mit Wahrnehmung der Funktionen eines Denkmalpflegers für Baudenkmäler der Provinz Starkenburg, sowie der ordentliche Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Heinrich Walbe mit Wahrnehmung der Funktionen eines Denkmalpflegers für Baudenkmäler der Provinz Oberhessen beauftragt.

Professor Pützer wurde weiter beauftragt, einstweilig auch die Funktionen eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler der Provinz Rheinhessen zu versehen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Atzenhain im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burg-Gemünden, im Kreise Alsfeld, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidelbach, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Södel, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
5) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Budenheim, im Kreise Mainz, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 24. November 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1901/02. — 7) Ertheilung des Grades eines Diplomingenieurs an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Charaktererertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in der Beilage Nr. 14 zum Großherzoglichen Regierungsblatt vom 31. Mai 1902 veröffentlichte Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1902/03 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zuschlag in Prozenten für den unter Ord.-Nr. 26, Eckartshausen, aufgeführten besonderen Ausschlag von 600 ℳ 70,093 beträgt.

Büdingen, den 15. Oktober 1902.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Boeckmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Oktober dem Maschinenmeister Wilhelm Diehlmann zu Nidda, in Diensten der Buchdruckerei von Ludwig Clovs daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 1. November, —
2) am 25. Oktober dem Pfandmeister Johannes Schmidt zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
3) am 12. November dem Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alsfeld Philipp Knierim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 23. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Eberstadt Georg Leonhard Meyer II.,
2) vom 4. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt Jakob Hochstätter, Jean Schnarr und Heinrich Hochstätter,
3) vom 18. Oktober den Mitgliedern der Fabrikfeuerwehr der Firma H. Müller und Cie. in Offenbach Heinrich Müller, Franz Iwaczkiwicz, Konrad Müller und Gustav Müller.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 11. November wurde der Gerichtsassessor Heinrich Espenschied aus Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Oppenheim zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Oktober den Karl Mink zu Darmstadt zum Pedellen an dem Seminar für Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
2) am 5. November den seitherigen Fachlehrer Heinrich Fuhr in Oppenheim zum Direktor der Wein- und Obstbauschule daselbst — zu ernennen;
3) am 12. November den Fabrikanten Albrecht Buschbaum in Darmstadt auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Ergänzungsrichters an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Darmstadt zu entheben und den Kaufmann Rudolf Wittich jun. in Darmstadt zum Ergänzungsrichter bei der genannten Kammer für die Zeit bis zum 31. Dezember 1903 zu ernennen.

---

1) Am 8. September wurde den Lokomotivführern August Giffey, Friedrich Konrad, Armand Krick und Hermann Schleuning, sowie den Packmeistern Johannes Dechert und Heinrich Schneider, sämmtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung verliehen;
2) am 27. September wurden dem Schullehrer Georg Gröninger zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, sowie den Schulamtsaspiranten Erhard Dapper aus Lörzweiler, im Kreise Oppenheim, Heinrich Hahn aus Gundersheim, im Kreise Worms, Johannes Rheinfurth aus Wendersheim, im Kreise Oppenheim, Ludwig Rothermel aus Rodau, im Kreise Bensheim, Karl Winkler aus Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, und Alexander Zerban aus Ibersheim, im Kreise Worms, Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms übertragen;
3) am 18. Oktober wurde der Forstwart der Forstwartei Bechenheim Jakob Frank zu Bechenheim in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Breungeshain versetzt;
4) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Ernst Philipp Vöglin aus Viernheim zum Forstwart der Forstwartei Unteres Königstädter Forsthaus ernannt;
5) am 22. Oktober wurde dem Schullehrer Jakob Rothermel zu Nieder-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Trinkaus zu Ober-Finkenbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Berkach, im Kreise Groß-Gerau, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jakob Lampert zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, in demselben Kreise, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Ruths zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, —

9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Guyot aus Brandau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
10) am 25. Oktober wurde dem Schulverwalter Andreas Merkel zu Aspisheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
11) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Spengler aus Büsingen (Baden) eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
12) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gumpen, im Kreise Erbach, präsentirte Schulverwalter Richard Kühnel zu Offenbach für diese Stelle bestätigt;
13) an demselben Tage wurde der Vizefeldwebel und Militäranwärter Johann Konrad Löchel in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern an dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. November an, ernannt;
14) am 29. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Knoche aus Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wallerstädten, in demselben Kreise, —
15) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Krausmüller aus Strebendorf, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, —
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Lautenschläger aus Neutsch, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lichtenberg-Obernhausen, in demselben Kreise, —
17) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Luise Flick aus Ober-Seemen, im Kreise Schotten, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
18) am 30. Oktober wurde dem Geometergehülfen Friedrich Rühl aus Nieder-Moos das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Lauterbach ertheilt;
19) am 5. November wurde dem Schullehrer Johannes Bläßer zu Rimhorn, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey, —
20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Herter aus Horchheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
21) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Nehrbaß aus Schornsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erfelden, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
22) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimhorn, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer Jakob Lippert zu Etzean, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
23) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Gundhof Konrad Hedderich zu Gundhof in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Schwabenrod, Oberförsterei Eudorf, versetzt;
24) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Adam Trautmann zu Ober-Ramstadt zum Forstwart der Forstwartei Altenhain, Oberförsterei Ulrichstein, mit Wirkung vom 5. November an, ernannt;
25) am 7. November wurde dem Geometergehülfen Jakob Kolb aus Kelsterbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt;
26) am 12. November wurde dem Hauptlehrer Jakob Ehrhardt zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Bieberau, in demselben Kreise, —
27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Rodenbach zu Planig, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, —
28) an demselben Tage wurden den Schullehrern Peter Wecht zu Ober-Schönmattenwag, im Kreise Heppenheim, und Tobias Burk zu Münster, im Kreise Friedberg, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, —
29) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Hofmann zu Wembach-Hahn, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altheim, in demselben Kreise, — übertragen;
30) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hassenroth, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer August Ludwig Metzler zu Würzberg, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 12. November den Verzicht des Staatsministers i. P., Wirklichen Geheimeraths Julius Freiherrn von Starck auf die Rechte eines lebenslänglichen Mitglieds der 1. Kammer der Stände anzunehmen geruht.

Am 28. Oktober wurde der Dekan Georg Kirstein, Pfarrer in Gau-Algesheim, zum Domkapitular gewählt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. September den außeretatsmäßigen außerordentlichen Professor und Direktor der veterinärmedizinischen Poliklinik an der Landesuniversität Dr. phil. et med. vet. Franz Preuße auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) an demselben Tage den Oberlehrer an der Real- und Landwirthschaftsschule zu Groß-Umstadt, Professor Dr. Hermann Gräfe auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 22. Oktober den Oberlehrer an der mit dem Realgymnasium in Mainz verbundenen Handelsschule Friedrich Leitner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1903 an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Der Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Seitz zu Offenbach a. M. wurde durch Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Juli seines Dienstes entlassen.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität im Rektoratsjahre 1901/02.

1) Doktoren der Theologie:

Adolf Buchner, Präsident des Oberkonsistoriums in Darmstadt, honoris causa,	am	10.	XI. 1901.

2) Lizentiaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Thomas, Diakonus in Gera,	am	10.	X. 1901.
Gustav Pfannmüller aus Darmstadt, Pfarramtskandidat,	„	24.	XII. 1901.
Friedrich Niebergall, Pfarrer in Kirn,	„	13.	VI. 1902.
Willy Gaul aus Ober-Ingelheim, cand. theol.,	„	16.	VIII. 1902.

3) Doktoren der Rechte:

Paul Wolf aus Alzey, Gerichtsaccessist,	am	22.	II. 1902.
Karl Völsing aus Garbenteich, Gerichtsaccessist,	„	28.	II. 1902.
Hugo Mattes aus Worms, Gerichtsaccessist,	„	28.	IV. 1902.
Ernst Schmitt aus Lauterbach, Gerichtsaccessist,	„	31.	V. 1902.
Karl Esselborn aus Darmstadt, Gerichtsaccessist,	„	6.	VI. 1902.
Karl Rothe, Staatsminister, Excellenz, in Darmstadt, honoris causa,	„	1.	VII. 1902.
Heinrich Eise aus Lauterbach, Gerichtsaccessist,	„	17.	VII. 1902.

4) Doktoren der Medizin:

Alexander Bischoff aus Wiesbaden,	approbirter Arzt,	am	7.	X. 1901.
Max Biehausen aus Fischlaken,	„ „	„	11.	XI. 1901.
Alfred Ostermann aus Barmen,	„ „	„	6.	XII. 1901.
Karl Siegler aus Worms,	„ „	„	6.	XII. 1901.

Hermann Kölle aus Gießen,	approbirter Arzt,	am 24.	I. 1902.
Wilhelm Dilger aus Wehen,	„ „	„ 26.	I. 1902.
Franz Brauckmann aus Werl,	„ „	„ 13.	II. 1902.
Georg Treiber aus Kirchheim,	„ „	„ 26.	II. 1902.
Anton Rüther aus Bleiwäsche,	„ „	„ 15.	III. 1902.
Adolf Becker aus Gonsenheim,	„ „	„ 18.	III. 1902.
Friedrich Caufé aus Mainz,	„ „	„ 25.	III. 1902.
Otto Weber aus Mönchhof,	„ „	„ 3.	IV. 1902.
Konrad Schultz aus Herxheim,	„ „	„ 7.	IV. 1902.
Otto Helwig aus Obertopfstedt,	„ „	„ 7.	IV. 1902.
Heinrich Dillmann aus Ober-Ingelheim,	„ „	„ 18.	IV. 1902.
Fritz Linkenheld aus Gießen,	„ „	„ 24.	IV. 1902.
Otto Ulmer aus Niederbiel,	„ „	„ 24.	IV. 1902.
Franz Kutscher aus Schwetz,	„ „	„ 29.	IV. 1902.
August Anna aus Reinheim,	„ „	„ 29.	IV. 1902.
Ernst Schmidt aus Mainz,	„ „	„ 3.	V. 1902.
Eugen Wagner aus Darmstadt,	„ „	„ 5.	V. 1902.
Peter Rixen aus Ozenrath,	„ „	„ 17.	V. 1902.
Karl Krombach aus Gießen,	„ „	„ 24.	V. 1902.
David Blum aus Frankfurt a. M.,	„ „	„ 24.	V. 1902.
Paul Heinsberger aus Bochum,	„ „	„ 31.	V. 1902.
Johann Spiegelhoff aus Hüthum,	„ „	„ 12.	VI. 1902.
Fritz Curschmann aus Gießen,	„ „	„ 16.	VI. 1902.
Manfred Fuhrmann aus Oldesloe,	„ „	„ 31.	VII. 1902.
Otto Ohly aus Mensfelden,	„ „	„ 7.	VIII. 1902.
Wilhelm Terbrüggen aus Ladbergen,	„ „	„ 7.	VIII. 1902.
Willy Pullmann aus Offenbach a. M.,	„ „	„ 11.	VIII. 1902.
Hermann Flath aus Offenbach a. M.,	„ „	„ 11.	VIII. 1902.
Walter Wolff aus Frankfurt a. M.,	„ „	„ 11.	VIII. 1902.
Georg Schäcker aus Gießen,	„ „	„ 30.	VIII. 1902.
Josef Budde aus Allagen i. W.,	„ „	„ 12.	IX. 1902.
Julius Hofmann aus Leipzig,	„ „	„ 18.	IX. 1902.
Wilhelm Wetz aus Griedel,	„ „	„ 26.	IX. 1902.
Philipp Bohn aus Seeheim,	„ „	„ 27.	IX. 1902.

5) Doktoren der Thierheilkunde:

Rudolf Rüther aus St. Johann, Unterroßarzt,		am 2.	XI. 1901
Fritz Gmeiner aus München, approbirter Thierarzt,		„ 5.	XI. 1901.
Tillmann Krautstrunk aus Kurnik, approbirter Thierarzt,		„ 7.	XII. 1901.
Karl Hobstetter aus Potsdam, approbirter Thierarzt,		„ 17.	XII. 1901.
Paul Martin, Dr. phil., ordentlicher Professor der Thieranatomie an der Universität Gießen, honoris causa,		„ 18.	I. 1902.
Fritz Logemann aus Wehringhausen, approbirter Thierarzt,		„ 19.	IV. 1902.
Emil Faller aus Simmern, approbirter Thierarzt,		„ 16.	VI. 1902.
Wilhelm Grips, Königlicher Kreisthierarzt in Witzenhausen,		„ 14.	VII. 1902.

6) Doktoren der Philosophie:

Heinrich Gminder aus Reutlingen, cand. chem.,		am 2.	X. 1901.
Fedor Gnauth, Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen in Darmstadt, honoris causa,		„ 16.	XI. 1901.
Johann Friedrich Schwarz aus Mainz, cand. philol.,		„ 16.	XI. 1901.
Paul Schulz aus Reitwein, cand. chem.,		„ 20.	XI. 1901.
Rudolf Koenig aus Herrnhaag, cand. phil.,		„ 30.	XI. 1901.

Georg Freiherr von Behr aus Weiß-Pomusch, cand. chem.,	am	8.	I. 1902.
Kurt Brand aus Lützen, cand. phil.,	„	10.	I. 1902.
Georg Nehb aus Bingen, cand. phil.,	„	16.	I. 1902.
Karl Salemann, Kaiserlich Russischer Staatsrath, Direktor des asiatischen Museums in St. Petersburg, honoris causa,	„	31.	I. 1902.
Josef Kraus aus Heidesheim, Lehramtskandidat,	„	7.	II. 1902.
Woldemar Hommel aus St. Petersburg, cand. chem.,	„	19.	II. 1902.
Theodor Wohlfahrt aus Forchtenberg, cand. chem.,	„	24.	II. 1902.
Wilhelm Mehring aus Hannover-Linden, cand. chem.,	„	21.	III. 1902.
Theodor Northoff aus Walstedde i. W., cand. oec.,	„	2.	IV. 1902.
Gustav Schumacher aus Krefeld, cand. chem.,	„	29.	IV. 1902.
Hermann Molz aus Bingen a. Rh., cand. philol.,	„	7.	V. 1902.
Georg Koch aus Wetterfeld, Pfarr- und Lehramtskandidat,	„	12.	V. 1902.
Ernst Bartels aus Goslar, Kreisthierarzt,	„	11.	VI. 1902.
Franz Anton Scheffer aus Sundern, cand. agr.,	„	27.	VI. 1902.
Adolf Kallner aus Merchingen, cand. phil.,	„	5.	VII. 1902.
Otto Zohlen aus Krefeld, cand. chem.,	„	8.	VII. 1902.
Otto Bürger aus Elberfeld, cand. phil.,	„	12.	VIII. 1902.
Eric A. Robbs aus Edinburgh, cand. rer. nat.,	„	21.	VIII. 1902.
Otto Haase aus Dresden, Chemiker,	„	19.	IX. 1902.
Rudolf Weyprecht aus Michelstadt, cand chem.,	„	19.	IX. 1902.
Hermann Schudt aus Rockenberg, cand. chem.,	„	29.	IX. 1902.
Martin Willner aus Wüstewaltersdorf, cand. phil.,	„	29.	IX. 1902.

7) Zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum wurde erneuert:

a. das Diplom als Doktor der Rechtswissenschaft:

dem Justizrath und Notar Dr. Karl Anton Braden in Mainz,	am	3.	V. 1902.

b. das Diplom als Doktor der Medizin:

dem Medizinalrath Dr. August Winter in Rimbach,	am	10.	VII. 1902.
dem Geheimrath, Professor Dr. Alfred Hegar in Freiburg i. B.	„	15.	VII. 1902.

c. das Diplom als Doktor der Philosophie:

dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Georg Schaefer in Darmstadt,	am	30.	XII. 1901.
dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Eugen Thiel in Darmstadt,	„	17.	III. 1902.
dem Rektor a. D. Dr. Wilhelm Sommerlad in Frankfurt a. M.,	„	29.	III. 1902.
dem Bibliothekar Dr. Otto von Heinemann in Wolfenbüttel,	„	8.	VII. 1902.

Ertheilung des Grades eines Diplomingenieurs an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Studienjahre 1901/02 wurde nachstehenden Prüflingen der Grad eines Diplomingenieurs ertheilt, und zwar für das Hochbaufach: Auram Danadschiew aus Eski Djumaia, Georg Hoffmann aus Port of Spain, Dimiter Iwanow aus Eski Djumaia, Michael Nenkoff aus Eski Djumaia, Adolf Schneidt aus Darmstadt; für das Bauingenieurfach: Friedrich Andressen aus Bremerhaven, Wilhelm Beilstein aus Dieuze, Ottomar Boek aus Hamburg, Johannes Lindt aus Frankfurt a. M., Alfred Meier aus Wandsbeck, Bernhard Neuhoff aus Danzig, Richard Renner aus Mutzig, Franz Riedel aus Darmstadt, Anton Sürth aus Cöln-Ehrenfeld, Hermann Treiber aus

Birkenau, Philipp Völker aus Königstädten; für das Kulturingenieurfach: Jakob Roeder aus Raibach i. O.; für das Maschinenbaufach: Alexander Albrecht aus Rixdorf, Fritz Benz aus Alsheim, Peisach Bernstein aus Chotin, Ignazi von Boerner aus Zdunskawola, Wilhelm Borgmann aus Magdeburg, Ernst Brück aus Bürgel, Hermann Brune aus Lauterberg, Dr. Rudolf Camerer aus Karlsruhe, Rudolf Dörken aus Gevelsberg, Karl Eichberg aus Darmstadt, Karl Engelbrecht aus Mainz, Konrad Erdmann aus Duisburg, Friedrich Fiedler aus Krappitz, Ludwig Fischer aus Nieder-Ramstadt, Heinrich Fock aus Altona, Anton Formhals aus Mainz, Otto Frankenfeld aus Düren, Martin Giovannini aus Cöln-Deutz, Horst von Hartmann aus Obergersdorf, Hans Haß aus Ruda, Georg Henninger aus Bad-Nauheim, Karl Höning aus Elberfeld, Egon Hofmann aus Lübeck, Eduard Jacobsen aus Altona, Karl Kleinn aus Paderborn, Wilhelm Knopp aus Hillscheid, Alexis Krusche aus Opalen, Albert Kuhsel aus Düren, August Kutscher aus Alzey, Adolf Löhr aus Bockenhausen, Ludwig Freiherr Löw von und zu Steinfurth aus Wiesbaden, Hans Maschmann aus Mainz, Max Morin aus Frankfurt a. M., Fritz Neumann aus Berlin, August Noll aus Deutz, Otto Nayß aus Gonsenheim, Norbert Rosenthal aus Lodz, Josef Schatzmann aus Warschau, Adolf Schmoll von Eisenwerth aus Wien, Friedrich Schönberger aus Groß-Bieberau, Jakob Schott aus Alzey, Kazimier Schrott aus Wien, Wilhelm Simon aus Hamburg, Friedrich Solmitz aus Hamburg, Robert de Stoutz aus Versoix, Heinrich Sturmfels aus Bensheim, Bruno Tiesler aus Breslau, Georg Viesohn aus Bockenheim, Wilhelm Volckmar aus Frankfurt a. M.; für das elektrotechnische Fach: Eugen Bachschmied aus Kaufbeuren, August Becker aus Schwalbenthal, Alfred Bedeschi aus Bagnacavallo, Paul Binder aus Winterthur, Ernst Boedinghaus aus Nagasaki, Viktor Bondi aus Budapest, Karl Brockhaus aus Wiesenthal, Erwin Dippel aus Darmstadt, Paul Ehrlicher aus Coburg, Paul Exner aus Görlitz, Mordko Fich aus Newomirgorod, Moritz Frucht aus Czernowitz, Otto Grasmann aus Moorenweis, Louis Günther aus St. Petersburg, Beni Herzfeld aus Darmstadt, Otto Heubach aus Döbeln, Heinrich Hinden aus Cöln, Karl Hohage aus Schwerte, Josef Huppert aus Ciçina, Wilhelm Jahns aus Magdeburg, Arthur John aus Schönau, August König aus Ellingen, Hirscha Korobotschkin aus Homel, Adam Kozanecki aus Siewerusżki, Hermann Lesser aus Berlin, Hermann Lilienthal aus Cöln, Mendel Lewin aus Dünaburg, Peter von Lupakoff aus Stachow, Maurycy Maisner aus Kalisch, Leiba Mekler aus Gorodok, Hans Mettenheimer aus Mainz, Karl Metzler aus Udenheim, Lew Moiseyeff aus Odessa, Berthold Monasch aus Berlin, Heinrich Oldigs aus Amsterdam, Paul Reinecke aus Neustrelitz, Karl Ritzert aus Groß-Umstadt, Mendel Rosenblum aus Wilna, Leo Rosenheck aus Janowka, Josef Segal aus Odessa, Jan Staal aus Amsterdam, Heinrich Steinkamm aus Apollinarisbrunnen, Robert Suchy aus Bielitz, Georg Vogelsang aus Hilden, Hans Wagner aus Nürnberg, Michael Winogradow aus Moskau, Mendel Wittenberg aus Polotzk, Jan van der Zanda aus Arnheim; für das chemische Fach: Richard Schultz aus Hamburg; für das elektrochemische Fach: Ernst Dittmer aus Bremen, Georg Glaser aus Brensbach i. O., Wilhelm Moldenhauer aus Solingen, Waclaw von Morawski aus Kowno, Friedrich Sauer aus Altstadt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. September dem ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Oberfinanzassessor Hermann Freiherrn Schenk zu Schweinsberg den Charakter als „Regierungsrath" —
2) an demselben Tage dem ständigen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium des Innern Adalbert Freiherrn von Starck den Charakter als „Regierungsrath", mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
3) am 1. Oktober dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen Dr. Otto Heinrichs den Charakter als „Regierungsrath", —
4) am 4. Oktober dem Oberförster der Oberförsterei Lampertheim Gustav Dieffenbach den Charakter als „Forstmeister", —

5) am 25. Oktober den Steuerkommissären Jakob Steinhäuser zu Alsfeld, Adam Hübner zu Ober-Ingelheim und Karl Schneider zu Seligenstadt, dem Kassier bei der Staatsschuldenkasse Adolf Schläger zu Darmstadt, sowie den Obersteuerinspektoren Dr. Adolf Heil, z. Zt. zu Offenbach, und Adolf Weißenbruch zu Gießen den Charakter als „Regierungsrath", —
6) am 29. Oktober den Oberlehrern Dr. Ferdinand Wamser am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Dr. Jakob Klassert am Herbstgymnasium zu Mainz, Dr. Otto Weimar am Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen, Dr. Georg Greim am Realgymnasium zu Darmstadt und Dr. Karl Schnellbächer an der Realschule zu Heppenheim zum 1. November den Charakter als „Professor" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Oktober den evangelischen Pfarrer, Geheimen Kirchenrath D. Thomas Stock zu Stockhausen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 12. November den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alsfeld Philipp Knierim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 27. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg, Wilhelm Schmidt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 1. Oktober wurde der Haltestellenaufseher im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst Johannes Breivogel zu Marienborn, mit Wirkung vom gleichen Tage an, —
3) am 4. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gedern, im Kreise Schotten, Karl Roth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
4) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Petershainerhof, Förster Karl Wenzel zu Petershainerhof auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
5) am 6. Oktober wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Karl Goppelt zu Kolnhausen, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) am 18. Oktober wurde der Forstwart der Forstwartei Unteres Königstädter Forsthaus, Förster Abraham Schwerer zu Unteres Königstädter Forsthaus, mit Wirkung vom 1. November an, —
7) an demselben Tage wurde der Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen Heinrich Nahrgang auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
8) am 27. Oktober wurde der Steueraufseher Peter Schwöbel zu König auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Feldkrücken, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
3) zwei Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Dieburg, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, — sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden bezw. satzungsmäßigen Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 28. November 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, hier die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft betreffend. — 2) Dienstnachrichten. — 3) Konkurrenzeröffnungen. — 4) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, hier die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft betreffend.

Die im Auszug abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 16. November 1902 bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1893, vom 18. September 1894, vom 11. Dezember 1896 und vom 17. November 1899 (Regierungsblatt Beilage Nr. 31 von 1893, Nr. 26 von 1894, Nr. 30 von 1896 und Nr. 26 von 1899) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 20. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 698) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1903 bis 1905 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der

Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M.

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichsversicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
(gez.) Gaebel.

I. Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Laufende Nummer.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,4	1,2
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,4	1,2
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,4	1,2
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,4	1,2

Laufende Nummer.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	4,4	2,2
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	5,2	2,6
8.	Fällen von Bäumen	3,0	1,5
	Zweite Gruppe. **Sonstige Bauarbeiten.**		
9.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen ꝛc.) nicht hinzutreten	1,4	0,7
10.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.), aber ohne Schienengeleise	2,4	1,2
11.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	4,6	2,3
12.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	3,8	1,9
13.	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	5,2	2,6
14.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,6	1,8
15.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,6	2,3
16.	Uferschutzbauten	3,0	1,5
17.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	3,0	1,5
18.	Stollen- und Schachtbau	8,0	4,0
19.	Baggerarbeiten	4,6	2,3
20.	Bahnbau	3,6	1,8
21.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	5,2	2,6
22.	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
23.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
24.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	9,0	4,5

Laufende Nummer.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
25.	Wie vor, bei Hochbauten	12,0	6,0
26.	Brunnenbau	5,8	2,9
27.	Pflasterarbeiten	2,6	1,3
	Dritte Gruppe. **Nebenbetriebe.**		
28.	Steinschlag für sich allein	4,6	2,3
29.	Kies- und Sandgewinnung	4,4	2,2
30.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	7,2	3,6
31.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	7,6	3,8

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

(gez.) Gaebel.

II. Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Laufende Nummer.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1,00	0,50
1.	Stubenbohner;		
2.	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		
	Gefahrenklasse B.	1,50	0,75
3.	Ofensetzer;		
4.	Tapezierer;		
5.	Glaser.		
	Gefahrenklasse C.	2,00	1,00
6.	Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler;		
7.	Stuckateure;		
8.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	2,50	1,25
9.	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer);		
10.	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse E.	3,00	1,50
1.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
1.	Steinmetzen und Steinhauer;		
13	Ziegeleien und Kalkbrennereiarbeiten (Handbetrieb).		
	Gefahrenklasse F.	3,50	1,75
14.	Bauschlosser;		
15.	Bauklempner.		

Laufende Nummer.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse G.	4,50	2,25
16.	Maurer;		
17.	Schiffsbauer;		
18.	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse H.	5,00	2,50
19.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
20.	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse J.	6,00	3,00
21.	Bauunternehmungs- (Bauunterhaltungs-) Arbeiten;		
22.	Zimmerer.		
	Gefahrenklasse K.	7,00	3,50
23.	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	8,00	4,00
24.	Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thon-Gräberei;		
25.	Erd- und Grundarbeiten.		
	Gefahrenklasse M.	9,00	4,50
26.	Brunnenmacher.		
	Gefahrenklasse N.	10,00	5,00
27.	Dachdecker;		
28.	Steinbrecher, Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse O.	11,00	5,50
29.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.		
	Gefahrenklasse P.	12,00	6,0
30.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit 2,25 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien-, noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 698).

Berlin, 16. November 1902.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

(gez.) Gaebel.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. November in Gemäßheit der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend, den Geheimen Staatsrath Krug von Nidda zum landesherrlichen Kommissär für die Erste Kammer, sowie die Ministerialräthe Braun und Weber zu Mitgliedern der landesherrlichen Einweisungskommission für die Zweite Kammer, —
2) am 19. November den Regierungsbaumeister Ludwig Haag aus Darmstadt zum Bauassessor — zu ernennen.

---

1) Am 15. November wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Kantz aus Alzey eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bingenheim, im Kreise Büdingen, —
2) am 19. November wurde dem Schullehrer Georg Reidel zu Gundersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, —
3) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Rieß zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Trösel, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
4) an demselben Tage wurde dem Geometer II. Klasse Peter Reutzel aus Eckartshausen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offenheim, im Kreise Alzey, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorn-Assenheim, im Kreise Friedberg, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 10. Mai der Oberwachtmeister i. P. und Gefangenwärter Johannes Linn zu Schotten;
2) am 19. Juni der Bauaufseher i. P. Christian Adolf Müller zu Offenthal;
3) am 3. Juli der Hauptsteueramtsrendant i. P., Rechnungsrath Ludwig Wittig zu Darmstadt;
4) am 8. Juli der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Bischoff zu Frankfurt a. M.;
5) am 9. Juli der Gendarm i. P. Friedrich Wilhelm Steinbach zu Friedberg;
6) am 25. Juli der Schullehrer i. P. Kaspar Stenner zu Klein-Zimmern;
7) am 28. Juli der Oberlehrer Martin Lautenschläger zu Groß-Bieberau;
8) am 29. Juli der Kanzleiinspektor i. P., Kanzleirath Johann Christoph Mendel zu Darmstadt;
9) am 30. Juli der Schullehrer Bernhard Poth zu Helpershain;
10) an demselben Tage der Ministerialkanzleidiener i. P. Georg Koch zu Darmstadt;
11) am 2. August der Schullehrer i. P. Karl Korell zu Lollar;
12) am 6. August der Zeichner i. P. Johannes Neumann zu Darmstadt;
13) am 9. August der Wildmeister i. P. Ludwig Engel zu Wixhausen;
14) am 16. August der evangelische Pfarrer Karl Orth zu Nierstein;
15) am 17. August der Forstwart, Förster Johannes Strauch zu Sichenhausen;
16) am 18. August der Forstassistent Otto Moser zu Ortenberg;
17) am 19. August der Forstwart Konrad Fuchs zu Köddingen;
18) an demselben Tage der Gendarmeriewachtmeister Ludwig Götz zu Büdingen;
19) am 24. August der Ministerialsekretär i. P., Geheime Regierungsrath Ludwig Achenbach zu Darmstadt;
20) an demselben Tage der Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Bellinger daselbst;
21) am 2. September der Schullehrer i. P. Ludwig Bassing von Eichloch zu Darmstadt;
22) am 4. September der Schullehrer i. P. Johannes Ohl von Dudenhofen zu Babenhausen;
23) am 10. September der Hochbauaufseher i. P. Wilhelm Geyer zu Darmstadt;
24) am 14. September der Schullehrer Johannes Adelberger zu Ober-Modau;
25) am 21. September der Gymnasialoberlehrer i. P., Professor Dr. Karl Nies zu Worms;
26) am 22. September der Heizer i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Wissel zu Niederrad;
27) am 25. September der evangelische Pfarrer Friedrich Anthes zu Bensheim;
28) am 26 September der Kanzleidiener i. P. Wilhelm Reith zu Darmstadt;
29) am 30. September der Forstmeister i. P. Wilhelm Block zu Gießen;
30) am 1. Oktober der Ministerialrath und Generalstaatsanwalt i. P., Geheimerath Paul Schlippe zu Darmstadt;
31) am 8. Oktober der Schullehrer i. P. Bernhard Rapp zu Roßdorf;
32) am 11. Oktober der Schullehrer Philipp Seiler zu Viernheim;
33) am 3. November der Professor i. P. Dr. Ferdinand Fuhr zu Gießen;
34) am 9. November der Katasteringenieur Heinrich Göbel zu Darmstadt;
35) am 20. November der Ministerialrevisor Philipp Raiß daselbst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 22. Dezember 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1901/02. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Dienstnachrichten — 6) Dienstentlassung. — 7) Charaktererteilungen. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten und Vermessungen für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend.

Die der Stadt Darmstadt nach unserer Bekanntmachung vom 28. Dezember 1900, veröffentlicht in Beilage Nr. 1 zum Großherzoglichen Regierungsblatt von 1901, zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt gewährte einjährige Frist, welche unterm 22. November 1901 bereits um ein Jahr verlängert wurde (siehe Reg.-Bl. Beil. Nr. 25 von 1901), haben wir bis zu Ende des Jahres 1903 erstreckt.

Darmstadt, den 26. November 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Vormet.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1901/1902.

Die nachstehende summarische Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. November 1902.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

In Vertretung:

Wick.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
1	Von Gebäuden und Grundstücken	258	—
2	Von verkauften Naturalien	107	—
3	Kapitalzinsen	11528	14
4	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	24909	96
5	Sonstige und zufällige Einnahmen	—	—
6	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	163578	95
	Summe der ordentlichen Einnahmen	200382	05
	b. Außerordentliche.		
7	Ausstände aus vorderen Jahren	1173	35
8	Zurückempfangene Kapitalien	14000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	15173	35
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	200382	05
	b. Außerordentliche Einnahmen	15173	35
	Summe der Einnahmen	215555	40

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag ℳ	₰
	Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	5393	24
	S. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1	Pfleggelder	151522	93
2	Unterstützungen	39429	11
3	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	3329	06
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	194281	10
	III. Sachliche Ausgaben.		
1	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	74	99
2	Gerichtskosten	—	—
3	Holzmacherlohn und Kulturkosten	101	98
4	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigung	97	80
5	Kosten der Sammelbüchsen	185	10
6	Sonstige und zufällige Ausgaben	199	98
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	659	85
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	5393	24
	II. Verpflegung der Waisen	194281	10
	III. Sachliche Ausgaben	659	85
	Summe der ordentlichen Ausgaben	200334	19
	b. Außerordentliche.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien	14000	—
	S. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben	200334	19
	b. Außerordentliche Ausgaben	14000	—
	Summe der Ausgaben	214334	19

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag ℳ	₰
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	215555	40
	Die Ausgaben betragen	214334	19
	Verglichen, bleibt Rest	1221	21
	welcher in liquidirten Ausständen, Legaten, besteht.		
	Darmstadt, den 25. November 1902.		
	Großherzogliche Landeswaisenkasse.		
	(gez.) Weitzel,		
	Rechnungsrath.		

Stand der Waisen Ende März 1902.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1900/01, Ende März 1901, waren in Verpflegung 1970 Waisen.
Während 1901/02 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg	128	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	82	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	67	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	195	„	472 „
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1901/02 zusammen verpflegt			2442 Waisen.

Ausgetreten sind im Rechnungsjahr 1901/02:

1) in der Provinz Starkenburg	174	Waisen	
2) „ „ „ Oberhessen	75	„	
3) „ „ „ Rheinhessen	53	„	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	207	„	509 „
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1901/02, Ende März 1902, bleiben daher in Verpflegung			1933 Waisen.

Darmstadt, den 25. November 1902.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel,

Rechnungsrath.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. November dem Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Georg Ramge zu Gießen, aus Anlaß seines am 6. November stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 12. November der Hebamme Christine Pfeiffer zu Großen-Buseck die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
3) zu demselben Tage dem Bürgermeister Kaspar Schaaf zu Erbenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 15. November dem General-Superintendenten D. Holtzheuer zu Magdeburg das Komthurkreuz II. Klasse, —
5) am 18. November dem Königlich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimerath Freiherrn von Friesen das Großkreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 19. November dem Uebergangsstelleverwalter Johann Peter Hörr I. zu Hebstahl, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
7) am 22. November dem Schullehrer Johannes Rodenhausen zu Worms, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) zum 25. November:

a. das Komthurkreuz I. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Finanzminister Dr. Feodor Gnauth;

b. die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Provinzialdirektor der Provinz Rheinhessen, Geheimerath Maximilian Freiherrn von Gagern zu Mainz;

c. das Komthurkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialrath im Ministerium der Justiz Dr. Georg Best,
„ Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen Maximilian Freiherrn von Biegeleben,
„ ersten Präsidenten der Kriegerkameradschaft Hassia, Oberstleutnant a. D. Ludwig Cramolini zu Darmstadt,
„ Präsidenten des Landgerichts der Provinz Starkenburg Wilhelm Herzberger,
„ Präsidenten des Landgerichts der Provinz Oberhessen Gustav Kullmann,
„ Reichsgerichtsrath Eberhard Weller zu Leipzig;

d. das Ehrenkreuz mit der Krone dieses Ordens:

dem Oberstleutnant im Gendarmeriekorps Leopold Freiherrn von Normann;

e. das Ehrenkreuz dieses Ordens:

dem Direktor des Haus- und Staatsarchivs Dr. jur. Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg,
„ Oberstallmeister Ferdinand Willich genannt von Pöllnitz;

f. die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Rentner Otto Wolfskehl zu Darmstadt;

g. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Major à la suite im Gendarmeriekorps Georg Karl Zahn,
„ Postdirektor Wilhelm Simmer in Bingen,
„ evangelischen Pfarrer Ernst Aulber zu Eppelsheim,
„ Direktor der Süddeutschen Immobiliengesellschaft Philipp Brand zu Mainz,
„ Kommerzienrath Wilhelm Diefenbach zu Darmstadt,
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Otto Dieffenbach,
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Friedrich Dingeldey,
„ ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Paul Drude,
„ Großherzoglich Sächsischen Geheimen Kommerzienrath Friedrich Feldheim zu Mainz,
„ Kreisarzt des Kreises Worms, Medizinalrath Dr. Sebastian Fertig zu Worms,
„ Sekretär bei der Centralstelle für die Landesstatistik, Regierungsrath Gustav Fertsch,
„ Oberkonsistorialrath D. Dr. Friedrich Flöring,
„ ordentlichen Honorarprofessor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Fromme,
„ Kreisrath Dr. Emil Göttelmann zu Heppenheim,
„ vormaligen Direktor der städtischen Sparkasse Adolf Heß zu Mainz,
„ katholischen Pfarrer Thomas Jennewein zu Nieder-Mörlen,
„ Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Professor Karl Keil,
„ Oberlehrer am Gymnasium zu Bensheim, Professor Dr. Joseph Kieffer,
„ Oberbürgermeister Heinrich Köhler zu Worms,
„ Direktor der Entbindungsanstalt in Mainz, Medizinalrath Dr. Jakob Krug,
„ derzeitigen Rektor der Landesuniversität und ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät D. Dr. Gustav Krüger,
„ Kreisbauinspektor, Baurath Richard Limpert zu Worms,
„ Vorstand der Kulturinspektion Darmstadt, Meliorationsbaurath August Mangold,
„ technischen Mitglied der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, Landesökonomierath Wilhelm Müller,
„ Feldbereinigungskommissär und Vorsitzenden der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, Regierungsrath August Nach zu Darmstadt,
„ Bürgermeisterei-Beigeordneten Dr. Georg Schmidt zu Mainz,
„ Domkapitular Dr. Joseph Selbst zu Mainz,
„ evangelischen Pfarrer Georg Sturmfels zu Seligenstadt,
„ Oberlehrer am Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Professor Rudolf Trümpert,
„ evangelischen Oberpfarrer Ernst Vogt zu Lauterbach,
„ ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Adolf Vossius,
„ Kreisrath Dr. Eduard Wallau zu Lauterbach,
„ Gymnasialdirektor Dr. Theodor Walter zu Worms,
„ katholischen Pfarrer Achatius Weismantel zu Gau-Bischofsheim,
„ Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg, Regierungsrath Franz Wick,
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Karl Wirtz,
„ evangelischen Pfarrer Wilhelm Zentgraf zu Eberstadt, Kreis Darmstadt,
„ Reichsgerichtsrath Karl Ewald zu Leipzig,
„ Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Dr. Gustav Güngerich,
„ Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Heinrich Schmidt,
„ Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen August Fabricius,
„ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Ludwig Neundörfer,
„ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bensheim Hugo Taschè,
„ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Ludwig Hechler,
„ Notar, Justizrath Heinrich Haas zu Mainz,

dem Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen Dr. Johannes Becker,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Friedberg, beauftragt mit Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines vortragenden Raths in der Ministerialabtheilung für Steuerwesen, Oberfinanzrath Dr. Franz Knell,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Groß-Gerau, Regierungsrath Adolf Schmitt,
„ Oberförster der Oberförsterei Darmstadt, Forstmeister Karl Kullmann,
„ Direktor der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, Geheimen Finanzrath Dr. Paul Götz;

h. die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Stationsvorsteher I. Klasse Friedrich Krüger zu Frankfurt a. M.;

i. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Mitglied des Präsidiums der Kriegerkameradschaft Hassia, Stadtverordneten Anton Bernhart zu Mainz,
„ Hofjagdsekretär, Leutnant a. D. Heinrich Roth zu Darmstadt,
„ Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer, Rechnungsrath August Rettberg I.,
„ Oberpostsekretär Christoph Sausen zu Mainz,
„ Postmeister August Danziger zu Osthofen,
„ Oberpostsekretär Wilhelm Cochlovius zu Worms,
„ Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Anton Kayser,
„ Oberlehrer an der Volksschule zu Mainz Philipp Keil,
„ Polizeiassessor Moritz Krämer zu Darmstadt,
„ Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Georg Lerch,
„ Kreisveterinärarzt Jakob May zu Mainz,
„ Kreisfeuerwehrinspektor Julius Moller zu Wöllstein,
„ Lehrer an dem Herbstgymnasium zu Mainz Georg Martin Petrus,
„ Inhaber der Schiffswerft und Maschinenfabrik Ruthof in Kastel Christoph Ruthof,
„ Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Heppenheim Franz Schrod,
„ Vorsteher der Präparandenanstalt zu Lich Heinrich Wagner,
„ Rechnungsrath Jakob Weitzel zu Darmstadt,
„ Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Darmstadt II Johann Müßig,
„ Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Büdingen Heinrich Born,
„ Bezirkskassier der Bezirkskasse Darmstadt I, Rendant Johannes Wacker,
„ Bezirkskassier der Bezirkskasse Bad-Nauheim, Rendant Ernst Büttel,
„ Bezirkskassier der Bezirkskasse Seligenstadt, Rendant Rudolf Dersch,
„ Eisenbahnsekretär Ludwig Hetzel zu Mainz,
„ Eisenbahnsekretär Ludwig Böhmelmann daselbst;

k. die Silberne Medaille für Kunst, Wissenschaft und Landwirthschaft:

dem Leutnant a. D. Heinrich Gieß zu Heppenheim a. d. B.,
„ Gutspächter Karl Hahn auf Hof Thiergarten bei Büdingen,
„ Gutsbesitzer und Bürgermeister Fritz Orb zu Westhofen,
„ Bürgermeister a. D. Georg Reitz zu Södel;

l. das Silberne Kreuz mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Kreisamtsbureauvorsteher Philipp Jakob Dosch zu Bensheim,
„ Kreisamtsbureauvorsteher Johann Georg Herbert zu Groß-Gerau;

m. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Landgestütsfouragemeister Wilhelm Küchler zu Darmstadt;

n. die Silberne Medaille des Ludewigs-Ordens:
der Weißzeugbeschließerin in der Landesirrenanstalt Heppenheim Helene Linn;

o. das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:
dem Vorsteher des Kriegervereins-Bezirks Reinheim, Kaufmann Wilhelm Ritsert zu Reinheim,
„ Oberwachtmeister im Gendameriekorps Kaltenbach,
„ Wachtmeister im Gendarmeriekorps Filsinger,
„ Wachtmeister im Gendarmeriekorps Blüm,
„ Wachtmeister im Gendarmeriekorps Weiner,
„ Lehrer Karl Altstadt zu Hartershausen,
„ Stadtgärtner Johannes Balser zu Gießen,
„ Oberlehrer Johann Michael Berres zu Michelstadt,
„ Lehrer Wilhelm Buchinger zu Horchheim,
„ Revierkommissär Ludwig Burkholder zu Offenbach,
„ Kreisstraßenmeister Heinrich Eichler zu Bensheim,
„ Lehrer Heinrich Eisert zu Gießen,
„ Oberlehrer Ludwig Eisenhardt zu Langen,
„ Oberlehrer Nikolaus Fink zu Budenheim,
„ Polizeiwachtmeister Adam Frödtert zu Mainz,
„ Polizeirevierworsteher Johannes Greb zu Worms,
„ Lehrer Adam Grimm zu Mosbach,
„ Polizeiwachtmeister Albert Hoppe zu Mainz,
„ Kassierer der städtischen Hülfskasse Karl Jäger zu Darmstadt,
„ Lehrer Johann Friedrich Jockel zu Bermersheim, Kreis Alzey,
„ Lehrer Viktor Kempf zu Bensheim,
„ Kreisstraßenmeister Johannes Lohr zu Groß-Gerau,
„ Lehrer Bernhard Maurer zu Appenrod,
„ Lehrer Nikolaus Merkel zu Bickenbach,
„ Lehrer Georg Pfeifer zu Mitlechtern,
„ städtischen Theatermeister Johann Leonhard Pricken zu Mainz,
„ Lehrer Martin Pullmann zu Neustadt,
„ Polizeiwachtmeister Georg Roßmann zu Darmstadt,
„ Lehrer Johannes Rückert zu Großen-Buseck,
„ Polizeisekretär Wilhelm Salzmann zu Offenbach,
„ Mühlenbesitzer Karl Scherer zu Höchst i. O.,
„ Kreisstraßenmeister Friedrich Schreiner zu Darmstadt,
„ Polizeirevierkommissär Hermann Tietze daselbst,
„ Lehrer Peter Vogel zu Wöllstein,
„ Betriebsführer in den Kalksteinbrüchen des Bonner Bergwerks- und Hüttenvereins Hermann Volkenborn zu Bodenheim,
„ Lehrer Johann Adam Völker zu Offenbach,
„ Gerichtsvollzieher Adam Jakob Acker zu Lorsch,
„ Gerichtsvollzieher Dietrich Born zu Gießen,
„ Pfandmeister Georg Wenzel zu Babenhausen,
„ Pfandmeister Johannes Wißner zu Mainz,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Homberg, Karl Friedrich Deeg,
„ Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Darmstadt Jakob Bolz,
„ Betriebskontroleur Georg Meywald,
„ Bahnmeister Wilhelm Kabey zu Ober-Ramstadt;

p. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:
dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Friedrich Bock II. zu Langen-Brombach F. S.,

dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Karl Engisch zu Nieder-Wiesen,
„ Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Georg Philipp Späth zu Rodau (Kreis Dieburg);

q das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste":

dem Postschaffner Christian Pfaff zu Gießen,
„ Briefträger Leonhard Müller zu Michelstadt,
„ Briefträger Otto Helfrich zu Offenbach,
„ Landbriefträger Leonhard Keßler zu Büdingen,
„ Postschaffner Andreas Keßler zu Gießen,
„ Briefträger Joseph Schröder zu Mainz,
„ Beigeordneten Adam Bechtel VII. zu Eich (Kreis Worms),
„ Gemeindeeinnehmer Johannes Deboy zu Mosbach,
„ Gemeindeeinnehmer Philipp Eifer zu Unter-Widdersheim,
„ Bauschätzer Wilhelm Elz zu Alzey,
„ Gemeindeeinnehmer Peter Griot II. zu Rohrbach (Kreis Dieburg),
„ Schutzmann Georg Gronau zu Offenbach,
„ Gemeindeeinnehmer Georg Habermann III. zu Altwiedermus,
„ Gemeindeeinnehmer Wilhelm Henrich zu Wolf,
„ Gemeindeeinnehmer Wendel Heß IX. zu Groß-Rohrheim,
„ Feldgeschworenen Philipp Heinrich Jennewein zu Abenheim,
„ Bauschätzer Friedrich Karp zu Babenhausen,
„ Kreisdiener Nikolaus Knapp zu Offenbach,
„ Gemeindeeinnehmer Jakob Malsy zu Seligenstadt,
„ Bauschätzer Christian Meufer zu Büdingen,
„ Kirchendiener Johann Adam Mohr zu Kirch-Brombach,
„ Gemeindeeinnehmer Philipp Müller zu Nauheim,
„ Feldgeschworenen Johann Ott zu Froschhausen,
„ städtischen Waagmeister Georg Phildius zu Mainz,
„ Beigeordneten Wilhelm Schilling II. zu Büttelborn,
„ Gemeindeeinnehmer Johann Peter Schneider III. zu Ostheim,
„ Schutzmann Heinrich Ludwig Schultheiß zu Mainz,
„ Oktroierheber Sebastian Schumm zu Mainz,
„ Gemeindeeinnehmer Johannes Stotz zu Ober-Mockstadt,
„ Oktroierheber i. P. Peter Weber zu Mainz,
„ Kirchen- und Hospitalrechner Ludwig Zell zu Nidda,
„ Kanzleidiener bei dem Ministerium der Justiz Jakob Kaufmann,
„ Gefangenwärter am Haftlokal in Nidda Ludwig Diehlmann,
„ Amtsgerichtstaxator bei dem Amtsgericht Lorsch Johannes Neundörfer,
„ Ortsgerichtsvorsteher Adam Gilbert II. zu Eich,
„ früheren Ortsgerichtsvorsteher Heinrich Wilhelm Mickel zu Ober-Mockstadt,
„ Ortsgerichtsmann Johannes König zu Metzlos,
„ Ortsgerichtsmann Johannes Stotz zu Ober-Mockstadt,
„ Ortsgerichtsmann Johannes Poth zu Waschenbach,
„ Ortsgerichtsmann Jakob Rothermel zu Eich,
„ Ortsgerichtsmann Johannes Gerhard VIII. zu Wallerstädten,
„ Ortsgerichtsmann Michael Eisenhauer I. zu Gernsheim,
„ Ortsgerichtsmann Johann Andreas Habicht zu Schlitz,
„ Ortsgerichtsmann Jakob Krumb VIII. zu Dornheim,
„ Ortsgerichtsmann Karl Gerhard III. zu Steinbach;

r. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste":

dem städtischen Gelderheber Johannes Bierbaum zu Mainz,
„ Gemeindeforstwart Johannes Daum zu Königstädten,

dem früheren Feldschützen Peter Götz III. zu Laudenau,
„ Glöckner Johann Philipp Gutjahr zu Gernsheim,
„ Feldschützen Heinrich Haas zu Büdesheim,
„ Feldschützen Adam Halkenhäuser zu Groß-Rohrheim,
„ Forstaufseher Johann Leonhard Hartmann V. zu Sandbach,
„ Feldschützen Daniel Hauf II. zu Dornberg,
„ Landgestütsdiener Simon Kaltenthaler zu Darmstadt,
„ Gemeindeforstwart Heinrich Kirch zu Schadenbach,
„ Polizeidiener Heinrich Kleiß zu Bruchenbrücken,
„ Gemeindeforstwart Philipp Kyritz zu Rüsselsheim,
„ Polizeidiener Jost Lambmann zu Michelau,
„ Polizeidiener Ludwig Lenz zu Erbach i. O.,
„ Landgestütsdiener Johannes Lore zu Darmstadt,
„ Landgestütsdiener Heinrich Metz II. daselbst,
„ Diener der Stadtkasse Cornelius Molitor zu Mainz,
„ Polizeidiener Philipp Ludwig Rack zu Schwalheim,
„ Feldschützen Adam Rentel zu Mainz,
„ städtischen Kanzleidiener Johann Georg Röth daselbst,
„ Polizeidiener Ludwig Eugen Schmelzer zu Gernsheim,
„ Polizeidiener Johannes Schmidt zu Langwaden,
„ Feldschützen und Gemeindeforstwart Jakob Schneider zu Hähnlein,
„ Hofjäger Johannes Schweizer zu Würzberg,
„ Gemeindeforstwart Adam Trautmann zu Ober-Ramstadt,
„ Landgestütsdiener Jakob Weinehl zu Darmstadt,
„ Feldschützen Adolf Wenzel zu Gießen,
„ Feldschützen Jakob Werner III. zu Langenhain,
„ Feldschützen Michael Witzel zu Raunheim,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Büdingen Karl Füg,
„ Steuerkommissariatsgehülfen bei dem Steuerkommissariat Mainz I Sebastian Dang,
„ Steueraufseher Anton Boll zu Mainz,
„ Steueraufseher Franz Bender daselbst,
„ Steueraufseher Peter Gunkel zu Kostheim,
„ Steueraufseher Clemens Zimmermann zu Darmstadt,
„ Steueraufseher Ludwig Klein zu Mainz,
„ Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Worms Friedrich Eckart,
„ Forstwart der Forstwartei Einsiedel, Förster Ernst Vöglin zu Forsthaus Einsiedel,
„ Forstwart der Forstwartei Bassintheil, Förster Wilhelm Nold zu Darmstadt,
„ Forstwart der Forstwartei Wembach, Förster Georg Schneider zu Groß-Bieberau,
„ Forstwart der Forstwartei Baierseich, Förster Heinrich Geisel zu Fallthorhaus Baierseich,
„ Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Judeneiche Wilhelm Emrich zu Röthges,
„ Dammwärter auf dem Schusterwörth (Gemarkung Erfelden) Johannes Schmittel,
„ Stationsdiener Johannes Brück,
„ Monteur Karl Barth,
„ Monteur Jakob Geilfus,
„ Bahnwärter Johann Georg Hankel,
„ Bahnwärter Martin Hamm,
„ Bahnwärter Georg Ewald,
„ Lokomotivführer Johann Becker zu Bingen,
„ Lademeister Heinrich Schornstheimer zu Mainz,
„ Diener bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie Georg Adam Bauer zu Darmstadt,
„ Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen Emil Kretzschmar;

s. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

dem Kreisstraßenwärter Heinrich Ahlbrand III. zu Ilbeshausen,
„ Werkmeister Philipp Barthel zu Offenbach,
„ Arbeiter Wilhelm Berthold zu Hirschhorn,
„ Rottmeister Michael Friedrich Bickert II. zu Gundernhausen,
„ Arbeiter Sebastian Blösinger zu Bensheim,
„ Kreisstraßenwärter Adam Blümler zu Babenhausen,
„ Dreher Jean Borngässer zu Mainz,
„ Arbeiter Wilhelm Braun zu Dorheim,
„ Hadernschneider Michael Bräunig zu Aschbach,
„ Arbeiter Karl Heinrich Brummer zu Hirschhorn,
„ Arbeiter Heinrich Daum zu Lengfeld,
„ Taglöhner Leonhard Daum I. daselbst,
„ Fabrikaufseher Valentin Decker zu Horchheim,
„ Arbeiter Heinrich Dreyer zu Gustavsburg,
„ Maurer Johann Josef Dußmann zu Jügesheim,
„ Holzhauer Wilhelm Edelmann zu Hinterbach,
„ Holzhauer Peter Erhardt zu Rehbach,
„ Hofknecht Johannes Erk VI. zu Ranstadt,
„ Arbeiter Ferdinand Eurich zu Steinbach bei Michelstadt,
„ Holzsetzer Johannes Friedrich Ewald zu Trebur,
„ Holzhauer Simon Fink zu Seckmauern,
„ Holzsetzer Nikolaus Fischschneider zu Münster (Kreis Dieburg),
„ Arbeiter Johann Valentin Flachs zu Hirschhorn,
„ Holzsetzer Georg Fleischmann zu Steinbach bei Fürth i. O.,
„ Arbeiter Nikolaus Ganster zu Michelstadt,
„ Arbeiter Johann Leonhard Geist daselbst,
„ Holzsetzer Johannes Glaab zu Klein-Welzheim,
„ Kreisstraßenwärter Georg Glas zu Selters,
„ Holzhauer Balthasar Greim zu Seckmauern,
„ Steinschläger Adam Grimm II. zu Münster (Kreis Dieburg),
„ Kreisstraßenwärter Jakob Grimm IV. daselbst,
„ Holzsetzer Adam Groh zu Weiten-Gesäß,
„ Holzhauer Justus Grohgans zu Schöllenbach,
„ Holzhauer Peter Hennig zu Weiten-Gesäß,
„ Kreisstraßenwärter Heinrich Hermann zu Steinbach (Kreis Gießen),
„ Holzsetzer Franz Hirt I. zu Fürth i. O.,
„ Rottmeister Johannes Hirt III. daselbst,
„ Taglöhner Johannes Hofmann zu Gammelsbach,
„ Holzhauer Adam Hölzing I. zu Steinbach bei Fürth i. O.,
„ Rottmeister Johannes Hölzing II. daselbst,
„ Kreisstraßenwärter Georg Ihrig zu Langen-Brombach,
„ Taglöhner Peter Kehr V. zu Pfeddersheim,
„ Holzhauer Philipp Ketteler I. zu Lampertheim,
„ Kreisstraßenwärter Johann Kloster III. zu Abenheim,
„ Holzhauer Johann Knieriem V. zu Rimhorn,
„ Holzhauer Johannes Köbeler daselbst,
„ Holzhauer Johannes Köbeler zu Raibreitenbach,
„ Arbeiter Johannes Kolb II. zu Groß-Gerau,
„ Arbeiter Jakob Kolmarschlag zu Friedberg,
„ Holzarbeiter Josef Kraft zu Rimhorn,
„ Holzhauer Johann Michael Krämer zu Hiltersklingen,
„ Peter Kreis IX. zu Mühlheim,
„ Kreisstraßenwärter Friedrich Krug I. zu Nieder-Ramstadt,

dem Werkmeister Andreas Kühn zu Mainz,
„ Arbeiter Peter Simon Kumpf zu Hirschhorn,
„ Holzsetzer und Waldarbeiter Heinrich Lämmersdorf I. zu Nauheim,
„ Arbeiter Johannes Leinberger zu Gelnhaar,
„ Rottmeister Johannes Link zu Seckmauern,
„ Arbeiter Johann Philipp Löb zu Steinbach bei Michelstadt,
„ Kreisstraßenwärter Wilhelm Loos zu Albig,
„ Hofknecht Jakob Meiß zu Ranstadt,
„ Kreisstraßenwärter Johannes Mohr zu Betzberg (Kreis Wetzlar),
„ Werkmeister Eduard Morath zu Offenbach,
„ Kreisstraßenwärter Adam Müller II. zu Pfungstadt,
„ Kreisstraßenwärter Jakob Müller zu Bettenhausen,
„ Straßenarbeiter Peter Müller zu Berstadt,
„ Kreisstraßenwärter Philipp Müller II. zu Ober-Ramstadt,
„ Holzhauer Philipp Müller zu Rimhorn,
„ Arbeiter Georg Adam Naas zu Michelstadt,
„ Waldarbeiter Johannes Nikolay VII. zu Roßdorf,
„ Kreisstraßenwärter Joseph Ohwerk zu Neu-Isenburg,
„ Kreisstraßenwärter Georg Heinrich Philipp Pfeffer zu Borsdorf,
„ Rottmeister Adam Pfeifer I. zu Lindenfels,
„ Kreisstraßenwärter Konrad Queckbörner zu Atzenhain,
„ Holzhauer Georg Leonhard Rebscher zu Rehbach,
„ Holzhauer Valentin Reichert zu Bullau,
„ Kreisstraßenwärter Johannes Rettig II zu Rimbach (Kreis Heppenheim),
„ Holzhauer Andreas Reubold zu Roßbach,
„ Straßenarbeiter Johannes Reuter zu Geiß-Nidda,
„ Waldarbeiter Christoph Ries IV. zu Münster (Kreis Dieburg),
„ Kreisstraßenwärter Johannes Röder zu Geinsheim,
„ Holzhauer Georg Romig zu Raibreitenbach,
„ Dienstknecht Konrad Rothenstein zu Königstädten,
„ Holzhauer Georg Michael Ruppert zu Seckmauern,
„ Kreisstraßenwärter Johann Schäfer zu Gau-Odernheim,
der Papperin Agathe Schellenberg zu Mainz,
dem Straßenarbeiter Andreas Scheuer zu Romrod,
„ Kreisstraßenwärter Peter Schleicher zu Hillesheim,
„ Eisendrehermeister August Schlesinger zu Neu-Isenburg,
„ Kreisstraßenwärter Valentin Schmitt zu Hähnlein,
„ Kreisstraßenwärter Mathias Schultheis zu Marienborn,
„ Holzsetzer Friedrich Ludwig Schweizer zu Stockheim,
„ Straßenarbeiter Heinrich Jakob Sellheim zu Dauernheim,
„ Rottmeister Johannes Spatz zu Hainstadt,
„ Holzhauer Stephan Steiger zu Rimhorn,
„ Kreisstraßenwärter Johann Strack zu Schafhausen,
„ Arbeiter Martin Thomas I. zu Lampertheim,
„ Holzhauer Dieter Tilly zu Raibreitenbach,
„ Holzhauer Heinrich Trumpfheller VIII. zu Würzberg,
„ Arbeiter Wilhelm Uhrig zu Erbach i. O.,
„ Arbeiter Philipp Vowinkel zu Gernsheim,
„ Straßenarbeiter Heinrich Walther zu Gettenau,
„ Holzhauer Johann Georg Walther II. zu Hüttenthal,
„ Kreisstraßenwärter Johannes Weber zu Babenhausen,
„ Holzhauer Jakob Wießmann zu Raibreitenbach,
„ Schleifer Valentin Wilhelm zu Jügesheim,
„ Holzhauer und Rottmeister Johannes Willemann zu Hetschbach,

dem Werkmeister Josef Winter zu Groß-Steinheim,
„ Waldarbeiter Wilhelm Steuerwald I. zu Orbis,
„ Holzhauer Jakob Pickert I. zu Roßdorf,
„ Güteraufseher und Wiesenwärter Jakob Braun zu Erfelden,
„ Waldarbeiter Johann Adam Emmerich V. zu Kortelshütte,
„ Waldarbeiter Nikolaus Hölzel III. zu Langwaden,
„ Waldarbeiter Georg Schlapp I. zu Sprendlingen,
„ Waldarbeiter Jakob Hunkel daselbst,
„ Waldarbeiter Sebastian Redig zu Lampertheim,
„ Holzhauer Valentin Diehlmann I. daselbst,
„ Holzhauer Friedrich Schmitt I. daselbst,
„ Waldarbeiter Martin Meyerhöfer zu Seidenbuch,
„ Holzhauer Joseph Schmitt daselbst,
„ Holzsetzer und Vorarbeiter Peter Fleischmann daselbst,
„ Holzsetzer Kaspar Heim II. zu Langen,
„ Waldarbeiter Georg Klein I. zu Walldorf,
„ Waldarbeiter Johannes Klein I. daselbst,
„ Waldarbeiter Wilhelm Klein III. daselbst,
„ Waldarbeiter Wilhelm Tron III. daselbst,
„ Waldarbeiter Jakob Wilker daselbst,
„ Waldarbeiter Peter Klein III. daselbst,
„ Holzsetzer Philipp Mandel III. zu Viernheim,
„ Waldarbeiter Kaspar Froschauer IV. daselbst,
„ Holzhauer und Wegarbeiter Johannes Lotz VI. zu Heidelbach,
„ Rottmeister Heinrich Geisel VI. zu Eisa,
„ Waldarbeiter Ludwig Blum zu Eichelsdorf,
„ Rottmeister August Oechler zu Rainrod (Kreis Schotten),
„ Wiesenwärter und Güteraufseher Justus Müller zu Alten-Buseck,
„ Waldarbeiter Johannes Falck V. zu Udenhausen,
„ Waldarbeiter Heinrich Becker daselbst,
der Waldarbeiterin Maria Luft zu Bermuthshain,
„ Waldarbeiterin Katharina Luft daselbst,
dem Holzhauer Valentin Braun II. zu Höingen,
„ Holzhauer Ludwig Dietz daselbst,
„ Holzhauer Christoph Musch daselbst,
„ Holzhauer Heinrich Löchel III. zu Deckenbach,
der Waldarbeiterin Katharina Wahl zu Heimertshausen,
dem Holzsetzer Heinrich Grün III. zu Nieder-Ohmen,
„ Waldarbeiter Martin Zinnel I. zu Betzenrod,
„ Waldarbeiter Konrad Wingefeld II. zu Eichelsachsen,
„ Waldarbeiter Johannes Sachs II. daselbst,
„ Arbeiter bei dem Wasserbauamt Mainz Wendel Dickhaut III. zu Geinsheim,
„ Arbeiter bei dem Wasserbauamt Worms Peter Maischein zu Nordheim,
„ Hülfswärter Wilhelm Dröll,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Jakob Bärenz,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Heinrich Schnauber,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Karl Möll,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Adam Hoffmann II.,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Hermann Fink,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Christoph Benz,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Adam Fey,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Daniel Lehr,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Jakob Weitzel,
„ Eisenbahnwerkstättearbeiter Mathias Schlosser;

9) am 26. November dem Rentner Friedrich Maurer zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse, —
10) am 1. Dezember dem Professor Emil Sauer zu Wien das Ritterkreuz I. Klasse, —
11) am 3. Dezember dem Gerichtsvollzieher Ludwig Hohenstein zu Darmstadt das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 5. November dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Budenheim Valentin Unkelhaeußer II.,
2) von demselben Tage dem früheren Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Hilbersheim Jakob Hangen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. November dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Wirklichen Geheimerath Dr. Karl von Reidhardt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Großkreuzes des Friedrichsordens mit der Krone, —
2) am 19. November dem Schriftsteller Dr. Karl Schäfer zu München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Ritterkreuzes des Kronenordens, —
3) am 22. November dem Polizeikommissär Wilhelm Schildwächter zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Hausordens Albrechts des Bären, —
4) an demselben Tage dem Kurhausaufseher Heinrich Horn zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Silbernen Medaille des Hausordens Albrechts des Bären, —
5) am 6. Dezember dem Portefeuiller Georg Wolf zu Offenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Kreuzmedaille III. Klasse — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. November den Robert Edion aus Strusse zum Kammerdiener, den Garderobelaquai i. P. Philipp Huth zum Beschließer des Jagdschlosses Kranichstein, den Heinrich Nocher aus Bornich und den Johannes Deuchert aus Wersau zu Hauswärtern, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) am 3. Dezember die Notare, Geheimen Justizrath Dr. Karl Braden in Mainz, Geheimen Justizrath Hermann Jöckel in Friedberg und Otto Hallwachs in Darmstadt zu Mitgliedern, die Notare, Justizrath Ferdinand Gallus in Darmstadt, Dr. Julius Reen in Wörrstadt und Ernst Metz in Nidda zu stellvertretenden Mitgliedern des Disziplinarhofs für Notare, die Notare, Justizrath Dr. Karl Schüler und Justizrath Ernst Schmeel in Darmstadt zu Mitgliedern, die Notare Dr. Karl Kleinschmidt in Darmstadt und Otto von Brentano di Tremezzo in Offenbach zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Starkenburg; die Notare, Justizrath August Metz und Hermann Katz in Gießen zu Mitgliedern, die Notare Arthur Stahl in Bad-

Nauheim und Ludwig Römheld in Gießen zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Oberhessen; die Notare, Justizrath Heinrich Köhler in Osthofen und Justizrath Karl Wolf in Mainz zu Mitgliedern, die Notare, Justizrath Peter Hubert in Oppenheim und Otto Schwarz in Worms zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer für die Notare der Provinz Rheinhessen, sämmtlich für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis Ende Dezember 1905, —

3) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Adolf Allwohn in Petterweil zum Anstaltsgeistlichen am Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 5. Januar 1903 an, —
4) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Michelstadt Ludwig Müller zum Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen — zu ernennen;
5) am 6. Dezember die in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 der Deklaration vom 31. Januar 1837 über die Rückgabe der Verwaltung des Kaufunger Stiftsfonds an die althessische Ritterschaft des Großherzogthums Hessen von den betheiligten adeligen Familien zu je einem der drei Obervorsteher gewählten: Kammerherrn und Oberstleutnant z. D. Adolf Freiherrn von Rotsmann zu Darmstadt, Karl Freiherrn Schenk zu Schweinsberg-Wälbershausen daselbst und Erbmarschall Ludwig Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf Schloß Eisenbach in der gedachten Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen;
6) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl Wesp zum Revisionskontroleur bei diesem Amte zu ernennen;
7) an demselben Tage der am 2. Dezember durch die Stadtverordnetenversammlung zu Bensheim erfolgten Wahl des Rechtsanwalts Dr. Ignaz Frenay zu Mainz zum Bürgermeister der Kreisstadt Bensheim die Bestätigung zu ertheilen;
8) am 7. Dezember den Hofstallbeiknecht Ludwig Metzger zum Hofwagenwärter, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 3. Dezember den evangelischen Anstaltsgeistlichen am Landeszuchthaus Marienschloß, Pfarrer Wilhelm Fischer mit Rücksicht auf seine Ernennung zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Nierstein, mit Wirkung vom 1. Dezember an, seines Dienstes zu entlassen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. November der Opernsängerin Felicie Kaschowska den Titel „Kammersängerin", —
2) zum 25. November dem Ministerialrath im Ministerium der Justiz Karl Pückel und dem Ministerialrath und Vorsitzenden bei der Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen Wilhelm Wilbrand den Charakter als „Geheimerath", dem vortragenden Rath bei der Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, Oberforstrath Dr. Philipp Walther den Charakter als „Geheimer Oberforstrath", dem vortragenden Rath in der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Obermedizinalrath Dr. Ludwig Hauser den Charakter als „Geheimer Obermedizinalrath", dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hermann Jöckel zu Friedberg den Charakter als „Geheimer Justizrath", dem Bürgermeister der Provinzialhauptstadt Gießen Heinrich Anton Mecum den Charakter als „Oberbürgermeister", dem Kreisarzt des Kreises Heppenheim Dr. Ferdinand Schwarz den Charakter als „Medizinalrath", dem Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes zu Darmstadt Dr. Heinrich Weller den Charakter als „Professor",

dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, Oberförster Cornelius Guntrum den Charakter als „Forstmeister", dem Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Gallus zu Darmstadt, dem Rechtsanwalt Dr. Ernst Emil Hoffmann daselbst, den Notaren Peter Hubert zu Oppenheim und Dr. Jakob Sieglitz zu Bingen den Charakter als „Justizrath", den Oberrechnungsrevisoren bei der II. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer Georg Hoos und Otto Zimmer, dem Gerichtskostenrevisor Karl Hohenstein zu Darmstadt, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Worms Georg Balzer, dem Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Bingen Adam Ofenloch, dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Ferdinand Vormet, den Ministerialrevisoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Karl Schmidt und Karl Friedrich Büttel den Charakter als „Rechnungsrath", dem Tuchfabrikanten Michael Arzt zu Michelstadt, dem Fabrikanten Richard Avenarius zu Gau-Algesheim, dem Kaufmann Karl August Fischer zu Bingen und dem Hofmöbelfabrikanten Julius Glückert zu Darmstadt den Charakter als „Kommerzienrath", den praktischen Aerzten Dr. Karl Becker zu Friedberg, Dr. Karl Köhl zu Worms, Dr. Friedrich Maurer zu Darmstadt, Dr. Heinrich Müller zu Mainz, Dr. Heinrich Pullmann zu Undenheim und Dr. Heinrich Rapp zu Pfungstadt den Charakter als „Sanitätsrath", dem evangelischen Pfarrer und Dekan Eduard Koch zu Fränkisch-Crumbach den Charakter als „Kirchenrath", dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Alzey Albert Scriba, dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Büdingen Heinrich Rapp und dem Bezirkskassier der Bezirkskasse Mainz II Ludwig Höhler den Charakter als „Rendant", dem Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse Jakob Meyer den Charakter als „Kanzleirath", dem Gutsbesitzer Georg Friedrich Franz Ramge zu Ueberau, dem Gutsbesitzer Jakob Walter XVI. zu Lengfeld und dem Landwirthschaftslehrer Viktor Weitzel zu Langen den Charakter als „Oekonomierath", dem Kriminalschutzmann bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg Jakob Daniel den Charakter als „Kriminalkommissär", dem Anstaltsgärtner im Landeshospital Hofheim Adam Krug den Charakter als „Obergärtner", den Gemeindeforstwarten Konrad Emmel II. zu Bellersheim und Georg Haber zu Markhaus bei Messel, dem Forstwart der Forstwartei Groß-Hausen Peter Rettig zu Großhäuser Forsthaus, dem Forstwart der Forstwartei Nordheim Wilhelm Sezanne zu Nordheim, dem Forstwart der Forstwartei Knoblochsaue Andreas Schneider zu Forsthaus Knoblochsaue, dem Forstwart der Forstwartei Saasen Christian Keißner zu Reinhardshain und dem Forstwart der Forstwartei Felsberg Jakob Simon zu Forsthaus Felsberg den Charakter als „Förster" —,

3) am 7. Dezember dem Krankepferdewärter (Sattler) Christian Müller den Charakter als „Hofstallsattler" — zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ehringshausen, im Kreise Alsfeld, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
4) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, —

sämmtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 27. Dezember 1902.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Guntershausen" betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergänzung und Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Herrnsheim" betreffend. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar k. Js. ab tritt eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums in Kraft.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der amtliche Abdruck der Taxe demnächst in der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags zur Nachachtung für die Betheiligten erscheinen wird und von diesem Verlage Exemplare der Taxe käuflich zu 1,50 ℳ, ausschließlich Rückporto, bezogen werden können.

Darmstadt, den 22. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Guntershausen" betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit gemäß Artikel 8 und 9 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Regierungsblatt Nr. 52 von 1899) zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Guntershausen" durch Einverleibung von in den Gemarkungen Guntersblum und

Gundernhausen gelegenen Grundstücken mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. Js. nach Maßgabe der vorgelegten notariellen Urkunden vom 16. Mai und 3. August 1899 landesherrlich zu bestätigen geruht haben und daß die Fideikommißeigenschaft der Grundstücke in die Mutationsverzeichnisse der genannten Gemarkungen eingetragen worden ist.

Darmstadt, den 12. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Bekanntmachung,

die Ergänzung und Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Herrnsheim" betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit gemäß Artikel 8 und 9 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Regierungsblatt Nr. 52 von 1899) zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Ergänzung und Vergrößerung des Freiherrlich Heyl'schen Familienfideikommisses „Herrnsheim" durch Einverleibung von in den Gemarkungen Biernheim, Lorsch, Lampertheim, Seehof, Herrnsheim, Nierstein, Gundersheim und Pfeddersheim gelegenen Grundstücken mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. Js. nach Maßgabe der vorgelegten notariellen Urkunde vom 16. Mai 1899 landesherrlich zu bestätigen geruht haben und daß die Fideikommißeigenschaft der Grundstücke in die Mutationsverzeichnisse der genannten Gemarkungen eingetragen worden ist.

Darmstadt, den 12. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Namensveränderungen.

1) Am 12. November wurde dem am 10. November 1880 zu Rohrbach geborenen Leonhard Hartmann zu Nieder-Ramstadt gestattet, statt seines seitherigen, in Zukunft den Familiennamen „Hanstein", —
2) am 19. November wurde dem am 30. Dezember 1870 zu Langen geborenen Karl Sehring gestattet, statt seines seitherigen, in Zukunft den Familiennamen „Kunz" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) am 22. November wurde der Gerichtsassessor Johannes Welter in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey, —
2) am 9. Dezember wurde der Gerichtsassessor Otto Heyl in Offenbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Vilbel, —
3) an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Emanuel Rothschild in Offenbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Langen — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Dezember dem Pfarrer Karl Stempel zu Böbingen in der Rheinpfalz die evangelische Pfarrstelle zu Angersbach, im Dekanat Lauterbach, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Weber zu Hitzkirchen die evangelische Pfarrstelle zu Dalheim, im Dekanat Oppenheim, — zu übertragen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Hitzkirchen, im Dekanat Büdingen, präsentirten Pfarrverwalter Adolf Herrmann zu Gelnhaar für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 8. Dezember dem Pfarrer Georg Schönewolf zu Geinsheim die evangelische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Dekanat Wöllstein, zu übertragen;
5) am 20. Dezember den Lehrer an der Präparandenanstalt zu Lindenfels Karl Maurer zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, —
6) an demselben Tage den Oberlehrer Adolph Muth in Butzbach zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, —
7) an demselben Tage den provisorischen Seminarlehrer Heinrich Balser in Friedberg zum Lehrer an dem Schullehrerseminar daselbst, —
8) am 22. Dezember den Bauaufseheraspiranten Adam Korndörfer aus Bessungen zum Hochbauaufseher — zu ernennen.

---

1) Am 19. November wurde dem Geometergehülfen Karl genannt Friedrich Stork aus Ruppertsburg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Schotten ertheilt;
2) am 22. November wurde dem Schullehrer Johannes Thomas zu Ernsthofen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, in demselben Kreise, übertragen;
3) am 26. November wurde der Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Mainz, Schullehrer Peter Zimmermann zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Dezember an, ernannt;
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Lengfelder aus Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Beerbach, im Kreise Darmstadt, —
5) an demselben Tage wurde der Lehrerin Elise Gölz zu Vilbel, im Kreise Friedberg, eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Darmstadt, —
6) am 3. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Roth aus Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eich, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
7) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Georg Hambach zum Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Oberhessen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, ernannt;
8) am 6. Dezember wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Böllstein, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Konrad Stöhr aus Nonrod, im Kreise Dieburg, für diese Stelle bestätigt;

9) am 10. Dezember wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Schotten, Gefangenaufseher Augustin Müller zum Gefangenwärter am Haftlokal in Nieder-Olm, unter Belassung des Amtstitels „Gefangenaufseher", mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
10) am 13. Dezember wurde die Schulverwalterin an der höheren Mädchenschule zu Alzey Mathilde Weiffenbach zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
11) am 15. Dezember wurde der Wachtmeister und Gerichtsvollzieheraspirant Johann Philipp Gerhardt in Lich zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze daselbst — ernannt;
12) am 19. Dezember wurde dem Schullehrer Johannes Flach zu Nieder-Dorfelden, Landkreis Hanau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg, übertragen;
13) am 20. Dezember wurde der von den Herren Freiherren Riedesel zu Eisenbach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altenburg, im Kreise Alsfeld, präsentirte Schullehrer Heinrich Weber zu Hopfmannsfeld, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle bestätigt;
14) an demselben Tage wurde der Aufseher am Provinzialarresthaus in Mainz Philipp Platz zum Oberaufseher am Provinzialarresthaus in Darmstadt ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. November den Ministerialrevisor Christian Brückner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) an demselben Tage den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Gießen Peter Sahlfeld auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 25. Oktober wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Mainz I Johannes Schmidt zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
2) am 29. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gedern, im Kreise Schotten, Friedrich Spitznagel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) am 22. November wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Worms Johannes Rodenhausen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
4) am 26. November wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Cramer zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5) am 3. Dezember wurde der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt I Ludwig Hohenstein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
6) am 5. Dezember wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Dickel zu Hergersdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1902.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1902 hat 30 Beilagen.)

Geibshausen.

A.

Adelige Grundbesitzer, stimmberechtigte, die von denselben vorzunehmende Wahl zweier Mitglieder der Ersten Kammer der Stände, Bekanntmachung darüber. 230.
Anerkennung, öffentliche, edler Thaten. 61. 165. 181. 197. 201. 229.
Arbeiterversicherung, die Schiedsgerichte für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 61.
Arzneitaxe, die, für die Apotheken des Großherzogthums, Bekanntmachungen darüber. 1. 273.

B.

Banknoten s. „Einlösung ꝛc.".
Bau-Unfallversicherungsgesetz, die Ausführung desselben, hier die Prämientarife für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerk-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Bekanntmachung darüber. 249.
Bensheim—Lindenfels s. „Nebenbahnen".
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirthschaftliche, für das Großherzogthum Hessen, die Umlage derselben, Bekanntmachung darüber. 54.
Brandversicherungsanstalt s. „Landes-Brandversicherungsanstalt".

C.

Charakter- und Titelverleihungen. 51. 84. 163. 195. 219. 247. 271.

D.

Dammmeister s. „Hochbauaufseher".
Darmstadt — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt s. „Nebenbahn".
Dienstennennungen, -Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 49. 66 73. 81. 123. 139. 162. 178. 192. 198. 216. 236. 242. 255. 270. 275.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und **-Entsetzungen.** 51. 83. 163. 195. 219. 244. 271.

E.

Einlösung, die nachträgliche, präkludirter Noten in alter Währung bei der Bank für Süddeutschland, Bekanntmachung darüber. 125.
Erbvertrag, die Neufassung desselben, sowie die Ergänzung und Vergrößerung des Familienfideikommisses der Freiherrlichen Familie Riedesel zu Eisenbach, Bekanntmachung darüber. 9.

F.

Familienfideikommiß, Riedeselsches, s. „Erbvertrag".
Familienfideikommiß, Freiherrlich Heyl'sches „Gunthershausen", die Vergrößerung desselben, Bekanntmachung darüber. 273.
Familienfideikommiß, Freiherrlich Heyl'sches „Herrnsheim", die Ergänzung und Vergrößerung desselben, Bekanntmachung darüber. 274.

G.

Gemeinde-Umlagen s. „Kommunal-Umlagen".
Gerichtsschreiber- und **Gerichtsvollzieher-Aspiranten,** den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 85.

H.

Heyl, Freiherr, s. „Familienfideikommiß".
Hochbauaufseher, Dammmeister und **Kreisstraßenmeister**, die Prüfung für solche im Spätjahr 1902, Bekanntmachung darüber. 173.
Holzpreistarif, der, für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro Wirthschaftsjahr 1902/1903, Rechnungsjahr 1903/1904. 213.

J.

Israelitische Religionsgemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft des Rabbinats Darmstadt II. 174. [Ber. 228.]
„ „ Gemeinden des Kreises Darmstadt. 139.
„ „ „ „ „ Bensheim. 137.
„ „ „ „ „ Dieburg. 214. [Ber. 232.]
„ „ „ „ „ Erbach. 71.
„ „ „ „ „ Groß-Gerau. 138.
„ „ „ „ „ Heppenheim. 169.
„ „ „ „ „ Offenbach. [Ber. der Uebersicht von 1901. 68.] 116. 142.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 174.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen. 171.
„ „ „ „ „ Alsfeld. 168.
„ „ „ „ „ Büdingen. 115.
„ „ „ „ „ Friedberg. 98. [Ber. 180.] 221.
„ „ „ „ „ Lauterbach. 99.
„ „ „ „ „ Schotten. 91.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 109. 232.
„ „ „ „ „ Alzey. 149. 170.
„ „ „ „ „ Bingen. 160. 165.
„ „ „ „ „ Oppenheim. 175.
„ „ „ „ „ Worms. 65. 70.

K.

Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines solchen. 83. 199. 219.
Kirchensteuer, allgemeine, die Erhebung derselben, Bekanntmachung darüber. 53.
Kommunal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 110. 145.
„ „ Bensheim. 102. [Ber. 180.]
„ „ Dieburg. 87. [Ber. 132.]
„ „ Erbach. 126.
„ „ Groß-Gerau. 157.
„ „ Heppenheim. 150. [Ber. 180.]
„ „ Offenbach. 86. 132. 146.
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 101. 111.
„ „ Alsfeld. 120. [Ber. 172.]
„ „ Büdingen. 133. 241.
„ „ Friedberg. 153.
„ „ Lauterbach. 105.
„ „ Schotten. 78.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 143.
„ „ Alzey. 95. 159.
„ „ Bingen. 81. 147. 176.
„ „ Oppenheim. 166.
„ „ Worms. 114. 117.
Konkurrenzeröffnungen. 36. 52. 60. 68. 76. 84. 99. 108. 124. 148. 164. 172. 180. 196. 200. 212. 220. 228. 232. 240. 248. 256. 272. 276.
Kreisstraßenmeister s. „Hochbauaufseher".

L.

Landes-Brandversicherungsanstalt, die Aufbringung der Mittel derselben für 1901, Bekanntmachung darüber. 141.
Landesuniversität Gießen (Ludwigs-Universität):
Promotionen an derselben im Rektoratsjahre 1901/1902. 244.
Verzeichniß der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1902. 37.
2) im Winterhalbjahr 1902/03. 201.

N.

Namensveränderungen. 49. 60. 108. 148. 177. 190. 216. 227. 274.
Nebenbahn, schmalspurige, von Bensheim nach Lindenfels, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 53.
Nebenbahn, elektrisch zu betreibende, von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 257.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. 35. 48. 58. 59. 71. 72. 91. 107. 108. 161. 172. 176. 177. 197. 198. 215. 216. 226. 235. 236. 241. 261. 270.

P.

Pensionirungen s. „Ruhestandsversetzungen".
Prämientarife s. „Bau-Unfallversicherungsgesetz".
Prüfungen s. das betreffende Fach oder Amt.

R.

Rechnungsablage:
der Brandversicherungskasse vom Jahre 1899. 62.
„ Landeswaisenkasse für 1900/01. 6. Desgleichen für 1901/02. 258.
„ Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1900. 77.
„ Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1898/99. 181.
des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für 1899/1900 und 1900/01. 93. Desgleichen für 1901/02. 233.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausschließung von derselben. 49. 60. 72. 73. 108. 162. 178. 198. 216. 236. 242. 275.
Riedesel zu Eisenbach s. „Erbvertrag".
Ruhestandsversetzungen. 52. 84. 92. 163. 196. 199. 220. 227. 248. 276.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
1) im Laufe des IV. Quartals 1901 und des I. Quartals 1902. 69.
2) im Laufe des II. und III. Quartals 1902. 229.

Schiedsgerichte s. „Arbeiterversicherung".

Schiffenberg, Gemarkung, Kreis Gießen, die Erhebung der in derselben erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege, Bekanntmachung darüber. 234.

Sterbefälle. 99. 164. 200. 256.

T.

Technische Hochschule in Darmstadt:
Ertheilung von Diplomen an derselben. 246.
Verzeichniß der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1902. 54.
2) im Winterhalbjahr 1902/1903. 222.

Titelverleihungen s. „Charakterverleihungen".

U.

Universität Gießen s. „Landesuniversität".

Alphabetisches Namensverzeichniß

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1902 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Abwesenheitserklärungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle u. s. w.

A.

Achenbach, Ludwig. 256.
Acker, Adam Jakob. 264.
Ackermann, Karl. 200.
Adam, Friedrich. 235.
Adam, Otto. 239.
Adelberger, Christian. 75.
Adelberger, Georg. 228.
Adelberger, Johannes. 256.
Adolph, Friedrich. 218.
Ahlbrand III., Heinrich. 267.
Albrecht, Alexander. 247.
Alles, Wilhelm. 35.
Allwohn, Adolf. 271.
Altstadt, Karl. 264.
Altvater, Ernst. 215. 220. 238.
Amend, Daniel. 200.
Anding, Postinspektor. 74.
Andre, Oberpostassistent. 198.
Andressen, Friedrich. 246.
Anna, Dr. August. 245.
Anschütz, Ludwig. 200.
Anthes, Friedrich. 256.
Appel IV., Nikolaus. 177.
Arzt, Michael. 272.
Aßmus, Heinrich. 177.
Aßmus, Johannes. 35.
Aul, Adam. 235.
Aulber, Ernst. 262.
Avenarius, Richard. 272.

B.

Bach, Peter. 162.
Bachmann, Karl. 237.
Bachschmied, Eugen. 247.
Back, Karl. 194.
Backhaus, Hermann. 124.
Backhaus, Lorenz. 92. 100.
Bär, Otto. 73.
Bärenz, Jakob. 269.
Balbach, Georg. 83.
Balser, Heinrich. 275.
Balser, Johannes. 264.
Balzer, Georg. 272.
Bangel, Robert. 84.
Bangert, Karl. 196.
Barnay, Ludwig. 59.
Bartels, Dr. Ernst. 246.
Barth, August. 239.
Barth, Johannes. 51.
Barth, Karl. 51. 266.
Barth, Konrad. 177.
Barthel, Philipp. 267.
Bartmann I., Gg. Peter. 107.
Bassing, Ludwig. 256.
Bast, Hermann. 75.
Battenfeld, Heinrich. 192.
Bauer, Friedrich. 82. 100.
Bauer, Georg Adam. 266.
Bauer, Karl. 74. 92.
Baumann, Ernst. 220.
Baumann, Friedrich. 139.
Beaury, Julius. 72.
Bechtel VII., Adam. 265.
Bechtold, Fritz von. 49.
Bechtold, Hermann von. 200.
Bechtold, Karl. 177.
Bechtold, Wilhelm. 75. 217.
Beck, Heinrich. 163.
Beck, Dr. Ludwig. 215.
Beckenbach, Heinrich. 194.
Becker, Dr. Adolf. 245.
Becker, August. 247.
Becker I., Friedrich. 58.
Becker, Heinrich. 100. 269.
Becker, Jakob. 108.
Becker, Dr. Johannes. 66. 237. 263.
Becker, Johann. 108. 266.
Becker, Dr. Karl. 272.
Becker, Ludwig. 74.
Becker, Peter. 124.
Becker, Dr. Rudolf. 195.
Becker, Valentin. 194.
Bedeschi, Alfred. 247.
Behr, Dr. Georg Frhr. von. 246.
Beilstein, Wilhelm. 246.
Beling, Dr. Ernst. 195.
Bell, Johannes. 100. 200.
Beller, Peter. 108.
Bellersheim, Maximilian Frhr. von. 50.
Bellinger, Heinrich. 256.
Bender, Adolf. 83.
Bender, D. Ferdinand. 200.
Bender, Franz. 238. 266.
Bender, Henriette. 200.
Bender, Dr. Hugo. 236.
Bender, Konrad. 200.
Bennighof, Dr. David. 72.
Benz, Christoph. 269.
Benz, Fritz. 247.
Berck, Georg. 237.
Bergemann, Wilhelm. 237.
Bernbeck, Karl. 163.
Berndt, Otto. 58.
Bernhard, Bertha. 219.
Bernhard, Leonhard. 108.
Bernhart, Anton. 263.
Bernius, Georg. 48. 52.
Bernstein, Peisach. 247.
Berres, Joh. Michael. 264.
Bersch, Adam. 235.
Berth, Otto. 179. 195.
Berthold, Wilhelm. 267.
Best, Dr. Georg. 261.
Best, Rudolph. 237.
Best, Wilhelm. 237. 238.
Betz, Georg. 163.
Bickert II., Michael Friedrich. 267.
Biedenbänder, Christian. 237.
Biedenkopf, Wilhelm. 72. 92.
Biegeleben, Maximilian Frhr. von. 177. 261.

Bieger, Ludwig. 92.
Bierbaum, Johannes. 265.
Bihlmaier, Joseph Max. 218.
Binder, Paul. 247.
Bingel, Joh. Konrad. 177.
Biondino, Hermann. 237.
Biondino, Wilhelm. 237.
Birkenhauer, Friedrich. 237.
Birnbaum, Marie. 219.
Bischof, Konrad. 220. 235.
Bischoff, Dr. Alexander. 244.
Bischoff, Ferdinand. 67.
Bischoff, Johann. 256.
Bittel, Peter. 238.
Bitz, Anna Maria. 82.
Bläßer, Johannes. 243.
Blank III., Heinrich. 172.
Blankenberger, Jakob. 51.
Bleyer, Heinrich. 237.
Blitz, Wilhelm. 218.
Bloch, Georg. 239.
Block, Wilhelm. 256.
Blösinger, Sebastian. 267.
Blüm, Gendarmerie-Wachtmeister. 264.
Blümler, Adam. 267.
Blum, Dr. August. 162.
Blum, Dr. David. 245.
Blum, Jakob. 83.
Blum, Ludwig. 269.
Bock II., Friedrich. 264.
Bock, Georg. 73.
Bockenheimer, Dr. Karl. 48.
Böcher, Karl. 75.
Böck, Heinrich. 75.
Boeckmann, Ernst. 61. 179.
Bödinghaus, Ernst. 247.
Böhm, Georg. 50.
Böhmelmann, Ludwig. 237. 263.
Boek, Ottomar. 246.
Börner, Ignazi von. 247.
Bohländer, Peter. 236.
Bohn, Dr. Philipp. 245.
Bohn, Wilhelm. 238.
Boll, Anton. 266.
Bolz, Jakob. 239. 264.
Bondi, Viktor. 247.
Bonin, Daniel. 84.
Bopf, Anton. 74.
Bordt, Johann. 237.
Borgmann, Wilhelm. 247.
Bork, Johann. 91.
Bormet, Ferdinand. 272.
Born, Dietrich. 264.
Born, Heinrich. 263.
Borngässer, Jean. 267.
Borheimer, Gottfried. 82.
Braden, Dr. Karl. 195. 270.
Braden, Dr. Karl Anton. 246.
Bräunig, Georg. 74.
Bräunig, Michael. 267.
Brand, Karl. 50. 59. 235.
Brand, Dr. Kurt. 246.
Brand, Philipp. 262.
Brandel, Georg. 108.
Brandt, Wilhelm. 83.
Brauckmann, Dr. Franz. 245.
Braun, Ministerialrat. 255.
Braun, August. 51.
Braun, Heinrich. 240.
Braun, Jakob. 269.
Braun II., Valentin. 269.
Braun, Wilhelm. 267.
Brauns, Ferdinand. 100. 164.
Brehm, Wilhelm. 66.
Breidenbach, Johannes. 200.
Breidenbach, Simon. 100.
Breidert, Dr. Andreas. 179. 237.
Breitwieser, Hermann. 196.
Breivogel, Johannes. 248.
Brentano di Tremezzo, Otto von. 270.
Brock, Konrad. 177.
Brockhaus, Karl. 247.
Brück, Ernst. 247.
Brück, Johannes. 266.
Brückel, Heinrich. 140.
Brückel, Dr. Philipp. 195.
Brückner, Christian. 276.
Brummer, Karl Heinr. 267.
Brune, Hermann. 247.
Brunnengräber, Martin. 74.
Buchinger, Wilhelm. 264.
Buchner, Dr. Adolf. 244.
Buchner, Karl. 235.
Budde, Dr. Josef. 245.
Bückert, Friedr. Ludwig. 237.
Bücking, Ernst. 192.
Bürger, Dr. Otto. 246.
Büttel, Ernst. 263.
Büttel, Karl Friedrich. 272.
Burger, Philipp. 164.
Burk, Hermann. 140.
Burk, Karl. 50. 193.
Burk, Tobias. 243.
Burkholder, Ludwig. 264.
Burtschell, Franz. 83.
Busch, Christian. 216.
Busch, Georg. 52.
Buschbaum, Albrecht. 242.
Buß, Jakob. 140.
Buxbaum, Wilhelm. 67.

C.

Camerer, Dr. Rudolf. 247.
Cassel, Johann. 178.
Causé, Dr. Friedrich. 245.
Chelius, Dr. Karl. 49.
Christ, Adam. 194.
Christ, Daniel. 59.
Christ, Jakob. 193.
Christ, Johann. 237.
Christ, Karl. 59.
Christ, Otto. 140.
Christian, Jakob. 193.
Clotz, Adolf. 216.
Coblenz, Simon Zacharias. 36.
Cochlovius, Wilhelm. 263.
Conrad, Johannes. 219.
Conrad II., Peter. 235.
Conradi, Friedrich. 73.
Cordier, Auguste von. 92.
Cramer, Ludwig. 276.
Cramolini, Ludwig. 261.
Cuny, Karl. 216.
Curschmann, Dr. Fritz. 245.
Curschmann, Heinrich. 200.
Curschmann, Dr. Jakob. 74. 217.

D.

Däng, Sebastian. 266.
Dambron, Ottilie. 83.
Dammel, Adam. 237.
Danadschiew, Auram. 246.
Daniel, Jakob. 272.
Danziger, August. 263.
Dapper, Erhard. 242.
Dauber, Charlotte. 196.
Daum, Heinrich. 267.
Daum, Johannes. 265.
Daum I., Leonhard. 267.
Daum, Wilhelm. 195.
Debo, August. 194.
Debo, Jakob. 100.
Deboy, Johannes. 265.
Dechert, Johannes. 242.
Decker, Valentin. 267.
Deeg, Karl Friedrich. 264.
Degen, Ludwig. 218.
Degreif, Georg. 82.
Deicke, Karl. 219.
Deister, Johannes. 75.
Delp, Joh. Adam. 100.
Delp, Karl. 67.
Dern, Johannes. 59. 84. 164.
Dersch, Rudolf. 263.
Deuchert, Johannes. 270.
Dexelmann, Peter. 71.
Dexheimer, Albert. 162.
Dexheimer, Johannes. 123.
Dexheimer, Joh. Gottlieb. 237.
Dexheimer, Wilhelm. 76.
Dickel, Christian. 276.
Dickhardt, Adam. 201.
Dickhaut III., Wendel. 269.
Diefenbach, Wilhelm. 262.
Dieffenbach, Gustav. 247.
Dieffenbach, Dr. Otto. 262.
Diegel, Karl. 217.
Diehl, Anna. 215.
Diehl, Georg. 82.
Diehl, Georg Heinr. 82.
Diehl, Jakob. 228. 237.
Diehl, Joh. Georg. 237.
Diehl, Valentin. 75.
Diehl, Wilhelm. 66. 140. 194.
Diehlmann, Ludwig. 265.
Diehlmann I., Valentin. 269.
Diehlmann, Wilhelm. 177. 241.
Dieter, Wilhelm. 51.
Dietz, Heinrich. 92.
Dietz, Karl. 123.
Dietz, Karl Joseph. 227.
Dietz, Ludwig. 269.
Dietz, Peter. 163.
Dilger, Dr. Wilhelm. 245.
Dillemuth, Heinrich. 217.
Dillmann, Dr. Heinrich. 245.

Dingeldey, Dr. Friedrich. 262.
Dippel, Erwin. 247.
Distel, Nikolaus. 179.
Dittmar, Gustav. 48.
Dittmar, Dr. Peter. 74.
Dittmer, Ernst. 247.
Dix, Johann. 82.
Döll, Heinrich. 237.
Dörken, Rudolf. 247.
Dörmer, Heinrich. 67.
Dörmer, Karl. 71. 84.
Dörr, Heinrich. 218.
Dörr, Ludwig. 73. 179.
Dörsam, Simon. 178.
Döß, Heinrich. 237.
Dofflein, Josef. 51.
Dosch, Philipp Jakob. 263.
Draser, Jean. 237.
Draudt, Albert. 73.
Drescher, Ludwig. 200.
Drescher, Otto. 49.
Dreyer, Heinrich. 267.
Dröll, Fritz. 74.
Dröll, Wilhelm. 269.
Drude, Dr. Paul. 262.
Duchardt, Heinrich. 199.
Dunkenberger, Friedrich. 193.
Dußmann, Joh. Josef. 267.
Duthel, Karl. 237.

E.

Ebel, Karl. 49. 237.
Eberle, Friedrich. 50.
Ebersmann, Jakob. 124.
Eberts, Johannes. 228.
Eberwein, Ferdinand. 108.
Ebling, Karl. 200.
Eckart, Friedrich. 266.
Eckert III., Christoph. 48.
Eckert, Wilhelm. 237.
Edelmann, Konrad. 107.
Edelmann, Gg. Wilhelm. 107.
Edelmann, Wilhelm. 267.
Edion, Robert. 59. 270.
Egner, Christian. 217.
Ehrhardt, Jakob. 243.
Ehrlicher, Paul. 247.
Eichberg, Karl. 247.
Eichelmann, Gustav. 75.
Eichler, Heinrich. 264.
Eifert, Heinrich. 264.
Eifert, Leopold. 162.
Eirich, Karl. 49.
Eise, Dr. Heinrich. 244.
Eise, Heinrich. 123.
Eisenhardt, Hugo Ferdinand. 178.
Eisenhardt, Ludwig. 264.
Eisenhauer I., Michael. 265.
Eiser, Philipp. 265.
Eissenhauer, Friedr. Theodor. 82.
Eißfeller, Kaspar. 92.
Eller, Fritz. 179.
Eller, Wilhelm. 194.
Elz, Wilhelm. 265.
Emmel II., Konrad. 272.
Emmerich V., Joh. Adam. 269.
Emmerich, Karl. 195.
Emmerling, Ferdinand. 192. 227. 239.
Emmerling, Martin. 238.
Emig, Georg. 82.
Emrich, Wilhelm. 266.
Enders, Elise. 49.
Endres, Wilhelm. 83.
Engau, Max. 100.
Engel, Friedrich. 237.
Engel, Konrad. 177.
Engel, Ludwig. 82. 163. 256.
Engelbrecht, Karl. 247.
Engelhardt, Friedrich. 72.
Engelhardt, Johann. 215.
Engisch, Karl 265.
Eppelsheimer, Wilhelm. 192.
Erb, Karl. 181.
Erdmann, Adolf. 92.
Erdmann, Johann. 163.
Erdmann, Konrad. 247.
Erhardt, Peter. 267.
Erk VI., Johannes. 267.
Erlanger, Karlo von. 48.
Eschenröder, Karl. 50.
Espenschied, Heinrich. 242.
Esselborn, Dr. Karl. 244.
Essinger III., Johannes. 235.
Eurich, Ferdinand. 267.
Ewald, Georg. 217. 266.
Ewald, Johs. Friedrich. 267.
Ewald, Karl. 262.
Exner, Paul. 247.

F.

Fabricius, August. 262.
Falck V., Johannes. 269.
Falk, Jakob. 217.
Falk, Konrad. 228.
Faller, Dr. Emil. 245.
Fath, Friedr. Andreas. 199.
Faust, Konrad. 176.
Feldhaus, Daniel. 59.
Feldhaus, Georg. 235.
Feldheim, Friedrich. 161. 262.
Feigk, Adam. 67.
Feine, August. 217.
Fell, Johannes. 84.
Ferro, Heinrich. 177.
Fertsch, Gustav. 262.
Fertig, Dr. Sebastian. 262.
Feuerbach, Johannes. 83.
Fey, Adam. 269.
Fey, Gustav. 195.
Fich, Mordko. 247.
Fiedler, Friedrich, 247.
Filsinger, Gendarmerie-Wachtmeister. 264.
Fink, Hermann. 269.
Fink, Johannes. 194.
Fink, Ludwig. 72.
Fink, Nikolaus. 264.
Fink, Simon. 267.
Fischer, Antonie Karoline Marie Auguste Elisabetha. 49.
Fischer, Friedr. Karl. 198.
Fischer, Karl. 219.
Fischer, Karl August. 272.
Fischer, Joh. Peter. 237.
Fischer, Ludwig. 195. 247.
Fischer, Martin. 74.
Fischer, Wilhelm. 271.
Fischschneider, Nikolaus. 267.
Flach, Johannes. 276.
Flachs, Joh. Valentin. 267.
Flath, Dr. Hermann. 245.
Flath, Leonhard. 161. 163.
Fleischmann, Georg. 267.
Fleischmann, Peter. 269.
Flick, Luise. 243.
Flöring, D. Dr. Friedrich. 262.
Fock, Heinrich. 247.
Foltz, Hans Erich. 75.
Formhals, Anton. 247.
Frank, Jakob. 242.
Frank, Konrad. 162.
Frank, Mathilde. 227.
Frankenberg, Otto. 247.
Freitag, Karl. 196.
Frenay, Dr. Ignaz. 271.
Frenzel, Dr. Karl. 74.
Fresenius, Fritz. 219.
Freudenberger, Friedrich. 67.
Freund, Franz Emil Daniel Otto. 60.
Frey, Hugo. 100.
Friedmann, Verwalter. 66.
Friedrich, Heinrich. 239.
Friedsam, Jakob. 235.
Friedsam, Mathias. 237.
Friese, Ernst. 200.
Friesen, Geheimerath Frhr. von. 261.
Frödtert, Adam. 264.
Fromme, Dr. Karl. 262.
Froschauer IV., Kaspar. 269.
Frucht, Moritz. 247.
Frühling, Heinrich. 92.
Fuchs, Konrad. 256.
Fuchs, Ludwig. 200.
Füg, Karl. 266.
Fuhr, Dr. Ferdinand. 256.
Fuhr, Heinrich. 242.
Fuhr, Hugo. 237.
Fuhr, Joh. Kaspar. 200.
Fuhr, Konrad. 92.
Fuhrmann, Dr. Manfred. 245.

G.

Gagern, Maximilian Frhr. von. 261.
Gallus, Ferdinand. 270. 272.
Gambs, Karl. 226. 227.
Ganster, Nikolaus. 267.
Ganß, Jakob. 217.
Gastell, Josef. 236.
Gaul, Dr. Willy. 244.
Gebhardt, Heinrich. 238.
Gebhardt, Karl. 237.
Geck, Georg. 75.
Geduldig, Wilhelm. 218.
Geiger, Joseph. 180.
Geil, Georg. 193.

Geil, Philipp. 164.
Geilfus, Jakob. 75. 266.
Geilfus, Otto. 75.
Geisel, Heinrich. 266.
Geisel VI., Heinrich. 269.
Geist, Joh. Leonhard. 267.
Geißler, Christoph. 226. 227.
Geißler, Heinrich. 74.
Gennebach, Georg. 76.
Georgi, Ludwig. 81.
Gepp, Johann. 237.
Gerbig I., Ludwig. 108.
Gerhard, Heinrich. 227.
Gerhard VIII, Johannes. 265.
Gerhard III., Karl. 265.
Gerhardt, Anton. 59.
Gerhardt, Joh. Philipp. 276.
Gerst, Georg. 59.
Geßner, Andreas. 235.
Geyer, Ludwig. 239.
Geyer, Wilhelm. 256.
Gieß, Heinrich. 263.
Giffey, August. 242.
Gilbert II., Adam. 265.
Giller, Friedrich. 66.
Giovannini, Martin. 247.
Glaab, Johannes. 267.
Gläßing, Karl. 67.
Glas, Georg. 267.
Glaser, Georg. 247.
Glenz, Albrecht. 82.
Glotzbach, Karl. 237.
Glückert, Julius. 272.
Gmeiner, Dr. Fritz. 245.
Gminder, Dr. Heinrich. 245.
Gnauth, Dr. Feodor. 108. 245. 261.
Göbel, Heinrich. 256.
Göbel, Georg. 124. 198.
Gölz, Elise. 275.
Gölz, Karl. 237.
Gölz, Valentin. 194.
Göth, Ludwig. 67.
Göttelmann, Dr. Emil. 262.
Göttelmann, Hermann. 75.
Göttmann, Peter. 195.
Götz, Franz. 162.
Götz, Jakob. 239.
Götz, Leonhard. 108.
Götz, Ludwig. 256.
Götz, Dr. Paul. 108. 177. 263.
Götz III., Peter. 266.
Goldbeck, Bernhard. 161.
Gompf, Ludwig. 75.
Goppelt, Gg. Karl. 248.
Gräfe, Dr. Hermann. 244.
Graf, Wendelin. 100.
Grafenstadt, Georg. 193.
Grasmann, Otto. 247.
Gratz, Emil. 195.
Greb, Johannes. 264.
Greim, Balthasar. 267.
Grein, Dr. Friedrich. 216.
Gries, Georg. 195.
Gries, Heinrich. 195.
Grimm, Adam. 264.
Grimm II., Adam. 267.
Grimm, Jakob. 220.
Grimm IV., Jakob. 267.
Grimm, Johannes. 177.
Griot II., Peter. 265.
Grips, Dr. Wilhelm. 245.
Gröninger, Georg. 242.
Groh, Adam. 267.
Grohgans, Justus. 267.
Gronau, Georg. 265.
Groos, Eduard. 73.
Groß, Emil. 192.
Groß, Friedrich. 237.
Grüling, Karl. 237.
Grün III., Heinrich. 269.
Grünewald, Philipp. 198.
Gülcher, Katharina. 92.
Güngerich, Dr. Gustav. 50. 262.
Günther, Louis. 247.
Gundermann, Dr. Gotthold. 195.
Gundermann, Hugo. 219.
Gunkel, Peter. 266.
Gutjahr, Johann Philipp. 266.
Guntrum, Cornelius. 272.
Guyot, Friedrich. 243.

H.

Haag, Ludwig. 255.
Haag, Ph. Johann Baptist. 200.
Haas, Heinrich. 262. 266.
Haase, Dr. Otto. 246.
Haber, Georg. 272.
Haberkorn, Johannes. 59.
Habermann III., Georg. 265.
Habermehl, Georg. 192.
Habich, Heinrich. 217.
Habich, Ludwig. 220.
Habicht, Joh. Andreas. 265.
Habicht, D. Viktor. 200.
Hacker, Johann. 237.
Häußer, Emil. 178.
Haferland, Karl. 237.
Hahn, Heinrich. 242.
Hahn, Karl. 263.
Hahn, Therese. 218.
Hainz, Karl Emil. 48. 52.
Halkenhäuser, Adam. 266.
Haller, Philipp. 66.
Hallwachs, Otto. 270.
Hambach, Georg. 275.
Hamburger, Otto. 73.
Hamm, Martin. 266.
Hammann, Heinrich. 218.
Hammer, Jakob. 193.
Hammerschmidt, Leonhard. 240.
Handstein, Ludwig. 237.
Hangen, Jakob. 270.
Hankel, Joh. Georg. 266.
Hans, August. 83.
Hanst, Joh. Adam. 76.
Hanstein, Leonhard. 274.
Hanz, Franz. 194.
Harb, Georg. 237.
Hartherz, Heinrich. 73.
Hartmann, Albert. 68.
Hartmann, Anton. 161.
Hartmann, Gg. Friedrich. 100.
Hartmann, Horst von. 247.
Hartmann V., Joh. Leonhard. 266.
Hartmann, Julius. 200.
Hassemer, Jakob. 196.
Hassenfratz, Gg. Peter. 92.
Haß, Hans. 247.
Haubach, Ludwig. 74.
Hauck, Philipp. 192.
Hauf II., Daniel. 266.
Haun, Philipp. 179.
Haupt, Dr. Georg. 178.
Hauser, Dr. Ludwig. 271.
Haußner, Dr. Robert. 83.
Hebermehl, Ludwig. 195.
Hechler, Ludwig. 262.
Heck, Dr. L. 198.
Heckmann, Wilhelm. 107.
Hebbäus, Friedrich. 198.
Hedderich, Konrad. 243.
Heeß, Wilhelm. 220.
Hegar, Dr. Alfred. 246.
Heidt, Georg. 51.
Heil, Dr. Adolf. 248.
Heil, August. 140.
Heil, Elisabetha. 216.
Heim, Adolf. 192.
Heim II., Kaspar. 269.
Heimberger, Dr. Joseph. 237.
Heimburger, Dr. Friedr. Karl. 72.
Heineck, Adolf. 192.
Heinemann, Dr. Otto von. 246.
Heinrich, Wilhelm. 91.
Heinrichs, Dr. Otto. 61. 247.
Heinsberger, Dr. Paul. 245.
Heinstadt, Heinrich. 83.
Heldmann, Ludwig. 196.
Helfrich, Otto. 265.
Helm, Theodor. 84.
Helmreich, Johannes. 50. 76.
Helwig, Dr. Otto. 245.
Henkel, Balthasar. 196.
Henkel, Karl. 192.
Hennig, Peter. 267.
Henninger, Georg. 247.
Henrich, Karl. 237.
Henrich, Wilhelm. 265.
Hensing, Ernst. 192.
Hensing, Karl. 124.
Heppert, Johannes. 194.
Herbert, August. 226. 227.
Herbert, Joh. Georg. 263.
Herff, August von. 84.
Hergenhahn, von, Polizeipräsident a. D. 215.
Herget, Ludwig. 200.
Herm, Bernhard. 74.
Hermann, Heinrich. 267.
Hermann, Wilhelm. 81.
Herpel, Heinrich. 49.
Herrmann, Adolf. 275.
Herrmann, Albert. 237.
Herrmann, Johann. 237.
Herrmann, Peter. 100.
Herter, Ludwig. 243.
Herzberger, Wilhelm. 261.
Herzfeld, Beni. 247.

Hessert, Franz von. 50. 179.
Heß, Adolf. 262.
Heß, Balthasar. 48.
Heß, Eduard. 66.
Heß, Friedrich. 219. 220.
Heß I., Heinrich. 35.
Heß, Jakob. 92.
Heß IX., Wendel. 265.
Hetzel, Barbara. 164.
Hetzel, Ludwig. 263.
Heubach, Otto. 247.
Heuß, Jakob. 237.
Heußel, Ludwig. 217.
Heußlein, Anton. 228.
Heyer, Dr. Gustav. 74.
Heyl, Dr. Georg. 219.
Heyl, Otto. 275.
Heyl zu Herrnsheim, Frhr. Cornelius. 161. 177.
Heyl zu Herrnsheim, Frhr. Dr. Erwin. 50.
Heyl zu Herrnsheim, Freifrau Sophie. 215.
Hieronymus, Wilhelm. 108.
Hildebrand, Jakob. 193.
Hillenbrand, Peter. 194.
Hinden, Heinrich. 247.
Hirchenhein, Karl. 50.
Hirsch, August. 73.
Hirt I., Franz. 267.
Hirt III., Johannes. 267.
Hobstetter, Dr. Karl. 245.
Hock, Heinrich. 163.
Hochstätter, Heinrich. 242.
Hochstätter, Jakob. 242.
Höbel, Heinrich. 75.
Höcher, Adolf. 237.
Höhler, Ludwig. 272.
Hölzel III., Nikolaus. 269.
Hölzing I., Adam. 267.
Hölzing II., Johannes. 267.
Hölzinger, Franz. 238.
Höning, Karl. 247.
Hörr I., Johann Peter. 261.
Hörr, Otto. 100.
Hörr, Peter. 108.
Hößlin, Gustav von. 238.
Hofferbert, Adam. 83.
Hoffmann II., Adam. 269.
Hoffmann, Dr. Ernst Emil. 272.
Hoffmann, Georg. 246.
Hoffmann, Nikolaus. 200.
Hofmann, Egon. 247.
Hofmann, Georg. 124. 243.
Hofmann, Johannes. 267.
Hofmann, Joh. Peter. 200.
Hofmann, Dr. Julius. 245.
Hofmann, Konrad. 195.
Hofmann, Ludwig. 218.
Hofmann, Valentin. 193.
Hofmann, Wilhelm. 83. 217.
Hofmeyer III., Philipp. 235.
Hohage, Karl. 247.
Hohenadel, Georg. 192.
Hohenadel, Heinr. Sebastian. 199.
Hohenhausen, Karl von. 178.
Hohenstein, Karl. 272.
Hohenstein, Ludwig. 270. 276.
Holfeld, Oberpostdirektor. 176.
Holler, Georg. 239.
Hollerbach, Christoph. 67.
Holtzheuer, D., General-Superintendent. 261.
Hommel, Dr. Woldemar. 246.
Hoos, Fritz. 73. 178.
Hoos, Georg. 272.
Hoppe, Albert. 264.
Horn, Daniel. 218.
Horn, Fritz. 73.
Horn, Heinrich. 198 227. 270.
Horn, Dr. Wilhelm. 74.
Hotz, Wilhelm. 217.
Huber, Philipp. 192.
Hubert, Peter. 271. 272.
Hübner, Adam. 248.
Huff II., Philipp. 229.
Hummel VIII., Adam. 72.
Hunkel, Jakob. 269.
Huppert, Josef. 247.
Huster, Jakob. 164.

J.

Jacobi, Heinrich. 193.
Jacobi, Heinr. Balthasar. 72.
Jacobi, Dr. Philipp. 68.
Jacobsen, Eduard. 247.
Jäger, August. 215.
Jäger, Heinrich. 219.
Jäger, Hermann. 72. 73. 178.
Jäger, Joh. Peter. 82.
Jäger, Karl. 264.
Jäger, Karl Philipp. 237.
Jäger, Ludwig. 237.
Jahns, Wilhelm. 247.
Jaide, Friedrich. 100.
Jakob, Georg. 50. 193.
Jennewein, Ph. Heinrich. 265.
Jennewein, Thomas. 262.
Ihrig, Georg. 267.
Ille, Heinrich. 83.
Illert, Ferdinand. 99.
Inderthal, Karl. 237.
Jochim, Ludwig. 192.
Jockel, Heinrich. 237.
Jockel, Johann Friedrich. 264.
Jöckel, Hermann. 270. 271.
Jöckel, Ludwig. 100.
John, Arthur. 247.
Jost, Johannes. 83.
Joz, Konrad. 59.
Irle, Heinrich. 200.
Jung, Joh. Daniel. 200.
Jung, Ludwig. 74.
Jung, Wilhelm. 82.
Junge, Robert. 239.
Iwaczkiwicz, Franz. 242.
Iwanow, Dimiter. 246.

K.

Kabey, Wilhelm. 264.
Kächler, Paul. 172.
Kahmen, aus dem, Gustav. 165.
Kaiser, Friedrich. 199.
Kaiser, Heinrich. 74.
Kalbhenn, Friedrich. 72.
Kallner, Dr. Adolf. 246.
Kaltenbach, Gendarmerie-Oberwachtmeister. 264.
Kaltenthaler, Simon. 266.
Kampf, Otto. 194.
Kantz, Wilhelm. 255.
Karb, Heinrich. 140.
Karg, Dr. Karl. 68.
Karp, Friedrich. 265.
Kaschowska, Felicie. 271.
Kastell, Wilhelm. 83.
Katz, Hermann. 270.
Kauffmann, Valentin. 237.
Kaufmann, Jakob. 265.
Kaul, Bernhard. 237.
Kayser, Anton. 263.
Keber, Heinrich. 200.
Kehr, Ferdinand. 237.
Kehr V., Peter. 267.
Kehrer, Gustav. 237.
Kehrein, Dr. Karl. 238.
Keil, Adam. 192.
Keil, Jakob. 60.
Keil, Karl. 140. 262.
Keil, Philipp. 263.
Keilmann, Franz. 194.
Keilmann, Heinrich. 83.
Keim, Adam. 218.
Keißner, Christian. 272.
Kellermann, Friedrich. 196.
Kellner, Hermann. 124.
Kempf, Christian. 50.
Kempf, Ida. 140.
Kempf, Viktor. 264.
Kern, Josef. 73.
Kern, Wilhelm. 228. 235.
Keßler, Andreas. 265.
Keßler, Leonhard. 265.
Ketteler I., Philipp. 267.
Kieser, Heinrich. 140.
Kieffer, Dr. Joseph. 262.
Kiel, Jakob Hermann. 100.
Kiel, Remakel. 71.
Kilian, Heinrich. 73.
Kirch, Heinrich. 266.
Kircher, Verwalter. 66.
Kircher, Heinrich. 59.
Kirn, Joh. Christian. 196.
Kirstein, Georg. 244.
Kissel, Franz. 198.
Klein I., Georg. 269.
Klein, Johannes. 140.
Klein I., Johannes. 269.
Klein, Johs. Eberhard. 107.
Klein, Ludwig. 266.
Klein III., Peter. 269.
Klein III., Wilhelm. 269.
Kleinen, Ernst. 199.
Kleinn, Karl. 247.
Kleinschmidt, Dr. Karl. 270.
Kleinschmitt, Heinrich. 51.
Kleiß, Heinrich. 266.
Kling, Heinrich. 100.
Klingelhöfer, Gg. Adam. 72.

Klingenschmidt, Heinrich. 237.
Klinger, Ludwig. 237.
Klinkerfus, Albrecht. 239.
Klock, Jakob. 215. 220.
Klös, Karl. 66.
Kloos, Heinrich. 163.
Kloster III., Johann. 267.
Knab, Georg. 67. 193.
Knapp, Georg. 193.
Knapp, Johannes. 217.
Knapp, Nikolaus. 265.
Knell, Dr. Franz. 84. 263.
Knell, Georg Karl. 237.
Knierim, Jakob. 192.
Knierim V., Johann. 267.
Knierim, Philipp. 241. 248.
Knierim, Wilhelm. 228.
Knoche, Heinrich. 243.
Knocke, Hermann. 82.
Knoll, Karl. 66.
Knopp, Wilhelm. 247.
Knust, Friedrich. 236.
Kobelt, Oberpostdirektor. 176. 178.
Kobelt, G. 48.
Koch, Adam. 82. 193.
Koch, Eduard. 272.
Koch, F. C. B. 35.
Koch, Friedrich. 198.
Koch, Dr. Georg. 246.
Koch, Georg. 256.
Koch, Karl. 99.
Koch, Konrad Heinrich. 217.
Koch, Leonhard. 100.
Koch, Ludwig. 162.
Köbeler, Johannes. 267.
Köbrich, Karl. 49.
Kögel, Johannes. 140.
Köhl, Dr. Karl. 272.
Köhler, Heinrich. 262. 271.
Köhler, Julius. 194. 218.
Köler, Karl Wilhelm. 237.
Kölle, Dr. Hermann. 245.
König, August. 247.
König, Johannes. 265.
König, Dr. Rudolf. 245.
Körber, Dr. Karl. 215.
Körber, Wilhelm. 218.
Köstermann, Oberpostinspektor. 73.
Kohl, Jakob Friedrich. 60.
Kohler, Franziska. 235.
Kolb, Jakob. 243.
Kolb II., Johannes. 267.
Kolb, Karl. 124.
Kolb, Karl Heinrich. 195.
Kolmarschlag, Jakob. 267.
Konrad, Friedrich. 242.
Koob, Adam. 237.
Korell, Karl. 256.
Korndörfer, Adam. 275.
Kornemann, Dr. Ernst. 66. 83.
Korobotschkin, Hirscha. 247.
Kozanecki, Adam. 247.
Krämer, Georg. 235.
Krämer, Heinrich. 92.
Krämer, Joh. Michael. 267.
Krämer, Karl. 217.
Krämer, Moritz. 263.
Krämer, Paul. 162.
Kraft, Friedrich. 216. 239.
Kraft, Heinrich. 91.
Kraft, Josef. 267.
Kramer, Heinrich. 193.
Kranzbühler, Dr. Eugen. 179.
Kratz, Heinrich. 59.
Kratz, Dr. Hermann. 84.
Kraus, Anna Martha. 60.
Kraus, August Willy. 60.
Kraus, Jakob. 216.
Kraus, Dr. Josef. 179. 246.
Kraus, Josef Leo. 60.
Kraus, Leo. 60.
Kraus, Maria Elisabeth. 60.
Kraus, Mathias. 237.
Krausmüller, Otto. 243.
Krauß, Adolf. 99.
Krauß, Heinrich. 217.
Krautstrunk, Dr. Tillmann. 245.
Krebel, Adam. 217.
Kreher, Friedrich. 177.
Kreis IX., Peter. 267.
Kreß, August. 237.
Kretzschmar, Emil. 266.
Krender, Georg. 177.
Krick, Armand. 242.
Krieb, Karl. 162.
Krieger, Otto Adam. 216.
Kriegsheim, Eduard. 237.
Kröhl, Peter. 99.
Kröll, Peter. 237.
Krohmann, Johann. 217.
Krombach, Dr. Karl. 245.
Kromm, Reinherz. 99.
Kronauer, Ludwig. 219.
Krüger, Friedrich. 263.
Krüger, D. Dr. Gustav. 192. 262.
Krüger, Gustav. 67.
Krug von Nidda, Geh. Staatsrath. 255.
Krug, Adam. 272.
Krug I., Friedrich. 267.
Krug, Dr. Jakob. 262.
Krug, Karl. 199.
Kruger, Christian. 50.
Krumb, Jakob. 200.
Krumb VIII., Jakob. 265.
Krusche, Alexis. 247.
Kubach, Joh. Friedrich. 240.
Kubo, Paul. 83.
Küchler, Wilhelm. 263.
Kühn, Andreas. 268.
Kühnel, Richard. 243.
Kugler, Adolph. 235.
Kuhl, Julius. 124.
Kuhlmann, Postinspektor. 74.
Kuhn, Baurath. 236.
Kuhsel, Albert. 247.
Kullmann, Gustav. 261.
Kullmann, Karl. 263.
Kumpf, Peter Simon. 268.
Kunkel, Karl. 100.
Kunkelmann, Adam. 59.
Kunz, Karl. 274.
Kunz, Dr. Wilhelm. 199.
Kutscher, August. 247.
Kutscher, Dr. Franz. 245.
Kyritz, Philipp. 266.

L.

Lämmersdorf I., Heinrich. 268.
Lambmann, Jost. 266.
Lampert, Jakob. 242.
Landau, Johannes. 228.
Landgraf, Jakob. 180.
Landmann, Friedrich. 216.
Landmann, Hermann. 218.
Lang, Friedrich. 75.
Lang I., Heinr. Karl. 48.
Lang, Leonhard. 237.
Lang, Ludwig. 59.
Langenbach, Rudolf. 220.
Langheinz, Adolf. 237.
Langsdorf, Dr. Karl. 178.
Lanio, Katharina. 71.
Lanz, Hermann. 217.
Lanz, Kaspar. 100.
Lassaulx, C. von. 197.
Laube, Hermann Joseph. 194.
Laubenheimer, Dr. Emil. 161.
Lauer, Dr. Ludwig. 163.
Lautenschläger, Friedrich. 243.
Lautenschläger, Hermann. 73.
Lautenschläger, Karl. 161.
Lautenschläger, Martin. 256.
Lehr, Daniel. 269.
Lehr, Dr. Julius. 198.
Leib, Jean. 100.
Lein, Eduard. 240.
Lein, Johannes. 76.
Leinberger, Johannes. 268.
Leitner, Friedrich. 244.
Lengfelder, Jakob. 275.
Lenhard, Peter. 72.
Lennert, Dr. Valentin. 92.
Lenz, Ludwig. 266.
Leonhardi, Dr. Frhr. von, Kreisamtmann. 61.
Lepper, Ludw. Jakob. 76.
Lepsius, Dr. Richard. 198.
Lerch, Georg. 263.
Lerch, Ludwig. 235.
Lesser, Hermann. 247.
Lewin, Mendel. 247.
Liebig, Peter. 108. 236.
Lilienthal, Hermann. 247.
Limpert, Richard. 262.
Lindenschmit, Adolf. 237.
Lindenschmit, Ludwig. 215. 236.
Lindenstruth, Wilhelm. 192.
Lindt, Johannes. 246.
Link, Johannes. 268.
Linkenheld, Dr. Fritz. 245.
Linn, Helene. 264.
Linn, Johannes. 256.
Lintz, Gg. Ludwig. 198.
Lippert, Jakob. 243.
Lippold, Adolf. 236.
Liftmann, Johann. 178.
Löb, Dr. Daniel. 49.
Löb, Jakob. 236.
Löb, Joh. Philipp. 268.

Löchel III., Heinrich. 269.
Löchel, Joh. Konrad. 243.
Löhr, Adolf. 247.
Löhr, Heinrich. 218.
Löhr, Max von. 49.
Löw, Leonhard. 218.
Löw von und zu Steinfurth, Ludwig Frhr. 247.
Logemann, Dr. Fritz. 245.
Lohr, Johannes. 264.
Loos, Fritz. 74.
Loos, Dr. Wilhelm. 200.
Loos, Wilhelm. 228. 268.
Lorbacher, Daniel. 179.
Lore, Johannes. 266.
Lorentz, Heinrich. 66.
Lorenz, Christoph. 164.
Lorz, Daniel. 100.
Lotz VI., Johannes. 269.
Lotz, Karl. 172.
Ludwig, Georg. 237.
Ludwig, Susanne. 91.
Luft, Karl Friedr. Ludwig. 140.
Luft, Katharina. 269.
Luft, Maria. 269.
Lupakoff, Peter von. 247.
Lutz, Jakob. 199.
Lynker, Daniel. 100.

M.

März, Friedrich. 179.
Magnus, Nikolaus. 237.
Mahr, Dr. Wilhelm. 73.
Maischein, Peter. 269.
Maisner, Maurycy. 247.
Malkemus, Nikolaus. 164.
Malsy, Jakob. 265.
Mandel III., Philipp. 269.
Manecke, Wilhelm. 49.
Mang, Franz. 82.
Mang, Philipp. 193.
Mangold, August. 262.
Mann, Jakob Ernst. 73.
Marchand, Hermann. 52.
Martin, Dr. Paul. 245.
Marx, Erwin Alexander. 99.
Maschmann, Adam. 199.
Maschmann, Hans. 247.
Maser, Christoph. 66.
Mattes, Dr. Hugo. 244.
Maul, Peter. 162.
Maurer, Bernhard. 264.
Maurer, Dr. Friedrich. 272.
Maurer, Friedrich. 270.
Maurer, Karl. 275.
May, Jakob. 195. 263.
Mayer, Jakob. 193.
Mayer, Wilhelm. 219.
Mecum, Heinr. Anton. 271.
Mehl, Johannes. 200.
Mehlmann, Karl. 215.
Mehmel, August. 194.
Mehring, Dr. Wilhelm. 246.
Meier, Alfred. 246.
Meintzinger, Philipp. 178.
Meiß, Jakob. 268.
Mekler, Leiba. 247.
Mencke, Gustav Theodor. 66.
Mendel, Joh. Christoph. 256.
Menges, Johannes. 197. 199.
Menges, Joh. Georg. 107.
Menges, Julius. 215.
Menges, Philipp. 198.
Mergott, Adolf. 82.
Merkel, Andreas. 243.
Merkel, Nikolaus. 264.
Merle, Johannes. 75.
Merz, Christoph. 196.
Merz, Heinrich. 177.
Merz, Joh. Michael. 237.
Messinger, Jakob. 108.
Mettenheimer, Hans. 247.
Metz, August. 270.
Metz, Ernst. 270.
Metz, Georg. 237.
Metz II., Heinrich. 266.
Metz, Ludwig. 51.
Metzger, Julie. 71.
Metzger, Justus. 75.
Metzger, Ludwig. 271.
Metzger, Philipp. 228.
Metzler, Aug. Ludwig. 243.
Metzler, Karl. 247.
Meuser, Christian. 265.
Meyer, Amalie. 100.
Meyer, Dr. Friedrich. 73.
Meyer, Georg. 82.
Meyer II., Gg. Leonhardt. 242.
Meyer, Jakob. 272.
Meyer, Peter. 194.
Meyerhöfer, Martin. 269.
Meywald, Georg. 264.
Michel, Johannes. 195.
Michel, Joh. Konrad. 107.
Michel, Karl Georg. 217.
Mickel, Heinr. Wilhelm. 265.
Mink, Karl. 242.
Mißbach, Gg. Adam. 177.
Möbius, Dr. Friedrich. 35. 52.
Möbus, Louis. 82.
Möll, Karl. 269.
Mörler, Bernhard Heinrich. 108.
Möser, Johannes. 74.
Mohr, Eduard. 235.
Mohr, Johannes. 268.
Mohr, Joh. Adam. 265.
Moiseyeff, Lew. 247.
Moldenhauer, Wilhelm. 247.
Molitor, Cornelius. 266.
Moll, Christoph. 218.
Moller, Julius. 263.
Molz, Dr. Hermann. 246.
Monasch, Berthold. 247.
Morath, Eduard. 268.
Morawski, Wacław von. 247.
Morin, Max. 247.
Moser, Otto. 256.
Mossel, Johann. 237.
Mühlhan, Karl. 219.
Müller II., Adam. 268.
Müller, August. 237.
Müller, Augustin. 193. 276.
Müller, Christian. 272.
Müller, Christian Adolf. 256.
Müller, Christoph. 240.
Müller, Ernst. 237.
Müller, Ernst Amandus. 50.
Müller, Gustav. 242.
Müller, Dr. Heinrich. 179. 272.
Müller, Heinrich. 242.
Müller, Hermann. 91. 178.
Müller, Jakob. 268.
Müller I., Johannes. 197.
Müller, Joh. Karl. 140.
Müller, Justus. 269.
Müller, Dr. Karl. 100.
Müller, Konrad. 242.
Müller, Leonhard. 265.
Müller, Ludwig. 271.
Müller, Peter. 268.
Müller, Philipp. 265. 268.
Müller II., Philipp. 268.
Müller, Wilhelm. 238. 262.
Müller, Wilhelm Peter. 218.
Müller-Hickler, Hans. 177.
Münch, Oberpostsekretär. 198.
Müßig, Johann. 263.
Musch, Christoph. 269.
Muth, Adolph. 275.
Muth, Gg. Friedrich. 162.

N.

Naas, Gg. Adam. 108. 268.
Nahrgang, Heinrich. 235. 248.
Nau, Otto. 181.
Naumann, Oberpostinspektor. 73.
Naumann, Julius. 199.
Neeb, Heinrich. 178.
Neff, Christian Karl. 100.
Nehb, Dr. Georg. 199. 246.
Neher, Johannes. 124.
Nehrbaß, Ludwig. 243.
Neidhardt, Dr. Karl von. 198. 270.
Nenkoff, Michael. 246.
Neugebauer, Ludwig. 237.
Neuhoff, Bernhard. 246.
Neumann, Oberpostinspektor. 73.
Neumann, August. 67.
Neumann, Fritz. 247.
Neumann, Johannes. 67. 196. 256.
Neundörfer, Johannes. 265.
Neundörfer, Ludwig. 262.
Neuschäffer, Eduard. 192.
Nicolai, Joseph. 193.
Nicolai, Karl. 193.
Niebergall, Dr. Friedrich. 244.
Nies, Dr. Karl. 256.
Nies, Karl. 217.
Nikolay VII., Johannes. 268.
Noack, August. 235.
Nobbs, Dr. Eric A. 246.
Nocher, Heinrich. 270.
Nohe, Adam. 238.
Nold, Wilhelm. 266.
Noll, August. 247.
Nonnenmacher, Johannes. 100.
Normann, Leopold Frhr. von. 261.

Northoff, Dr. Theodor. 246.
Nover, Heinrich. 238.
Numrich, Georg. 237.
Nußbickel, Georg. 192.

O.

Ockel, Wilhelm. 172.
Oechler, August. 269.
Oehlenschläger, Jakob. 107.
Ofenloch, Adam. 272.
Offenbächer, August. 237.
Offenthal, Konrad. 199.
Ohl, Johannes. 256.
Ohly, Dr. Otto. 245.
Ohwerk, Joseph. 268.
Oldigs, Heinrich. 247.
Oppenheimer, Heinrich. 226.
Orb, Fritz. 263.
Orth, Karl. 256.
Osann II., Dr. Arthur. 236.
Ost, Karl. 140.
Ostermann, Dr. Alfred. 244.
Oswald, Bonaventura. 100.
Ott, Johann. 265.
Otto, Eduard. 200.

P.

Pabst, Ferd. Ludwig. 237.
Pahlke, Johannes. 215.
Palzer, Johann Georg. 71. 92.
Paul, Adam. 219.
Paul, Heinrich. 177.
Peppler, Heinrich. 73.
Petersen, Waldemar. 178.
Petrus, Georg Martin. 263.
Petry, Theodor. 178.
Pfaff, Alexander. 237.
Pfaff, Christian. 265.
Pfannenstiel, Dr. Johannes. 67.
Pfannmüller, Dr. Gustav. 244.
Pfarr, Adolf. 179.
Pfau, Friedrich. 237.
Pfeffer, Gg. Heinr. Philipp. 268.
Pfeffer, Philipp. 76.
Pfeifer I., Adam. 268.
Pfeifer, Georg. 264.
Pfeifer, Gg. Wolfgang. 161.
Pfeifer, Johannes. 76.
Pfeifer, Nikolaus. 76.
Pfeiffer, Christine. 261.
Pfeiffer, Hermann. 238.
Pfeiffer, Simon. 76.
Philbius, Georg. 265.
Philippi, Heinrich. 240.
Pickert I., Jakob. 269.
Pille, Alexander. 238.
Pitz, Dr. Heinrich. 73.
Platz, Philipp. 276.
Plock, Gustav. 66.
Plönnies, Walther von. 176.
Pons, Ludwig. 238.
Pons, Wilhelm. 74.
Porth, Jakob. 192.
Poth, Bernhard. 196. 256.
Poth, Johannes. 265.
Prätorius, J. 236.
Preetorius, Dr. Karl. 50. 179.
Preetorius I., Wilhelm. 72.
Preuße, Dr. Franz. 244.
Pricken, Joh. Leonhard. 264.
Probst III., Adam. 48.
Pückel, Karl. 50. 271.
Pützer, Friedrich. 67. 240.
Pullmann, Georg. 100.
Pullmann, Dr. Heinrich. 272.
Pullmann, Martin. 264.
Pusch, Philipp. 237.

Q.

Queckbörner, Konrad. 268.
Querner, Karl. 66.

R.

Raab I., Leonhard. 236.
Raab, Martin. 140.
Raab, Peter. 194.
Rach, August. 262.
Rack, Ph. Ludwig. 266.
Rahaus, Elisabeth. 239.
Raiß, Philipp. 256.
Ramge, Gg. Friedr. Franz. 272.
Ramge, Joh. Georg. 261.
Ramspeck, Franz. 139.
Rapp, Bernhard. 161. 164. 256.
Rapp, Dr. Heinrich. 272.
Rapp, Heinrich. 272.
Rasch, Karl. 99.
Rau, Hermann. 237.
Rau, Josef. 66.
Rau, Philipp. 162.
Rauch, Hans Wilh. Peter Helmuth. 49.
Raupp, Otto. 237.
Rauschkolb VI., Ph. Jakob. 48.
Rautenbusch, Ludwig. 59. 84.
Rayß, Otto. 247.
Rebscher, Gg. Leonhard. 268.
Redig, Sebastian. 269.
Reeg, Heinrich. 218.
Reeg, Johannes. 240.
Reen, Dr. Julius. 270.
Reichert, Valentin. 268.
Reidel, Georg. 255.
Reinecke, Paul. 247.
Reinheimer, Georg. 197. 199.
Reinhardt, Heinrich. 76.
Reinhardt, Johann. 83.
Reis, Jakob. 199.
Reiß, Peter. 50. 59.
Reith, Wilhelm. 256.
Reitmayer, Clemens. 161.
Reitz, Georg. 263.
Renner, Richard. 246.
Rentel, Adam. 266.
Rettberg I., August. 263.
Rettig II., Johannes. 268.
Rettig, Peter. 272.
Reubold, Andreas. 268.
Reuhl, Wilhelm. 140.
Reusch, Julius. 219.
Reuß, Anton. 140.
Reuter, Jakob. 73.
Reuter, Johannes. 268.
Reuting, Gustav. 100.
Reutzel, Peter. 255.
Rhein, Oberpostassistent. 198.
Rheinfurth, Johannes. 242.
Riedel, Franz. 246.
Riedesel zu Eisenbach, Frhr. Ludwig. 271.
Riedesel zu Eisenbach, Frhr. Moritz. 51. 59.
Riedesel zu Eisenbach, Frhr. Vollbrecht 178.
Rieger, Cornelius. 235.
Rinner, Wilhelm. 177.
Ries IV., Christoph. 268.
Rieß, Friedrich. 255.
Rieth, Gg. Augustin. 100.
Ritsert, Wilhelm. 264.
Ritter, Karl Jakob. 76.
Ritzert, Karl. 247.
Rixen, Dr. Peter. 245.
Rixius, Elisabeth. 92.
Rodenbach, Ludwig. 243.
Rodenhausen, Johannes. 261. 276.
Rodenhauser VII., Johannes. 58.
Rödelsperger, Julius. 140.
Röder, Jakob. 247.
Röder, Johannes. 268.
Röder, Ludwig. 218.
Röder II., Wilhelm. 48.
Röhm, Jakob. 75.
Römer, Emil. 194.
Römer, Rudolph. 163.
Römheld, Julius. 161.
Römheld, Ludwig. 271.
Röth, Joh. Georg. 266.
Rohde, Dr. Ferdinand. 108. 177.
Rohde, Ludwig. 49.
Rohmann, Karl. 237.
Rollenhagen, Hermann. 82.
Romig, Georg. 268.
Roosen, Anton Joseph. 162.
Rosenblum, Mendel. 247.
Rosenheck, Leo. 247.
Rosenthal, Norbert. 247.
Rosenthal, Wilhelm. 194.
Roßmann, Georg. 264.
Roth, Adam. 74.
Roth II., Adam. 194.
Roth, Dr. Friedrich. 217.
Roth, Friedrich. 162. 193.
Roth, Heinrich. 164. 263. 275.
Roth, Karl. 50. 140. 172. 248.
Roth, Ludwig. 74.
Rothe, Dr. Karl. 244.
Rothe, Karl. 59.
Rothermel, Jakob. 242. 265.
Rothermel, Johannes Philipp. 200.

Rothermel, Ludwig. 242.
Rothschild, Emanuel. 275.
Rothschild, Dr. Hermann. 216.
Rothenstein, Konrad. 268.
Rotsmann, Adolf Frhr. von. 271.
Rouge, Karl. 66.
Ruckeis, Ludwig. 237.
Rückert, Johannes. 240. 264.
Rückert, Karl. 124.
Rüdinger, Heinrich. 193.
Rühl, Friedrich. 243.
Rühl, Jeremias. 48.
Rühl, Ludwig. 193.
Rüster, August. 199.
Rüther, Dr. Anton. 245.
Rüther, Dr. Rudolf. 245.
Ruhl, Georg. 67.
Rullmann, Friedrich. 196.
Rullmann sen., Heinr. 177.
Rummel, Karl. 179.
Rumpf, Ernst. 193.
Ruoff, Jakob August. 227.
Rupp, Valentin. 237.
Ruppel, Heinr. Konrad. 177.
Ruppert, Georg Michael. 268.
Ruthof, Christoph. 263.
Ruths, Heinrich. 242.

S.

Sachs II., Johannes. 269.
Sachs, Karl. 100.
Sälzer, Peter. 237.
Sänger, Johann. 177.
Sahlfeld, Peter. 276.
Salemann, Dr. Karl. 246.
Salzmann, Wilhelm. 264.
Samesreuter, Barbara. 161.
Sander, Philipp. 239.
Sauer, Emil. 270.
Sauer, Friedrich. 196. 247.
Sauerwein, Konrad. 100.
Sausen, Christoph. 263.
Schaab, Otto. 50.
Schaaf, Kaspar. 261.
Schacker, Heinrich. 239.
Schad, Johann Peter. 237.
Schad, Peter. 237.
Schadt, Christian. 192.
Schäcker, Dr. Georg. 245.
Schäfer I., Adam. 72.
Schäfer, Adam. 237.
Schäfer, Emil. 83.
Schäfer, Dr. Georg. 163. 246.
Schäfer, Georg. 84.
Schäfer, Heinrich. 124. 218.
Schäfer, Jakob Peter. 108.
Schäfer, Johann. 268.
Schäfer, Johannes. 228.
Schäfer I., Joh. Wilhelm. 164.
Schäfer, Dr. Karl. 270.
Schäfer, Karl. 162.
Schäfer, Peter. 237.
Schäfer, Wilhelm. 192.
Schättler, Eduard. 82.
Schaffnit, Georg. 76.
Scharmann, Friedrich. 177.
Schaumann, Theodor. 195.
Schaus, Heinrich. 217.
Schatzmann, Josef. 247.
Scheffer, Dr. Franz Anton. 246.
Scheid, Paul. 140.
Schelhas, Joseph. 237.
Schellenberg, Agathe. 268.
Schellmann, Theodor. 219.
Schenck, Adolf. 66.
Schenck, August. 163.
Schenk zu Schweinsberg, Dr. Gustav Frhr. 261.
Schenk zu Schweinsberg, Hermann Frhr. 247.
Schenk zu Schweinsberg, Karl Frhr. von. 51. 72. 192. 271.
Schenkelberg, Franz. 123.
Scherer, Karl. 264.
Scherf, Anton. 215. 220.
Scherf, Louis. 172.
Scheuer, Andreas. 268.
Scheuermann, August. 178.
Scheuermann, Dr. Ernst. 68.
Scheuermann, Georg. 201.
Scheunemann, Karl. 124. 237.
Schick, Ludwig. 76.
Schildwächter, Wilhelm. 270.
Schiller, Dr. Hermann. 200.
Schilling, Heinrich. 178.
Schilling II., Wilhelm. 265.
Schläger, Adolf. 248.
Schlapp I., Georg. 269.
Schlebt, Johannes. 177.
Schleicher, Peter. 268.
Schlesinger, August. 268.
Schleuning, Hermann. 242.
Schlippe, Paul. 50. 196. 256.
Schlosser, Mathias. 269.
Schlosser, Rudolf. 219.
Schlottmann, Dr. Wilhelm. 124.
Schmahl, Joh. Georg. 107.
Schmalz, Friedrich. 74.
Schmeel, Ernst. 270.
Schmelzer, Friedrich. 162.
Schmelzer, Ludw. Eugen. 266.
Schmick, Rudolf. 67.
Schmidt, Christian. 140.
Schmidt, Christoph. 50.
Schmidt, Dr. Ernst. 245.
Schmidt, Ferdinand. 50.
Schmidt, Franz Karl. 215.
Schmidt, Fritz. 216.
Schmidt, Dr. Georg. 262.
Schmidt, Dr. Heinrich. 236. 262.
Schmidt, Hermann. 66.
Schmidt, Johannes. 241. 266. 276.
Schmidt, Dr. Karl. 68.
Schmidt, Karl. 272.
Schmidt, Ludwig. 51.
Schmidt, Martin. 227.
Schmidt III., Michael. 172.
Schmidt, Philipp. 59.
Schmidt, Wilhelm. 248.
Schmierer, Gottlieb. 227.
Schmitt, Adolf. 263.
Schmitt, Dr. Ernst. 244.
Schmitt I., Friedrich. 269.
Schmitt, Georg Wilhelm. 193.
Schmitt, Heinrich. 83.
Schmitt, Johann. 140.
Schmitt, Joseph. 269.
Schmitt, Philipp. 218.
Schmitt, Valentin. 268.
Schmittel, Johannes. 266.
Schmoll von Eisenwerth, Adolf. 247.
Schnabel, Martin. 200.
Schnarr, Jean. 242.
Schnauber, Heinrich. 269.
Schneider, Andreas. 272.
Schneider, Georg. 266.
Schneider, Gottlieb. 52.
Schneider, Heinrich. 60. 83. 100. 242.
Schneider, Jakob. 266.
Schneider III., Joh. Peter. 265.
Schneider, Karl. 59.
Schneider, Otto. 83.
Schneider III., Wilhelm. 236.
Schneidt, Adolf. 246.
Schneidt, Bernhard. 198.
Schnellbacher, Georg. 82.
Schnittspahn, Adolf. 239.
Schnur, Ludwig. 72. 92.
Schoberth, Georg. 49.
Schön, Georg. 66.
Schönberger, Friedrich. 247.
Schönewolf, Georg. 275.
Scholles, Christoph. 177.
Schopbach, Ferdinand. 192.
Schornstheimer, Heinrich. 266.
Schott, Jakob. 247.
Schreiber, Franz Jakob. 240.
Schreiber, Georg. 75.
Schreiber, Dr. Richard. 162.
Schreiner, Friedrich. 264.
Schreiner, Jakob. 92.
Schrod, Franz. 263.
Schrod, Michael. 228.
Schröbel, Georg. 124.
Schröckert, Jakob. 49.
Schröder, Heinrich. 239.
Schröder, Joseph. 265.
Schröder, Wilhelm. 237.
Schrott, Kazimier. 247.
Schuchmann III., Franz. 161.
Schudt, Emil. 67.
Schudt, Dr. Hermann. 246.
Schüler, Dr. Karl. 270.
Schüßler, Alexander. 237.
Schüßler, Karl. 67.
Schütz, Heinrich. 163.
Schuhmacher, Jakob. 219.
Schultheis, Mathias. 268.
Schultheiß, Friedrich. 200.
Schultheiß, Heinr. Ludwig. 265.
Schultz, Dr. Konrad. 245.
Schultz, Richard. 247.
Schulz, Bertha. 100.
Schulz, Dr. Paul. 245.
Schulz, Peter. 239.

Schulz, Wilhelm. 83.
Schumacher, Dr. Gustav. 246.
Schumacher, Jakob. 227. 235.
Schumann, Heinrich. 197.
Schumm, Sebastian. 265.
Schuster, Georg. 227.
Schwarz, Dr. Ferdinand. 271.
Schwarz, Dr. Joh. Friedrich. 245.
Schwarz, Joh. Ludwig. 237.
Schwarz, Otto. 271.
Schweizer, Friedr. Ludwig. 268.
Schweizer, Johannes. 266.
Schwerdtfeger, Ernst. 216.
Schwerer, Abraham. 235. 248.
Schwinn I., Michael. 108.
Schwöbel, Peter. 248.
Schwörer, Hans. 73.
Scior I., Heinrich. 48.
Scriba, Albert. 272.
Scriba, Ernst. 226. 227.
Seeger, Emilie. 76.
Seeger, Theodor. 100.
Segal, Josef. 247.
Seibert, Martin. 76.
Seibert, Otto. 218.
Seiler, Philipp. 256.
Seim, Maria Katharina. 177.
Seip, Dr. Otto. 195.
Seipel, Emil. 83.
Seipp, August. 50.
Seitz, Friedrich. 244.
Seitz, Karl. 179.
Seitz, Ludwig. 178.
Selbst, Dr. Joseph. 262.
Sellheim, Heinr. Jakob. 268.
Senarclens-Grancy, Freiin Wilhelmine von. 219.
Seum, Konrad. 177.
Sezanne, Wilhelm. 272.
Siebenhaar, Friedrich. 227.
Siefert, Adam. 237.
Siegler, Dr. Karl. 244.
Siegliz, Dr. Jakob. 272.
Siegrist, Joh. Philipp. 226. 228.
Simmer, Wilhelm. 262.
Simon, Baurath. 236.
Simon, Georg. 237.
Simon IV., Heinrich. 36.
Simon, Jakob. 272.
Simon, Rudolf. 200.
Simon, Wilhelm. 247.
Singer, Heinrich. 194.
Siz, Jakob Gregor. 239.
Solmiz, Friedrich. 247.
Sommer, Ludwig. 140.
Sommerlad, Dr. Wilhelm. 246.
Späth, Gg. Philipp. 265.
Spamer, Gustav. 50.
Spamer, Karl. 67.
Spatz, Johannes. 268.
Spengler, Elisabeth. 243.
Spengler, Kaspar. 228.
Speyer, Jakob. 100.
Spiegel, Philipp. 200.
Spiegelhoff, Dr. Johann. 245.
Spieß, Jakob. 200.
Spitznagel, Friedrich. 276.
Staal, Jan. 247.
Stadelmann, Karl. 179.
Stärk, Philipp. 51.
Stahl, Regierungs- u. Baurath. 59.
Stahl, Arthur. 270.
Stamm, Julie. 219.
Starck, Adalbert Frhr. von. 247.
Starck, Julius Frhr. von. 244.
Starckmann, Theodor. 218.
Stauß, Georg. 75.
Steiger, Stephan. 268.
Stein, Heinrich. 215.
Steinbach, Emil. 163.
Steinbach, Fr. Wilhelm. 256.
Steinbock, Adam. 51.
Steinbrecher, Karl. 123.
Steiner, Polizeidiener i. P. 215.
Steinhäuser, Jakob. 248.
Steinkamm, Heinrich. 247.
Stelzer, Jakob. 76.
Stempel, Karl. 275.
Stenner, Kaspar. 256.
Stenner, Ludwig. 194.
Stephan, Theodor August. 59.
Sternberg, Joseph Wilhelm. 162.
Steuerwald I., Wilhelm. 269.
Steuler, Christian. 139.
Stieler, Heinrich. 66.
Stieler, Konrad. 217.
Stier, Otto. 193.
Stock, Ph. Jakob Wilhelm. 178.
Stock, D. Thomas. 248.
Stockert, Johann. 123.
Stöhr, Konrad. 275.
Stohr, Friedrich. 48.
Stoll, Oberpostassistent. 198.
Stoll, Dr. Xaver. 100.
Stork, August, u. Familie. 191.
Stork, Ferdinand, u. Familie. 191.
Stork, Friedrich. 275.
Stork, Friedr. Wilhelm. 215.
Stork, Georg. 177.
Stork, Heinrich, u. Familie. 191.
Stork, Heinr. Josef, u. Familie. 190.
Stork, Julius, u. Familie. 192.
Stork, Karl. 76.
Stork, Karl, u. Ehefrau. 191.
Stork, Karl, u. Familie. 190.
Stork, Konstantin, u. Familie. 191.
Stork, Lorenz. 192.
Stork, Ludwig, u. Familie. 191.
Stork, Maria Elisabetha, u. Kinder. 191.
Stork, Marianne. 191.
Stork, Philipp. 193.
Stork, Philipp, u. Familie. 191.
Stork, Rosine. 191.
Stork, Wilhelm, u. Familie. 191.
Stotz, Johannes. 265.
Stoutz, Robert de. 247.
Strack, August Otto. 67.
Strack, Johann. 268.
Strat, Georg. 237.
Strauch, Johannes. 256.
Strauch, Ludwig. 239.
Streck, Gustav Alexander. 228.
Ströher, Johannes. 235.
Strößinger, Friedrich. 195.
Strohm, Jakob. 177.
Stuckert, Jakob. 200.
Stüber, Anton. 237.
Stühlinger, Georg. 50.
Stumpf, Andreas. 100.
Stumpf, Karl. 48. 228.
Sturmfels, Georg. 262.
Sturmfels, Heinrich. 247.
Suchy, Robert. 247.
Sürth, Anton. 246.
Sulzmann, Georg. 218.
Sulzmann, Ludwig. 235.

T.

Taschè, Hugo. 67. 262.
Terbrüggen, Dr. Wilhelm. 245.
Theiß, Fritz. 237.
Theiß, Wilhelm. 76.
Theobald, Elise. 76.
Theobald, Karl 179.
Thewald, August. 162.
Thiel, Dr. Eugen. 246.
Thierolf, Heinrich. 164.
Thierolf, Leonhard. 76.
Thierolf II., Leonhard. 177.
Thömsgen, Wilh. Otto. 198.
Thöt, Friedr. Karl. 140.
Thöt, Johann. 36.
Thomas, Christine. 178. 220.
Thomas, Dr. Friedr. Wilh. 244.
Thomas, Johannes. 275.
Thomas, Martin. 237.
Thomas I., Martin. 268.
Thomas, Peter. 228.
Thomin, Ernst. 83.
Tiesler, Bruno. 247.
Tietze, Hermann. 264.
Tilly, Dieter. 268.
Tippel, Franz. 194.
Trafer, Heinrich. 92.
Trautmann, Adam. 243. 266.
Trautmann, Georg. 76.
Trautwein, Johann. 215.
Trautwein, Valentin. 75.
Treiber, Dr. Georg. 245.
Treiber, Hermann. 246.
Trieb, Adolf. 82.
Trinkaus, Georg. 75. 242.
Trinkaus, Wilhelm. 76.
Tröster, Nikolaus. 237.
Trompp, Wilhelm. 74.
Tron III., Wilhelm. 269.
Trümpert, Rudolf. 262.
Trumpfheller VIII., Heinrich. 268.
Trumpfheller, Wilhelm. 61.

U.

Uhrig, Dr. Karl. 51.
Uhrig, Wilhelm. 268.
Ulmer, Dr. Otto. 245.
Ulrich, Richard. 199.
Umrath, Georg. 60.

Unkelhäuser II., Valentin. 270.
Unverzagt, Theodor. 237.
Usinger, Julius. 100.
Usinger, Dr. Karl. 238.

V.

Valckenberg, Dr. Josef. 238.
Vater, Christian. 172.
Vater, Heinrich. 172.
Vatter, Jakob. 239.
Veith, Karl. 237.
Veller, Johannes. 219.
Vettel, Joh. Thomas. 237.
Vetter, Joh. Peter. 164.
Viehausen, Dr. Max. 244.
Vierheller, Ernst. 51.
Vierheller, Karl. 82.
Viesohn, Georg. 247.
Vigelius, Karl. 100.
Vitt, Georg. 177.
Vöglin, Ernst. 266.
Vöglin, Ernst Philipp. 242.
Völker, Joh. Adam. 264.
Völker, Philipp. 247.
Völsing, Dr. Karl. 244.
Völzing, Karl. 74.
Vogel, Peter. 264.
Vogelsang, Georg. 247.
Vogt, Postpraktikant. 198.
Vogt, Ernst. 262.
Vogt, Heinrich. 172. 196.
Vogt, Otto. 74.
Volckmar, Wilhelm. 247.
Volk, Joachim. 107.
Volk, Katharina. 82.
Volk, Wilhelm. 179.
Volkenborn, Hermann. 264.
Voltz, Wilhelm. 235.
Volz, Heinrich. 240.
Vossius, Dr. Adolf. 262.
Vowinkel, Philipp. 268.

W.

Waas, Dr. Christian. 73. 179.
Waas, Friedrich. 83.
Wacker, Johannes. 263.
Wagner, Dr. Eugen. 238. 245.
Wagner, Gustav. 193.
Wagner, Hans. 247.
Wagner, Heinrich. 263.
Wagner II., Heinrich. 177.
Wagner, Jakob. 237.
Wagner, Johannes. 123.
Wagner, Joh. Lorenz. 179.
Wagner, Karl. 178.
Wahl, Katharina. 269.
Wahlig, Valentin. 239.
Walbe, Heinrich. 178. 240.
Walch, Ernst. 100.
Waldeck, Albert. 73.
Wallau, Dr. Eduard. 262.
Waller, Friedrich. 83.
Wallmanach, Johannes. 192.
Walter, Adam. 193.
Walter, Ernst. 75.
Walter, Jakob. 66.
Walter XVI., Jakob. 272.
Walter, Dr. Theodor. 262.
Walther, Georg. 100.
Walther, Heinrich. 268.
Walther, Jakob. 58.
Walther II., Joh. Georg. 268.
Walther, Dr. Philipp. 271.
Walz, Karl. 179.
Wamser, Wilhelm. 162.
Wamßer, Wilhelm. 192.
Weber, Ministerialrath. 255.
Weber, August. 216. 237.
Weber, Christine. 75.
Weber, Dr. Ernst. 238.
Weber, Friedrich. 50.
Weber II., Georg. 36.
Weber, Heinrich. 100. 276.
Weber I., Heinr. Gottfried. 71.
Weber, Johannes. 268.
Weber, Karl. 275.
Weber, Ludwig. 194.
Weber, Ottilie. 72.
Weber, Dr. Otto. 245.
Weber, Peter. 265.
Wech, August. 240.
Wecht, Peter. 243.
Wedel, Heinrich. 82.
Wedel, Philipp. 84.
Weide, Otto. 140.
Weiffenbach, Mathilde. 276.
Weil, Anton. 199.
Weil, Jakob. 193.
Weimar, Adam. 179.
Weimar, Dr. Otto. 68.
Weinehl, Jakob. 266.
Weiner, Gendarmerie-Wachtmeister. 264.
Weingärtner, Adam. 237.
Weinrich, Katharina. 48.
Weirich, Peter. 179.
Weisel, Karl. 73.
Weismantel, Achatius. 262.
Weiß, Adam. 67.
Weiß, Franz. 237.
Weiß, Friedrich. 73.
Weiß, Heinrich. 162.
Weißenbruch, Adolf. 248.
Weißgerber, Gustav. 192.
Weißgerber, Otto. 66.
Weißmantel, Johannes. 218.
Weißmüller, Adam. 162.
Weitz, Karl. 200.
Weitzel, Jakob. 263. 269.
Weitzel, Ludwig. 52.
Weitzel, Viktor. 272.
Welcker, Wilhelm. 108.
Weller, Eberhard. 261.
Weller, Dr. Heinrich. 271.
Wellstein, Dr. Josef. 124.
Welter, Johannes. 275.
Welzbacher, Philippine. 76.
Wenchel, Elisab. Margaretha. 216.
Wenzel, Adolf. 266.
Wenzel, Friedrich. 73. 179.
Wenzel, Georg. 264.
Wenzel, Karl. 235. 248.
Werle, Dr. Ernst 67.
Werle, Heinrich. 218.
Werner, Emil. 108.
Werner III., Jakob. 266.
Werner, Konrad Wilhelm. 36.
Werner, Wilhelm. 49.
Wesp, Jean. 59.
Wesp, Karl. 271.
Wetz, Dr. Reinhold. 198.
Wetz, Dr. Wilhelm. 51. 245.
Wetzel, Franz. 124.
Wetzel, Valentin. 200.
Weyel, August. 193.
Weyer, Georg Karl. 237.
Weyprecht, Dr. Rudolf. 246.
Weyrauch, Alexander. 194.
Wick, Franz. 262.
Wiesenecker, Franz. 193.
Wießmann, Jakob. 268.
Wilbrand, Wilhelm. 271.
Wilhelm, Valentin. 268.
Will, Friedrich. 76.
Willemann, Johannes. 268.
Willich, genannt von Pöllnitz, Ferdinand. 261.
Willner, Dr. Martin. 246.
Wilker, Jakob. 269.
Wimmenauer, Friedrich. 71. 84.
Winckler, Baurath i. P. 48.
Wingefeld, Johannes. 195.
Wingefeld II., Konrad. 269.
Winkler, Georg. 215.
Winkler, Karl. 242.
Winkler, Otto. 240.
Winogradow, Michael. 247.
Winter, Dr. August. 197. 246.
Winter, Josef. 269.
Winter, Wilhelm. 100.
Wirtz, Dr. Karl. 262.
Wissel, Franz. 256.
Wißmann, Adam. 100.
Wißmann, Dr. Friedrich. 66.
Wißner, Johannes. 264.
Wittenberg, Mendel. 247.
Wittig, Ludwig. 256.
Wittich jun., Rudolf. 242.
Wittich, Elise. 72.
Witzel, Michael. 266.
Wörner II., Johannes. 161.
Wörner, Dr. Paul. 238.
Wörißhoffer, Ludwig. 83.
Wohlfahrt, Dr. Theodor. 246.
Wolf, Georg. 270.
Wolf, Heinrich. 197.
Wolf II., Jakob. 220.
Wolf, Karl. 271.
Wolf, Dr. Paul. 244.
Wolf, Philipp. 48. 52.
Wolf, Wilhelm. 216.
Wolff, Hans. 68.
Wolff, Heinrich. 92.
Wolff, Dr. Walter. 245.
Wolfskehl, Otto. 261.
Wollpert, Dr. Friedrich. 100.
Wollrab, Ferdinand. 67.

Wolpert, Eisenbahn-Bau- u. Betriebsinspektor. 236.
Wünsch, Dr. Richard. 217.
Würtenberger, Joh. Georg. 51.

Z.

Zäuner, Adam. 237.
Zahn, Georg Karl. 262.
Zanda, Jan van der. 247.
Zang, Adam. 72.
Zell, Ludwig. 265.
Zentgraf, Wilhelm. 262.
Zerban, Alexander. 242.
Zieprecht, Heinrich. 239.
Zikesch, Heinrich. 237.
Zikesch, Johann. 237.
Zilch, Georg. 49.
Zimmer, Adam. 164.
Zimmer, Otto. 272.
Zimmermann, Clemens. 266.
Zimmermann, Ernst. 49.
Zimmermann, Fritz. 66.
Zimmermann, Georg. 198.
Zimmermann, Karl. 239.
Zimmermann, Peter. 275.
Zimmermann, Theodor. 100.
Zinnel I., Martin 269.
Zinßer, Eduard. 83.
Zissel, Friedrich. 177.
Zohlen, Dr. Otto. 246.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.